

„DENN EIN REICH MIT EINER SPRACHE (...) IST HINFÄLLIG“

Ein Lehr- und Arbeitsbuch zur Geschichte
der Deutschen in Ungarn
für die Studenten der Nationalitätengrundschullehrer-
und -kindergärtnerinnenbildung,
zusammengestellt und geschrieben von

ÉVA MÁRKUS



TREZOR KIADÓ
Budapest, 2008

„DENN EIN REICH MIT EINER SPRACHE [...] IST HINFÄLLIG“

Zusammengestellt und geschrieben von ÉVA MÁRKUS

„DENN EIN REICH MIT EINER SPRACHE [...] IST HINFÄLLIG“

**Ein Lehr- und Arbeitsbuch zur Geschichte der Deutschen in Ungarn
für die Studenten der Nationalitätengrundschullehrer- und
-kindergärtnerinnenbildung,
zusammengestellt und geschrieben von Éva Márkus**

**TREZOR KIADÓ
Budapest 2008**

KÖZREADJA

**AZ EÖTVÖS LORÁND TUDOMÁNYEGYETEM
TANÍTÓ- ÉS ÓVÓKÉPZŐ FŐISKOLAI KARÁNAK
IDEGEN NYELVI ÉS IRODALMI TANSZÉKE**

A kötet az OKM támogatásával készült el.

Kiadja a Trezor Könyv- és Lapkiadó, Terjesztő Bt.
1149 Budapest, Egressy köz 6.
Telefon: 363-0276 Fax: 221-6337 E-mail: trezorkiado@trezor.t-online.hu
Internet: <http://www.trezorkiado.fw.hu>
Felelős kiadó: dr. Benczik Vilmosné

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1: Deutsche in Ungarn im frühen Mittelalter.....	6
KAPITEL 2. Deutsche in Ungarn im Hochmittelalter	11
KAPITEL 3. Deutsche in Ungarn im Spätmittelalter	21
KAPITEL 4. Deutsche in Ungarn in der frühen Neuzeit	28
KAPITEL 5. Die Ansiedlung der Deutschen im 18. Jahrhundert.....	36
KAPITEL 6. Die Zeit der nationalen Erneuerung.....	59
KAPITEL 7. Im Lager der Revolution und des Freiheitskampfes.....	73
KAPITEL 8. Nach dem Ausgleich.....	85
KAPITEL 9. In der Zeit der industriellen Entwicklung.....	88
KAPITEL 10. Assimilation und Deutschtum	100
KAPITEL 11: Die Ungarndeutschen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.....	115
KAPITEL 12: Die Ungarndeutschen 1950-2008	150
Gesetz Nr. LXXVII/1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten	165
Rahmenlehrplan Deutscher Minderheitenunterricht – Deutsche Sprache und Literatur an ungarndeutschen Minderheitenschulen mit zweisprachigem Unterricht und mit Unterricht in der Muttersprache.....	230
Rahmenlehrplan Deutscher Minderheitenunterricht – Deutsche Sprache und Literatur an ungarndeutschen Minderheitenschulen mit Sprachunterricht	253
Rahmenlehrplan für die deutsche Minderheitenkunde.....	271

Anhang

Siebenbürger Sachsen	281
Karl Mollay: Das alte Deutschtum Ungarns	294
Josef Haltmayer: Die Ansiedlung der Donauschwaben in Ungarn und ihr Aufstieg bis 1848	297
Anton Szentfülöpi: Zur Nationalitätenpolitik in Ungarn zwischen den zwei Weltkriegen und zur Geschichte des Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereins	305
László Szita: Zu einigen Problemen des deutschen Schulwesens und des Muttersprachunterrichtes zwischen den beiden Weltkriegen in Ungarn	312
István Fehér: Bilder und Zusammenhänge über die Treuebewegung der Ungarndeutschen	318
Interviews mit ehemaligen Ausgesiedelten.....	322
Tamás Nyíri: Die Aussiedlungen aus Wudersch/Budaörs	326
Sándor Balogh: Die Ungarndeutschen 1944-50.....	329
Gizella Föglein: Die juristische Regelung des Nationalitätenunterrichts nach dem Zweiten Weltkrieg in Ungarn	335

KAPITEL 1: Deutsche in Ungarn im frühen MittelalterWortliste

s Mittelalter = _____

s Karpatenbecken = _____

indoeuropäisch = _____

der Verfall = _____

s Weströmische Reich = _____

s Awarenreich = _____

s Frankenreich = _____

s Großmährische Reich = _____

germanisch = _____

slawisch = _____

fränkisch = _____

Pannonien = _____

das Jahrhundert = _____

e Sippe = _____

e Ansiedlung = _____

e Siedlung = _____

sich abspielen = _____

r Eroberer = _____

r Kaiser = _____

Karl der Große = _____

e Markgrafschaft = _____

e Expansion = _____

der Plattensee = _____

Fünfkirchen = _____

e Landnahme = _____

einsetzen = _____

r Angriff = _____

s Fürstentum = _____

e Staatsgründung = _____

e Abwesenheit = _____
 sich niederlassen = _____
 r Ritter = _____
 r Priester = _____
 r Mönch = _____
 r Bauer = _____
 e Christianisierung = _____

Das Karpatenbecken war seit prähistorischer Zeit von verschiedenen – vor allem indo-europäischen – Völkern bewohnt. Nach dem Verfall des Weströmischen Reiches im Jahre 476 n. Chr. lebten vor allem verschiedene germanische – Langobarden, Skiren, Gepiden – und slawische Stämme auf dem Gebiet Pannoniens. Das später „deutsch“ genannte Volk, das sich im Laufe des 8.-9. Jahrhunderts im östlichen Teil des Frankenreiches entfaltete, lebte nördlich der Alpen. Das Deutschtum im Karpatenbecken war also kein Ureinwohner, aber schon im Laufe des 9. Jahrhunderts erschienen die ersten ostfränkischen Sippen in Pannonien.

Die fränkische (frühdeutsche) Ansiedlung spielte sich auf verschiedene Art und Weise ab. Einerseits kamen die Franken nach 800 n. Chr. als Eroberer nach Pannonien. Nach dem Verfall des Awarenreiches siedelten sie sich durch die Zurückdrängung der Awaren und der anderen Völker an. Andererseits wurde die frühere, eingeborene Bevölkerung von ihnen langsam, aber sicher assimiliert.

Der fränkische Kaiser Karl der Große gründete zwei Markgrafschaften auf dem Gebiet **Pannoniens** – die Ostmark und Friaul –, sie sollten die Ostgrenzen des Frankenreiches schützen. Infolge der östlichen Expansion des Frankenreiches ließ sich eine Bevölkerung mit fränkischer und bayerischer Sprache auf dem Gebiet Pannoniens und des Großmährischen Reiches nieder. Die während des 9. Jahrhunderts gegründeten deutschen Siedlungen waren in der Gegend des Plattensees und Fünfkirchens/Pécs konzentriert.



Bild 1: Karl der Große (748-814)
 (www.layline.de)



Karte 1: Die Markgrafschaften des Frankenreiches (Ajtay etc. 1991: 28)

Die am Ende des 9. Jahrhunderts einsetzende **ungarische Landnahme** veränderte grundsätzlich die politische und gleichzeitig auch die ethnische Landkarte des Karpatenbeckens. Im Karpatenbecken wurden beide Markgrafschaften infolge der Angriffe der Ungarn und der Mährer am Anfang des 10. Jahrhunderts vernichtet. Der ostfränkische König Otto d. Große (935-973) gründete später als deutsch-römischer Kaiser abermals die Markgrafschaft Ostmark. Trotzdem kamen wegen der politischen Situation keine neuen fränkischen oder anderen „deutschen“ Siedler aus dem Deutsch-Römischen Reich ins Karpatenbecken. Im ungarischen Fürstentum des 10. Jahrhunderts lebte keine bedeutende deutsche Bevölkerung.



Bild 2: König Stephan I.
(web.axelero.hu)



Bild 3: Stephan I. und Gisela
(www.veszpremekepek.hu)

Die **ungarische Staatsgründung** brachte eine Veränderung aus der Sicht der deutschen Ansiedlung und nach hundertjähriger Abwesenheit ließen sich Deutsche als Gäste (*hospites*) wieder in größerer Zahl im Karpatenbecken nieder. Vor allem kamen Ritter, Priester, Mönche und Bauern nach Ungarn und spielten eine bedeutende Rolle in der um die Jahrtausendwende begonnenen Christianisierung Ungarns. Die deutschsprachige Bevölkerung erfüllte wichtige Aufgaben im militärischen, politischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Leben des Landes. Was für eine eminente Rolle die angesiedelten Deutschen im Leben des ungarischen Staates hatten, wird durch einige Beispiele aus jener Zeit beleuchtet.



Bild 4: Arbeit mit Hacke und Pflug im 11. Jh.



Bild 5: Deutsche Ritter



Karte 2: Komitats- und Kirchenorganisation unter Stephan I.

Aufgaben

1. Ergänzen Sie bitte mit den unten angegebenen Wörtern die fehlenden Lücken im Text.

Das Deutschtum im _____ war kein Ureinwohner, aber schon im Laufe des 9. Jahrhunderts erschienen die ersten ostfränkischen Sippen in Pannonien.

Der fränkische Kaiser Karl der Große gründete zwei Markgrafschaften auf dem Gebiet Pannoniens – _____ –, sie sollten die Ostgrenzen des Frankenreichs schützen. Infolge der östlichen _____ des Frankenreichs ließ sich eine Bevölkerung mit fränkischer und bayerischer Sprache auf dem Gebiet Pannoniens und des Großmährischen Reiches nieder. Die während des 9. Jahrhunderts gegründeten deutschen Siedlungen waren in der Gegend des Plattensees und _____ konzentriert.

Die am Ende des 9. Jahrhunderts einsetzende ungarische _____ veränderte grundsätzlich die politische und gleichzeitig auch die ethnische Landkarte des Karpatenbeckens. Im ungarischen _____ des 10. Jahrhunderts lebte keine bedeutende deutsche Bevölkerung.

Die ungarische _____ brachte eine Veränderung aus der Sicht der deutschen Ansiedlung und nach hundertjähriger Abwesenheit ließen sich Deutsche als _____ (hospites) wieder in größerer Zahl im Karpatenbecken nieder. Vor allem kamen _____, Priester, _____ und Bauern nach Ungarn und

spielten eine bedeutende Rolle in der um die Jahrtausendwende begonnenen Christianisierung Ungarns. Die deutschsprachige Bevölkerung erfüllte wichtige Aufgaben im militärischen, politischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Leben des Landes.

(1) Ritter, (2) Fürstentum, (3) Fünfkirchen, (4) Landnahme, (5) Karpatenbecken, (6) Mönche, (7) Gäste, (8) Staatsgründung, (9) Expansion, (10) Ostmark, (11) Friaul

Literatur:

Manherz, Karl – Wild, Katharina (2002): Zur Sprache und Volkskultur der Ungarndeutschen. Lehrbuch zur Minderheitenkunde. (= Ungarndeutsches Archiv 3.) Budapest.

KAPITEL 2. Deutsche in Ungarn im HochmittelalterWortliste

verteidigen = _____

e Nomaden = _____

e Tiefebene = _____

Oberungarn = _____

e Zips = _____

Siebenbürgen = _____

Sachsen = _____

versenken = _____

r Taucher = _____

Pressburg = _____

r Großgrundbesitzer = _____

e Geschwindigkeit = _____

e Dynastie = _____

bewirtschaften = _____

Die **deutsche Bevölkerung**, die entlang der Flüsse Kraszna und Bereteu angesiedelt wurde, verteidigte schon **im 11. Jahrhundert** das Tor von Meszes gegen die Angriffe der östlichen Nomaden. Dieses Tor bildete eine wichtige Straße zwischen der großen ungarischen Tiefebene und Siebenbürgen.



Karte 3: Europa im 11. Jahrhundert (Ajtay etc. 1991: 31)

Im Jahre 1052 versenkte ein deutscher Burgsoldat, Sothmund (der ungarischen Überlieferung nach der „Taucher Kund“) die deutschen Schiffe auf der Donau, die die Stadt Preßburg/Pozsony belagerten. Preßburg/Pozsony hatte schon im 11. Jahrhundert in großer Anzahl eine deutsche Bevölkerung, erhielt das Stadtrecht aber erst Anfang des 13. Jahrhunderts.



Bild 6: Sothmund versenkte die Schiffe



Bild 7: Die Schiffe versanken

1074 übergab König Salomon seinem Schwager, dem deutschen Kaiser Heinrich IV. die Stadt Wieselburg/Moson. Der Kaiser begütete mit diesem Gebiet deutsche kirchliche und weltliche Großgrundbesitzer des deutsch-römischen Reiches. Wieselburg/Moson erhielt zusammen mit Ungarisch-Altenburg/Magyaróvár 1354 das Ofner Stadtrecht.

Deutsche Ostsiedlung

Vom 11. Jahrhundert an wuchs die Bevölkerung Westeuropas mit rasender Geschwindigkeit und dies führte dazu, dass die deutschen Bauern nach Osten, nach spärlich bewohnten Gebieten auswanderten. Unter der Regierung von **Géza II.** aus der Dynastie der Árpáden (1141-1162) nahm die Ansiedlung der deutschsprachigen Bevölkerung in Ungarn in größerem Maße ihren Anfang. Die **Zielorte** dieser Ansiedlung waren Oberungarn und Siebenbürgen. Die Zahl der Gäste (*hospites*), die unter der Regierung von Géza II. nach Ungarn kamen, erreichte etwa 500 Familien, also etwa 2000-2500 Menschen. Die Bevölkerungszahl der Deutschen wuchs in den kommenden Jahrzehnten des **12. Jahrhunderts** durch weitere Kolonisten und durch die natürliche Bevölkerungszunahme.



Bild 8: Géza II. in königlicher Pracht
(www.magyarzenetortenet.hu)

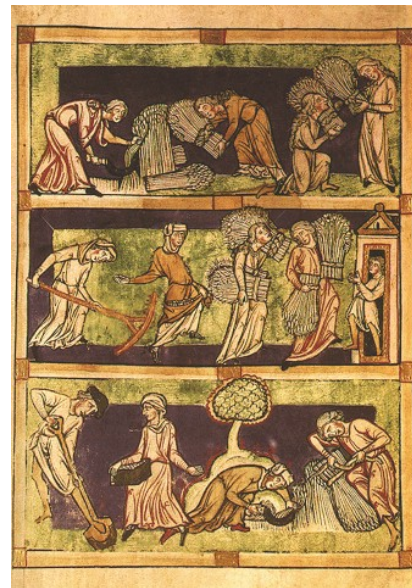


Bild 9: Die Hospes

Infolge der Ansiedlungen bildeten sich **zwei Siedlungsgebiete im Ungarn des Mittelalters** heraus: **die Zips** und **der Königsboden**. Die Zips umfasst das von den Sachsen bewohnte Gebiet, das entlang der östlichen und südöstlichen Abhänge der Hohen Tatra und entlang des Flusses Popern liegt. Der Name des sächsischen Gebietes in Siebenbürgen wird auf die Belehnung durch Géza II. zurückgeführt. Der Königsboden war durch die Flüsse Mieresch, Groß-Kokeln, den Alt und durch das Hermannstädter Gebirge begrenzt. Die Aufgabe der deutschen (sächsischen) Siedler war die Bevölkerung der spärlich bewohnten Gebiete, sie zu bewirtschaften und gleichzeitig die Grenzen dieser Gebiete zu verteidigen.

Aufgaben

1. Beantworten Sie bitte folgende Kontrollfragen.

1. Wann lebten germanische Stämme auf dem Gebiet Pannoniens?
2. Wie hießen die zwei Markgrafschaften, die Karl der Große gegründet hat?
3. Wo gab es deutsche Siedlungen im 9. Jh.?
4. Warum kamen nach der ungarischen Staatsgründung wieder Deutsche nach Ungarn?
5. Was für deutsche Berufsgruppen kamen im 11. Jh. nach Ungarn?

6. Wer war „Taucher Kund“?
7. Unter welchem König kamen im 12. Jh. deutsche Siedler nach Ungarn?
8. Wo haben sie sich niedergelassen?
9. Warum kamen sie nach Ungarn?

2. Ergänzen Sie bitte mit den unten angegebenen Wörtern die fehlenden Lücken im Text.

Die deutsche Bevölkerung, die entlang der Flüsse Kraszna und Bereteu angesiedelt wurde, verteidigte schon im 11. Jahrhundert das Tor von Meszes gegen die Angriffe der östlichen _____. Dieses Tor bildete eine wichtige Straße zwischen der großen ungarischen Tiefebene und _____.

Im Jahre 1052 versenkte ein deutscher _____, Sothmund (der ungarischen Überlieferung nach der „Taucher Kund“) die deutschen Schiffe auf der Donau, die die Stadt Preßburg/Pozsony belagerten. Preßburg hatte schon im 11. Jahrhundert in großer Anzahl eine deutsche _____.

Vom 11. Jahrhundert an wuchs die Bevölkerung _____ mit rasender Geschwindigkeit und dies führte dazu, dass die deutschen Bauern nach _____, nach spärlich bewohnten Gebieten auswanderten. Unter der Regierung von Géza II. aus der Dynastie der Árpáden (1141-1162) nahm die Ansiedlung der deutschsprachigen Bevölkerung in Ungarn in größerem Maße ihren Anfang. Die Zielorte dieser Ansiedlung waren _____ und _____. Infolge der Ansiedlungen bildeten sich zwei Siedlungsgebiete im Ungarn des Mittelalters heraus: die _____ und der _____. Die Zips umfasst das von den Sachsen bewohnte Gebiet, das entlang der östlichen und südöstlichen Abhänge der _____ und entlang des Flusses Popern liegt. Der Name des sächsischen Gebietes in Siebenbürgen wird auf die Belehnung durch Géza II. zurückgeführt. Der Königsboden war durch die Flüsse Mieresch, Groß-Kokeln, den Alt und durch das _____ begrenzt. Die Aufgabe der deutschen (sächsischen) Siedler war die Bevölkerung der spärlich bewohnten Gebiete, sie zu bewirtschaften und gleichzeitig die _____ dieser Gebiete zu verteidigen.

- (1) Siebenbürgen, (2) Siebenbürgen, (3) Königsboden, (4) Westeuropas,
(5) Oberungarn, (6) Hohen Tatra, (7) Grenzen, (8) Hermannstädter Gebirge,
(9) Bevölkerung, (10) Zips, (11) Osten, (12) Burgsoldat, (13) Nomaden



Karte 4: Deutsche in Ungarn im 13. Jh. (Ajtay etc. 1991: 110)

Wortliste

s Heilige Land = _____

r Ritterorden = _____

e Abtrennung = _____

streben nach + D = _____

s Lehen = _____

zum Lehen gehen = _____

r Papst = _____

r Freiheitsbrief = _____

e Gerichtsbarkeit = _____

e Verwaltung = _____

juristisch = _____

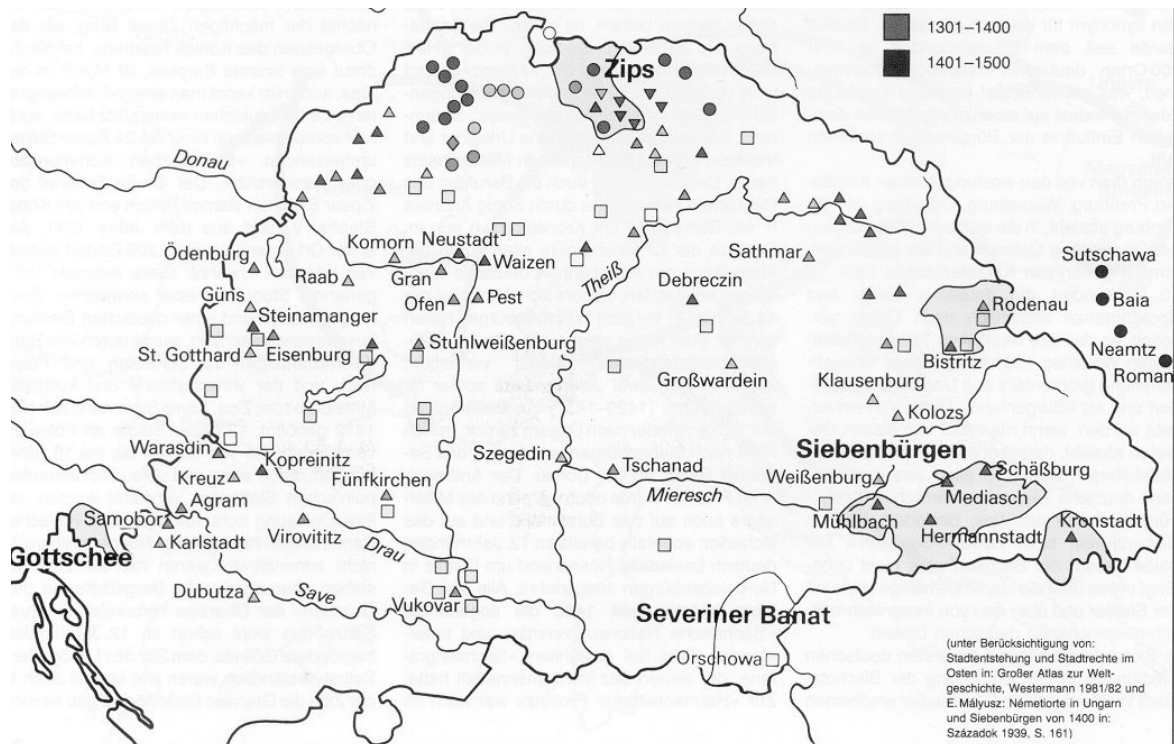
anerkennen = _____

erneuern = _____

erweitern = _____

in Bezug auf + A = _____
verleihen = _____
s Recht = _____
e Verpflichtung = _____
e Unabhängigkeit = _____
e Komitatsbehörde = _____
e Macht = _____
e Wahl = _____
r Beamte = _____
r Geistliche = _____
s Heer = _____
e Truppe = _____
Obdach gewähren = _____
e Steuerleistung = _____
e Abgabeverpflichtung = _____

1211 rief **Andreas II.** den **aus dem Heiligen Land vertriebenen Deutschen Ritterorden** ins Land und siedelte ihn im Burzenland an. Der Deutsche Ritterorden siedelte seinerseits weitere deutsche Kolonisten im Burzenland an. Dieses Gebiet lag südlich des Alts, nördlich des Kronstädter Gebirges (des Töröcswarer Passes und der Tömöscher Enge) und wurde durch den Ritterorden zu einem System von Burgen und Festungen ausgebaut. Infolge dieser Tätigkeit entstanden die deutschen Dörfer des Nösnerlandes und die sächsischen Gemeinden im Burzenland, ähnlich wie früher auf dem Königsboden. Als der Deutsche Ritterorden durch die Stärkung seiner Lage nach der Abtrennung des ganzen Gebietes von Ungarn und nach der Gründung eines selbständigen Ordenstaates strebte, und als er das von ihm beherrschte Gebiet zum Lehen des Papstes erklären wollte, wurde er von Andreas II. 1225 vertrieben.



Karte 6: Deutsche Städte in Ungarn im Mittelalter (Eberl 1987: 28)

Am 24. November 1271 **verlieh König Stephan V.** aus der Dynastie der Árpáden (1270-1272) der sächsischen Bevölkerung in Oberungarn, in der **Zips**, einen großen **Freiheitsbrief**. Dieser Freiheitsbrief sicherte gleiche Rechte wie das Andreanum. Die sächsische (deutsche) Bevölkerung strebte somit nach allgemeingültigen Privilegien.



Bild 10: Bürgerhaus in Leutschau in der Zips



Bild 11: Hauptplatz in Leutschau in der Zips (www.motorostura.hu)

Die erlassenen **Freiheitsbriefe** sicherten die folgenden Rechte und Verpflichtungen:

1. die Unabhängigkeit von den Komitatsbehörden,
2. die unmittelbare Verbindung zur königlichen Macht,
3. weitgehend unabhängige Gerichtsbarkeit und Verwaltung.

4. die freie Wahl der Beamten der unteren Stufe aus den eigenen Reihen,
5. die Wahl der Geistlichen,
6. in der Heeresorganisation: Aufstellung getrennter Truppen,
7. dem König Obdach gewähren,
8. spezifisch geregelte Steuerleistungen und Abgabeverpflichtungen.



Bestätigung des "Goldenen Freibriefs" Andreas II. von 1224 durch König Karl I. (1317)

Bild 12: Freiheitsbrief

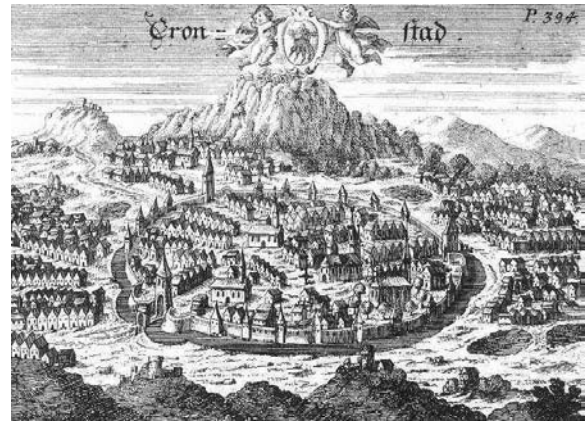


Bild 13: Kronstadt/Brassó im Burzenland



Bild 14: Die Schwarze Kirche in Kronstadt



Bild 15: Kronstadt/Brassó im Burzenland heute

Aufgaben

1. Ergänzen Sie bitte mit den unten angegebenen Wörtern die fehlenden Lücken im Text.

Der König regelte im 13. Jh. in einem großen _____, im sog. **Andreanum**, die Rechte der _____ sächsischen (ausschließlich auf dem Königsboden angesiedelten) Bevölkerung. Laut Freiheitsbrief durfte der König den Boden der Sachsen niemanden zum _____ geben, die Sachsen standen daher unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Königs und des _____.

Mit dem Andreanum hatte der König das Ziel, die zwischen Broos/Szászváros und _____ lebende Bevölkerung juristisch zu einen.

Von da an strebten die Siebenbürger Sachsen stets danach, ihre im Andreanum festgeschriebenen _____ vom jeweiligen König anerkennen und bekräftigen zu lassen. Die sächsische Bevölkerung, die in anderen Gebieten Ungarns lebte, strebte danach, dass der König die in dem großen Freiheitsbrief festgeschriebenen Rechte auch auf sie erweitere. So wurde das Andreanum von beinahe jedem ungarischen König erneuert, so z.B. 1317 von Karl Robert. Ludwig d. Große erweiterte 1366 die im Andreanum festgeschriebenen Freiheiten auf das Nösnerland, König Sigismund tat 1422 dasselbe in Bezug auf das _____.

1271 verlieh König Stephan V. der sächsischen Bevölkerung in _____, in der Zips, einen großen Freiheitsbrief. Dieser Freiheitsbrief sicherte gleiche Rechte wie das Andreanum. Die sächsische (deutsche) Bevölkerung strebte somit nach allgemeingültigen Privilegien.

Die erlassenen Freiheitsbriefe sicherten die folgenden Rechte und Verpflichtungen:

1. die Unabhängigkeit von den _____,
2. die unmittelbare Verbindung zur königlichen Macht,
3. weitgehend unabhängige Gerichtsbarkeit und Verwaltung,
4. die Wahl der _____,
5. in der Heeresorganisation: Aufstellung getrennter Truppen,
6. dem König Obdach gewähren,
7. spezifisch geregelte _____ und Abgabeverpflichtungen

(1) Oberungarn, (2) Lehen, (3) Freiheitsbrief, (4) Geistlichen, (5) Barót, (6) Burzenland,
(7) Steuerleistungen, (8) Hermannstädter Grafen, (9) Privilegien, (10)
Komitatsbehörden, (11) Siebenbürger

Literatur:

Manherz, Karl – Wild, Katharina (2002): Zur Sprache und Volkskultur der Ungarndeutschen. Lehrbuch zur Minderheitenkunde. (= Ungarndeutsches Archiv 3.) Budapest.

KAPITEL 3. Deutsche in Ungarn im SpätmittelalterWortliste

e Adelsschicht = _____

e Gemeinde = _____

aussterben = _____

r Anspruch = _____

r Thron = _____

Neapel = _____

e Schlacht = _____

tapfer = _____

s Geschlecht = _____

r Verbündete = _____

r Bund = _____

auflehnen = _____

auslösen = _____

r Aufstand = _____

r Gespan = _____

r Würdenträger = _____



Bild 16: Sächsische „Gute Stube“ („Vedderst Stuw“), Meeburg um 1900, Nationalmuseum in Hermannstadt/Siebenbürgen.



Bild 17: Mediasch in Siebenbürgen

Innerhalb des Deutschtums im Karpatenbecken bildete sich keine eigene Adelsschicht heraus, denn dies wurde durch die mitgebrachten Gewohnheitsrechte und durch die königliche

Regelung verhindert – die königlichen Beamten der unteren Stufe wurden zu frei gewählten Beamten: z. B. der Siebenbürger Sachsengraf, zu dessen Ernennung auch die königliche Zustimmung gebraucht wurde. Ähnliche Aufgaben hatten auch die sächsischen Schultheißen (*soltészek*), die vom 12. Jahrhundert an die Ansiedlung der bis dahin unbewohnten Gebiete von Oberungarn leiteten, danach wurden sie vom Richter der Siedlergemeinden. Auch die ungarische Benennung „*soltész*“ stammt vom deutschen Wort Schultheiß. Zahlreiche frühere *hospes*-Siedlungen erhielten von den Königen, von den kirchlichen oder weltlichen Großgrundbesitzern das „deutsche“ (bzw. „sächsische“) Stadtrecht.

In der **begonnenen Entwicklung der Städte im mittelalterlichen Ungarn** hatten die **Sachsen eine entscheidende Rolle**, denn die **Bevölkerung dieser Gemeinden** bestand vor allem aus **Deutschen** und die Bewohner einiger Städte waren **ausschließlich Sachsen**. Die Städte schlossen sich aktiv auch an die politischen Geschehnisse an. Nach dem Aussterben der Árpáden wurde die politische Führung Ungarns unter den mächtigen Großgrundbesitzern (*Territorialherren* – *kiskirályok*) zersplittert. Zugleich erhoben mehrere Thronbewerber ihren Anspruch auf den ungarischen Thron. Aus dem politischen Durcheinander bedeutete der Machtantritt von Karl Robert, der Mitglied der Dynastie von Anjou aus Neapel war, einen Ausweg. Als die Städte dies erkannten, traten sie an Karl Roberts Seite und nahmen tätigen Anteil an den Kämpfen; so errang der König z.B. 1312 in der Schlacht bei Rozgony durch das tapfere Standhalten der Bürger aus *Kaschau/Kassa* – die überwiegend Deutsche waren – den Sieg über das Geschlecht der Ába und über ihren Verbündeten Máté Csák. Der gleiche Wandel wie bei den Siebenbürger Sachsen, also das Streben nach politischer Autonomie wird dadurch deutlich, dass die Zipser Sachsen in demselben Jahr 1312 den Zipser Bund begründeten.



Bild 18: Karl I. (Karl Robert) (1307-42)



Bild 19: Die Schlacht bei Rozgony, 1312

1324 lehnten sich die Siebenbürger Sachsen offen gegen die königliche Macht auf. Der Aufstand wurde dadurch ausgelöst, dass Thomas als Graf von Szolnok und als Woiwode von Siebenbürgen zugleich auch Graf von Hermannstadt sein wollte. Der sächsische Aufstand wurde vom Sachsengraf Henning von Petersdorf (*Petersdorf/Péterfalva* bei *Mühlbach/Szástsebes*) geleitet. Henning von Petersdorf fiel im Kampf bei der *Repser Burg/Kőhalom vára*, seine Güter wurden wegen Hochverrats eingezogen. Der Aufstand wurde in Blut erstickt. Der Aufstand von 1324 stand der wirtschaftlichen Entwicklung zwar nicht im Wege, aber die von den Sachsen so heiß ersehnte politische und rechtliche Einheit wurde für weitere 150 Jahre aufgeschoben und konnte erst unter der Regierung des Königs Matthias (1458-1490) realisiert werden.

Nach Niederwerfung des Aufstandes wurde die Provinz der Sachsen auf dem Königsboden neu organisiert. Es wurden neben dem Hauptsuhl *Hermannstadt/Nagyszékes* sieben weitere Stühle eingerichtet. Diese Stühle waren

in der historischen Reihenfolge *Schäßburg/Segesvár*, *Mühlbach/Szászsebes*, *Groß-Schenk/Nagysink*, *Reußmarkt/Szerdahely*, *Reps/Kőhalom*, *Leschkirch/Újegyháza*, *Broos/Szászváros*. Vom Ende des 15. Jahrhunderts an schlossen sich zwei weitere Stühle – *Mediasch/Medgyes* an der Kokel, *Großschelken/Nagyselyk* – und der Kreis von *Kronstadt/Brassó* sowie der Kreis *Nösen/Beszterce* den sieben Stühlen an. 1464 erhielt der Hauptstuhl *Hermannstadt/Nagyszeben* das Recht, den Königsrichter des Stuhles selbst zu wählen. 1469 bekamen die anderen sächsischen Stühle dieses Recht. Der höchste königliche Würdenträger der Siebenbürger Sachsen war der so genannte Sachsengraf, mit anderem Namen der Gespan von *Hermannstadt/Nagyszeben* (*Comes Universitas Saxonum*), der durch den im Jahre 1486 von König Matthias ausgestellten Freiheitsbrief der erste königliche Würdenträger der sächsischen Nationsuniversität Siebenbürgens wurde.

Aufgaben

1. Ordnen Sie bitte die ungarischen Benennungen den deutschen geographischen Namen zu!

1. Preschau/Eperies _____	a. Székesfehérvár
2. Plattensee _____	b. Balaton
3. Große Ungarische Tiefebene _____	c. Győr
4. Karpatenbecken _____	d. Felvidék
5. Oberungarn _____	e. Kárpát-medence
6. Broos _____	f. Pozsony
7. Reußen _____	g. Kőszeg
8. Gran _____	h. Sopron
9. Raab _____	i. Alföld
10. Güns _____	j. Szerdahely
11. Stuhlweißenburg _____	k. Eperjes
12. Pressburg _____	l. Szászváros
13. Ödenburg _____	m. Esztergom
14. Debreczin _____	n. Szeged
15. Segedin _____	o. Debrecen

Wortliste

gewaltig = _____

e Zunahme = _____

e Zunft = _____

widerspiegeln = _____

s Gesetzbuch = _____

landesweit = _____
 r Marktfleck = _____
 verpfänden = _____
 e Selbstverwaltung = _____
 r Stand = _____
 r Ständetag = _____
 e Verwüstung = _____
 s Opfer = _____
 veranlassen = _____
 s Unternehmen = _____
 e Wehrkirche = _____
 e Reformation = _____
 s Bekenntnis = _____
 e Konfession = _____
 r Glaube = _____

Im Laufe des **14. Jahrhunderts** erlebten die **Städte** eine gewaltige **wirtschaftliche Entwicklung**. Diese Entwicklung betraf in erster Linie **die sächsischen Städte von Siebenbürgen**. Neben Syrmien in Südungarn zählten die Siebenbürger Sachsenstühle zu dieser Zeit zu den höchstentwickelten Gebieten Ungarns. Dies wird durch die zahlenmäßige Zunahme der **Zünfte** bewiesen. 1376 gab es in vier sächsischen Städten *Hermannstadt/Nagyszeben*, *Schäßburg/Segesvár*, *Mühlbach/Szászsebes* und *Broos/Szászváros* schon 19 Zünfte. Diese Entwicklung wird auch dadurch widerspiegelt, dass König Sigismund 1402 *Bartfeld/Bártfa*, *Leutschau/Lőcse*, *Tyrnau/Nagyszombat*, *Preßburg/Pozsony* und *Ödenburg/Sopron* mit dem Stapelrecht ausstattete und ihren Bürgern das Recht des Freihandels auf dem Gesamtgebiet Ungarns gewährte.

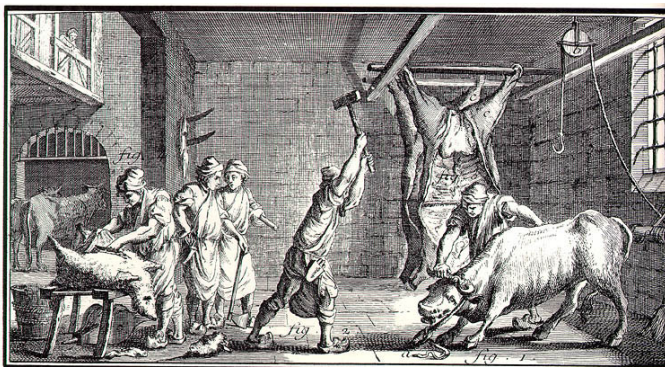


Bild 20: Die Fleischerzunft



Bild 21: Schuhmacher

Auf die ununterbrochene Entwicklung der Städte weist hin, dass König Sigismund im Jahre **1405** mit einem **besonderen Gesetz die Rechte der Städte** regelte; in demselben Jahr wurde

auch **das deutschsprachige Gesetzbuch der Stadt *Ofen/Buda*** kompiliert. Das Ofener Gesetzbuch, das keine einheitliche Konzipierung hatte und in mehreren Phasen entstand, fasste die Elemente der Rechte der westlichen Städte, vor allem die Elemente des Magdeburger Rechtes, die Privilegien, die Satzungen, die Zunftordnungen und zum Teil das Gewohnheitsrecht der Stadt *Ofen/Buda* in ein System zusammen. Dieses Gesetzbuch wurde dann zu einem landesweit befolgten Modell. Neben den Städten nahmen auch die Marktflecken eine schwungvolle Entwicklung.



Bild 22:
Das Ofner Rechtsbuch



Bild 23:
Ofen / Buda im 15. Jh.

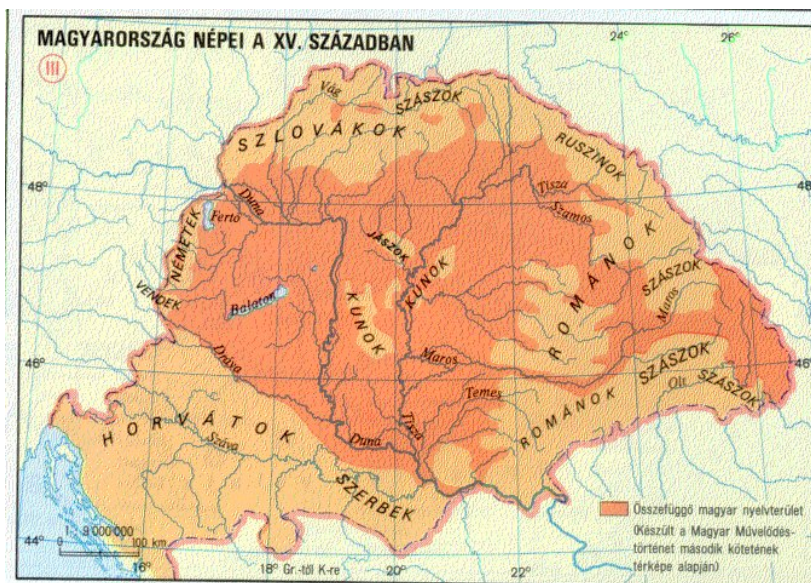
Allerdings mischte sich die Politik in die organische Entwicklung der deutschen Siedlungen im Karpatenbecken hinein. König Sigismund verpfändete 1412 dem polnischen König Wladislaw II. zur Finanzierung des Krieges gegen Venedig die Städte *Lublau/Lubló*, *Gnezda/Gnédza*, *Podolin*, die Burgdomäne von *Lublau/Lubló*, sowie weitere 13 *Zipser Städte*. Die Städte unter polnischer Herrschaft – *Iglau/Igló*, *Leibic*, *Durand*, *Ruszkín*, *Béla*, *Ménhárd*, *Szepesszombat*, *Strázsa*, *Matheóc*, *Felka*, *Poprád*, *Olaszi* und *Váralja* – bewahrten bis zum Ende ihre Selbstverwaltung und auch das Bewusstsein, zu Ungarn zu gehören.



Bild 24: die Burgdomäne von Lublau

Bild 25: Die Burg von Lublau
(<http://merengo.hu>)

Dank ihrer Entwicklung bauten die **Städte** neben der wirtschaftlichen Führungsposition auch ihre **politische Macht** aus und **ab 1430 konnten sie auch an den** Versammlungen der Stände, an den späteren **Ständetagen teilnehmen**. Daher können auch die Siegel der Städte *Preßburg/Pozsony* und *Ödenburg/Sopron* auf der Urkunde des Ständetages aus dem Jahre 1438 gefunden werden. Dieser Ständetag wählte Albrecht von Habsburg zum Nachfolger von König Sigismund.



Karte 7: Die Nationalitäten Ungarns im 15. Jh. (Ajtay etc. 1991: 115)

In der Entwicklung der ungarländischen Städte bedeuteten die **Angriffe der Türken**, die am Ende des 14. Jahrhunderts begannen und **vom 15. Jahrhundert an immer häufiger** wurden, einen **Bruch**. Die Streifzüge der Türken bedrohten vor allem Südungarn und Siebenbürgen, und so fielen die sächsischen Städte in Siebenbürgen den Verwüstungen der Türken zum Opfer.



Bild 26: Sächsische Wehrkirche in Erked

Bild 27: Die Geburt Jesu am Gewölbe des Sanktuariums der sächsischen Kirchenburg von Malmkrog (gotisches Fresko, 14. Jh., Siebenbürgen) (www.evt.bme.hu)

All dies veranlasste die Siebenbürger Sachsen zur Organisation ihrer Selbstverteidigung und zu einem in Europa einzigartigen Unternehmen, nämlich dazu, Kirchen mit einer guten strategischen Lage zu **Wehrkirchen und zu Festungen** auszubauen. Das Resultat dieser Tätigkeit war ein Festungsgürtel, der am Ende des 15. Jahrhunderts mehr als 300 Wehrkirchen einschloss. Von diesen Festungen erhielten sich bis heute immerhin noch 150. Die Städte und damit auch die Sachsen stießen in der Person des Königs Matthias auf einen Befürworter mit großer Macht. Als Ergebnis der Politik des Königs Matthias wurde die zweihundert Jahre alte Bestrebung des Siebenbürger Deutschtums im Jahre 1486 erfüllt: der König erweiterte die im Andreanum festgelegten Privilegien generell auf die sächsische Bevölkerung Siebenbürgens. So verwirklichte sich endlich die siebenbürgische sächsische Nation, die sächsische Universität (*Universitas Saxonum Transsylvaniae*).



Bild 28: Sächsische Wehrkirche



Bild 29: Sächsische Wehrkirche in Szászhermány

Literatur:

Manherz, Karl – Wild, Katharina (2002): Zur Sprache und Volkskultur der Ungarndeutschen. Lehrbuch zur Minderheitenkunde. (= Ungarndeutsches Archiv 3.) Budapest.

KAPITEL 4. Deutsche in Ungarn in der frühen Neuzeit

Die **im 16. Jahrhundert** einsetzende **Reformation** veränderte grundsätzlich die religiöse und demzufolge auch die politische Einstellung der Bevölkerung in den Städten. **Im 16. und im 17. Jahrhundert verbreitete sich das evangelische Bekenntnis unter den Deutschen** und nahm ein solches Ausmaß an, dass diese Richtung des Protestantismus im Ungarn der Reformation auch „**deutsches Bekenntnis**“ genannt wurde. Mit der rapiden Verbreitung des Protestantismus wurde die reformierte Konfession unter der ungarischen Bevölkerung das stärkste Bekenntnis und wurde als „ungarischer Glaube“ bezeichnet.

Wortliste

e Herrschaft = _____

e Heimsuchung = _____

e Spaltung = _____

s Heilige Römische Reich Deutscher Nation = _____

e Niederlage = _____

s Schicksal = _____

e Duldung / Toleranz = _____

e Hungersnot = _____

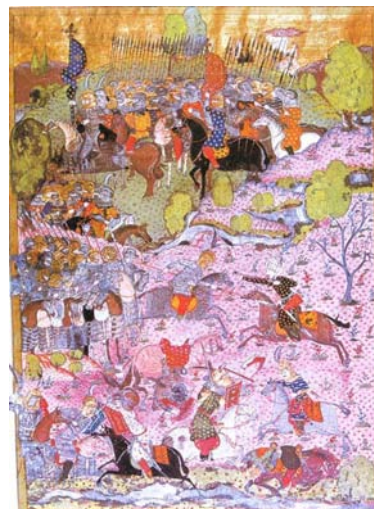
e Epidemie = _____

vermeiden = _____

r Umstand = _____



Bild 30 und 31: Die Schlacht bei Mohács



(mek.oszk.hu)

Die **Herrschaft der Türken**, die große Teile Ungarns besetzten, und die mit dieser Herrschaft eng verbundenen **Heimsuchungen** bedeuteten für die Menschen dieses Zeitalters neben der konfessionellen Spaltung die größte Belastung. In Europa war die Richtung der türkischen Eroberung Ungarn, und außer Ungarn das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Die Streitkräfte des mittelalterlichen ungarischen Staates erlitten am 29. August **1526 in der Schlacht bei Mohatsch/Mohács eine vernichtende Niederlage**. Dem in der Schlacht gefallenen ungarischen König Ludwig von Jagellow II. folgten zwei Monarchen, Johann von Zápolya (1526-1540) und Ferdinand von Habsburg I. (1526-1564) auf den Thron; durch dieses Ereignis verband sich das Schicksal Ungarns für mehrere Jahrhunderte mit dem Habsburger-Reich. Das geteilte Land fiel durch die **Eroberung von Ofen/Buda** am 29. August **1541** der Macht der Türken als reife Frucht in den Schoß. Dies bedeutete die **Spaltung des Landes in drei Teile**.

1. Das königliche Ungarn war von der Dynastie der Habsburger beherrscht,
2. der innere Teil des Landes war von den Türken besetzt,
3. die östlichen Regionen, das siebenbürgische Fürstentum, das die Türken als Lehen hatten, wurde von ungarischen Fürsten regiert.

Dieser gegebene politische Rahmen bestimmte für **150 Jahre** die politische, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Entwicklung des Karpatenbeckens.

In dem ab 1541 dreigeteilten Land war man sogleich darum bemüht, dass die von den Türken nicht besetzten Teile – Westungarn und Siebenbürgen – weiterhin eine organische Einheit bilden sollten. Die Siebenbürger Sachsen traten dafür ein, Siebenbürgen mit dem königlichen Ungarn, also mit den Habsburgern, zu verbinden. In diesem Sinne arbeiteten der Sachsengraf Markus Pemfflinger und Petrus Haller im Vertrauen auf die westliche Unterstützung. Aber diese Bestrebung scheiterte bald an Leuten, die sich nach der Realpolitik richteten. Der größte Gegenspieler Pemfflingers war der Kronstädter Stadtrichter Lukas Hirscher, der sich schon ab 1530 dem Lager Zápolyas näherte, und mit Ausnahme von Hermannstadt anerkannten die Sachsen in kürzester Zeit Zápolya als ihren König. Der Angriff der Türken in den Jahren 1551-1552, der zur Besetzung weiterer Landesteile führte, vernichtete jede Hoffnung, die sich die Vereinigung des königlichen Ungarn und Siebenbürgens zum Ziele setzte. Nach all diesen Ereignissen war klar, dass Siebenbürgen seine eigenen staatlichen Rahmen selbständig ausbauen musste. Die Scheinselbständigkeit machte es den Siebenbürger Sachsen möglich, die Rechte der sächsischen Nationsuniversität Siebenbürgens zu erweitern, diese zu verteidigen und eine Art von Autonomie zu verwirklichen. Durch die Verbreitung der Reformation und durch die Kirchnerneuerung von Johannes Honterus (*Kirchenordnung aller Deutschen im Sybenbürgen* 1560) bildeten die **siebenbürgischen Sachsen eine eigene nationale Kirche** heraus.

Die Verbreitung der Reformation in Siebenbürgen wurde durch die in Europa noch unbekannte gegenseitige **religiöse Duldung** (Toleranz) in großem Maße leichter gemacht. In diesem Sinne wurde schon **1534 auf dem Landtag zu Mediasch/Medgyes** ein Beschluss gefasst. Die entscheidenden Schritte in diese Richtung waren die **Thorenburger/Tordaier Landtage** der Jahre 1557, 1564, 1568 und 1571, wo die Stände beschlossen, dass die vier rezipierten – katholischen, kalvinistischen, evangelischen und unitarischen – Konfessionen frei ausgeübt werden durften, die orthodoxe Kirche wurde nur geduldet.



Bild 32: Mediasch



Bild 33: Thorenburg, Hauptplatz, 1909

Siebenbürgen stand zwar unter türkischem Protektorat, trotzdem konnten die Regionen Siebenbürgens die Verwüstungen der Türkenkriege und die durch diese Kriege verursachte Hungersnot und Epidemien nicht vermeiden. Wegen dieser Umstände **blieb die Entwicklung**, eingeschlossen die Entwicklung der sächsischen Städte und der sächsischen Siedlungsgebiete, **stehen**. Die Siebenbürger Sachsen konnten allerdings trotz all dieser Ereignisse noch weitere zweihundert Jahre lang erfolgreich gegen die *Concivialität* – das Recht der Ansiedlung der nichtsächsischen Bevölkerung in den von den Sachsen bewohnten Städten und auf ihren Siedlungsgebieten – ankämpfen.

Aufgaben

1. Beantworten Sie bitte folgende Kontrollfragen.

1. Warum kamen Deutsche unter Geisa II. ins Ungarische Königreich?
2. Wie viele Deutsche kamen nach Ungarn?
3. Welche zwei deutschen Siedlungsgebiete Ungarns kennen Sie aus dem Mittelalter?
4. Welche Tätigkeit übte der Deutsche Ritterorden in Siebenbürgen aus?
5. Warum vertrieb Andreas II. den Deutschen Ritterorden aus dem Burzenland?
6. Was war das Andreanum?
7. Was für Rechte und Verpflichtungen enthielten die Freiheitsbriefe?
8. Welche Städte erhielten Freiheitsbriefe?
9. Was war die Blütezeit der ungarischen Städte? Was charakterisiert diese Zeit?
10. Welche Rolle spielten dabei die Deutschen in Ungarn?
11. Was stoppte die Entwicklung der Städte? Wann?
12. Welche Religion hatten die deutschen Städte? Wann verbreitete sich die neue Religion?

Wortliste

r Erzbergbau = _____

e Blütezeit = _____

s Schulsystem = _____

e Unabhängigkeit = _____

r Freiheitskampf = _____

e Ausweisung = _____

e Galeerenstrafe = _____

Neben Siebenbürgen blieben die **wichtigsten deutschsprachigen Siedlungsgebiete** des Karpatenbeckens weiterhin die **Zips** und **Westungarn** (das spätere Burgenland). Auf dem Gebiet des Königlichen Ungarn, in Oberungarn, erlebten die Städte im 16. Jahrhundert durch den bedeutenden Erzbergbau, im Gegensatz zu Siebenbürgen wieder eine **Blütezeit**. Neben der wirtschaftlichen Entwicklung spielten auch die religiöse Erneuerung, die **Reformation** eine bedeutende Rolle beim Ausbau und bei der Bewahrung des eigenen Schulsystems und der Unabhängigkeit der Nationalitäten, die auf diesem Gebiet lebten, vor allem der deutschen.

Aber außer den besetzten und siebenbürgischen Gebieten erreichten die türkischen Einfälle auch die Städte in Oberungarn und in der Zips. Neben den beständigen Kämpfen mit den Türken nahm die **Gegenreformation** in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihren Anfang und nahm ab **17. Jahrhundert** einen großen **Aufschwung**.



Bild 34: Häuser der historischen Altstadt in Kásmark



Bild 35: Pressburg im 15. Jh.

Die deutschsprachige Bevölkerung Oberungarns geriet wegen ihrer Konfession mit der Habsburger-Dynastie, die Ungarn gegen die Türken verteidigte, in Konflikt. Die Ausbreitung der Gegenreformation und die von der ungarischen Tiefebene umsiedelnde Bevölkerung ungarischer Nationalität gefährdete die nationale Selbständigkeit der Zipser Sachsen. **Wegen der konfessionellen Bedrohung traten die Zipser Sachsen auf die Seite Bocskais, Bethlens, Georg Rákóczi I. und II., Thökölys und Franz Rákóczi II.** (z. B. Jakob Kray aus *Kásmark/Késmárk*, Martin Lányi, Samuel Topperczer, der Rákóczi-Brigadier Urban Czelder).



Bild 36: István Bocskai
(mek.oszk.hu)



Bild 37: Imre Thököly



Bild 38: Franz Rákóczi II.
(<http://hungart.euroweb.hu/kep/m/manyoki/muvek/rakoczi.jpg>)

Die Gegenreformation nahm ab 1670 ein bis dahin noch nicht erfahrenes Ausmaß an. 1673 wurden 32 evangelische Prediger und Lehrer Niederungarns in *Preßburg/Pozsony* zur Ausweisung verurteilt. Ein Jahr später, 1674 wurden sämtliche Prediger und Lehrer mit lutherischer Konfession Oberungarns erst zum Tode, dann zur Galeerenstrafe verurteilt.



Bild 39: Preßburg



Bild 40: Eperies im 16. Jh.
(www.lutheran.hu)

Diese Ereignisse konnten nur durch „das Blutbad von *Preschau/Eperjes*“ des Generals Caraffa im Jahre 1687 übertroffen werden. Nach alldem ist es verständlich, dass die Zipser Sachsen bis zum Äußersten dem Freiheitskampf Franz Rákóczis II. treu blieben. Dank des durch das Fürstentum gewährten Schutzes konnten die Siebenbürger Sachsen jedoch den Schlägen der Gegenreformation entkommen; gestärkt durch ihre aufrechterhaltene nationale Souveränität erwiesen sie sich als **treue Befürworter der habsburgischen Bestrebungen.**

Literatur:

Manherz, Karl – Wild, Katharina (2002): Zur Sprache und Volkskultur der Ungarndeutschen. Lehrbuch zur Minderheitenkunde. (= Ungarndeutsches Archiv 3.) Budapest.



Bild 41: Eine Sächsin aus Bistritz



Bild 42: Ein Bürgermeister in Hermannstadt



Bild 43: Ein sächsischer
Dorfpfarrer
(mek.oszk.hu)

Aufgaben:

1. Ordnen Sie zu!

1. Andreanum _____	a. 1458-90
2. Stephan I. _____	b. 1141-1162
3. Geisa II. _____	c. Ab 1405
4. Karl der Große _____	d. 1526
5. Reformation setzt ein _____	e. 1312
6. König Matthias _____	f. 768-814
7. Niederlage bei Mohatsch _____	g. 1224
8. Eroberung von Ofen _____	h. 1205-35
9. Stephan V. verleiht der Zips einen großen Freiheitsbrief _____	i. 16. Jahrhundert
10. Ofner Rechtsbuch _____	j. 1000-1038
11. Sothmund _____	k. 1052
12. Schlacht bei Rozgony _____	l. 1271
13. Blütezeit der sächsischen Städte _____	m. 1541
14. Andreas II. _____	n. 14. Jahrhundert



Bild 44: Eine sächsische Bäuerin



Bild 45: Ein sächsischer Bürger in Hermannstadt



Bild 46: Ein Königsrichter in Hermannstadt
(mek.oszk.hu)

2. GESCHICHTS-TOTO

1. Wie heißt Kronstadt auf ungarisch?

- a) Segesvár b) Nagyszeben c) Brassó d) Beszterce

2. Wie heißt Hermannstadt auf ungarisch?

- a) Segesvár b) Nagyszeben c) Brassó d) Beszterce

3. Wie heißt Pozsony auf deutsch?

- a) Pressburg b) Preschau c) Ödenburg d) Güns

4. Wie heißt Kőszeg auf deutsch?

- a) Pressburg b) Preschau c) Ödenburg d) Güns

5. Wann „residierte“ der Deutsche Ritterorden in Ungarn?

- a) 1205-35 b) ab 1430 c) 14. Jh. d) 1211-25

6. Wann begann sich die Reformation zu verbreiten?

- a) 14. Jh. b) 15. Jh. c) 16. Jh. d) 17. Jh.

7. Wann war die Blütezeit der sächsischen Städte?

- a) 14. Jh. b) 15. Jh. c) 16. Jh. d) 17. Jh.

8. Ab wann wurden die Angriffe der Türken häufiger?

- a) 14. Jh. b) 15. Jh. c) 16. Jh. d) 17. Jh.

9. Wann verlieh Stephan V. der Zips einen großen Freiheitsbrief?

- a) 1052 b) 1271 c) 1485 d) 1312

10. Wann fand die Schlacht bei Rozgony statt?

- a) 1052 b) 1271 c) 1485 d) 1312

11. Wann herrschte Geisa II.?

- a) 1000-38 b) 1141-1162 c) 1205-35 d) 1498 -1549

3. Ordnen Sie bitte die ungarischen Benennungen den deutschen geographischen Namen zu!

1. Fünfkirchen _____	a. Erdély
2. Siebenbürgen _____	b. Pécs
3. Zips _____	c. Lőcse
4. Bistritz _____	d. Nagyszeben
5. Burzenland _____	e. Barcaság
6. Kronstadt _____	f. Buda
7. Hermannstadt _____	g. Beszterce
8. Ofen _____	h. Brassó
9. Schäßburg _____	i. Királyfölde
10. Königsfeld _____	j. Segesvár
11. Kaschau _____	k. Késmárk
12. Kásmark _____	l. Kassa
13. Lublau _____	m. Igló
14. Iglau _____	n. Lubló
15. Leutschau _____	o. Szepesség

KAPITEL 5. Die Ansiedlung der Deutschen im 18. JahrhundertWortliste

e Rückeroberung = _____

e Niederlage = _____

e Befreiung = _____

r Aufschwung = _____

verwüstet = _____

e Verheerung = _____

s Donaubecken = _____

ausdehnen = _____

sich reduzieren = _____

e Entvölkerung = _____

e Südslawen = _____

r Jude = _____

s Randgebiet = _____

s Ackerland = _____

e Wiederkehr = _____

e Ursache = _____

e Kolonisation = _____

r Erzbischof = _____

s Impopulationspatent = _____

e Landwirtschaft = _____

e Industrie = _____

r Handel = _____

r Wiener Hof = _____

einheimisch = _____

r Leibeigene = _____

an die Scholle binden = _____

r Untertan = _____

e Hofkammer = _____

s Mittelgebirge = _____

Transdanubien = _____
e Begünstigung = _____
e Erleichterung = _____
e Zollfreiheit = _____
s Grundstück = _____
r Wohnsitz = _____
e Steuerfreiheit = _____
s Baumaterial = _____
r Prediger = _____
e Pfarrei = _____
e Abgabe = _____
r General = _____
r Höhepunkt = _____
r Gouverneur = _____
e Militär = _____
relevant = _____
r Erlass = _____
e Vorschrift = _____
r Brunnen = _____
e Klatfer = _____
s Katastraljoch = _____
e Vermessung = _____
r Handwerker = _____
bestellen (Ackerland) = _____
s Vieh = _____
s Futter = _____
s Werkzeug = _____
s Fahrgeld = _____
e Trockenlegung = _____
r Sumpf = _____
e Flussregulierung = _____
r Kanal = _____
s Getreide = _____
e Musterwirtschaft = _____

e Welle = _____

toben = _____

e Strafkolonie = _____

s Exil = _____

s Vermögen = _____

besitzlos = _____

Preußen = _____

wohlhabend = _____

im Gegensatz zu +D = _____

r Bergmann = _____

r Steinbrucharbeiter = _____

r Eisenschmied = _____

r Kupferschmied = _____

e Schatzkammer = _____

ungeheuer = _____

r Stillstand = _____

s Zugrind = _____

s Pferd = _____

e Kuh = _____

r Pflug = _____

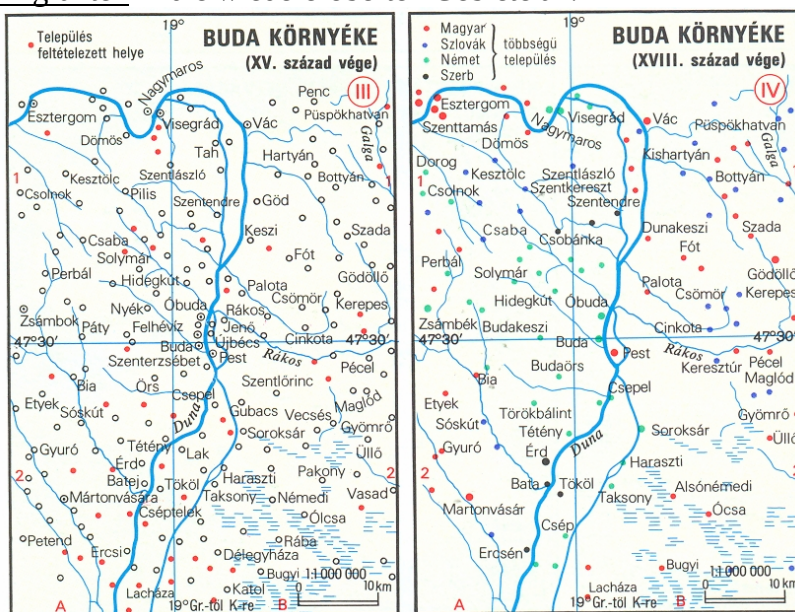
e Egge = _____



Bild 47: Die Rückeroberung Ofens 1686

Das kaiserliche Heer drängte die Türken aus dem Donauraum. 1686 wurde Ofen befreit. Die Folge war eine gewaltige Machtverschiebung; **der gesamte mittlere Donauraum** kam an das **Habsburgerreich**. Allerdings kam es zur Grenzstabilisierung erst nach dem **Frieden von**

Passarowitz (Pozsaverác), im Jahre 1718. Das Ergebnis der Türkenkriege schuf die Voraussetzungen für eine **Wiederaufnahme deutscher Kolonisation** in Südosteuropa. Die Türkenherrschaft warf die Entwicklung des Landes um Jahrhunderte zurück. Charakteristisch waren der Verlust von Produktionsmitteln und Arbeitskräften, die Verschleppung und Flucht der Bevölkerung, die Verwüstung und Verwilderung der Kulturlandschaft. Dies alles hatte zur Folge, dass sich die frühkapitalistische Produktion nicht hat herausbilden können. Die abziehenden Türken und die vordringenden kaiserlichen Truppen plünderten die Ortschaften und steckten sie in Brand. Der starke Bevölkerungsrückgang führte zum Zerfall der alten Siedlungsstruktur. Die neue Struktur wurde dann von der Überlebensstrategie der Bevölkerung geprägt. Die Entvölkerung traf besonders die mittleren und südlichen Gebiete des Landes. Die Kriege verschlangen den natürlichen Zuwachs, die ethnische Struktur des Landes änderte sich im Laufe der Türkenherrschaft grundlegend, weil die Kriege hauptsächlich die von Ungarn bewohnten Gebiete betrafen. Die noch labilen Besitzverhältnisse lockten viele Migranten in die wiedereroberten Gebiete an.



Karte 8: Die Umgebung Ofens im 15. und 18. Jh. (Ajtay etc. 1991: 120)

Es gab verschiedene **Formen der Einwanderung**

- die südslawische Einwanderung
- spontane Rückwanderung der Ungarn
- andere Ethnien aus der Peripherie (Rumänen, Slowaken, Ruthenen, Juden)
- die Grundherren griffen zum wirksamsten Mittel: Anwerbung von Kolonisten, zu einer Maßnahme, die seit dem Mittelalter Traditionen in Ungarn hatte.

Zuerst **kamen die Siedler aus der nächsten Nachbarschaft**, nachher griff die Auswanderungswelle westwärts auf **Bayern**, das **Schwäbische-, Badische-, Main-, und Rheinfränkische Gebiet**, dann auch auf **Elsass, Lothringen, der Pfalz, Saar und Mosel**. Die meisten der Auswanderer des 17. und 18. Jahrhunderts waren junge Familien mit mehreren Kindern, deren Motivation durch die Aussicht zur Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse geprägt wurde. Zweitens bedeutete die Entscheidung, nach Ungarn zu fahren keine Auswanderung im klassischen Sinne des Wortes, die Betroffenen blieben im selben Staatsgebilde, unter der Herrschaft des gleichen Kaisers, sie zogen nur von der Südwestgrenze des Reiches an die Südostgrenze. Nicht selten wanderte man mit anderen Emigranten aus der gleichen Ortschaft in geschlossene Gruppe aus. Gründe für die Gruppenauswanderung waren

erstens die gezielte Werbung und zweitens, um so die Schwierigkeiten und Gefahren sowie natürlich Kosten der langen Reise zu verringern. **Insgesamt schätzt man die Zahl der zwischen 1686 und 1829 nach Ungarn ausgewanderten Siedler auf rund 150.000.** Da sie immer wieder auf mehrere Siedlungsgebiete Ungarns verteilt worden waren, schmolzen infolge der Vermischung die Stammesunterschiede auf ein Minimum zusammen. Obwohl sprachlich und herkunftsmäßig das fränkische Element überwogen haben dürfte, bezeichneten sich die deutschen Siedler weitgehend selbst als *Schwaben* und wurden auch von den andersnationalen so genannt. Das Wort Donauschwabe oder Schwabe ist demnach eine Kollektivbezeichnung. Erst später erfolgte das Zusammenwachsen zu einem neuen Volksstamm. Der Name fand erst nach dem I. Weltkrieg allgemeine Verbreitung.



Karte 9: Deutschland am Ende des 18. Jahrhunderts
(www.hoeckmann.de/imagesdeutsch/deutschland.gif)

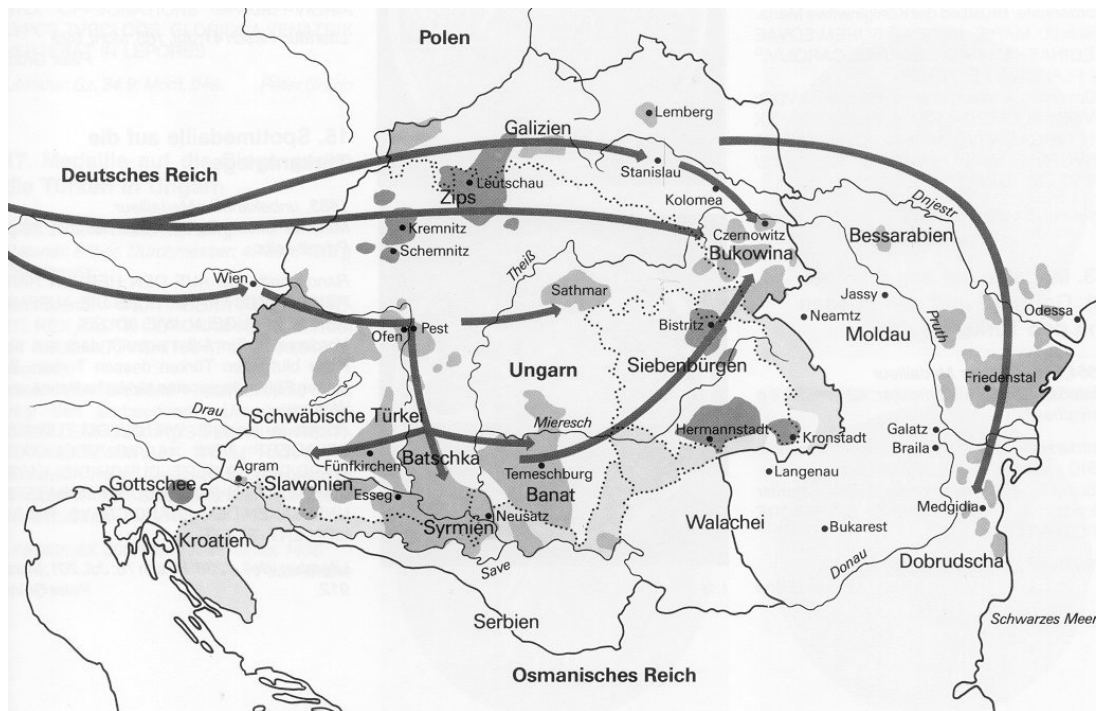
Die Gründe des Staates für die Ansiedlung: Als erstes sind militärische Überlegungen zu nennen. Zum Schutz der neuen Grenzen sah man die Widerbevölkerung der ungarischen Festungen mit deutschen Soldaten, Veteranen vor. Allmählich bildete sich eine städtisch-bürgerliche Gesellschaft heraus. Entlang der Grenzen wurden Wehrsiedlungen angelegt, deren Bewohner zum Militärdienst verpflichtet waren.

Die vorherrschende Theorie der Epoche war die Populationistik und der Merkantilismus. Diese Wirtschaftstheorie forderte die Steigerung der Produktivität in der Landwirtschaft und im Gewerbe sowie eine aktive Handelsbilanz. Wichtig war dazu die Vermehrung der steuerzahlenden Untertanen nach dem Motto *Ubi populus, ibi obulus* (Wo die Menschen, dort das Geld). Zur Hebung der Bevölkerungszahl bot sich als kurzfristig wirksame Möglichkeit das Heranziehen ausländischer Arbeitskräfte an. Die Menschen nahm man eben dorthin, wo sie in großer Zahl und mit den besten Fachkenntnissen zur Verfügung standen.

Die **Ansiedlungsgebiete** befanden sich im historischen Ungarn bzw. im Karpathenbecken, der künftige Lebensraum der Siedler umfasste den westlichen und südlichen Teil des pannonischen Beckens. Man kann sechs Siedlungsgebiete unterscheiden:

1. Das **Bergland (Ungarisches Mittelgebirge und schmaler Streifen entlang der österreichischen Grenze)** zwischen Raab, Donauknie und Plattensee mit den kulturell-wirtschaftlichen Zentren Ofenpest/Pest, Weißbrunn/Veszprém, Stuhlweißenburg/Székesfehérvár, Gran/Esztergom und Waitzen/Vác.
2. Die **Schwäbische Türkei** zwischen Plattensee, Donau, Drau (Schomodei/Somogy, Tolnau/Tolna, Branau/Baranya) mit den Zentren Fünfkirchen/Pécs, Sexard/Szekszárd, Bonnhard/Bonyhád, Ruppertsburg/Kaposvár.
3. **Syrmien und Slawonien** zwischen Drau, Donau und Sau mit den Zentren Ruma, India, Semlin/Zemjén.
4. Die **Batschka** zwischen den Unterläufen der Donau und Theiß mit den Zentren Neusatz/Újvidék, Apatin und Werbaß/Verbász.
5. Das **Banat** zwischen Theiß, Donau, Südkarpaten und Mieresch mit den Zentren Temeschwar/Temesvár, Lugosch/Lugos, Reschitz/Resicabánya und Pantschowa/Pancsova.
6. **Sathmar und Transtisien** zwischen Mieresch und Samisch mit den Zentren Arad Großwardein/Nagyvárad und Großkarol/Nagykároly.

Der gesamte Siedlungsraum hatte eine große Ausdehnung: eine Fläche von 140.000 qkm, auf der am Ende des 19. Jahrhunderts rund 1,5 Millionen Donauschwaben wohnten. Außer den genannten Städten hatten folgende **Städte** einen überwiegenden deutschen Anteil: Segedin/Szeged, Sombor/Zombor, Esseg/Eszék, Komorn/Komárom, Agram/Zágráb, Erlau/Eger.



Karte 11: Deutsche Siedlungsgebiete in Südosteuropa nach der Türkenzeit (Eberl 1987: 39)

Die **Anwerbung der Siedler** wurde für die Zeit schon mit sehr modernen Mitteln durchgeführt. Es kostete eigentlich nicht viel Geld. Öffentliche Bekanntmachungen von Einwanderungspatenten, Werber, Agenten die durchs Land zogen, sowie Werbezettel sollten die Bevölkerung des Deutschen Reiches mit großen Versprechungen zur Auswanderung bewegen. Allerdings meldete sich bei der Anwerbung auch eine Konkurrenz anderer europäischer Länder, die ebenfalls an der Heranziehung von deutschen Kolonisten interessiert waren.

Der **Reiseweg** der Kolonisten nach Ungarn bestand aus zwei Etappen: die eine vom Heimatort bis Wien, die zweite von dort bis zum Ansiedlungsziel. Die erste mussten die Kolonisten selbst organisieren, die zweite wurde von den Staatsbehörden und/oder den Grundherren finanziert und auch kontrolliert. Den größten Teil machten die Kolonisten **auf der Donau**. Die wichtigsten Sammelplätze waren Ulm, Regensburg und Günzburg. Die **Schiffe** fuhren nach einem festen Fahrplan wöchentlich jeden Sonntag (nach einer Messe) und verkehrten bis Wien bereits seit 1696 ab Regensburg, seit 1712 ab Ulm, seit 1750 ab Donauwörth, 1769 Günzburg. Man benutzte flache Boote (Ulmer Zillen oder Plätten, Regensburger Kehlheimer, Ulmer Schachtel). Die Ulmer Schachteln waren 20-25 Meter lang, 4-5 Meter breit. Die Hütte hatte nur eine Länge von 6-8 Meter. Im 16. Jahrhundert hatten sie Wein und andere Güter von Ulm nach Wien transportiert. Im 18. Jahrhundert brachten sie auch Kolonisten die Donau abwärts, es gab allerdings sehr wenig Platz für Gepäck: nur Kleidung, Essensvorräte, Saatgut, Handwerkszeug, Kleinvieh konnte mitgenommen werden. Die Bezeichnung kam erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf, die Ulmer Schiffsmeister wandten sich sogar entschieden gegen eine solche Bezeichnung ihrer Fahrzeuge.

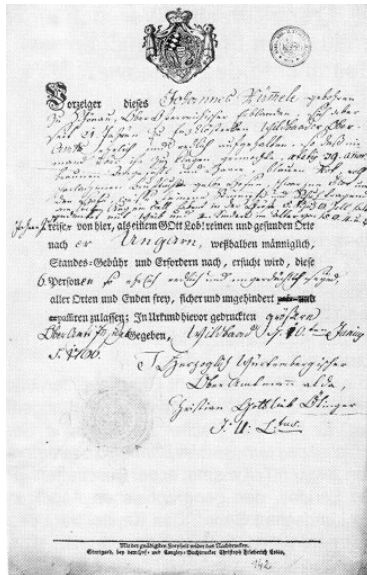


Bild 49: Reisepass 1786
für Johannes Rämmele aus Enzklösterle.
39 Jahre alt, Frau und 4 Kinder (Eberl
1987: 135)

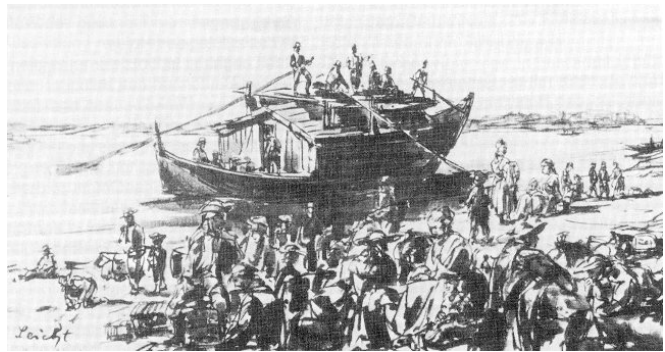


Bild 50: Die Ulmer Schachtel (Eberl 1987: 221)

Es war eine **gefährliche Reise**: schwierige Donaustrecke, nicht ausgebaut, Stromschnellen, häufige Hochwasser mit großen Überschwemmungsgebieten (Malaria-Mücken). Von Ulm brauchte man bei gutem Wetter etwa 6-9 Tage, denn in der Nacht wurde selten gefahren. Es wurde in Gasthöfen übernachtet. Bei schlechtem Wetter (Wind u. Nebel) dauerte die Reise 12-14 Tage. Die meisten Kolonisten wählten zur Abfahrt die Monate Mai und Juni, wo es weder zu heiß noch zu kalt war. Man zahlte für die Reise gewöhnlich einen Kreuzer je Meile und Kopf also bedeutete dies für eine fünfköpfige Familie bis Wien 8 Gulden. Es galt, gründliche Vorbereitungen für die weite Reise zu treffen, für die meisten Familien war es eine enorme Belastung. Vom Heimatort bis Ulm oder Regensburg galt es neben den Fuhrwerkkosten noch Nächtigungen und Verpflegung zu bezahlen. Nicht alle Kolonisten benützten die fahrplanmäßig verkehrenden Schiffe, vielmehr bediente sich ein Teil der Auswanderer für ihre Reise auf der Donau billigerer Gelegenheitsschiffe. Es kam auch vor, dass eine Gruppe ein ganzes Fahrzeug mietete und so günstiger davankam. Diese Schiffe waren von leichterer Bauart, nur für eine Reise gebaut, dann in Wien als Brennholz (oder später zum Bau der Kolonistenhäuser) verwertet, daher auch gefährlicher. Besonders die Strecke nach Linz galt als sehr gefährlich, da die Durchfahrt durch den gefürchteten Donaustuden bei Grein bevorstand. Ein großer Felsen inmitten der Donau, gegen den das Wasser mit voller Wucht schoss, verursachte damals noch einen großen Wirbel. An dieser Stelle mussten sich die Schiffe der Strudenfahrer bedienen. Im Frühjahr 1770 kamen hier 300 Menschen ums Leben.

Die Schiffe erreichten **Wien** nach der Einfahrt bei Nussdorf und legten an den Ufern der Rossau an, wo die Passagiere an Land gingen und die ersten Anweisungen erhielten. Manche übernachteten auf dem Schiff oder bei gutem Wetter auf der damals noch unbebauten Rossau unter freiem Himmel. Jene, die es sich leisten konnten, gingen in die Leopoldstadt hinüber, um in den dortigen Gasthöfen für einige Tage Quartier zu beziehen. Dann erhielten die Kolonisten ihr **Reisegeld** und wurden für die einzelnen Gebiete verteilt. Später setzte man einen Kommissar ein, der die Pässe kontrollierte, die Leute über Beruf, Herkunft, Alter, Religion, Vermögen befragte. Dies alles war schnellstens zu erledigen, da man vermeiden

wollte, dass die Leute unnötig ihr Geld in Wien ausgeben. Sofern sie weitermussten (von Wien oder von Buda aus) machten sie den Rest auf Fuhrwerken.

Der Weg der Kolonisten über die ungarische **Puszta** dauerte dann vier bis sechs Wochen, denn nichts war vorbereitet, auf die Wagen musste man oft tagelang warten, genügend Lebensmittel waren für so viele Menschen auch nicht bereitgestellt. Viele verhungerten und verdursteten im heißen Sommer der verödeten Puszta. Zahllose Insekten und das ungenießbare Trinkwasser verursachten bald die gefährliche "ungarische Krankheit" unter den Auswandern, so dass viele schon zugrunde gingen. Die meisten gaben ihr Geld schon unterwegs aus, mussten anfangs praktisch betteln. Viele versuchten in die Heimat zurückzukehren. Dort wollte man sie nicht zurückhaben, denn man hatte große Angst vor der Seuche.



Bild 51: Der große Schwabenzug von Stefan Jäger (www.donauschwabben.net)

Die Kolonisten wurden mit einer Reihe **neuen Begebenheiten in der neuen Heimat** konfrontiert. Ihre alte Heimat war durch die Kleinräumigkeit und die großen landschaftlichen Vielfältigkeit, große Waldbestände, meist Laub- und Mischwald, kleinere Tälern und Beckenlandschaft, zahlreiche Burgen, kleinere und größere Städte, viele Dörfer gekennzeichnet. Die neue Heimat wies eine Reihe anderer Gegebenheiten auf: sie war viel geräumiger aber auch einförmiger. Die neue Umwelt war in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie ihrer Bevölkerung nach andersartig. Das Erlebnis der Nachbarschaft mit Völkern, von denen sie bisher nichts gewusst hatten, die Berührung mit der Lebensart, religiöser Andersartigkeit mit den Madjaren, Südslawen, Türken bedeuteten allesamt eine neuartige Erfahrung. Es gab andere Grundherrschaftsverhältnisse, andererseits viele Grundherren, die in Wien beheimatet waren und mit ihren deutschen Untertanen ein gutes Verhältnis anstrebten. Noch dazu waren die Siedlungsgebiete nicht nur national, sondern auch konfessionell gemischt, entvölkert, wirtschaftlich schwach, wobei die Verhältnisse noch nicht ganz konsolidiert waren, es bestand immer noch die Gefahr, dass die Türken zurückkehren, es gab Hungersnöte, die Kolonisten hatten sich an ein anderes Klima anzupassen. Diese Faktoren demonstrieren auch die Richtigkeit des damals verbreiteten Spruches: „*Der erste hat den Tod, der zweite die Not, der dritte das Brot*“

Man kann zwischen der **staatlichen** und der **privaten Kolonisation** unterscheiden. Die staatliche Siedlungstätigkeit fand unter der Herrschaft der Habsburg Könige statt. Die Herrscher während der Ansiedlungszeit:

Leopold I. 1658-1705

Joseph I. 1705-1711

Karl VI. 1711-1740

Maria Theresia 1740-1780

Joseph II. 1780-1790



Bild 52: Kaiser Leopold I. (1658-1705) (www.tuerkenbeute.de)



Bild 54: Karl VI. (1711-1740) (Eberl 1987: 117)



Bild 53: Das erste Impopulationspatent 1689 (Eberl 1987: 116)

Die Kolonisation umfasste einen **Zeitraum** von fast **150 Jahren**, doch kann man Periode unterscheiden, wie etwa die **drei Schwabenzüge**. Am Anfang man warb um Kolonisten im habsburgischen Vorderösterreich und in den angrenzenden Territorien, z. B. in Oberschwaben, wo der Widerhall anfangs so stark war, dass mancherorts fast die ganze Gemeinde auswanderte. Die planmäßige und organisierte Kolonisation wurde mit der Besiedlung des Banats begonnen, mit Kolonisten u. a. aus Schwaben, dem oberen Neckargebiet und aus dem Fürstentum Fürstenberg. Nach dem Regierungsantritt Maria Theresias begann eine erneute Einwanderung in das Banat, die Batschka und nach Slowenien aus ganz Südwestdeutschland. Das von **Joseph II.** erlassene Toleranzedikt ermöglichte den protestantischen Emigranten erst nach 1781 in größerer Zahl sich in Ungarn anzusiedeln. Damals wurde auch Württemberg von der Ungarnwanderung erfasst. Viele Württemberger ließen sich in der Schwäbischen Türkei, in der Batschka und in Syrmien nieder.

Der erste große Schwabenzug. Das Beispiel Banat

König **Karl III.** beauftragte mit der Einrichtung der kaiserlichen Herrschaft Feldherr **Claudius Florimund Graf Mercy**. Dieser legte 1719 seine Vorschläge vor. Er betrachtete neben der militärischen Absicherung den wirtschaftlichen Aufbau des Gebietes als seine dringendste Aufgabe. Mercy wollte die Binnenmigration zum Stillstand bringen und zugleich die Einwanderung fördern. 1722 startete er eine groß angelegte Kolonisation. Nach seinem Plan sollten die deutschen Kolonisten zum Teil in bestehenden Ortschaften angesiedelt werden. Um effektiver zu sein, nahm man die Ansiedlung aus dem regulären Behördensystem heraus und unterstellte sie zwei Verwaltungsbeamten.

Die Bedingungen waren nicht günstiger als im Landesinnern, denn Mercys Forderungen waren zunächst streng. Er musste dies bald einsehen und erhöhte die Anzahl der steuerfreien Jahre von drei auf vier-fünf, nach wenigen Jahren bereits positive Veränderungen. Wien untersagte in dieser Zeit noch die Ansiedlung von Protestanten, weil man befürchtete, dass die religiöse Toleranz die staatliche Macht schwächen könnte. Nach der Trockenlegung der Sümpfe und der Kanalisierung des Flusses Bega entstand ein 92 Km langer Schiffskanal, eine der wichtigsten Verkehrsstraßen des Banats, welche die Stadt Temeschwar über die Theiß und die Donau mit Wien verband. In zahlreichen Vorschriften versuchte die Landesadministration, die Bauern zur Einführung modernerer Wirtschaftsmethoden und zum Anbau höherwertiger Getreidesorten zu bewegen. Um das Niveau der Agrarproduktion zu erhöhen rief man italienische Fachleute ins Land, zur Belehrung der Wirte wurden Musterwirtschaften eingerichtet und unter ihnen Fachbücher verteilt. Auch der Bergbau und die gewerblich-industrielle Produktion wurden gefördert, Manufakturen wurden gegründet, weil die Rohprodukte des Banats im Lande verarbeitet und der eigene Bedarf gedeckt werden sollte. (Tuch-, Leder- und Seidenverarbeitung, Mehl- und Papiermühlen). Der Handel konnte bald eine erfreuliche Bilanz aufweisen. Mercy führte die Preis- und Qualitätskontrolle ein, unterstützte die Bildung von Handelsgesellschaften, sorgte für eine gute Verwaltung und für eine vorbildliche Ordnung, es gab sichere und gute Straßen. Er förderte den Bau von profanen und kirchlichen Gebäuden vor allem in Temeschwar. In jeder Gemeinde wurden Schulen eingerichtet und die Kinder zum Schulbesuch angehalten.



Bild 55: Graf Claudius Florimund Mercy (1666-1734) (<http://aeiou.iicm.tugraz.at>)



Bild 56: Sumpfgegend im Banat – vor der Trockenlegung

Mercy erwarb auch bei der Neubesiedlung der Schwäbischen Türkei große Verdienste. Er kaufte 1722 eine Domäne von 25 Dörfern und füllte diese gleich mit Kolonisten an. Er schickte seine Agenten nach Wien, wo er die in geordneten Zügen dort angekommenen und

zur Rast ans Land gesetzten Kolonistengruppen dazu überredete, sich anstatt im entfernten Banat, auf seinen Gütern niederzulassen. Mercy hatte seine Erfahrungen aus seiner Banater Zeit einsetzen können. Er ließ die ungarische Bevölkerung von der deutschen getrennt niederlassen, außerdem rief er auch Protestanten mit Vorliebe.

Der zweite große Schwabenzug (1763-1773)

Unter **Maria Theresias** Herrschaft (1740-1780) kam es zu der zweiten großen Welle der Kolonisation. Es gab zunächst Schwierigkeiten wegen dem Siebenjährigen Krieg, doch am 25. Februar 1763 wurde das Kolonisierungspatent der Kaiserin erlassen, welches die Fortsetzung ermöglichte.

Die Königin forderte in ihrem Patent die ausgedienten Soldaten des Siebenjährigen Krieges auf, sich als Siedler in Ungarn niederzulassen. Der Militärgouverneur des Banats war General Graf Ferdinand **Alois Kolowrat**, der in Fortsetzung der Politik Mercys versuchte, die Siedler vor allem ins Banat zu locken. Aber die Königin Maria Theresia machte das Banat zur Strafkolonie und Wien schickte seine unerwünschten Bürger hierher ins Exil. So wurde die **Batschka** zu dieser Zeit zum ersten Ziel der 1763 begonnenen Ansiedlung.



Bild 57: Straßenbild aus dem Banat
(Legeza-Szacsvay 1992: 189)



Bild 58: Deutsches Bauernhaus in der Batschka
(Legeza-Szacsvay 1992: 189)

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stieg das Interesse an deutschen Kolonisten weit und breit in Europa: Preußen, Russland und Spanien versuchten, deutsche Siedler ins Land zu ziehen. Der internationale Wettbewerb um deutsche Kolonisten führte schließlich dazu, dass der Wiener Hof im Gegensatz zur Siedlungspolitik der 1720-1730-er Jahre die religiösen Beschränkungen abschaffte. Die Gewinnung der protestantischen deutschen Bevölkerung wurde auch dadurch weiter angereizt, dass die Fürsten und die Aristokraten des Deutschen Reiches die Auswanderung ihrer wohlhabenden Untertanen in großem Maße verhinderten. Somit kam der größte Anteil der in Ungarn angekommenen Kolonisten aus den ärmeren Schichten; all dies machte eine staatliche Unterstützung von höherem Ausmaß nötig. Als Schutz gegen die Besitzlosen, die in immer größerer Anzahl nach Ungarn kamen, verlangte der Hof, dass die Ansiedler über ein Vermögen von mindestens 200 Gulden verfügen müssten. Diese Summe stieg in der Batschka auf 500 Gulden. Zwischen den Jahren 1763 und 1773 kamen **40 000 deutsche Kolonisten** in Südungarn an, unter ihnen siedelten Bergleute, Steinbrucharbeiter, Eisen- und Kupferschmiede aus der Steiermark und aus der Zips in sehr hoher Anzahl an.

Die Hauptrichtung der Siedlungsaktionen waren das **Banat** und die **Batschka**, doch wählten viele Kolonisten auch die Komitate **Tolnau** und **Branau** zum Wohnsitz. 1767 lebten etwa

75.000 Deutsche (13 200 Familien) in Tolnau. Die Siedlungsaktion kostete für die Schatzkammer zwischen den Jahren 1763 und 1772 jährlich 200.000 Gulden. Der Höhepunkt der Ansiedlung fiel in die Jahre 1768-1771, als etwa 17.000 Deutsche aus Lothringen, Trier, Elsass, aus dem Schwarzwald, aus Baden-Baden, Schwaben, Tirol und aus der Schweiz nach Ungarn kamen. Wegen der ungeheuren Kosten wurde die Siedlungsaktion mit staatlicher Finanzierung von Königin Maria Theresia 1773 zum Stillstand gebracht.

Die dauf folgende **Privatkolonisation** dauerte noch ein-zwei Jahre, dann kam auch sie zum Stillstand. Das Banat geriet im Jahre 1778 durch eine königliche Verordnung von Maria Theresia wieder unter ungarische Verwaltung, damit wurde der Weg auch für die ungarischen Ansiedler, die bis zu dieser Zeit aus dem Banat ausgeschlossen geblieben waren, eröffnet. Dank der Reisen und ausführliche Berichte von vorbildlichen Beratern war man in dieser Zeit besser vorbereitet, man ließ Kirchen und Schulen bauen, Spitäler einrichten. Die Siedler wurden diesmal in schon bewohnten Orten untergebracht, die notwendigen Werkzeuge waren vorhanden, man sorgte für einen guten Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für die Industrie.



Bild 59: Maria Theresia (1740-1780)
(Eberl 1987: 128)



Bild 60: Joseph II. (1780-1790)
(Eberl 1987: 101)

Der dritte große Schwabenzug (1782-1787)

Nach einer Pause von einigen Jahren kam die Siedlungsaktion durch das am 21. September 1782 erlassene Impopulationspatent von **Josef II.** (1780-1790) mit staatlicher Finanzierung wiederum in Gang, damit begann die dritte Welle, der so genannte „große Schwabenzug“, der von 1782 bis 1787 andauerte. An der Ansiedlung im Zuge des dritten Schwabenzuges waren alle Siedlungsgebiete der Donauschwaben beteiligt. Der Kaiser selbst zeigte reges Interesse am Verlauf der Ansiedlungen. Als einfacher Mann gekleidet besuchte er die Siedlungsgebiete. Unauffällig ließ er sich über die Sorgen und Nöte berichten und ordnete Maßnahmen zu ihrer Beseitigung an. Im Unterschied gegenüber der theresianischen Kolonisation wurde hier auf die spätere Widereintreibung der staatlichen Ausgaben verzichtet; dies bewirkte die Beachtung modernster Bedingungen (man hatte von früher viel gelernt). Die Kolonisation von Josef II. kostete für den Hof 4.000.000 Gulden, eine doppelt so hohe Summe wie bei der Siedlungsaktion unter Maria Theresia. Mit der dritten Welle ließen sich mehr als 7 600 deutsche Familien in Ungarn nieder, von ihnen siedelten etwa 6.000 Familien im **Banat** an. So lebten 1790 70.000 deutsche Kolonisten in Südungarn.



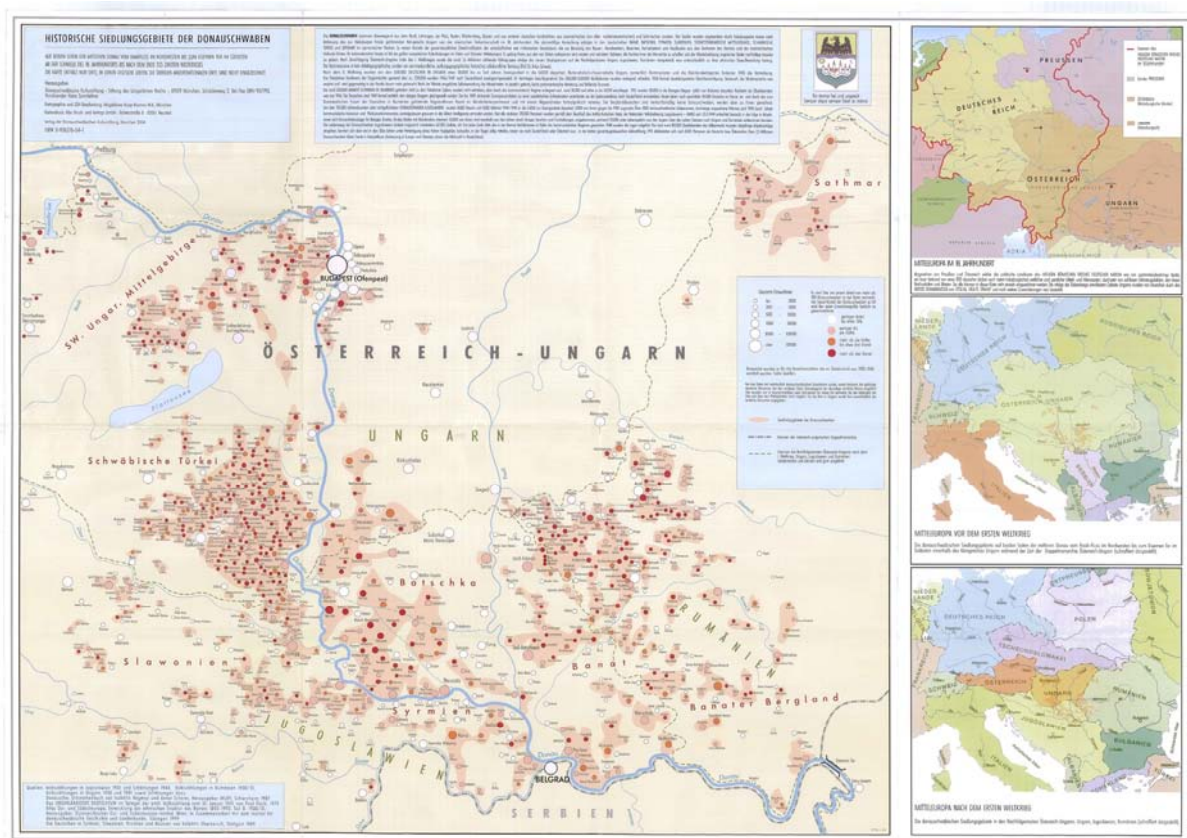
Bild 61: Deutsche Bauernstube
(Eberl 1987: 287)



Bild 62: Deutsche Tracht aus dem Banat
(Legeza-Szacsvay 1992: 190)

Durch die Besiedlung Ungarns im 18. Jahrhundert **veränderte sich die ethnische Landkarte des Karpatenbeckens grundsätzlich**. Am Ende des 15. Jahrhunderts hatte 80-85% der 4-4,5 Millionen Bewohner des Landes ungarische Nationalität, aber der Anteil der Ungarn erreichte keine 50 Prozent der während des 18. Jahrhunderts von 3,5 auf 9,2 Millionen angewachsenen Bevölkerung. Als Fazit der Ansiedlungen lebten um die Wende des 18. und des 19. Jahrhunderts 1,1 Millionen Deutsche in Ungarn; diese Zahl erreicht 1,3 Millionen, wenn auch die Juden im Karpatenbecken – sie sprachen Jiddisch, und diese Sprache wurde als deutscher Dialekt betrachtet – eingerechnet werden. Infolge der Siedlungsaktionen verloren die deutschen Siedlungsgebiete des Mittelalters an Bedeutung und für die Ungarndeutschen wurden die von ihnen früher nicht besiedelten Gebiete bestimmend.

Durch die geschlossenen deutschen Siedlungsgebiete – so z. B. die „*Schwäbische Türkei*“, oder einige Teile des Banats –, die sich mit der Ansiedlung herausbildeten, übertraf der Anteil der deutschsprachigen Bevölkerung in einigen Komitaten auch die 50%-Marke. 65% (zwischen 42-88%) der Bevölkerung waren am Ende des 19. Jahrhunderts in Westungarn (*Burgenland*) Deutsche. In den Komitaten Tolnau und Branau (*Schwäbische Türkei*) erreichte dieser Prozentsatz sogar 67% (zwischen 39-81%). Im Süden Ungarns war diese Zahl schon ein bisschen kleiner. Sie erreichte 44% in der Batschka, 42% im Komitat Temesch und 48% im Komitat Torontal. Im Norden, in der Tatra (die Zips) und in der Fatra (die Komitate Turotz, Neutra und Barsch) betrug die Zahl 37% bzw. 31%.



Karte 12: Die Siedlungsgebiete der Donauschwaben (www.donauschwaben.net)

Die private Kolonisation

Das Interesse an der deutschen Kolonisation hielt während des ganzen Jahrhunderts in den Herrschaften an, in denen der Besitzer durch die bessere Infrastruktur und die Nähe zu den großen Märkten an der Getreide und Agrarkonjunktur teilhatte. Es spielten auch die familiären Traditionen eine ausschlaggebende Rolle. Der Staat stand bei der Privatkolonisation im Hintergrund und beschränkte sich darauf, die Ansiedlungstätigkeit zu begünstigen. 1761 wurde die Impopulation zum Leitmotiv der Gesamtpolitik. Charakteristisch auf das Verhältnis der staatlichen und der privaten Kolonisation war, dass die Impopulationspolitik über die Privatansiedlung zu erfolgen hatte, wobei die Kameralansiedlung als Vorbild dienen sollte. Es gab auch eine gewisse Konkurrenz zwischen der Privatkolonisation und der staatlichen Ansiedlung. Die Krone und die Kammer waren die größten und kapitalkräftigsten. Allerdings bot die staatliche Kolonisation den Privatherren eine günstige Möglichkeit, Kolonisten abzuwerben.

Als Beispiel können an dieser Stelle die "Raubzüge" von Graf Grassalkovich angeführt werden: er ließ die Banater Schiffe in Ofen anhalten, die Kolonisten auf Wagen verladen und in die Batschka transportieren. Zahl. Für den Staat bedeutete es einen Verlust, für die Kolonisten eine weitere Chance. Die Mobilität der deutschen Kolonisten war enorm groß! Die Grundbesitzer hatten ein unmittelbares Interesse daran, die Zahl der Arbeiterkräfte rasch zu vermehren. In vielen Fällen spielte bei der Auswahl der Kolonisten Herkunft und Konfession der Grundbesitzer eine Rolle. (Man wollte meistens Katholiken). Die erste private Kolonisation wurde 1689 vom Pécsvarader Abt **Ferenc Jány** eingeleitet. Ebenfalls früh begann die organisierte Ansiedlung im Komitat Pest durch die Familie **Zichy** (Altöfen/Óbuda, Wudigeß/Budakeszi).

Bis 1712 waren dies meistens spontane Aktionen, nachher begann die methodisch entwickeltere und systematische Privatkolonisation. Die Familie der **Károlyis** hat von 1712

bis 1838 ununterbrochen ihre Güter erweitert und deutsche Kolonisten aus Schwaben angesiedelt. Etwa 2100 Familien (mehr als 10.000 Personen) wurden in 31 Siedlungen angesiedelt. Dies stellte die größte Privatkolonisation dar, die von 1712 bis in die 1790-er Jahre das Werk von drei Generationen war. Károlyi benötigte zur Kolonisation die Erlaubnis der ungarischen Hofkanzlei und des Hofkriegsrates. Er begründete seinen Entschluss mit der Lage im Komitat Sathmar und traf in Pressburg/Pozsony mit den dort eintreffenden Deutschen einen Kontrakt über die Bedingungen. Amtlich wurde sie am 13. März 1787 eingestellt, 1829 erfolgte die verschärfte Weisung, künftig keine deutschen Zuwanderer über die Grenzen der Monarchie zu lassen, wenn sie nicht ein Vermögen von 500 fl ausweisen können. Zahlreiche deutsche Auswanderer wanderten danach nach Russland und Nordamerika.

Das Leben in der neuen Heimat

Die **Dörfer** wurden gewöhnlich an einem geschützten Ort errichtet, und zwar in den Tälern einer Hügellandschaft, in denen man Wasser, fruchtbaren Boden und Schutz vor Wind und Sturm fand. Die Ortschaften passten sich dem Gelände an. Die meisten ungarndeutschen Dörfer waren Straßendörfer. An einer geraden Straße standen auf beiden Seiten Höfe und Häuser.

Zwischen den Hauserreihen dieser Siedlungen lagen die Garten und Wiesen, die in der Mitte durch einen Bach getrennt waren. Zur Zeit der organisierten Kolonisation in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstanden Schachbrettdörfer mit einer geometrischen Dorfform. Die ersten Siedler wohnten im Zentrum, die Wohnhäuser der späteren Siedler befanden sich am Rande des Dorfes. Generell galt es, dass die einzelnen ethnischen Gruppen voneinander isoliert lebten.

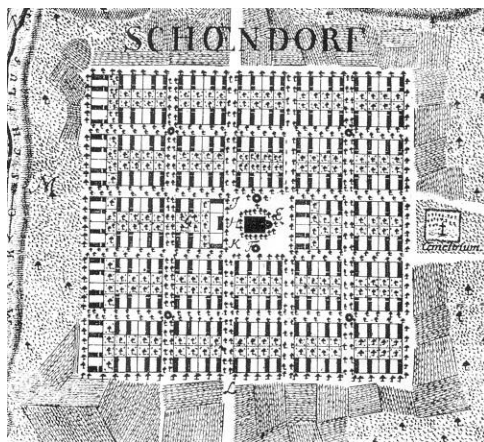


Bild 63: Schöndorf. Schachbrettdorf im Banat, 1766 gegründet (Eberl 1987: 110)

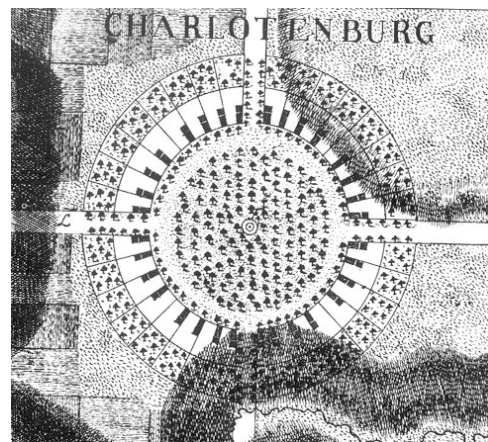


Bild 64: Charlottenburg im Banat.
Das einzige runde Dorf im
donauschwäbischen Raum, 1771 gegründet
(Eberl 1987: 112)

In der Mitte des Dorfes standen die Kirche, das Gemeindehaus, die Schule und das Wirtshaus. Die katholischen Kirchen mit ihren Barocktürmen wurden Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts gebaut. Viele von ihnen befinden sich auf einer Anhöhe, von der man die Umgebung und das Dorf überblicken kann. Heiligenstatuen und Wegkreuze gehören ebenfalls zum Bild eines ungarndeutschen Dorfes; sie dienten als Orientierungspunkte und Marksteine. Außerhalb der Dörfer stehen die Weinkeller; nicht im Weinberg, sondern am Rande einer Siedlung und bilden dort Kellerreihen.

Die Siedler mussten zuerst die **Wohnhäuser** bauen, wobei es grundsätzlich zwei Haustypen gab: das Kleinhaus mit Küche, Wohnstube und Kammer und das Langhaus mit Küche, Kammer und Wirtschaftsräumen. An den Giebel brachte man oft den Namen des Inhabers oder das Baujahr an. Zum Schutz vor Sonne und Regen baute man ab dem 19. Jahrhundert einen säulengestützten Gang an die Häuser an.

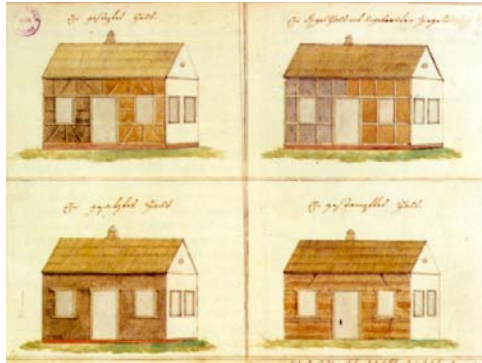


Bild 65: Deutsche Bauernhäuser im Banat
1767 (Eberl 1987: 133)

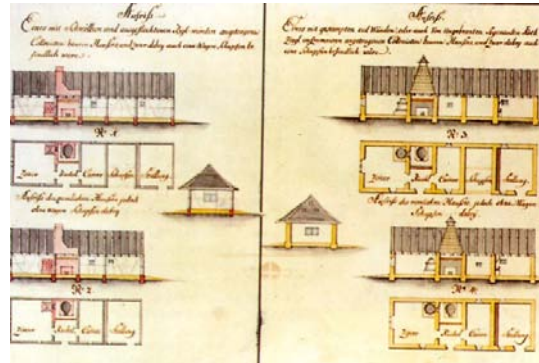


Bild 66: Deutsche Bauernhäuser im Banat
1770 (Eberl 1987: 134)

Die **Häuser** hatten fast eine gleiche **Einrichtung**: in den als Schlaf- und Wohnzimmer genutzten Kammer standen die Betten jeweils allein an den Wänden gegenüber. In der Mitte des Zimmers befand sich ein viereckiger Tisch. Zwischen den mit Vorhängen versehenen Fenstern stand ein Schubladenkasten, über dem in katholischen Häusern der Hausaltar angebracht war.

Wenn man **die soziale Struktur des ungarndeutschen Dorfes** näher betrachtet, so sieht man sofort, dass die Selbstverwaltung einer deutschen Gemeinde auch Kirche und Schule erfasste. Die Protestanten wählten ihre Pfarrer selbst, bei den Katholiken ernannte sie der Bischof, während die weltlichen Helfer (*Syndikus* und *Mesner*) von der Gemeinde gewählt wurden. Die Versorgung der deutschen Gemeinden mit eigenen **Seelsorgern** war nicht einfach. Aus der alten Heimat waren nur wenige Priester gefolgt, andere kamen aus älteren deutschen Siedlungen Ungarns (Burgenland, Zips). Bald erfolgte der Nachschub aus den eigenen Reihen, vor allem aus den Städten. Später überstieg der Anteil der schwäbischen Priester den schwäbischen Anteil an der Bevölkerung. Nachteilig wirkte aus, dass es für die Deutschen keine deutsche Priesterausbildung gab. Das kirchlich-religiöse Leben wurde von den Seelsorgern, und auch von der Tradition aus der alten Heimat geprägt. Der **Lehrer** war Angestellter der Gemeinde und wurde in Naturalien und Geld entlohnt. Unterrichtet wurde in der Muttersprache. Es gab Trivialschulen in den Gemeinden, Hauptschulen in jedem Kreis und Normalschulen in der Hauptstadt jeder Provinz. Die höhere Schule war eine Lateinschule. Die älteste höhere Schule mit deutscher Unterrichtssprache in Ofen/Óbuda wurde 1770 von den Englischen Fräulein eröffnet. Kaiser Joseph II. hat das Deutsche als Staats- und Unterrichtssprache eingeführt, was zu einer Verstärkung der Positionen der Ungarndeutschen führte. Die Deutschen sonderten sich anfangs von den anderen Nationalitäten ab. Die erste Generation bewahrte Kleidung, Sprache, Tradition, die zweite und die dritte betrachtete sich selbst als einheimisch; in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lässt sich bereits die Zweisprachigkeit konstatieren.

Die **Handwerker** hatten berufliche Selbstverwaltung in ihren **Zünften**. Charakteristisch war eine Umgestaltung der feudalen Struktur, wobei die **Städte** die stärkere eigenständige Position hatten. Ihre Verwaltung war autonom, das Recht zur Wahl eigener Beamter und

Abgeordneten für den Landtag. Die ersten deutschen Abgeordneten kamen bereits im 18. Jahrhundert als Vertreter der Städte in den ungarischen Landtag. Ihrer Stellung nach waren sie *“freie und unmittelbare k.k. Untertanen”*. Mit dem deutschen Siedler kam ein Element der Stabilität in die Städte.

Aufgaben:

1. Ergänzen Sie die fehlenden Lücken im Text mit den unten angegebenen Wörtern.

Die Zeit der Ansiedlungen im 18. Jahrhundert

Die **Kolonistendörfer** wurden mit staatlicher Finanzierung aufgebaut; sie bestanden aus von Ingenieuren geplanten Straßen, Plätzen, Gebäuden und Grundstücken. Es wurde verordnet, wie ein schwäbisches Dorf aussehen musste. Die _____ musste am Hauptplatz der Gemeinde aufgebaut werden. Zur Kirche gehörten ein Pfarrhaus und auch eine Schule. In jeder Straße musste man einen Brunnen graben und die Hauptstraße des Dorfes musste 18-20 Klafter breit gemacht werden. Die **Siedlerhäuser** besaßen zwei Zimmer und eine _____ und mussten nummeriert werden. Der Entwurf verordnete, einen Schulmeister mit Lese-, Schreib- und Musikkenntnissen und Handwerker in geeigneter Anzahl in jedes Dorf zu schicken.

Die **Siedler erhielten** im Laufe des 18. Jahrhunderts so viel Land, wie sie mit ihrer Familie bestellen konnten. Im Banat bedeutete ein Bauernhof 24 Katastraljoch Ackerland, 6 Katastraljoch Wiese, 3 Katastraljoch _____, 1 Katastraljoch Bauplatz und Garten. Sie bekamen bei den Bauarbeiten Unterstützung, zur Wirtschaftsausrüstung Vieh, Futter, Werkzeuge, außerdem Futter- und Geldvorschüsse, Investitionskredite, zur Anreise Fahrgeld.

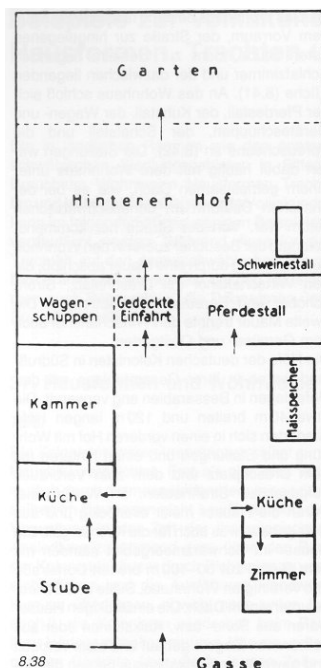


Bild 67: Die Einteilung eines dt. Grundstücks (Banat) (Eberl 1987: 224)

Nach der Vermessung der Böden und der Grundstücke begannen die **Trockenlegung** der beinahe das ganze **Banat** überziehenden Sümpfe und die Regulierung der Flüsse. Im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion wurden die Siedler zur Anwendung moderner _____ und zur Einführung von veredelten Getreide- und Pflanzensorten mit größerem Ertrag veranlasst. Den Landwirten wurden Fachbücher in die Hand gegeben. Wien drang neben der Landwirtschaft auch auf den Ausbau der industriellen Produktion und wollte alle diese Ziele mit der Gründung von **Manufakturen** erreichen. Die Besiedlung Südungarns erfolgte in drei großen _____.

Die erste Welle der deutschen Kolonisten erreichte unter der Regierung des deutschrömischen **Kaisers Karl VI.** (1711-1740) ihren Höhepunkt. Zu dieser Zeit besiedelten die ankommenden 15.000 Kolonisten 46 Siedlungen. Die _____ kamen aus dem durch Köln, Frankfurt am Main, Straßburg und Trier begrenzten Rheinland nach Ungarn. Wien untersagte in den 1720-ern und 1730-ern noch die Ansiedlung von Protestanten auf dem Gebiet des Banats, denn es hatte Angst davor, dass die religiöse Toleranz die staatliche Gewalt schwächen würde. Der Türkenkrieg zwischen 1737-1739 und die dem Krieg folgende Epidemie brachten die Siedlungsaktion vorläufig zum _____.

(1) Wirtschaftsmethoden, (2) Schluss, (3) Kirche, (4) Wellen,
(5) Weide, (6) Küche, (7) Siedler



Bild 68: Deutsche festliche Tracht aus dem Banat (Legeza-Szacsvay 1992: 191)

Wirtschaftliche und soziale Lage und Probleme der Ansiedler im 18. Jahrhundert

Die ersten Siedler wurden durch die großen **Pestseuchen** des 18. Jahrhunderts dezimiert, andererseits wanderten sie weiter entlang der Donau nach Süden, bis zur Dobrudscha und in die Ukraine, sogar zum Fluss Wolga, über den Kaukasus. Das 18. Jahrhundert war noch nicht die Periode des Stammeselbstbewusstseins, diese Bayern und Franken hatten keine Einwände gegen den auf sie ausgedehnten Namen. Gegen die Bezeichnung „Schwabe“ wurde nur dort protestiert, wo dies auf historische Traditionen stößt: in Westungarn und in Deutschpilsen /Nagybörzsöny.

In den 1720-er Jahren mussten die Siedler über ein **Vermögen von 200 Gulden** verfügen. Die Kolonisten mussten mit dieser Summe ihre eigenen Wirtschaften in der neuen Heimat aufbauen. Zu dieser Zeit erhielten sie nämlich außer Boden und Grundstück keine weitere Hilfe, aber dank ihres Fleißes und ihrer Tüchtigkeit brachten sie während einer Generation den am Anfang des 18. Jahrhunderts noch beinahe völlig unbewohnten und zerstörten Landesteil zur Blüte. Allein im Komitat Tolnau ließen sich im 18. Jahrhundert Deutsche in 61 Dörfern und Gemeinden nieder. Die Besiedlung der Schwäbischen Türkei ist eng mit der 1722 begonnenen ersten großen Ansiedlung der Schwaben verknüpft.

Die Siedler erhielten im Laufe des 18. Jahrhunderts so viel Land, wie sie mit ihrer Familie bestellen konnten. Im Banat bedeutete ein Bauernhof 24 Katastraljoch Ackerland, 6 Katastraljoch Wiese, 3 Katastraljoch Weide, 1 Katastraljoch Bauplatz und Garten. Sie bekamen bei den Bauarbeiten Unterstützung, zur Wirtschaftsausrüstung Vieh, Futter, Werkzeuge, außerdem Futter- und Geldvorschüsse, Investitionskredite, zur Anreise Fahrgeld. Nach der Vermessung der Böden und der Grundstücke begannen die Trockenlegung der beinahe das ganze Banat überziehenden Sümpfe und die Regulierung der Flüsse.

Durch die Regulierung des Flusses Bega wurde ein schiffbarer Kanal ausgebaut. Über die Theiß und die Donau verband dieser Fluss das Banat und die Hauptstadt des Reiches Wien und wurde damit zu einer wichtigen Verkehrsstraße. Auf dem Bereich der landwirtschaftlichen Produktion wurden die Siedler zur **Anwendung moderner Wirtschaftsmethoden** und zur Einführung von veredelten Getreide- und Pflanzensorten mit größerem Ertrag veranlasst.

Dem gleichen Zwecke diente auch, dass der Hof italienische Fachleute ins Banat rief und **Musterwirtschaften** ins Leben gerufen wurden. Den Landwirten wurden Fachbücher in die Hand gegeben. Wien drang neben der Landwirtschaft auch auf den Ausbau der industriellen Produktion und wollte alle diese Ziele mit der Gründung von Manufakturen erreichen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stieg das Interesse an deutschen Kolonisten weit und breit in Europa: Preußen, Russland und Spanien versuchten, deutsche Siedler ins Land zu ziehen.

Zwischen den Jahren 1763 und 1773 kamen 40.000 deutsche Kolonisten in Südungarn an, unter ihnen siedelten Bergleute, Steinbrucharbeiter, Eisen- und Kupferschmiede aus in sehr hoher Anzahl an.

Die Ansiedlungen im 18. Jahrhundert veränderten aber nicht nur die nationale Gliederung der Bevölkerung des Landes, sondern auch grundsätzlich **das Bild des Landes**. Die historischen und ethnographischen Forschungen bewiesen eindeutig, dass das ungarische Deutsch-tum höher entwickelte Bau- und Wirtschaftsmethoden anwendete und eine flexiblere Lebens-einstellung besaß als die ungarische Bevölkerung oder die anderen Ethnien des Karpatenbeckens.

Literatur:

Manherz, Karl – Wild, Katharina (2002): Zur Sprache und Volkskultur der Ungarndeutschen. Lehrbuch zur Minderheitenkunde. (= Ungarndeutsches Archiv 3.) Budapest.

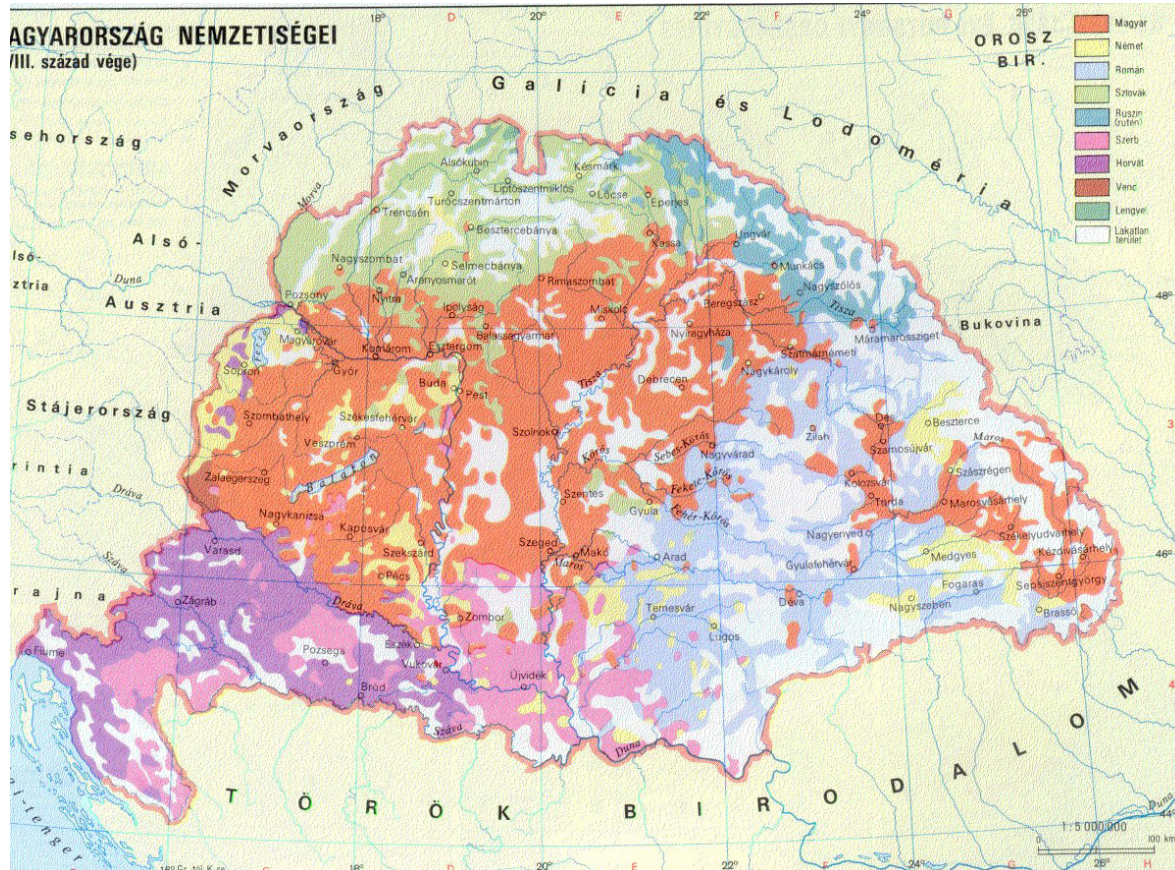
Szabó, Dezső (é.n.): Geschichte der Ungarndeutschen.

http://nti.btk.pte.hu/dogitamas/BHF_FILES/pdf/113Szabo/01%20Kapitel.pdf

Kontrollfragen:

1. Wann begann die Ansiedlung?
2. Warum war die Ansiedlung notwendig?
3. Welche Ansiedlungstypen kennen Sie?
4. Woher kamen die Siedler?

5. Wo haben sie sich angesiedelt (Ansiedlungsgebiete)?
6. Charakterisieren Sie die 3 Ansiedlungswellen!
7. Welche Begünstigungen bekamen die Ansiedler?
8. Wie war die wirtschaftliche und soziale Lage der Ansiedler im 18. Jahrhundert?
9. Mit welchen Problemen hatten sie zu kämpfen?



Karte 13: Die Nationalitäten Ungarns (Ende 18. Jh.) (Ajtay etc. 1991: 123)

WIEDERHOLUNG

1. Beantworten Sie bitte folgende Fragen zur Wiederholung.

1. Wo konzentrierten sich die deutschen Siedlungen auf dem Gebiet Pannoniens im 9. Jh.?
 - a)
 - b)
2. Wer war „Taucher Kund“?
3. Wie heißen die zwei größten deutschen Siedlungsgebiete der Arpadenzeit, die unter Geisa II. entstanden sind?
4. Wen hat Andreas II. 1211 angesiedelt und wo?
5. Warum wurden sie 1225 davongejagt?
6. Was ist das „Andreanum“?
7. Beschreiben Sie den Inhalt!
8. In welchem deutschbewohnten Gebiet erreichte die Autonomie ihre höchstentwickelte Form?

9. Warum erlangten viele frühere Hospes-Siedlungen von Béla IV. das „deutsche“ Stadtrecht?
10. Was bedeutet das Stapelrecht?
11. Zählen Sie 10 deutsche Lehnwörter auf!
12. Warum kämpften Deutsche in Ungarn für die ungarische Unabhängigkeit gegen die Habsburger?
13. Seit wann ist in Siebenbürgen Religionsfreiheit?
14. Zählen Sie die 6 großen deutschen Siedlungszonen, die im 18. Jh. entstanden sind, auf!
15. Warum hat man Deutsche ins Land gerufen, und warum neigten die Deutschen dazu, nach Ungarn zu übersiedeln?
16. Wer besiedelte das Komitat Sathmar? Wer besiedelte das Komitat Tolnau?
17. Welche Stadt war das Zentrum des Banats?
18. Wie viele Deutsche kamen nach Südungarn im 18. Jh.?
19. Womit hat man sich im Banat außer Getreideanbau und Viehzucht beschäftigt?

KAPITEL 6. Die Zeit der nationalen ErneuerungWortliste

die Wirtschaftsmethode: _____

flexibel: _____

die Lebenseinstellung: _____

das Karpatenbecken: _____

die Gemeinde: _____

die Siedlung: _____

die Nationalität: _____

das Grundstück: _____

das Wirtschaftsgebäude: _____

die Stein- und Ziegelmauer: _____

gemütlich: _____

der Großgrundbesitzer: _____

die Steuer: _____

der Frondienst: _____

fleißig: _____

sparsam: _____

tüchtig: _____

zielbewusst: _____

unternehmungslustig: _____

der Bürger: _____

Das Deutschtum wendete höher entwickelte Bau- und Wirtschaftsmethoden an und besaß eine flexiblere Lebenseinstellung als die ungarische Bevölkerung oder die anderen Ethnien des Karpatenbeckens.



Bild 69: Deutsches Ehepaar in Festtracht, 1895 (mek.oszk.hu)



Bild 70: Schwäbischer Bauer Wein trinkend in Wudersch/Budaörs, 1930 (mek.oszk.hu)

Schon das äußere Bild der **deutschen Dörfer** wich grundsätzlich von den Gemeinden der Ungarn und der anderen Nationalitäten ab. Ihre **Häuser** in einer Flucht waren gassenseitig, die streifenartigen Grundstücke waren eben so lang wie breit, und sie schlossen mit ihren Wirtschaftsgebäuden, deren Endteile zusammengebaut wurden, das ganze Dorf von beiden Seiten ein. Aus einem Bericht von Matthias Bél kennt man das deutsche Bauernhaus des 18. Jahrhunderts: *"Die Deutschen bauen hübscher als die Ungarn. Sie haben die Heckenwand nicht gern: sie leiden viel mehr die Blockwand, die Stein- und Ziegelmauer. Entweder Steinhaus, oder Blockhaus wird gebaut, und sie streben danach, dass ihre Häuser nicht nur taugliche, sondern zugleich die gemütlichsten seien."*



Bild 71: Schwäbisches Haus in Taks/Taksony heute (www.taks.hu)



Bild 72: Deutscher Bauer und seine Familie in Mezőberény, 1887 (mek.oszk.hu)

Das wird auch durch die Beschreibung von Samuel Tessedik belegt. Tessedik beschreibt die Ansiedlungsaktion des Großgrundbesitzers Baron Johann Harruckern in seiner 1784 erschienenen Arbeit unter dem Titel *"Der Bauer in Ungarn"* folgendermaßen: *"Dieser friedliebende Herr konnte Mittel und Wege finden, sowohl aus den Provinzen Ungarns als auch aus den schwäbischfränkischen und rheinischen Gegenden Leute hierher zu holen ... allerlei Nationen, Ungarn, Deutsche, Slowaken, Serben und Rumänen wurden freundlich*

aufgenommen... Dieser Herr verlangte von ihnen sehr geringe Steuern und Frondienst ... Dort, wo vor 50-60 Jahren eine verräucherte Schäferhütte, irgendein türkisches Bad, eine armenische Herberge oder eine Meierei standen, dort befinden sich heute aus 500, 600, 800 oder 1000 Häusern bestehende Siedlungen..."



Bild 73: Deutsches Wohnhaus in Nadasch/Mecseknádasd



Bild 74: Deutsches Wohnhaus in Ófalu

Auch die **Lebenseinstellung der** in Ungarn angesiedelten **Deutschen** war radikal von der der anderen Nationalitäten des Karpatenbeckens verschieden. Das Ideal der Deutschen war der fleißige, sparsame, tüchtige, zielbewusste und unternehmungslustige Bürger. Ihr Fleiß und ihre Tüchtigkeit in der Arbeit waren sprichwörtlich. Im Gegensatz zu den Ungarn und den Südslawen nahmen auch die Frauen ihren tätigen Anteil an der Arbeit in der Wirtschaft.



Bild 75: Schwäbische Kirmes in Perwall/Perbál, 1905 (mek.oszk.hu)



Bild 76: Wohlhabendes deutsches Ehepaar in Mezőberény, um 1870/80 (mek.oszk.hu)

Wortliste

die Wende: _____

der ostmitteleuropäische Raum: _____

die nationale Erweckung: _____

die Erneuerungsbewegung: _____

die sprachliche Ebene: _____

die Staatssprache: _____

das Reich: _____

der Widerstand: _____

die Pflege der eigenen Kultur: _____

die Bestrebung: _____

der Keim: _____

der Nationalitätengegensatz: _____

der Vielvölkerstaat: _____

die Volkszählung: _____

die Mehrheit: _____

die Schaffung des eigenen Nationalstaates: _____

Die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert fällt im ostmitteleuropäischen Raum mit dem Anfang der **nationalen Erweckung**, der nationalen Erneuerungsbewegungen zusammen. Diese trat zunächst überall auf kultureller, auf sprachlicher Ebene auf. Deshalb nimmt es nicht Wunder, dass die Sprachverordnung von Josef Ä., die das Deutsche zur Staatssprache des Reiches machen wollte, unter den nicht deutschsprachigen Völkern auf heftigen Widerstand stieß, und letztendlich den Anstoß zur Pflege der eigenen Kultur und Sprache gab. Diese Erneuerungsbewegungen traten, wenn auch mit gewisser Verspätung, bei allen Nationalitäten Ungarns auf.

Die einander durchkreuzenden nationalen Bestrebungen trugen von Anfang an die Keime der **Nationalitätengegensätze** im 19. Jahrhundert in sich. Im Vielvölkerstaat Ungarn bildete das Ungartum die größte nationale Gruppe, obwohl sein Anteil aufgrund der Volkszählung von 1787 nicht die absolute Mehrheit erreichte (unter den 9,2 Millionen Einwohnern Ungarns waren nur 3,4-3,7 Millionen, d. h. 37-40% Ungarn, 60-63% gehörten einer anderen Nationalität an). Die Nationalitäten wurden von den ungarischen Bestrebungen zur Schaffung des eigenen Nationalstaates, die dem Gedankenkreis der französischen Revolution und der bürgerlichen Entwicklung entsprangen, immer mehr in die Defensive gedrängt.

Wortliste

die Hinsicht: _____

der Grund: _____

verstreut: _____

die Rechtsstellung: _____

das Mittelalter: _____

der Handwerker: _____

der Bauer: _____

der Leibeigene: _____

die Diasporasituation: _____
der Kolonist: _____
das nationale Bewusstsein: _____
die Existenz: _____
die Assimilation: _____
der Adel: _____
das Komitat: _____
die Verflechtung: _____
Oberungarn: _____
Transdanubien: _____
die Madjarisierung: _____

Aufgaben

1. Ergänzen Sie bitte die Lücken mit den unten angegebenen Wörtern.

Im Gegensatz zu den immer stärker werdenden nationalen Bewegungen der anderen Nationalitäten kann man bezüglich des **Deutschtums** sagen, dass es fast im ganzen **19. Jahrhundert still** war. Das hatte mehrere Gründe: das Deutschtum wohnte im Lande verstreut, seine Gruppen siedelten sich nicht zur gleichen Zeit an und verfügten über unterschiedliche Rechtsstellung. Der entscheidende Anteil derer, die im Mittelalter ankamen, waren _____ mit feudalen Privilegien, während im Laufe der neuzeitlichen Ansiedlungen neben den wenigen Handwerkern in erster Linie _____ kamen, die als Leibeigene arbeiteten.

Die Diasporasituation und die unterschiedliche soziale Stellung machten einerseits ein gemeinsames Auftreten nicht möglich, andererseits erlangten die im Laufe des 18. Jahrhunderts bzw. am Anfang des 19. Jahrhunderts kommenden „schwäbischen“ Kolonisten auch nicht den nötigen Grad des nationalen Bewusstseins. Sie waren ja noch mit der Schaffung und Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz beschäftigt.



Bild 77-78: Deutsche Trachten aus Hidikut 1839-40 (Hambuch 1999: o.S.)



Bild 79: Deutsche Bürgerfrau 1846 (Hambuch 1999: o.S.)

Das deutsche Bürgertum der Städte, das sich noch im _____ angesiedelt hatte, war schon – um seine Position fürchtend in der ersten Phase der _____ begriffen, und indem es sich mit dem Adel und Komitat ungarischen Bewusstseins und Interesses zusammentat, fühlte es sich schon ungarisch-patriotisch. Vom 18. Jahrhundert an begann die gesellschaftliche, familiäre und persönliche Verflechtung zwischen dem deutschen Bürger und dem ungarischen _____ – hauptsächlich in Oberungarn und in Transdanubien –, was sich auch in der _____ der Namen zeigte.

(1) Adeligen, (2) Bauern, (3) Assimilation, (4) Städtebürger,
(5) Mittelalter, (6) Madjarisierung



Bild 80: Anton Alters Textilladen in der Vácer Gasse 1829

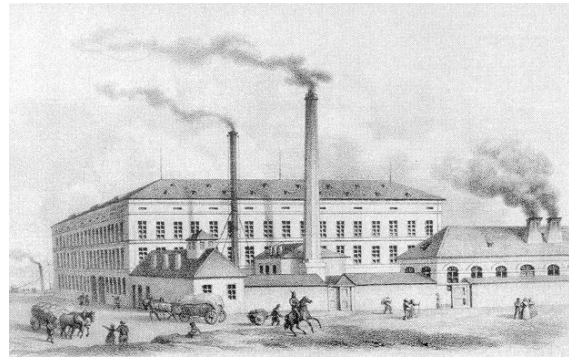


Bild 81: Die Pester Josef Walzmühle, 1840-er Jahre (Hambuch 1999: o.S.)

Wortliste

das Sachsentum in Siebenbürgen: _____

die Autonomie: _____

bewahren: _____

die Voraussetzung: _____

die territoriale Zerrissenheit: _____

die Schicht: _____

die Gesellschaft: _____

die Verwaltungssprache: _____

Eine unterschiedliche Stellung hatte in dieser Hinsicht das **Sachsenum in Siebenbürgen**, das seine Autonomie vom Mittelalter wesentlich weiterhin bewahren konnte. Das Bewusstsein des Sachsentums band sich aber viel mehr an die feudalen Privilegien des Mittelalters, als dass es im modernen bürgerlichen Sinne der nationalen Bewegung des ungarländischen Deutschtums eine Richtung hätte geben können.



Bild 82: Sächsische
Frauentracht in Kiscsúr,
1930er Jahre



Bild 83: Sächsische Braut,
Komitat Szeben
(<http://mek.oszk.hu>)



Bild 84: Sächsischer Junge mit
sächsischem Mädchen
(<http://mek.oszk.hu>)

Die wichtigsten Voraussetzungen einer nationalen Bewegung des deutschen Ethnikums in Ungarn fehlten ab er von vornherein infolge seiner territorialen Zerrissenheit, in der Klassen und Schichten des ungarländischen Deutschtums schließlich an unterschiedlichen, oft einander gegensätzlichen Bestrebungen und Kräften der Gesellschaft in Ungarn anknüpften. Dazu trug auch bei, dass sich die Frage der nationalen Sonderstellung und des Sprachproblems in Bezug auf die Deutschen in Ungarn nie so scharf stellte. Das Deutsche war schließlich die Verwaltungssprache des Gesamtreiches, somit neutralisierte die Ausschaltung der Sprachfrage, die bei den anderen Völkern eine so große Rolle spielte, die deutsche Intelligenz.

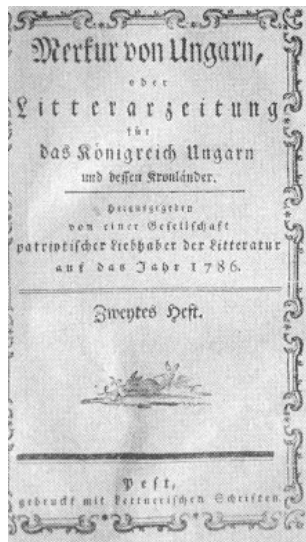


Bild 85-86: „Merkur von Ungarn” (Pest), 1786 und „Der Spiegel für Kunst, Eleganz und Mode”, 1830 (Hambuch 1999: o.S.)

Bild 87: „Pester Zeitung” – dt. konservative Zeitung aus 1845 (Hambuch 1999: o.S.)

Beantworten Sie bitte folgende Kontrollfragen

1. Wie waren die deutschen Dörfer und die deutschen Bauernhäuser (bes. im Vergleich zu anderen Nationalitäten)?
2. Wie war die Lebenseinstellung der Ungarndeutschen im Vergleich zu anderen Nationalitäten?
3. Was verstehen Sie unter nationaler Erweckung und nationalen Erneuerungsbewegungen?
4. Was bedeutet, dass Ungarn ein Vielvölkerstaat war?
5. Warum gab es bei den Ungarndeutschen keine starken nationalen Bewegungen?
6. Wie war die Lage bei dem Sachsenthum in Siebenbürgen?
7. Wie stand es mit der Sprachfrage bei den Ungarndeutschen?

Wortliste

das Reformzeitalter: _____

die Wiener Regierung: _____

der Bannerträger: _____

die bürgerlichen Interessen: _____

der selbstständige ungarische Markt: _____

das wirtschaftliche Vorwärtkommen: _____

das Randgebiet: _____

Das Beispiel des Tolnauer Dechanten Josef Puksch kann für das Verhalten der deutschen Intelligenz noch aus dem Reformzeitalter erwähnt werden. Puksch reichte der Wiener Regierung ein Memorandum ein, in dem er ausführte, dass die ungarische Sprache im öffentl-

ichen Leben, im Unterricht und im kirchlichen Leben auf Kosten des Deutschen gewaltsam verbreitet würde, und dass die Staatsbürger deutscher Nationalität aus den Ämtern verdrängt würden.

Die kulturelle Erneuerungsbewegung wurde in Ungarn mit dem Anfang des **Reformzeitalters** (1825/30-1848) zu einer politischen Bewegung. Für die ungarische bürgerliche Umgestaltung war es charakteristisch, dass das Bürgertum in Ungarn zu schwach war und wie erwähnt größtenteils nicht ungarischer Nationalität –, um sich an die Spitze der Umgestaltung zu stellen. Deswegen wurde der sich verbürgerlichende Adel, dem unter den feudalen Produktionsverhältnissen die Deklassierung drohte, der Bannerträger der bürgerlichen Interessen. Der größte Teil des deutschen Bürgertums in Ungarn schloss sich der ungarischen nationalen Bewegung an, und erhoffte sich im Gegenzug die Erkämpfung des selbstständigen ungarischen Marktes und sein eigenes wirtschaftliches Vorwärtkommen. Das trug aber auch die Möglichkeit seiner Madjarisierung in sich.

Es ist bezeichnend, dass Anfang des 19. Jahrhunderts die Einwohnerschaft sämtlicher königlicher Freistädte mit Ausnahme Debreczins größtenteils deutscher Nationalität war, in den Dreißigerjahren aber die **Madjarisierung des städtischen Bürgertums** in erster Linie in den Städten innerhalb der ungarischen Sprachgebiete wie Segedin (Szeged), Fünfkirchen (Pécs), Stuhlweißenburg (Székesfehérvár), Raab (Győr) sowie im Zentrum des Landes in Ofen-Pest bedeutend voranschritt.

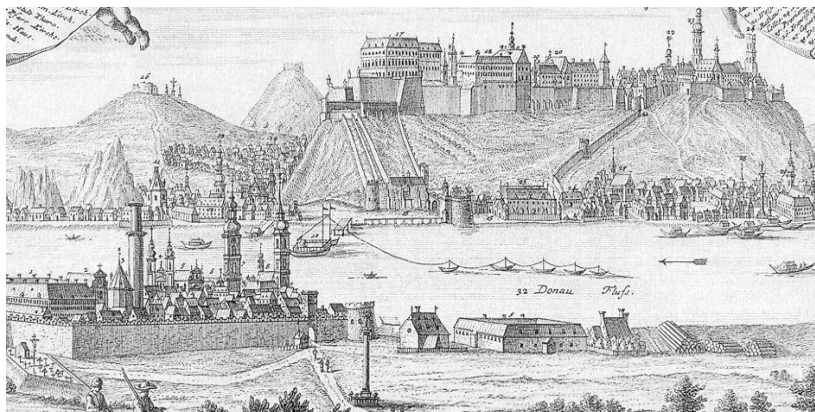


Bild 88: Ofen und Pest im 18. Jh.

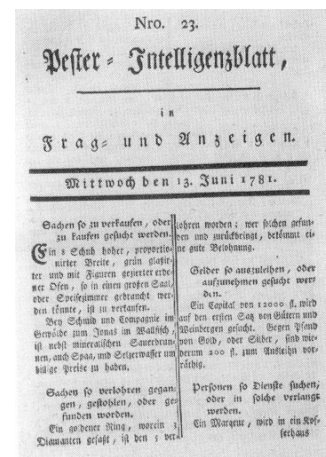


Bild 89: „Pester Intelligenzblatt“, 1781 (Hambuch 1999: o.S.)

Die Bevölkerung des in großen Schritten wachsenden Ofen und Pest madjarisierte sich sehr schnell. Ofen hatte Ende der Vierzigerjahre 30.000 deutsche und 7.500 ungarische Einwohner, Pest je 30.000 deutsche bzw. ungarische. Im Gegensatz dazu war die Madjarisierung des Bürgertums in den Städten der von Nationalitäten bewohnten Randgebiete des Landes langsamer, so z. B. in Preßburg (Pozsony), Ödenburg (Sopron), in der Zips (Szepesség), in Eperjesch, Temeschwar usw., und sie erfasste kaum die schwäbischen Dörfer.

Wortliste

die Landwirtschaft: _____

anbauen: _____

der Haushalt: _____

die Nahrung: _____

das Getreide: _____

der Mais: _____

die Bohne: _____

die Linse: _____

die Wiege: _____

das Latein: _____

der Charakter: _____

die Gewalt: _____

eine Zeitung redigieren: _____

Der Branauer Arzt Maximilian Hölbling schrieb über die **Schwaben** im Jahre **1845**: „Die Lebensweise des deutschen Volkes ist fast ohne Ausnahme die Landwirtschaft. Sie alle bauen sich selbst die im Haushalt nötige Nahrung an, Getreide, Kartoffeln, die die wichtigsten bei der Ernährung der Deutschen sind, Mais, Bohnen, Linsen, Wein usw.“



Bild 90: Getreide
(www.arnetrautmann.de)



Bild 91: Kartoffeln



Bild 92: Wein



Bild 93: Mais
(www.eikongraphia.com)



Bild 94: Bohnen



Bild 95: Linsen
(www.echt-bio.de)

Gleichzeitig damit begann sich aber auch **das deutsche Bewusstsein** zu entfalten, seine Wiegen waren der Pressburger Deutsche Kreis und die Ödenburger Deutsche Gesellschaft. **Tobias Gottfried Schröer** (1791-1850) als Lehrer des Pressburger evangelischen Lyzeums begrüßte, dass statt Latein das Ungarische zur Staatssprache wurde. Er meinte, dass die nicht ungarischen Völker Ungarns über keinen nationalen Charakter verfügten, deshalb trat er für die Madjarisierung ein, sofern sie nicht mit Gewalt erfolgte.

Zum Kreis von Schröer gehörte **Eduard Glatz** (1812-1889), der ab 1845 die Pester Zeitung redigierte. Auch er unterstützte die Madjarisierung solange, bis sie die Interessen anderer Völker nicht verletzte. Seiner Meinung nach sollten die einfachen Menschen überall in ihrer Muttersprache unterrichtet werden.

Beantworten Sie bitte folgende Kontrollfragen

1. Warum stand in Ungarn im Reformzeitalter der Adel an der Spitze der bürgerlichen Umgestaltung?
2. Wie verhielt sich das deutsche Bürgertum, wenn es um die ungarische nationale Bewegung ging? Warum?
3. Welcher Nationalität war Anfang des 19. Jh. die Einwohnerschaft sämtlicher königlicher Freistädte in Ungarn?
4. Wo schritt die Madjarisierung des städtischen Bürgertums in erster Linie voran?
5. Wo war die Madjarisierung langsamer?
6. Was wissen wir über die Lebensweise der Ungarndeutschen zu dieser Zeit?
7. Wo waren die Wiegen der Entfaltung des deutschen Bewusstseins?

Wortliste

verfügen: _____

das Unterrichtssystem: _____

der Verein: _____

die Zeitschrift: _____

die Geschichte: _____

die Literatur: _____

die Tradition: _____

pflügen: _____

der Priester: _____

die Tätigkeit: _____

vielseitig: _____

der Anhänger von Pestalozzi: _____

der Ökonom: _____

gründen: _____

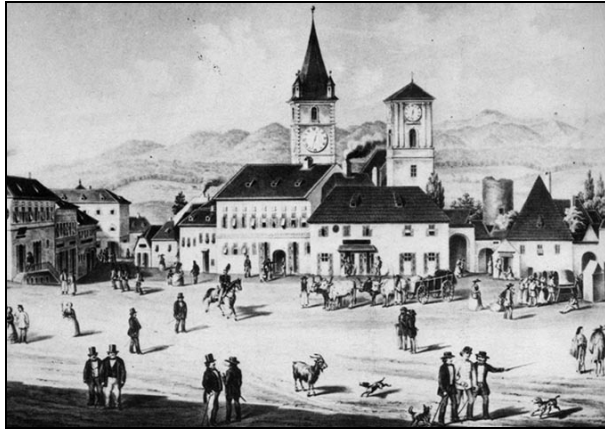


Bild 96: Der Hauptplatz in Broos/Szászváros in den 1850-er Jahren

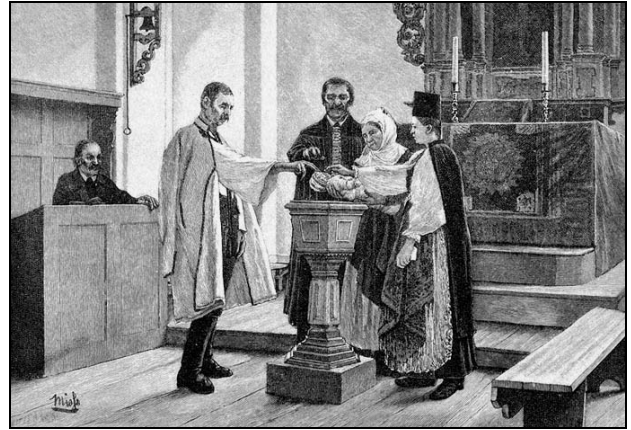


Bild 97: Taufe in einer sächsischen Kirche (www.hik.hu)

Auf einem hohen Grad des nationalen Selbstbewusstseins standen die **Siebenbürger Sachsen**. Sie verfügten über ein durchorganisiertes Unterrichtssystem, über Vereine und wissenschaftliche Zeitschriften (Verein für Siebenbürgische Landeskunde 1842, Siebenbürgische Quartalschrift 1790), um die sächsische Geschichte, Literatur und Traditionen zu erfassen und zu pflegen. Ihr Kampf gegen die Madjarisierung verband sich aber mit der Verschanzung ihrer feudalen Privilegien aus dem Mittelalter.

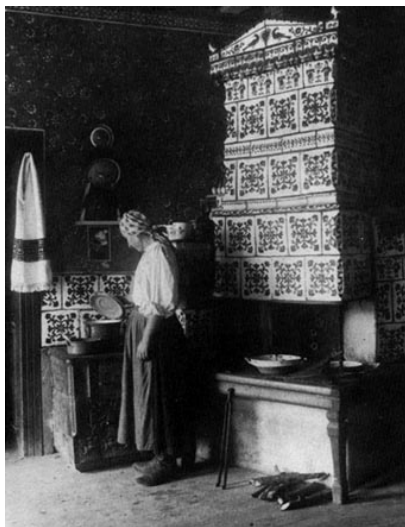


Bild 98: Sächsische Küche im Komitat Bistritz, 1930-er Jahre



Bild 99: Sächsische Tracht in Homoróddaróc, 1930-er Jahre



Bild 100: Sächsische feierliche Frauentracht, 1930-er Jahre

Eine hervorragende sächsische Gestalt des Reformzeitalters war der Priester Stephan Ludwig Roth. Seine Tätigkeit war überaus vielseitig, sie umfasste gleichermaßen das wirtschaftliche, kulturelle und schulische Leben. Er war als Pädagoge Anhänger von Pestalozzi, als Ökonom gründete er 1845 den Siebenbürgischen Sächsischen Landwirtschaftsverein. Er trat der ungarischen nationalen Bewegung entschlossen entgegen.

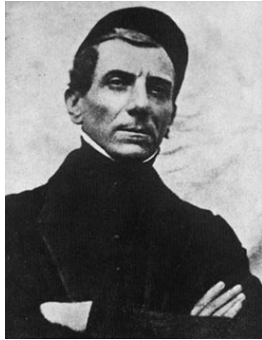


Bild 101: Stephan Ludwig Roth, 1845
(mek.oszk.hu)



Bild 102: Stephan Ludwig Roths Flugschrift über den Sprachkampf 1842

Wortliste

der Vertreter: _____

widerstehen: _____

das Verhalten : _____

das Tagebuch : _____

die Handelsfamilie: _____

die Sprachwissenschaft : _____

der Geograph: _____

die literaturhistorische Forschung : _____

Neben den bedeutenden Vertretern des ungarländischen Deutschtums, die auf ihrer Nationalität bestanden, gab es viele, die der Anziehungskraft der ungarischen Geschichte, Literatur und Sprache nicht widerstehen konnten.

Für das Verhalten dieser Schicht des deutschen Bürgertums in Ungarn ist die Wiener Bankierstochter, **Theresia Walter**, Frau von Franz **Pulszky** ein gutes Beispiel, die, obwohl sie keinen richtigen Satz auf ungarisch aussprechen oder niederschreiben konnte, begeistert in ihrem Tagebuch schrieb: „*Alles, was ich habe, gehört Ungarn.*“



Bild 103:
Theresia Walter
(www.sulinet.hu)



Bild 104: Franz Pulszky
(commons.wikimedia.org)

Emmerich Henszlmann, ein Sprössling einer Kaschauer Handelsfamilie, setzte sich in seiner Zeitschrift *Viertel Jahresschrift aus und für Ungarn* stärker noch als die ungarischen Liberalen für die Sache des Ungarntums ein.



Bild 105: Emmerich Henszlmann (arthist.elte.hu)

Kaschau 1813 – Budapest 1888)
Kunsthistoriker, Archäologe
Hauptwerk: *A népmese Magyarországon*
(= Das Volksmärchen in Ungarn.)

Bewusst assimilierten sich dem Ungarntum

- der Zipser **Pál Hunfalvy** (Paul Hunsdorfer), der einer der ersten ausgezeichneten Vertreter der ungarischen Sprachwissenschaft war, bzw.
- sein Bruder **János Hunfalvy** (Johann Hunsdorfer), der berühmte Geograph.
- Die wissenschaftliche ungarische literaturhistorische Forschung beginnt mit dem Ofner **Ferenc Toldy** (Franz Schedel).

Literatur:

Manherz, Karl – Wild, Katharina (2002): Zur Sprache und Volkskultur der Ungarndeutschen. Lehrbuch zur Minderheitenkunde. (= Ungarndeutsches Archiv 3.) Budapest.

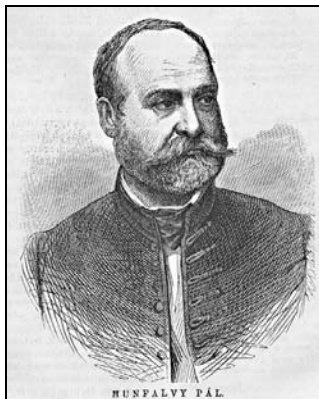


Bild 106: Paul Hunfalvy (http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/e/ef/Hunfalvy_P%C3%A1l.jpg)

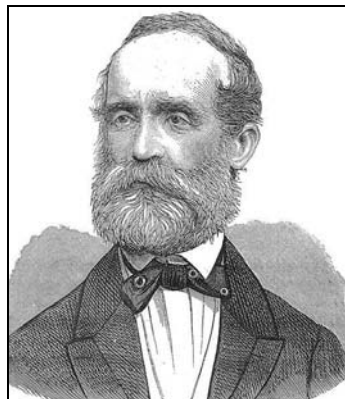


Bild 107: János Hunfalvy (mek.oszk.hu)

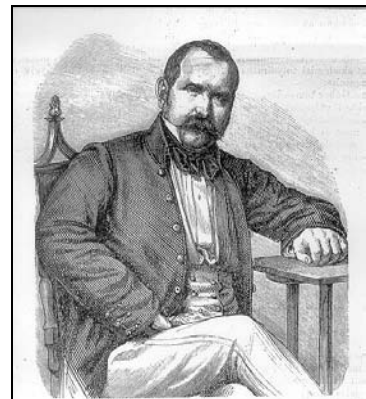


Bild 108: Ferenc Toldy Ofen, 1805 – Budapest 1875 (Hambuch 1999: 669)

Beantworten Sie bitte folgende Kontrollfragen

1. Wer war Tobias Gottfried Schröer?
2. Wer war Stephan Ludwig Roth?
3. Was wissen Sie über Theresia Walter? Wodurch ist sie berühmt geworden?
4. Wer war Emmerich Henszlmann?
5. Wer war Pál Hunfalvy?
6. Was wissen Sie über János Hunfalvy?
7. Womit beschäftigte sich Ferenc Toldy?

KAPITEL 7. Im Lager der Revolution und des FreiheitskampfesWortliste

der Freiheitskampf: _____

die Revolution: _____

der Standpunkt: _____

die Mehrheit: _____

die Begeisterung: _____

der Vorschlag: _____

das Ofner Bergland: _____

umbenennen: _____

die Abstammung: _____

Das ungarländische Deutschtum vertrat während der **Revolution von 1848** keinen einheitlichen Standpunkt. Seine große Mehrheit begrüßte die Revolutionsergebnisse im März. Das galt besonders für das liberale deutsche Bürgertum der Städte. Eine enthaltsamere Haltung nahm die Schicht des deutschen Bürgertums ein, das stärker an die Traditionen gebunden war. Unter den Deutschen in Ofen herrschte im März 1848 eine große Begeisterung.

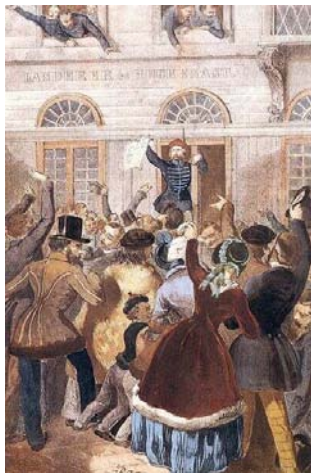


Bild 109: 15. März 1848, vor der Landerer Druckerei (mek.oszk.hu)



Bild 110: 15. März 1848, vor dem Nationalmuseum

Auf den Vorschlag von Gábor Döbrönte wurden die deutschen Namen des Ofner Berglandes ins Ungarische umbenannt. Ludwig Tavasi, ein Lehrer deutscher Abstammung aus der Zips, sagte laut zeitgenössischem Bericht der „Pester Modezeitung“ (Pesti Divatlap) folgendes: „Unter den Bürgern Ungarns gibt es keine Deutschen, nur Deutschsprachige, aber auch diese sind alle Ungarn.“ „Wie schlug uns das Herz, gab es in diesen Tagen Schöneres als Ungar zu sein?“, erinnerte sich später ein Pressburger Kaufmann an die Märztage.

Wortliste

die Treue zum Kaiser: _____
der Landtag: _____
auflösen: _____
die Verordnung: _____
ungültig: _____
der bewaffnete Kampf: _____
der Hof: _____
die Führung: _____
der Abgeordnete: _____
die Diät: _____
die Gegenrevolution: _____
der Oberbefehlshaber: _____
die kaiserlichen Truppen: _____
die Armee: _____
der General: _____
verdrängen: _____
das Standgericht: _____
die Herrschaft: _____
der Regierungskommissar: _____
hinrichten: _____
die Persönlichkeit: _____
der Herausgeber: _____
der Dichter: _____
die Siebenbürger Volkshymne: _____
der Adjutant: _____
im Kampf fallen: _____

Die Treue zum Kaiser und die Begeisterung für die ungarische Revolution schlossen einander natürlich nicht aus. **Die deutschen Bürger von Temeschwar** standen am Anfang auf der Seite der Revolution. Als ab er der König den ungarischen Landtag auflöste, dessen Verordnungen für ungültig erklärte und der bewaffnete Kampf zwischen der ungarischen Regierung und dem Hof ausbrach, wandten sie sich gegen Kossuth. Der größte Teil der **Siebenbürger Sachsen**, unter der Führung von Hermannstadt (Nagyszeben), stellte sich der ungarischen Revolution und dem Freiheitskampf entgegen. Meinungsverschiedenheiten kamen schon in der Frage der Union Siebenbürgens und Ungarns zum Vorschein. Nur das

Bürgertum von Kronstadt (Brassó) unterstützte die Union eindeutig. Schließlich stimmten auch die sächsischen Abgeordneten auf der Diät in Klausenburg (Kolozsvár/Cluj) am 30. Mai 1848 – dank der Agitation der Schäßburger und Kronstadter sächsischen Abgeordneten und aus Angst vor den vom Patriotismus durchdrungenen Massen – der Vereinigung der beiden „Brüderheimaten“ zu. Im September, als der Waffenkonflikt unausweichlich schien, legten die sächsischen Abgeordneten mit Ausnahme von Elias Roth ihre Landtagsmandate nieder. Der Sachsenboden wurde die Basis der Gegenrevolution.



Bild 111: Sachsen aus der Gegend von Bistritz



Bild 112: Sächsischer Mann



Bild 113: Das Rathaus in Kronstadt

Puchner, der Oberbefehlshaber der kaiserlichen Truppen in Siebenbürgen, gruppierte seine Armee um die sächsischen Städte herum. General Bem konnte jedoch bis Mitte März 1849 die österreichischen und die inzwischen ins Land gerufenen russischen Truppen aus dem ganzen Gebiet Siebenbürgens verdrängen. Eines der von den Ungarn aufgestellten Standgerichte ließ den schon erwähnten Stephan Ludwig Roth, der während der österreichischen Herrschaft als Regierungskommissar tätig gewesen war, hinrichten. Auch unter den Sachsen fanden sich aber Persönlichkeiten, die auf der Seite des ungarischen Freiheitskampfes kämpften. So z. B. Maximilian Leopold Moltke, Herausgeber der *Kronstadter Zeitung* und Dichter der Siebenbürger Volkshymne, oder Anton Kurz, der im Laufe des Sommers als Adjutant von Bem im Kampf fiel.



Bild 114: Sachsen aus der Gegend von Kronstadt



Bild 115: Sächsische Häuser

Wortliste

das Erlebnis: _____

die schwäbischen Siedler: _____

der Aufstand: _____

der Zusammenstoß: _____

loben: _____

die Ausdauer: _____

die Festung: _____

die Legion: _____

die Reihe: _____

der Freiwillige: _____

der Totenkopf: _____

die Umgebung: _____

Der Freiheitskampf war für das schwäbische Bauerntum das erste große historische Erlebnis, im Zuge dessen es vom ungarischen Patriotismus direkt berührt wurde. Im von vielen Nationen bewohnten Südungarn litten auch die schwäbischen Siedler infolge des im Sommer 1848 ausgebrochenen serbischen Aufstandes. Es kam besonders um Weißkirchen zu heftigen Zusammenstößen zwischen den bewaffneten serbischen Grenzsiedlern und den ihr Heim verteidigenden schwäbischen Bauern. Die in schwäbischen Dörfern angeworbenen **Nationalgardisten** erzielten unter ungarischem Kommando mehrere beachtenswerte Erfolge. Das *Bergmann-Bataillon* bestand größtenteils aus Schwaben. Auch unter dem Kommando von János Damjanich kämpften viele Schwaben. Ludwig Kossuth gedenkt ihrer viel später, in einem seiner in der Emigration geschriebenen Briefen, als Damjanich bei der Musterung der 6. Kompanie des 3. Bataillons in Cibakháza seine Soldaten fragte, ob sie denn Schwaben seien, lautete die Antwort: „*Jawohl gnädiger Herr General, wir sind Schwaben, aber ungarische Schwaben!*“ Auch Georg (György) Klapka lobte die Ausdauer der Schwaben, die unter seiner Anführung die Festung von Komorn (Komárom) verteidigten. Im Verband der Honvéd-Armee kämpften **drei deutsche Legionen**: die Wiener und die Tiroler ergänzten ihre Reihen aus ungarländischen deutschen Freiwilligen, für die Totenkopf-Legion wurde in erster Linie in der Zips, in Oberungarn bzw. in der Umgebung von Ödenburg (Sopron) und Pest rekrutiert. Die Zipser stellten noch zusätzlich freiwillige Truppen auf. General Bem organisierte im Mai 1849 das deutsche Banater Honvédbataillon.

Wortliste

die Führung: _____

der Generalstabschef: _____

der Reichsdeutsche: _____

die Enttäuschung: _____

Aufgaben

1. Ergänzen Sie bitte die Lücken mit den unten angegebenen Wörtern.

In der **militärischen Führung** des Freiheitskampfes finden sich in großer Zahl **Deutsche**. _____ stammte aus einer schwäbischen Banater Familie. Anton (Antal) Vetter, Oberbefehlshaber der Honvéd war ebenfalls deutscher Abstammung, sowie General Maximilian Stein, Josef Bayer, der Generalstabschef des Zipser Sachsen Artúr Görgey.



Bild 116: Georg Klapka
(www.klapka-isaszeg.sulinet.hu)



Bild 117: Anton Vetter
(mek.oszk.hu)



Bild 118: Artúr Görgey
(www.hik.hu)

Unter den **13 in Arad hingerichteten Generalen** waren fünf Reichs- bzw. Ungarndeutsche: der Pressburger _____, Georg Lahner aus dem Komitat Turóc, der Reichsdeutsche _____, der Wiener Ernst Pölt von Pöltenberg sowie Josef Schweidel aus Sombor.



Bild 119: Josef Schweidel (www.bjkmf.hu)

Eine Proklamation von _____ drückte die Enttäuschung des Wiener Hofes über die Haltung der ungarländischen Deutschen aus: „*Es war eine bittere Enttäuschung, dass diejenigen, die in ihrer Sprache, in ihren Sitten Deutsche sind, an dem Bau der Phantasmagorie der ungarischen Republik ebenfalls teilnahmen.*“



Bild 120: Julius Jacob von Haynau (www.sulinet.hu)

(1) Haynau, (2) Karl Leiningen-Westerburg, (3) Ludwig Aulich, (4) Georg (György) Klapka

Wortliste

die Forderung: _____

der Erlass der oktroyierten Verfassung: _____

der Stadtrichter: _____

die Neugestaltung des Reiches: _____

der Gebrauch der deutschen Sprache auf Gemeindeebene: _____

die Ansprüche des Schwabentums: _____

die Willenskundgebung: _____

die Angelegenheit: _____

der Bereich: _____

die Verwaltung: _____

die Rechtsprechung: _____

die Leitung: _____

das Vorbild: _____

der Kossuth-Bart: _____

Im Laufe des Freiheitskampfes bzw. danach trat das Deutschtum in Ungarn das erste Mal mit nationalen Forderungen auf. Nach dem Erlass der **oktroyierten Verfassung** vom März **1849** ersuchte Graf Stadion den Stadtrichter von Pest und den Bürgermeister von Ödenburg (Sopron), ihre Vorstellungen über die Neugestaltung des Reiches bekanntzumachen. Diese Vorschläge gingen aber nicht über die Forderung der Sicherung des Gebrauchs der deutschen Sprache auf Gemeindeebene hinaus, und beschäftigten sich gar nicht mit den Ansprüchen des

Schwabentums. Als die erste spontane Willenskundgebung des Batschkaer und Banater Schwabentums kann die so genannte **Bogaroscher** (Okt. 1849, Verfasser Josef Nowak, kath. Pfarrer und Schulmeister) und die Hatzfelder (Nov. 1849, einer der Verfasser ebenfalls Nowak) **Petition** betrachtet werden. Dem ging voraus, dass die Serben die Aufstellung einer serbischen Woiwodschaft, die auch die Batschka und das Banat umfassen sollte, forderten.

Die Schwaben verlangten in ihren Petitionen, ihre Angelegenheiten im Bereich der Verwaltung und der Rechtsprechung unter der Leitung eines – nach dem Vorbild des Siebenbürger Sachsengrafen „**Schwabengrafen**“ in deutscher Sprache besorgen zu dürfen. Wie bekannt hob die Wiener Regierung die territoriale Einheit Ungarns – im Zeichen des Gedankens der Reichszentralisation – auf, und errichtete als eine der neu geschaffenen Verwaltungseinheiten die „Serbische Woiwodschaft und Temescher Banat“ mit dem Zentrum **Temeschwar**. Da die offizielle Sprache dieser neuen Verwaltungseinheit die deutsche war, profitierten davon die Deutschen unter den dort lebenden Nationalitäten am meisten. Ihre wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung bekam neue Impulse. Diese „**goldene Zeit**“ dauerte aber nur bis zum Erlass des Oktoberdiploms von 1860, als die frühere ungarische Komitatsverwaltung wieder hergestellt wurde. Andererseits sympathisierte der liberale Teil des deutschen Bürgertums trotz allem mit der ungarischen Sache. Sie begannen ungarische Hosen zu tragen, viele hatten einen Kossuth-Bart. Mit dem Oktoberdiplom erlangte auch der Siebenbürger Sachsenboden seine 1852 verlorene Autonomie wieder.

Literatur:

Manherz, Karl – Wild, Katharina (2002): Zur Sprache und Volkskultur der Ungarndeutschen. Lehrbuch zur Minderheitenkunde. (= Ungarndeutsches Archiv 3.) Budapest.

Beantworten Sie bitte folgende Kontrollfragen

1. Wie verhielt sich das ungarländische Deutschtum während der Revolution von 1848?
2. Wie verhielten sich die Siebenbürger Sachsen?
3. Was passierte Stephan Ludwig Roth während der Revolution von 1848?
4. Wer war Maximilian Leopold Moltke?
5. Nennen Sie deutsche Legionen des Freiheitskampfes.
6. Nennen Sie deutsche Namen aus der militärischen Führung des Freiheitskampfes.
7. Nennen Sie die fünf in Arad hingerichteten reichs- bzw. ungarndeutschen Generale.
8. Was für nationale Forderungen hatten die Ungarndeutschen im Laufe des Freiheitskampfes bzw. danach?
9. Was stand in der Bogaroscher Petition? Wann wurde sie herausgegeben? Warum?
10. Wann wurde das Oktoberdiplom herausgegeben? Was enthielt es?
11. Wann verlor der Siebenbürger Sachsenboden seine Autonomie?

Deutschstämmige Künstler, Meister und Wissenschaftler

Déryné Rosa Széppataki (Schenbach)

- Jászberény 1793 – 1872 Miskolc
- Die erste ungarische Opernsängerin,
- die populärste Schauspielerin der Zeit der Wanderschauspieltruppen.
- Sie kämpfte gegen das deutschsprachige und für das ungarischsprachige Schauspiel.
(Hambuch 1999: 696)



Bild 121: Deryné Róza Széppataki
(<http://jaszberenyregen.uw.hu/keph.php?id=338>)

- Auf dem heutigen Vörösmarty Platz
- **3500 Zuschauer**
- im klassizistischen Stil
- Das Deutsche Theater wurde 1808-12 gebaut.
- Am 2. Februar 1847 brannte es nach einem pyrotechnischen Malheur ab.

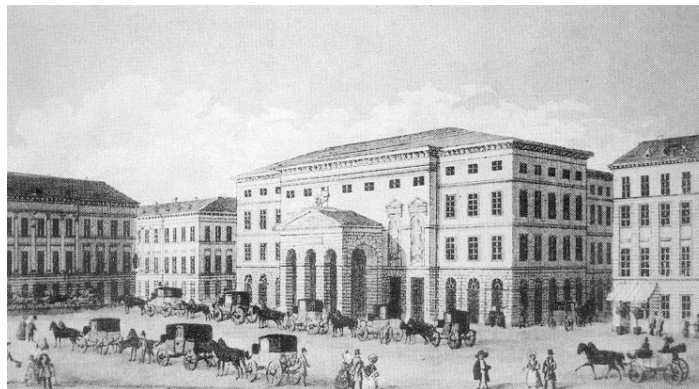


Bild 122: Das Pester Deutsche Theater (1812-47)
(mek.oszk.hu)

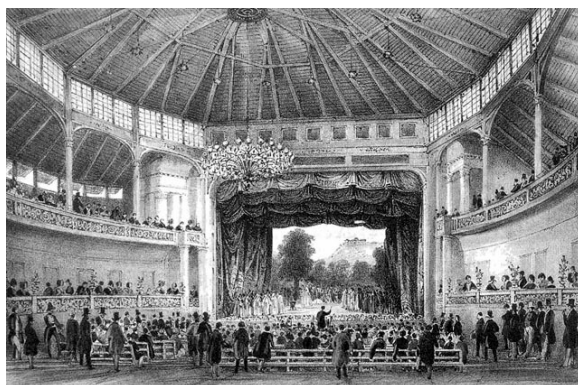


Bild 123: Ofen Tagstheater in der Christinen-Stadt
im Horváthschen Garten

- Das Sommertheater in Ofen.
- Im Gebäude **spielten** bereits **ab 1843 deutsche Wanderschauspieltruppen**.
- Die Stadt Ofen **verbot 1870** die **deutschsprachigen Theateraufführungen**.
 - Diese Anweisung bezog sich auch auf das Ofner Theater im Horváthschen Garten.

Michael Pollack

- 1773 Wien – 1855 Pesth
 - **Der größte Architekt von Pesth im Klassizismus**
 - 1800 wurde er zum Zunftrmitglied in Pesth
 - Seine wichtigsten Gebäude:
 1. Evangelische Kirche auf dem Deák-Platz in Pesth (1799-1811)
 2. Das Alexander-Palast in der Burg 1806
 3. Das Pesther Deutsche Theater 1808-1812
 4. Das Ungarische Nationalmuseum in Pesth 1837-1846
- (Hambuch 1999: 683)



Bild 124: Michael Pollack

Aufgabe: Welches Gebäude von Michel Pollack sehen Sie auf den folgenden Bildern? Schreiben Sie die richtige Nummer unter die Bilder.



Bild 125: _____



Bild 126: _____



Bild 127: _____

Josef Hild

- 1789 Pesth – 1867 Pesth
- **Baumeister, Klassizismus**
- bestimmte mit seinen Gebäuden das Stadtbild von Pesth
- realisierte mehr als 900 Bauaufträge im Pesth der Reformzeit
 - Die Architektur Italiens hat seinen Stil beeinflusst
- Werk: Dom von Erlau (Hambuch 1999: 680)



Bild 128: Josef Hild
(www.wikimedia.org)



Bild 129: Die Maria-Theresia-Kaserne, (Üllői Str.-Franzensring)
(www.btm.hu)

Franz Erkel

- Jula/Gyula 1810 – Budapest 1893
- Schöpfer der ung. Nationaloper
- Sohn des Deutsch-Julaer Kantors und Lehrers Franz Erkl, dessen Vorfahren aus Köln stammten
- **Komponist**, er setzte 1844 die ungarische Hymne (Kölcseys Gedicht) in Musik.
- Er komponierte 1844 die erste ungarische Nationaloper *László Hunyadi*.
- Weitere Oper: *Bánk bán* (Hambuch 1999: 694)



Bild 130: Franz Erkel (Erkl), 1845 (mek.oszk.hu)



Bild 131: Franz Erkel (www.bgrg.sulinet.hu)

Nikolaus Lenau (Nikolaus Niembsch Edler von Strehlenau)

- Csátád 1802 – 1850
- Mutter eine Ofener Bürgerstochter
- **Der größte Dichter der Romantik** neben Heine
- Kindheit in Wien und Tokaj
- Ung. Motive: *Die drei Zigeuner*, *Mischka an der Marosch*, *Der Betyár aus Bakony*, etc.
- Reise nach Amerika
- Geistige Umnachtung am Ende seines Lebens (www.wikipedia.org)



Bild 132: Nikolaus Lenau (www.viewimages.com)

Paul Kitaibel

- Nagymarton/Mattersdorf (Kom. Sopron) 1757 – 1817 Ofen
- **Botaniker, Naturforscher und Chemiker**
- Sohn reicher Bauern
- sammelte und beschrieb Ungarns Pflanzen (275 Pflanzenarten) und
- Gesteine (entdeckte das Tellur)
- Pionier der Balneologie: analysierte etwa 150 Thermalwassersorten.
- **Der größte ung. Naturwissenschaftler der Jahrhundertwende** (Hambuch 1999: 661f.)



Bild 133: Paul Kitaibel

(www.museum.hu)

Gräfin Theresia Brunswick

- 1775 Preßburg – 1861 Pesth
- Sie gründete den Engelsgarten, den 1. Kindergarten Ungarns. (nach englischem Vorbild)
- 1832 gab es schon zehn Kindergärten im Königreich Ungarn.
- Sie stellte 1824 den ersten Christbaum in Ungarn. (Hambuch 1999: 656)



Bild 134: Die Geschwister Brunswick

Ignaz Semmelweis

- 1818 Ofen – 1865 Döbling (bei Wien)
- Seine Familie stammte aus dem Burgenland.
- **Die größte Persönlichkeit der ungarischen Medizin**
- Der Entdecker des Kindbettfiebers, „Retter der Mütter“
- Ärzte und Studenten kamen direkt vom Sezierraum zur Untersuchung und infizieren so ihre Patientinnen.
- Durch Einführung der Desinfektion durch Waschungen der Hände mit einer Lösung aus Chlorkalk als hygienische Maßnahme konnte Semmelweis in seiner Abteilung die hohe Sterblichkeit der Frauen um die Hälfte herabsenken. (Hambuch 1999: 673)



Bild 135: Ignaz Semmelweis im Krankenhaus (www.euuzlet.hu)

Aufgaben**1. Bedeutende deutschstämmige Persönlichkeiten in Ungarn in der ersten Hälfte des 19. Jh.-TOTO****1. Unter welchem Namen wurde Rosa Schenbach berühmt?**

- A) Déryné Róza Széppataki B) Anna Engelhardt C) Lujza Blaha D) Mari Jászai

2. Was war sie von Beruf?

- A) Journalistin B) Schauspielerin C) Architektin D) Kindergärtnerin

3. Wer entwarf das Gebäude des Nationalmuseums?

- A) Nikolaus Ybl B) Friedrich Feszl C) Michael Pollack D) Josef Hild

4. Wer entwarf das Gebäude der evangelischen Kirche auf dem Deák Platz?

- A) Nikolaus Ybl B) Friedrich Feszl C) Michael Pollack D) Josef Hild

5. Wer entwarf das Gebäude des Lloyd-Palastes?

- A) Nikolaus Ybl B) Friedrich Feszl C) Michael Pollack D) Josef Hild

6. Wer entwarf das Gebäude des Alexanderpalastes?

- A) Nikolaus Ybl B) Friedrich Feszl C) Michael Pollack D) Josef Hild

7. Was war Ignaz Semmelweis von Beruf?

- A) Arzt B) Architekt C) Schauspieler D) Botaniker

8. Was entdeckte er?

- A) des Tellur B) den Retter der Mütter C) das Kindbettfieber D) die Bakteriologie

9. Wie nennt man ihn?

- A) Ketter der Mütter B) Retter der Tüten C) Retter der Mütter D) Mutter der Retter

10. Wer gründete den ersten Kindergarten in Ungarn?

- A) D. Róza Széppataki B) K. Anna Engelhardt C) Theresia Brunswick D) Josefin Brunswick

11. Wie hieß die Institution?

- A) Kindergarten B) Engelgarten C) Ofner Tagstheater D) Tiergarten

12. Nach welchem Muster wurde der Kindergarten gegründet?

- A) deutschem B) russischem C) österreichischem D) englischem

13. War war Kántorné Anna Engelhardt von Beruf?

- A) Journalistin B) Schauspielerin C) Architektin D) Kindergärtnerin

14. Womit beschäftigte sich Paul Kitaibel nicht?

- A) Gesteine B) Pflanzen C) Tiere D) Mineralwasser

15. Wer stellte in Ungarn den ersten Weihnachtsbaum?

- A) D. Róza Széppataki B) K. Anna Engelhardt C) Theresia Brunswick D) Michael Pollack

das Heereswesen: _____

selbständig: _____

die Finanz- und Zollunion: _____

die beiden Reichshälften: _____

ermöglichen: _____

der freie Umlauf des Kapitals: _____

die Arbeitskraft: _____

die Entwicklung der Wirtschaft: _____

das Verhältnis: _____

das Nationalitätengesetz: _____

regeln: _____

der Grundsatz: _____

das Prinzip: _____

der Gebrauch der Muttersprache: _____

die Verwaltung: _____

gestatten: _____

die Gesellschaft: _____

der Verein: _____

gründen: _____

enthalten: _____

der Rahmen: _____

die Durchführungsverordnung: _____

unzufrieden: _____

um +A kämpfen: _____

die Einhaltung: _____



Bild 136: Gyula Andrassy (mek.oszk.hu)



Bild 137: Franz Josef (www.szivtars.hu)

Aufgaben

1. Ergänzen Sie bitte die Lücken mit den unten angegebenen Wörtern.

Die die _____ bildenden beiden Staaten wurden bis auf die gemeinsame Diplomatie und das Heereswesen selbständig. Die Finanz- und Zollunion zwischen den beiden Reichshälften ermöglichte den freien Umlauf des Kapitals und der Arbeitskraft, was eine nie gesehene Entwicklung der Wirtschaft gewährleistete.

Im Vielvölkerstaat Ungarn sollte das Verhältnis zwischen dem Staat und den Nationalitäten durch das _____ vom Jahre 1868 (Gesetzartikel 44) geregelt werden. Das Gesetz, das auf liberalen Grundsätzen baute, ging vom Prinzip der einheitlichen und unteilbaren ungarischen Nation aus. Die _____ war das Ungarische, aber das Gesetz sicherte den Gebrauch der Muttersprache auch für die Nationalitäten im Grundschulunterricht, in der _____, in der Rechtsprechung, und gestattete es, nationale Gesellschaften und _____ zu gründen. Das Gesetz enthielt also – mit dem Vorbehalt, die territoriale Integrität aufrechtzuerhalten – neben den persönlichen auch kollektive Rechte. Es ließ zwar die Nationalitätenbestrebungen auf der Ebene der großen Politik nicht zur Geltung kommen, in der Sphäre der Wirtschaft und der _____ ermöglichte es jedoch, deren ethnische und lokale Interessen durchzusetzen, sowie deren bestehende organisatorische Rahmen weiterhin beizubehalten.

Vom Nationalitätengesetz von 1868 wurde aber wenig verwirklicht, nicht einmal seine Durchführungsverordnung wurde fertig gestellt. Die _____ waren unzufrieden mit dem Gesetz, später mussten sie auch um seine Einhaltung kämpfen.

- (1) Nationalitäten, (2) Nationalitätengesetz, (3) Kultur, (4) Vereine,
(5) Verwaltung, (6) Staatssprache, (7) Monarchie

Literatur:

Manherz, Karl – Wild, Katharina (2002): Zur Sprache und Volkskultur der Ungarndeutschen. Lehrbuch zur Minderheitenkunde. (= Ungarndeutsches Archiv 3.) Budapest.

KAPITEL 9. In der Zeit der industriellen EntwicklungWortliste

der Arbeitskräftebedarf: _____

die kapitalistische Entwicklung: _____

der Arbeitskräftenachschub: _____

das Ausland: _____

in erster Linie: _____

der Facharbeiter: _____

die Rolle: _____

der Fabrikarbeiter: _____

die Muttersprache: _____

vervierfachen: _____

der Bewohner: _____

der Industriezweig: _____

die Bauindustrie: _____

der Dachdecker: _____

der Maurer: _____



Bild 138: der Dachdecker
(www.saarland.de)

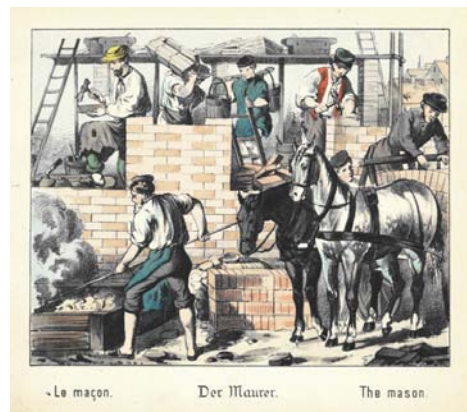


Bild 139: der Maurer 1880 (www.wikimedia.org)

der Steinmetz: _____

der Glasbläser: _____



Bild 140: der Steinmetz
1568
(www.wikimedia.org)



Bild 141: der Glasbläser (www.wikimedia.org)

herkömmlich: _____

die Metallindustrie: _____

der Gießer: _____

der Dreher: _____



Bild 142: der Gießer
(www.wikimedia.org)



Bild 143: der Dreher
(www.wikimedia.org)

der Klempner : _____



Bild 144: der Klempner 1880
(www.wikimedia.org)

die Dienstleistung: _____

der Konditor: _____

der Gastwirt: _____



Bild 145: der Konditor



Bild 146: der Gastwirt (www.tag-der-regionen.de)

der Wortschatz : _____

die Einwanderung : _____

eine Parallele ziehen: _____

der Fall: _____

der Mangel: _____

der Arbeitsmarkt : _____

die Fachleute: _____

die Fachkenntnisse : _____

Aufgaben

1. Ergänzen Sie bitte die Lücken mit den unten angegebenen Wörtern.

Das Ungartum konnte den Arbeitskräftebedarf der kapitalistischen Entwicklung in Ungarn nicht decken. Beim Arbeitskräftenachschub kam dem ungarländischen _____ und den aus dem Ausland, in erster Linie aus Österreich und _____, kommenden Facharbeitern eine bedeutende Rolle zu. 1890 waren nur 45%, 1910 56% der Fabrikarbeiter ungarischer Muttersprache. Die Zahl der _____ in Budapest vervierfachte sich zwischen 1869-1900.

1900 machten sie 23,6% der Bewohner aus. Im Jahre 1910 waren nur 27% der Budapester Deutschen dort geboren, 42% kam aus dem Lande, die anderen aus Österreich, Deutschland. Das Deutschtum bildete in erster Linie die Facharbeiterschaft. Es entstanden die sog.

deutschen Industriezweige. 1890 waren in der Bauindustrie 49% der Dachdecker, 40% der Maurer, 41 % der _____, 24% der Glasbläser deutscher Muttersprache. Im zweiten herkömmlich deutschen Industriezweig, in der _____, waren 45% der Gießer, 36% der Dreher und 29% der Klempner deutschsprachig. Der Prozentsatz der deutschen Muttersprachler war in Budapest auch auf dem Gebiet der Dienstleistungen bedeutend: 55% der _____, 42% der Gastwirte. Es belegt die Rolle der deutschen Facharbeiterschaft, dass der _____ von etwa 69 Industriezweigen deutsch ist.

Man kann zwischen den Ansiedlungen der Schwaben im 18. Jh. und der Einwanderung der ausländischen deutschsprachigen Facharbeiter nach Ungarn im 19. Jh. eine Parallele ziehen. In beiden Fällen erschienen die Deutschen auf dem an der entsprechend gebildeten Arbeitskraft Mangel leidenden Arbeitsmarkt in Ungarn als _____, die ihre Fachkenntnisse hier deponierten.

(1) Konditoren, (2) Fachleute, (3) Steinmetze, (4) Deutschland, (5) Deutschen,
(6) Deutschtum, (7) Wortschatz, (8) Metallindustrie

Wortliste

das Handelsunternehmen: _____

die Weltausstellung: _____

der Ausgezeichnete: _____

die Eisengießerei: _____

die Ziegel: _____

die Papier- und Schreibwaren: _____

die Backwaren: _____

der Bergarbeiter: _____



Bild 147: Backwaren (www.airliquide.de)



Bild 148: der Bergarbeiter
(www.uniqavk.hu)

der Klein -und Großindustrielle: _____

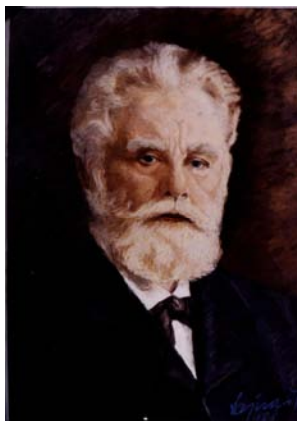
die Intelligenz: _____

Die Anteilnahme der Deutschen war auch an den industriellen und (in geringerem Maße) an den Handelsunternehmen groß. Es ist bezeichnend, dass auf der Weltausstellung im Jahre 1873 unter den 1956 Ausgezeichneten aus Ungarn 1044 deutsche waren. So z. B.: Schlick (Eisengießerei), Kühne Landwirtschaftliche Maschinen), Bohn-Drasche (Ziegeln), Schuler, Riegler, Müller (Papier- und Schreibwaren), Kugler (Backwaren) usw. Im Jahre 1910 waren etwa 10% der 19 Millionen Einwohner Ungarns deutscher Abstammung. Innerhalb des Deutschtums gab es mehr als 1 Million Bauern. Die Zahl der Handwerker, Industriearbeiter und Bergarbeiter machte insgesamt fast eine halbe Million aus. Unter ihnen waren beinahe 83 Tausend selbständige Klein- und Großindustrieller. Die Zahl der deutschen Intelligenz belief sich auf fast 7 Tausend.



Bild 149: Abraham Ganz (mek.oszk.hu)

- 1814 Unter-Embrach, Schweiz – 1867 Pesth
- Gießlehrling in Zürich
- kam 1841 nach Pesth
- Eisengießermeister, Fabrikant
- 1844 gründete er in Ofen eine Gießerei, wo er gußeiserne Gebrauchsgegenstände für den täglichen Bedarf herstellte. Öfen, Gitter, Kanalrohre kamen hinzu. → Schalengußbahnräder für 59 Eisenbahngesellschaften
- Pionier der ungarischen Schwerindustrie
- der größte Name im Maschinenbau
- bis zum Tod blieb er seiner deutschen Muttersprache treu.
- Sein Betrieb wurde von A. Mechwart aus Bayern weitergeführt.
- Als Ganz-Mávag überlebte die Fabrik auch die kommunistische Herrschaft. (Hambuch 1999: 704)



- 1834 Schweinfurt – 1907 Budapest
 - Schlosserlehrling in Schweinfurt
 - Maschinenbauingenieur
 - Generaldirektor der Ganz-Fabrik (60 → 6000 Beschäftigte)
 - hatte wichtige Erfindungen in der Mühlenindustrie
- (Hambuch 1999: 705)

Bild 150: Andreas Mechwart
(www.szig.sulinet.hu)

Wortliste

der Umstand: _____

qualifiziert: _____
selbstbewusst: _____
die Arbeiterbewegung: _____
das Drittel: _____
entfalten: _____
die Gründung: _____
die Organisation: _____
der Arbeiterverein: _____
der Drucker: _____
das Presseorgan: _____
die Arbeiterversammlung: _____
die Sozialdemokratische Partei: _____
deutschstämmig: _____

Der Umstand, dass die Deutschen (die Zahl der deutschen Großindustriearbeiter machte ein Viertel der dort tätigen ungarischen Arbeiter aus) einen bedeutenden Teil der Arbeiter in Ungarn bildeten, und dass die deutschen Arbeiter größtenteils zu der qualifizierten, und so zu der selbstbewussten Schicht gehörten, erklärt die führende Rolle der deutschsprachigen Arbeiter in der Arbeiterbewegung in Ungarn, die sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts entfaltete. Bei der Gründung der ersten sozialistischen Organisation, des Allgemeinen Arbeitervereins spielte Anton (Antal) Ihrlinger, ein junger deutschsprachiger, in Ödenburg geborener Drucker eine wichtige Rolle.

Die Presseorgane der ersten Arbeiterorganisationen erschienen sowohl deutsch als auch ungarisch (Általános Munkás Újság – Allgemeine Arbeiter-Zeitung, Népszava – Volksstimme). Auf den Arbeiterversammlungen wurde im Allgemeinen deutsch und ungarisch gleichermaßen gesprochen. In der Gründung und Leitung der Sozialdemokratischen Partei Ungarns, die als eine moderne sozialistische Partei angesehen werden kann, hatte der ebenfalls deutschstämmige Paul Engelmann eine bahnbrechende Rolle. Die Partei rief 1906 den Landesausschuss der Deutschen ins Leben.

Wortliste

die bäuerliche Agrargesellschaft: _____
Südungarn: _____
die Kornkammer: _____
der mitteleuropäische Wirtschaftsraum: _____
der Ackerbau: _____
die Viehzucht: _____



Bild 151: der Ackerbau
(www3.lanuv.nrw.de)



Bild 152: die Viehzucht (www.liechtenstein-neulengbach.at)

der Bergbau: _____

der Handel: _____

das Handwerk: _____

die Hauptbeschäftigung: _____

der Weizen: _____

der Hafer: _____



Bild 153: der Weizen (aktien-blog.com)



Bild 154: der Hafer (www.lfl.bayern.de)

die Gerste: _____

der Hopfen: _____



Bild 155: die Gerste (www.rotholl.at)



Bild 156: der Hopfen

die Rübe: _____

die Futterpflanze: _____

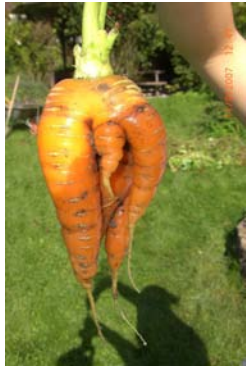


Bild 157: die Rübe
(www.fkg.goe.ni.schule.de)



Bild 158: der Tabak

der Tabak: _____

das Gemüse: _____

der Hanf: _____

das Pferd: _____

das Rind: _____



Bild 159: Der Hanf (www.hik.hu)



Bild 160: das
Pferd
(www.picswiss.ch)



Bild 161: das Rind
(www.wikimedia.org)

das Schwein: _____

das Schaf: _____

die Bienen- und Geflügelzucht: _____



Bild 162: das Schaf (www.wikimedia.org)



Bild 163: die Bienenzucht im Mittelalter
(www.ars-magica.net)

von geringerer Bedeutung sein: _____

verknüpfen: _____

die Weberei: _____

die Hanffabrik: _____



Bild 164-165: die Hanffabrik



(www.sekitsch.de)

die Ziegelei: _____

die Dampfmühle: _____

die Zuckerfabrik: _____



Bild 166: Die Pester Dampfmühle von János Blum, 1850-er Jahre (Hambuch 1999: o.S.)



Bild 167: Zuckerfabrik, 1900
(www.wikimedia.org)

der Kohlen- und Eisenabbau: _____

das Kohlenbecken: _____

Fünfkirchen: _____

Aufgaben

1. Ergänzen Sie bitte die Lücken mit den unten angegebenen Wörtern.

Typisch war für die von den Schwaben bewohnten Landesteile die landwirtschaftliche Prägung und die bäuerliche Agrargesellschaft.

Es hob sich Südungarn besonders hervor, das als Kornkammer des mitteleuropäischen

Wirtschaftsraums galt. Neben dem Ackerbau und der Viehzucht zählten Bergbau, Handel und Handwerk zu den Hauptbeschäftigungen der Deutschen.

Der Banater _____ erfreute sich eines europäischen Rufs. Neben dem Weizen wurden im Banat und in der Batschka Mais, Hafer, Gerste, Hopfen, Rüben, Futterpflanzen und Gemüse angebaut.

Der _____ nahm in der Schwäbischen Türkei und in der Umgebung von Ofenpest (Budapest) größeren Maßstab an. Besondere Bedeutung für das Banat hatte der _____. Die Schwaben in der Batschka waren die Hauptproduzenten von _____. In Apatin wurde die erste ungarische Hanffabrik gegründet.



Bild 168: „Milimari“, dt. Milchverkäuferin, 1868 (Hambuch 1999: o.S.)



Bild 169: Schwäbische Obstverkäuferin, 1868 (Hambuch 1999: o.S.)

In der Schwäbischen Türkei, im Banat und in der Batschka war auch die _____ wichtig: vor allem hielt man Pferde, Rinder und Schweine. Die _____ sowie die Bienen- und Geflügelzucht waren von geringerer Bedeutung. Mit der landwirtschaftlichen Produktion war eng das _____ verknüpft.



Karte 15:
Deutsche in
Südosteuropa

Der Anteil der Deutschen an Gewerbetreibenden war meistens größer als der der Ungarn und der Serben. Die Industriefabriken waren durch Webereien, Hanffabriken, Ziegeleien, Dampfmühlen, Zuckerfabriken vertreten. Kohlen- und _____ erfolgten in den Kohlenbecken von Fünfkirchen bzw. im Banat.

- (1) Viehzucht, (2) Tabak, (3) Eisenabbau, (4) Gemüseanbau,
(5) Handwerk, (6) Weizen, (7) Hanf, (8) Schafhaltung

Wortliste



Bild 170: Deutsches Haus in Bátaszék
(www.bataszek.tajhaz.hu)



Bild 171: Typisch deutsche Häuser

das wirtschaftliche Wachstum: _____

der Wohlstand: _____

die Frucht: _____

ordentlich: _____

sauber: _____

Straßen gepflastert: _____

die Eisenbahn: _____

erweitern: _____

die landwirtschaftliche Ausbildung: _____

die Produktionsmethode: _____

Das wirtschaftliche Wachstum spiegelte sich auch im Wohlstand der Schwaben wider. Die fleißige Arbeit der Generationen trug in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihre Früchte. Die schwäbischen Siedlungen nahmen ein neues Gesicht an, sie waren ordentlich und sauber. Größere Häuser wurden gebaut, die Straßen wurden gepflastert. Die schwäbischen Siedlungen wurden mit der Eisenbahn und neuen Straßen verbunden. Auch die Kirchen verschönerten sich. Die alten Schulen wurden erweitert, neue wurden gebaut. Immer mehr landwirtschaftliche Maschinen wurden eingesetzt. Verbände und Vereine wurden gegründet, die landwirtschaftliche Ausbildung fand größere Beachtung. In Ungarn wendete auch weiterhin der schwäbische Bauer die modernsten Produktionsmethoden an.

Literatur:

Manherz, Karl – Wild, Katharina (2002): Zur Sprache und Volkskultur der Ungarndeutschen. Lehrbuch zur Minderheitenkunde. (= Ungarndeutsches Archiv 3.) Budapest.

Beantworten Sie bitte folgende Kontrollfragen

1. Wie wurde die dualistische Österreichisch-Ungarische Monarchie gegründet?
2. Was verursachte eine nie gesehene Entwicklung der Wirtschaft?
3. Wann wurde das Nationalitätengesetz verabschiedet? Was enthielt das Gesetz?
4. Wie deckte man den Arbeitskräftebedarf der kapitalistischen Entwicklung in Ungarn?
5. Nennen Sie die sog. deutschen Industriezweige.
6. Ziehen Sie eine Parallele zwischen den Ansiedlungen der Schwaben im 18. Jh. und der Einwanderung der ausländischen deutschsprachigen Facharbeiter nach Ungarn im 19. Jh.
7. Womit verbinden Sie folgende Namen: Schlick, Kühne, Kugler?
8. Wie viel Prozent der 19 Millionen Einwohner Ungarns waren 1910 deutscher Abstammung?
9. Wie viele Bauern gab es unter ihnen? Und Handwerker, Industriearbeiter und Bergarbeiter?
10. Wie groß war die Zahl der Intelligenz?
11. Welche Rolle spielten die deutschsprachigen Arbeiter in der Arbeiterbewegung in Ungarn?
12. Was war die Hauptbeschäftigung der Deutschen in Ungarn?
13. Was haben sie angebaut?
14. Was haben sie gezüchtet?
15. Was haben sie abgebaut?
16. Was für Industriefabriken haben sie gegründet?
17. Was symbolisierte den Wohlstand der Schwaben?

KAPITEL 10. Assimilation und DeutschtumWortliste

die Untersuchung: _____

gewaltsam: _____

natürlich: _____

die Übernahme: _____

die fremde Sitte: _____

das Zeitalter des Dualismus: _____

die Art: _____

die Jahrhundertwende: _____

der Prozess: _____

beschleunigen: _____

das Judentum: _____

Bei der Untersuchung der Assimilation muss zwischen der gewaltsamen und der natürlichen Assimilation unterschieden werden, je nachdem, ob die Übernahme der fremden Sitten, Sprache, die Identifizierung in den Gefühlen spontan erfolgt, oder z. B. mit den Mitteln der Staatsgewalt versucht wird, die bestehenden, die Nationalitäten kennzeichnenden Unterschiede aufzuheben.

Im Zeitalter des Dualismus können beide Arten der Assimilation konstatiert werden. Im Allgemeinen kann man sagen, dass am Anfang des Zeitalters die natürliche Assimilation dominierte, und dass dann um die Jahrhundertwende neben der natürlichen Assimilation nachweisbar ist, dass der Staat den Prozess der Assimilation beschleunigen wollte.

Nach dem Judentum war das Deutschtum am ehesten zur Assimilation „geneigt“.



Bild 172: Deutscher Bauer mit seiner Familie, 1887, Mezőberény (mek.oszk.hu)

Wortliste

die Mittelschicht: _____
gehören: _____
die Existenzsicherheit: _____
die Bauernwirtschaft: _____
der Bauernhof: _____
der Knecht: _____
verrichten: _____
der Landwirt: _____
die Führungsschicht des Dorfes: _____
aufsteigen: _____
vornehm: _____
wohlhabend: _____
in Mode kommen: _____
die „herrische“ Schicht: _____
das Erbrecht: _____
das Landgut: _____
der Boden: _____
das geschlossene Milieu des Dorfes: _____
verlassen: _____
die Heirat: _____
befördern: _____
besitzen: _____
die Ausnahme: _____
selbständig: _____
die Kirchenorganisation: _____
das Viertel: _____
der römisch-katholische Glauben: _____
die Staatsreligion: _____
das Gesetz: _____
offiziell: _____
das Ausmaß: _____

Aufgaben

1. Ergänzen Sie bitte die Lücken mit den unten angegebenen Wörtern.

Schauplätze der Assimilation waren in erster Linie die _____. Von den zwischen 1880 und 1910 madjarisierten eine Million Personen waren 400.000 Deutsche. Die Deutschen, die zu der den Staat tragenden Mittelschicht gehören wollten, madjarisierten sich schnell. Die _____ war nämlich die ungarische. Diese Mittelschicht erkannte, Ungar und Vertreter der ungarischen Kultur zu sein, bedeutete _____. Von der zweiten Hälfte des 19. Jh. an betraten die schwäbischen Bauernwirtschaften den Weg der kapitalistischen Entwicklung. Ein immer größerer Teil der Arbeit auf den Bauernhöfen wurde durch _____ verrichtet. Der Landwirt selbst begann sich als "Bauern-Herr" zu fühlen. Er ließ seine Kinder die Schule besuchen, damit sie als "Deutsch-Madjaren" in die Führungsschicht des Dorfes aufsteigen konnten. Ungarisch zu sprechen und zu fühlen bedeutete, vornehm zu sein.

Zur schnellen Madjarisierung des Schwabentums trug auch das sog. _____ bei. Demnach wurde das Landgut zwischen den Söhnen nicht aufgeteilt. Diejenigen, die keinen Boden bekamen, gingen auf höhere Schulen oder in die Industrie. Das geschlossene Milieu des Dorfes verlassend – auch durch die _____ von ungarischen Mädchen – fügten sie sich früher oder später in die Reihen des Ungartums ein.

Auch die _____ beförderten die Assimilation der Deutschen in Ungarn. Sie besaßen mit Ausnahme der Siebenbürger Sachsen keine selbständige Kirchenorganisation. Drei Viertel der Schwaben gehörte dem römisch-katholischen Glauben an, der sozusagen als Staatsreligion schon immer die Madjarisierung patronierte.

Verordnungen wie das Gesetz von 1898, das den Gebrauch der ungarischen _____ der Gemeinden auch in reinen Nationalitätsgebieten offiziell einführte, oder das Gesetz von 1907 das vorschrieb, dass das Ungarische in _____ mit nicht ungarischer Unterrichtssprache in solchem Ausmaß unterrichtet werden sollte, dass sich jeder Schüler nach der 4. Klasse mündlich und schriftlich klar auf ungarisch ausdrücken konnte, verletzten die Gefühle der Nationalitäten tief.

(1) Knechte, (2) Namen, (3) Heirat, (4) Städte, (5) Kirchen, (6) Schulen,
(7) Staatssprache, (8) Erbrecht, (9) Existenzsicherheit

Wortliste

die Schaffung des ungarischen Nationalstaates: _____

das Schulwesen: _____

beschleunigen: _____

die Schreib- und Lesekenntnisse: _____

die Volksschule: _____

die Unterrichtssprache: _____

die Mittelschule: _____

vollständig: _____

die Gesellschaftsstruktur: _____

die Institution: _____

die Wechselwirkung: _____

die Bräuche: _____



Bild 173: Sächsische Mädchen vor der Kirche.
Szászorbó, Komitat Szeben (mek.oszk.hu)

Ziel der offiziellen ungarischen Politik war die Schaffung des ungarischen Nationalstaates, die allerdings als das Ergebnis eines längeren Prozesses erst in 100-150 Jahren erreicht werden sollte. Der Staat konnte die Assimilation allerdings auf dem Gebiet des Schulwesens beschleunigen. Was Schreib- und Lesekenntnisse anbelangt, standen die Deutschen nach den Juden auf dem "zweiten" Platz. 1900 konnten von ihnen 67%, 1910 70% schreiben und lesen. (Die Prozentsätze bei den Ungarn: 61 % bzw. 67%). Die Anzahl der Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache betrug 1880 867, 1900 383. Über Mittelschulen verfügten nur die Siebenbürger Sachsen (7 Gymnasien und 2 Realschulen).

In Bezug auf die ungarische Nationalitätenpolitik kann man sagen, dass diejenigen Nationalitäten, die eine vollständige Gesellschaftsstruktur, kulturelle Institutionen, eine eigene materielle Basis besaßen – wie z. B. die Siebenbürger Sachsen –, viel toleranter behandelt wurden als die weniger organisierten Nationalitäten. Die sprachliche Assimilation ist jedoch nur eine Seite der Assimilation, obwohl sie am leichtesten untersucht werden kann. Viel schwieriger ist es, die gegenseitige Wechselwirkung der verschiedenen Bräuche und Arbeitsordnungen zu erfassen. In dieser Hinsicht gab das Deutschtum den anderen Nationalitäten mindestens so viel wie es von diesen bekam.

Literatur:

Manherz, Karl – Wild, Katharina (2002): Zur Sprache und Volkskultur der Ungarndeutschen. Lehrbuch zur Minderheitenkunde. (= Ungarndeutsches Archiv 3.) Budapest.

Beantworten Sie bitte folgende Kontrollfragen

1. Welche zwei Arten der Assimilation kennen Sie?
2. Welche war im Zeitalter des Dualismus typisch für das Ungarndeutschtum?
3. Welche zwei Nationalitäten Ungarns waren am ehesten zur Assimilation „geneigt“?
4. Was waren Schauplätze der Assimilation in erster Linie?
5. Warum madjarisierten sich die Deutschen schnell?
6. Welche Rolle spielte die Kirche bei der Assimilation der Deutschen in Ungarn?
7. Hatten die Ungarndeutschen eine selbständige Kirchenorganisation?
8. Auf welchem Gebiet konnte der Staat die Assimilation beschleunigen?
9. Wie veränderte sich die Zahl der Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarn?
10. Verfügt die Ungarndeutschen über Mittelschulen?
11. Warum waren die Siebenbürger Sachsen in einer besseren Lage?
12. Was verordnete das Gesetz von 1898 über die geographischen Namen?
13. Was schrieb das Gesetz von 1907 für die Schulen vor?

Aufgaben**1. Ordnen Sie bitte die Jahreszahlen den historischen Ereignissen zu!**

1825/30-1848	1. Ausgleich _____
1848	2. Gesetz, das den Gebrauch der ungarischen Namen der Gemeinden auch in reinen Nationalitätsgebieten einführt _____
März 1849	3. Nationalitätengesetz _____
1860	4. Erlass der oktroyierten Verfassung _____
1867	5. Erlass des Oktoberdiploms, die frühere ungarische Komitatsverwaltung wieder hergestellt _____
1868	6. Revolution _____
1898	7. Lex Apponyi: Gesetz, das vorschrieb, dass sich jeder Schüler nach der 4. Klasse mündlich und schriftlich klar auf ungarisch ausdrücken können musste _____
1907	8. Reformzeitalter _____

Deutschstämmige Künstler, Meister und Wissenschaftler in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Josef Budenz

- 1836 Rasdorf bei Fulda (Hessen) – 1892 Budapest
- kam 1858 nach Pest, lernte in Debrecen Ungarisch
- Ungarischer Sprachwissenschaftler
- für die finnisch-ugrische Sprachverwandtschaft (mit Hunfalvy, gegen Vámbéry)
- unterrichtete an der Universität
(Hambuch 1999: 657)

Bild 174: Josef Budenz (mek.oszk.hu)



Ottó Herman

- Breznóbánya, 1835 – Budapest, 1914
- Naturwissenschaftler, Folklorist, Archäolog, Politiker;
- Der letzte ungarische Polyhistor;
- Geb. in einer Zipser sächsischen Familie, Vater war Arzt.

Bild 175: Ottó Herman
(mek.oszk.hu/02100/02115/html/img/2-527b.jpg)



Arnold Ipolyi (Stummer)

- Ipolykeszi 1823 – Nagyvárad 1886
- Folklorist,
- Kunsthistoriker (Mittelalter),
- ab 1886 Bischof von Grosswardein
- Beschreiber der ung. Urmythologie „*Magyar mythologia*”.

Bild 176: Arnold Ipolyi (www.wikimedia.org)



Károly Keleti (Klette)

- 1833 Pressburg – 1892 Bp.
- Geb. in einer dt. Bürgerfamilie, Vater stammt aus Dresden.
- 1848 wurde er Honved
- 1862 madjarisierte er seinen Namen
- Begründer der ung. offiziellen Statistik
- Direktor des Ung. Statistischen Amtes (gegr. 1871)

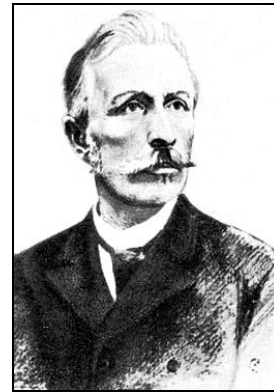


Bild 177: Károly Keleti (mek.oszk.hu)

Flóris Ferenc Rómer (ab 1848 Római)

- Pressburg 1815 – Großwardein/Nagyvárad 1889
 - hatte dt. Muttersprache,
 - Vater reicher Schustermeister,
 - lernte ungarisch als Tauschkind in Tata/Totis
 - sein Mitschüler im Kloster von Bakonybél war Arnold Ipolyi
 - Mitglied des Benediktinerordens, Univ.professor
 - Wegen seiner Teilnahme am Freiheitskampf 1849 zu 8 Jahren Gefängnis verurteilt
 - Archäologe, Kunsthistoriker
 - Bahnbrecher des ung. Denkmalschutzes, Vorkämpfer der ung. Archäologie
- (Hambuch 1999: 666)

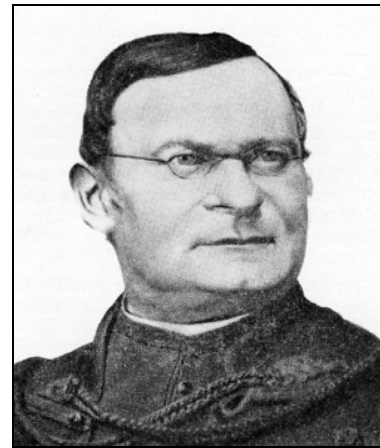


Bild 178: Flóris Rómer (www.gyel.gyor.hu)

Franz Liszt (List)

- 1811 Raiding bei Ödenburg (heute Burgenland) - 1886 Bayreuth
 - Wunderkind
 - Begründer der Gattung der sinfonischen Dichtung
 - Komponierte romantische Musik, *Ungarische Rhapsodien Nr. 1-15.* (1851-54)
 - Der größte Klavierspieler aller Zeiten
 - hat kein Ungarisch gesprochen
 - 1867 „*Magyar koronázási mise*“ (Ungarische Krönungsmesse) – Uraufführung in der Matthiaskirche zu Ofen anlässlich der Krönung von Farnz Josef I. zum ung. König
- (Hambuch 1999: 694)

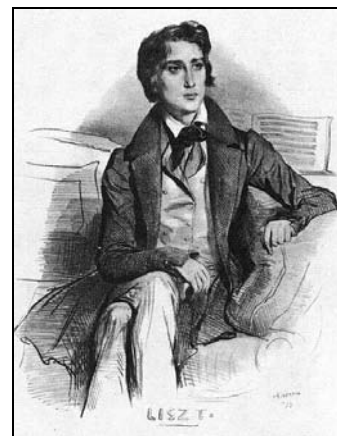


Bild 179: Franz Liszt, 1832 (www.geocaching.hu)

Lujza Blaha (geb. Luise Reindl)

- Rimaszombat 1850 – 1926
 - Mutter ebenfalls Schauspielerin
 - Vater Husar im Freiheitskampf, dann Wanderschauspieler
 - „Nachtigall der Nation“
 - spielte in Opern, Operetten und Volksstücken
 - spielte eine bedeutende Rolle in der Magyarisierung des Geistes von Budapest
 - ab 1871 spielte sie im Nationaltheater in Bp.,
 - 1875 im Volkstheater in Pesth
- (Hambuch 1999: 696)



Bild 180: Lujza Blaha

(http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/4/47/Blaha_Lujza_1850_1926_foto1880.jpg)

Marie Jászai (Krippel)

- 1850 Ászár – 1926 Budapest
 - schlimme Kindheit
 - 1867, (mit 17) kam sie nach Ofen
 - die größte ungarische tragische Schauspielerin
 - lebte auf dem Jászai Mari Platz
 - schrieb ein Tagebuch
- (Hambuch 1999: 697)



Bild 181: Mari Jászai als Gertrudis
(www.oszk.hu)

Szidi Rákosi (Kremsner Szidónia)

- 1852 Ötvös – 1935 Budapest
 - Schauspielerin,
 - Theaterpädagogin,
 - gründete 1892 und führte eine Theaterschule
 - spielte in zahlreichen Filmen
- (Hambuch 1999: 697)



Bild 182: Szidi Rákosi
(beck.beckground.hu)

Michael Munkácsy (bis 1868 Lieb)

- 1844 Munkatsch/Munkács – 1900 Endenich bei Bonn
- Vater Österreicher, Mutter Burgenländerin
- 1848 zog die Familie nach Miskolc
- Maler, bedeutendster Vertreter der nationalen ungarischen Malerei des 19. Jh.
- einer der größten Portraitmaler des 19. Jh.
- hielt sich auch in Paris auf, heiratete eine Französin (Hambuch 1999: 688)



Bild 183: Ásító inas (Gähnender Geselle) von Munkácsy
(mek.oszk.hu)



Bild 184: Rőzsehordó
(Reisigtragende Frau) 1873, von
Munkácsy (mek.oszk.hu)



Bild 185: Krisztus Pilátus előtt (Christus vor Pilatus)
von Munkácsy

Karl Lotz

- 1833 Homburg vor der Höhe – 1904 Budapest
 - Dt. Vater (starb früh), ung. Mutter
 - Einer der berühmtesten ung. Maler der 2. Hälfte des 19. Jh.,
 - Historizismus
 - seine Fresken: Wirkung der venezianischen barocken Freskenmalerei
 - Portraits, Akts, mythologische Themen (seine Modelle waren die Stieftöchter Ilona und Kornelia)
- (Hambuch 1999: 688)

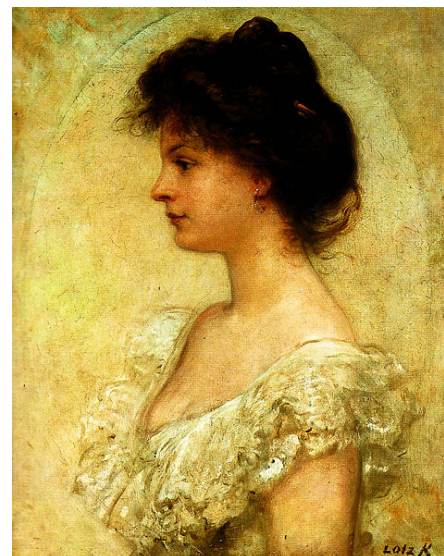


Bild 186: Portrait von Kornelia Lotz, 1890
(www.wikimedia.org)

Wilhelm Zsolnay

- Pécs/Fünfkirchen 1828 – 1900
- entstammte einer ungdt. Familie
- Der Apostel der ung. Porzellanherstellung
- Begründer der weltberühmten Porzellanfabrik zu Fünfkirchen

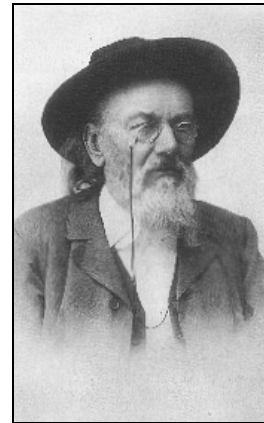


Bild 187: Wilhelm Zsolnay
(www.bibl.u-szeged.hu)

Friedrich Feszl

- 1821 Pesth – 1884 Budapest
- entstammte einer ungarndeutschen Pester Familie
- Vater Steinhauermeister
- arbeitete als Geselle bei Josef Hild
- 1839-41 lernte er in München
- Baumeister, Romantik
(Hambuch 1999: 679)

Bild 188: Die (neue) Pesther Redoute,
1865
(www.mth.gov.hu)



Nikolaus Ybl

- Stuhlweißenburg/ Székesfehérvár 1814 – Bp. 1891
- Der größte ungarische Architekt der 2. Hälfte des 19. Jh.
- Neorenaissance, Historismus
- studierte in Wien, München und Italien
- arbeitete 1832-36 im Büro von Michael Pollack
- Ybl-Preis für Architekten wurde nach ihm benannt
(Hambuch 1999: 684)



Bild 189: Das Opernhaus in Pesth
(1879-1884)

Imre/ Emmerich Steindl

- Pesth, 1839 – Budapest, 1902
 - Architekt, Vertreter des Eklektizismus, Univ.professor der Technischen Univ.
 - studierte an der Technischen Univ. in Ofen bzw. an der Wiener Kunstakademie.
 - 1869 unterrichtete er an der Ofner Technischen Univ.
 - Sein Stil: Historismus:
 - interessierte sich zuerst für die Formwelt der Renaissance, später für die der Gotik.
- (Hambuch 1999: 684)



Bild 190: Das Parlament (1884-1904)
(www.geocaching.hu)

Friedrich Schulek

- Pesth, 1841 – Balatonlelle, 1919
 - Baumeister, Univ.professor an der Technischen Univ.
 - 1870 hat er sich in Pest niedergelassen.
 - danach arbeitete er im Büro von Imre Steindl.
 - 1872 Architekt des Nationalen Denkmalschutzkomitees.
 - 1903-1911 Dozent für die mittelalterliche Architektur an der Technischen Univ. Budapest.
 - Sein Stil: Historismus, mit eklektischen Elementen.
- (Hambuch 1999: 683)



Bild 191: Die Fischerbastei 1902
(www.mke.hu)

Alois Hauszmann

- Ofen/Buda, 1847 – Velenice (Kom. Weißenburg), 1926
- Architekt, Univ.professor
- Familie entstammt von bayerischen Ahnen,
- Vater Ferenc Hauszmann,
- Mutter Anna Maár
- Werk: New York-Palais (1891-95)

(Hambuch 1999: 680)

Bild 192: Erzsébet Platz, Kiosk
(www.tar.hu)



Edmund Lechner

- 1845 Pesth – 1914 Budapest
- Baumeister
- Vorfahren kamen aus Bayern
- Begründer der ungarischen nationalen Architektur:
- orientalische Motive und Motive der ungarischen Volkskunst
- Werk: Kunstgewerbemuseum (Hambuch 1999: 682)



Bild 193: Edmund Lechner
(www.budapest-photo.hu)



Bild 194: ein von Lechner entworfenes Gebäude
(www.mth.gov.hu)

Johann Fadrusz

- 1858 Preßburg –1903 Budapest
- Bildhauer

Bild 195: Das König Matthias-Denkmal (1895-1902) in Klausenburg (www.mke.hu)



Alajos Stróbl

- Liptóújvár, 1856 – Budapest, 1926
- Bildhauer
- Führende Persönlichkeit der ungarischen Bildhauerei der Jahrhundertwende
- studierte in Wien 1876-1880
- unterrichtete an der Akademie für Bildende Künste
- Sein Atelier befand sich im „Erdbeergarten“
- Er war der beliebteste Denkmalschöpfer seiner Zeit.
(Hambuch 1999: 692)

Bild 196: Die Statue des Stephan des Heiligen (auf der Fischerbastei) (www.mke.hu)



Aufgaben**1. Ordnen Sie bitte Namen und Charakterisierungen zu!**

1. Tobias Gottfried Schröder _____	a) Architekt, Museum für Kunstgewerbe
2. Edmund Lechner _____	b) General, in Arad hingerichtet, Reichsdeutscher
3. Anton (Antal) Vetter _____	c) Architekt, Opernhaus in Budapest
4. Nikolaus Ybl _____	d) General, in Arad hingerichtet, stammte aus Pressburg
5. Karl Leiningen-Westerburg _____	e) Oberbefehlshaber der Honvéd
6. Maximilian Leopold Moltke _____	f) Ofner, mit ihm beginnt die wissenschaftliche ungarische literaturhistorische Forschung
7. Ferenc Toldy (Schedel) _____	g) berühmter Geograph
8. Stephan Ludwig Roth _____	h) Dichter der Siebenbürger Volkshymne, auf der Seite des ungarischen Freiheitskampfes
9. Pál Hunfalvy (Paul Hunsdorfer) _____	i) Zipser, Vertreter der ungarischen Sprachwissenschaft
10. Ludwig Aulich _____	j) Architekt, Fischerbastei
11. János Hunfalvy (Johann Hunsdorfer) _____	k) Priester, Pädagoge, Ökonom, trat der ungarischen nationalen Bewegung entschlossen entgegen
12. Friedrich Schulek _____	l) 1791-1850, Lehrer des Pressburger evangelischen Lyzeums, unterstützte die Madjarisierung

2. Bedeutende deutschstämmige Persönlichkeiten in Ungarn in der zweiten Hälfte des 19. Jh. – TOTO

1. Wer war die führende Persönlichkeit der ungarischen Bildhauerei der Jahrhundertwende?

- A) Alois Strobl B) Johann Fadrusz C) Nikolaus Ybl D) Alois Hauszmann

2. Wer hat das János Arany Denkmal vor dem Nationalmuseum (1893) und den König Matthias- Brunnen im Burgpalast geschaffen?

- A) Alois Strobl B) Johann Fadrusz C) Nikolaus Ybl D) Alois Hauszmann

3. Was war Johann Fadrusz von Beruf?

- A) Arzt B) Komponist C) Bildhauer D) Architekt

4. Wer hat das Museum für Kustgewerbe (1895) entworfen?

- A) Edmund Lechner B) Friedrich Schulek C) Nikolaus Ybl D) Emerich Steindl

5. Wer hat die Fischerbastei (1902) entworfen?

- A) Friedrich Schulek B) Nikolaus Ybl C) Alois Hauszmann D) Emerich Steindl

6. Wer hat das Gebäude des Parlaments (1904) entworfen?

- A) Friedrich Schulek B) Nikolaus Ybl C) Alois Hauszmann D) Emerich Steindl

7. Wer hat das Opernhaus entworfen?

- A) Friedrich Schulek B) Nikolaus Ybl C) Alois Hauszmann D) Emerich Steindl

8. Wer war kein Architekt?

- A) Edmund Lechner B) Friedrich Feszl C) Josef Budenz D) Alois Hauszmann

9. Wer hat das Gebäude der neuen Pester Redoute (1865) entworfen?

- A) Friedrich Schulek B) Nikolaus Ybl C) Alois Hauszmann D) Friedrich Feszl

10. Wo wurde Wilhelm Zsolnay geboren?

- A) Ofen B) Fünfkirchen C) Pest D) Preßburg

11. Welcher Maler wurde 1833 in Homburg vor der Höhe geboren und malte die Bilder „Badende Frau“ (1901) und „Portrait von Kornelia Lotz“ (1890)?

- A) M. Munkácsy B) Karl Lotz C) Emerich Steindl D) Edmund Lechner

12. Wer hieß ursprünglich Lieb?

- A) M. Munkácsy B) Karl Lotz C) Emerich Steindl D) Edmund Lechner

13. Wer hat die Bilder „Golgotha“, „Ecce Homo!“ und „Gähnender Geselle“ gemalt?

- A) M. Munkácsy B) Karl Lotz C) Emerich Steindl D) Edmund Lechner

14. Welche große Schauspielerin hieß ursprünglich Ludovika Reindl und spielte in Opern, Operetten und Volksstücken?

- A) Szidi Rákosi B) Mari Jászai C) Lujza Blaha D) Rosa Schenbach

15. Welche große Schauspielerin hieß ursprünglich Krippel und führte ein Tagebuch?

- A) Szidi Rákosi B) Mari Jászai C) Lujza Blaha D) Rosa Schenbach

16. Welche große Schauspielerin hieß ursprünglich Kremsner und führte eine Schauspielakademie?

- A) Szidi Rákosi B) Mari Jászai C) Lujza Blaha D) Rosa Schenbach

17. Wer ist Begründer der ungarischen offiziellen Statistik?

- A) Karl Keleti (Klette) B) Josef Budenz C) Viktor Rákosi D) Jenő Rákosi

18. Wer ist Vorkämpfer der ungarischen Archäologie?

- A) Karl Keleti (Klette) B) Josef Budenz C) Viktor Rákosi D) Flóris Rómer

19. Welcher ungarischer Sprachwissenschaftler war für die finnisch-ugrische Sprachverwandtschaft?

- A) Emerich Steindl B) Flóris Rómer C) Josef Budenz D) Franz Toldy (Schedel)

KAPITEL 11: Die Ungarndeutschen in der ersten Hälfte des 20. JahrhundertsWortliste

der Kaufmann: _____

die Verbürgerlichung: _____

die Nationalitätenbewegung: _____

sich entfalten: _____

der Landwirtschaftliche Bauernverein: _____

die politische Vertretung: _____

der Priester: _____

die politische Willensbildung: _____

die Geschichte: _____

der Sagenkreis: _____

stolz: _____

die Volkspartei: _____

der Vorsitz: _____

landesweit: _____

behindern: _____

die Tätigkeit: _____

der Kontakt: _____

die Parlamentswahl: _____

das Mandat: _____

erlangen: _____

vertreten: _____

die Aufhebung der Autonomie: _____

zerreißen, zerriss: _____

eine oppositionelle Partei: _____

die Konservativen: _____

der Volkstod: _____

unaufhaltbar: _____

die Front: _____

der Kamerad: _____

die Kulturnation: _____



Bild 197: Schwaben in Tax (www.taks.hu)



Bild 198: Deutsches Ehepaar in Festtracht, 1895 (mek.oszk.hu)

Als Ergebnis der unter den Deutschen Südungarns verlaufenden wirtschaftlichen Entwicklung bildete sich neben dem Bauerntum eine örtliche Handwerker-, Kaufmann und Intelligenzschicht heraus, die den Weg der Verbürgerlichung einschlug. Damit ist zu erklären, dass sich die Nationalitätenbewegung des Schwabentums eben da entfaltete. Die ersten Organisationen waren noch wirtschaftlicher Art. Der im Jahre 1891 in Temeschwar gegründete Südungarische Landwirtschaftliche Bauernverein stand mit den ähnlichen ungarischen Agrarinitiativen (Albert Apponyi) in Verbindung. Der Verein tat viel für die Entwicklung der Landwirtschaft, er übernahm aber keine politische Vertretung.

Edmund Steinacker (1839-1929), Sohn eines protestantischen Priesters in Debreczin (Debrecen), erkannte als erster, dass die politische Willensbildung eine selbständige politische Partei forderte. Dabei halfen ihm Persönlichkeiten wie der Banater **Adam Müller-Guttenbrunn** (1852-1923), der in seinen Werken die Geschichte, Traditionen, und den Sagenkreis der Schwaben bearbeitete und damit da zu beitrug, dass diese auf ihre Abstammung stolz sein konnten.

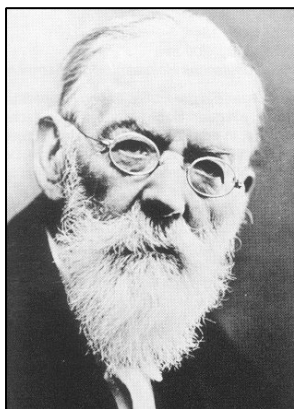


Bild 199: Edmund Steinacker (1839-1929) (Eberl 1987: 187)

Durch die Anstrengungen von Steinacker und seinen Mitarbeitern wurde die **Ungarländische Deutsche Volkspartei** im Jahre **1906** unter dem Vorsitz von Dr. Ludwig Kremling im Banater Werschetz gegründet. Die Partei konnte sich aber landesweit nicht durchsetzen, die ungarische Regierung behinderte ihre Tätigkeit wegen ihrer Kontakte zu pangermanischen deutschen Organisationen (Allgemeiner Deutscher Schulverein, All-

deutscher Verband). Bei den Parlamentswahlen im Jahre 1910 konnte die Partei kein Mandat erlangen.

Das Deutschtum in Ungarn wurde im ungarischen Parlament allein durch die Siebenbürger Sachsen vertreten. Die 1876 gegründete Sächsische Volkspartei unterstützte die Politik der Regierung, und so versuchte sie die Interessen des Siebenbürger Sachsentums auch nach der Aufhebung der sächsischen Autonomie im Jahre 1876 zu vertreten. Die Partei zerriss 1890. Die als „**Grüne**“ bezeichneten jungen Radikalen waren mit der Politik der Partei unzufrieden, gründeten eine neue oppositionelle Partei, und nahmen Beziehungen zu den erwähnten deutschen Organisationen auf. Die sich um Rudolf Brandsch und Guido Gündisch gruppierenden „Grünen“, waren im Gegensatz zu den „**Schwarzen**“ genannten Konservativen, die den „Volkstod“ der Schwaben für unaufhaltbar hielten, bestrebt auch mit dem Schwabentum zusammenzuarbeiten.



Bild 200: Sächsischer Dorfrichter, 1909 (mek.oszk.hu)

Während des ersten Weltkriegs trat die Tätigkeit der Parteien zurück. Tausende von schwäbischen Männern kamen allerdings an die Front, wo sie an der Seite ihrer deutschen und österreichischen Kameraden die wirtschaftliche und militärische Kraft der deutschen Staaten kennen lernten. Sie wurden sich dessen bewusst, dass sie Mitglieder einer großen Kultur-nation waren.



Bild 201: Wein trinkender schwäbischer Mann vor dem Keller in Wudersch, um 1930 (mek.oszk.hu)



Bild 202: Deutsches reiches Bauernhepaar, 1870-80er Jahre

Wortliste

der Erste Weltkrieg: _____

die Auflösung der Österreichisch-Ungarischen Monarchie: _____

die Grenzziehung: _____

grundlegende Veränderungen: _____

die Drau: _____

Rumpfungarn: _____

die Schwäbische Türkei: _____

das ungarische Mittelgebirge: _____

der Streifen: _____

die Vorkriegszeit: _____

die Verschiebung: _____

die zersplitterte Lage innerhalb Ungarns: _____

der Klein- und Mittelbauer: _____

die Bergleute: _____

der Freiberufler: _____

die Volkszählung: _____

der Agrarsektor: _____

der soziale Aufstieg: _____

allmählich: _____

der Verlust der Muttersprache: _____

die Namensmagyarisierung: _____



Karte 16: Ungarn nach dem Trianon-Vertrag (mefi.be)

Aufgaben

1. Ergänzen Sie bitte die Lücken mit den unten angegebenen Wörtern.

Das Ende des Ersten Weltkrieges bedeutete die Auflösung der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, die darauf folgenden Grenzziehungen brachten auch im Leben der Schwaben grundlegende Veränderungen. Der östliche Teil des Banats, Siebenbürgen, die Bukowina kamen zu _____, das spätere _____ erhielt den westlichen Teil des Banats, die Batschka und die Gebiete südlich der Donau bzw. der Drau. In _____ blieb eine deutsche Bevölkerung von 550.000 Personen, die sich auf drei Gebiete konzentrierte: auf die Schwäbische _____ (süd-ungarische Komitate), auf das ungarische _____ und auf einen schmalen Streifen entlang der österreichischen _____.

Ihr Gewicht sank von 10% auf 5-6%, während das Verhältnis der ungarischen Bevölkerung im Vergleich zur Vorkriegszeit (48%) jetzt 90% erreichte. Eine Verschiebung trat auch im Verhältnis des städtischen Deutschtums (17%) und der ländlichen deutschen Bevölkerung (83%) auf. Hinzu kam die zersplitterte Lage innerhalb Ungarns. Den größten Anteil hatten dabei die _____. Die Zahl der Deutschen war bedeutend unter den Bergleuten und auch unter den Budapester _____, nicht so bedeutend jedoch, wenn man die Freiberufler, die _____, die Beamte oder die Politiker berücksichtigt.

Laut Volkszählung von 1920 arbeitete 25% des insgesamt 551.211 starken Deutschtums im Agrarsektor, 15% in Handel und Gewerbe und ungefähr 4% übte einen Intelligenzberuf aus. Diese letzte Gruppe wurde weitestgehend assimiliert. Der soziale Aufstieg ging daher mit dem allmählichen Verlust der _____ und oft mit der _____ Hand in Hand, die Muttersprache wurde nunmehr nur zu Hause gebraucht.

- (1) Türkei, (2) Namensmagyarisierung, (3) Intelligenz, (4) Muttersprache, (5) Jugoslawien, (6) Mittelgebirge, (7) Rumpfungarn, (8) Industriearbeitern, (9) Klein- und Mittelbauern, (10) Rumänien, (11) Grenze



Bild 203: Schwäbische Stube in Bátaszék
(www.bataszek.tajhaz.hu)



Bild 204: Schwäbische Küche in Bátaszék
(www.bataszek.tajhaz.hu)

Wortliste

abgeschlossen: _____

die Industrialisierung: _____

die Erschütterung: _____

die Weltwirtschaftskrise: _____

die Differenzierung der Dorfgesellschaft: _____

die Bauernschicht: _____

das Identitätsbewusstsein: _____

die Bindung: _____

In der bis 1914 nach außen relativ abgeschlossenen Welt des Dorfes traten nach dem Krieg Veränderungen in den materiellen wie in den geistigen Strukturen ein. An erster Stelle sind hier die Industrialisierung (auch im Agrarsektor), die Entwicklung der Kommunikationsmittel und vor allem die sozioökonomischen Erschütterungen im Gefolge der Weltwirtschaftskrise zu nennen, die zusammen zur sozialen Differenzierung der Dorfgesellschaft führten. All dies hatte einen großen Einfluss auch auf die Situation des Ungarndeutschtums. Da die Industriearbeiterschaft sich an der Sozialdemokratie orientierte, konnte eigentlich nur die Bauernschicht die politische Basis einer deutschen Volkspolitik abgeben. Deren Identitätsbewusstsein war zu dies er Zeit jedoch noch schwach, beinhaltete eine Art Untertanen-Patriotismus, und somit eher eine lokale, bestenfalls eine regionale Bindung.

Wortliste

verheißungsvoll: _____

die Initiative: _____

der Schock: _____

die Magyarisierungstendenz: _____

wurzeln: _____

die Beurteilung der Situation: _____

uneinheitlich: _____

die Öffentlichkeit: _____

die Erlassung von Gesetzen: _____

Die verheißungsvollen nationalitätenpolitischen Initiativen hörten bedauerlicherweise auf, und in Ungarn, das aus dem durch Trianon verursachten Schock nicht zu sich fand, verstärkten sich die Magyarisierungstendenzen, die in der Idee des einheitlichen Nationalstaates wurzelten. Das ungarnländische Deutschtum war in der Beurteilung der Situation uneinheitlich. Wir können in seinen Führungskreisen in dieser Zeit zwei Tendenzen unterscheiden.

Rudolf Brandsch und sein Kreis vertraten einen markanten Standpunkt:

„Egal wie sich die Situation in unserer Heimat entwickelt, wir Deutschen fordern die freie Entwicklung unserer nationalen Kultur auf allen Gebieten und in allen Bezügen, wir fordern den freien Gebrauch unserer Muttersprache in den verschiedensten Gebieten der Öffentlichkeit und die Erlassung von Gesetzen, die diese Rechte zu jeder Zeit sichern können.“



Bild 205: Rudolf Brandsch (1880-1953) (Eberl 1987: 164)

Wortliste

die Loyalität: _____

die gemeinsame Heimat: _____

heilig: _____

mittelfristig: _____

unüberwindbare Gegensätze: _____

der Abbruch: _____

die Beziehung: _____

die Aufrechterhaltung: _____

die Gewährung der gleichen Rechte: _____

die Schaffung eines deutschsprachigen Schulsystems: _____

die Vorstellung: _____

die Angelegenheit: _____

der Plan: _____

die Unterstützung: _____

effizient: _____

das Auftreten: _____

die Tatsache: _____

die Bewahrung der Identität: _____

der Ungarländisch-Deutsche Volksbildungsverein: _____

die Wochenzeitung: _____

das politische Engagement: _____

die kulturellen Interessen: _____

die nationalen Eigenheiten: _____

die christlichen Tugenden: _____

Aufgaben

1. Ergänzen Sie bitte die Lücken mit den unten angegebenen Wörtern.

_____ rief die Ungarndeutschen zur Loyalität der ungarischen Nation gegenüber auf: Er legte mittelfristig keinen großen Wert auf eine organisierte Zusammenarbeit aller Ungarndeutschen. Er sah zwischen den Sachsen und den Schwaben unüberwindbare Gegensätze. Dies führte zum Abbruch seiner Beziehungen mit Brandsch. Der von Bleyer gegründete Deutsch-Ungarische Volksrat hielt die Aufrechterhaltung der territorialen Integrität Ungarns für wichtig, und forderte die Gewährung der gleichen Rechte für die Ungarndeutschen, die auch anderen Nationalitäten zugesichert werden sollte. In seinem Programm verlangte der Volksrat die Schaffung eines deutschsprachigen Schulsystems und der muttersprachlichen lokalen Kommunikation, hielt jedoch die landesweite Bildung einer eigenen Führungselite nicht für notwendig.

Eine andere Initiative bedeutete der Deutsche Volksrat für Ungarn unter der Führung von _____. Diese umfasste mehrere Organisationen. Diese Zersplitterung verhinderte natürlich ein effizientes Auftreten. Hinzu kam die Tatsache, dass mit dem Verlust der Sachsen dem einheimischen Deutschtum die aktivste, am meisten selbstbewusste Gruppe verloren ging. Ein reales Ziel konnte in dieser Situation nur die Bewahrung der Identität sein.

Um dieses Ziel zu verwirklichen gründete _____ **1924** den **Ungarnländisch-Deutschen Volksbildungsverein** und die Wochenzeitung Sonntagsblatt. Der Verein sollte ohne politisches Engagement die kulturellen Interessen, nationalen Eigenheiten und christlichen Tugenden vertreten und unterstützen. _____ vertrat nach 1926 allein das Ungarndeutschtum im ungarischen Parlament.

(1) Jakob Bleyer, (2) Jakob Bleyer, (3) Jakob Bleyer, (4) Rudolf Brandsch

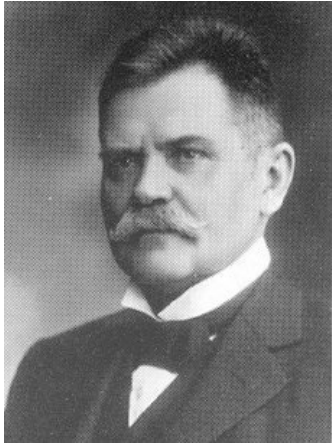


Bild 206: Jakob Bleyer (Hambuch 1999: o.S.)

Wortliste

- die Bestrebung: _____
- die Präsenz in der Öffentlichkeit: _____
- die Gefahr: _____
- das Festhalten: _____
- gleichsetzen: _____
- das Verhalten: _____
- die Maßnahme: _____
- der Spielraum: _____
- einsehen: _____
- die Treue zur ungarischen Nation: _____
- die Hinwendung zur deutschen Bauernschaft: _____
- die Reihen der Intelligenz: _____
- die Parlamentsrede: _____
- die Religion: _____
- die Gestaltung: _____
- das Schicksal: _____

Die ladierte ungarische Gesellschaft betrachtete sämtliche politische Bestrebungen der Deutschen, sogar ihre Präsenz in der Öffentlichkeit als latente Gefahr für die Integrität und Sicherheit des Landes. Das Festhalten an einer nicht-ungarischen Identität wurde mit dem Fehlen von Loyalität gleichgesetzt. Dieses Verhalten bestimmte die nationalitätenpolitischen Maßnahmen des ungarischen Staates praktisch bis 1948, und markierte zugleich auch jenen sehr engen Spielraum, der dem Ungarndeutschtum verblieb.

Bleyer musste einsehen, dass seine idealistischen Vorstellungen, seine Treue zur ungarischen Nation und seine natürliche Hinwendung zur deutschen Bauernschicht keine Unterstützung in den Reihen der Intelligenz fand. Er stellte in seiner Parlamentsrede vom 9. Mai 1933 bitter fest, dass 70% der ungarndeutschen Jugend weder auf Deutsch schreiben noch lesen könne, und dass in vielen katholischen Schulen nicht einmal Religion in der Muttersprache unterrichtet werde. Er wollte das dadurch ausbalancieren, dass er diejenigen Jugendlichen der Intelligenz, die bereit waren, eine aktive Rolle in der Gestaltung des Schicksals der Ungarn-deutschen zu spielen, um sich sammelte.

Wortliste

ermöglichen: _____

das Semester: _____

die Weimarer Republik: _____

das Studium, die Studien: _____

der /die Angehörige: _____

die Volksgruppe: _____

das Stipendium: _____

die Empfehlung: _____

der Nationalitätenführer: _____

die Zielsetzung: _____

die Minderheit: _____

anstreben: _____

günstig: _____

Vielen wurde es auch ermöglicht, einige Semester in Deutschland zu verbringen. Es gehörte zur Kulturpolitik der Weimarer Republik, dass sie die Studien der Angehörigen deutscher Volksgruppen mit Stipendien unterstützte. Diese Stipendien wurden auf Empfehlungen der Nationalitätenführer, ohne dass die betroffenen Regierungen davon wussten, verteilt, mit der expliziten Zielsetzung, eine für die Führung der deutschen Minderheiten geeignete Intelligenz herauszubilden.

Zu dieser Tendenz kann man auch jene Veränderung zählen, die in der ungarischen Politik eintrat. Ungarn strebte seit 1928 engere Beziehungen zu Deutschland an. Dies begünstigte auch die Nationalitätenpolitik, und versprach besonders in der Schulfrage eine günstige Lösung.

Wortliste

die Regelung: _____

die Minderheitenschule: _____

die Nationalitätenschule: _____
der Pflichtgegenstand: _____
das Pflichtfach: _____
das Fach: _____
die Grammatik: _____
das Recht: _____
die Wirtschaftslehre: _____
die Naturwissenschaft: _____
die Geographie: _____
die Geschichte: _____
lediglich: _____
die überwiegende Zahl: _____
die Schwierigkeit: _____
die Ausbildung: _____
der Lehrkraft: _____
zeitgenössisch: _____
die Statistik: _____
der reibungslose Ablauf: _____
die Sprachkenntnis: _____
zur Verfügung stehen: _____
die Schulpolitik: _____
der Assimilationsdruck: _____

Aufgaben

1. Ergänzen Sie bitte die Lücken mit den unten angegebenen Wörtern.

Zwischen 1926 und 1927 gehörten – aufgrund der Regelung von 1923 – 48 Schulen zum Typ "A", 63 Schulen zum Typ "B" und 308 zum Typ "C".

1. **Typ "A"** war die eigentliche Minderheitenschule, wo _____ Pflichtgegenstand war und alle anderen Fächer in der Muttersprache unterrichtet wurden.
2. In den Schulen vom **Typ "B"** unterrichtete man _____, Recht, Wirtschaftslehre, Naturwissenschaften und praxisorientierte Fächer in der Muttersprache, die ungarische Grammatik, Geographie, Geschichte und Sport auf Ungarisch.
3. Beim **Typ "C"** schließlich war _____ lediglich Pflichtfach, alle anderen Fächer wurden auf Ungarisch unterrichtet.

Das Problem zeigte sich dort, dass die überwiegende Zahl der Nationalitätenschulen zum Typ "C" gehörte, also nicht als eigentliche Minderheitenschule gelten konnte. Eine der wichtigsten Bestrebungen der Ungarndeutschen war es daher, in den folgenden Jahren möglichst viele _____ zu _____ umwidmen zu lassen.

Eine weitere Schwierigkeit bedeutete die muttersprachliche Ausbildung der Lehrkräfte. Laut einer zeitgenössischen Statistik hätte man 1400 Lehrer gebraucht, um den reibungslosen Ablauf des muttersprachlichen Unterrichts zu sichern. 1923 standen jedoch nur 101 Lehrer mit deutschen Sprachkenntnissen zur Verfügung, von denen nur 4 in Minderheitenschulen unterrichteten. Die _____ stand also mit dem Assimilationsdruck in engstem Zusammenhang.

(1) Ungarisch, (2) Grammatik, (3) Deutsch, (4) "C"-Schulen, (5) "B"-Schulen,
(6) Schulpolitik

Wortliste

der Tod: _____

das Vakuum: _____

plädieren für + A: _____

die Abschaffung: _____

der Rückzug: _____

konsequent: _____

das Dritte Reich: _____

abhängig: _____

die Konfrontation: _____

die Schlussfolgerung: _____

nämlich: _____

die Existenz: _____

die Selbstorganisation: _____

die Zielsetzung: _____

Mit dem Tod von Bleyer entstand ein großes Vakuum in der ungarndeutschen Nationalitätenpolitik. Gustav Gratz plädierte sogar für die Abschaffung der Minderheitenpolitik in Ungarn und gab sich mit dem Rückzug auf die kulturelle Identitätsbewahrung zufrieden. Seiner Meinung nach hatte eine konsequente deutsche Minderheitenpolitik die Schwaben einerseits vom Dritten Reich abhängig gemacht, zum anderen waren sie somit auch in eine Konfrontation mit dem magyarischen Nationalismus hineingetrieben worden.

Andere zogen eine andere Schlussfolgerung, nämlich dass die Existenz der Ungarndeutschen nur noch in Anlehnung an Berlin und durch aktive Selbstorganisation der Minderheit zu sichern sei. Daraus wird, wie schon früher gezeigt, sichtbar, dass beide Richtungen im Gegensatz zu Bleyers Zielsetzungen standen. Die Orientierung an das deutsche Reich wurde immer deutlicher. Sie implizierte nationalpolitische Zielsetzungen und deren Manifestation in Form von Agitation und Propaganda.

Wortliste

der Vorkämpfer: _____

die Begeisterung: _____

wirkungsvoll: _____

reichsdeutsche Mittel: _____

ängstlich: _____

die Spitze: _____

der offizielle Regierungsstandpunkt: _____

ablehnen: _____

die politische Bühne: _____

die Intoleranz: _____

die Neigung: _____

die Segregation: _____

die Integration: _____

vorziehen: _____

die Dissimilation: _____

die Assimilation: _____

die Verteidigung: _____

Der Vorkämpfer dieser radikalen Erneuerung war die um den Bleyer-Schüler **Franz Basch** gescharte Gruppe der **Volksdeutschen Kameradschaft**. Diese überzog die deutschen Dörfer – durchdrungen von einer naiven Begeisterung – mit einer wirkungsvollen Agitation, die mit reichsdeutschen Mitteln finanziert wurde. Ihnen stand der Kreis der ängstlichen Konservativen gegenüber, an der Spitze der schon erwähnte Gratz, der sich den offiziellen Regierungsstandpunkt zu Eigen machte und jedwelche Kursänderung ablehnte.

Mit der *Kameradschaft* bzw. später mit dem *Volksbund* trat eine neue Generation auf die politische Bühne. Das Problem der Generation von Bleyer war noch gewesen, wie man als Ungar auch Deutscher sein konnte. **Basch** jedoch stellte die Frage, wie man als Deutscher in Ungarn weiterhin existieren und sich behaupten könne. Unter dem nachhaltigen Eindruck wachsender magyarischer Intoleranz wuchs deshalb in dieser Generation die Neigung, die

Segregation einer Integration vorzuziehen, die Dissimilation einer Assimilation. Ihr Ziel war nun die Verteidigung der existentiellen Interessen der Ungarndeutschen.

Wortliste

der Volksbund: _____

die Selbstverwaltung: _____

die Intervention: _____

imstande sein: _____

wesentlich: _____

ansprechen: _____

der Vorgänger: _____

der Grund: _____

der Anspruch: _____

befriedigen: _____

die äußere Form: _____

die Nationalsozialisten: _____

die Unterorganisation: _____

die Hitlerjugend: _____

die Weltanschauung: _____

zweitrangig: _____

die Schmähung der Nation: _____

die Gefängnisstrafe: _____

der Mythos: _____

der Märtyrer: _____

Dieses Ziel rückte mit der am 26. November **1938** erfolgten Gründung des **Volksbundes** in greifbare Nähe. Die Organisation der Volksgruppe wurde gegründet, ihre Rechte bezüglich einer autonomen Selbstverwaltung wurden auf Intervention von Berlin ausgeweitet. Der Volksbund war zwar nicht imstande, das ganze Ungarndeutschum zu mobilisieren, konnte aber wesentlich mehr Leute ansprechen als seine Vorgänger. Der Grund seines Erfolges war wahrscheinlich, dass er die Ansprüche und Wünsche vieler Ungarndeutschen auf Selbstbestimmung und auf eine aktive politische Teilnahme befriedigen konnte. Wenn man die äußere Form des Volksbundes betrachtet, lässt sich feststellen, dass diese bereits dem Parteiapparat der Nationalsozialisten angepasst war.

Es gab verschiedene Unterorganisationen: *die Frauenschaft; die Deutsche Volkshilfe; die Landesbauernschaft; das Amt für Rassen- und Bevölkerungspolitik* oder die nach dem Beispiel der Hitlerjugend organisierte *Deutsche Jugend*. Die Beamten wurden im Rahmen von Schulungskursen ausgebildet. Auch wenn man die Weltanschauung als zweitrangig betrachtete um die Ziele zu erreichen, verliefen die unabdingbaren Orientierungslinien nach

Deutschland einerseits aus politischen Gründen, andererseits aus dem Mangel einschlägiger Eigentraditionen. Unter der Regierung Gömbös verurteilte man Basch wegen Schmähung der Nation zu einer Gefängnisstrafe, die dann für ihn den Mythos des Märtyrer-Volksführers schuf.

Wortliste

die Zwangsbahn: _____

Hitlerdeutschland: _____

die Behörde: _____

überreden: _____

die Waffen-SS: _____

eintreten: _____

die Einspannung: _____

der Nachschub: _____

die Armee: _____

der Ministerpräsident: _____

der Außenminister: _____

die Rekrutierung: _____

freiwillig: _____

einberufen: _____

die Einwilligung: _____

der Rekrut: _____

die Staatsbürgerschaft: _____

der Angehörige: _____

unter Ausschluss der Presse: _____

abwickeln: _____

Am Anfang des Krieges befanden sich die Ungarndeutschen praktisch bereits auf einer Zwangsbahn. Nach der Gründung der lokalen Organisationen wurden die Beziehungen des Volksbundes zu Hitlerdeutschland immer enger. Im Rahmen dessen wurden Kurse im Reich organisiert, an denen viele ungarndeutsche Jugendliche teilnahmen. 1941 meldeten sich ca. 1000 schwäbische Jugendliche zu „Sportkursen“ in Deutschland, die die deutschen Behörden dann überreden sollten, in die Reihen der Waffen-SS¹ einzutreten. Damit begann die Einspannung der Schwaben, um Nachschub für das militärische Potential der deutschen Armee zu schaffen.

¹ Die **Waffen-SS** war die kämpfende Teilorganisation der paramilitärischen Schutzstaffel (SS). Sie war an einer Vielzahl von kriegsverbrecherischen Einsätzen im Vernichtungskrieg der Nationalsozialisten beteiligt. (www.wikipedia.org)

Ministerpräsident Bárdossy und der deutsche Außenminister Ribbentrop vereinbarten 1942, dass die ungarische Regierung die **Rekrutierung von ca. 20.000 freiwilligen Schwaben** in die deutsche Armee ermöglichen würde. Bárdossy machte geltend, dass nur Freiwillige einberufen werden dürften, in jedem Fall sei die Einwilligung der Eltern einzuholen, die Rekruten würden die ungarische Staatsbürgerschaft verlieren, das Reich müsse für sie, beziehungsweise für ihre Angehörigen sorgen, und schließlich wollte man die ganze Aktion unter Ausschluss der Presse abwickeln.



Bild 207: Reichsaussenminister v. Ribbentrop
(www.holokauszmagyarorszag.hu)



Bild 208: SS-Panzer Grenadiere in Transdanubien, März 1945 (mek.oszk.hu)

Wortliste

das Gerücht: _____

umsiedeln: _____

die Entscheidung: _____

das Bekenntnis zur deutschen Nationalität: _____

Trotzdem verbreitete sich das Gerücht, dies würde für die ungarische Regierung eine gute Möglichkeit sein, sich von den aktivsten Volksbundisten zu befreien. Die Menschen sprachen auch darüber, dass all diejenigen, die sich in die Reihen des Waffen-SS melden würden, samt ihren Familien nach Deutschland umgesiedelt würden.

Jetzt dachten viele bereits darüber nach, ob es tatsächlich eine gute Entscheidung gewesen war, sich anlässlich der **Volkszählung von 1941** als Angehörige der deutschen Nationalität zu deklarieren. Diese Frage kehrte tragisch in den Jahren nach dem Krieg wieder zurück, als man das Bekenntnis zur deutschen Nationalität mit der Treue zum Volksbund und gar zu Hitlerdeutschland gleichsetzte.

Wortliste

der Gendarm: _____
der Widerstand: _____
die Gestapo: _____
verhaften: _____
der Gegner: _____
die Treuebewegung: _____
die Untergrundtätigkeit: _____
die Untaten des Nazismus: _____
verantwortlich: _____
unzutreffend: _____
die Behauptung: _____

Später war von einer freiwilligen Meldung nicht mehr die Rede. Die Schwaben wurden der SS nach der deutschen Besetzung Ungarns praktisch ausgeliefert, ungarische Gendarmen waren bei ihrer Rekrutierung behilflich. Der Dienst ungarischer Staatsangehöriger in der Waffen-SS wurde durch den Vertrag mit der ungarischen Marionetten-Regierung des Ferenc Szalasi vom 14. April **1944** geregelt, der den **Dienst in der Waffen-SS mit dem Wehrdienst in der regulären ungarischen Armee gleichstellte**. Währenddessen behielten die Anführer des Volksbundes ihre Positionen.

Der **Widerstand der Schwaben** konzentrierte sich in erster Linie um **Adam Berencz** und um seine Zeitung, die **Donau**. Das Blatt wurde von der ungarischen Regierung 1944 verboten. Die Gestapo verhaftete die Gegner des Volksbundes, so auch Gratz, die „**Treuebewegung**“ konnte jedoch eine wesentliche Untergrundtätigkeit gegen die SS-Aktionen entfalten. Allein deswegen wäre es völlig verfehlt, die Ungarndeutschen kollektiv für die Untaten des Nazismus verantwortlich zu machen, genauso unzutreffend ist auch die Behauptung, dass das ganze Ungarndeutschtum die Gründung eines eigenen Staates innerhalb des ungarischen Staates angestrebt hatte.

Wortliste

das Kriegsende: _____
das Leid: _____
der Viehwagen: _____
die Zwangsarbeit: _____
das Arbeitslager: _____
die Sowjetunion: _____

unmenschlich: _____

die Lebensbedingung: _____

geraten: _____

die Entbehrung: _____

umkommen: _____

der /die Verschleppte: _____

die kollektive Schuldzuweisung: _____

die Nationale Bauernpartei: _____

der Generalsekretär: _____

das Bündel: _____

aussiedeln: _____

der Kommunist: _____

der Gesetzentwurf: _____

die Staatsbürgerschaft aberkennen: _____

die Konfiskation: _____

die Vertreibung: _____

die Aussiedlung: _____



Bild 209: Die Vertreibung der Schwaben
(mek.oszk.hu)



Bild 210: Die Vertreibung der Schwaben
(www.taks.hu)

sich verringern: _____

der Soldat: _____

der Flüchtling: _____

massenweise: _____

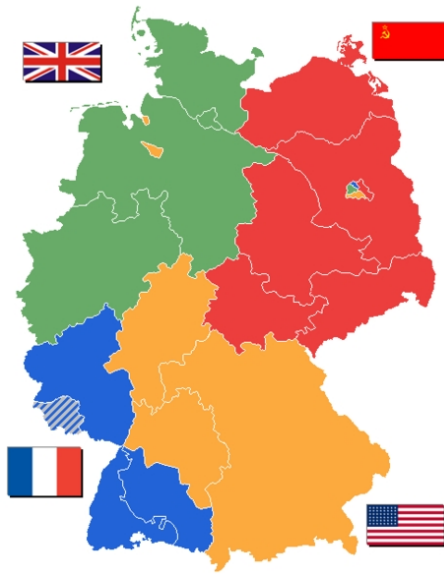
das Geschick: _____

die Studie: _____

die amerikanische Besatzungszone: _____

die sowjetische Zone: _____

die Führungselite: _____



Karte 17: Am 5.6.1945 traf der Alliierte Kontrollrat den Entschluß, Deutschland in 4 Besatzungszonen einzuteilen: die Britische, Amerikanische, Französische und Sowjetische Zone

(http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/a/aa/Deutschland_Besatzungszonen_1945_1946.png/464px-Deutschland_Besatzungszonen_1945_1946.png)

Aufgaben

1. Ergänzen Sie bitte die Lücken mit den unten angegebenen Wörtern.

Das Kriegsende brachte **doppeltes Leid** für die Schwaben. Mehrere Zehntausend wurden in Viehwagen zur _____ in die **Sowjetunion** gebracht, wo sie unter unmenschlichen Arbeits- und Lebensbedingungen gerieten. Tausende kamen infolge Kälte und Entbehrungen um, ungefähr 20% der Verschleppten starben.

Währenddessen vertiefte sich in Ungarn der Gedanke einer kollektiven Schuldzuweisung. Den Ton gab allen voran die Nationale Bauernpartei an. Der Generalsekretär der Partei Imre Kovács, behauptete, dass alle Schwaben _____ waren, und stellte in seiner Rede im April 1945 fest: „Die Schwaben sind mit einem Bündel gekommen. Jetzt sollen sie auch mit einem Bündel gehen. Wir werden die Schwaben aussiedeln.“ Die Kommunisten unterstützten diese Gedanken. Der Gesetzentwurf sah vor, den Schwaben, die sich anlässlich der Volkszählung von 1941 als Deutsche bekannt hatten, die Staatsbürgerschaft abzuerkennen, und verurteilte sie zur **Konfiskation** und zur _____.

In Ungarn lebten höchstens **450.000-500.000 Deutsche**, und diese Zahl verringerte sich, Soldaten und Flüchtlinge berücksichtigt, um mindestens 100.000 Personen. Die 1946 begonnene **Vertreibung** traf massenweise Ungarndeutsche, die nichts mit dem _____ oder mit der SS zu tun hatten, denen nur wegen ihrer deutschen Nationalität, ihrer deutschen _____ dieses Geschick zu teil wurde, oder die gar Mitglieder des Widerstandes waren. Nach den Angaben einer ungarischen Studie wurden ca. **135.000 Personen in die amerikanische** _____ Deutschlands ausgesiedelt, während die Zahl derjenigen, die in die **sowjetische Zone** ausgewiesen wurden,

ungefähr **50-60.000** betrug. Die Schwaben verloren damit ihre gesamte _____
_____ bzw. Führungselite.

(1) Besatzungszone, (2) Muttersprache, (3) Vertreibung,
(4) Zwangsarbeit, (5) Intelligenz, (6) Volksbund, (7) Volksbundisten



Bild 211: Die Vertreibung der Deutschen
(www.mult-kor.hu)



Bild 212: Die Vertreibung der Deutschen
(www.taks.hu)

Wortliste

die Wahrheit: _____

der Protest: _____

die Ausschreitung: _____

warnen vor + D: _____

der Kardinal: _____

der Hirtenbrief: _____

die Stimme: _____

die Partei der Kleinlandwirte: _____

die Sozialdemokratische Partei: _____

missbilligen: _____

vergebens: _____

die Berufung auf das Potsdamer Abkommen: _____

der Alliierte Kontrollrat: _____

die amerikanische Zone: _____

Es gehört zur Wahrheit, dass es auch auf der Seite Ungarns Proteste gegen die Aussiedlung der Deutschen gab. Der Name von István **Bibó** soll hier vor allem erwähnt werden, der in einem Memorandum den Gedanken der kollektiven Verantwortung verurteilte und vor Ausschreitungen warnte. Aber nicht nur er, sondern auch die Kirchen ergriffen Partei für die

Deutschen. Kardinal **Mindszenty** erhob in seinem Hirtenbrief seine Stimme im Interesse der Deutschen.



Bild 213: Kardinal Joseph Mindszenty, 1892-1975
(www.mult-kor.hu)



Bild 214: Am 17. Juli 1945 trafen sich der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Harry S. Truman, der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Generalissimus J. W. Stalin, und der Premierminister Großbritanniens. Die Sitzungen der Konferenz fanden in Cäcilienhof bei Potsdam statt.
(www.stalinwerke.de)

Auch andere Parteien, so die Partei der Kleinlandwirte und die Sozialdemokratische Partei, missbilligten die Aussiedlung. Alles war vergebens, denn die ungarische Regierung hatte die Frage unter Berufung auf das **Potsdamer Abkommen** bereits entschieden. Diese Entscheidung wurde schon dadurch erleichtert, dass der Alliierte Kontrollrat die Zahl der Deutschen, die in die amerikanische Zone auszusiedeln waren, mit **500.000** angegeben hatte. Niemand weiß genau, woher diese Zahl stammte.

Literatur:

Manherz, Karl – Wild, Katharina (2002): Zur Sprache und Volkskultur der Ungarndeutschen. Lehrbuch zur Minderheitenkunde. (= Ungarndeutsches Archiv 3.) Budapest.

Die Aussiedlungsverordnung

Verordnung Nr. 12330/1945 M.E. über die Umsiedlung der deutschen Bevölkerung Ungarns nach Deutschland.

Das Ministerium ordnet bezüglich der Durchführung des Beschlusses des Alliierten Kontrollrates vom 20. November 1945 über die Umsiedlung der deutschen Bevölkerung Ungarns nach Deutschland auf Grund des Ermächtigungsgesetzes XI: 1945 § 15 folgendes an:

§ 1

Nach Deutschland umzusiedeln ist derjenige ungarische Staatsbürger verpflichtet, der sich bei der letzten Volkszählung zur deutschen Volkszugehörigkeit oder Muttersprache bekannt hat oder der seinen madjarisierten Namen wieder in einen deutsch klingenden ändern ließ, ferner

derjenige, der Mitglied des Volksbundes oder einer bewaffneten deutschen Formation (SS) war.

§2

1) Die Vorschrift des § 1 bezieht sich nicht auf den Ehegatten und die minderjährigen Kinder einer Person nichtdeutscher Volkszugehörigkeit (Muttersprache) sowie auf die mit ihnen – auch schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung – im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern), wenn diese ihr 65. Lebensjahr schon vor dem 15. Dezember 1945 vollendet haben.

2) Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung auf denjenigen, der ein aktives Mitglied einer demokratischen Partei oder wenigstens seit 1940 Mitglied einer in den Verband des Gewerkschaftsrates gehörenden Gewerkschaft war.

3) Die Vorschrift des § 1 findet auch auf diejenigen keine Anwendung, die sich zwar zur deutschen Muttersprache, aber zum ungarischen Volkstum bekannt haben, wenn sie glaubhaft nachweisen, dass sie wegen ihrer nationalen Treue zum Ungarntum Verfolgungen erlitten haben.

4) Die in den Absätzen (2) und (3) geregelte Befreiung erstreckt sich auf die Ehefrau (Witwe), auf die minderjährigen Kinder (minderjährige Waisen) sowie auf die mit ihnen – auch schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung – im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern).

5) Die Befreiungen gemäß den Absätzen (2) und (3) finden keine Anwendung auf diejenigen, die ihren madjarisierten Namen wieder in einen deutsch klingenden ändern ließen oder Mitglieder des Volksbundes oder irgendeiner faschistischen Organisation bzw. militärischen Formation waren.

6) In Fragen der Befreiung entscheidet die von dem Innenminister entsandte Kommission – unter Ausschluss der Rechtsmittel – endgültig.

§3

1) Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen der umsiedlungspflichtigen Personen ist – ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im In- oder Ausland aufhalten – vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an als beschlagnahmt zu betrachten, der Eigentümer (Besitzer) kann nichts davon veräußern und kann es auch nicht belasten. Der Eigentümer (Besitzer) kann aus den beschlagnahmten Beständen (Lebensmittel, Futter, Brennmaterial usw.) nur die seinen ordentlichen Haushalts- und Wirtschaftsbedürfnissen entsprechenden Mengen verbrauchen.

2) Das beschlagnahmte Vermögen ist zu inventarisieren. Das zu Erstellung des Inventars und zur Verwahrung der in das Inventar aufgenommenen Gegenstände erforderliche Fachpersonal wird von den zuständigen Ministern zur Verfügung gestellt.

3) Der Innenminister bestimmt, welche beweglichen Güter der Umsiedlungspflichtige mit sich nehmen kann.

4) Ein Verstoß gegen die in Absatz (1) enthaltenen Verbote sowie die Beschädigung oder Vernichtung der beschlagnahmten Vermögensgegenstände stellt ein Verbrechen dar und wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§4

1) Die umsiedlungspflichtigen Personen (§ 1) sind in jeder Gemeinde (Stadt) wohnhausweise zu registrieren und nach im gemeinsamen Haushalt lebenden Familien geordnet in ein Verzeichnis aufzunehmen. In ein besonderes Namensverzeichnis sind diejenigen aufzunehmen, die anlässlich der Registrierung von ihrem Wohnort abwesend waren.

- 2) Gesondert zu registrieren und in ein Namenverzeichnis aufzunehmen sind diejenigen, die – gemäß § 2 – von der Umsiedlungspflicht nicht betroffen werden.
- 3) Jede Behörde ist verpflichtet, die sich in ihrem Bezirk befindlichen und für den Zweck der Registrierung erforderlichen Angaben dem Gemeindevorstand zur Verfügung zu stellen.

§5

- 1) Das Namenverzeichnis der Umsiedlungspflichtigen ist an der Mitteilungstafel der Gemeinde (Stadt) auszuhängen.
- 2) Die in das Namensverzeichnis aufgenommenen Personen können ihren Wohnort nur mit Genehmigung der Gemeindepolizeibehörde verlassen. Eine solche Genehmigung kann nur ausnahmsweise in begründeten Fällen erteilt werden.
- 3) Diejenigen, die ihren Wohnort ohne Genehmigung verlassen oder sich der Umsiedlungspflicht entziehen, sind bis zu ihrer Umsiedlung in Polizeigewahrsam zu nehmen (internieren), ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen aber ist einzuziehen.
- 4) Der Innenminister kann in Gemeinden, in denen dies im Interesse einer ungestörten Abwicklung der Umsiedlung notwendig erscheint, besondere Verkehrsbeschränkungen erlassen.

§6

- 1) Zur Lenkung und Überwachung der Durchführung der Umsiedlung kann der Innenminister Ministerbeauftragte entsenden.
- 2) Die vom Ministerbeauftragten, im Zusammenhang mit der Umsiedlung erlassenen Verfügungen, müssen von jeder Verwaltungsbehörde und Dienststelle unverzüglich durchgeführt werden. Der Ministerbeauftragte verfügt über die bei der Durchführung erforderlichen Sicherungskräfte.

§7

- 1) Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Einzelvorschriften erlässt – im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern – der Innenminister.
- 2) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft, für ihre Durchführung sorgt der Innenminister.

Budapest, den 22. Dezember 1945

Zoltán Tildy
Ministerpräsident

Aus: Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa. Bd. 2.

Die Durchführung der Aussiedlung

Verordnung Nr. 70010/1946 B. M. des Innenministers, betreffend die Durchführung der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes XI: 1945 § 15 erlassenen Verordnung Nr. 12330/1945 M. E. der Nationalregierung über die Umsiedlung der deutschen Bevölkerung Ungarns nach Deutschland und des über den gleichen Gegenstand verfassten Beschlusses des Alliierten Kontrollrats vom 20. November 1945.

§ 1

- 2) § 2 Absatz 1 der VO sieht vor, dass sich die Umsiedlungspflicht "nicht erstreckt auf den mit einer Person nichtdeutscher Volkszugehörigkeit (Muttersprache) zusammenlebenden Ehegatten und die minderjährigen Kinder sowie die mit ihnen – schon vor Inkrafttreten dieser

Verordnung – im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern), wenn diese ihr 65. Lebensjahr schon vor dem 15. Dezember 1945 vollendet haben".

3) Die Vorschrift des § 2 Absatzes 1 der VO ist auch für die vor dem 20. Dezember 1945 adoptierten, unmündigen Kinder und für die Verwandten aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern) von Personen ungarischer Volkszugehörigkeit und Muttersprache maßgeblich.

§2

3) Ein besonderes Namensverzeichnis ist auch von denjenigen Umsiedlungspflichtigen zu fertigen, die seit der letzten Volkszählung (1941) verstorben, verzogen oder im Zeitpunkt der Registrierung abwesend sind.

§3

1) Der Gemeindevorstand, in Städten der Bürgermeister (im Falle der Suspendierung der Selbstverwaltung die beauftragte Verwaltungsbehörde oder der Verwaltungsorgan) sind gehalten, in der von dem Ministerbeauftragten gesetzten Frist das Namensverzeichnis der Umsiedlungspflichtigen in drei Exemplaren fertig zu stellen.

§4

1) Das Namensverzeichnis muss folgende Angaben enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, 2. Geschlecht, 3. Lebensalter, 4. Geburtsort, 5. Beruf, 6. Familienstand, 7. Vor- und Familienname der Mutter, 8. Wohnort.

2) In der für Anmerkungen vorgesehenen Spalte des Namensverzeichnisses ist bei jeder Person anzugeben, aus welchem Grund sie aufgenommen wurde (deutsche Volkszugehörigkeit und Muttersprache, deutsche Volkszugehörigkeit, deutsche Muttersprache, Mitglied des Volksbundes, vormaliges Mitglied der SS). Bei demjenigen, der nach der Volkszählung von 1941 am Registrierungsort zugezogen ist, muss dieser Umstand – zusammen mit der Angabe seines früheren Wohnortes – in der Spalte für Anmerkungen gleichfalls aufgezeigt werden.

§5

1) Ein Exemplar des vom Gemeindevorstand (Bürgermeister oder beauftragten Verwaltungsorgan) unterzeichneten Namensverzeichnisses der Umsiedlungspflichtigen ist nach seiner Fertigstellung unverzüglich an der Anschlagtafel der Gemeinde (Stadt) auszuhängen. Die Anbringung des Anschlages ist in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu geben.

2) Ein Exemplar des abgeschlossenen Namensverzeichnisses ist dem Ministerbeauftragten zur Verfügung zu stellen.

§6

1) Gemäß § 2 Absatz 2 der VO unterliegt der Umsiedlungspflicht nicht, wer ein aktives Mitglied einer demokratischen Partei oder seit spätestens 1940 Mitglied einer in den Verband des Gewerkschaftsrates gehörenden Gewerkschaft war.

2) Gemäß § 2 Absatz 3 der VO ist derjenige auch von der Umsiedlungspflicht befreit, der sich zwar zur deutschen Muttersprache, aber zur ungarischen Volkszugehörigkeit bekannt hat, wenn er glaubhaft nachweist, dass er wegen seiner Treue zum Ungarntum Verfolgungen erlitten hat.

§7

1) Über die Frage der in den vorhergehenden §§ erwähnten Befreiung entscheidet die von mir entsandte, aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission – unter Ausschluss von Rechtmitteln – an Ort und Stelle endgültig (§ 2 Absatz 6 der VO).

- 2) Die Kommission kann mit Stimmenmehrheit die Befreiung von der Umsiedlungspflicht beschließen.
- 3) Von der Umsiedlungspflicht kann nicht befreit werden eine Person, die ihren madjarisierten Namen wieder in einen deutsch klingenden ändern ließ oder Mitglied des Volksbundes oder irgendeiner faschistischen Organisation oder einer derartigen militärischen Formation war (§ 2 Absatz 5 der VO).
- 4) Die Zahl der Befreiten kann – zusammen mit den Gemäß § 2 Absatz 4 freigestellten Familienangehörigen – höchstens 10% der umsiedlungspflichtigen Bewohner des Kreises, der mit Selbstverwaltung ausgestatteten Stadt bzw. der Provinz betragen.
- 6) Die wegen der Treue zum Ungarntum erlittene Verfolgung kann durch eine Bescheinigung der nationalen Kommission oder der Polizeibehörde nachgewiesen werden. Dass sich jemand zur deutschen Muttersprache, aber zum ungarischen Volkstum bekannt hat, wird durch eine – auf Grund der Ausweisungen des Zentralamtes für Statistik oder Volkszugehörigkeit und Muttersprache – eingetragene Feststellung in die Spalte für Anmerkungen des Namensverzeichnisses der Umsiedlungspflichtigen nachgewiesen.
- 7) Ein Antrag auf Befreiung und die dem Nachweis dienenden Belege können spätestens am fünften Tage nach der Veröffentlichung des Namensverzeichnisses bei der Kommission eingereicht werden.

§8

- 1) Der Ministerbeauftragte berücksichtigt die freigestellten Personen und ihre gemäß § 2 Absatz 4 der VO befreiten Familienmitglieder in der Reihenfolge der Verdienste, die die Grundlage ihrer Befreiung bilden und streicht, wenn ihre Gesamtzahl 10% der Umsiedlungspflichtigen des Kreises, der mit Selbstverwaltungsrecht ausgestatteten Stadt beziehungsweise der Provinz übersteigt, aus dem Namensverzeichnis der Kommission, die in der Reihenfolge weiter rückwärts kommenden und die 10% zahlenmäßig überschreitenden Personen und schließt das Namensverzeichnis entsprechend ab.

III.

Abtransport der Umsiedlungspflichtigen

§ 14

- 1) Die Umsiedlungspflichtigen können, mit Ausnahme ausländischer Währung, ihr Bargeld und ihre Wertgegenstände (Schmuck) mit sich nehmen. Des weiteren können sie pro Person 7 kg Mehl oder Teigwaren (Brot), 1 kg Fett, 2 kg Fleischwaren, 2 kg Hülsenfrüchte, 8 kg Kartoffeln mit sich führen, außerdem können sie ihre notwendigste Haushaltsausrüstung (Kleider, Bettzeug, Handwerkszeug) mitnehmen. Das zur Mitnahme zugelassene Gepäck darf – zusammen mit den 20 kg Lebensmitteln – pro Person nicht schwerer sein als 100 kg (hundert).
- 2) Die Mitnahme von Möbeln, landwirtschaftlicher Ausrüstung, lebenden Tieren ist verboten.
- 3) Die Registrierungskommission stellt vor dem Abmarsch zu dem Verladebahnhof beziehungsweise zu der Sammelstelle durch Schätzung fest, ob das Gepäck das zulässige Gewicht überschreitet.
- 4) Die Leibesvisitation der Umsiedlungspflichtigen ist strengstens untersagt.
- 5) Bei Transporten, die im Winter durchgeführt werden, kann auch das für die ganze Reise erforderliche Heizmaterial (Holz, Kohle), unter Umständen in einem besonderen Waggon, mitgeführt werden.

§ 16

1) Der Ministerbeauftragte fertigt auf Grund des Namensverzeichnisses der Umsiedlungspflichtigen das Namensverzeichnis der mit je einem Zug reisenden Personen in vier Exemplaren an. Das Namensverzeichnis muss mit laufenden Nummern, aber waggonweise getrennt (Waggon Nr. 1, Waggon Nr. 2 usw.) so zusammengestellt werden, dass die zusammengehörenden Familienmitglieder in einem Waggon untergebracht werden.

2) In das Namensverzeichnis sind folgende Angaben aufzunehmen: 1. Vor- und Familienname, 2. Alter, 3. Geschlecht, 4. Staatsangehörigkeit, 5. Beruf und 6. Wohnort. Bei der Zusammenstellung des Namensverzeichnisses ist mit der größten Gewissenhaftigkeit zu verfahren, und vor der Abfahrt des Zuges ist erneut zu überwachen, dass der Bestand der im Namensverzeichnis aufgeführten vollzählig ist.

3) Die in das Namensverzeichnis aufgenommenen Personen sind, bevor sie von ihrem Wohnort bzw. der Sammelstelle aus zum Verladebahnhof in Marsch gesetzt werden, einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die ärztliche Untersuchung wird von einer aus drei Ärzten bestehenden Kommission durchgeführt. Der Ministerbeauftragte stellt die Ärztekommision aus Amtsärzten (Gemeinde, Kreis, städtischen Ärzten) zusammen. Im Falle ihrer Verhinderung trifft auf Ersuchen des Ministerbeauftragten der erste Beamte des kommunalen Selbstverwaltungsverbandes Vorkehrungen, damit ein anderswoher entsandter Amtsarzt zur Verfügung steht. Nur wer von der Ärztekommision für gesund befunden wurde, kann die Reise antreten. Die nach Feststellung der Ärztekommision nicht transportfähigen Kranken sind aus dem Namensverzeichnis zu streichen und an ihrer Stelle können solche Personen aufgenommen werden, die von dem Arzt für gesund befunden wurden. Jeder gesunden und transportfähigen Person ist ein ärztliches Zeugnis auszustellen, das der Leiter der Ärztekommision unterschreibt.

§ 17

1) Der Ministerbeauftragte sorgt für die Erbringung der Umsiedlungspflichtigen an die vom Innenminister bezeichnete Sammelstelle bzw. der in je einem Zug Reisenden an den Verladebahnhof und verfügt die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Transportmittel.

2) Jeder Zug besteht aus 40 Waggonen. Jeder Waggon kann nur mit 30 Personen belegt werden.

3) Jedem Zug müssen wenigstens ein Arzt und zwei Pflegerinnen – falls erforderlich – aus den Reihen der Umsiedlungspflichtigen beigegeben werden. Der Ministerbeauftragte und der Leiter Ärztekommision sorgen gemeinsam dafür, dass jeder Zug mit den nötigsten Medikamenten und Verbandzeug ausgestattet wird.

4) Der Arzt, die Pflegerin, die etwaigen Kranken und die Medikamente sind in einem besonderen Waggon unterzubringen.

5) Es ist dafür zu sorgen, dass aus den Vorräten der Umsiedler in jedem Waggon ein für die Aufbewahrung von Wasser geeignetes größeres Gefäß (Eimer, Kanne), ein Kochkessel und ein Ofen zur Verfügung stehen.

§ 18

1) Jeder Zug wird von dem für diesen Zweck bestimmten Bahnpolizeipersonal begleitet. Der Kommandant des Bahnpolizeipersonals ist gleichzeitig der Kommandant des Zuges, dem jede im Zuge reisende Person zu gehorchen verpflichtet ist.

2) Der Zugkommandant bestimmt unter den im Zug reisenden Umsiedlungspflichtigen einen Obmann, der zusammen mit den von ihm für jeden Waggon bestellten Diensthabenden die Anordnungen des Zugkommandanten durchführt. Der Obmann und die Diensthabenden sind verpflichtet, dem Zugkommandanten von jedem Vorfall und jeder Wahrnehmung unver-

zügig Meldung zu erstatten, die den ruhigen und friedlichen Verlauf der Reise, die körperliche Unversehrtheit oder Gesundheit der Reisenden gefährden könnten.

§ 19

Die zuständigen amerikanischen Behörden sind wenigstens vier Tage vor Abgang der Züge über den Zeitpunkt der Abfahrt, die Nummer des Zuges sowie über die Zahl der abreisenden Aussiedler zu unterrichten.

§ 20

1) Der Zugkommandant übernimmt den Transport mit russischen, englischen und deutschen Begleitpapieren und übergibt ihn an seinem Bestimmungsort. Die Begleitpapiere werden von dem Bevollmächtigten der Alliierten Kontrollkommission und dem Ministerbeauftragten unterschrieben.

2) Das Zugbegleitpersonal kehrt nach Übergabe des Transportes mit dem Zug unverzüglich zurück.

§ 21

Der Ministerbeauftragte erstattet dem Innenminister nach Abgang eines jeden Transportes eingehenden Bericht und ist verpflichtet, unverzüglich jeden Vorfall oder Umstand zu melden, der eine Stockung des reibungslosen Verlaufes der Durchführung verursacht.

Aus: Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. 2.

Die Wiederherstellung der Gleichberechtigung der in Ungarn verbliebenen Volksdeutschen

Verordnung Nr. 84/1950 (III.25.) M. T. des Ministerrates der Volksrepublik Ungarn, betreffend die Aufhebung der Anwendung der im Zusammenhang mit der Umsiedlung der deutschen Bevölkerung Ungarns erlassenen Einschränkungsverfügungen.

(Verwaltungsordnungsnummer: 5.122., 5.530. und 8120.)

§ 1

1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung finden die im Zusammenhang mit der Umsiedlung der deutschen Bevölkerung Ungarns erlassenen Einschränkungsverfügungen keine Anwendung mehr.

2) Die im Sinne der im Absatz (1) erwähnten Verfügungen, bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführten behördlichen Maßnahmen bleiben in Kraft, und aus ihnen können weder Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche hergeleitet werden.

3) Strafrechtliche oder Verwaltungsverfahren, die wegen eines Verstoßes gegen die in Absatz (1) erwähnten Verfügungen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wurden, sind ebenso wie die in ihrem Verlauf bereits ergangenen Beschlüsse oder getroffenen Maßnahmen nicht länger durchführbar.

§ 3

1) Alle Personen, die unter die Bestimmungen der Umsiedlungsverfügungen fallen, ohne umgesiedelt worden zu sein, eben so diejenigen, die zwar umgesiedelt worden sind, die sich aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Ungarn aufhalten und gemäß der einschlägigen Verfügungen ihrer Meldepflicht entsprochen haben, sind ungarische Staats-

angehörige und mit den übrigen in jeder Hinsicht gleichberechtigte Bürger der ungarischen Volksrepublik.

2) Denjenigen Personen, die unter die Bestimmungen der Umsiedlungsverfügungen fallen, ohne dass auf sie die in Absatz (1) festgelegten Voraussetzungen zutreffen, kann der Innenminister in schutzwürdigen Fällen die ungarische Staatsangehörigkeit verleihen, wenn sie sich als hierfür würdig erweisen. Entsprechende Anträge sind innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über den ersten Beamten eines kommunalen Selbstverwaltungsverbandes bzw. über eine ungarische Auslandsvertretung einzureichen.

Doby István m. p., der Vorsitzende des Ministerrates (übersetzt aus "Magyar Közlöny", Nr. 52. vom März 1950, S 402ff.)

Aus: Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. 2.

Literatur:

Manherz, Karl (1999, szerk.): Texte zur Geschichte der Deutschen in Ungarn. Schriften zur Sprache, Literatur, Kultur und Geschichte der Deutschen in Ungarn. (= Ungarndeutsches Archiv 2.) Budapest.

A németek kitelepítése

FURCSA SZÁMHÁBORÚ

A második világháború után kollektív büntetésként kitoloncoltak Magyarországról 163 ezer embert, és évekre deportáltak 64 ezret. Közülük körülbelül 16 ezren kényszermunkatáborokban pusztultak el. A magyarországi németek kitelepítését újabban feltárt dokumentumok segítenek jobban megérteni.



1. A Magyar Kommunista Párt is tiltakozott a kitelepítések ezen formája ellen.
(Felvonulók a kitelepítés ellenes, 1946-os gyűlésen)

A munkaképes németeknek és a német nevűeknek az ország mai területéről való deportálása a 2. és a 3. Ukrán Front 1944. december 22-ei 0060. számú parancsa alapján kezdődött el. 1945. február végéig az Ideiglenes Nemzeti Kormány tudta nélkül mintegy 60-65 ezer civil magyar állampolgárt vittek munkára. E parancs értelmében például a szigetvári szovjet parancsnokság december végén a város 17 és 45 év közötti német származású férfiainak, valamint a 18 és 30

év közötti nőinek mozgósítását rendelte el. A mozgósítottak meleg ruhát, két pár cipőt, három váltás fehérneműt, evőeszközt és 15 napi élelmet, személyenként összesen 200 kilogrammnyi holmit vihettek magukkal.

Hideg, éhség, járvány

A „frontterület mögötti” munkáról rövidesen kiderült, hogy ezen a Szovjetunió értendő: 2-3 hétig tartó, Románián keresztüli vonatozás után legtöbbjük a Kaukázusba, Ukrajna és az Urál szénbányáiba került. Ezenkívül olajvezetékét fektettek le, a mezőgazdaságban dolgoztak, romeltakarításban és újjáépítésben vettek részt. Az első betegszállítmány ugyan már 1945 végén hazaérkezett, legtöbbjük azonban csak a párizsi békeszerződés aláírását követően, 1947 és 1949 között vagy még később térhetett vissza. Az elhurcoltak kétharmada a rendkívüli hideg, az éhínség és a járványok – főként a tífusz – miatt meghalt. A hazatérőket pedig – a csaknem háromnegyed milliónyi volt magyar katona és civil hadifogollyal együtt – hadifogolyként kezelték.

Az Ideiglenes Nemzeti Kormány utólagos észrevételezésére a szovjet hatóságok ugyan hozzájárultak ahhoz, hogy magyar tanácsadókat küldjenek az orosz katonai hatóságokhoz a német nemzetiségűek mentesítésére, ám Erdei Ferenc belügyminiszter lépése sem hozott lényeges változást a deportálásokban. Hasonlóan eredménytelen maradt a magyar külügyminiszter újabb jelzése, hogy az 1945. január 20-ai szovjet-magyar fegyverszüneti szerződés csak német állampolgárok internálásáról rendelkezett, magyarokéről nem. A munkaszolgálatra való elhurcolásra a Hitler-ellenes koalíció három kormányfőjének 1945. február 11-ei közös jaltai jegyzőkönyve sem nyújtott kellő indoklást, habár a Németországtól természetben követelt jóvátételek között a német munkaerő felhasználását is kilátásba helyezték. A magyar miniszterelnök február végén tájékoztatta a deportálásokról a Debrecenbe érkező amerikai misszió titkárát. Nem ellenezte azok deportálását, akik az SS vagy a Volksbund tagjai voltak, illetve nemrég németesítették nevüket, de – mint említette – a szovjet hatóságok elvittek majdnem 30 ezer olyan személyt is, akik nem támogatták a hitleri politikát. A magyar hatóságok több mint 45 ezer fő mentesítését javasolták a szovjet hatóságoknak – mindhiába.

Nincs sváb kérdés!

A magyar kormány hivatalosan 1945 áprilisától foglalkozott a magyarországi németek kitelepítésével, miután a szovjet hatóságok február elején felszólították a magyar belügyminisztert, hogy állítson össze részletes kimutatást a Magyarországon élő németekről. Az 1941. évi népszámlálás során 477 057-en vallották magukat német anyanyelvűnek, de csak 303 419-en tekintették magukat német nemzetiségűnek. Közülük hozzávetőlegesen 150 ezren tartoztak a Volksbundhoz, 1940-től mintegy 26 ezer személy németesítette vissza nevét, és körülbelül 50 ezer fő jelentkezett önként, vagy sorozták be a Waffen SS-be. A magyar kormány április 16-ai téves, becsült kimutatása feltehetően az 1938 és 1941 közötti határváltozásokat is figyelembe vette, s túlzó adatai (többek között 400 ezer Volksbund-tagot emlegettek) rövid ideig zavart keltettek. Az április 27-ei kormányülés már óvatosságra intett, s általános kitelepítés helyett ezt csak a volksbundistákra kívánta érvényesíteni. A szovjetek által sürgetett nagyarányú német kitelepítésről tartott 1945. május 14-ei pártközi értekezleten végül leszögezték: „*Magyarországon nincs sváb kérdés, csak német fasiszták kérdése van*”, ami azt jelentette, hogy csak az SS-ek teljes vagyonek Kobzásával és a volksbundisták kitelepítésével értenek egyet. Június 5-én Gyöngyösi János külügyminiszter az ideiglenes kormány nevében a Szövetséges Ellenőrző Bizottsághoz (SZEB-hez) intézett hivatalos jegyzékben 200 ezer személy kitelepítését ajánlotta, amelyet a nagyhatalmak képviselői – a Szovjetuniót kivéve – tudomásul vettek. De még ez a mérsékelt szám is túlzó volt. A Magyarországon maradt volksbundisták és támo-

gatóik száma 100 ezer körül mozoghatott, hiszen mintegy 60 ezret evakuáltak a német hadsereggel, s az SS-be önként jelentkezett körülbelül 50 ezer személy már jelentkezésekor elveszítette magyar állampolgárságát.



2. szlovák tiltakozó gyűlés Békéscsabán a kitelepítés ellen
(1946. augusztus 18.)

A magyarországi németek kitelepítése közvetlenül kapcsolódott a Felvidéken élő magyarok kitoloncolásához, mivel az itteni németeket főként azért telepítették ki, hogy helyet adjanak a Felvidékről kitoloncolandó magyaroknak.

A szövetségesek 1945. augusztus 2-ai potsdami értekezletükön egyetértettek a németek Lengyelországból, Csehszlovákiából és Magyarországról való áttelepítésével, s azzal, hogy ennek “szervezetten és emberségesen” kell végbemennie. Éppen ezért közös nyilatkozatuk moratóriumot hirdetett az áttelepítésekre, és fenntartotta a szövetségesek jogát az áttelepítés idejének és az áttelepítendőek számának meghatározására. Csehszlovákia azonban figyelmen kívül hagyta a moratóriumot, és folytatta a “vad” áttelepítéseket.



3. Kitelepítettek



4. Kitelepítettek egy átmeneti szálláson

A potsdami rendelkezések elvetették a felvidéki magyarság kollektív kiutasítását, de nyitva hagyták a kérdést a magyarországi németek esetében. Potsdamig a magyar kormány és a demokratikus pártok hivatalosan csak a hitlerizmus támogatásában vétkes, közvetlen hozzátartozóikkal együtt 200 ezerre becsült ember kitelepítésével értettek egyet. A magyarországi SZEB szovjet elnöke és elnökhelyettese, Vorosilov marsall és Szviridov altábornagy azonban néhány nappal a konferencia után a tényeket elferdítve azt állította, hogy a határozat 400-450 ezer főről, sőt augusztus végétől már 500 ezerről szólt, s ezzel – állításuk szerint – minden párt egyetértett! A benei diplomácia pedig azt terjesztette, hogy Potsdamban nemcsak a németek, hanem a magyarok lakosságcserés kitelepítését is jóváhagyták.

A Németországi Szövetséges Ellenőrző Tanács 1945. november 20-ai terve a Magyarországról érkezőknek (létszám említése nélkül) az amerikai övezetet jelölte ki. Az áttelepítések határideje 1946. augusztus 1-je volt.

A sajátos számháború folytatódott: Vorosilov november 30-án Tildy Zoltán miniszterelnöknek azt állította, hogy a terv szerint Magyarországról 1945 decemberétől nyolc hónap alatt 500 ezer svábot kell az amerikai övezetbe kitelepíteni. Kertész István külügyminiszter jegyzékben tájékoztatta a nagyhatalmakat a magyarországi németek számáról és arról a magyar állásponttól, hogy csak a Magyarország ügyét eláruló németeket utasítsák ki, akiknek száma viszont nem haladja meg a 200 ezret. Ugyanakkor a magyarországi német lakosság kitelepítéséről december 22-én – a három nagyhatalom döntésének a Szovjetunió által megfogalmazott utasítása szerint – kiadták a 12.330/ 1945. M. E. rendeletet. Az Egyesült Államok missziója – igaz, utólag – közölte, hogy nem kötelező minden németet kitelepíteni. A misszió katonai vezetője, Key tábornok pedig tiltakozott az ellen, hogy a magyar kormány rendelete a németek kitelepítését a németországi SZET határozatának végrehajtásaként tünteti fel. Ehelyett az „engedélyével” megfogalmazást ajánlotta. Ezután Vorosilov, majd Szviridonov is meghátrált, s belegyezett a 310 ezres kontingensbe.

Kifüggesztett listák

A kitelepítési rendelet végrehajtásában a Belügyminisztérium korlátlan hatalmat kapott. A falusi előjáróságok a Belügyminisztérium által rendelkezésre bocsátott adatok alapján állítottak össze listákat, amelyeket kifüggesztettek, s az ötnapos fellebbezési határidő lejárta után meghozták a végleges határozatot. Döntésük alapján készültek el a kitelepítésre kötelezettek és a különböző jogcímen mentesítettek listái.

A kitelepítési kormány megbízottak csak a belügyminiszternek feleltek, s nem vették figyelembe a helyi hatóságok kifogásait. Nagy elégedetlenséget váltott ki, hogy az SS-be 1944-ben kényszersorozottakat hasonlóan bírálták el, mint az 1942-1943-ban önként belépőket. Előfordult, hogy valamely családtag Volksbund-tagsága miatt az egész családot büntették.



Rákosi Mátyás Hartán egy visszatelepítettel (1947. április 2.)

A kitelepítési rendelet 1946. január 4-én megjelent végrehajtási utasítása elsőként “a budai hegyvidék gyöngyszemeként” emlegetett Budaörs (Wudersch) 225 éve ott élő német lakosságáról intézkedett. Január 10-én, vasárnap hajnalban hatszáz rendőr vette körül a mintegy tízezer fős községet, s lezárták a faluba vezető utakat. Az embereket ágyukból rángatták ki, s alig hagytak időt nekik arra, hogy összeszedjék a legszükségesebb holmijukat. Az első tehervagonokból álló szerelvény még aznap elhagyta a helységet. A hideg miatt mindegyik vagon-

ba egy kis kályhát állítottak be. Hat héten belül összesen hét, egyenként ezerfős szerelvény indult útnak a Németország nyugati megszállási övezetébe eső Mannheim, Mosbach, Aalen, Heilbronn, Bad Mergentheim, Creglingen, Tauberbischofsheim, Öhringen, Künzelsau és Karlsruhe felé. Budaörs után Soroksár (4779 fő) Bácsalmás (4585) és Zsámbék (3397) néptelenedett el leginkább. 1946 nyaráig Magyarországról 116 753 személyt telepítettek ki.

Az áttelepítettek millióinak ellátása a vártnál nehezebb helyzetbe hozta a megszálló hatalmakat. Az amerikai parancsnokság 1947 májusában teljesen leállította fogadásukat. A Szlovákiából érkező magyarok elhelyezési nehézségei miatt a magyar kormány megállapodott a szovjet kormánnyal abban, hogy az amerikai telepítési zárlat feloldásáig a kitelepítés Németország szovjet megszállási övezetébe irányuljon, ahova 1947–1948-ben 50–54 ezer fő érkezett. Sokan rövidesen továbbszöktek a nyugati övezetekbe, Németország szovjet megszállási övezetében hozzávetőlegesen 38 ezer Magyarországról kitelepített maradt.

Németh István

(www.sulinet.hu/eletestudomany/archiv/1999/9928/furcs/furcsasz.htm)

Kontrollfragen

1. Wo entfaltete sich zuerst die Nationalitätenbewegung des Schwabentums? Warum dort?
2. Welcher Art waren die ersten Organisationen?
3. Wer war Edmund Steinacker?
4. Wer war Adam Müller-Guttenbrunn?
5. Wie hieß die erste politische Partei der Ungarndeutschen? Wann und wo wurde sie gegründet? Was wurde ihr Schicksal?
6. Wer vertrat die Ungarndeutschen 1910 im Parlament?
7. Wann wurde die sächsische Autonomie aufgehoben?
8. Was wissen Sie über die Sächsische Volkspartei?
9. Wer waren die „Grünen“ und die „Schwarzen“?
10. Was bedeutete der Erste Weltkrieg für die Ungarndeutschen?
11. Was bedeutete das Ende des Ersten Weltkrieges für die Schwaben?
12. Wie viele Deutsche blieben in Rumpfungarn?
13. Wo konzentrierten sie sich?
14. Womit beschäftigten sich die meisten Schwaben? Und die Anderen?
15. Welche Berufsgruppe war am meisten assimiliert? Was bedeutete das?
16. Was charakterisiert die Nationalitätenpolitik von Rudolf Brandsch?
17. Was charakterisiert die Nationalitätenpolitik von Jakob Bleyer?
18. Wie hießen der Verein und die Wochenzeitung, die Jakob Bleyer gründete? Wann gründete er sie? Was war sein Ziel mit diesen Gründungen?
19. Wer vertrat die Ungarndeutschen nach 1926 im Parlament?
20. Von wem und warum bekamen Angehörige deutscher Volksgruppen Stipendien in der Zwischenkriegszeit?
21. Was wissen Sie über das Schulsystem der Nationalitäten in der Zwischenkriegszeit?
22. Was charakterisiert die Nationalitätenpolitik von Gustav Gratz?
23. Was charakterisiert die Nationalitätenpolitik von Franz Basch?
24. Was war die *Volksdeutsche Kameradschaft*?
25. Wann und warum wurde der *Volksbund* gegründet?
26. Was passierte Basch unter der Regierung Gömbös?

27. Was wissen Sie über die SS-Werbungen in Ungarn?
28. Was wissen Sie über die Volkszählung von 1941?
29. Was wissen Sie über die Widerstandsbewegung der Schwaben? (Name der Bewegung, Name des Anführers, Name der Zeitung)
30. Was brachte das Kriegsende 1944/45 für die Schwaben?
31. Was für Proteste gegen die Aussiedlung der Deutschen gab es in Ungarn?
32. Wie viele Ungarndeutsche sollten ausgesiedelt werden und wohin?
33. Wie viele Deutsche lebten damals in Ungarn?
34. Welche Schicht verloren die Ungarndeutschen mit der Aussiedlung vollkommen?
35. Was war der Grund der Aussiedlungen?
36. Wer durfte in Ungarn bleiben?
37. Was durfte man mitnehmen in die neue Heimat?
38. Was passierte den verlassenen Häusern?
39. Mit welchem Verkehrsmittel fuhren die Ungarndeutschen in die neue Heimat?
40. Wie wurden sie dort aufgenommen?

Aufgaben

1. Ordnen Sie bitte die Jahreszahlen den historischen Ereignissen zu!

1. 1906	a. Potsdamer Abkommen _____
2. 1918	b. Volkszählung: Nationalität und Muttersprache abgefragt _____
3. 1920	c. Ungarnländisch-Deutscher Volksbildungsverein, die Wochenzeitung <i>Sonntagsblatt</i> _____
4. 1924	d. Vertreibung der Deutschen aus Ungarn _____
5. 1923	e. Friedensvertrag von Trianon _____
6. 1938	f. Typ "A", Typ "B", Typ "C"- Schulen _____
7. 1941	g. Zwangsarbeit in Arbeitslager in der Sowjetunion _____
8. 1944/45	h. Gründung des Volksbundes _____
9. 1946-48	i. Ungarländische Deutsche Volkspartei, Werschetz _____
10. 1945	j. Auflösung der Österreichisch-Ungarischen Monarchie _____

2. Ordnen Sie bitte Namen und Beschreibungen zu!

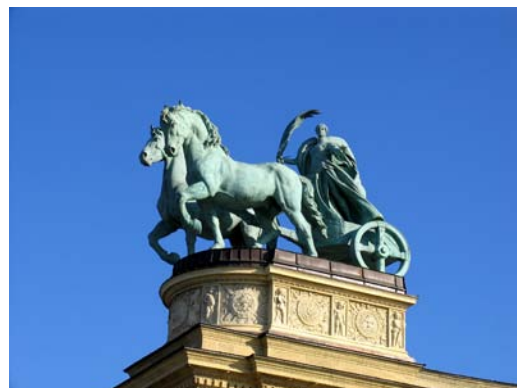
1. Adam Müller-Guttenbrunn _____	a. 1839-1929, Sohn eines protestantischen Priesters in Debreczin, die politische Willensbildung fordert eine selbständige politische Partei
2. Gustav Gratz _____	b. Banater, 1852-1923, bearbeitete in seinen Werken die Geschichte, Traditionen, und den Sagenkreis der Schwaben
3. Franz Basch _____	c. plädierte sogar für die Abschaffung der Minderheitenpolitik in Ungarn und gab sich mit dem Rückzug auf die kulturelle Identitätsbewahrung zufrieden
4. Edmund Steinacker _____	d. Bleyer-Schüler, Vorkämpfer der radikalen Erneuerung, Volksdeutsche Kameradschaft
5. Jakob Bleyer _____	e. rief zur Loyalität nicht nur der gemeinsamen Heimat, sondern auch der ungarischen Nation gegenüber auf, vertrat nach 1926 das Ungarndeutschtum im ungarischen Parlament

Deutsche Künstler und deutschstämmige Meister in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Georg Zala (Mayer)

- 1858 Alsólendva, Slowenien – 1937 Budapest
- Bildhauer
- seine Ahnen kamen in den 1840-er Jahren aus Bayern nach Ungarn
- 1882 magyarisierte er seinen Namen

Bild 215: *Frieden* (1911),
Millenniumsdenkmal Budapest
(www.budapest-photo.hu)



Karl Kós (Kosch)

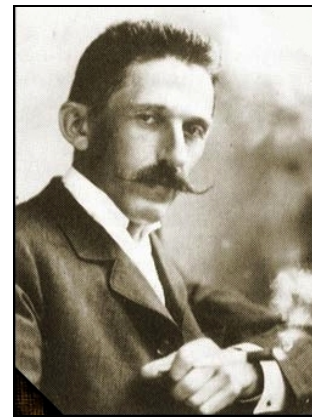
- 1883 Temeschwar-1977 Klausenburg
- stammt von einer schwäbischen Familie ab
- Architekt
- Graphiker, Schriftsteller und Politiker

Bild 216: Kirche in Sebegin/Zebegény, 1908-09
(http://www.mek.oszk.hu/02100/02185/html/img/3_101a.jpg)

**Géza Gárdonyi (Ziegler)**

- 1863 Agárd – 1922 Eger
- Vater Maschinenschlosser aus Wien
- Schriftsteller
- schrieb historische Romane, *Die Sterne von Erlau* 1901

Bild 217: Géza Gárdonyi
(<http://www.gardonyi-szfv.sulinet.hu/G%E1rdonyiG%E9za.jpg>)

**Alexander Márai (Großschmid)**

- Kaschau 1900 – San Diego, USA 1989 Freitod
 - Einer der bedeutendsten ung. Schriftsteller des 20. Jh.
 - ging 1948 ins Exil
 - 1952 ging er in die USA
- (Hambuch 1999: 652)

Bild 218: Sándor Márai
<http://www.helikon.hu/kepek/maraiweb.jpg>

**Gizi Bajor (Gisella Beyer)**

- 1893 Budapest -1951 Budapest
- bis 1915 Beyer, Bayer, dann Bayor
- Schauspielerin
- spielte auf der Bühne, im Rundfunk und
- 1918-41 in Filmen
- in ihrer Villa in Ofen befindet sich ein Museum

(Hambuch 1999: 696)

Bild 219: Gizi Bajor in *Kabale und Liebe*, 1950
(http://dura.hu/kep/a_bajor_gizi.jpg)



KAPITEL 12: Die Ungarndeutschen 1950-2008Wortliste

besitzlos: _____
auf sich allein gestellt: _____
von vorne anfangen: _____
die Vergeltungsmassnahme: _____
die Benachteiligung: _____
die Folge: _____
vollständig: _____
die Verfassung: _____
die Gleichberechtigung aller Nationalitäten: _____
de facto: _____
de jure: _____
entrechtet: _____
der Kulturverband der Deutschen Werktätigen: _____
die Wende: _____
die Entrechtung: _____
das Ereignis: _____
das Prinzip des Automatismus: _____
vorherrschend: _____
der Aufbau des Sozialismus: _____
das Nationalitätengesetz: _____
die parlamentarische Vertretung: _____

Aufgaben**1. Ergänzen Sie bitte die Lücken mit den unten angegebenen Wörtern.**

Die in Ungarn verbliebene deutsche Bevölkerung wurde praktisch auf eine Stufe zurückgeworfen, die an die Ansiedlungszeit erinnerte: besitzlos, der Verbindung zur Volksgruppe beraubt, mussten die Familien von vorne anfangen. Die Ungarndeutschen waren einer Reihe von Vergeltungsmassnahmen ausgesetzt, die sowohl politische Diskrimination wie wirtschaftliche Benachteiligungen bedeuteten. Die _____ blieben **de jure bis 1950, de facto bis 1955 entrechtet**.

1955 wurde der **Kulturverband der Deutschen Werktätigen in Ungarn** gegründet, der ab 1969 unter dem Namen *Demokratischer Verband Ungarländischer Deutschen*, ab 1978 als *Demokratischer Verband der Ungarndeutschen*, und schließlich **ab 1989** – die eingetretenen Veränderungen repräsentierend – als **Verband der Ungarndeutschen** wirkte. Dies bedeutete zwar eine Wende und das Ende der _____, die Mehrheit der in Ungarn zurückgebliebenen Deutschen bekannte sich aber – unter der nachhaltigen Einwirkung der erlebten Ereignisse – noch lange Jahre nicht zu der deutschen _____. Bis Anfang der Fünfziger Jahre erhielten die deutschen Kinder überhaupt keinen muttersprachlichen Unterricht, es gab keinerlei deutsche _____. Es lässt sich generell feststellen, dass in der Nationalitätenpolitik Ungarns bis 1968 das Prinzip des Automatismus vorherrschend war, demzufolge während des Aufbaus des Sozialismus die Nationalitätenprobleme sich eigentlich von alleine lösen würden.

1995 entstanden 164 deutsche _____. Im gleichen Jahr wurde aufgrund seiner eigenen Entscheidung der *Verband der Ungarndeutschen* aufgelöst, und die *Landes-selbstverwaltung der Ungarndeutschen* gegründet. Zwar verabschiedete man noch **1993** das _____, doch die parlamentarische Vertretung der Nationalitäten wurde nicht verwirklicht.

- (1) Kulturaktivität, (2) Nationalitätengesetz, (3) Entrechtung,
(4) Selbstverwaltungen, (5) Nationalität, (6) Ungarndeutschen

Wortliste

das Konzept: _____

die Integration der Nationalitäten: _____

anstreben: _____

verhindern: _____

zentrale Regulierungsmaßnahmen: _____

die Herausbildung: _____

autonom: _____

auf lokaler Ebene: _____

die Betrachtungsweise: _____

die Tatsache: _____

auslösen: _____

die Öffentlichkeit: _____

die Assimilationspolitik der Nachbarländer: _____

bedrohen: _____

behandeln: _____

die Aufwertung: _____

die Brückenfunktion: _____

die Kádár-Ära: _____

scheinbar: _____

im Grunde genommen: _____

die Heilung: _____

die Wunde: _____

strikt: _____

Einhalt gebieten: _____

einheimisch: _____

die Zivilorganisation: _____

zugelassen werden: _____

damalig: _____

Ab 1968 lässt sich jedoch ein neues Konzept beobachten, demzufolge die Integration der Nationalitäten angestrebt, ihre sprachliche Assimilation jedoch verhindert werden sollte. Das Problem damit war, dass dies es Konzept nur zentrale Regulierungsmaßnahmen vorsah, aber die Herausbildung einer autonomen, auf lokaler Ebene funktionierenden Selbstorganisation unmöglich machte. Einen aktiveren Auftritt und damit eine Veränderung dieser Betrachtungsweise löste die Tatsache aus, dass die ungarische Öffentlichkeit immer unruhiger die seit den Siebziger Jahren eintretende Assimilationspolitik der Nachbarländer beobachtete, die die dortigen ungarischen Minderheiten bedrohte. Dies wurde zum Auslöser der Veränderung der offiziellen ungarischen Betrachtungsweise, indem nun Ungarn die Nationalitätenpolitik der Nachbarländer dadurch in positive Richtung zu beeinflussen versuchte, dass es bestrebt war, seine eigenen Nationalitäten „beispielhaft“ zu behandeln.

Hier spielte die Aufwertung der „Brückenfunktion“ eine wichtige Rolle, die in den sozialistischen Ländern die Nationalitäten spielen sollten. Die Kádár-Ära, die die Nationalitätenpolitik scheinbar unterstützte, versuchte im Grunde genommen erst gar nicht die Heilung der Wunden, die nach dem Zweiten Weltkrieg aufgerissen worden waren. Obwohl das System 1955 die Gründung eines Landesverbandes ermöglicht hatte, achtete es bis Mitte der 80-er Jahre strikt darauf, den Bestrebungen nach Selbstorganisation, der Gründung von regionalen und lokalen Organisationen und Vereinen, Einhalt zu gebieten. Die Gründung von einheimischen deutschen Zivilorganisationen wurde nicht zugelassen. Die damalige DDR pachtete sich förmlich die Ungarndeutschen im Rahmen von offiziellen Kulturbeziehungen, mit denen auch die ungarische Regierung bei der Stärkung der Beziehungen rechnete.

Wortliste

die Lehrmittel: _____

mangeln: _____

ausdrücklich: _____
erwähnen: _____
der Forscher: _____
die Studienreise: _____
der Germanistikstudent: _____
zwischenstaatliche Vereinbarungen: _____
ein Semester absolvieren: _____
bedauerlicherweise: _____
der/die Verwandte: _____
das Familienmitglied: _____
Beziehungen pflegen: _____
Hilfe leisten: _____
das Mutterland: _____
die Anerkennung: _____
der Staatspräsident: _____

Vor allem im schulischen Bereich kam viel Hilfe, die auch bitter nötig war, da es sowohl an Lehrern wie an Lehrmitteln mangelte. Man soll an dieser Stelle ausdrücklich erwähnen, dass das ungarische wissenschaftliche Leben eine große Hilfe von der ehemaligen DDR erhielt, viele Forscher durften auf eine Studienreise gehen und die ungarischen Germanistikstudenten konnten im Rahmen von zwischenstaatlichen Vereinbarungen ganze Semester an ostdeutschen Universitäten absolvieren.

Bedauerlicherweise konnte von so etwas im Falle der Bundesrepublik Deutschland oder Österreichs erst gar nicht die Rede sein. Erst die in der internationalen Situation eintretenden Veränderungen machten es möglich, dass die Ungarndeutschen auch mit diesen Ländern und mit ihren dort lebenden Verwandten und Familienmitgliedern wieder normale Beziehungen pflegen durften. Die Unterstützung der DDR konnte auf vielen Gebieten eine Hilfe leisten, die Ungarndeutschen sahen jedoch die DDR nie als ihr Mutterland an. Seit 1986 präferierte die offizielle ungarische Politik immer intensiver die Anerkennung der BRD als Mutterland. Der Besuch des Staatspräsidenten Richard von Weizsäcker stärkte diese Tendenz weiter.

Wortliste

einen Vertrag unterschreiben: _____
die Unterstützung: _____
die Partnerschaft: _____
gegenseitig: _____
grundlegend: _____

das Ereignis: _____

der "Grundvertrag": _____

detailliert: _____

die Rechtsnorm: _____

entsprechend + D: _____

verlängern: _____

Ungarn und die BRD unterschrieben am 7. Oktober **1987** einen Vertrag über die Unterstützung der Ungarndeutschen und ihrer Kultur. Partnerschaften und Kulturbeziehungen entstanden, gegenseitige Besuche konnten stattfinden. Die grundlegenden Veränderungen brachten jedoch auch in Ungarn die politischen Ereignisse am Ende der Achtziger Jahre. Das Wort "Deutsch" klingt wieder gut in Ost-Europa, es kommt immer mehr Hilfe aus den deutschsprachigen Ländern, die auch auf örtlicher Ebene zu schönen Ergebnissen führt.

Der zwischen der Ungarischen Republik und dem Bundesrepublik Deutschland am 6. Februar **1992** unterschriebene „**Grundvertrag**“ über die freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft verstärkte diese Veränderungen. Artikel 19 dieses Vertrages regelt detailliert, den europäischen Rechtsnormen entsprechend, die Rechte der einheimischen Minderheiten. Die „gemeinsame Deklaration“ von 1987 wurde am 25. September 1992 im Sinne des Grundvertrages für weitere fünf Jahre verlängert.

Wortliste

materiell: _____

in geistiger Hinsicht: _____

die Versorgung: _____

das Regionalbüro: _____

unentbehrlich: _____

die Verwirklichung: _____

die Deutsche Bühne Sexard: _____

die Stiftung: _____

der Nationalitätenkindergarten: _____

das Land Baden-Württemberg: _____

eine herausragende Rolle: _____

die Vermittlerrolle: _____

Es kam viel Hilfe aus Deutschland, sowohl in materieller wie in geistiger Hinsicht. Besonders wichtig war diese Hilfe bei der Gründung und der infrastrukturellen Versorgung der Regionalbüros, eben so unentbehrlich war sie aber auch bei der Verwirklichung der Deutschen

Bühne Sexard/ Szekszárd oder des Kultur- und Unterrichtszentrums Frankenstadt/Baja, um nur einige Beispiele zu erwähnen. Unbedingt erwähnen muss man auch die Hilfe der deutschen Länder und Stiftungen. Als Beispiel soll hier Bayerns Hilfe bei der Verwirklichung des Nationalitätengymnasiums in Werischwar/ Pilisvörösvár angeführt werden, oder die Tätigkeit der Düsseldorfer Hermann-Niermann-Stiftung, die vielerorts im Land eine unschätzbare Hilfe zur Modernisierung von Nationalitätenkindergarten und -Schulen gewährte.

Das Land Baden-Württemberg spielt eine herausragende Rolle, da es bereits früher die Patenschaft für die nach dem Krieg vertriebenen und ausgesiedelten osteuropäischen Deutschen übernommen hatte, und gerade durch diese Verbindung den Ungarndeutschen eine effektive Hilfe gewahren konnte. Um dieses Ziel zu verwirklichen hat das Land eigens eine Stiftung, die Donauschwäbische Kulturstiftung, ins Leben gerufen. So wurde auch der Wunsch der von ihrer Heimat getrennten Deutschen erfüllt: sie konnten nun eine Vermittlerrolle zwischen Ungarn und Deutschland spielen.

Wortliste

bescheiden: _____

die Nationalitätenliteratur: _____

entfalten: _____

der Künstler: _____

die Forschung: _____

in erster Linie: _____

die Dialektologie: _____

die Volkskunde: _____

das Forschungsinstitut: _____

die organisatorische Pluralisierung: _____

einsetzen: _____

das Wochenblatt: _____

periodische Zeitschrift: _____

zahlreich: _____

die Nationalitätenselbstverwaltung: _____

der/die Nationalitätenabgeordnete: _____

Nach und nach konnte sich eine bescheidene deutsche Nationalitätenliteratur entfalten. Schwäbische Künstler konnten sich in das kulturelle Leben des Landes einschalten. Die wissenschaftlichen Forschungen – in erster Linie die Dialektologie und die Volkskunde – wurden intensiviert, und heute verfügt das Ungarndeutschtum über ein eigenes Forschungsinstitut. Die organisatorische Pluralisierung der Ungarndeutschen setzte ein, statt des früher einzigen Wochenblatts arbeiten heute schon mehrere periodische Zeitschriften, es wurden

zahlreiche kulturelle und andere Vereine gegründet. **Seit 1990** können die Ungarndeutschen – auf lokaler Ebene – bei den Fragen, die ihre Existenz als Nationalität betreffen, mitentscheiden, vielerorts bildeten sich reine Nationalitätenselbstverwaltungen, anderenorts kamen in die örtlichen Selbstverwaltungen Nationalitätenabgeordnete.

Wortliste

die Achtung: _____

die Stimme: _____

die lokalen Wahlen: _____

auflösen: _____

das Jugendlager: _____

das Sportereignis: _____

der Wettbewerb: _____

der Ausflug: _____

die Fahne: _____

die Initiative: _____

die Wiederbelebung: _____

1995 entstanden 164 deutsche Selbstverwaltungen. Es zeugt von der gesellschaftlichen Achtung der Ungarndeutschen, dass sie im Verhältnis zu ihrer Zahl im Lande mehr Stimmen anlässlich der lokalen Wahlen erhielten. Im gleichen Jahr wurde aufgrund seiner eigenen Entscheidung der *Verband der Ungarndeutschen* aufgelöst, und die **Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen** gegründet.

Die Verstärkung der Jugendaktivität ist erfreulicherweise zu beobachten. Die Gemeinschaft Junger Ungarndeutscher sammelt die deutschen Jugendlichen mit einer fleißigen Organisationsarbeit in allen Ecken des Landes in Freundeskreise bzw. in lokale Organisationen (z. Z. ca. 50 Freundeskreise mit über 1800 Mitglieder), organisiert für ihre Mitglieder Jugendlager, Kultur- und Sportereignisse, Wettbewerbe und Ausflüge. Sie nahm Kontakt mit den wichtigsten europäischen Jugendorganisationen auf und arbeitet mit diesen zusammen. Die neueste Jugendorganisation wurde in den letzten Tagen mit dem Namen *Verein Ungarndeutscher StudentInnen* ins Leben gerufen, und organisiert die ungarndeutschen Universitäts- und HochschulstudentInnen unter ihren Fahnen. Es gibt auch mehrere viel versprechende Initiativen zur Wiederbelebung der Burschenschaften, die im Vorkriegsungarn über Traditionen verfügten.

Aufgaben

1. Ordnen Sie bitte die Jahreszahlen den historischen Ereignissen zu!

1949	das Nationalitätengesetz
1955	der Verband der Ungarndeutschen aufgelöst, die Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen gegründet

1993	die Verfassung sicherte die Gleichberechtigung aller Nationalitäten
1995	der Kulturverband der Deutschen Werktätigen in Ungarn gegründet

Deutsche Bühne Ungarn (DBU)

Die Deutsche Bühne Ungarn, das einzige professionelle deutschsprachige Theater Ungarns wurde im Jahre 1983 von der Selbstverwaltung des Komitats gegründet. Im Jahre 1994 ist das Theater in sein aktuelles, eigenes Gebäude umgezogen, welches mit starker deutschen Hilfe aufgebaut wurde. Ab dem 1. Januar 2004 schliesst sich die Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen der Trägerschaft des Theaters an.



Bild 220: Deutsche Bühne Ungarn
(www.szeki.hu/turista/kalauz/nk000009.jpg)

Die Aufgabe des Theaters ist die Pflege der deutschen Muttersprache, die Bewahrung und Weiterentwicklung deutscher kulturellen Werte und die Vermittlung der universellen Kultur zu der ungarndeutschen Minderheit. Da die ungarndeutsche Minderheit im Lande zerstreut lebt, sind die Abstecher für sie lebensnotwendig. Mit Gastspielen fahren sie regelmäßig nach Budapest und den von Ungarndeutschen bewohnten grösseren Städten des Landes (Pécs, Veszprém, Sopron).

Das Ensemble besteht aus 6 fest angestellten Schauspielern (Stand 2008) und wird von ungarischen, deutschen, beziehungsweise österreichischen Gastkünstlern ergänzt. Sie bringen jährlich 5-6 Produktionen zustande und halten 15-25 Vorstellungen im Monat. (http://www.dbu.hu/ustart_de.html)

Neue Zeitung (NZ) – Wochenblatt der Ungarndeutschen

Die seit 1957 bestehende Neue Zeitung

- wirkt etwa wie ein öffentlich-rechtliches Wochenblatt der Ungarndeutschen,
- dient der Kommunikation der deutschen Volksgruppe untereinander,

- versteht sich als Forum für die Selbstverwaltungen, Vereine, andere Organisationen sowie alle Angehörigen der deutschen Minderheit in Ungarn,
- setzt sich für die Pflege und Weiterentwicklung von Sprache und Kultur der Ungarndeutschen ein,
- vermittelt Werte der deutschsprachigen Kultur und europäische Werte,
- fördert durch umfassende Berichterstattung die vielfältigen Verbindungen zwischen Ungarn und Deutschland,
- ist parteipolitisch neutral,
- veröffentlicht unterschiedliche Meinungen, soweit sie nicht gegen die Verfassung und einschlägige Gesetze verstoßen.

Trägerschaft

Die Neue-Zeitung-Stiftung, 1992 unter Mitwirkung und Beteiligung des damaligen Verbandes der Ungarndeutschen, zahlreicher Vereine und Einzelpersonen gegründet, ist Trägerin der Neuen Zeitung. Die Stiftung ist offen für alle ungarndeutschen Selbstverwaltungen und Vereine. Der Stiftungsrat und das Kuratorium der Stiftung haben die Aufsicht, die gesellschaftliche Kontrolle über die Arbeit der Redaktion inne. Das Kuratorium hat 1992, 1997 und 2002 den Chefredakteur der Neuen Zeitung aufgrund einer Bewerbung ausgewählt und ernannt.

Als moralische Anerkennung stiftete die Neue-Zeitung-Stiftung 1997 den Ungarndeutschen Medienpreis, der mit einer Geldprämie verbunden ist und auf Grund der Entscheidung des Kuratoriums vergeben wird.

Die Neue-Zeitung-Stiftung hat 1998 das erste Mal den Preis für die beste deutschsprachige Schülerzeitung ausgelobt. Am ersten Wettbewerb beteiligten sich sechs Schulzeitungen. Dieser Wettbewerb spornt die Kinder und Jugendlichen zum Schreiben an und fördert längerfristig auch den eigenen Nachwuchs.

Redaktion

Die Redaktion besteht gegenwärtig aus 5 hauptamtlichen Mitarbeitern: vier Redakteuren (Chefredakteur, Sitzredakteur, Umbruchredakteur, Lektorin-Übersetzerin) und Sekretärin.

Die Zeitung erscheint wöchentlich auf 16 Seiten. Beinhaltet jede Woche 4 Seiten für die Kinder „**NZjunior**“ und eine Seite der GJU – Gemeinschaft Junger Ungarndeutscher, jede zweite Woche 2 Seiten „Ungarndeutsche Christliche Nachrichten“. Bringt im Auftrag des Bundes Ungarndeutscher Schulvereine (BUSCH) viermal im Jahr ein 12-Seiten-Fachforum **für Deutschpädagogen** „**BUSCH-Trommel**“, im Auftrag der Budapester Ungarndeutschen Selbstverwaltung gelegentlich die zweisprachige Beilage „Ofen-Pesther Nachrichten/ Budapesti Hírlevél“, im Auftrag des Landesrates Ungarndeutscher Tanzgruppen, Chöre und Kapellen gelegentlich das zweisprachige Mitteilungsblatt „Forum/Fórum“, in Zusammenarbeit mit dem Verband Ungarndeutscher Autoren und Künstler einmal im Jahr die Beilage für Literatur und Kunst „**Signale**“ heraus.

Stellt im Auftrag der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen (LdU) das Jahrbuch der Ungarndeutschen, den **Deutschen Kalender** (304 Seiten, 5.000 Exemplare) zusammen. Hilft mit ihrer Infrastruktur bei verschiedenen Publikationsprojekten (Landkarte der Ungarn-

deutschen, Neue-Zeitung-Bücher, Publikationen der LdU, Kataloge und Literaturbücher des Verbandes Ungarndeutscher Autoren und Künstler).

Leser

Der überwiegende Teil der Leser ist zweisprachig, informiert sich in ungarischer Sprache über das tagespolitische aktuelle Geschehen. Will aus der Neuen Zeitung ein umfassendes Bild über Gegenwart und Geschichte, Traditionspflege, Kultur, Literatur, Kunst, Theater, Partnerschaften, Muttersprachunterricht und Sprachpflege der deutschen Volksgruppe in Ungarn bekommen.

Die Redaktion wurde 1997 mit dem Minderheitenpreis des Ungarischen Ministerpräsidenten, 1999 mit dem Kulturpreis des Vereins für Deutschsprachige Kulturbeziehungen mit dem Ausland (Sankt Augustin) ausgezeichnet.

Die Neue Zeitung erscheint in einer Auflage von 3000. (<http://www.neue-zeitung.hu/54-8058.php>)

Das Ungarndeutsche Forschungs- und Lehrbildungszentrum

1995 wurde das Ungarndeutsche Forschungs- und Lehrbildungszentrum (kurz Zentrum) gegründet. Wie die Einrichtung das bereits im Namen führt, wird hier einerseits Forschungstätigkeit mit den Schwerpunkten Geschichte, Sprache, Literatur und Volkskultur der Ungarndeutschen ausgeführt, deren Ergebnisse u.a. in den eigens herausgegebenen Schriftenreihen – **„Beiträge zur Volkskunde der Ungarndeutschen“**, „Ungarndeutsche Studien“, **„Ungarndeutsches Archiv“** sowie „Ungarndeutsches Handwerk“ – auch publiziert werden.

Im Zentrum werden andererseits Fortbildungen für Deutschlehrer angeboten und Kurse mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten organisiert. Die Experten des Zentrums bzw. des Germanistischen Instituts nahmen an der Ausarbeitung der Nationalitätenmodule des Grundlehrplans teil und unterstützen die Schulen bei der Erstellung der lokalen Lehrpläne. Seit 2004 wird hier auch **„Deutsch revival“, die Pädagogische Zeitschrift für das ungarndeutsche Bildungswesen** betreut.

Das Forschungs- und Lehrbildungszentrum arbeitet mit ungarndeutschen Einrichtungen eng zusammen, so u. a. mit ungarndeutschen Bildungseinrichtungen auf verschiedenen Ebenen, mit Medien, Selbstverwaltungen und Heimatmuseen. (<http://157.181.67.225/flyer-uflz.pdf>)

Ungarndeutschen Kultur- und Informationszentrum (Zentrum)

Das kurz Zentrum genannte Institut wurde am 29. November 2003 von der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen gegründet und nahm seine Tätigkeit am 1. Oktober 2004 auf. Das Zentrum hat seinen Sitz im Haus der Ungarndeutschen, in Budapest, in der Lendvay Strasse 22.

Die Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen ernannte Monika Ambach zur Direktorin des Zentrums. Zum Zentrum gehört auch die **Bibliothek**, die im Haus der Ungarndeutschen im Dachgeschoss zu finden ist.

Unser Ziel ist die Schätze der Ungarndeutschen allen Interessenten unabhängig von nationaler Zugehörigkeit mit Hilfe der modernen Technik vorzustellen. Das Institut fördert ferner die

Kommunikation, Interaktion und den Informationswechsel zwischen allen Institutionen, Gruppen und auch Privatpersonen die aus den Reihen der Minderheit stammen, oder sich für die Deutschen in Ungarn interessieren. (<http://www.zentrum.hu/de>)

Die Bibliothek

Den Kern der Sammlung bildet die frühere Verbandsbibliothek, bzw. die der Geschäftsstelle der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen. Das vorgesehene Hauptsammelgebiet erstreckt sich auf das gesamte Schrifttum der Ungarndeutschen (Geschichte, Gesellschaftsleben, Volkskunde, Kunst und Kultur etc.) sowie auf die einschlägigen audiovisuellen Medien. Wichtigste Nebensammelgebiete: Publikationen über die Donauschwaben; Nationalitätenpolitik; Minderheitenschutz und Minderheitenrecht.

Vorgesehener **Benutzerkreis**

- Mitglieder und Angestellten von ungarndeutschen Institutionen und Organisationen
- **Pädagogen und Studierende mit deutschem Nationalitätenfach, bzw. die ihre Diplom- und Doktorarbeit über das Ungarndeutschtum schreiben**, sowie
- volljährige ungarische Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz in Ungarn, die sich für die Ungarndeutschen interessieren. Nichtungarische Staatsbürger ohne ständigen Wohnsitz in Ungarn können nur mit besonderer (schriftlicher) Genehmigung der Direktorin des Ungarndeutschen Kultur- und Informationszentrums oder des Leiters der Geschäftsstelle der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen Bücher bzw. Medien ausleihen.

Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenfrei.

Die Leihfrist für Bücher beträgt 3 Wochen, für sonstige Medien 1 Woche. Wenn kein anderer Bedarf vorliegt, kann diese zweimal (auch telephonisch) verlängert werden. Im Lesesaal stehen verschiedene Zeitschriften, vor allem deutsche Zeitungen den Lesern zur Verfügung. Zeitschriften werden normalerweise nicht ausgeliehen, einzelne Zeitungsartikel können auf Wunsch fotokopiert werden.

Eine Sondersammlung aus Schweizer Belletristik (ein Geschenk der Schweizerischen Kulturstiftung Pro Helvetia) erwartet die Literaturfreunde. Die Donauschwäbische Kulturstiftung des Landes Baden-Württemberg hat der Bibliothek Fachbücher und Videos zur Förderung der Ungarndeutschen Laientheaterbewegung geschenkt.

Adresse: Haus der Ungarndeutschen/Dachgeschoss. 1062 Budapest, Lendvay Strasse 22.

Öffnungszeiten:

Montag : 9-14

Dienstag: geschlossen

Mittwoch: 13-17

Donnerstag: 13-18

Freitag: 9-13

Tel./Fax: 0036/1/354-0881

E-Mail: bibliothek@zentrum.hu (Stand 2008)

Die Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen (LdU)

Nach den Wahlen der Minderheitenselbstverwaltungen vom Dezember 1994 wurde auf der Elektorenversammlung der deutschen Minderheit am 11. März 1995 die Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen gewählt. Sie ist **das politische und kulturelle Repräsentationsorgan der Ungarndeutschen**. Auf der Grundlage der Möglichkeiten, die das Minderheitengesetz LXVI./1993 bietet, verfolgt die LdU eine moderne Minderheitenpolitik.

Das erklärte **Ziel** der Selbstverwaltung liegt im **Erhalt und der Förderung der Sprache, des geistigen Kulturerbes, der geschichtlichen Traditionen und der Identität der Ungarndeutschen**. Dazu zählen auf kultureller Ebene die Bewahrung und Pflege der deutschen Muttersprache, die Förderung des Deutschunterrichts im ungarischen Schulwesen und der Austausch mit Deutschland in Form von Partnerschaften und Programmen.

Die Verwirklichung der kulturellen Autonomie, d. h. die Übernahme von ungarndeutschen Institutionen in eigene Trägerschaft, ist Schwerpunkt der Tätigkeit der LdU. Auf der Grundlage der rechtlichen Mittel wollen sie gleichzeitig zur Förderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Republik Ungarn und seinen Nachbarn, insbesondere den deutschsprachigen Ländern Österreich, Deutschland und der Schweiz beitragen.

Die Landesselbstverwaltung bildet die Dachorganisation für landesweit 340 lokale Minderheitenselbstverwaltungen, über 500 Kulturgruppen und ungarndeutsche Vereine.

Die Adresse der Geschäftsstelle:

H-1026 Budapest, Júlia u. 9
Tel.: 1 212 91 51, -52
Web-Seite: www.ldu.hu
E-mail: ldu@ldu.datanet.hu

Aufgabe:

Finden Sie die Namen der Mitarbeiter mit Hilfe des Internet:

Vorsitzende(r): _____

Leiter(in) der Geschäftsstelle: _____

Rechtsreferent(in): _____

Bildungsreferent(in): _____

Projektkoordinator(in) im Bildungsbereich: _____

Kulturreferent(in): _____

Finanzreferent(in)(nen): _____

Das Haus der Ungarndeutschen (HdU)

Das Haus der Ungarndeutschen befindet sich im repräsentativen Diplomatenviertel Budapests. Das mit Förderung durch das deutsche Bundesministerium des Innern umgebaute imposante, innenarchitektonisch anspruchsvoll gestaltete multifunktionale Gebäude vom Ende des 19. Jh.s steht den Interessenten mit Veranstaltungsräumen, Gästezimmern und einem Restaurant auf insgesamt 1500 Quadratmetern Fläche zur Verfügung. Im Haus befinden sich die Büros der wichtigsten landesweiten ungarndeutschen Vereine, Organisationen und die Redaktion des ungarndeutschen Wochenblattes Neue Zeitung.



Bild 221: Haus der Ungarndeutschen

(www.kulturfruhling.hu/kepek4/5332.jpeg)

1. Stock

Bund Ungarndeutscher Schulvereine

Tel./Fax: +36 1 269-1083

E-mail: neueztg@mail.elender.hu

Gemeinschaft Junger Ungarndeutscher

Tel./Fax: +36 1 269-1084

E-mail: gju@gju.hu

Landesrat Ungarndeutscher Chöre, Kapellen und Tanzgruppen

Tel./Fax: +36 1 269-1085

E-mail: landesrat@dpg.hu

Jakob Bleyer Gemeinschaft

Tel./Fax: +36 1 269-1086

Büro des Institut für Auslandsbeziehungen (ifa)

Tel: +36-1-269 1081

Fax: +36-1269 1080

Email: hdu-info@zentrum.hu

2. Stock

Redaktion Neue Zeitung und Verband Ungarndeutscher Autoren und Künstler (VUdAK)

Tel.: +36 1 302 6784, +36 1 302 6877

Fax: +36 1 269 1083

E-mail: neueztg@mail.elender.hu

Dachgeschoss

Bibliothek

Tel./Fax: + 36 1 354-0881

(<http://www.hdu.hu/uberhdu.php>)

Das Institut für Auslandsbeziehungen e.V.**Aufgaben, Ziele, Arbeitsbereiche / ifa – Kulturen verbinden**

Das Institut für Auslandsbeziehungen e.V. (ifa) engagiert sich weltweit für Kunstaustausch, den Dialog der Zivilgesellschaften und die Vermittlung außerkulturpolitischer Informationen. Als führende deutsche Institution im internationalen Kunstaustausch konzipieren und organisieren wir weltweit Ausstellungen deutscher Kunst. Wir fördern Ausstellungsprojekte und vergeben Stipendien; in den ifa-Galerien Stuttgart und Berlin präsentieren wir Kunst, Architektur und Design aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa. Wir bringen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen in Austauschprogrammen und internationalen Konferenzen zusammen und fördern die zivile Konfliktbearbeitung. Daneben unterstützen wir die Entwicklung zivilgesellschaftlicher Strukturen besonders in Mittel-, Ost- und Südosteuropa durch ein Programm für Medienhilfe.

Die Fachbibliothek in Stuttgart, die Zeitschrift KULTURAUUSTAUSCH und die Internetportale des ifa sind die wichtigsten Informationsforen zur Auswärtigen Kulturpolitik in Deutschland.

Das ifa wird gefördert vom Auswärtigen Amt, dem Land Baden-Württemberg und der Landeshauptstadt Stuttgart. Daneben engagiert sich das ifa in vielfältigen Projekten gemeinsam mit nationalen und internationalen Partnern wie Stiftungen und internationalen Organisationen. (<http://www.hdu.hu/ifaamhdu.php>)

Die Gemeinschaft Junger Ungarndeutscher (GJU)

Die Gemeinschaft Junger Ungarndeutscher (GJU) ist eine Jugendorganisation, die sich auf vielfältige Weise mit der **ungarndeutschen Sprache und Kultur** auseinandersetzt. Über die Arbeit der GJU soll den Jugendlichen ein demokratisches Grundverständnis sowie ein offenes Weltbild vermittelt werden.

Mit einem bunten Programm an Seminaren, Kreativcamps, Workshops und Ausflügen hat sich die GJU zum Ziel gesetzt, dass **Jugendliche sich selbstbewusst zu ihrer Identität bekennen** und sich für ihre Minderheit einsetzen. Dabei kommt auch der eigenen Nachwuchssuche eine große Bedeutung zu. In diesem Sinne möchte sich die GJU auch stärker minderheitenpolitisch engagieren und ihre Mitglieder und Interessierte dazu ermuntern sich für die Minderheitenrechte einzusetzen.

Durch ihre Aktivitäten befürwortet die GJU auch das zusammenwachsende Europa und den europäischen Integrationsprozess. Dies wird besonders in der engen Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Minderheitenjugendorganisationen deutlich. Als Mitglied der Jugend Europäischen Volksgruppen (JEV) und durch ihre zahlreichen europäischen Aktivitäten und die Beteiligung an internationalen Seminaren lebt die GJU den Gedanken der Einheit in Vielfalt. Sie will ihre Mitglieder aktivieren sowie ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement anregen und fördern. (<http://www.gju.hu>)

Der Verein für Ungarndeutsche Kinder (VUK)

Der Verein für Ungarndeutsche Kinder ist am 15. Februar 1998 gegründet worden, und ist seitdem für die Kinder im Grundschulalter tätig. Das **Ziel** der Organisation ist für Kinder deutscher Abstammung und für Kinder, die an der ungarndeutschen Kultur interessiert sind, **Freizeitprogramme, Kurse und verschiedene Camps zu organisieren**. Der Verein möchte im Laufe der Programme die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder und die gehaltvolle und interessante Verbringung der Freizeit fördern, beziehungsweise die zum schulischen Lehrstoff gehörenden Kenntnisse vermitteln. Der VUK legt Wert an die Identitätssuche der Kinder und an die Traditionspflege der Familie beziehungsweise der engeren Umwelt.

Die Organisation hält den Ausbau der Kontakte mit anderen Minderheitenorganisationen gleichermaßen innerhalb und ausserhalb Ungarns für wichtig. Ohne die aktive Mitwirkung der Erzieher und Pädagogen ist all dies unvorstellbar, deshalb möchte der Verein Möglichkeiten zum pädagogischen und erzieherischen Erfahrungsaustausch und zu Weiterbildungen anbieten. In der Verwirklichung der Programme rechnet der VUK mit der Hilfe der schon wirkenden deutschen Minderheitenorganisationen, Selbstverwaltungen und Schulen, und strebt nach einer fließenden Zusammenarbeit.

Die **Mitglieder** des Vereins sind Pädagogen und junge Erwachsenen, die schon seit mehreren Jahren mit der ungarndeutschen Jugend beschäftigten und die in diesem Bereich gesammelten Erfahrungen in der Zukunft im Sinne der oben genannten Ziele verwenden möchten.

Das Büro:

- Adresse: 7100 Szekszárd, Szent László u.19. fsz/2.
- Telefonnummer: +36-74/512-016
- Fax: +36-74/512-074
- E-Mailadressen:
- jahreswettbewerb@vukinder.hu: für auftauchende Fragen im Zusammenhang mit dem Jahreswettbewerb
- program@vukinder.hu: wenn man Informationen zu den Programmen braucht
- info@vukinder.hu: in allen anderen Fällen.
- Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag ab 7.30 – 16.00
- Die Projektleiterin des Jahreswettbewerbes ist Krisztina Gellér. Sie steht jeder Zeit unter der Nummer +36-20/518-55-90, oder unter der E- Mailadresse jahreswettbewerb@vukinder.hu zur Verfügung.

Das Präsidium:

Stefan Segner – Präsident

Annamarie Kuczmán – Vizepräsidentin

Gyula Gyórfi – Vizepräsident, Finanzen

Andrea Iván – Referentin, Jugend

Károly Novák – Referent, Waldschule

Referentin für Jahreswettbewerb und Büroleitung: Gellér Krisztina (Stand 2008)
(<http://www.vukinder.hu>)

Abgedreht – Ungarndeutsches JugendFilmfest

Im Herbst 2005 kam die Idee, ein Filmprojekt für Jugendliche zu starten, die gerne bereit sind, ihre Eindrücke über die Ungarndeutschen in einem Film festzuhalten. Die Deutsche Botschaft Budapest begrüßte diese Idee der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen und nahm die Veranstaltung in die Programmliste vom "Kulturfrühling – Deutsche Kultur- und Bildungswochen 2006" auf. Das Ungarndeutsche Kultur- und Informationszentrum übernahm die Abwicklung des Projekts mit großer Freude. Das Ziel der Veranstaltung war, dass die jungen Leute in einem Film aus ihrer Perspektive zeigen, was sie über die Ungarndeutschen denken! Der Kinotag und der Wettbewerb fand zuerst am 28. April 2006 im Haus der Ungarndeutschen statt und am 27. April 2007 feierten die jungen Filmemacher schon im Vörösmarty Kino in Budapest. Beim ersten Abgedreht konnten sich die Filmliebhaber 6 Filme sehen. Die Zahl der Werke wuchs ein Jahr später auf 12. (<http://www.abgedreht.hu>)

Ungarndeutsches Landesmuseum Totis/Tata Kuny Domokos Megyei Múzeum Német Nemzetiségi Múzeuma

Adresse: 2890 Tata, Alkotmány u. 2.

Email: kunyd@freemail.hu

Phone: +36 (34) 487-682

Geöffnet in der Saison: 01.04.-30.10.: Di:-So: 10-18h

Geöffnet ausser der Saison: 01.11.-31.03.: Mi-Fr: 10-18h, Sa-So: 10-16h

Eintritt: 200 HUF, Ermässigten Preis: 100 HUF.

Führung: auf Ungarisch und auf Deutsch: 500 HUF.

Andere Informationen:

Die **Aufgabe** des im Jahre **1972** gegründeten Ungarndeutschen Landesmuseums / Német Nemzetiségi Múzeum ist die **Sammlung, Aufbewahrung und Vorführung der gegenständlichen und geistigen Kultur der Ungarndeutschen**. Das Museum befindet sich in der im Jahre 1758 nach den Plänen von Jakab Fellner errichteten Nepomucenus-Mühle. Ihre jetzige ständige Ausstellung "1100 Jahre langes Zusammenleben – Deutsche in Ungarn von der Landnahme bis zu unseren Tagen -" präsentiert die Geschichte und die traditionelle Kultur der Deutschen des Karpatenbeckens auf drei Ebenen.

(http://www.zielungarn.de/kuny_domokos_megyei_muzeum_nemet_nemzetisegi_muzeuma/I020207/)

Gesetz Nr. LXXVII/1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten

Das Parlament bekundet,

- den edelsten Traditionen und Werten der ungarischen Geschichte folgend,
- im Zeichen der Verpflichtung gegenüber den Ideen der Demokratie und des Humanismus
- in der Absicht der Förderung des Verständnisses und der freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Nationen,

- sowie im Bewusstsein dessen, dass das harmonische Zusammenleben der nationalen und ethnischen Minderheiten mit der Mehrheitsnation Bestandteil der internationalen Sicherheit ist, dass es das Recht auf die nationale und ethnische Identität als Teil der universellen Menschenrechte betrachtet, die spezifischen individuellen und gemeinschaftlichen Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten als grundlegende Freiheitsrechte anerkennt, diese respektiert und all diesen in der Republik Ungarn Geltung verschafft.

Die Gesamtheit dieser Rechte ist keine Gabe der Mehrheit und kein Privileg der Minderheit und ihre Quelle ist nicht der zahlenmäßige Anteil der nationalen und ethnischen Minderheiten, sondern auf der Basis der Achtung der Freiheit des Individuums und des gesellschaftlichen Friedens das Recht auf das Anderssein.

Bei der Bekundung der Ideen der Gleichheit und der Solidarität, der Prinzipien des aktiven Minderheitenschutzes lässt sich das Parlament unter Beachtung der akzeptierten universellen moralischen und rechtlichen Normen von der Achtung der Minderheiten, der Schätzung der moralischen und historischen Werte sowie von der konsequenten Vertretung der gemeinsamen Lebensinteressen der Minderheiten und der ungarischen Nation leiten.

Die Sprache, die gegenständliche und geistige Kultur, die historischen Traditionen sowie andere mit den Minderheitendasein zusammenhängende Spezifika der auf dem Territorium der Republik Ungarn lebenden nationalen und ethnischen Minderheiten ungarischer Staatsbürgerschaft sind Teil ihrer individuellen und gemeinschaftlichen Identität.

All diese sind besondere Werte, deren Wahrung, Pflege und Mehrung nicht nur grundlegendes Recht der nationalen und ethnischen Minderheiten ist, sondern auch im Interesse der ungarischen Nation und letzten Endes der Gemeinschaft der Staaten und Nationen liegt.

Unter Beachtung dessen, dass die Selbstverwaltungen die Grundlage des demokratischen Systems bilden, betrachtet das Parlament die Schaffung und Tätigkeit der Selbstverwaltungen der Minderheiten und die sich dadurch realisierende kulturelle Autonomie als eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen für die Durchsetzung der spezifischen Rechte der Minderheiten.

Das Parlament gewährt von der Tatsache des historischen Zusammenlebens ausgehend auch in diesem Gesetz all die Rechte, welche nicht nur Menschenrechte der zu den Minderheiten gehörenden Personen als ungarische Staatsbürger und deren Gemeinschaften, sondern auch politische Rechte sind, mit deren Hilfe die Wahrung ihrer nationalen und ethnischen Identität gefördert werden kann. Es ist das Ziel dieses Gesetzes, auf der Grundlage der Prinzipien der Schlussakte von Helsinki die zum Minderheitendasein notwendigen institutionellen Grundlagen zu schaffen, einschließlich der freien und lebendigen Kontakte zu den Mutterländern und Nationen. Das Parlament der Republik Ungarn lässt sich bei der Erschaffung dieses Gesetzes von der Absicht der Schaffung eines Europas ohne Grenzen, der Minderung und Beseitigung der sich aus dem Minderheitendasein ergebenden Nachteile sowie der Weiterentwicklung des dazu erforderlichen demokratischen Einrichtungssystems leiten.

Das Parlament erschafft im Interesse der Verwirklichung dieser Ziele als Summierung der Rechte, die den zu den nationalen und ethnischen Minderheiten gehörenden Personen und deren Gemeinschaften zustehen, sowie zur Sicherung der Durchsetzung dieser Rechte und der Regelung der Modalitäten deren Realisierung – unter Beachtung der Bestimmungen des internationalen Rechts und der in der Verfassung der Republik Ungarn verankerten Prinzipien – folgendes Gesetz:

KAPITEL I

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

(1) Die Geltung dieses Gesetzes erstreckt auf alle auf dem Territorium der Republik Ungarn lebenden Personen ungarischer Staatsbürgerschaft, die sich zu einer nationalen oder ethnischen Minderheit zugehörig betrachten, sowie die Gemeinschaften dieser Personen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf dem Territorium der Republik Ungarn seit mindestens einem Jahrhundert beheimatete Volksgruppe eine nationale und ethnische Minderheit (im weiteren: Minderheit), die sich im Kreise der Bevölkerung des Staates in einer zahlenmäßigen Minderheit befindet, deren Mitglieder ungarische Staatsbürger sind und die sich von dem übrigen Teil der Bevölkerung durch ihre eigene Sprache und Kultur, Traditionen unterscheidet, die gleichzeitig von einem Bewusstsein der Zusammengehörigkeit Zeugnis ablegt, das sich auf die Wahrung all dieser, den Ausdruck und Schutz der Interessen ihrer historisch entstandenen Gesellschaften richtet.

§ 2²

§ 3

² außer Kraft gesetzt

(1) Die in der Republik Ungarn lebenden Minderheiten sind Teilhaber an der Macht des Volkes, sie sind staatsbildende Faktoren (§ 68, Absatz 1 der Verfassung). Ihre Kultur ist Teil der ungarländischen Kultur.

(2) Das Recht auf nationale oder ethnische Identität ist ein grundlegendes Menschenrecht, welches den Individuen und den Gemeinschaften gleichermaßen zusteht.

(3) Jede Minderheit ist berechtigt, als nationale oder ethnische Gemeinschaft zu existieren und fortzubestehen.

(4) Jede Minderheitengemeinschaft und jede zu einer Minderheit gehörende Person hat das Recht auf die Ungestörtheit des Lebens in der Heimat und des Kontakts zu Heimat. Das Recht auf Heimat bedeutet die Freiheit und den Schutz der Bindung nicht nur zum eigenen Geburtsort, sondern auch zum Geburts- oder Wohnort der Eltern, Erzieher und Ahnen, zur Urheimat sowie zu deren Kultur und Traditionen.

(5) Hinsichtlich der Minderheiten ist jedwede Verletzung der Anforderungen zur Gleichberechtigung verboten.

§ 4

(1) Die Republik Ungarn verbietet jedwede Politik und Verhaltensweise, welche:

- a, das Einschmelzen der Minderheit in die Mehrheitsnation, die Ausschließung der Minderheit aus der Mehrheitsnation beziehungsweise ihre Segregation bezweckt oder zum Ergebnis hat;
- b, auf die Veränderung der nationalen oder ethnischen Verhältnisse der von den Minderheiten bewohnten Gebiete gerichtet ist;
- c, die Minderheit oder zur Minderheit gehörende Personen wegen ihrer Zugehörigkeit verfolgt, ihre Lebensbedingungen erschwert, sie bei der Ausübung ihrer Rechte behindert;
- d, auf die gewaltsame Aus- oder Umsiedlung der Minderheit gerichtet ist.

(2) Die Republik Ungarn tritt in ihren internationalen Kontakten gegen jede politische Bestrebung auf, die zu den im Absatz 1 angeführten Folgen führt. Sie strebt auch mit den Mitteln des internationalen Rechts und durch internationale Verträge danach, gegen eine derartige Politik Schutz zu gewähren.

(3) Bei der Festlegung der Grenzen von Verwaltungseinheiten und Wahlbezirke, bei der Ausarbeitung der Pläne für die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie für den Umweltschutz berücksichtigt die Republik Ungarn die Siedlungsverhältnisse, Beziehungen, Wirtschaftsinteressen und entstandenen Traditionen der nationalen oder ethnischen Minderheiten.

§ 5

(1) Es ist das verfassungsmäßige Recht der Minderheiten in der Republik Ungarn, Selbstverwaltungen auf örtlicher, regionaler und Landesebene (im Weiteren gemeinsam: Minderheitenselbstverwaltung) zu errichten.

(2) An der Initiierung der Gründung und an der Wahl einer Minderheitenselbstverwaltung dürfen diejenige Wähler teilnehmen, die im Minderheiten- Wahlverzeichnis zu den Wahlen (im Weiteren: Minderheiten-Wahlverzeichnis) registriert sind.

Die Wähler dürfen nur in einem Minderheiten-Wahlverzeichnis registriert sein. Die detaillierten Regelungen bezüglich des Minderheiten-Wahlverzeichnisses enthält ein gesondertes Gesetz.

(3) Die Vertretung einer Minderheit dürfen diejenigen Kandidaten annehmen, die im Minderheiten-Wahlverzeichnis registriert sind. Die Rechtsvertretung kann nur im Falle einer Minderheit ausgeübt werden.

§ 5/A

(1) Durch die Ausübung der in dem Gesetz festgelegten Aufgaben- und Befugnisse für die Minderheitenselbstverwaltungen ist es die grundlegende Aufgabe dieser, die Interessen der Minderheiten zu schützen und zu vertreten.

(2) Das vorliegende Gesetz regelt die Rechtsstellung, die Rechte, die Pflichten, die Organisation, die Wirkungsvoraussetzungen, die speziellen Regelungen der Wirtschaftsführung der Minderheitenselbstverwaltungen, die Beziehung zu den zentralen staatlichen Organen, den örtlichen Selbstverwaltungen und den Minderheitenselbstverwaltungen.

§ 6

Die Republik Ungarn unterstützt die Verwirklichung der Rechtsgleichheit auch durch Maßnahmen, welche die Beseitigung der Chancenungleichheit zum Ziele haben (§ 70/A, Absatz 3 der Verfassung).

§ 6/A

(1) Erklärende Bestimmungen:

1. Eine öffentliche Angelegenheit der Minderheiten ist:

a, jene Angelegenheit, die im Interesse der Geltung der in diesem Gesetz gesicherten individuellen und Gemeinschaftsrechte, der Ermöglichung des Ausdrucks der Interessen der zur Minderheit gehörenden Personen- besonders die Pflege, der Schutz und die Vermehrung der Muttersprache, im Weiteren die Verwirklichung und Bewahrung der kulturellen Autonomie der Minderheiten in Form der Minderheitenselbstverwaltungen – in Verbindung steht zu der Versorgung der Minderheitenangehörigen mit bestimmten öffentlichen Dienstleistungen, zu der selbständigen Führung dieser Angelegenheiten und zu der Schaffung der dazu nötigen organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen.

b, jene Angelegenheit, die in Verbindung steht zu den die Staatsmacht ausübenden staatlichen und örtlichen Selbstverwaltungsorganen, im Weiteren zu den Minderheitenvertretungen in den Minderheitenselbstverwaltungsorganen und zu der Sicherung deren organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen.

(2) Eine Minderheitenselbstverwaltung ist:

jene Organisation, welche die im Gesetz festgelegten öffentlichen Dienstleistungen versieht, in Gremiumsform funktioniert, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, durch demokratische Wahlen gemäß diesem Gesetz und durch eine geregelte Verfahrensordnung gemäß einem gesonderten Gesetz entstanden ist, welche zur Geltendmachung der Berechtigungen, die der Minderheitengemeinschaften zustehen, zum Schutz und Vertretung der Interessen der Minderheiten, zur selbstständigen Erfüllung der öffentlichen Minderheitenangelegenheiten auf örtlicher, regionaler (Komitat, Hauptstadt) oder Landesebene entsteht.

(3) Eine öffentliche Schuleinrichtung der Minderheit ist:

diejenige öffentliche Schuleinrichtung, deren Gründungsurkunde gemäß dem Gesetz über den Schulunterricht die Erfüllung der Aufgaben der ethnischen, nationalen Minderheit enthält, vorausgesetzt, dass die öffentliche Schuleinrichtung diese Aufgaben tatsächlich versieht, im Weiteren im Falle des Kindergartens, der Schule und des Schülerheimes, wo mindestens 25% der Schüler an der nationalen, ethnischen Minderheitenerziehung des Kindergartens, bzw. an der nationalen, ethnischen Minderheitenerziehung und am Minderheitenunterricht der Schule teilnimmt.

(4) Der Kreis der Angestellten im öffentlichen Schulunterricht der Minderheit ist:

die Gruppe derjenigen, die ihre Tätigkeit in der öffentlichen Schuleinrichtung der Minderheit im Arbeitsverhältnis eines Pädagogen, bzw. in einem unmittelbar die erzieherische und schulische Arbeit unterstützenden Arbeitsverhältnis ausübt.

(5) Die weitere Versorgung auf entsprechendem Niveau bedeutet:

dass die Übernahme der Wirtschaftsführung einer Einrichtung durch die Minderheitenselbstverwaltung nicht die Verschlechterung des Niveaus der Leistung vor der Übernahme, die Verminderung der zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Bedingungen als Folge haben darf.

(6) Die Massenmedien der Minderheiten sind:

die Nachrichten und Programmsendungen, die der Informierung, Bildung, Bewahrung und Ausbreitung der kulturellen Autonomie dienen, die in den schriftlichen oder elektronischen Medien (Fernsehen und Radio) regelmäßig oder temporär gesichert sind, unabhängig davon, ob die Massenmedien betreibenden journalistischen Organe von einer Minderheitenorganisation unterhalten werden, oder die Dienstleistung von den öffentlichen Medien – gemäß gesondertem Gesetz – bzw. vom Dienstleistenden mit einem Vertrag für öffentlich-rechtlichen Medien ausgeführt wird.

(7) Ein offizielles Dokument ist:

ein durch gesondertes Gesetz als Identitätsnachweis qualifiziertes Dokument.

(2)

In der Anwendung dieses Gesetzes:

a, beinhaltet das Recht zur Wahl, zur Ernennung, zum Führungsauftrag in der Zuständigkeit des Selbstverwaltungsgremiums der Minderheit – außer der Wahl des Präsidenten und des stellvertretenden Präsidenten der Minderheitenselbstverwaltung – das Recht zur Enthebung, des Widerrufs des Führungsauftrags, im Weiteren beinhaltet das Recht zu sonstigen Aufträgen, zur Kandidierung oder Delegierung, das Recht zum Widerruf der Aufträge, der Kandidierung, bzw. der Delegierung,

b, sind unter sonstigem Arbeitgeberrecht – außer der Ernennung, des Führungsauftrags, der Enthebung, des Widerrufs des Führungsauftrags, der Feststellung der Inkompatibilität, der Einleitung eines Disziplinarverfahrens, der Auferlegung einer Disziplinarstrafe- alle anderen Arbeitgeberrechte zu verstehen,

c, beinhaltet das Arbeitgeberrecht im Falle der Landesselbstverwaltungen die Ausübung des Arbeitgeberrechts über die Arbeitnehmer des Amtes, das von dem Leiter des Amtes ausgeübt wird,

d, beinhaltet das Recht zur Gründung einer Einrichtung das Recht zur Übernahme, Umorganisation und Schließung der Einrichtung,

e, ist Angehörige(r): der/die Verwandte ersten Grades und dessen/deren Ehepartner, die Geschwister, der/die Ehepartner/in, der/die Lebenspartner/in,

f, Eine Kultureinrichtung der Minderheit ist:

diejenige kulturelle Einrichtung, deren Aufgabe in erster Linie die Bewahrung und Ausübung der Minderheitenkultur, der Traditionen und des gemeinschaftlichen Sprachgebrauchs ist.

g, Eine Kultureinrichtung ist:

diejenige kulturelle Einrichtung und Kultursammlung, die im Anhang des Gesetzes über die Kunsteinrichtungen, öffentliche Bibliotheksversorgung und Kultur aufgeführt ist, sowie die Einrichtungen, die durch die erklärenden Bestimmungen und Schlussbestimmungen des Gesetzes über den Schutz des Kulturerbes bestimmt sind.

h, Eine temporäre Verwaltung bedeutet:

die Nutzung, die Verwertung mit der Sorgfalt des guten Wirtes, das Recht zur Gewinneinnahme, mit dem Vorbehalt, dass dieser Besitz –gemäß der im Rechtsvorschrift stehenden Ausnahme – nicht veräußert oder belastet werden darf, sowie dass im Falle dieses Besitzes das temporäre Verwaltungsrecht nicht übertragen werden darf.

KAPITEL II

Individuelle Minderheitenrechte

§ 7

(1) Es ist das ausschließliche und unveräußerliche Recht des Individuums, die Zugehörigkeit zu einer Minderheit auf sich zu nehmen und zu bekunden. In der Frage der Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe kann niemand zu einer Erklärung verpflichtet werden, mit Ausnahme der in Absatz 2 stehenden Bestimmungen.

(2) Das Gesetz oder die zu ihrer Durchführung veröffentlichte Rechtsvorschrift kann die Ausübung eines Minderheitenrechts an die Erklärung der Person binden.

(3) Das Recht zur nationalen oder ethnischen Identität sowie zur Übernahme und Bekundung der Zugehörigkeit zu einer derartigen Minderheit schließen die Anerkennung der doppelten oder mehrfachen Bindung nicht aus.

§ 8

Der Minderheitenangehörige hat das Recht, bei der Landes-Volkszählung seine Zugehörigkeit zu einer Minderheit anonym (ohne Nennung des Namens) zu bekennen.

§ 9

Der Angehörige einer Minderheit hat das Recht auf politische und kulturelle Chancengleichheit, zu deren Förderung der Staat durch effektive Maßnahmen verpflichtet ist.

§ 10

Die Teilnahme von Angehörigen der Minderheiten am öffentlichen Leben darf nicht beschränkt werden. **Sie können** zwecks der Artikulation und dem **Schutz ihrer Interessen** – laut verfassungsmäßiger Regelung – **Vereine, Parteien, andere gesellschaftliche Organisationen gründen.**

§ 11

Die einer Minderheit angehörenden Personen haben das Recht, die familienbezogenen Traditionen der Minderheit zu achten, die familiären Beziehungen zu pflegen, ihr **Familienfeste in ihrer Muttersprache zu begehen** und die Abwicklung der damit verbundenen **kirchlichen Zeremonien in ihrer Muttersprache zu beanspruchen**.

§ 12

(1) **Die einer Minderheit angehörende Person hat das Recht, den eigenen und den Vornamen ihres Kindes frei zu wählen, die Vor- und Zunamen entsprechend der Regeln ihrer Muttersprache in das Personenstandbuch eintragen zu lassen** und in amtlichen Dokumenten in durch Rechtsnormen festgelegten Rahmen anzuführen. Im Falle der Eintragung mit nicht-lateinischer Schreibweise ist die gleichzeitige Anwendung der phonetischen Schreibweise mit lateinischen Buchstaben verbindlich.

(2) Auf Wunsch können die Eintragung in das Personenstandbuch und die Ausstellung sonstiger offizieller Dokumente – laut Festlegungen des Absatzes 1 – auch zweisprachig erfolgen.

§ 13

Die einer Minderheit angehörende Person hat das Recht

a, auf das Kennenlernen, die Pflege, Mehrung und Weitergabe ihrer Muttersprache, Geschichte, Kultur und Traditionen;

b, **auf Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht und Bildung;**

c, auf Schutz der mit ihren Minderheitendasein zusammenhängenden persönlichen Daten - entsprechend den Festlegungen in einem gesonderten Gesetz.

§ 14

Die einer Minderheit angehörende Person hat das Recht, sowohl zu staatlichen und gemeinschaftlichen Institutionen der Mutterländer und Sprachnationen, als auch zu in anderen Ländern lebenden Minderheiten Beziehungen aufrechtzuerhalten.

KAPITEL III

Gemeinschaftsrechte der Minderheiten

§ 15

Die **Wahrung, Pflege, Stärkung und Vererbung der Identität der Minderheit** ist ein unveräußerliches Gemeinschaftsrecht der Minderheiten.

§ 16

Es ist das Recht der Minderheiten, **ihre historischen Traditionen und ihre Sprache zu pflegen** und weiterzuentwickeln, ihre **gegenständliche und geistige Kultur zu wahren** und zu mehren.

§ 17

Die Minderheitengemeinschaften besitzen das Recht zur **Selbstorganisation**, bzw. können im Rahmen des Gesetzes jegliche Organisation gründen.

§ 18

(1) **Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und das Fernsehen sichern** – laut Verfügungen eines gesonderten Gesetzes, innerhalb eines selbstständigen Organisationsrahmens und mit gesondertem Budget – **die regelmäßige Produktion, Ausstrahlung und Verbreitung von Minderheitenprogrammen.**

(2) In den von Minderheiten bewohnten Gebieten **fördert der Staat** – auch auf dem Wege von internationalen Verträgen – **den Empfang von aus dem Mutterland stammenden Rundfunk- und Fernsehsendungen.**

(3) Die Minderheitengemeinschaften haben das Recht:

a, die **Schaffung der Bedingungen für die Minderheitenerziehung im Kindergarten, für die Minderheitenerziehung und -ausbildung in der Grund- und Mittelschule** sowie in der **Hochschulausbildung**, bzw. für den ergänzenden Minderheitenunterricht durch die Landesselbstverwaltung zu initiieren und sich an der Verwirklichung zu beteiligen.

b, im gesetzlichen Rahmen ein eigenes Einrichtungsnetz für Erziehung, Unterricht, Kultur und Wissenschaft im Landesmaßstab auszubauen.

(4) Die Republik Ungarn sichert den Minderheitengemeinschaften – innerhalb des gesetzlichen Rahmens – das Recht zu, ihre Veranstaltungen und Feste ungestört zu veranstalten, ihre baulichen, kulturellen und religiösen Denkmäler und Traditionen zu wahren, zu pflegen und zu vererben, sowie ihre Symbole zu benutzen.

§ 19

Den Minderheiten und ihren Organisationen steht das Recht auf den Ausbau und die Aufrechterhaltung umfassender und direkter internationaler Beziehungen zu.

§ 20

(1) Die Minderheiten haben – auf in einem gesonderten Gesetz festgelegter Weise – das **Recht auf Vertretung im Parlament.**

(2) **Das Parlament wählt den parlamentarischen Ombudsmann für die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten.** Der Staatspräsident erbittet vor dem Einbringen seines Vorschlags bezüglich der Person des parlamentarischen Ombudsmanns für die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten die Meinung der Minderheiten-Landesselbstverwaltungen, wenn eine Minderheit über solche Selbstverwaltung nicht verfügt, die der registrierten Landesinteressenvertretung der jeweiligen Minderheit. Im Sonstigen sind bezüglich des parlamentarischen Ombudsmanns für die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten die Verfügungen des Gesetzes LIX/1993 über den parlamentarischen Ombudsmann der Staatsbürgerrechte anzuwenden.

(3) Der parlamentarische Ombudsmann für die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten verfährt in Fragen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

KAPITEL IV

Selbstverwaltungen der Minderheiten Gründung der Minderheitenselbstverwaltungen

§ 21

(1) Die einzelnen Minderheiten können im Sinne der Festlegungen eines gesonderten Gesetzes:
a, in Gemeinden, Städten und Bezirken der Hauptstadt örtliche, ferner im Komitat und in der Hauptstadt **regionale Minderheitenselbstverwaltungen**, sowie
b, **Minderheitenselbstverwaltungen auf Landesebene** gründen.

(2) Über die Wahl der zur Minderheit gehörenden Wähler zum Abgeordneten in der örtlichen, bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung oder in der Minderheitenselbstverwaltung auf Landesebene verfügt ein gesondertes Gesetz.

§ 22

Die Wähler können die Minderheitenselbstverwaltung entsprechend der Bestimmungen eines gesonderten Gesetzes auf dem Wege unmittelbarer Wahlen ins Leben rufen.

§ 23

(1) **Die Zahl der Abgeordneten im Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung beträgt 5 Personen.**

(2) Die Zahl der Abgeordneten im Gremium der Minderheitenselbstverwaltungen **auf regionaler Ebene und in der Hauptstadt beträgt 9 Personen.**

(3) Dieselbe Minderheit darf in einer Ortschaft nur eine örtliche Minderheitenselbstverwaltung gründen.

(4) Eine Minderheit darf im Komitat, bzw. in der Hauptstadt nur eine regionale Minderheitenselbstverwaltung gründen.

(5) Dieselbe Minderheit darf nur eine Minderheitenselbstverwaltung auf Landesebene gründen. Mehrere Minderheiten dürfen eine gemeinsame, assoziative Minderheitenselbstverwaltung auf Landesebene gründen. Die Zahl der Abgeordneten der Minderheitenselbstverwaltung **auf Landesebene beträgt** laut gesondertem Gesetz **zwischen 15-53 Personen.**

Die Auflösung der Minderheitenselbstverwaltung

§24

(1) Die Minderheitenselbstverwaltung löst sich – gleichzeitig mit der Beendigung des Mandats des Abgeordnetengremiums – auf, wenn nach der Beendigung des Mandats des Abgeordnetengremiums kein neues Abgeordnetengremium gewählt wird.

(2) Wenn sich die Minderheitenselbstverwaltung auflöst, kann die Wahl der Abgeordneten zur Minderheitenselbstverwaltung erst bei der nächsten allgemeinen Wahl zur Selbstverwaltung erfolgen.

Die Beendung des Mandats der Minderheitenselbstverwaltung

§ 24/A

Der Mandat der Minderheitenselbstverwaltung wird beendet, wenn

- a, der Mandat des Abgeordnetengremiums endet,
- b, wenn das Abgeordnetengremium aufgelöst wird,
- c, wenn das Abgeordnetengremium ihre Auflösung erklärt,
- d, wenn die Zahl der Abgeordneten auf weniger als die Hälfte der Zahl der wählbaren Abgeordneten sinkt.

Die Rechte und Pflichten der Minderheitenselbstverwaltungen

§ 24/B

(1) Die Minderheitenselbstverwaltungsrechte stehen den Gemeinschaften der zur Minderheit gehörenden Wähler zu, die diese Rechte gemäß gesetzlicher Bestimmung und durch ihre gewählten Vertreter ausüben.

(2) Die Minderheitenselbstverwaltung besitzt Rechtspersönlichkeit. Die Aufgaben und Befugnisse der Minderheitenselbstverwaltungen stehen dem Abgeordnetengremium der Minderheitenselbstverwaltung zu, die Minderheitenselbstverwaltung wird durch den Präsidenten vertreten.

(3) Die Minderheitenselbstverwaltungen können in den zu ihrem Aufgaben- und Befugnisbereich gehörenden öffentlichen Minderheitenangelegenheiten – im Rahmen der Gesetze – selbstständig oder in Zusammenarbeit mit den staatlichen und Selbstverwaltungsorganen vorgehen.

(4) Die Minderheitenselbstverwaltungen bestimmen in ihrem Aufgaben- und Befugnisbereich selbstständig oder in Zusammenarbeit mit den in Absatz 3 bestimmten Organen die Art der Verwaltung der öffentlichen Minderheitenangelegenheiten.

§ 24/C

(1) Das Gericht schützt die Rechte der Minderheitenselbstverwaltungen und die rechtmäßige Ausübung der Befugnisse der Minderheitenselbstverwaltung.

(2) Das Gericht besitzt das Recht – gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften –, die rechtswidrige Entscheidung der selbstständig oder in Zusammenarbeit verfahrenen Minderheitenselbstverwaltung zu überprüfen.

§ 24/D

(1) Die Rechte der Minderheitenselbstverwaltungen sind in Hinsicht aller Minderheitenselbstverwaltungen gleich. Die Pflichten der Minderheitenselbstverwaltungen können unterschiedlich sein.

(2) Zwischen den Minderheitenselbstverwaltungen, bzw. zwischen den örtlichen Selbstverwaltungen und den Minderheitenselbstverwaltungen besteht kein unter- und übergeordnetes Verhältnis.

§24/E

(1) Die Minderheitenselbstverwaltungen haben das Recht, im Interesse der Verwaltung der öffentlichen Minderheitenangelegenheiten bei der in der Angelegenheit mit Befugnis ausgestatteten und zuständigen staatlichen oder Selbstverwaltungsorganen ein Verfahren zu beantragen, sie um Auskunft zu bitten, bei ihnen Anträge einzubringen. Das Recht auf Antrag beinhaltet auch den Antrag auf Abschaffung der Vorgehensweisen, die die Rechte der Minderheiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der in der Verwaltung (im Eigentum) des Staates und/oder der Selbstverwaltung befindlichen Einrichtungen verletzen, den Antrag auf Abänderung oder Rückruf einer Einzelentscheidung.

(2) Der Leiter des mit Befugnis ausgestatteten und zuständigen Organs hat über den im Absatz 1 genannten Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens sachlich zu entscheiden, bzw. Erklärung abzugeben. Wenn der Leiter des angefragten Organs in der Angelegenheit der Anfrage über keine Befugnis verfügt oder nicht zuständig ist, ist er verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen die Anfrage zum befugten und zuständigen Organ weiterzuleiten.

(3) Wenn der angefragte staatliche oder Selbstverwaltungsorgan, bzw. die Selbstverwaltung seiner in Absatz 2 festgelegten Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Minderheitenselbstverwaltung befugt, ein außerordentliches Verfahren der übergeordneten Behörde oder der die gesetzliche Kontrolle ausübenden Behörde zu beantragen. Über das Ergebnis des außerordentlichen Verfahrens ist der Antragsteller spätestens innerhalb von 30 Tagen zu benachrichtigen.

Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen

§ 25

Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung legt in eigener Befugnis – im Rahmen der Rechtsvorschriften –:

- a, die detaillierten Regelungen der eigenen Organisation und Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach der konstituierenden Sitzung,
- b, den Namen, die Symbole, die Auszeichnungen der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung sowie die Bedingungen und Regelungen für deren Zuerkennung,
- c, die örtlichen Feste der von ihr vertretenen Minderheit
- d, den Kreis des Grundvermögens, die Regeln der Nutzung des in ihrer ausschließlichen Verfügung stehenden Vermögens,
- e, die Gründung, Übernahme und Unterhalt einer Einrichtung,
- f, die Gründung einer oder Beteiligung an einer wirtschaftlichen oder anderen Organisation,
- g, die Gründung einer oder den Anschluss an eine Assoziation von Selbstverwaltungen,
- h, die Veröffentlichung einer Ausschreibung,
- i, die Gründung eines Stipendiums,
- j, den Gebrauch des innerhalb des Vermögens der örtlichen Selbstverwaltung für die Minderheitenselbstverwaltung abgesonderten Vermögens,
- k, das Budget, den Rechnungsabschluss in der Verordnung der örtlichen Selbstverwaltung, den Gebrauch der von der örtlichen Selbstverwaltung zur Verfügung gestellten Quellen,
- l, die Initiierung der Erklärung von Denkmälern und Gedenkstätten zu geschützten Objekten
- m, die Teilnahme an der Wahl des Schöffen³ der örtlichen Gerichte fest.

³ ülnök

§ 26

(1) Wenn zur Ausübung der Rechte der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung die Entscheidung der örtlichen Selbstverwaltung oder deren Behörde benötigt wird, ist der/die Entscheidungsberechtigte verpflichtet den diesbezüglichen Antrag der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung bei der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen, bzw. innerhalb von 30 Tagen nach dem Einreichen des Antrags eine Entscheidung zu treffen.

(2) Die örtliche Selbstverwaltung ist verpflichtet, den gemäß § 25, Absatz 1, Punkt j, und k verabschiedeten Beschluss der Minderheitenselbstverwaltung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt mit unverändertem Inhalt in ihre Verordnung über das eigene Budget und den Schlussbericht einzubauen.

§ 27

(1) Die örtliche Selbstverwaltung garantiert der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung – gemäß den Regelungen der Organisation und Geschäftsführung der örtlichen Selbstverwaltung – die Bedingungen zur Betriebsführung des Gremiums der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung. Für die Durchführung trägt das Bürgermeisteramt Sorge.

(2) Unter Garantierung der Bedingungen zur Betriebsführung des Gremiums und unter den damit zusammenhängenden Aufgaben versteht man besonders:

- a, die Garantierung der an die Tätigkeit des Gremiums angepassten Raumnutzung,
- b, die Versorgung der Aufgaben in Bezug auf die Post, die Zustellung, das Maschinenschreiben, die Vervielfältigung und das Tragen der damit zusammenhängenden Kosten.

(3) Das Bürgermeisteramt kann, als Durchführungsorgan der Wirtschaftsführung der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung – nach der gegebenen Absprache der örtlichen Selbstverwaltung und der betreffenden örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen – die Aufgaben der Wirtschaftsführung der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung mehrerer Ortschaften ausüben.

(4) Im Falle der Versäumung der in Absatz 1-3 Enthaltenen, sind die in § 24/E Absatz 3 Enthaltenen maßgebend.

§ 28

(1) In Sachen der örtlichen Presse, der örtlichen Traditionspflege und Kultur, sowie des kollektiven Sprachgebrauchs darf das Abgeordnetengremium die örtliche Selbstverwaltungsverordnung, die die Minderheitenbevölkerung in dieser Funktion betrifft, nur im Einverständnis mit der diese Bevölkerung vertretenden örtlichen Minderheitenselbstverwaltung verabschieden.

(2) Örtliche Selbstverwaltungsentscheidung, die die Ernennung (die Enthebung, den Widerruf des leitenden Auftrags) der Leiter der Minderheiteneinrichtungen – wenn das Ernennungsrecht nicht durch die örtliche Minderheitenselbstverwaltung ausgeübt wird – bzw. die Ausbildung der Minderheitenangehörigen betrifft, darf nur im Einverständnis mit der betroffenen örtlichen Minderheitenselbstverwaltung getroffen werden. Wenn es an einer örtlichen Minderheitenselbstverwaltung fehlt, muss die Meinung des örtlichen Vereins der gegebenen Minderheit eingeholt werden.

(3) Der zum Mitbestimmungs- bzw. Konsultationsrecht Berechtigte darf seine in Abs. 1 und 2 bestimmte Rechte innerhalb von 30 Tagen des Erhalts des diesbezüglichen Antrags ausüben. Die Versäumung dieser Frist gilt als rechtverwirkend.

§ 29

(1) Über die Erklärung des zum in § 28 Absatz 1-3 bestimmten Mitbestimmungs- bzw. Konsultationsrecht Berechtigten, bzw. über die Versäumung der Erklärung muss der Unterbreitende noch vor der Entscheidung die Entscheidungsträger informieren.

(2) Wenn die örtliche Selbstverwaltung ohne der in § 28 Absatz 1-2 vorgeschriebenen Einverständnis oder Meinung entscheidet, überprüft das Verwaltungsamt auf Antrag der betreffenden örtlichen Minderheitenselbstverwaltung die Entscheidung außerordentlich und kann sich in begründetem Fall an das Gericht, bzw. an das Verfassungsgericht wenden. Der Antrag der Minderheitenselbstverwaltung hat, was die Durchführung der angefochtenen Entscheidung betrifft, aufschiebende Wirkung.

(3) Wenn das Verwaltungsamt mit der Initiative der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung nicht einverstanden ist und sich deshalb nicht an das Gericht oder an das Verfassungsgericht wendet, kann dies unmittelbar die Minderheitenselbstverwaltung tun. Der diesbezügliche Antrag der Minderheitenselbstverwaltung hat, was die Durchführung betrifft, keine aufschiebende Wirkung, aber die Minderheitenselbstverwaltung kann beim Gericht die Aussetzung der Durchführung beantragen.

(4) Wenn die örtliche Minderheitenselbstverwaltung ohne Einverständnis oder Meinung entscheidet, müssen die in Absätze 1 und 3, sowie in § 28, Absatz 3 Enthaltenen dementsprechend angewendet werden.

§ 30

(1) Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung unterhält Kontakte zu den Minderheitenvereinen, zu anderen Organisationen, sie kann mit ihnen ein Abkommen über die Zusammenarbeit abschließen. Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung unterstützt als Teil seiner Aufgaben die Tätigkeit der sich selbst organisierenden Gemeinschaften der Bevölkerung, arbeitet mit den Gemeinschaften zusammen.

(2) Die Minderheitenvereine, Einrichtungen und andere Organisationen – nach der Interpretation dieses Absatzes werden auch die gemeinnützigen Gesellschaften mit minderheitenrelevanten Zielen darunter verstanden – können an den staatlichen Ausschreibungen zur Unterstützung der Kultur, Schulung, Wissenschaft und Bildung der Minderheit unter denselben Bedingungen wie die örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen teilnehmen.

§ 30/A

(1) Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung verfährt während der Erfüllung der örtlichen öffentlichen Angelegenheiten der Minderheit nach dem vom Gesetz obligatorisch vorgeschriebenen, bzw. freiwillig übernommenen Aufgaben- und Befugnisbereich.

(2) Die örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen können bei der Erfüllung der öffentlichen Angelegenheiten der Minderheit – nach gesetzlichen Bestimmungen, abhängig von den örtlichen

Bedürfnissen und Leistungsfähigkeit der Minderheit – im voneinander abweichenden Aufgaben- und Befugnisbereich verfahren.

(3) Die **Pflichtaufgaben der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung** sind im Besonderen:

- a, die Erfüllung des auf eigenen Antrag von der örtlichen Selbstverwaltung an sie übergebenen Aufgaben- und Befugnisbereiches,
- b, die Erfüllung des auf eigener Initiative von anderen Minderheitenselbstverwaltungen übergebenen Aufgaben- und Befugnisbereiches.

(4) Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung kann außer den in Absatz 3 bestimmten Aufgaben – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel – freiwillig übernommene Aufgaben erfüllen, besonders auf dem Gebiet des Unterrichts, der Erziehung, der örtlichen gedruckten und elektronischen Presse, der Traditionspflege und der Bildung der Minderheit.

(5) Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung kann zur Erfüllung der obligatorischen und freiwillig übernommenen Aufgaben, Einrichtungen – darunter wird auch die Übernahme von Einrichtungen verstanden –, Wirtschaftsorganisationen, andere Organisationen gründen, ernennen deren Leiter, bzw. übt die einer gesonderten Rechtsvorschrift entsprechenden Gründungsrechte aus.

(6) Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung kann nur solche Wirtschaftsorganisation gründen oder kann nur in der Tätigkeit einer solchen teilnehmen, wo ihre Verantwortlichkeit den Beitragssatz des Vermögens nicht übersteigt, und ihr Unternehmen die Erfüllung ihrer obligatorischen Aufgaben nicht gefährdet.

(7) Auf das mehrheitlich unter dem Einfluss der Minderheitenselbstverwaltung stehenden Unternehmen ist das Gesetz über den Staatshaushalt entsprechend anzuwenden.

§ 30/B

(1) Das Abgeordnetengremium der örtlichen Selbstverwaltung kann ihren übertragbaren Aufgaben- und Befugnisbereich auf Initiative der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung aufgrund der in Absatz 3 bestimmten Abkommen auf diese übertragen. Die mit den Behörden, sowie mit den Kommunalbetrieben zusammenhängenden Aufgaben- und Befugnisbereiche sind nicht übertragbar.

(2) Die Abgeordnetengremien der örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen können aufgrund des auf ihre eigene Initiative entstandenen Abkommens ihren Aufgaben- und Befugnisbereich – im Falle des Bestehens der rechtlichen Bedingungen nach Absatz 3 – auf eine, der von ihnen vertretenen Minderheit entsprechende, andere Selbstverwaltung gegenseitig übertragen. Die Übertragung kann nicht den von der örtlichen Selbstverwaltung übertragenen Aufgaben- und Befugnisbereich beinhalten.

(3) Aufgrund der Absätze 1 und 2 – wenn dieses Gesetz darüber nicht anders verfügt – schließen die übergebende und die übernehmende Selbstverwaltung, sowie die betroffene Landesselbstverwaltung der Minderheit ein dreiseitiges Abkommen ab. Das Abkommen beinhaltet obligatorisch, dass gleichzeitig mit dem Abkommen:

- a, der Übernehmer den Aufgaben- und Befugniskreis, der als das Objekt des Abkommens gilt, vom Übergeber übernimmt,
- b, der Übergeber dem Übernehmer die mit der Erfüllung des versorgenden Aufgaben- und Befugniskreis im Verhältnis stehenden materiellen, sachlichen und finanziellen Bedingungen zur Verfügung stellt,
- c, der Übernehmer zur Kenntnis nimmt, dass der Übergeber – wenn die Versorgung der Aufgabe Schwierigkeiten aufweist – mit Einverständnis der Landesselbstverwaltung der Minderheit durch einseitige Erklärung den übertragenen Aufgaben- und Befugniskreis zurücknehmen kann. In diesem Fall ist der Übernehmer verpflichtet, das übernommene oder an seinen Platz tretende Vermögen, Teilvermögen – im bei der Übergabe geltenden Wert – dem ursprünglichen Übergeber zur Verfügung zu stellen.
- d, der Übergeber und der Übernehmer zur Kenntnis nimmt, dass, wenn aus irgendwelchem Grund die Versorgung des Aufgaben- und Befugniskreises, der als Objekt des Abkommens gilt, unmöglich wird, der Befugniskreis im Weiteren von der territorial zuständigen örtlichen Selbstverwaltung ausgeübt wird, die verpflichtet ist, dies gemäß den Rechtsvorschriften zu erfüllen.

(4) Bezüglich der Durchführung des gemäß Absatz 3 entstandenen Abkommens hält das zuständige Verwaltungsamt über den zwischen den Teilnehmern des Abkommens entstandenen Streit innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags der Beteiligten eine Schlichtung ab. Wenn während der Schlichtung innerhalb von 30 Arbeitstagen keine Übereinkunft zustande kommt, verfährt das Verwaltungsamt in seiner Zuständigkeit der gesetzlichen Kontrolle.

§ 30/C

(1) Das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung darf ihren Aufgaben- und Befugniskreis auf ihre Organe (Präsident, Ausschuss) sowie – gemäß den Gesetzesbestimmungen – auf ihre Assoziation übertragen.

(2) Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung darf hinsichtlich des auf ihre Organe (Präsident, Ausschuss) übertragenen Befugniskreises zur Ausübung dieses Befugniskreises Anweisung erteilen und darf diesen Befugniskreis zurücknehmen. Der übertragene Befugniskreis darf nicht weiter übertragen werden.

(3) Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung entscheidet in ihrem nicht übertragbaren Aufgaben- und Befugniskreis:

- a, über die Konstituierung oder Überprüfung, Modifizierung ihrer Organisation und Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach der konstituierenden Sitzung,
- b, über das Budget, den Rechnungsabschluss, den Gebrauch des innerhalb des Vermögens der örtlichen Selbstverwaltung für sie abgesonderten Vermögens,
- c, über die Planung und den Gebrauch der von der örtlichen Selbstverwaltung zur Verfügung gestellten Quellen,
- d, über die Gründung, Übernahme, Schließung, Umorganisation von einer Einrichtung, über die Ernennung, Enthebung des Leiters der Einrichtung,
- e, über den Abschluss eines Abkommens bezüglich einer von der örtlichen Selbstverwaltung oder von einer anderen Minderheitenselbstverwaltung übernommenen Aufgabe,
- f, über die Gründung, Auflösung einer Wirtschaftsorganisation oder einer anderen Organisation und über die Beteiligung an dieser,

- g, über die Gründung der Assoziation der Selbstverwaltungen und über den Anschluss an so eine Assoziation,
- h, über den Anschluss an ein Interessenvertretungsorgan, über den Abschluss eines Abkommens zwecks Zusammenarbeit mit einer ausländischen Selbstverwaltung, oder mit anderen Organisationen,
- i, über die Wahl ihres Präsidenten, Vizepräsidenten,
- j, über die Gründung eines Ausschusses,
- k, über die Festlegung des Grundvermögenskreises,
- l, über die Wahl der Schöffen,
- m, in Angelegenheiten, die gemäß dem Gesetz zu dem nicht übertragbaren Befugniskreis gehören.

Die Tätigkeit der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung

§ 30/D

(1) Der Präsident der örtlichen Wahlkommission ruft die konstituierende Sitzung des Gremiums der gewählten örtlichen Minderheitenselbstverwaltung innerhalb von 15 Tagen nach der Wahl zusammen.

(2) Die konstituierende Sitzung wird von dem ältesten Abgeordneten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung, dem Alterspräsidenten geführt.

(3) Der Abgeordnete der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung darf seinen, dem § 67 entsprechenden Eid an der konstituierenden Sitzung, bzw. an der nach seiner Wahl folgenden **Sitzung in seiner Muttersprache, auf ungarisch bzw. in beiden Sprachen leisten**. Bis zur Eidesleistung darf der Abgeordnete der Minderheitenselbstverwaltung seine Rechte nicht ausüben.

§ 30/E

(1) Das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung hält nach Bedarf eine, in der Regelung der Organisation und Geschäftsführung bestimmte Anzahl, aber jährlich mindestens vier Sitzungen ab. Die Sitzung ist auf Initiative von mehr als ein Drittel der Abgeordneten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung oder von dem Ausschuss der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung zusammenzurufen. Die Sitzung wird vom Präsidenten zusammengerufen und geführt.

(2) Die Sitzung des Gremiums ist öffentlich.

(3) Das Gremium hält eine geschlossene Sitzung in folgenden Angelegenheiten: Wahl, Ernennung, Enthebung, Vergabe bzw. Rückruf eines leitenden Mandats, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, die Festlegung einer Disziplinarstrafe, und bei der Verhandlung einer personellen Angelegenheit, die eine Stellungnahme verlangt, wenn der Betroffene mit einer öffentlichen Verhandlung nicht einverstanden ist, im Weiteren in Angelegenheiten der Inkompatibilität und der Auszeichnung, sowie in Fällen, wo das Gesetz die Angelegenheit die Öffentlichkeit betreffend ausschließt.

(4) Das Gremium darf eine geschlossene Sitzung verordnen, wenn die öffentliche Sitzung Geschäftsinteressen verletzen würde.

(5) An der geschlossenen Sitzung nehmen die Mitglieder der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung, der Notar, sowie im Falle der Einladung der Betroffene und der Experte teil. Das Gesetz kann die Einladung des Betroffenen als Pflicht anordnen.

§ 30/F

(1) **Über die Sitzung des Gremiums ist ein Protokoll anzufertigen.** Das Protokoll ist in der Minderheitensprache und auf ungarisch oder ausschließlich auf ungarisch anzufertigen. Von dem in beiden Sprachen verfassten Protokoll ist das Protokoll in der Minderheitensprache als beglaubigt anzusehen. Das Protokoll enthält die Namen der erschienenen Mitglieder des Gremiums und der Gäste, die behandelten Tagesordnungspunkten, das Wesentliche der Besprechung, das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung und die gebrachte Entscheidung. Die Entscheidung der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung ist: ein Beschluss.

(2) Der Präsident trägt für die Fertigstellung des Protokolls Sorge. Das Protokoll wird von dem Protokollbegläubiger, der vom Präsidenten und von dem Gremium – aus der Reihe der Abgeordneten – ausgewählt wurde, unterzeichnet. Der Präsident schickt das Protokoll innerhalb von 15 Tagen nach der Sitzung dem Notar der örtlichen Selbstverwaltung zu, der dies innerhalb von 5 Tagen dem Verwaltungsamt zuschickt.

(3) Die für die Gremiumssitzung der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung angefertigte Vorlagen und die Protokolle sind – mit Ausnahme der für die geschlossenen Sitzungen angefertigten Vorlagen und Protokolle – anzusehen.

(4) Über die geschlossene Sitzung wird ein separates Protokoll angefertigt. Die Möglichkeit des Kennenlernens der durch ein gesondertes Gesetz geregelten öffentlichen Daten und der im Interesse der Allgemeinheit öffentlichen Daten muss auch im Falle der Abhaltung einer geschlossenen Sitzung gewährleistet werden. Für die Anfertigung dieses Protokolls sind übrigens die Regelungen bezüglich des Protokolls der öffentlichen Sitzung richtunggebend.

§ 30/G

Das Gremium verabschiedet ihre Beschlüsse durch offene Abstimmung. In den Angelegenheiten laut § 30/E, Absätze 3 und 4 können auch geheime Abstimmungen abgehalten werden. Der Präsident verordnet eine namentliche Abstimmung auf Antrag von mehr als die Hälfte der anwesenden Abgeordneten.

§ 30/H

(1) Das **Gremium** der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung ist nur dann **beschlussfähig**, wenn bei der Sitzung mehr als die Hälfte der Abgeordneten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung anwesend sind. Zur Annahme des Antrags ist die Ja-Stimme von mehr als der Hälfte der anwesenden Abgeordneten der Minderheitenselbstverwaltung nötig.

(2) Aus der Beschlussfassung des Gremiums der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung kann man denjenigen ausschließen, der persönlich oder dessen Angehörige in der Angelegenheit unmittelbar betroffen ist. Der Abgeordnete ist verpflichtet, die persönliche Betroffenheit zu melden. Über

den Ausschluss entscheidet das Gremium auf Initiative des betroffenen Abgeordneten oder auf Vorschlag jedweder Abgeordneten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung. Der/die ausgeschlossene Abgeordnete gilt aus Sicht der Beschlussfassung als anwesend.

(3) Mehr als die Hälfte der Stimmen der gewählten Abgeordneten (qualifizierte Mehrheit) ist nötig in den Angelegenheiten, die in § 30/C, Absatz 3, in § 30/J, in § 30/P, Absatz 3, in § 60, Absatz 1, in § 60/A, Absatz 3 und Absatz 4, Punkt b, festgelegt sind, im Weiteren die Entscheidung von Angelegenheiten, die gemäß der Regelung über die Organisation und Geschäftsführung qualitative Mehrheit benötigen.

(4) Zu der Sitzung des Gremiums der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung sind der Hauptnotar, der über den territorial zuständigen Befugniskreis verfügt, der Notar oder dessen Beauftragter (im Weiteren gemeinsam: Notar) einzuladen. Der Notar ist verpflichtet, dem Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung, bzw. dem Präsidenten zu melden, wenn er bei ihren Entscheidungen eine Rechtsverletzung bemerkt.

§ 30/I Das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung hält mindestens einmal im Jahr eine öffentliche Anhörung ab.

§ 30/J Das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung kann vor Ablauf seines Mandats durch namentliche Abstimmung, mit der Entscheidung einer qualifizierten Mehrheit ihre Auflösung verkünden.

Der Abgeordnete der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung

§ 30/K

(1) Der Abgeordnete der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung vertritt als Mitglied des Gremiums der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung in Minderheitenangelegenheiten die Interessen der gegebenen örtlichen Minderheit. Er nimmt an den Vorbereitungen der Gremiumsentscheidungen der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung, an der Entscheidungsfindung und an der Organisierung der Ausführung teil.

(2) Der Mandat, die Rechte und Pflichten der Abgeordneten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung entstehen durch ihre Wahl, ihre Rechte und Pflichten erlöschen durch das Erlöschen des Mandats.

(3) Für den Abgeordneten der Minderheitenselbstverwaltung gilt, dass:

a, er an der Gremiumssitzung der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung in örtlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten der Minderheit den Präsidenten, den Präsidenten des Ausschusses, den Notar um Auskunft bitten kann, die an der Sitzung in Wort, bzw. spätestens innerhalb von 15 Tagen in Schrift meritorisch erteilt werden muss.

b, auf seinen Gesuch, seine schriftliche Bemerkung dem Protokoll beigelegt, bzw. auf seinen Gesuch seine Meinung im Protokoll festgehalten werden soll.

c, er durch eine Ermächtigung das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung vertreten kann,

d, er verpflichtet ist, an der Arbeit des Gremiums teilzunehmen.

(4) Der Abgeordnete der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung ist für die Zeit, die benötigt wird, um an der Arbeit des Gremiums teilzunehmen, von der Ausübung der Arbeit zu befreien. Sein dadurch entfallenes Einkommen wird vom Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung vergütet, aufgrund dessen der Abgeordnete berechtigt ist, die Versorgung durch die Sozialversicherung in Anspruch zu nehmen. Das Gremium kann auch eine Pauschale festsetzen.

(5) Der Mandat des Abgeordneten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung erlischt,

a, mit dem Erlöschen des Mandats des Abgeordnetengremiums,

b, mit dem schriftlichen oder in das Protokoll über die Sitzung des Abgeordnetengremiums aufgenommenen Rücktritt,

c, mit dem Verlust des Wahlrechts,

d, mit der Erklärung der Inkompatibilität,

e, mit der Auflösung, Aufhebung des Abgeordnetengremiums der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung,

f, wenn der Abgeordnete der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung über ein Jahr an der Sitzung des Abgeordnetengremiums nicht teilnimmt.

Die Ausschüsse der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung

§ 30/L

(1) **Das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung kann einen Ausschuss (Ausschüsse) ins Leben rufen.** Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses sind Abgeordnete der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung. Das Statut über die Organisation und Geschäftsführung beinhaltet die detaillierten Regeln über die Betriebsführung des Ausschusses.

(2) **Der Ausschuss bereitet** in seinem Aufgabenkreis **die Entscheidung des Gremiums vor.** Er kann in seinem, vom Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung auf ihn übertragenem Befugnisbereich das Entscheidungsrecht besitzen. Die Entscheidungen, die er in dieser Befugnis verabschiedet hat, kann das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung überprüfen.

(3) Der Ausschuss muss auf Antrag des Präsidenten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung oder von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses zusammengerufen werden.

(4) Im Falle der Betriebsführung, Entscheidungsfähigkeit, Beschlussfassung des Ausschusses sind die Regeln bezüglich der Betriebsführung, Beschlussfassung des Gremiums der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung entsprechend anzuwenden.

§ 30/M

(1) Der Präsident des Ausschusses und mindestens zwei seiner Mitglieder müssen aus der Reihe der Abgeordneten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung gewählt werden. Der Präsident und der Vizepräsident der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung darf nicht der Präsident oder Mitglied des Ausschusses sein. **Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses beträgt mindestens drei Personen.**

(2) Der Präsident der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung darf die Entscheidung des Ausschusses aufschieben, wenn diese dem Beschluss des Gremiums der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung gegenübersteht, oder sie die Interessen der örtlichen Minderheitenselbst-

verwaltung verletzt. Über die eingestellte Entscheidung trifft das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung an der nächstfolgenden Sitzung eine Entscheidung.

(3) Aus der Beschlussfassung des Ausschusses kann derjenige ausgeschlossen werden, wer selbst oder wessen Angehörige unmittelbar von der Angelegenheit betroffen ist. Der Betroffene muss die persönliche Betroffenheit melden. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der betreffende Abgeordnete gilt bei der Beschlussfassung aus Sicht der Beschlussfassung als anwesend.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Mitglied
der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung

§ 30/N

(1) Das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung wählt an der konstituierenden Sitzung aus der Reihe seiner Mitglieder den Präsidenten mit gemeinnützigem Auftrag, einen Vizepräsidenten mit gemeinnützigem Auftrag zur Vertretung und Unterstützung der Arbeit des Präsidenten.

(2) Im Falle der gleichzeitigen Nichtbesetzung der Posten des Präsidenten und des Vizepräsidenten, bzw. im Falle ihrer dauerhaften Verhinderung regelt das Statut über die Organisation und Geschäftsführung die Art der Zusammenrufung und der Führung des Gremiums.

(3) Der Präsident der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung nimmt an der Sitzung des Abgeordnetengremiums der örtlichen Selbstverwaltung mit beratender Stimme teil.

§ 30/O

(1) **Den Posten des Präsidenten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung dürfen** der Staatspräsident, der Mitglied des Verfassungsgerichts, der Ombudsmann, der Präsident, der Vizepräsident und der Rechnungsführer des Rechnungshofes, der Mitglied der Regierung, der Staatssekretär, der stellvertretende Staatssekretär, der Beamte des zentralen Verwaltungsorgans, der Leiter und der Beamte der Verwaltungsämter in der Hauptstadt und im Komitat, derjenige Beamte des regionalen, örtlichen Verwaltungsorgans, dessen Aufgabenkreis sich auf die Angelegenheiten der jeweiligen örtlichen Minderheitenselbstverwaltung erstreckt, und seine Zuständigkeit sich auf die örtliche (regionale) Minderheitenselbstverwaltung erstreckt, der Notar (der Hauptnotar, der Kreisnotar) der territorial zuständigen örtlichen Selbstverwaltung, der Beamte des Bürgermeisteramtes, der Richter, der Staatsanwalt, der Kreisnotar, der Gerichtsvollstrecker, der Mitglied des Berufsbestandes der bewaffneten Kräfte, der Ordnungskräfte, der Mitglied der Arbeitsgemeinschaft des territorial zuständigen regionalen Entwicklungsrats, derjenige, der bei derselben örtlichen Minderheitenselbstverwaltung der Leiter, führender Amtsträger von einer, von der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung gegründeten oder verwalteten Einrichtung, Wirtschaftsorganisation ist, und der seinen Führungsauftrag von der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung erhielt, **nicht bekleiden**.

(2) Der Präsident ist verpflichtet, die Ursache der Inkompatibilität innerhalb von 30 Tagen nach seiner Wahl, bzw. nach dem Auftauchen der Ursache der Inkompatibilität zu beheben.

(3) Wenn der Präsident seiner in Absatz 2 festgesetzten Verpflichtung nicht nachkommt, entscheidet das Gremium auf Antrag von jedweder Abgeordneten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung über die Frage der Inkompatibilität, in begründeten Fällen erklärt es in seinem Beschluss das Bestehen der Inkompatibilität.

(4) Die Verordnungen der Absätze 1-3 sind auch auf den Vizepräsidenten und auf den Abgeordneten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung anzuwenden.

§ 30/P

(1) Der Mandat des Präsidenten wird beendet:

a, mit dem Erlöschen des Abgeordnetenmandats (§ 30/K, Absatz 5).

b, mit der Aufhebung des Postens des Präsidenten durch das Gericht gemäß Absatz 3.

(2) Der Mandat des Präsidenten kann durch Rückruf nicht aufgehoben werden.

(3) Das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung kann wegen der regelmäßigen gesetzeswidrigen Handlung und Versäumnis des Präsidenten – gemäß ihrem mit qualifizierter Mehrheit verabschiedeten Beschluss – gegen den Präsidenten bei dem nach dem Sitz der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung zuständigen Gericht der Hauptstadt, des Komitats zwecks Aufhebung des Postens des Präsidenten Klage einreichen. Gleichzeitig kann es die Suspendierung des Präsidenten aus seinem Amt beantragen.

(4) Während des Gerichtsverfahrens sind die Verordnungen des Gesetzes über die bürgerliche Prozessordnung anzuwenden, mit der Abweichung, dass die Rückklage, die Aussetzung, die Übereinkunft im Prozess nicht möglich ist.

(5) Auf den Vizepräsidenten sind die für den Präsidenten richtunggebenden Regeln entsprechend anzuwenden.

Das Honorar des Präsidenten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung, des Vizepräsidenten, des Abgeordneten, des Präsidenten und des Mitglieds des Ausschusses

§ 30/Q

(1) **Das Gremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung legt** für den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Mitglied, sowie für den Präsidenten und den Mitglied des von ihr ins Leben gerufenen Ausschusses – zu Lasten des Budgets der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung – **das Honorar fest.**

(2) **Das Honorar des Präsidenten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung kann nicht höher werden, als das Dreifache des Grundgehaltes der Beamten,** im Falle des Vizepräsidenten darf es die für den Präsidenten festgelegte Summe nicht erreichen.

(3) Im Falle des Präsidenten, des Mitglieds des Ausschusses darf das Honorar nicht höher sein, als 30 % des Honorars des Präsidenten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung.

(4) Das Honorar des Mitglieds der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung kann nicht höher sein, als 25 % des Honorars des Präsidenten der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung.

(5) Das Honorar des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird vom Abgeordnetengremium der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung mit genauem Betrag bestimmt.

(6) Der Präsident darf kein Honorar, andere Bezüge – außer der Kostenerstattung – für die Tätigkeit in der von der Minderheitenselbstverwaltung gegründeten gemeinnützigen Stiftung, gemeinnützigen Gesellschaft beziehen.

Die regionale Minderheitenselbstverwaltung

§ 30/R

(1) Auf die **regionale Minderheitenselbstverwaltung** sind §§ 27-29, §§ 30/A-30/Q und § 59, Absätze 3-4 des Gesetzes über die Rechtsstellung, Aufgaben- und Befugniskreis, Organe der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung mit den Abweichungen in §§ 30/R-30/T anzuwenden.

(2) Die regionale Minderheitenselbstverwaltung:

- a, äußert ihre Meinung über die Pläne der Selbstverwaltungsverordnungen des Komitats (der Hauptstadt), die die von ihr vertretene Minderheit in dieser Eigenschaft betreffen,
- b, wirkt mit bei der fachlichen Kontrolle der Staatsorgane, die auf dem Gebiet des Minderheitenunterrichts der von der Minderheitenselbstverwaltung vertretenen Minderheit Befugnis besitzen und dafür nach den Regelungen des Volksbildungsgesetzes zuständig sind,
- c, kann bei der Selbstverwaltung des Komitats oder der Hauptstadt initiieren, dass sie den Aufgaben- und Befugniskreis in der Wohnheimsversorgung, in der mittelschulischen und fachschulischen Versorgung der nationalen und ethnischen Minderheiten an sie überträgt,
- d, kann bei der Selbstverwaltung der Gemeinde, des hauptstädtischen Bezirks, der Stadt, der Ortschaft initiieren, dass sie den Aufgaben- und Befugniskreis in der Wohnheimsversorgung, in der mittelschulischen und fachschulischen Versorgung der nationalen und ethnischen Minderheiten an sie überträgt,
- e, kann durch die Assoziation der regionalen Minderheitenselbstverwaltungen die Organisierung der öffentlichen Dienstleistung der Minderheit im Bezirk übernehmen, wenn dies den Verordnungen des Gesetzes über die örtlichen Selbstverwaltungen entspricht.

§ 30/S

(1) Das Gremium der regionalen Minderheitenselbstverwaltung darf Ausschüsse gründen. Die Gründung des Finanzausschusses ist Pflicht.

(2) Die Mitglieder der regionalen Selbstverwaltung wählen an der konstituierenden Sitzung aus ihrer eigenen Reihe den Präsidenten und den Vizepräsidenten der regionalen Minderheitenselbstverwaltung.

§ 30/T

Die Summe des vom Gremium der regionalen Minderheitenselbstverwaltung bestimmten Honorars kann nicht höher sein,

- a, als das Sechsfache des Grundgehaltes der Beamten im Falle des Präsidenten,
- b, als die für den Präsidenten festgesetzte Summe im Falle des Vizepräsidenten,
- c, als 30% des Honorars des Präsidenten der regionalen Minderheitenselbstverwaltung im Falle des Präsidenten, des Mitglieds des Ausschusses,

d, als 25 % des Honorars des Präsidenten der regionalen Minderheitenselbstverwaltung im Falle des Abgeordneten.

Die Minderheitenselbstverwaltung auf Landesebene

§31 Auf die **Minderheitenselbstverwaltung auf Landesebene** (im Weiteren Landesselbstverwaltung) sind §§ 30/A-30/Q dieses Gesetzes über die Rechtsstellung, den Aufgaben- und Befugnisbereich, die Organe der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung mit den Abweichungen in § 37 Absatz 2 und §§ 39-39/C anzuwenden.

§§ 32-34.⁴

Die konstituierende Sitzung der **Landesselbstverwaltung**

§ 35

(1) Der Mandat der Landesselbstverwaltung beginnt mit ihrer konstituierenden Sitzung. Die konstituierende Sitzung wird innerhalb von 30 Tagen nach der Wahl der Abgeordneten vom Präsidenten der Landeswahlkommission zusammengerufen.

(2) Wenn keine neue Generalversammlung gewählt wurde, löst sich die Landesselbstverwaltung auf und die Verwaltung ihres Vermögens wird von dem für die Versorgung der staatlichen Aufgaben bezüglich der nationalen und ethnischen Minderheiten zuständigen Organ übernommen.⁵

(3) Die konstituierende Sitzung wird – bis zur Wahl des Präsidenten – vom ältesten Abgeordneten der Selbstverwaltung, dem Alterspräsidenten geführt.

(4) Die konstituierende Sitzung wählt den dreiköpfigen Ausschuss für Mandatüberprüfung. Der Ausschuss für Mandatüberprüfung überprüft die Mandate der gewählten Abgeordneten, und erstattet gegenüber der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung Bericht.

(5) Die Landesselbstverwaltung wählt an der konstituierenden Sitzung aus der Reihe der Mitglieder seines Gremiums den Präsidenten und die Vizepräsidenten der Landesselbstverwaltung.

(6) Die Landesselbstverwaltung wählt an der konstituierenden Sitzung den Ausschuss für Finanzkontrolle.

(7) Der abdankende Präsident, der Geschäftsführer und der neue Präsident tragen gemeinsam Sorge für die gesetzmäßige Übergabe und Übernahme.

⁴ außer Kraft gesetzt

⁵ modifiziert durch das Gesetz CIX/2006 über die Modifizierung von Gesetzen im Zusammenhang mit der Formung der Regierungsorganisation, (Kap. 4, § 13 über die Modifizierung des Gesetzes LXXVII/1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten)

Aufgaben- und Befugniskreis der Landesselbstverwaltung

§36

Die Landesselbstverwaltung nimmt die Vertretung und den Schutz der Interessen der von ihr vertretenen Minderheit auf Landes-, und wo sie keine territoriale Minderheitenselbstverwaltung hat, auf territorialer Ebene (regional, Komitat) wahr. Im Interesse der Schaffung der kulturellen Autonomie der Minderheit kann sie Institutionen ins Leben rufen und deren Tätigkeit koordinieren.

§ 37

(1) Die Landesselbstverwaltung **entscheidet** – innerhalb des gesetzlichen Rahmens – im Beschluss selbstständig **über**:

- a, ihren Namen, ihren Sitz, ihre Organisation, die detaillierten Regelungen der Organisation und der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach der konstituierenden Sitzung,
- b, ihr **Budget**, ihren Endabschluss und die Erstellung ihres Vermögensinventars,
- c, den Umfang ihres Stammvermögens,
- d, ihre **Symbole**,
- e, die **Landesfeste** der von ihr vertretenen Minderheit
- f, ihre Auszeichnungen, die Bedingungen und Regeln deren Zuerkennung,
- g, die Prinzipien und Art der Nutzung des ihr zur Verfügung stehenden Rundfunk- und Fernsehkanals,
- h, die Prinzipien der Nutzung der ihr zur Verfügung stehenden Programmzeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Fernsehens,
- i, die Gründung, Unterhalt, Betriebsführung, Schließung von Einrichtungen, so vor allem **Bildungseinrichtungen** der Minderheiten **auf Primär- und Sekundarstufe**, im Weiteren die Gründung, Unterhalt, Betriebsführung, bzw. Initiierung der **Übernahme von Hochschuleinrichtungen oder** im Rahmen der Hochschuleinrichtung verwirklichenden **Bildung**,
- j, die **Gründung von Wirtschaftsorganisationen** oder von anderen Organisationen,
- k, die **Betätigung von Theatern**,
- l, die **Gründung und den Unterhalt von Museumsausstellungsplätzen, öffentlichen Sammlungen mit Landesumfang**,
- m, den Unterhalt von **Minderheiten-Bibliotheken**,
- n, die Gründung und Betätigung von Kunst- und Wissenschaftsinstituten und **Verlagen**,
- o, die Gründung und das Betreiben von Rechtshilfediensten,
- p, die Ausschreibung von Bewerbungen und die Gründung von Stipendien in ihrer Tätigkeit,
- q, den Abschluss des Volksbildungsabkommens mit dem Bildungsminister nach dem Volksbildungsgesetz,
- r, den Abschluss des Volksbildungsabkommens mit der örtlichen Selbstverwaltung nach dem Volksbildungsgesetz,
- s, die Veröffentlichung von Pressemitteilungen,
- t, die **Zusammenstellung des Vornamenregisters der Minderheit**, die mit den Vornamen der Minderheit zusammenhängenden Ersuche,
- u, die Wahrnehmung sonstiger vom Gesetz in ihren Aufgaben- und Befugniskreis überwiesener Aufgaben.

(2) Das Abgeordnetengremium der örtlichen Selbstverwaltung ist verpflichtet, ihren Aufgaben- und Befugniskreis – mit Ausnahme des behördlichen und des mit den Dienstleistungen des

Kommunalbetriebs zusammenhängenden Aufgaben- und Befugniskreises – auf das Gremium der Landesselbstverwaltung auf dessen Antrag nach einem gesondertem Abkommen zu übertragen, wenn die initiiierende Selbstverwaltung in ihrem übertragenen Aufgaben- und Befugniskreis vorgehend Minderheitenangelagenheiten erfüllt und zur Erfüllung der Aufgabe die im Gesetz festgelegten Bedingungen sichern kann.

(3) Die Landesselbstverwaltung äußert ihre Meinung im Falle der Übernahme von Einrichtungen durch die örtliche, bzw. regionale Minderheitenselbstverwaltung.

§ 38

(1) Die **Landesselbstverwaltung**:

- a, **äußert ihre Meinung** – mit Ausnahme der Verordnungen der örtlichen Selbstverwaltung – über die Entwürfe von Rechtsnormen, welche die von ihr vertretene Minderheit in dieser Eigenschaft betreffen, über die Verordnungen des Komitats, der Hauptstadt, wenn die jeweilige Minderheit keine regionale Minderheitenselbstverwaltung gründet,
- b, äußert ihre Meinung über die hiesige Durchführung der mit dem Schutz der Minderheiten zusammenhängenden, zwei- und mehrseitigen internationalen Abkommen und initiiert die Verrichtung der Maßnahmen, die zur Geltendmachung der darin Enthaltenen nötig sind,
- c, wirkt mit – gemäß den Bestimmungen eines gesonderten Gesetzes – bei der Erfüllung der Informationsaufgaben, die mit dem für die Abhaltung der Wahlen zu den Minderheitenselbstverwaltungen nötigen Namensregister der Minderheiten zusammenhängt.
- d, kann in Fragen, welche die Gruppen der vertretenen Minderheiten betreffen, die Verwaltungsorgane um Informationen bitten, denen Vorschläge unterbreiten und in den in ihre Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten Maßnahmen initiieren,
- e, gemeinsam mit den befugten und zuständigen staatlichen Organen beteiligt sich an der Fachaufsicht des Minderheitenunterrichts auf unterer, mittlerer und oberster Ebene der von ihr vertretenen Minderheit.

§ 39

Der Präsident, der Vizepräsident, bzw. der Abgeordnete der Landesselbstverwaltung darf an den Sitzungen der örtlichen und der regionalen Minderheitenselbstverwaltung teilnehmen.

§ 39/A

(1) Die Aufgaben- und Kompetenzkreise der Landesselbstverwaltung stehen der Vollversammlung der Landesselbstverwaltung zu. Die Vollversammlung kann ihren Aufgaben- und Kompetenzkreis mit Ausnahme der nicht übertragbaren Kompetenzkreise auf ihren Präsidenten, auf ihren Ausschuss, sowie – gemäß Gesetz – auf ihre Assoziation übertragen.

(2) **Die Organe der Vollversammlung** sind: der **Präsident**, einer oder mehrere **Vizepräsidenten**, die **Ausschüsse** und das **Amt**.

§ 39/B

(1) Die Landesselbstverwaltung regelt in ihrer Organisations- und Geschäftsordnung detailliert die Tätigkeit ihres Amtes.

(2) Der Leiter des Amtes wird auf Vorschlag des Präsidenten von der Vollversammlung auf unbestimmte Zeit ernannt. Über den Leiter des Amtes übt – mit Ausnahme der Enthebung – der

Präsident die Arbeitgeberrechte aus. Das Recht zur Enthebung wird von der Vollversammlung ausgeübt.

(3) Der Leiter des Amtes ist verpflichtet, bei der Entdeckung einer Rechtswidrigkeit der Beschlussfassung dies dem Gremium der Landesselbstverwaltung, dem Ausschuss und dem Präsidenten zu melden.

(4) Das Amt, als die Organisation der Landesselbstverwaltung, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus, übt die mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Aufgaben aus.

(5) Das Amt ist ein Haushaltsorgan der Landesselbstverwaltung der Minderheit. Nach der Auflösung der Landesselbstverwaltung übt das Amt die Aufgaben der aufgelösten Landesselbstverwaltung aus: Betriebsführung von Einrichtungen und anderer, zu der Betriebsführung von der Landesselbstverwaltung gegründeten Einrichtungen gehörenden Aufgaben als Besitzer (Teilbesitzer), Bewirtschafter (Teilbewirtschafter), außer den Aufgaben, die sich gemäß diesem Gesetz aus der Übergabe des Befugniskreises, des Abkommens über der öffentlichen Bildung, bzw. aus der Übernahme der Rechte zur Betriebsführung der Einrichtungen der öffentlichen Bildung und Kultur ergeben.

(6) Das Amt übergibt das nicht unter Absatz 5 fallende bewegliche und unbewegliche Gut, Geldmittel und Aktenmaterial innerhalb von 60 Tagen nach der Auflösung der Landesselbstverwaltung in die vorläufige Verwaltung des für die Versorgung der staatlichen Aufgaben bezüglich der nationalen und ethnischen Minderheiten zuständigen Organs.⁶ Das für die Versorgung der staatlichen Aufgaben bezüglich der nationalen und ethnischen Minderheiten zuständige Organ⁷ gibt der neuen Landesselbstverwaltung – innerhalb von 30 Tagen nach der Konstituierung – die übergebenen, bzw. in ihre Stelle getretenen Vermögensgegenstände und Aktenmaterial samt einer Rechenschaftspflicht zurück.

(7) Der Befugniskreis des Amtes gemäß Absatz 5 fällt mit der Konstituierung der neuen Landesselbstverwaltung auf die Landesselbstverwaltung zurück. Das Amt hat über seine gemäß Absatz 5 ausgeübte Tätigkeit gegenüber der Vollversammlung Rechenschaftspflicht abzulegen, gleichzeitig darf es seine in Absatz 5 festgelegte Befugnis im Weiteren selbstständig nicht ausüben.

§ 39/C

Die durch die Vollversammlung der Landesselbstverwaltung festlegbare Bezüge, bzw. die Summe des **Honorars** darf nicht höher sein, als:

- a, das Zehnfache des Grundgehaltes der Beamten im Falle des Präsidenten,
- b, das Achtfache des Grundgehaltes der Beamten im Falle des Vizepräsidenten,
- c, das Sechsfache des Grundgehaltes der Beamten im Falle des Präsidenten des Ausschusses,
- d, das Dreifache des Grundgehaltes der Beamten im Falle des Mitglieds des Ausschusses,

⁶ modifiziert durch das Gesetz CIX/2006 über die Modifizierung von Gesetzen im Zusammenhang mit der Formung der Regierungsorganisation, (Kap. 4, § 13 über die Modifizierung des Gesetzes LXXVII/1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten)

⁷ modifiziert durch das Gesetz CIX/2006 über die Modifizierung von Gesetzen im Zusammenhang mit der Formung der Regierungsorganisation, (Kap. 4, § 13 über die Modifizierung des Gesetzes LXXVII/1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten)

e, das Zweifache des Grundgehaltes der Beamten im Falle des Abgeordneten.

§ 39/D

(1) Im Bezug auf die mit der Betriebsführung der Landesselbstverwaltungen und ihrer Arbeitsorganisationen zusammenhängenden Wirtschaftsführung, auf die Rechenschafts- und Buchhaltungspflichten sind die sich auf die Haushaltsorgane beziehenden Regelungen mit den in diesem Gesetz festgelegten Abweichungen zu verwenden.

(2) Die Landesselbstverwaltung darf Kredit nur aufnehmen, wenn dadurch ihre Zahlungsfähigkeit nicht gefährdet ist, zu dessen Deckung bzw. Tilgung sie keine aus den Untersystemen des Staatshaushalts erhaltene Zuschüsse bzw. Vermögen verwenden darf.

(3) Die Landesselbstverwaltung rechnet mit der Verwendung der aufgrund der Rechtsvorschrift über die Untersysteme des Staatshaushalts oder eines Abkommens zweckgebunden verteilten Zuwendungen auf die von dem gebenden Organ bestimmte Art ab. Man muss für die gesonderte Registrierung dieser Zuwendungen sorgen.

(4) Die Landesselbstverwaltung darf nur für die Ausführung ihrer gesetzlichen Aufgaben Zuwendungen an auswärtige Organisation oder Personen geben. Die Möglichkeiten der Zuwendung sind für die Betroffenen öffentlich zu machen und bei der Vergabe der Zuwendung ist das Erfordernis der Gleichbehandlung für die Berechtigten zu sichern.

(5) Die Mitglieder, Arbeitnehmer, auswärtigen Organisationen, Personen der Landesselbstverwaltung, deren Angehörigen können nur mit der Beschränkung, die im Statut über die Organisation und Geschäftsführung festgelegt ist Zuwendungen erhalten.

§ 39/E

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der von der Landesselbstverwaltung geführten unternehmerischen Tätigkeit sind gesondert zu registrieren und sie müssen in den Jahresberichten aufgelistet werden.

(2) Die Landesselbstverwaltung bestimmt in seiner Schlussrechnung, wie viel aus dem Profit der unternehmerischen Tätigkeit für den Betrieb und wie viel für die Aufgaben, die sich aus der öffentlichen Minderheitenangelegenheit ergeben, verwendet werden kann.

(3) Im Bezug auf Unternehmen, die unter den mehrheitlichen Einfluss der Landesselbstverwaltung stehen, sowie auf Unternehmen, in denen die gemeinsame Beteiligung der Landesselbstverwaltung und der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung den Einfluss mit Sicherung der Mehrheitsführung erreicht, sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Staatshaushalt entsprechend anzuwenden.

§ 39/F

(1) Das Unternehmen der Landesselbstverwaltung darf die Erfüllung der öffentlichen Minderheitenangelegenheiten nicht gefährden, sie kann nur an einem solchen Unternehmen teilhaben, in dem ihre Verantwortung das Maß des Vermögensbeitrags nicht übersteigt.

(2) Für die Sicherheit der Wirtschaftsführung ist die Vollversammlung, für die Rechtmäßigkeit der Präsident der Vollversammlung verantwortlich.

(3) Die Folgen einer Wirtschaftsführung mit Verlust belastet die Selbstverwaltung, für ihre Verpflichtungen trägt der Staatshaushalt keine Verantwortung.

(4) In Bezug auf das Verfahren der Schuldentrückzahlung der Landesselbstverwaltung sind die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Verfahrens der Schuldentrückzahlung der örtlichen Selbstverwaltungen maßgebend.

(5) Im Interesse der Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit ist die Landesselbstverwaltung verpflichtet, die Finanzierung anderer Aufgaben – außer der Versorgung der Pflichtaufgaben – auszusetzen.

§ 39/G

(1) **Die Wirtschaftsführung der Landesselbstverwaltung**, die aus dem Staatshaushalt gewährte Zuwendung, bzw. der Gebrauch des vom Staat für ein bestimmtes Ziel umsonst zuerteilten Vermögens wird **vom Staatlichen Rechnungshof kontrolliert**. Die Landesselbstverwaltung übt – selbstständig oder gemeinsam mit anderen Landesselbstverwaltungen – die Finanzkontrolle über sich selbst und über ihre Einrichtungen mit Hilfe eines inneren Kontrolleurs, der über die in der Rechtsvorschrift festgelegte Ausbildung verfügt, aus.

(2) **Die Landesselbstverwaltung ist verpflichtet, einen Finanzausschuss zu gründen**. Die Aufgaben des Finanzausschusses bei der Landesselbstverwaltung und ihrer Einrichtungen sind besonders: die Begutachtung des Entwurfs des Jahreshaushalts, der Entwürfe der halbjährigen und des Jahresrechnungsbereichs, die Begleitung und Auswertung der finanziellen Vorgänge, die Prüfung der Begründetheit der Finanzentscheidungen (insbesondere Aufnahme von Krediten), die Prüfung der Wirksamkeit der finanziellen Rechtsvorschriften und der inneren Satzung. Der Ausschuss legt die Feststellungen seiner Überprüfungen unverzüglich der Vollversammlung vor. Die Vollversammlung entscheidet außerordentlich über den Bericht. Im Falle des Nichtverständnisses oder des Ausfalls der Entscheidung der Vollversammlung schickt der Ausschuss den Bericht dem Staatlichen Rechnungshof zu.

(3) Die Landesselbstverwaltung ist verpflichtet selbstständig oder gemeinsam mit anderen Landesselbstverwaltungen, einen – der Anforderung der in Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen entsprechenden, im Namensregister stehenden – Rechnungsprüfer (eine Organisation) im Bereich des Staatshaushalts zu beauftragen, im Weiteren ist sie verpflichtet, ihren Jahresgeldumlaufbericht, der durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, über vereinfachten Inhalt verfügt, die Daten der Selbstverwaltung und ihrer Einrichtungen zusammengelegt beinhaltet, ihre Buchhaltungsbilanz, ihren Nachweis des Kassenrests und Ergebnisses im Amtsblatt des Inneren und des Firmenanzeigers zu veröffentlichen. Für den Rechnungsprüfer sind ansonsten die Verordnungen des Gesetzes LXV/1990 über die örtlichen Selbstverwaltungen (im Weiteren: GdS) maßgebend.

(4) Die Landesselbstverwaltung veröffentlicht die von ihrer Vollversammlung angenommenen Haushalt bis zum 28. Februar jedes Jahres, ihren Bericht bis zum 15. Mai jedes Jahres, den Statut der Organisations- und Geschäftsordnung, deren Verabschiedung, im Falle der Modifizierung

innerhalb von 45 Tagen nach der Modifizierung im Ungarischen Verordnungsblatt/ Ungarischen Staatsanzeiger und wenn es solche gibt, dann auf der Internetseite der Landesselbstverwaltung.

§ 39/H

(1) Der **Abgeordnete der Landesselbstverwaltung** ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt seiner Ermächtigung, danach **bis zum 31. Januar jedes Jahres eine Vermögenserklärung** gemäß dem Anhang dieses Gesetzes zu machen. Der Abgeordnete ist verpflichtet, seiner eigenen Vermögenserklärung auch die Vermögenserklärung des mit ihm in einem Haushalt lebenden Ehepartners oder Lebenspartners, sowie seines Kindes gemäß dem Anhang dieses Gesetzes beizufügen.

(2) Im Falle der Versäumnis der Vermögenserklärung darf – bis zu ihrer Einreichung – der Abgeordnete der Landesselbstverwaltung seine Abgeordnetenrechte nicht ausüben, und darf die im § 39/C festgelegten Zuwendungen nicht erhalten.

(3) Über die Vermögenserklärung führt der im Statut der Organisations- und Geschäftsordnung dafür festgelegte Ausschuss Registratur und übt die Kontrolle aus. Die Vermögenserklärung des Abgeordneten ist – außer den zur Kontrolle angegebenen Identifizierungsdaten – öffentlich. Die Erklärung des Angehörigen des Abgeordneten ist nicht öffentlich, die kann nur von den Mitgliedern des Kontrollausschusses zwecks der Kontrolle eingesehen werden.

(4) Das Verfahren bezüglich der Vermögenserklärung kann von Jedem im Kontrollausschuss zur Vermögenserklärung veranlasst werden. Über das Ergebnis des Verfahrens informiert der Kontrollausschuss die Landesselbstverwaltung an der nächstfolgenden Sitzung.

(5) Während des Verfahrens bezüglich der Vermögenserklärung ist der Abgeordnete verpflichtet, auf Aufforderung des Kontrollausschusses zur Vermögenserklärung die Identifizierungsdaten bezüglich der in seiner eigenen Vermögenserklärung, bzw. in der seines Angehörigen angegebenen Daten unverzüglich schriftlich zu melden. Die Identifizierungsdaten dürfen nur die Mitglieder des Ausschusses kennen, sie müssen innerhalb von 8 Tagen nach der Beendigung des Verfahrens gelöscht werden.

(6) Die Entscheidung bezüglich des Verfahrens zur Vermögenserklärung ist aus der Befugnis der Landesselbstverwaltung nicht übertragbar.

(7) Die Landesselbstverwaltung verhandelt das Verfahren zur Vermögenserklärung im Rahmen einer geschlossenen Sitzung.

KAPITEL V

Örtlicher Sprecher der Minderheiten

§ 40

(1) Gemäß § 12, Absatz 7 des Gesetzes über die örtliche Selbstverwaltung ist der örtliche Sprecher der Minderheit (im Weiteren: Sprecher) berechtigt:

a, wenn er kein Abgeordneter der kommunalen Selbstverwaltung ist, mit Beratungsrecht an Beratungen des Abgeordnetengremiums bzw. jedes Ausschusses einschließlich geschlossener Sitzungen teilzunehmen, wo die Minderheit betreffende Fragen auf der Tagesordnung stehen;

b, dem Bürgermeister bzw. dem Ausschussvorsitzenden die Erörterung einer zum Aufgabenbereich des Abgeordnetengremiums bzw. des Ausschusses gehörende –die Lage der Minderheiten betreffende – Angelegenheit vorzuschlagen;
c, zu initiieren, dass das Abgeordnetengremium eine die Lage der Minderheiten betreffende Entscheidung seines Ausschusses überprüft;
d, auf der Sitzung des Abgeordnetengremiums bzw. des Ausschusses vom Bürgermeister, dem Notar, dem Ausschussvorsitzenden in den die Lage der Minderheit betreffenden und in den Zuständigkeitsbereich der Selbstverwaltung fallenden Angelegenheiten Aufklärung zu verlangen;
e, vom Bürgermeister oder Notar zur Ausübung seiner Aufgabe notwendige Informationen und administrative Mitwirkung zu verlangen;
f, beim Bürgermeister, dem Notar oder dem befugten Sachbearbeiter Maßnahmen in die Minderheit in dieser Eigenschaft betreffenden Angelegenheiten zu initiieren;
g, zu initiieren, dass das Abgeordnetengremium in den mit der Lage der Minderheit zusammenhängenden Angelegenheiten – gemäß 101, Absatz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes – sich an das befugte Organ wendet.

(2) Aufgrund der in Absatz (1) Punkt b, festgelegten Initiative ist der Bürgermeister bzw. der Ausschussvorsitzende verpflichtet, den Vorschlag des Sprechers der nächsten Sitzung des Abgeordnetengremiums bzw. des Ausschusses zu unterbreiten. Das Abgeordnetengremium bzw. der Ausschuss entscheidet darüber, ob und wann die Frage auf die Tagesordnung gesetzt und wie sie vorbereitet wird.

(3) Verlangt der Sprecher auf der Sitzung des Abgeordnetengremiums oder des Ausschusses vom Bürgermeister, dem Notar oder dem Ausschussvorsitzenden eine Auskunft, muss ihm auf der Sitzung oder spätestens innerhalb von 15 Tagen nach der Sitzung – schriftlich – eine sachliche Antwort erteilt werden.

(4) Die Wortmeldung des Sprechers ist – auf seinen Wunsch – in dem Protokoll über die Sitzung des Abgeordnetengremiums oder des Ausschusses festzuhalten bzw. – wenn er seine Wortmeldung schriftlich eingereicht hat – dem Protokoll beizufügen.

(5) Aufgrund der in Absatz (1), Punkt b, festgelegten Initiative kann das Abgeordnetengremium die Erörterung der gemäß Absatz (2) auf die Tagesordnung gesetzten – die Lage der Minderheit betreffende – Angelegenheit nur auf Wunsch des Sprechers vertragen oder von der Tagesordnung nehmen.

(6) Bevor eine Rechte und Pflichten der Minderheit betreffende Verordnung der Selbstverwaltung erbracht bzw. eine Lage der Minderheit allgemein beeinflussende Maßnahme ergriffen wird, ist das befugte Selbstverwaltungsorgan verpflichtet, die Meinung des Sprechers einzuholen.

§ 41

(1) Der Arbeitgeber des Sprechers ist verpflichtet, den Sprecher – auf seinen Wunsch – für die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Dauer von der Arbeit freizustellen. Sein aus diesem Grunde ausfallendes Einkommen wird dem Sprecher vom Abgeordnetengremium erstattet. Auf der Grundlage dieses Einkommens ist der Sprecher auch zur Versorgung durch die Sozialversicherung berechtigt.

(2) Der Sprecher ist nicht berechtigt, für das Versehen seines Mandats gesondertes Honorar anzunehmen, auf ihn sind in weiteren die Bestimmungen über die Kostenerstattung und Zuwendungen für Räte anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen laut den Absätzen (1) und (2) betreffen nicht die mit der Mitgliedschaft im Abgeordnetengremium der örtlichen Selbstverwaltung zusammenhängenden Rechte und Pflichten, wenn der Sprecher gleichzeitig auch Abgeordneter der Selbstverwaltung ist.

KAPITEL VI

Die Selbstverwaltung der Minderheiten bezüglich Bildung und Unterricht

§ 42

Im Sinne des vorliegenden Gesetzes zählen zu den von den Minderheiten benutzten Sprachen: **Bulgarisch, Zigeunerisch (Romani bzw. Beasch), Griechisch, Koratisch, Polnisch, Deutsch, Armenisch, Rumänisch, Ruthenisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch und Ukrainisch.**

§ 43

(1) Der Staat anerkennt die Muttersprachen der in Ungarn lebenden Minderheiten als einen die Gemeinschaft zusammenhaltenden Faktor. Der Staat unterstützt die Verwendung der von den Minderheiten benutzten Sprache in der Minderheitenerziehung und -bildung, ohne Rücksicht darauf, wer der Träger der Erziehungs-, Bildungseinrichtung ist.

(2) Die zu den Minderheiten gehörenden Kinder können abhängig von der Entscheidung der Eltern oder des Vormundes (im Weiteren zusammen: Eltern) an der Erziehung und am Unterricht in der Muttersprache, am muttersprachlichen (in der Muttersprache und in ungarischer Sprache stattfindenden) oder am ungarischsprachigen Unterricht und an der Erziehung teilnehmen. Von dem Jahr an, in dem das Kind das 14. Lebensjahr erreicht – wenn es nicht handlungsunfähig ist –, üben die Eltern das Wahlrecht gemeinsam mit dem Kind aus.

(3) Der Unterricht der Minderheit in der Muttersprache bzw. der muttersprachliche Unterricht kann entsprechend den örtlichen Möglichkeiten und Ansprüchen in Kindergärten, Schulen, Schulklassen oder Gruppen erfolgen.

(4) Die zur Erfüllung der Aufgabe verpflichtete **örtliche Selbstverwaltung muss die Erziehung der Minderheit im Kindergarten, sowie die schulische Erziehung und Bildung der Minderheit organisieren, wenn dies die Eltern von acht zu einer Minderheit gehörenden Schülern beantragen** und die Kindergartengruppe, Schulkasse gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Schulunterricht organisierbar sind. Wenn die Schülerzahl die Organisation des Unterrichts der Minderheit innerhalb von einer Ortschaft nicht ermöglicht, schafft die Selbstverwaltung auf Komitatsebene (Hauptstadt) die Bedingungen für einen ergänzenden Unterricht der Minderheit auf Initiative der betroffenen Landeselbstverwaltung.

§ 44

Die Mehrkosten für den Unterricht in der Muttersprache oder den muttersprachlichen Unterricht laut § 43 werden – auf gesetzlich festgelegte Weise – vom Staat bzw. von der kommunalen Selbstverwaltung getragen.

§ 45

(1) In der gesetzlichen Regelung über den Schul- und Hochschulunterricht, in der Bestimmung von Struktur und Inhalt der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie der Kontrolle dieser Tätigkeit müssen – im Einklang mit diesem Gesetz – die der kulturellen Autonomie der Minderheiten entsprechenden Unterrichts- und Bildungsinteressen durchgesetzt werden.

(2) **Die Bildung der Roma-Minderheit kann ausschließlich in ungarischer Sprache erfolgen,** aber nach Bedarf der Eltern sichert die Bildungseinrichtung auch den Unterricht der Zigeunersprache (Romani, bzw. Beasch).

(3) **In der Erziehung der Minderheit im Kindergarten, in der schulischen Erziehung und Bildung sind die Aneignung der Kenntnisse im Kreise der Volkskunde, so besonders die Aneignung der Geschichte der Minderheit und des Mutterlandes, der kulturellen Werte und der Traditionen zu sichern.**

§ 46

(1) Bei der Erfassung der Bedürfnisse hinsichtlich des Unterrichts der Minderheiten und der Organisation des Unterrichts arbeiten die kommunalen Selbstverwaltungen und die Minderheitenselbstverwaltungen zusammen.

(2) **Die Ausbildung von muttersprachlichen Pädagogen zur Gewährleistung des muttersprachlichen Unterrichts und des Muttersprachunterrichts der Minderheiten ist Aufgabe des Staates.**

(3) **Der Staat sorgt auch durch internationale Abkommen dafür, dass Angehörige der Minderheiten in ausländischen Einrichtungen – an denen die Sprache der Minderheit unterrichtet und deren Kultur gepflegt wird – studieren, an Voll- bzw. Teilausbildung sowie an Weiter- und wissenschaftlicher Bildung teilnehmen.**

(4) **Zur Erfüllung der Festlegungen in Absatz 2 unterstützt der Staat den Einsatz von Lehrern, die aus dem Mutter- bzw. Sprachenland der Minderheiten kommen, als Gastlehrer in Ungarn.**

(5) Das von dem Minderheitenangehörigen im Mutterland erworbene Universitäts- oder Hochschuldiplom, sowie den schulischen Abschluss bzw. die Fachausbildung bescheinigenden Zeugnisse sind nach den Bestimmungen des internationalen Abkommens, bzw. der Rechtsvorschriften mit dem in der Republik Ungarn erworbenen Diplom oder Zeugnis gleichwertig.

§ 47

(1) Die Minderheitenselbstverwaltung kann – gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Schulunterricht – an der Erfüllung der obligatorischen Selbstverwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Erziehung im Kindergarten, der schulischen Erziehung und Bildung, der Erziehung und Bildung im Schülerwohnheim der Angehörigen einer nationalen oder ethnischen Minderheit teilnehmen.

(2) **Die Minderheitenselbstverwaltung kann – gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Schulunterricht – schulische Einrichtungen gründen und unterhalten,** bzw. das

Trägerschaftsrecht über andere, von jemand anderem gegründeten schulischen Einrichtungen übernehmen. Die Übergabe des Trägerschaftsrechts darf nicht von einer Umorganisation begleitet werden. Die Umorganisation innerhalb von zwei Jahren vor und nach dem geplanten Übergabetermin ist – bis zur Bekräftigung des Gegenteils – als die mit der Übergabe des Trägerschaftsrechts zusammenhängende Umorganisation anzusehen. In der Verwendung dieser Bestimmung gilt als Umorganisation die Zusammenlegung der Einrichtung, bzw. die Aufteilung einer Einrichtung in mehrere Einrichtungen.

(3) Die Minderheitenselbstverwaltung kann das Trägerschaftsrecht einer schulischen Einrichtung von der örtlichen Selbstverwaltung – wenn dieses Gesetz es nicht anders bestimmt – gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Schulunterricht übernehmen.

(4) Auf Anfrage der Landesselbstverwaltung ist die eine Einrichtung unterhaltende Selbstverwaltung verpflichtet, das Trägerschaftsrecht von denjenigen Regional-, bzw. Landesaufgabe erfüllenden Schulen oder Wohnheimen, die aufgrund der Gründungsurkunde Minderheitenaufgaben erfüllen, wenn alle Schüler an der Bildung der Minderheit teilnehmen, der Landesselbstverwaltung zu übergeben. Diese Bestimmung ist auch im Falle der Bezirksaufgaben erfüllenden Schulen und Wohnheimen zu verwenden, wenn die Schule, der Wohnheim wegen der Verteilung der Angehörigen der Nationalität innerhalb des Landes keine Landes- oder Regionalaufgabe erfüllen kann. Dem Ersuch sind die Meinungen der betroffenen Schule, der Schulbehörde des Wohnheims, des Wohnheimstuhls, an Mangel dessen der Elternorganisation (Gemeinschaft) und der Schülerselbstverwaltung in der Schule, bzw. im Wohnheim beizufügen.

(5) Die Übergabe-Übernahme der schulischen Einrichtung ist in ein Abkommen festzuhalten. Bei der Übergabe-Übernahme der Einrichtung sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Schulunterricht mit der Abweichung zu verwenden, dass die örtliche Selbstverwaltung zu seiner Entscheidung über die Übergabe des Trägerschaftsrechts das Einverständnis des Kindergartens, des Schulstuhls, des Wohnheimstuhls, an Mangel dessen der Elternorganisation (Gemeinschaft) und der Schülerselbstverwaltung in der Schule, bzw. im Wohnheim einholt, wenn die Übergabe nicht nach den im Absatz 4 festgelegten Bestimmungen erfolgt.

(6) Erfolgt die Übergabe der erzieherischen-schulischen Einrichtung

a, nach den im Absatz 4 festgelegten Bestimmungen, ist der Bildungsminister

b, nicht nach den im Absatz 4 festgelegten Bestimmungen, ist die übergebende örtliche Selbstverwaltung verpflichtet mit der übernehmenden Minderheitenselbstverwaltung – gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Schulunterricht – ein Bildungsabkommen zu unterzeichnen.

(7) Gleichzeitig mit der Übergabe des Trägerschaftsrechts ist das bewegliche und unbewegliche Gut zur Erfüllung der Aufgaben der Bildungseinrichtung in die Nutzung des Übernehmers zu übergeben. Die Übergabe ist kostenfrei. Der Zeitpunkt der Übergabe der Nutzungsrechte ist im Falle einer erzieherisch-schulischen Einrichtung der 1. Juli nach dem Jahr der Bekanntmachung, im Falle von anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen der 1. Januar nach dem Jahr der Bekanntmachung. Die Zeitdauer der Nutzungsvergabe kann nicht kürzer als 10 Jahre sein.

(8) Wenn die Übergabe des Trägerschaftsrechts nicht nach Absatz 4 erfolgt, betrifft die Übergabe des Trägerschaftsrechts an die Minderheitenselbstverwaltung die Verpflichtung bezüglich der

Aufgabenerfüllung der örtlichen Selbstverwaltung nicht. Während der Übergabezeit des Trägerschaftsrechts ruht das Trägerschafts-, Weisungsrecht der örtlichen Selbstverwaltung und die in den §§ 102-104 und 106 des Gesetzes über den Schulunterricht festgelegten Aufgaben über die Weisung des Trägers übt die übernehmende Minderheitenselbstverwaltung aus. Während des Stillstands des Trägerschaftsrechts kann die örtliche Selbstverwaltung über Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben um Auskunft bitten und bezüglich der Erfüllung der Aufgaben, die sie für notwendig hält, eine Empfehlung abgeben.

(9) Wenn sich die Minderheitenselbstverwaltung auflöst ohne, dass eine andere Minderheitenselbstverwaltung entstehen würde, ist bezüglich der Ausübung des Trägerschaftsrechts, wenn dessen Übergabe

a, nach dem Absatz 4 erfolgte, das Bildungsministerium

b, nicht nach dem Absatz 4 erfolgte, das Trägerschaftsrecht übergebende örtliche Selbstverwaltung

verpflichtet, dies auszuüben, bis zu dem Zeitpunkt der Entstehung einer Minderheitenselbstverwaltung.

(10) Diejenige Minderheitenselbstverwaltung, die Bildungseinrichtungen übernimmt, kann mit dem gleichen Rechtsanspruch und unter gleichen Bestimmungen wie örtliche Selbstverwaltungen die im Gesetz über den jeweiligen Staatshaushalt festgelegten Beiträge und Unterstützungen beanspruchen – gemäß dem nach Absatz 6 abgeschlossenen Bildungsabkommen –, kann im Weiteren zusätzliche Unterstützung zur Organisierung der Minderheitenaufgaben (im Weiteren: Zusätzliche Unterstützung der Minderheitenträgerschaft), sowie – gemäß den in den Ausschreibungen festgelegten Bedingungen – kann an allen Ausschreibungen teilnehmen, die für die örtliche Selbstverwaltungen ausgeschrieben wurden.

(11) Wenn die Übergabe nach Absatz 4 erfolgt, muss man für die zusätzliche Unterstützung zu Lasten des zentralen Haushalts Sorge tragen. Wenn die Übergabe nicht nach Absatz 4 erfolgt, muss man für die Minderheitenselbstverwaltung zu Lasten des zentralen Haushalts die zusätzliche Unterstützung der Minderheitenträgerschaft auszahlen und mit deren Summe gegenüber der die Einrichtung übergebende örtliche Selbstverwaltung- gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Schulunterricht- abrechnen. Zur Bewirtschaftung der nach Absatz 4 übergebenden erzieherisch-schulischen Einrichtung – auf dem Wege der Ausschreibung, die zu Lasten der für dieses Ziel bestimmte Summe im zentralen Haushalt ausgeschrieben wurde, gemäß den Bestimmungen der Ausschreibung- sichert der Staat eine zusätzliche Unterstützung. Die Minderheitenselbstverwaltung kann die zur Erfüllung der Bildungsaufgaben beanspruchte Beiträge und Unterstützungen des Staatshaushalts, sowie die zusätzliche, betriebliche Unterstützung der Minderheitenträgerschaft ausschließlich der, mit der gegebenen Einrichtung verbundenen Ziele entsprechend verwenden. Die Beiträge und Unterstützungen des Haushalts zwecks der Bildung, sowie die zusätzliche Unterstützung des Minderheitengremiums sind gesondert von den anderen Einnahmen zu registrieren und über ihre Verwendung abzurechnen.

(12) Die Bestimmung der, dem Absatz 10 entsprechenden zusätzlichen Unterstützung der Minderheitenträgerschaft erfolgt jedes Jahr aufgrund der während der Planung des Haushalts bekannt gewordenen Daten, im Gesetz über den Jahresstaatshaushalt, mit Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Bildungsdienstleistungen. Zu der Errechnung der Summe der zusätzlichen Unterstützung der Minderheitenträgerschaft muss die bestimmte Summe der Betriebsausgaben-

und Renovierungskosten der Abteilungen der Selbstverwaltungen durch die eigenen Einnahmen der Einrichtungen, sowie durch die gesonderte Unterstützung aus dem zentralisierten Voranschlag für die Bildung, die auf dem Wege der Ausschreibung die Selbstverwaltung oder Minderheitenselbstverwaltung als Träger bzw. deren Einrichtungen gleichermaßen erhalten können, reduziert werden. Aus der so festgelegten Summe ist der Prozentsatz der normativen Unterstützung und die ausgerechnete Summe der zusätzlichen Unterstützung der Minderheitenträgerschaft zu bestimmen.

(13) Wenn **die Landesselbstverwaltung der Minderheit eine neue Schule gründet**, sind die Bestimmungen in dem Absatz 6, Punkt a, im Absatz 10 und mit dem Punkt a zusammenhängend im Absatz 11 dieses Paragraphs anzuwenden, vorausgesetzt, die Schule wird gemäß dem §121, Absatz 1, Punkt 27 des Gesetzes über den Schulunterricht als Landeseinrichtung qualifiziert. Wenn **die örtliche Minderheitenselbstverwaltung eine neue Schule gründet**, sind die in dem Absatz 6, Punkt b, im Absatz 10 und mit dem Punkt b zusammenhängend im Absatz 11 dieses Paragraphs Enthaltenen anzuwenden, vorausgesetzt, in der gegebenen Ortschaft existiert keine Schule, die die Bildungsaufgaben der Minderheit erfüllen könnte.

(14) **In den Haushalt des Bildungsministeriums ist die Summe einzuplanen**, durch die die Einrichtungsträger der Minderheitenselbstverwaltungen – auf dem Wege der Ausschreibung – **Unterstützung zu der Unterhaltung der von ihnen betätigten Bildungseinrichtung bekommen können**.

(15) Die örtliche Selbstverwaltung und die Minderheitenselbstverwaltung können über die gemeinschaftliche Unterhaltung einer Bildungseinrichtung ein Abkommen abschließen. Im Hinblick auf die gemeinschaftlich unterhaltende Bildungseinrichtung sind die im Absatz 10 Erhaltenen anzuwenden.

(16) Im Hinblick auf die Beschäftigung der von der Minderheitenselbstverwaltung unterhaltenen Bildungseinrichtung sind die Bestimmungen des Gesetzes XXXIII/1992 über die Rechtsstellung der Angestellten im öffentlichen Dienst anzuwenden.

§ 47/A

Wenn eine Rechtsvorschrift für die Minderheitenselbstverwaltung bei der Verabschiedung irgendwelcher Entscheidung Konsultations- oder Mitbestimmungsrecht im Zusammenhang mit Bildungsangelegenheiten sichert, stehen für die Abgabe einer Erklärung – mangels einer von der Rechtsvorschrift abweichende Bestimmung – 30 Tage zur Verfügung. Die Frist muss – auf Antrag des Interessenten – einmal für weitere 30 Tage verlängert werden. Diese Frist ist rechtsverwirkend. Wenn die Minderheitenselbstverwaltung ihre Zustimmung nicht gegeben hat und innerhalb von weiteren 15 Tagen der Vergleich zwischen den Interessenten nicht zum Erfolg führte, muss ein Ausschuss mit 9 Mitgliedern gegründet werden. In den Ausschuss werden 3-3 Mitglieder von der Minderheitenselbstverwaltung, von dem, der Interesse an der Vergabe des Mitbestimmungsrechts hat, sowie vom im § 98, Absatz 1 des Gesetzes über den Schulunterricht geregelte Landesminderheitenkommission delegiert. Die Landesminderheitenkommission kann aus den im Landesregister für Fachleute aufgeführten Fachleuten die Kandidaten auswählen (im Weiteren: Kandidatsmitglieder). Die Kommission bestimmt selbst über ihre Geschäftsordnung, mit der Bestimmung, dass sie ihre Entscheidung mit einfacher Wortmehrheit verabschiedet. Die Entscheidung ersetzt die Vereinbarung. Die Betriebskosten der Kommission liegen zu Lasten

dessen, der Interesse an der Einholung der Vereinbarung hat. Den Kandidatsmitgliedern steht – gemäß den Bestimmungen über die im Landesregister für Fachleute aufgeführten Fachleute – eine Entlohnung zu, deren Summe von der Landesminderheitenkommission festgesetzt wird und derjenige zahlt, der Interesse an der Einholung der Vereinbarung hat.

§ 48

(1) **Die Erziehungs- und Schuleinrichtung kann nur dann von nicht zur Minderheit gehörenden Personen in Anspruch genommen werden, wenn die Einrichtung – nach der Befriedigung der Ansprüche der gegebenen Minderheit – noch über freie Plätze verfügt.** Die Aufnahme (Einschulung) kann auf der Grundlage von vorher bekannt gegebenen Regeln erfolgen.

(2) **Der Unterricht der ungarischen Sprache ist** – in der zur Aneignung erforderlichen Stundenzahl und auf entsprechendem Niveau – auch in der öffentlichen Bildung der Minderheit **zu gewährleisten.**

(3) In Siedlungen, in denen sich die ungarischsprachige Bevölkerung – oder eine andere Minderheit – zahlenmäßig in der Minderheit befindet, ist die örtliche Selbstverwaltung verpflichtet, den muttersprachlichen Unterricht oder den Unterricht in der Muttersprache der ungarischsprachigen Kinder bzw. Kinder anderer Muttersprachen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

§ 49

(1) Die Minderheitenselbstverwaltung kann – gemäß den Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes – an der Ausführung der mit der Unterstützung der kulturellen Versorgung der Minderheitenangehörigen zusammenhängenden obligatorischen Selbstverwaltungsaufgaben teilnehmen.

(2) Die **Minderheitenselbstverwaltung ist berechtigt, Kultureinrichtungen der Minderheiten zu gründen, zu unterhalten, das Trägerschaftsrecht von Kultureinrichtungen, die von anderen gegründet wurden bzw. die Erfüllung der kulturellen Aufgaben zu übernehmen.** Die Erfüllung der Aufgaben wird vom Staat in dem Maße unterstützt, wie es im Haushaltsgesetz festgesetzt wird.

§ 49/A

(1) Auf Ersuchen der Landesselbstverwaltung der Minderheit ist die örtliche, die Einrichtung unterhaltende Selbstverwaltung verpflichtet, das Trägerschaftsrecht der kulturellen Einrichtung, die ausschließlich kulturelle Aufgaben der Minderheit versieht, und die kulturellen Ansprüche der betroffenen Minderheit erfüllt, an die ersuchende Landesselbstverwaltung zu übergeben.

(2) Das Trägerschaftsrecht von kulturellen Einrichtungen, die die Ansprüche von mehreren Minderheiten erfüllen, kann im Rahmen der Abkommen der Landesselbstverwaltungen der Minderheiten an die dem Abkommen entsprechende Landesselbstverwaltung oder Selbstverwaltung übergeben werden.

(3) Für die Bevölkerung, die nicht zu der gegebenen Minderheit gehört, sind die Parteien verpflichtet, die obligatorische Erfüllung der vom einschlägigen Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben in einem Abkommen festzuhalten.

(4) Die Einrichtung übernehmende Minderheitenselbstverwaltung ist verantwortlich für die bestimmungsgemäße Unterhaltung, für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit und Wirtschaftsführung der Einrichtung.

(5) Der Übernehmer ist verpflichtet, die Substanz des übernommenen Immobilienvermögens zu bewahren. Der Übernehmer haftet gemäß den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts für den Schaden, der in der Substanz des übernommenen Vermögens entsteht.

§ 49/B

(1) Über die Übergabe, die Übernahme der kulturellen Einrichtung, bzw. über die Aufgaben schließen die übergebende örtliche Selbstverwaltung und die übernehmende Minderheitenselbstverwaltung ein Abkommen.

(2) Der Inhalt des Abkommens wird – im Rahmen der Rechtsvorschriften – von den Parteien frei festgelegt. Das Ziel der Übergabe und der Übernahme ist, dass die inhaltliche und organisatorische Kontinuität der kulturellen Versorgung durch die Selbstverwaltung auch in der Verwaltung der Minderheitenselbstverwaltung bestehen bleibt und nach Möglichkeit ausgeweitet wird. Das Abkommen muss:

- a, die Aufgabe der kulturellen Einrichtung,
- b, den Kreis der in der Tätigkeit der kulturellen Einrichtung Betroffenen,
- c, die zeitliche Wirkung des Abkommens,
- d, die kürzeste Öffnungszeit der kulturellen Einrichtung, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe nötig ist,
- e, die erforderliche Fachausbildung der Mitwirkenden zur Erfüllung der kulturellen Aufgabe,
- f, die personellen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen für die Unterhaltung der Einrichtung,
- g, die Verordnungen bezüglich der Gestaltung der Besitzverhältnisse,
- h, die Voraussetzungen für die Rücknahme der kulturellen Einrichtung durch die örtliche Selbstverwaltung beinhalten.

§ 49/C

(1) Im Falle der Gründung, Übernahme, Umorganisation, Auflösung der kulturellen Einrichtung der Minderheit bzw. die Aussetzung ihrer Tätigkeit für mehr als 60 Tage muss 30 Tage vor der Entscheidungsfindung des Gremiums die Meinung des Ministers für kulturelles Erbe eingeholt werden und deren Inhalt mit dem Gremium bekannt gemacht werden.

(2) Die Übernahme betrifft bezüglich der Arbeitsleistung das Rechtsverhältnis der in der kulturellen Einrichtung Arbeitenden nicht. Die Arbeitgeberrechte werden nach der Übernahme vom Übernehmer ausgeübt. Die Übergabe gilt nicht als Umorganisation. Die Übergabe des Trägerschaftsrechts darf nicht von einer Umorganisation begleitet werden. Bis zur Bekräftigung des Gegenteils ist die Umorganisation innerhalb von zwei Jahren vor und nach dem geplanten Übergabetermin als die mit der Übergabe des Trägerschaftsrechts zusammenhängende Umorganisation anzusehen. In der Verwendung dieser Bestimmung gilt als Umorganisation die

Zusammenlegung der Einrichtung, bzw. die Aufteilung einer Einrichtung in mehrere Einrichtungen.

(3) Gleichzeitig mit der Übergabe der kulturellen Aufgabe ist auch das bewegliche und unbewegliche Gut zur Erfüllung der kulturellen Aufgaben in den Besitz und in die Nutzung des Übernehmers zu übergeben. Die Übergabe ist kostenfrei. Die kürzeste Zeitdauer der Nutzungsvergabe kann 10 Jahre betragen.

(4) Bei Nichterfüllung der rechtlichen Bedingungen und Verpflichtungen kann der Staatsorgan, der das Fachgebiet versieht und kontrolliert, beim Gericht die Auflösung des Abkommens und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vor dem Abkommen beantragen. Während des Gerichtsverfahrens ist der Minister für das kulturelle Erbe – zwecks fachmännischer Stellungnahme – zu ersuchen.

(5) Während der Übergabezeit ruht das Trägerschaftsrecht der örtlichen Selbstverwaltung und die im einschlägigen Gesetz festgelegten Aufgaben über die Weisung des Trägers übt die übernehmende Minderheitenselbstverwaltung aus. Wenn die Minderheitenselbstverwaltung ihre Aufgaben nicht erfüllen kann, ist die übergebende örtliche Selbstverwaltung verpflichtet, die Ausübung des Trägerschaftsrechts der Einrichtung – gemäß den Bedingungen des Abkommens, die sie mit der Minderheitenselbstverwaltung abgeschlossen hat – zurückzunehmen.

(6) Der Minderheitenselbstverwaltung steht für die Unterhaltung der von ihr unterhaltenen Einrichtung eine im Gesetz über den Staatshaushalt festgelegte Unterstützung zu.

§ 49/D

(1) Die örtliche Selbstverwaltung und die Minderheitenselbstverwaltung kann – gemäß dem Gesetz über Zusammenarbeit und Assoziation der örtlichen Selbstverwaltungen – zur gemeinsamen Unterhaltung von kulturellen Einrichtungen, zur gemeinsamen Versorgung kultureller Aufgaben ein Abkommen abschließen. Im Falle der gemeinsam unterhaltenden kulturellen Einrichtung sind die im § 49/C, Absatz 1 Stehenden anzuwenden.

(2) Wenn die Rechtsvorschrift für die Minderheitenselbstverwaltung bei der Verabschiedung irgendwelcher Entscheidung in Fällen, die im Zusammenhang stehen mit der Übergabe der kulturellen Einrichtung oder der kulturellen Aufgabe, ein Konsultations- oder Mitbestimmungsrecht sichert, sind beim Verfahren die Verordnungen des § 47/A anzuwenden.

§ 49/E

(1) Die Versorgung der Minderheit mit muttersprachlicher Literatur wird von der Versorgung der öffentlichen Bibliothek gesichert.

(2) In den Ortschaften, wo es keine von der örtlichen Selbstverwaltung unterhaltene örtliche Bibliothek gibt, sichert die örtliche Selbstverwaltung die Versorgung der Minderheit mit muttersprachlicher Bibliothek gemäß dem einschlägigen Gesetz.

§ 50

(1) Der Staat sichert für den Minderheitenunterricht die Herausgabe von Lehrbüchern sowie die Anfertigung von Lehrmitteln.

(2) **Der Staat unterstützt**

- a, **das Sammeln gegenständlicher Andenken der Minderheitenkulturen, die Gründung und Mehrung der öffentlichen Sammlungen,**
- b, die **Herausgabe von Büchern und die Publikation von Periodika der Minderheiten,**
- c, die Bekanntgabe der Gesetze und Mitteilungen allgemeinen Interesses in der Muttersprache der Minderheiten,
- d, in Verbindung mit Familienereignissen der Minderheit die Abwicklung kirchlicher Zeremonien in der Muttersprache bzw. die religiöse Tätigkeit der Kirchen in der Muttersprache der Minderheiten.

KAPITEL VII

Sprachgebrauch

§ 51

(1) **In der Republik Ungarn kann jeder seine Muttersprache zu jeder Zeit und überall frei gebrauchen.** Der Staat ist verpflichtet, die Bedingungen für den Sprachgebrauch der Minderheiten – in den in einem gesonderten Gesetz festgelegten Fällen – zu gewährleisten.

(2) **Bei Zivil- und Strafverfahren sowie Verwaltungsverfahren wird der Gebrauch der Muttersprache** durch die einschlägigen verfahrensrechtlichen Gesetze **gesichert.**

§ 52

(1) **Im Parlament kann der einer Minderheit angehörende Abgeordnete auch seine Muttersprache benutzen.**

(2) In den Abgeordnetengremien der kommunalen Selbstverwaltungen können die Minderheitenvertreter auch ihre Muttersprache benutzen. Fand die Wortmeldung in einer Minderheitensprache statt, muss der ungarischsprachige Text oder inhaltliche Auszug der Wortmeldung dem Protokoll der Sitzung beigelegt werden.

(3) Leben in der Siedlung Angehörige von Minderheiten, kann das Abgeordnetengremium seine **Protokolle und Beschlüsse** außer in der ungarischen Sprache **auch in der Sprache der gegebenen Minderheit führen bzw. formulieren.** Bei Interpretationsstreiten ist die ungarischsprachige Ausführung authentisch.

§ 53

(1) Die örtliche Selbstverwaltung ist verpflichtet, entsprechend den begründeten Anforderungen der auf ihrem Zuständigkeitsgebiet tätigen örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung zu gewährleisten, dass

- a, die Bekanntgabe ihrer Verordnungen bzw. die Veröffentlichungen ihrer Bekanntmachungen – neben der Bekanntmachung in ungarischer Sprache – auch in der Muttersprache der Minderheit erfolgt,
- b, die bei den Verwaltungsverfahren verwendeten Druckformulare auch in der Muttersprache der Minderheit zur Verfügung stehen,
- c, **die Beschriftung der Schilder mit den Orts- und Straßennamen sowie mit den Bezeichnungen der öffentlichen Ämter und öffentlichen Dienstleistungsorgane** oder den auf deren Tätigkeit hinweisenden Mitteilungen – neben der ungarischsprachigen Formulierung und in der

Schreibweise in Form und Inhalt damit identisch – **auch in der Muttersprache der Minderheit gelesen werden können.**

(3) In der Frage der Begründetheit entscheidet das Abgeordnetengremium innerhalb von 30 Tagen nach der Unterbreitung des Antrags.

§ 54

In den Siedlungen, in denen das Zahlenverhältnis einer Minderheitenbevölkerung es rechtfertigt, ist beim Besetzen der Posten von örtlichen öffentlichen Beamten und Angestellten, sowie des Notars und des Gerichtsvollziehers – neben der Einhaltung der allgemeinen fachlichen Anforderungen – **die Anstellung von Personen zu gewährleisten, die auch die Muttersprache der gegebenen Minderheit beherrschen.**

KAPITEL VIII

Unterstützung der Minderheiten, Wirtschaftstätigkeit und Vermögen der Minderheitenselbstverwaltungen

§ 55

(1) Der Staat

a, vergibt Unterstützung, deren allgemeine und aufgabenspezifische Bedingungen durch einen Regierungserlass bestimmt sind,

b, vergibt zusätzliche normative Unterstützung für die Erziehung der Minderheit im Kindergarten, bzw. für die Bildung und Erziehung der Minderheit,

c, vergibt im Kreise der schulischen und kulturellen Selbstverwaltung der Minderheit die im Kapitel VI (§§ 42-50) festgesetzten Unterstützungen,

d, unterstützt die gemeinnützige Stiftung nach § 55/A, sowie die Betätigung der zivilen Organisationen der Minderheit zur Erfüllung der öffentlichen Angelegenheiten der Minderheit im Gesetz über den Staatshaushalt.

(2) Die in der Trägerschaft der Landesselbstverwaltung der Minderheit stehenden Einrichtungen fallen außer der Absätze 10 und 11 des § 47, dem Absatz 3 des § 49/C in Hinblick auf die normative staatliche Unterstützung unter die gleiche Beurteilung wie kirchlichen Einrichtungen, die humane Dienstleistung erfüllen.

(3) Den örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltungen steht – außer den in Absätzen 10 und 11 des § 47, im Absatz 3 des § 49/C Festgelegten – die normative staatliche Unterstützung nach den richtunggebenden Regeln bezüglich der Kirchen zu. Die örtliche, bzw. die regionale Minderheitenselbstverwaltungen nehmen die normative staatliche Unterstützung auf dem Wege der örtlichen Selbstverwaltung in Anspruch.

(4) Die örtliche bzw. die regionale Minderheitenselbstverwaltung nimmt die normative staatliche Unterstützung nach Absatz 3 und die Unterstützung zur Betätigung nach Absatz 1, Punkt a auf dem Wege der örtlichen Selbstverwaltung in Anspruch, die verpflichtet ist, innerhalb von 8 Tagen diese auf das Konto der örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung zu überweisen.

(5) Die Unterstützung nach Absatz 1, Punkt a steht der Minderheitenselbstverwaltung im Falle der im Gremiumsbeschluss festgelegten öffentlichen Angelegenheit der Minderheit zu.

(6) Zwecks der Bewahrung der Identität, der Pflege und Vererbung der Traditionen, der Pflege, Förderung der Muttersprache, der Bewahrung der geistigen und gegenständlichen Andenken der Minderheiten in Ungarn, zur Unterstützung der Tätigkeiten, die die Verminderung der aus dem Minderheitendasein resultierenden kulturellen und politischen Nachteile verfolgt, ist eine gemeinnützige Stiftung zu gründen.

(7) Die unterstützende Tätigkeit der gemeinnützigen Stiftung ist Teil des staatlichen Finanzierungssystems zugunsten der Minderheit.

§ 55/A

(1) Die in den Absätzen 3 und 4 des § 55 erwähnte gemeinnützige Stiftung wird unter den Namen Gemeinnützige Stiftung für die Ungarländischen Nationalen und Ethnischen Minderheiten mit Sitz in Budapest durch die Regierung der Republik Ungarn (im Weiteren: Gemeinnützige Stiftung) gegründet.

(2) Das Vermögen der Gemeinnützigen Stiftung besteht aus den an sie übertragenen Vermögensgegenständen, sowie aus der finanziellen Unterstützung, die in dem Gesetz über den Staatshaushalt jedes Jahr festgelegt wird.

(3) Das Kuratorium ist das Entscheidungsorgan der Gemeinnützigen Stiftung. Deren Mitglieder sind:

a, je ein von der Vollversammlung gewähltes Mitglied der Landesselbstverwaltungen der Minderheiten, mangels einer Landesselbstverwaltung eine von den örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen der jeweiligen Minderheit, mangels dessen eine von der zivilen Organisationen der jeweiligen Minderheit gewählte Person,

b, vom ständigen Ausschuss des Parlaments für die Angelegenheiten der nationalen und ethnischen Minderheiten Ungarns gewählte Abgeordneten, von denen der eine die Regierungspartei, der andere die Opposition vertritt,

c, die von dem Gründer gewählten vier Personen und eine vom Präsidenten der Ungarischen Akademie für Wissenschaften gewählte Person.

(4) Der Präsident des Kuratoriums, der auch in dessen Vertretung handelt, ist die von der Regierung bestimmte Person⁸.

(5) Die Mitglieder des Kontrollorgans des Kuratoriums (Aufsichtsrat) sind:

a, vom ständigen Ausschuss des Parlaments für die Angelegenheiten der nationalen und ethnischen Minderheiten Ungarns gewählte Abgeordneten, von denen der eine die Regierungspartei, der andere die Opposition vertritt,

b, die vom Gründer gewählten zwei Personen.

⁸ modifiziert durch das Gesetz CIX/2006 über die Modifizierung von Gesetzen im Zusammenhang mit der Formung der Regierungsorganisation, (Kap. 4, § 13 über die Modifizierung des Gesetzes LXXVII/1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten)

(6) Der Präsident des Aufsichtsrats ist die vom Gründer gewählte Person.

(7) Die Wahl nach den Absätzen 3-6 bzw. das Recht zur Auswahl beinhaltet das Recht des Ruckrufs des Mandats und der Bezeichnung.

§ 56

An der finanziellen Unterstützung der Minderheiten können in- und ausländische Organisationen, Stiftungen und Privatpersonen teilnehmen.

§ 57

(1) Die Wirtschaftsführung der Minderheitenselbstverwaltungen wird vom Staatlichen Rechnungshof kontrolliert.

(2) Die Aufsichtskontrolle über die Organe mit Haushaltsplan, die von der örtlichen bzw. von der regionalen Minderheitenselbstverwaltung unterhalten wird, übt der Innerkontrolleur der örtlichen bzw. der regionalen Minderheitenselbstverwaltung oder der Innerkontrolleur, der die Wirtschaftsführung der Organe der örtlichen Selbstverwaltung prüft, aus und setzt das Gremium der örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung über das Ergebnis der Kontrolle in Kenntnis.

Vermögen der Minderheitenselbstverwaltungen

§ 58

(1) Bezüglich des Vermögens, der Wirtschaftsführung der örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die Bestimmungen des Gesetzes über die Selbstverwaltungen anzuwenden.

(2) Bestandteil des Vermögens bzw. der Einnahmen der Minderheitenselbstverwaltung sind insbesondere:

- a, der Beitrag aus dem Staatshaushalt,
- b, der Beitrag von der örtlichen Selbstverwaltung,
- c, eigene Einnahmen,
- d, Unterstützungen,
- e, der Ertrag des Vermögens,
- f, Spenden,
- g, übernommene Geldmittel.

§ 59

(1) Im Falle der Übertragung des in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben- und Befugniskreises überträgt die übergebende Selbstverwaltung (örtliche Selbstverwaltung, Minderheitenselbstverwaltung) die nötigen Vermögensgegenstände in den Besitz oder in die Nutzung der übernehmenden Minderheitenselbstverwaltung, entsprechend der Bestimmungen eines gesonderten Abkommens. Dies darf die örtliche Selbstverwaltung an der Erfüllung ihres Aufgaben- und Befugniskreises nicht hindern.

(2) Die örtlich zuständige Selbstverwaltung ist- mit staatlicher Kompensation- verpflichtet, den einzelnen Landesselbstverwaltungen der Minderheiten zur Gewährleistung deren Betriebsbedingungen innerhalb von drei Monaten nach der Gründung ein selbständig nutzbares Gebäude oder einen selbständig nutzbaren Gebäudeteil von 150-300 m² nutzbarer Grundfläche zu

übergeben, insofern die Gründung innerhalb von zwei Haushaltsjahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt.

(3) Innerhalb von 2 Monaten nach der Gründung der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung übergibt die örtliche Selbstverwaltung das bewegliche und unbewegliche Gut und Immobilienvermögen – die zur Erfüllung der öffentlichen Angelegenheiten der Minderheit, zur Sicherung des Betriebsbedingungen nach § 27 nötig sind – in die unentgeltliche Nutzung der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung. Die Übergabe darf die örtliche Selbstverwaltung an der Erfüllung ihres Aufgaben- und Befugnisbereiches nicht hindern. Den Kreis der Vermögensgegenstände, die in unentgeltliche Nutzung übergeben werden, bestimmt die örtliche Selbstverwaltung in ihrer Verordnung gesondert.

(4) Beim Nutzungsrecht sowie bei der Ordnung des Übergabeverfahrens sind die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches richtunggebend, wonach die Bedingungen der Übergabe zur Nutzung schriftlich festgehalten, die übergebende Vermögensbestandteile genau beschrieben, der Wert und die mit der Übergabe zu lösende öffentliche Angelegenheit der Minderheit bestimmt werden müssen.

(5)⁹

§ 59/A

(1) Das laut Rechtsvorschrift in die Nutzung der Landesselbstverwaltung übergebene Gebäude bzw. der Gebäudeteil ist als einmalige kostenlose Vermögenszuwendung in den Besitz der Landesselbstverwaltung zu übergeben.

(2) Bezüglich der Landesselbstverwaltungen, die über kein selbstständiges Gebäude oder Gebäudeteil verfügen, ist die Bestimmung nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Das als einmalige Vermögenszuwendung erworbene Gebäude bzw. der Gebäudeteil bildet das Grundvermögen der Landesselbstverwaltung und gilt kraft des Gesetzes – gemäß den Bestimmungen des §60/A, Absatz 4, Punkt a – als umsatzunfähiger Vermögensgegenstand.

§ 60

(1) Den Landesselbstverwaltungen stehen alle Rechte – mit Abweichungen, die im Gesetz bestimmt sind – zu und sind alle Verpflichtungen auferlegt, die den Besitzern zustehen bzw. die ihnen auferlegt sind. Über die Berechtigung als Besitzer bestimmt das Gremium der Minderheitenselbstverwaltung in seinem nicht übertragbaren Befugnisbereich mit qualifizierter Mehrheit.

(2) Im Falle des Auflösens der örtlichen bzw. der regionalen Minderheitenselbstverwaltung kommen bis zum Eintreten der Rechtsnachfolge das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen und das Vermögensrecht, die im Besitz der aufgelösten örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung standen, in die einstweilige Verwaltung der örtlichen Selbstverwaltung. Mit dem Eintreten der Rechtsnachfolge geht das gesamte verwaltete Vermögen bzw. das an seine Stelle tretende Vermögen im gleichen Wert in den Besitz der neu konstituierenden örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung über.

⁹ Außer Kraft gesetzt

(3) Im Falle des Auflösens nach Absatz 2 übt die örtliche Selbstverwaltung hinsichtlich der Einrichtungen der aufgelösten örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung die Trägerschafts- und Kontrollrechte, sowie im Hinblick auf die Einrichtungsleiter die Arbeitgeberrechte aus. Die örtliche Selbstverwaltung darf das in einstweilige Verwaltung übernommene Vermögen nicht veräußern, nicht belasten und in die Verwaltung von Anderen nicht übergeben. Die örtliche Selbstverwaltung verrechnet innerhalb von 30 Tagen nach der Konstituierung der neuen örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung mit dem in seine einstweilige Verwaltung überbrachte Vermögen.

(4) Innerhalb von 30 Tagen nach der Rechtsnachfolge muss das in einstweiliger Verwaltung gehaltene Vermögen oder das an seine Stelle tretende Vermögen im gleichen Wert an die neu konstituierten örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung übergeben und über die einstweilige Verwaltungszeit eine Verrechnung eingereicht werden.

(5) Die örtliche Selbstverwaltung haftet für die Schulden der örtlichen bzw. regionalen Minderheitenselbstverwaltung nur in dem Fall und in dem Maße, wie sie dies in dem zwischen den beiden entstandenen Abkommen festgelegt hat.

§ 60/A

(1) Das Vermögen der Minderheitenselbstverwaltung dient der Versorgung der öffentlichen Angelegenheiten der Minderheit.

(2) Die Minderheitenselbstverwaltung bewirtschaftet sein Vermögen selbstständig während der Versorgung der öffentlichen Angelegenheiten der Minderheit. Das Gremium der Minderheitenselbstverwaltung ist für die Sicherheit der Wirtschaftsführung, der Präsident für die Rechtmäßigkeit verantwortlich.

(3) Der abgesonderte Vermögensteil der Minderheitenselbstverwaltung ist das Grundvermögen, dessen Kreis vom Gremium der Minderheitenselbstverwaltung in nicht übertragbarem Befugnis-kreis mit qualifizierter Mehrheit bestimmt wird. Zum Kreis des Grundvermögens gehören alle bewegliche und unbewegliche Vermögensteile, sowie Vermögensrechte, die im Besitz und in alleiniger Nutzung der Minderheitenselbstverwaltung sind und die unmittelbar für die Versorgung der öffentlichen Angelegenheiten der Minderheit verwendet werden.

(4) Aus dem Kreise des Grundvermögens sind

- a, der Immobilien-Vermögensteil, der die Betriebsführung sichert, sowie alle anderen Vermögensteile, die durchs Gesetz oder durch die Organisations- und Geschäftsordnung der Minderheitenselbstverwaltung zu solchem ernannt wurden, umsatzunfähig.
- b, alle Teile des Grundvermögens, die nicht zu dem in Punkt a bestimmten Vermögen gehören, beschränkt umsatzfähig.

(5) Über die Gegenstände des beschränkt umsatzfähigen Grundvermögens kann man laut Bedingungen, die in einem Gesetz oder in einem mit qualifizierter Mehrheit verabschiedeten Beschluss der Minderheitenselbstverwaltung festgesetzt wurden, verfügen.

§ 60/B

Das Budget der Minderheitenselbstverwaltung ist Teil des Staatshaushalts, es knüpft sich mit seinem vollen Geldumsatz daran an. Das Budget der Minderheitenselbstverwaltungen sondert sich vom zentralen Staatshaushalt ab und knüpft sich an ihn durch die staatliche Unterstützungen und anderen Haushaltskontakten an.

§ 60/C

(1) Für die Wirtschaftsführung der Minderheitenselbstverwaltungen sind die Geschäftsordnung des Staatshaushalts bzw. die Regeln, die sich auf die Verrechnungs- und Budgetpflichtordnung der Wirtschaftsorgane mit Haushalt beziehen, richtungweisend.

(2) Die örtlichen und regionalen Minderheitenselbstverwaltungen gehören zum System der örtlichen Selbstverwaltungen des Staatshaushalts, für ihre Wirtschaftsführung sind die Regeln, die sich auf die Wirtschaftsführung der Haushaltsorgane der örtlichen Selbstverwaltung beziehen, mit den in diesem Gesetz festgelegten Abweichungen anzuwenden.

(3) Für die Wirtschaftsführung der Landesselbstverwaltungen sind die Regeln, die sich auf die Wirtschaftsführung der zentralen Haushaltsorgane beziehen, mit den in diesem Gesetz festgelegten Abweichungen anzuwenden.

§ 60/D

Zum Konto, das von der Minderheitenselbstverwaltung eröffnet wird, ist die Bescheinigung der zuständigen Wahlkommission bzw. das Protokoll über die konstituierende Sitzung des Gremiums (Vollversammlung) der Minderheitenselbstverwaltung nötig.

KAPITEL IX

Die Assoziation von Minderheitenselbstverwaltungen

§ 60/E

(1) Die Minderheitenselbstverwaltung kann zwecks der besseren Versorgung ihrer Aufgaben frei mit anderen örtlichen Selbstverwaltungen bzw. Minderheitenselbstverwaltungen assoziieren. Die Bedingungen der Assoziation sind in einem Abkommen festzuhalten.

(2) Eine Assoziation kann außer den Bestimmungen in den §§ 60/F und 60/G auch nach der im Gesetz über die Assoziierung und Zusammenarbeit der örtlichen Selbstverwaltungen festgelegten Art gegründet werden.

(3) Die Assoziation darf die Rechte der darin teilnehmenden Selbstverwaltungen nicht verletzen.

(4) In Streitfragen der assoziierten Minderheitenselbstverwaltungen, die während der Betriebsführung der Assoziation auftreten, entscheidet das Gericht. Die assoziierten Minderheitenselbstverwaltungen können sich darin einigen, dass in Streitfragen jede Minderheitenselbstverwaltung um die Stellungnahme des Schlichtungsausschusses bitten kann, dessen Mitglieder von dem im Abkommen bezeichneten Interessenverband der Selbstverwaltungen ersucht wurden, sowie, dass die Minderheitenselbstverwaltung vor der Einreichung der Klage um die Stellungnahme des Schlichtungsausschusses bittet.

Assoziation von Einrichtungen

§ 60/F

(1) Die interessierten Minderheitenselbstverwaltungen können sich auf die gemeinsame Gründung, Wirtschaftsführung und Förderung von einer oder mehreren Einrichtungen der Minderheiten, die eine oder mehrere Gemeinden bzw. Stadt und Gemeinde versorgen, einigen.

(2) Im Abkommen müssen:

- a, der Wirkungs- und Versorgungskreis der gemeinsamen Einrichtung,
 - b, das Verhältnis der finanziellen Beiträge der einzelnen Selbstverwaltungen,
 - c, die Rechte und Pflichten bezüglich der Wirtschaftsführung der Einrichtung, sowie die Art der Ausübung dieser Rechte und Pflichten,
 - d, die Bedingungen der Kündigung des Abkommens
- festgelegt werden.

Assoziiertes Gremium der Minderheitenselbstverwaltungen

§ 60/G

(1) Die Gremien der Minderheitenselbstverwaltungen derselben Minderheit können ein assoziiertes Gremium der Minderheitenselbstverwaltungen konstituieren.

(2) Die Minderheitenselbstverwaltungen einigen ihren Haushalt im Falle des assoziierten Gremiums der Minderheitenselbstverwaltungen zum Teil oder ganz und bewirtschaften ihre Einrichtungen gemeinsam.

(3) Die im Abkommen der betroffenen örtlichen Selbstverwaltungen festgelegte Selbstverwaltung sichert die Bedingungen der Wirtschaftsführung des assoziierten Gremiums der Minderheitenselbstverwaltungen. Zur Sicherung der Bedingungen der Wirtschaftsführung des Gremiums ist u. a. § 27 dieses Gesetzes anzuwenden mit der Bestimmung, dass alle betroffenen örtlichen Selbstverwaltungen sich an der Sicherung der Bedingungen der Wirtschaftsführung beteiligen.

(4) Das assoziierte Gremium der Minderheitenselbstverwaltungen verabschiedet ein Beschluss an seiner konstituierenden Sitzung über seine Entstehung, seinen Sitz und die Auflistung der dazugehörigen Minderheitenselbstverwaltungen. Das assoziierte Gremium der Minderheitenselbstverwaltungen entscheidet über seine Organisation und über die Geschäftsführung. Die Abgeordnetensitzung des assoziierten Gremiums der Minderheitenselbstverwaltungen ist auf Antrag des Präsidenten jedweder teilnehmenden Minderheitenselbstverwaltung zusammenzurufen.

KAPITEL X

Die gesetzliche Kontrolle über die Minderheitenselbstverwaltungen

§ 60/H

(1) Der Leiter des Verwaltungsamtes der Hauptstadt oder des Komitats übt die gesetzliche Kontrolle über die Minderheitenselbstverwaltungen aus. Er kann die unter die Erwägungskompetenz fallende Entscheidung der Selbstverwaltung ausschließlich auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen.

(2) Die gesetzliche Kontrolle über die Landesselbstverwaltung nach Absatz 1 übt der Leiter des nach dem Sitz der Selbstverwaltung zuständigen Verwaltungsamtes aus.

§ 60/I

(1) Der Leiter des Verwaltungsamtes prüft in seiner Befugnis zur gesetzlichen Kontrolle, ob

- a, die Organisation, die Geschäftsführung und das Verfahren der Entscheidungsfindung
- b, jedweder Beschluss, darunter auch die Beschlüsse des Gremiums, des Präsidenten, des Ausschusses bzw. der Assoziation

der Minderheitenselbstverwaltungen den Rechtsvorschriften entsprechen.

(2) Die Befugnis des Leiters des Verwaltungsamtes zur gesetzlichen Kontrolle erstreckt sich – mit Ausnahme der in Absatz 3 stehenden – nicht auf die Entscheidungen der Minderheitenselbstverwaltungen, die

- a, einen Arbeitsstreit (Streit resultierend aus dem Rechtsverhältnis als Beamte/in oder als Angestellte/r),
- b, ein in gesonderter Rechtsvorschrift festgelegtes Gerichts- oder Staatsverwaltungsverfahren zur Folge haben.

(3) Die Befugnis des Leiters des Verwaltungsamtes zur gesetzlichen Kontrolle erstreckt sich auch auf die in Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten im Bereich von Absatz 1, Punkt a, sowie in Angelegenheiten nach Absatz 2, Punkt a, wenn das Beschluss eine Rechtsverletzung zugunsten des Arbeitnehmers beinhaltet.

(4) Der Leiter des Verwaltungsamtes erteilt auf Anfrage der Minderheitenselbstverwaltung in seinem Aufgaben- und Befugniskreis fachliche Hilfe.

§ 60/J

(1) Der Leiter des Verwaltungsamtes fordert im Bereich der gesetzlichen Kontrolle – mit Angabe von Fristen – die Betroffenen zur Beendigung der Rechtsverletzung auf. Der Betroffene ist verpflichtet, den Inhalt des Aufrufs zu überprüfen und den Leiter des Verwaltungsamtes innerhalb der festgesetzten Frist über die entsprechend ausgeführte Maßnahme oder über das Nicht-einverständnis zu unterrichten.

(2) Wenn innerhalb der festgesetzten Frist keine Maßnahme getroffen wurde oder der Betroffene mit dem Inhalt des Aufrufs nicht einverstanden war, kann der Leiter des Verwaltungsamtes:

- a, die gerichtliche Überprüfung des rechtswidrigen Beschlusses,
- b, die Zusammenrufung des Gremiums der Minderheitenselbstverwaltung zwecks der Beendigung der Rechtsverletzung,
- c, die Feststellung der Verantwortlichkeit des Präsidenten, des Vizepräsidenten des Gremiums beantragen/initiieren.

(3) Das Verfahren gegenüber der Minderheitenselbstverwaltung wegen der Beendigung der Rechtsverletzung kann innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist eingeleitet werden. Die Einreichung der Klage hat – mit Ausnahme der in § 29, Absatz 2 Enthaltenen – auf die Ausführung der Entscheidung keine vertagende Wirkung, aber das Gericht kann die Ausführung einstellen. Wenn die Ausführung der rechtswidrigen Entscheidung mit der groben Verletzung des öffentlichen Interesses oder mit unvermeidbarem Schaden einhergehen würde, muss die Einstellung der Ausführung –mit gleichzeitiger Benachrichtigung des Betroffenen – beim Gericht beantragt werden.

(4) Der Leiter des Verwaltungsamtes kann während der gesetzlichen Kontrolle, aufgrund seiner Erfahrungen in der gesetzlichen Kontrolle die Durchführung einer, die Wirtschaftsführung der Minderheitenselbstverwaltung betreffende Untersuchung beim Staatlichen Rechnungshof beantragen.

KAPITEL XI

Das Verhältnis zwischen den Minderheitenselbstverwaltungen und den zentralen staatlichen Organen

§ 60/K

(1) Das Parlament regelt gesetzlich:

- a, die Rechtsstellung, den ausschließlichen Aufgaben- und Befugniskreis, die obligatorisch zu erfüllenden Aufgaben, die obligatorischen Organtypen, die Garantien der Betriebsführung, die materiellen Mittel und die grundlegenden Regeln der Wirtschaftsführung der Minderheitenselbstverwaltungen,
- b, die Rechtsstellung, Ordnung der Wahl, die Rechte und Pflichten der Abgeordneten der Minderheitenselbstverwaltung.

(2) Das Verfassungsgericht löst auf Vorschlag der Regierung das Gremium der Minderheitenselbstverwaltung, dessen Betriebsführung verfassungswidrig ist, auf.

§ 60/L

Der Staatspräsident ernennt einen Beauftragten der Republik – bis zur Wahl des neuen Gremiums der Minderheitenselbstverwaltung bzw. für die Zeit bis zum Scheitern von dies – zur Leitung der Versorgung bestimmter Aufgaben der Minderheitenselbstverwaltungen, wenn das Verfassungsgericht das Gremium der Minderheitenselbstverwaltung aufgelöst hat.

§ 60/M

Die Regierung:

- a, überprüft alle zwei Jahre mindestens einmal die Lage der auf dem Gebiet der Ungarischen Republik lebenden Minderheiten und erstattet dem Parlament gegenüber Bericht,
- b, mit Beteiligung des Ministers für Inneres sorgt auf dem Wege des Leiters des Verwaltungsamtes in der Hauptstadt oder im Komitat für die gesetzliche Kontrolle der Minderheitenselbstverwaltungen,
- c, unterbreitet dem Verfassungsgericht einen Vorschlag über die Auflösung der sich verfassungswidrig betätigenden Minderheitenselbstverwaltungen,
- d, setzt in einer Verordnung die Qualifikationsvorschriften für die Versorgung des örtlichen öffentlichen Dienstes bezüglich der Minderheiten fest,
- e, entscheidet im – zu keinem anderen rechtlich geregelten Verfahren gehörenden – Streit zwischen dem Staatverwaltungsorgan und der Minderheitenselbstverwaltung.

§ 60/N

Der von der Regierung bezeichnete Minister:

- a, initiiert bei der Regierung die Einreichung des Vorschlags bezüglich der Auflösung der sich verfassungswidrig betätigenden Minderheitenselbstverwaltungen,
- b, wirkt mit bei der Vorbereitung der Rechtsvorschriften und der Entwürfe einzelner staatlicher Entscheidungen, die den Aufgaben- und Befugniskreis der Minderheitenselbstverwaltungen betreffen.

§ 60/O

Der nach dem Aufgaben- und Befugniskreis zuständige Minister:

- a, regelt durch Verordnung die fachlichen Voraussetzungen zur Betriebsführung von Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Minderheitenselbstverwaltungen stehen und die Qualifikationsvorschriften der Arbeiter der Einrichtungen, kontrolliert die Geltung der Vorschriften,
- b, informiert die Minderheitenselbstverwaltung über das Ergebnis der Kontrolle nach Punkt a, bringt Vorschläge zur Beendigung der Mängel ein, kann initiieren, dass das Gremium der Minderheitenselbstverwaltung über die Erfahrungen der Kontrolle berät, im Falle einer Rechtsverletzung informiert das gesetzliche Kontrolle ausübende Organ,
- c, erteilt bzw. kann unter bestimmten Bedingungen und Titel des Gesetzes über den zentralen Staatshaushalts der Minderheitenselbstverwaltungen finanzielle Unterstützung erteilen.

KAPITEL XII

Schlussbestimmungen

§ 61

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als **in Ungarn beheimatete Volksgruppen: die Volksgruppen der Bulgaren, der Zigeuner, der Griechen, der Kroaten, der Polen, der Deutschen, der Armenier, der Rumänen, der Ruthenen, der Serben, der Slowaken, der Slowenen und der Ukrainer.**

(2) Wenn über die im Absatz 1 angeführten hinaus **weitere Minderheiten Zeugnis darüber ablegen wollen**, dass sie den in diesem Gesetz enthaltenen Voraussetzungen gerecht werden, können **mindestens 1000 Wahlbürger, die sich zu dieser Minderheit zugehörig bekennen zu diesem Thema die Unterschriftenlisten zum Volksbegehren beim Präsidenten der Landeswahlkommission einreichen.** Während des Verfahrens sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Volksabstimmung und das Volksbegehren anzuwenden, so dass die Landeswahlkommission verpflichtet ist, während des Verfahrens die Stellungnahme des Präsidenten der Ungarischen Akademie für Wissenschaft über das Bestehen der gesetzlichen Bedingungen einzuholen.

(3)–(4)¹⁰

§ 62

(1) Die Regierung unterstützt – unter Einbeziehung der von dieser Aufgabe betroffenen Ministerien und Organe mit landesweiter Kompetenz und unter Mitwirkung der Leiter der Verwaltungsämter in der Hauptstadt und in den Komitaten – durch das für die Versorgung der staatlichen Aufgaben bezüglich der nationalen und ethnischen Minderheiten zuständige, durch eine Regierungsverordnung bestimmte Staatsverwaltungsorgan¹¹ die Geltung der Rechte und spezieller Interessen der Minderheiten, organisiert die Sicherung der dazugehörigen Bedingungen.

(2)–(3)¹²

¹⁰ Außer Kraft gesetzt

¹¹ modifiziert durch das Gesetz CIX/2006 über die Modifizierung von Gesetzen im Zusammenhang mit der Formung der Regierungsorganisation, (Kap. 4, § 13 über die Modifizierung des Gesetzes LXXVII/1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten)

¹² Außer Kraft gesetzt

§ 63

(1) In Fragen, die durch das Gesetz nicht geregelt sind, sind die Rechtsvorschriften über die örtlichen Selbstverwaltungen, über die Abgeordneten und Bürgermeister der örtlichen Selbstverwaltungen und über die Assoziierung der örtlichen Selbstverwaltungen auf die Minderheitenselbstverwaltungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Modifizierung der Voranschläge während des Jahres zur Unterstützung der Landesselbstverwaltungen der Minderheiten im Gesetz über den Haushalt gehört in den alleinigen Befugnisbereich des Parlaments.

(3) Das Gesetz über den Haushalt legt das Budget der Landeselbstverwaltungen im Kapitel des Parlaments fest, innerhalb dessen wird gesondert die Unterstützung der Einrichtungen, die in voller oder teilweiser Trägerschaft der Landesselbstverwaltungen sind, aus dem zentralen Haushalt bestimmt.

(4)–(6)¹³

§ 64

(1) Dieses Gesetz tritt – mit Ausnahme des § 20, Absätze 2 und 3 – 90 Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Inkrafttreten des § 20, Absätze 2 und 3 wird durch ein gesondertes Gesetz bestimmt.

(2)–(4)¹⁴

(5) Die Regierung bekommt eine Bevollmächtigung, um in Verordnungen

a, die Ordnung der Geschäftsführung, Berichterstattung, Buchführung, Informationslieferung der Minderheitenselbstverwaltungen und die innere Kontrolle der Haushaltsorgane der Minderheitenselbstverwaltungen,

b, die Ordnung des Bedienungssystems für und der Verrechnung über die Unterstützungen (allgemeine Unterstützung zur Betriebsführung und Unterstützung zu bestimmten Aufgaben) die die Minderheitenselbstverwaltungen aus dem zentralen Haushalt im Verhältnis zu ihren Aufgaben bekommen, zu regeln.

(6)¹⁵

§ 65

Der Rechtsnachfolger der Minderheitenselbstverwaltung, die sich nach jedweder Art auflöst, ist die neu gewählte und konstituierte Minderheitenselbstverwaltung. Die sich auflösende Minderheitenselbstverwaltung schließt am Tag der Auflösung ihre Bücher und erstellt im sie betreffenden Bereich ein Haushaltsbericht mit dem gleichen Inhalt, wie das Jahresbericht der Haushaltsorgane.

¹³ Außer Kraft gesetzt

¹⁴ Außer Kraft gesetzt

¹⁵ Außer Kraft gesetzt

§ 66

In dem Verfahren, das auf Grund dieses Gesetzes eingeleitet wurde (§ 24/C, §29, §30/P, §60/E, §60/I, §60/J), sind die Bestimmungen des Gesetzes über die bürgerliche Prozessordnung anzuwenden.

§ 67

Der Text des Eides nach §30/D, Absatz 3 dieses Gesetzes lautet:

„Ich.....(Name) als Mitglied der Minderheitengemeinschaft der.....(Angabe der Minderheit) nach dem Gesetz über die nationalen und ethnischen Minderheiten, schwöre, dass ich während der Verrichtung meiner Abgeordnetenaufgaben zu meiner Minderheitengemeinschaft treu bleibe, die Verfassung und die Rechtsvorschriften einhalte, die mir anvertraute Geheimnisse bewahre, während meiner Arbeit nach dem Willen meiner Wähler und nach meinem Gewissen verfare, mit all meiner Bestrebung an dem Erhalt und an der Förderung der Muttersprache, der Traditionen, der Kultur der(Angabe der Minderheit) Minderheit arbeite.

(Nach der Überzeugung des Eidleistenden:) So wahr mir Gott helfe!

(<http://www.szmm.gov.hu/main.php?folderID=1415>)

NAT

A nemzeti és etnikai kisebbségi nevelés és oktatás elvei

A nemzeti kisebbségi nevelés és oktatás célja a tanulók nemzetiségi közösséghez való tartozásának erősítése. Ezt a célt a nemzetiségi nyelv és kultúra közvetítésével, a nemzeti kisebbség sajátos helyzetének megismertetésével éri el a következő elvek szerint:

- a helyi tantervekben megjelenő szabad sáv a kötött nyelvi és népismereti óraszám miatt általában kisebb mértékű az általánosnál;
- ezt a hátrányt a műveltségi területek erőteljesebb integrációjával, a kiemelt fejlesztési feladatok átgondolt megjelenítésével kell a helyi tantervi szabályozás szintjén kiegyenlíteni;
- az óraterv kialakításakor biztosítani kell egy világnyelv oktatását is;
- az iskolák nevelő és oktató munkája arra irányuljon, hogy a készségek és képességek fejlesztése az általános követelmények szerint érvényesüljön minden műveltségi területen.

A speciális követelményekre vonatkozóan további eligazítást a nemzeti és etnikai kisebbségi nevelés és oktatás irányelvei adnak.

Ajánlás a nemzetiségi iskolákban a Nat műveltségi területek százalékos arányaira

Műveltségi területek	1-4.	5-6.	7-8.	9-10.	11-12.
Nemzetiségi nyelv és irodalom	19-23	16-23	15-18	13-17	12-17
Magyar nyelv és irodalom	27-37	16-23	10-15	10-15	10
Élő idegen nyelv	-	8-16	8-16	12-20	8
Matematika	17-23	14-19	10-15	10-15	9
Ember és társadalom	2-6	4-8	8-13	8-13	10
Ember a természetben	2-6	5-9	13-18	13-18	8
Földünk - környezetünk	-	4-8	4-8	4-8	-
Művészetek	9-17	10-14	8-15	8-14	2
Informatika	2-5	4-8	6-10	6-10	5
Életvitel és gyakorlati ismeretek	2-6	3-8	3-8	2-7	-
Testnevelés és sport	15-20	11-15	10-15	9-15	8

A nemzetiségi nyelv és irodalom esetében a 32/1997. (XI. 5.) MKM rendelet előírja a heti 4, illetve a német esetében az 5 órát. (http://www.okm.gov.hu/letolt/kozokt/nat_070926.pdf)

32/1997. (XI. 5.) MKM rendelet

a Nemzeti, etnikai kisebbség óvodai nevelésének irányelve és a Nemzeti, etnikai kisebbség iskolai oktatásának irányelve kiadásáról

A közoktatásról szóló – többször módosított – 1993. évi LXXIX. törvény (a továbbiakban: közoktatásról szóló törvény) 94. §-a (1) bekezdésének a) pontjában kapott felhatalmazás alapján a következőket rendelem el:

1. § (1) A nemzeti, etnikai kisebbségi óvodai nevelést (a továbbiakban: kisebbségi óvodai nevelés) biztosító óvodák e rendelet 1. számú mellékleteként kiadott Nemzeti, etnikai kisebbség óvodai nevelésének irányelve figyelembevételével készítik el, illetve fogadják el nevelési programjukat.

(2) A nemzeti, etnikai kisebbségi iskolai nevelést és oktatást (a továbbiakban: kisebbségi iskolai nevelés és oktatás) biztosító iskolák a pedagógiai programjukat és a helyi tantervüket az e rendelet 2. számú mellékleteként kiadott Nemzeti, etnikai kisebbség iskolai oktatásának irányelve figyelembevételével készítik el, illetve fogadják el.

2. § (1) A nyelvoktató kisebbségi oktatást az általános műveltséget megalapozó pedagógiai szakasz követelményeinek elsajátításával egyidejűleg, vendégtanulói jogviszony keretében szervezik meg, ha a kisebbségi iskolai nevelés és oktatás megszervezésére a településen nincs lehetőség az ugyanazon kisebbséghez tartozók létszáma alapján.

(2) A vendégtanulói jogviszony keretében megszervezett kisebbségi iskolai nevelésre és oktatásra a közoktatásról szóló törvény 87. §-a (1) bekezdésének a) pontjában, a tanulmányi követelmények teljesítésére a 27. § (6) bekezdés d) pontjában, valamint a 73. §-ában foglaltakat kell alkalmazni.

3. § A kisebbségi iskolai nevelésben és oktatásban a kisebbség nyelvét és a kisebbség nyelvén tanított tantárgyak oktatását – a helyi tantervben meghatározottak szerint – az osztályok csoportokra bontásával szervezhetik meg.

4. § A közoktatásról szóló törvény 23. §-ára tekintettel engedélyt kap a kisebbségi nevelésben és oktatásban részt vevő gimnázium és szakközépiskola fenntartója, hogy olyan helyi tantervet hagyjon jóvá, amely alapján az iskola a tanulókat a tizenegyedik évfolyam végére készíti fel az alpműveltségi vizsgára, feltéve, hogy a kilencedik évfolyamot nyelvi előkészítő évfolyamként szervezik meg, és a középiskolai nevelés és oktatás a tizenharmadik évfolyamon fejeződik be. Az iskola a felvétel előtt tájékoztatja a jelentkezőket és szüleiket a helyi tantervben foglaltakról.

5. § Ez a rendelet a kihirdetését követő 8. napon lép hatályba.

1. számú melléklet a 32/1997. (XI. 5.) MKM rendelethez Nemzeti, etnikai kisebbség óvodai nevelésének irányelve

Bevezető

A kisebbségi óvodai nevelés hazánk egységes nevelési-oktatási rendszerének része, amely a 137/1996. (VIII. 28.) Korm. rendelettel kiadott Óvodai nevelés országos alapprogramjával összhangban valósítja meg sajátos célkitűzéseit és feladatait.

A Nemzeti, etnikai kisebbség óvodai nevelésének irányelve (a továbbiakban: kisebbségi óvodai nevelés irányelve) meghatározza a magyarországi nemzeti és etnikai kisebbségi nevelést biztosító óvodákban folyó sajátos pedagógiai munka alapelveit.

A kisebbségi óvodai nevelés irányelve megfogalmazza a kisebbségi óvodai nevelés célját és feladatait. Kitér az óvodai élet megszervezésének elveire, a kisebbségi óvodai nevelés formáira és a fejlődés jellemzőire az óvodáskor végére.

A kisebbségi óvodai nevelés célja és feladata

1. A kisebbségi óvodai nevelés az óvodás korú gyermekek életkori sajátosságainak és egyéni fejlettségének megfelelően a kisebbség nyelvének és kultúrájának megismerését és elsajátítását, a kulturális hagyományok átörökítését és fejlesztését szolgálja.

2. A kisebbségi nevelés célja és feladata, hogy

- biztosítson anyanyelvi környezetet a gyermekek számára;
- ápolja és fejlessze a kisebbségi életmódhoz, kultúrához kötődő hagyományokat és szokásokat;
- készítse fel a gyermeket a kisebbségi nyelv iskolai tanulására;
- segítse a kisebbségi identitástudat kialakulását és fejlesztését.

3. A kisebbségi nevelést folytató óvodában törekedni kell arra, hogy a gyermekek érzelmi biztonságának megteremtése mellett – figyelembe véve a gyermek nyelvismeretét – minél teljesebbé váljon a kisebbség nyelvén folyó kommunikáció. Az óvodapedagógus a rendszeresen visszatérő kommunikációs helyzetekkel biztosítja az utánnázáson alapuló nyelvelsajátítást.

4. A kisebbségi kultúrkincsből és az anyanemzet kultúrájából (irodalom, zene, népi játék) tudatosan felépített tematika segítségével változatos módon szervezi meg a nyelvelsajátítást. A kialakult nyelvi szituációk függvényében, a természetes nyelvtanulási eljárásnak megfelelően rugalmasan alakítja csoportjainak heti- és napirendjét.

A kisebbségi óvodai nevelés megszervezése

1. A kisebbségi óvodai nevelés a gyermek óvodába lépésétől az iskola megkezdéséig tart.

2. A kisebbségi óvodai nevelésben részt vevő óvodapedagógusnak beszélnie kell a kisebbség nyelvét, ismernie kell a kisebbség szellemi és tárgyi kultúráját, hagyományait, szokásait. Fontos feladata a kultúrkinccs továbbörökítése.

3. A kisebbségi óvodai nevelést folytató óvodában jellemzően a kisebbség nyelvén kell szervezni a gyermekek óvodai életét. Törekedni kell arra, hogy a gyermekek gondozásában résztvevő felnőttek is ismerjék és használják a kisebbség nyelvét (tájnyelvét).

4. A kisebbségi óvoda nevelő munkáját kiegészíti a családdal (szülőkkel, nagyszülőkkel stb.), a kisebbségi intézményekkel, szervezetekkel való együttműködés, különösen a gyermekek nyelvi kultúrájának fejlesztése, a hagyományápolás és a kisebbségi identitástudat megalapozása és fejlesztése terén.

5. A kisebbségi óvodai nevelést folytató óvodának a kisebbségi kultúra és nyelv ápolását segítő eszközökkel is rendelkeznie kell.

6. Az óvoda környezete tükrözze a kisebbség kultúráját, a kisebbség életmódját, szokásait, hagyományait és tárgyi emlékeit.

A kisebbségi óvodai nevelés formái

A kisebbségi óvoda a tevékenységi formákat az *Óvodai nevelés országos alapprogramja* szerint alakítja ki, a tartalmakhoz felhasználja a kisebbségi nyelvi, irodalmi, zenei, szellemi és tárgyi kultúra értékeit. Az óvodai nevelés terjedjen ki a kisebbségi hagyományok, szokások továbbörökítésére és a kisebbségi identitás megalapozására és fejlesztésére.

Anyanyelvű (kisebbségi nyelvű) óvoda

Az anyanyelvű óvoda az óvodai élet egészét a kisebbség nyelvén szervezi meg. Az óvodai élet tevékenységi formáiban az anyanyelv (a kisebbség nyelve) használata érvényesül. A kisebbség nyelvén nevelő óvoda adjon lehetőséget arra, hogy a gyermekek a magyar nyelvvel, a magyar irodalmi és zenei kultúra értékeivel is megismerkedjenek.

Kisebbségi nevelést folytató kétnyelvű óvoda

A kisebbségi nevelést folytató kétnyelvű óvoda mindkét nyelv (a kisebbség nyelve és a magyar nyelv) fejlesztését szolgálja. Az óvodai élet tevékenységi formáiban a két nyelv használata érvényesül. A két nyelv használatának arányát a nevelési programban az óvodai élet kezdetén a gyermekcsoport nyelvismerete határozza meg. A hangsúly a kisebbségi nyelv fejlesztésére helyeződik.

A fejlődés jellemzői az óvodáskor végére

A családi nevelés és az óvodai nevelési folyamat eredményeként

a) a gyermekben alakuljon ki pozitív érzelmi viszony a kisebbség kultúrája és nyelve iránt;

- b) életkorának és egyéni képességeinek megfelelően rendelkezzen olyan szókinccsel, amely lehetővé teszi, hogy a megszerzett ismereteket tudja a kisebbség nyelvén közvetíteni;
- c) tudjon tájékozódni a kommunikációs helyzetekben;
- d) ismerjen a kisebbség, az anyanemzet (anyaország) kultúrájából merített dalokat, meséket, verseket, mondókákat és játékokat (esetenként tájnyelven is);
- e) ismerkedjék meg a helyi kisebbségi szokások, hagyományok és tárgyi kultúra értékeivel; tanulja meg azok tiszteletét és megbecsülését.

2. számú melléklet a 32/1997. (XI. 5.) MKM rendelethez
Nemzeti, etnikai kisebbség iskolai oktatásának irányelve

I. RÉSZ

ÁLTALÁNOS RENDELKEZÉSEK

Bevezető

A kisebbségi iskolai nevelést és oktatást végző iskola – a 130/1995. (X. 26.) Korm. rendeletben kiadott Nemzeti Alaptantervben és a Nemzeti, etnikai kisebbség iskolai oktatásának irányelvében (a továbbiakban: kisebbségi iskolai oktatás irányelve) foglaltakkal összhangban valósítja meg célkitűzéseit.

A kisebbségi oktatás – a magyarországi közoktatás részeként – megvalósítja az iskolai nevelés és oktatás általános céljait és feladatait és e mellett biztosítja a kisebbség nyelvének tanulását, a kisebbség nyelvén való tanulást, a kisebbség történelmének, szellemi és anyagi kultúrájának megismerését, a hagyományörzést és -teremtést, az önismeret kialakítását, a kisebbségi jogok megismerését és gyakorlását.

A kisebbségi oktatás segíti a nemzeti, etnikai kisebbséghez tartozót abban, hogy megtalálja, megőrizze és fejlessze identitását, vállalja másságát, elfogadja és másoknak is megmutassa a kisebbség értékeit, erősítse a közösséghez való kötődést.

A kisebbségi oktatást és nevelést folytató intézményekben arra kell törekedni,

- a) hogy a tanulók számára nyilvánvalóvá váljanak a nyelvi és kulturális gazdagság előnyei, és alakuljon ki a tanulóknak a reális nemzetkép és kisebbségkép,
- b) hogy a tanulók felismerjék az előítéletek és kirekesztés megjelenési formáit, és megismerjék a jelenség hátterét, veszélyeit, az emberi, állampolgári és kisebbségi jogok megsértésének jelenségét.

A kisebbségi oktatás formái

1. A Magyarországon élő nemzeti és etnikai kisebbségek eltérő nyelvvállapota és kulturális sajátosságai, valamint a kisebbségek különbözősége miatt a kisebbségi oktatást a következő oktatási formák szerint lehet megszervezni:

- a) anyanyelvű oktatás,
- b) kétnyelvű kisebbségi oktatás,
- c) nyelvoktató kisebbségi oktatás,
- d) cigány felzárkóztató oktatás,
- e) interkulturális oktatás.

2. A kisebbségi nevelést és oktatást végző iskola pedagógiai programjába több oktatási forma is beépíthető.

Az anyanyelvű oktatás

1. Az anyanyelvű oktatásban – a magyar nyelv és irodalom kivételével – az oktató és nevelő munka a kisebbség nyelvén folyik. A pedagógiai program magába foglalja az anyanyelv és irodalom tantárgy és a népismeret tanterveit.

2. Az anyanyelvű oktatásban a kilencedik évfolyam intenzív nyelvi előkészítő évfolyamként is megszervezhető, amelynek célja, hogy előkészítsen az anyanyelvű középiskolai oktatás keretében folyó tanulmányok megkezdésére. A résztvevő tanulók a kilencedik évfolyamon a kötelező óraszám minimum hetven százalékát a kisebbségi nyelv tanulására fordítják. A tanuló a tizenharmadik évfolyam befejezését követően tehet érettségi vizsgát.

3. Ha az anyanyelvi oktatás hat évfolyamos gimnáziumban folyik, a nyelvi előkészítés a hetedik és a nyolcadik évfolyamon történik. A tanuló kötelező tanórai foglalkozásának legalább harminc százalékát fordítja a nyelv tanulására. A tantárgyak anyanyelven történő tanulása legkésőbb a kilencedik évfolyamon kezdődik. Az oktatás a hetedik évfolyammal kezdődik és a tizenkettedik évfolyammal fejeződik be.

A kétnyelvű kisebbségi oktatás

1. A kétnyelvű kisebbségi oktatás a nyelvismeret elmélyítésével és tanítási nyelvként való alkalmazásával járul hozzá a kisebbségi oktatás céljainak megvalósításához. Ez a forma lehetővé teszi, hogy az iskola teret adjon a nyelv valóságos szituációban való használatához, és biztosítsa a kiegyensúlyozott kétnyelvű nyelvi készség kialakulását. A pedagógiai program tartalmazza az anyanyelv és irodalom tantárgy és a népismeret tantervét is.

2. A kétnyelvű kisebbségi oktatásban a kisebbségi nyelv és a magyar nyelv a tanítás nyelve, s mindkettő tantárgy is. A kisebbség nyelvén oktatott tantárgyakat az iskolák pedagógiai programja határozza meg. A kisebbség nyelve és a kisebbség nyelvén tanított tantárgyak aránya intézményenként és évfolyamonként eltérhet. A magyar nyelv és irodalom kivételével valamennyi tantárgy tanítható a kisebbség nyelvén.

3. A kétnyelvű oktatási formában a pedagógiai program által meghatározott, **az anyanyelv és irodalom kivül, legalább három tantárgyat a kisebbség nyelvén kell oktatni, a heti órakeret legalább ötven százalékában.** A kétnyelvű oktatást ki lehet terjeszteni az összes tantárgyra azzal a feltétellel, hogy az oktatás nyelve a heti órakeret ötven százalékában a kisebbség nyelve.

A nyelvi előkészítő évfolyamra vonatkozó előírásokat a kétnyelvű kisebbségi oktatás e formájában is alkalmazni kell.

A nyelvoktató kisebbségi oktatás

1. A nyelvoktató kisebbségi oktatás a nyelv tanításával, az irodalom és a kisebbségi népismeret témaköreinek elsajátíttatásával hozzájárul a kisebbségi oktatás céljainak megvalósításához.

2. A nyelvoktató kisebbségi oktatás két formában valósítható meg:

a) A hagyományos nyelvoktató kisebbségi oktatás, amelyben a tanítás nyelve a magyar nyelv, a kisebbségi nyelv és irodalom tantárgyat tanítási óra keretében az első évfolyamtól kell oktatni. A kisebbségi nyelv és irodalom oktatására a heti órakeretből legalább négy, a **német nyelvoktató iskolák esetében pedig legalább öt tanórát** szükséges biztosítani.

b) A bővített nyelvoktató kisebbségi oktatás, amelynek célja a kétnyelvű kisebbségi, illetve az anyanyelvű oktatási formára való felkészítés. A kisebbségi nyelv és irodalom tanulása, illetve a kisebbség nyelvén való tanulás egyidejűleg folyik. A kisebbség nyelvét és az irodalmat legkevesebb heti öt órában kell tanítani. Legalább három tantárgy kisebbség nyelvén való tanulását kell lehetővé tenni. A kisebbségi nyelv és irodalom, illetve a kisebbségi nyelvű órák aránya a heti órakeret legalább harmincöt százalékát teszi ki. A bővített nyelvoktató oktatási forma az első évfolyammal kezdődhet és legkésőbb a nyolcadik évfolyammal fejeződhet be.

Az interkulturális oktatás

1. Az interkulturális oktatást a "kisebbségi oktatás formái" cím 1. pontjának a)–d) bekezdésében felsoroltak közül bármelyiket megvalósító (a továbbiakban e cím alkalmazásában: kisebbségi oktatás) iskola szervezheti meg azok részére, akik az adott iskolában nem vesznek részt a kisebbségi oktatásban.

2. Az interkulturális oktatás célja, hogy a kisebbségi oktatásban részt nem vevők és a kisebbségi oktatásban résztvevők közösen szervezett nem kötelező tanórai foglalkozások keretében megismerhessék az adott kisebbség kultúráját.

3. A nem kötelező közös tanórai foglalkozások a népismereti műveltségi anyag megismerésére szervezhetők meg. Egyes műveltségi területekből – különösen az Ember és társadalom, a Földünk és környezetünk, a Művészetek, valamint az Életvitel – kialakított tantárgyak hangsúlyozottan tartalmazzák az adott kisebbség kulturális örökségét, jelenét, és bemutatják szokásait, a többségi kultúrával egyenrangúan és megfelelő terjedelemben tárgyalják az adott kisebbségről szóló ismereteket is.

4. A szülők igénye alapján az interkulturális oktatásban résztvevők külön tanórai foglalkozás keretében megismerhetik az adott kisebbség nyelvét, mint élő idegen nyelvet.

5. A közösen szervezett nem kötelező tanórai foglalkozásokon a kisebbségi oktatásban részt vevők aránya nem lehet alacsonyabb, mint a kisebbségi oktatásban részt nem vevők aránya.

6. Az interkulturális oktatás akkor szervezhető meg, ha ez nem akadályozza a kisebbségi oktatást.

A kisebbségi oktatás tartalmi követelményei

A kisebbségi oktatás tartalmi követelményei a *Nemzeti Alaptanterv* követelményeit veszik alapul, egészítik ki, biztosítva ezáltal, hogy a kisebbségi oktatásban részt vevő tanulók a más iskolákba járó tanulókkal azonos esélyek mellett készülhessenek fel az alpműveltségi vizsgára és az érettségi vizsgára, illetve a felsőfokú iskolai tanulmányok megkezdésére. E mellett a kisebbségi oktatás felkészít a kisebbség anyanyelvi és irodalmi és népismereti (történelmi, földrajzi, kulturális) tananyagából is az alpműveltségi vizsgára, valamint – az érettségi vizsga vizsgaszabályzatában megfogalmazott kisebbségi anyanyelvi, irodalmi és népismereti követelményekre való figyelemmel is – az érettségi vizsgára. Valamely kisebbségi oktatási formában résztvevő iskola pedagógiai programja tartalmazza a kisebbség nyelvének, az irodalomnak és a népismeretnek az oktatását az első évfolyamtól felmenő rendszerben.

Az anyanyelv (kisebbség nyelve) és irodalom

1. A kisebbségi oktatásban kiemelt szerepe van az anyanyelv (a kisebbség nyelve), irodalom és kultúra tanításának. A nyelv tudása hozzájárul a kisebbségi azonosságtudat formálódásához, lehetővé teszi az irodalmi értékek megismerését. A nyelv közösségalkotó és -megtartó erő. E feladatot a kisebbségi népismeret, kultúra megismerésével együtt képes ellátni.

2. A kisebbség nyelvének tanítása gyakorlati nyelvi készségek kialakítására, a kisebbség nyelve szóbeli és írásbeli megértésére, illetve művelt köznyelvi szintű használatára törekszik. Az irodalmi nevelés központi feladata, a kisebbség és az anyaország irodalmának megismertetése, az irodalom (olvasás) megszerettetése, az anyanyelven (a kisebbség nyelvén) az olvasási kedv felébresztése és megerősítése.

3. Az anyanyelv (a kisebbség nyelve) és irodalom oktatása igazodik a kisebbségi oktatás formáihoz.

a) A hagyományos nyelvoktató és a bővített nyelvoktató oktatási formában a kisebbségi nyelv és irodalom helyi tantervét a kisebbségi nyelv és irodalom általános fejlesztési, és az e rendelet részeként a kisebbség nyelvén és magyar nyelven egyidejűleg kiadásra kerülő kisebbségenkénti részletes követelmények alapján kell megfogalmazni. A követelmények meghatározásának alapja a tanulók életkori sajátosságait, valamint a kisebbségi oktatás célját és tartalmát figyelembe véve a Nemzeti Alaptanterv élő idegen nyelv részletes követelményei. A kisebbségenkénti részletes követelményeket a negyedik évfolyam végére is ki kell dolgozni. A kisebbség nyelvének és az irodalomnak az oktatása az első évfolyamtól kezdődik.

b) Az anyanyelven (kisebbség nyelvén) és a kétnyelven folyó oktatási formában az anyanyelv és irodalom helyi tantervét az anyanyelv és irodalom általános fejlesztési, és az e rendelet részeként az adott kisebbség nyelvén és magyar nyelven egyidejűleg kiadásra kerülő, szemléletében és felépítésében a NAT struktúráját követő, kisebbségenkénti részletes követelmények alapján kell elkészíteni. Az anyanyelv (a kisebbség nyelvének) oktatása az első évfolyamtól kezdődik.

A magyar nyelv és irodalom és a kisebbségi anyanyelv kapcsolata

Tekintettel arra, hogy a kisebbségi oktatás célja a kisebbségi önazonosság megőrzése és erősítése, a magyar nyelv és irodalom általános fejlesztési és részletes követelményeinek az iskola pedagógiai programjában, helyi tantervében történő megjelenítése során figyelembe kell venni, hogy a kisebbség nemzeti identitás szempontjából egy másik nemzet kultúrájához, nyelvéhez, irodalmához kötődhet.

A kisebbségi népismeret

1. A kisebbségi népismeret tananyag az egyes kisebbségek és anyanemzetük, illetve nyelvnemzetük kultúrájáról, történelméről, hagyományairól és jelenéről szóló ismereteket tartalmazza. Általános fejlesztési, és az e rendelet részeként az adott kisebbség nyelvén és magyar nyelven egyidejűleg kiadásra kerülő kisebbségenkénti részletes követelmények, a *Nemzeti Alaptanterv* több műveltségi területéhez kapcsolódnak (különösen Anyanyelv és irodalom, Ember és társadalom, Ember és természet, Természetismeret, Földünk és környezetünk, Művészetek), azok tartalmához és szerkezetéhez igazodnak.

2. A kisebbségi népismeret általános témakörei:

a) a kisebbség nyelve, tárgyi és szellemi kultúrája

- nyelvhasználati sajátosságok, beleértve a nyelvjárásokat, nyelvváltozatokat,
- vizuális kultúra (építészeti emlékek, képzőművészet, iparművészet, népművészet, filmművészet),
- ének-, zenei és tánc kultúra (zenei örökség, színház, tánc és játék),
- hagyományok, régi és új szokások, kulturális javak, mesterségek, gazdasági élet, ünnepek és jelképek,
- szociológiai és településföldrajzi ismeretek.

b) A kisebbség történelemalakító és kultúraformáló szerepe, civilizációja

- a kisebbség magyarországi történelme és irodalma, az anyanemzet, nyelvi (anya)országok történelmének, irodalmának korszakai; az anyanemzet, illetve a nyelvi (anya)országok földrajza,
- oktatás-, kultúrtörténet, jelenkor,
- a kisebbségek más országokban élő csoportjai.

c) Kisebbségi és állampolgári jogok

- a kisebbségek jogai, hazai és nemzetközi jogrendszer,
- a kisebbségek intézményrendszere,
- nemzetközi kapcsolatok.

3. A kisebbségi népismeret tanítása önálló tantárgyként, illetve a *Nemzeti Alaptanterv* műveltségi területeibe integráltan folyhat, és szükséges, hogy tanórán kívüli tevékenységek formájában is (mint pl. a szakkörök, a táborok, a kirándulások, a népdal- és tánckörök, a játszóházak, a színját-

szó körök, a zenekarok) megjelenjen. Pedagógiaiilag kiemelt értékű a tárgyi és szellemi (néprajzi, népdal stb.) gyűjtőmunka, az alkotó tevékenység, az egyéni, illetve csoportos kutatás, projekt-munka. Az egyes tantárgyakba integrált oktatás során, az ének-zene, a tánc és a drámaoktatás esetén a hangsúlyt a kisebbségi tartalmakra kell helyezni.

4. Az egyes kisebbségek esetében a kétnyelvű és az anyanyelvű oktatási formában a népismereti követelmények magasabb szinten is megfogalmazhatók, mint a nyelvoktató oktatási forma esetén. A népismeret önálló tantárgyként történő tanításakor az oktatás nyelve a kisebbség nyelve, integrált feldolgozásakor a kisebbség nyelve, a magyar nyelv, vagy mindkettő lehet.

5. A kisebbségi népismeret oktatásának követelményeit össze kell hangolni az anyanyelv (kisebbség nyelve) és irodalom, illetve a többi műveltségi terület követelményeivel.

II. RÉSZ

KÖVETELMÉNYEK

Anyanyelv (a kisebbség nyelve) és irodalom (Tanítási nyelvű és kétnyelvű oktatási forma)

Általános fejlesztési követelmények

Az anyanyelv és irodalom követelményei megegyeznek a Nemzeti Alaptanterv tíz pontban összefoglalt Anyanyelv és irodalom műveltségterület általános fejlesztési követelményeivel, azzal az értelemszerű eltéréssel, hogy azokat az adott kisebbség nyelvére és az adott nyelvű irodalomra kell vonatkoztatni, a tizedik pontban pedig az adott nyelv irodalmára vonatkozó, minden iskolában kötelezően tanítandó tananyagot kell feltüntetni. Az ebből kiemelt alábbi követelményeket minden iskolában teljesíteni kell.

Az anyanyelvű, illetve a kétnyelvű oktatási formában, a világirodalomra vonatkozó ismeretek taníthatók a kisebbség nyelvén.

1–6. évfolyam

1. Felkészítés az együttműködéshez szükséges nyelvi képességekre, a kulturált nyelvi magatartás-ra. Annak tudatosítására, hogy a kommunikáció egyéni és társas érték, hogy a beszédkultúra a társas-társadalmi megértés fontos eleme.

- a) A tanuló ismerje fel az adott nyelv jelentőségét a gondolatok, érzelmek, szándékok kommunikációs eszközeként.
- b) Alkalmazza helyesen a szóhangsúlyt, érzékelje a mondatok különféle fajtáit, hangsúlyának különféle módosításait a közlés szándéka szerint. Ejtse helyesen az adott nyelv hangzóit, vegye észre a kiejtett hang és betűk közötti kapcsolatot, eltérést.
- c) Legyen képes részt venni beszélgetésben, vitában.
- d) Kérdések, válaszok megfogalmazásának képessége, a hallottak kiegészítése; együttműködés a társakkal beszélgetésen.
- e) Mindennapi élmények elmondása.

2. Az anyanyelvű, kisebbségi nyelvű írásbeliség normáihoz alkalmazkodó szövegalkotás elsajátítása.

- a) Alakuljon ki a megfelelő tempójú és rendezettségű írás.
- b) Alkalmazza a tanuló az adott nyelv nyelvtani felépítésének alapelemeit.
- c) Diktálás után tudjon helyesen írni.
- d) Az önkontroll és a szövegjavítás fokozott önállósággal történjen.

3. Szövegértés fejlődése, mely a köznap és irodalmi műfajok tartalmi lényegének felfogását jelenti.

- a) Legyen képes megfelelő tempójú hangos és néma olvasásra.
- b) Az olvasott művekben megismertekkel az aktív szókinccs gazdagítása, az olvasottak megjelenítése (a művek üzenetének kifejezése, élethelyzetek, érzelmek, emberi kapcsolatok kifejezése).

4. Az életkori sajátosságoknak megfelelő irodalmi alkotások ismerete, az adott kisebbség népköltészeti és irodalmi alkotásainak, mint a szellemi önkifejezés eszközeinek megismerése.

- a) Alakuljon ki a tanulóban az olvasás igénye, érzékelje, hogy az irodalmi alkotásokon keresztül az adott nép szellemisége is megismerhető.
- b) A tanuló értse saját és szűkebb környezetének adott kisebbséghez és ezen keresztül egy néphez való tartozását.

7–10. évfolyam

1. Felkészítés az együttműködéshez szükséges nyelvi képességekre, a kulturált nyelvi magatartásra.

- a) Mélyüljön el az adott nyelven való kommunikáció képessége és igénye.
- b) Minden helyzetben tudja használni a tanuló az anyanyelvét (a kisebbségi nyelvet), mint a közlés eszközt. Ismerje fel a kétnyelvűség előnyét.
- c) Legyen képes adott nyelven a közlés tartalma és a beszélő szándéka közötti kapcsolat felismerésére.

2. Az anyanyelvű, kisebbségi nyelvű írásbeliség normáihoz alkalmazkodó szövegalkotás elsajátítása.

- a) Használja a tanuló az írást az önkifejezés eszközeként.
- b) Alkalmazza tudatosan az adott nyelv hangtani, szótani és mondattani szabályait.
- c) Legyen képes az adott nyelv nyelvtani struktúráinak, kategóriáinak használatára.
- d) Az írásbeli közlés során használja biztonságosan a helyzetnek, szándéknak megfelelő stílust, formát.

3. Szövegértés fejlődése, mely a köznap és irodalmi műfajok szövegfeldolgozását jelenti.

- a) Ismerje a tanuló az anyanyelvű (adott nyelvű) irodalom kialakulását, fejlődését.

- b) Ismerje a legjelentősebb írók, költők életét és műveit. Legyen tájékozott az adott népcsoport-hoz tartozó alkotókat és műveiket illetően.
- c) Legyen képes a tanuló a művek önálló elemzésére, saját véleményének kifejtésére.

A kisebbségi nyelv és irodalom (Hagyományos nyelvoktató és bővített nyelvoktató kisebbségi oktatási forma)

Általános fejlesztési követelmények

1–6. évfolyam

1. Beszéértési készség, beszéd-készség

- a) Merjen a tanuló az adott nyelven megszólalni, fokozatosan növekedjen beszédbátorsága és ön-bizalma.
- b) Értse meg és tudja követni a tanár egyszerű utasításait.
- c) Tudjon egyszerű módon kérdezni, válaszolni, információt adni, kérni valós beszédhelyzetek-ben.
- d) Legyen képes megoldani a hallás utáni értési feladatokat. Megértési problémák esetén tudjon segítséget kérni.
- e) Tanuljon meg és mondjon el emlékezetből néhány dalt, mondókát, verset az adott nyelven.

2. Olvasásértési készség

- a) Ébredjen fel a tanuló érdeklődése népcsoportja kultúrája iránt.
- b) Ismerje fel és értse meg a leírt ismert szavakat, kifejezéseket. A megértést cselekvéssel, szóban vagy írásban jelezze vissza.
- c) Legyen képes az adott nyelven szöveg felolvasására életkorának megfelelően.
- d) Tudjon a szövegből egyszerű információkat kiemelni.
- e) Legyen gyakorlata egyszerű, ismert nyelvi elemekből álló szöveg néma olvasással való megér-tésében.

3. Írásbeli készség

- a) Legyen képes a tanuló adott nyelven egyszerű szöveg lemásolására és tollbamondás után he-lyes leírására.
- b) Tudjon egyszerű, tényszerű információkat írni az adott nyelven.
- c) Legyen képes minta alapján több mondatból álló, összefüggő szöveget írni (párbeszéd, üzenet, üdvözlő képeslap, bemutatkozás).

7–10. évfolyam

1. Beszéértés, beszéd-készség

- a) A tanuló tudja használni a kisebbség nyelvét hétköznapi kommunikációs helyzetekben.
- b) Legyen képes mondanivalóját a tartalomnak megfelelő formában megfogalmazni.

c) Tudjon beszélgetést kezdeményezni és fenntartani, élményeiről beszámolni, információkat kérni és adni.

2. Olvasásértési készség

a) Tudjon a tanuló nyelvileg összetettebb szöveget is megérteni, feldolgozni (tanórán tanári segítséggel, illetve házi olvasmányként).

b) Ismerjen meg néhány irodalmi alkotást (verset, novellát, elbeszélést, regényt) az adott népcsoport kultúrájából.

c) Legyen igénye a kisebbség nyelvén való olvasásra.

d) Legyen képes a tanultak köréből bármely típusú szöveget kifejezően felolvasni (megfelelő hangsúlyokkal, a szöveg lényegének visszaadásával).

3. Írásbeli készség

a) Legyen képes a tanuló az adott nyelv alapvető nyelvi és nyelvhelyességi törvényszerűségeinek alkalmazására. Tudjon összehasonlítást tenni a magyar és a kisebbség nyelve között.

b) Az adott nép kultúrájáról szóló alkotásokon keresztül ismerje meg annak a népnek szellemiségét, a kétnyelvűség előnyeit. Legyen képes tudásszintjének megfelelően egyszerűbb szövegek fordítását megoldani.

c) Legyen képes visszaadni írásban is egy-egy irodalmi alkotás lényegét, mondanivalóját.

A kisebbségi népismeret

(Minden oktatási forma számára)

Általános fejlesztési követelmények

1–6. évfolyam

1. A tanuló tudjon ismereteket meríteni különböző forrásokból népcsoportjáról, ismerje családját és környezete kisebbségi kötődését, zenei és tradicionális népi kultúráját, nyelvhasználati sajátosságait.

2. Ismerje a kisebbség szimbólumait, ünnepeit.

3. Ismerje kisebbsége regionális és országos elhelyezkedését.

7–10. évfolyam

1. Ismerje a tanuló a kisebbség (és az anyanemzet) kulturális életének kiemelkedő eseményeit, országos és regionális fesztiváljait, személyiségeit, műveiket. Legyen képes különböző forrásokból tájékozódni.

2. A tanuló ismerje a kisebbség anyaországának történelmét és társadalomföldrajzát.

3. Ismerje a kisebbség magyarországi történelmét, főbb sorsfordulóit.

4. Ismerje a hazai kisebbségi és emberi jogok rendszerét. Legyen képes megfelelő formában érvelni, vitatkozni a kisebbséget érintő kérdésekben. Fogalmazzon meg saját véleményét adott kisebbséget érintő eseményről, jelenségről.

5. Ismerje az adott kisebbség anyaországon kívüli jelenlétét.

6. Ismerje az adott kisebbség nemzetközi kapcsolatait.

(<http://www.nemzetisegek.hu/etnonet/kodex/32-97kr.htm>)

**RAHMENLEHRPLAN
DEUTSCHER MINDERHEITENUNTERRICHT-
-NÉMET KISEBBSÉGI OKTATÁS**

**Deutsche Sprache und Literatur
an ungarndeutschen Minderheitenschulen mit zweisprachigem Unterricht und mit
Unterricht in der Muttersprache**

Jahrgangsstufen 1-4

Ziele und Aufgaben

- Die SchülerInnen sollen zur Zweisprachigkeit erzogen werden.
- Die Kommunikationsfähigkeit der SchülerInnen soll durch Sprachhandlungen entwickelt werden.
- Der Unterricht in der Elementarstufe darf nicht grammatikzentriert sein.
- Der Lehrer soll die Motivation und Fähigkeit der SchülerInnen zum selbstständigen Lernen fördern und entwickeln.

Zweisprachigkeit bedeutet für die Gesamtentwicklung der Kinder eine besondere Chance. Ihr Leben wird dadurch bereichert. Sie fördert das kulturelle Einfühlungsvermögen. Das ist besonders wichtig für ein freundschaftliches Zusammenleben der verschiedenen nationalen und ethnischen Gruppen in Ungarn.

Im Unterricht Deutsch als Minderheitensprache werden immer wieder interkulturelle Themen behandelt. Dadurch wird bei den Schülern das Interesse für multikulturelle Werte geweckt und ein Beitrag zur europäischen Integration geleistet.

Für die Erziehung zur Zweisprachigkeit gibt es in der deutschen Minderheit besondere Voraussetzungen. Viele Kinder haben ein sprachliches und kulturelles Vorwissen. Damit haben sie eine Brückenfunktion zu ihren ungarischen Mitschülern und zum Ausland.

Bei der Entwicklung der kommunikativen Kompetenzen wird die Persönlichkeit des Schülers in den Mittelpunkt gestellt, es muss dabei berücksichtigt werden, dass er Welterfahrung sammelt, sich selbst erprobt, auf Impulse individuell reagiert, Betroffenheit und Freude erlebt, Neugierde entwickelt.

Es müssen Redemittel eingeübt werden, die den verschiedenen Situationen angemessen sind und die benötigt werden, um eine Situation sprachlich zu bewältigen. Im Mittelpunkt der Unterrichtsgestaltung stehen Sprachhandlungen.

Daraus ergibt sich, dass der Unterricht in der Elementarstufe nicht grammatikzentriert sein darf. Grammatik ist wichtig, hat aber in dieser Phase einen anderen Stellenwert. Regeln soll der Lehrer mit den Kindern aus Sprachhandlungen und Situationen ableiten, dabei soll er induktiv vorgehen. Die Regeln sollen nicht am Anfang, sondern am Ende des Lernprozesses stehen. Wenn der Lehrer seinen Schülern eine Regel bewusst machen möchte, so ist das kein einmaliger Vorgang, sondern ein längerer Prozess, in dem den Kindern ein grammatischer Sachverhalt allmählich, über Zwischenstufen, immer bewusster wird. Die Lerngruppe geht allmählich vom Rezipieren zum aktiven Gebrauch der grammatischen Erscheinung über.

Der Sprachunterricht soll schülerzentriert und abwechslungsreich sein. Durch interessante Aufgabenstellungen soll er die Lernbereitschaft der Kinder erhöhen. Handlungs- und projektorientierter Unterricht regt die Klasse zur produktiven Arbeit an, die Kombination von Handeln und Sprechen (themenorientierte Bastelarbeiten, Herstellung von Wandzeitungen, Plakaten, Collagen) steigert die Behaltensleistung der Kinder sehr.

Die Kinder lernen im Laufe der Zeit deutsche Texte selbst zu erschließen. Damit können sie sich selbst Informationen beschaffen. Wenn es möglich ist, sollte der Lehrer im Unterricht Materialien verwenden, die zugleich authentisch und altersgemäß sind. Materialien sind in Schülerzeitschriften, Büchern (Sachbücher, Kinderliteratur), Werbematerialien zu finden. Zum handlungsorientierten Unterricht gehört auch der geschickte Umgang mit dem Alphabet und dem Wörterbuch.

Der Deutschunterricht darf nicht isoliert gesehen werden, sondern stets als Teil der schulischen Erfahrungswelt der Schüler. Auch bei der Gestaltung des Deutschunterrichts müssen Möglichkeiten gesucht werden, auf vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen der Schüler in anderen Fächern zu bauen oder, wo es möglich ist, den Unterricht fächerübergreifend zu gestalten (Muttersprache, Sachkunde, Kunst, ...).

Die Themen in diesem Lehrplan sind so ausgewählt, dass sie an den Erfahrungen und an den Kenntnisstand der Schüler anknüpfen und eine thematisch wie sprachlich weiterführende Bearbeitung ermöglichen.

Die Themenbereiche bilden eine offene Liste ohne Hierarchisierung, sie lassen sich schulspezifisch modifizieren und ergänzen.

Entwicklungsanforderungen

Sprachverständnis und Sprechen

Reine Artikulation, rhythmisches, deutliches Sprechen z. B. beim Vortragen von Reimen, Gedichten und Zungenbrechern.

Richtige Aussprache in der Alltagssprache, bei Gedichten und beim Zitieren.

Verstehen und Weitergeben von mündlichen Mitteilungen und Anweisungen.

Das Verstehen, Weitergeben und Verwenden von Informationen.

Gesten und Zeichen sprachlich ausdrücken.

Verstehen der Anweisungen und Mitteilungen, angemessenes Reagieren.

Dialoge in Alltagssituationen. Teilnahme am Gespräch: Begrüßung, Verabschiedung, Wunsch, Bitte ausdrücken.

Übertragung des Dialogs auf verschiedene Situationen.

Richtige Verwendung von Frage und Antwort.

Nach gemeinsamer Vorbereitung mit Hilfe des Lehrers Beobachtungen sprachlich darstellen.

Über persönliche Erlebnisse, Bilder und Zeichnungen zusammenhängend erzählen.

Angefangene Geschichten weiterführen.

Geschichten und Märchen szenisch darstellen, vortragen.

Beobachtungen und Erlebnisse zusammenhängend erzählen.

Fähigkeit zur Bildbeschreibung in sechs bis acht Sätzen.

Inhalte der Lesestücke in zusammenhängenden Sätzen zusammenfassen und deutlich wiedergeben und nacherzählen können.

Lesen und Textverständnis

Entwicklung des Lautlesens.

Verschiedene Texte nach Vorbereitung fließend und lautrichtig lesen.

Textgenaues, deutliches Lesen mit richtiger Aussprache und Intonation.

Beachten der Satzzeichen im Satz und am Ende des Satzes.

Entwicklung des sinnentsprechenden Lesens.
Antworten auf Fragen.
Antworten auf Fragen mit Textstellen belegen.
Kenntnisse selbstständig sammeln.
Sammeln von Informationen aus Sachtexten.
Stilles Lesen von kindgemäßen Texten.
Einfache Aufgaben zur Kontrolle der Sinnerfassung lösen.
Verschiedene Textsorten angemessen wiedergeben.
Inszenierung von Märchen, Vortrag von Gedichten mit Wiedergabe ihrer Stimmung.
Ein Märchen mit Hilfe des Lehrers wiedergeben können.
Rezitation von vier Gedichten.
Vertrautmachen mit der richtigen Benutzung von Lexika und Wörterbüchern.

Schreiben, schriftlicher Sprachgebrauch

Förderung des Schreibens.
Niederschrift abwechslungsreicher Sätze und Texte nach Vorübungen.
Abschreiben von Sätzen und kurzen Texten.
Sammeln von Ausdrücken und Sätzen über Bilder: Reihenfolge, Satzbildung, Überschrift.
Über ein gegebenes Thema 6 bis 8 zusammenhängende Sätze selbstständig oder mit Hilfe des Lehrers aufschreiben.
Kennenlernen der Briefform, der Möglichkeiten des Briefschreibens.
Nach Mustern schreiben:
Einladung und Begrüßungskarte.
Weiterentwicklung des Wortschatzes.
Niederschrift der gesammelten Kenntnisse, z.B.: Einkaufszettel, Anzeige
Persönliche Erlebnisse, Ereignisse, Wünsche schriftlich formulieren können:
Rechtschreibregeln immer bewusster anwenden.

Sprachbetrachtung und Rechtschreibung

Den Unterschied zwischen Laut und Buchstabe kennen.
Kenntnis des deutschen Alphabets mündlich und schriftlich.
Kenntnis und Übung der wichtigsten Trennungsregeln.
Bekannte und geübte Wörter richtig trennen.
Richtige Verwendung der Wortarten mündlich und schriftlich.
Richtige Benutzung der Artikel.
Verwendung der drei Fälle des Substantivs (Nominativ, Akkusativ, Dativ) im Singular und Plural mit und ohne Präpositionen in bekannten Texten.
Erkennen, Verstehen und Benutzen des Präsens, Präteritums und Perfekts.
Konjugation im Singular und Plural.
Richtige Benutzung der Adjektivendungen bei eingeübten Texten.
Gruppierung der Wortarten (Verb, Substantiv, Adjektiv).
Erkennen und richtiges Benutzen der Aussage-, Frage- und Aufforderungssätze.
Kenntnis der Wortfolge in den verschiedenen Satzarten.
Richtige Verwendung der Satzzeichen.
Richtiger Gebrauch von Satzanfang und Satzende.
Verwendung der Wortfolge in den verschiedenen Satzarten mündlich und schriftlich.

Jahrgangsstufe 1

Stundenzahl im Schuljahr: 185

Einzuführende Kenntnisse und Fertigkeiten

Sprachverständnis und Sprechen

- einfache Beobachtungen erfassen und darstellen
- Erfahrungen sammeln, wie man sich in einfachen Sprachsituationen verhält
- auf gute Artikulation achten

Lesen und Textverständnis

- auf die Intonation achten können

Schreiben, schriftlicher Sprachgebrauch

- die Buchstaben der Schreibschrift sicher schreiben
- schriftliche Arbeiten selbstständig und ansprechend ausführen
 - auf die Genauigkeit/ Ordnung achten
 - Lesen, Vergleichen des Geschriebenen

Sprachbetrachtung und Rechtschreibung

- das Alphabet
- Laute und Buchstaben unterscheiden
- einige Besonderheiten der Rechtschreibung
 - Großschreibung von Namen, Hauptwörtern und Satzanfängen

Themenbereiche	Lerninhalte
Grüßen, Bitten, Wünschen, sich Verabschieden	Der Tageszeit entsprechend grüßen .Wünsche, Bitten und Bedürfnisse ausdrücken. Tätigkeiten nennen. Verschiedene Tätigkeiten erfragen können. Auf die Fragen richtig antworten können. Einfache Anweisungen während des Unterrichts verstehen und weitergeben können
Die Familie	Familienmitglieder nennen und vorstellen können. Tätigkeiten, Handlungen in einfacher Form verbalisieren. Eingebaute Fragenstrukturen anwenden. Kennenlernen, wie man sich in einfacher Form erkundigt
Das Zuhause, das Haus, die Wohnung	Verschiedene Räume eines Hauses/ einer Wohnung nennen können. Gegenstände des Hauses bezeichnen und beschreiben. Orts- und Richtungsangaben richtig verwenden. Im Kinderzimmer Beobachtungen machen und darüber in einfacher Form erzählen.
Die Schule	Anweisungen verstehen und weitergeben können. Über persönliche Erlebnisse und Tätigkeiten in eingeübten Formen erzählen können. Gegenstände in der Schule, im Klassenzimmer bezeichnen und beschreiben können. Handlungsweisen umsetzen lernen. Einige Substantive auch im Plural erkennen und anwenden.
Alltag, Essen und Trinken, Kleidung	Tageszeiten unterscheiden und richtig nennen können. In einfacher Form zum Tagesablauf sprechen können. Das Vokabular zum Wortfeld Besteck und Geschirr benennen und im Zusammenhang des Tischdeckens anwenden können. Kleidungsstücke benennen und beschreiben können. Meinungen zur Kleidung äußern.

Unser Körper	Die wichtigsten Körperteile nennen. Sinnesorgane nennen und entsprechende Verben zuordnen können. Mit Hilfe der Sinnesorgane Beobachtungen machen und sie sprachlich ausdrücken können. Einfach formulieren, wie man auf Gesundheit achten soll.
Die Jahreszeiten, das Wetter	Die Jahreszeiten kennen und charakterisieren können. Kleidung in Beziehung zum Wetter setzen können. Den Jahreszeiten Tätigkeiten zuordnen. Die Monate nennen und den Jahreszeiten zuordnen. Über das Wetter in einfacher Form Auskunft geben.
Einkaufen, Verkehr	Die gängigsten Verkehrsmittel kennen und nennen. Den Wohnort, die Adresse und das Land nennen. Lebensmittel nennen. In höflicher Form Bitten und Wünsche ausdrücken können. Kennenlernen, wie man in verschiedenen Läden auf verschiedene Weise einkauft. Bei Rollenspielen in eingeübter Form Fragen stellen und adäquat antworten können. Einige Geldscheine des eigenen Landes kennenlernen.
Unsere Umwelt, Tiere, Pflanzen	Haustiere und Wildtiere nennen und unterscheiden können. Die Tiere charakterisieren können. Die Lebensräume der Tiere nennen können. Tätigkeiten und Tiere verknüpfen. Wenn die Kinder alle Buchstaben der ungarischen Sprache kennengelernt haben, können wir auch im Deutschunterricht mit dem Lesen und Schreiben beginnen. Das ist normalerweise im 2. Halbjahr des ersten Schuljahres. Lesen, Schreiben und Rechtschreibung gehören eng zusammen.
Lesen	Die Schüler sollen Sätze und einfache Texte lesen. Verschiedene Laute bilden und Wörter deutlich sprechen (gute Artikulation). Auf angemessene Intonation achten.
Schreiben	Sich in einfacher Weise mit Texten auseinandersetzen Die Buchstaben der Schreibschrift sicher schreiben und in eingeübten Wörtern richtig anwenden. Die Schüler sollen Wörter und Sätze gut lesbar in Schreibschrift abschreiben.
Rechtschreiben	Wörter aus dem Grundwortschatz richtig schreiben. Einige Besonderheiten der Rechtschreibung kennen. Großschreibung von Namen und Hauptwörtern. Großschreibung von Satzanfängen.

Versetzungsvoraussetzungen

- kurze Mitteilungen und einfache Anweisungen verstehen und weitergeben können
- zu Bildern und Zeichnungen eingeübte Sätze sagen können
- lautrichtig und wortgenau lesen können
- Textteile nach Fragen aussuchen können
- nach regelmäßigen, abwechslungsreichen Übungen geübte Wörter und kurze/einfache Sätze abschreiben können
- Wörter aus dem gelernten Grundwortschatz richtig schreiben können

Jahrgangsstufe 2

Stundenzahl im Schuljahr: 185

Einzuführende Kenntnisse und Fertigkeiten:*Sprachverständnis und Sprechen*

- auf einfache Gesprächsregeln achten (nicht auslachen, sich zu Wort melden, anreden...)
- zu Bildern und Zeichnungen zusammenhängend und folgerichtig kurz erzählen
- ausdrucksvoll und natürlich sprechen

Lesen und Textverständnis

- Satzintonation
- dazu auf die Satzzeichen im Satz und am Ende des Satzes achten
- Texte klanggestaltend lesen
- aus einfachen Texten weitgehend selbstständig Informationen gewinnen

Schreiben, schriftlicher Sprachgebrauch

- beim Abschreiben auf wichtige Darstellungsmittel achten (z.B.:wörtliche Rede ".....")
- einfache Sachtexte, Einkaufszettel, Einladung zum Geburtstag niederschreiben können

Sprachbetrachtung und Rechtschreibung

- Kenntnisse über Groß- und Kleinschreibung besitzen
- die wichtigsten Trennungsregeln beherrschen
- die Wortarten und ihre Aufgaben kennenlernen
 - Substantive/ Namenwörter
 - Substantive in Einzahl und Mehrzahl
 - Substantive haben Begleiter: der, die, das ein, eine, ...
 - Verben/ Tuwörter
 - Adjektive/ Wiewörter
- die konjugierten Formen des Verbs im Präsens richtig schreiben können
- den Aussagesatz, den Fragesatz und den Aufforderungssatz erkennen
- alphabetische Ordnung von Wörtern nach dem Anfangbuchstaben finden.

Themenbereiche	Lerninhalte
Wohnort, Adresse, unser Haus, unsere Wohnung, meine Familie	Die Schüler sollen ihren Wohnort, Adresse und Heimatland nennen können. Adressen erfragen können. Die Räume eines Hauses/ einer Wohnung nennen. Die Hausarten nennen. Ihr Kinderzimmer mit einfachen Sätzen beschreiben können. Ihre Familienmitglieder vorstellen und Aktivitäten zuordnen. Über ihre Tätigkeiten zu Hause erzählen können
Die Schule	Die Personen, die in der Schule tätig sind, nennen und über ihre Arbeit erzählen können. Nach bestimmten Personen und Räumlichkeiten fragen können. Auskunft geben können, wo bestimmte Räumlichkeiten bzw. Personen zu finden sind. Ihre Unterrichtsfächer nennen. Ihren Stundenplan lesen können. Sich zu

	Unterrichtsfächern (Lieblingsfächer/ Fächer, die sie nicht mögen) äußern können. Die Gegenstände, die im Klassenzimmer sind, lokalisieren können.
Einkaufen	Einkaufszettel zusammenstellen können. Die Lebensmittel nennen. Lernen, wie man in verschiedenen Läden einkaufen kann. In höflicher Form etwas wünschen, ablehnen, fragen. Die Geldscheine des Heimatlandes und der deutschsprachigen Länder kennenlernen. Gesunde und ungesunde Lebensmittel unterscheiden können. Sich umweltbewusst verhalten lernen.
Sport und Spiel	Die gängigsten Sportarten erkennen und nennen können. Die richtige Form kennenlernen, wie man sich über Sport und Spiel äußern kann. Eine einfache Spielregel erklären können.
Geburtstag	Die Schüler sollen ihr Geburtsdatum nennen. Gute Wünsche ausdrücken und schreiben. Die charakteristischen Wörter zum Geburtstag kennenlernen und anwenden können. Eine Einladung zur Geburtstagsparty zusammenstellen können. Über ein Geburtstagsfest in einfacher Form berichten können.
Berufe	Die kennengelernten Berufe nennen können. Mit einfachen Sätzen die Berufe ihrer Eltern kennzeichnen. Das Wesentliche über Berufe erzählen können. Kennenlernen, warum Berufe wichtig sind.
Gesundheit, Krankheit	Die Schüler sollen über ihr Befinden sprechen und nach dem Befinden anderer fragen können. Kennenlernen, wie man sich beim Arzt verhält. Gängige Krankheiten kennen.
Märchen und Kinderliteratur	Jeder Lehrer entscheidet selbst, welche Märchen, Reime, Gedichte, Geschichte in der zweiten Klasse bearbeitet werden sollen. Auch Wortschatz (Typisches aus der Märchenwelt), Redemittel, Lernziele und Methodik wählt jeder Kollege selbst aus. Wichtig ist, dass die Kinder das Märchen verstehen und darüber in einfacher Form sprechen können.
Grammatische Themen	Satzarten - Aussagesatz - Fragesatz - Aufforderungssatz - Trennungsregeln Verb - Wortstamm - Infinitiv Substantiv - Singular, Plural - Artikel (bestimmt – unbestimmt) - Verneinung

Versetzungsvoraussetzungen

- Anweisungen während des Unterrichts verstehen und weitergeben können
- in einfacher Form Kennzeichnendes über gelernte Themen (z.B.: Schule, Familie...) aussagen
- aus einem kurzen Text das Wesentliche auswählen können
- um Entschuldigung bitten
- lautrichtig und textgenau lesen können
- auf Fragen über das Gelesene antworten können
- einfache Dialoge, kurze Texte spielerisch darstellen können
- die Buchstaben der Schreibschrift richtig schreiben und in Wörtern und Sätzen anwenden können
- die gelernten Wörter und Texte gut lesbar und zügig in Schreibschrift ab- und aufschreiben können
- die gelernten Wörter aus dem Grundwortschatz richtig schreiben können
- die Verben bekannter Texte in Präsens richtig verwenden
- Aussagesatz, Fragesatz (mit und ohne Fragewort) und Aufforderungssatz mit richtiger Wortstellung bilden
- Satzzeichen am Satzende richtig setzen können
- die Ordnung der Buchstaben im Alphabet kennenlernen

Jahrgangsstufe 3.

Stundenzahl im Schuljahr: 185

Einzuführende Kenntnisse und Fertigkeiten:**Sprachverständnis und Sprechen**

- Informationen verstehen und mitteilen
- Erlebnisse zusammenhängend, folgerichtig, kurz und lebendig erzählen
- einfache Gesprächsregeln einhalten
- in verschiedenen Situationen Dialoge führen
- Geschichten und Märchen spielerisch vortragen

Lesen und Textverständnis

- aus Zeitungen, Zeitschriften, Kinderlexika Informationen gewinnen
- einige Textarten, z.B.: Erzählung, Märchen, Fabel, Gedicht
- kurze authentische Texte von deutschsprachigen Autoren (z.B.: Janosch, Guggenmos)

Schreiben, schriftlicher Sprachgebrauch

- einfache Sachtexte zusammenstellen
 - Anzeige
 - Kochrezepte

- Situationen in Form eines Dialogs schriftlich darstellen
 - beim Arzt
 - im Geschäft u.a.

Sprachbetrachtung und Rechtschreibung

- Wörter aus dem Grundwortschatz richtig schreiben
 - Personalpronomen/ Fürwörter
 - Verben in der Gegenwart, Vergangenheit (Präteritum, Perfekt)
 - Adjektive/ Eigenschaftswörter
- die Wortarten richtig anwenden
- alphabetische Ordnung von Wörtern nach dem Zweit- und Drittbuchstaben finden

Themenbereiche	Lerninhalte
Schule	Die Schüler sollen die deutsche Bezeichnung der Gegenstände erfragen können. Sie sollen jemanden bitten können, etwas zu wiederholen, erneut zu erklären. Die Schüler sollen sich bedanken. Sie sollen formulieren können, dass sie etwas (nicht) wissen oder verstehen. Sie sollen jemanden um etwas bitten können.
Familie und Umgebung	Die Schüler sollen die Berufe ihrer Eltern nennen und in einfacher Form darüber sprechen können. Über die Tätigkeiten und Pflichten, die in einer Familie getan werden, sprechen können. Sie sollen Uhrzeiten und Zeiträume kennen. Ihren Tagesablauf erzählen können. Auch die Verwandten benennen können. Verwandschaftsbezeichnungen kennen. Die Mitglieder einer Familie charakterisieren können.
Begegnung mit Tieren und Pflanzen	Die Schüler sollen Tiere und Pflanzen benennen und sie in eingeübten Formen beschreiben können. Sie sollen die Fortbewegung, die "Sprache" und die Tätigkeiten von Tieren benennen. Die Lebensräume von Tieren kennen. Über Haustiere erzählen können. Die wichtigsten Eigenschaften von Tieren und Pflanzen beschreiben. Über die vier Jahreszeiten erzählen können. Sie sollen die Lebensweise von Tieren in verschiedenen Jahreszeiten beschreiben können. Einen Baum in verschiedenen Jahreszeiten beschreiben.
Ernährung	Die Schüler sollen gesunde und ungesunde Ernährung unterscheiden können. Die Schüler sollen Hygieneregeln beachten. Über ihre Speisen und Getränke berichten. Sie erkennen gesunde und ungesunde Eßgewohnheiten und entwickeln das Bedürfnis, sich gesünder zu ernähren.
Gesundheit und Krankheit, Vorbeugen	Die wichtigsten Körperteile nennen. Sinnesorgane nennen und entsprechende Verben zuordnen können. Mit Hilfe der Sinnesorgane Beobachtungen machen und sie sprachlich ausdrücken können. Die Schüler sollen über ihr Befinden sprechen und nach dem Befinden anderer fragen können. Die Schüler sollen über Krankheiten im allgemeinen genauer Auskunft geben können. Im Bereich Zahnpflege und Zahnarztbesuch sollen sie sich ausdrücken können.

Familienfeste	Die Schüler sollen Familienfeste nennen können. Die charakteristischen Wörter zu den Familienfesten kennenlernen. Über eigene Erfahrungen mit Festen erzählen können. Glückwünsche ausdrücken können. Einen Wunschzettel zusammenstellen können. Die Bräuche in Ungarn und in einem deutschsprachigen Land vergleichen.
Märchen	Jeder Lehrer entscheidet selbst, welche Märchen, Reime, Gedichte, Geschichten in der dritten Klasse bearbeitet werden sollen. Auch Wortschatz (Typisches aus der Märchenwelt), Redemittel, Lernziele und Methodik wählt jeder Kollege selbst aus. Wichtig ist, dass die Kinder das Märchen verstehen und darüber in einfacher Form sprechen können.
Kinderliteratur	Auch zu diesem Themenkreis gelten die Hinweise, die zur Behandlung von Märchen und Kinderliteratur in den Anmerkungen der 2. Klasse gemacht wurden. Da die Schüler inzwischen ein weiteres Jahr Deutsch gelernt haben, müssen die Anforderungen natürlich erhöht werden.
Ferien	Auskünfte einholen können. Über Pläne in den Ferien sprechen können. Einfache Beschreibungen, Einladungen und Grüße formulieren können. Anleitungen und Spielregeln verstehen und weitergeben können. Adressieren können. Verbote verstehen und formulieren können. Nach dem Weg fragen und einen Plan lesen können.
Grammatische Themen	Verb - Präsens (Konjugation regelmäßiger Verben im Präsens - Präteritum - Imperativ Substantiv - Singular, Plural - Nominativ, Akkusativ, Dativ - Pronomina (Personal- und Possessivpronomina)

Versetzungsvoraussetzungen

- Erlebnisse lebendig und folgerichtig erzählen
- wesentliche und charakteristische Merkmale von Gegenständen, Personen und Tiere benennen können
- ein Lesestück inhaltlich weitergeben können
- bekannte Texte flüssig, klanggestaltend lesen
- zu den einzelnen Textteilen Fragen stellen können
- Wörter aus dem Grundwortschatz richtig schreiben
- einfache Bilder in Schriftsprache umsetzen können
 - Textteile, Sätze den Bildern zuordnen
 - Bilderreihe ordnen

- Wünsche und Aufforderungen in einfacher Form darstellen
- die neu gelernten Wortarten und ihre Aufgaben kennen
- die drei Fälle des Substantivs (Nominativ, Akkusativ, Dativ) im Singular und Plural richtig verwenden können
- die Verben bekannter Texte in Präsens / Präteritum / Perfekt richtig verwenden
- die Hilfsverben haben / sein anwenden können
- Wörter in Wörterbüchern, Lexika nachschlagen können

Jahrgangsstufe 4.

Stundenzahl im Schuljahr: 185

Einzuführende Kenntnisse und Fertigkeiten

Sprachverständnis und Sprechen

- Erlebnisse und Handlungsabläufe interessant und genau erzählen
- mit der Sprache spielerisch umgehen, Situationen lebendig darstellen
- einfache Vorgänge und Zusammenhänge folgerichtig und begrifflich klar darstellen
- angefangene Geschichte weiterführen
- kurze Texte frei vortragen
- Gesten und Zeichen in sprachliche Mitteilungen umformen

Lesen und Textverständnis

- Texte kritisch betrachten
 - Meinung dazu äußern
 - Überprüfen von Texten auf ihren Wirklichkeitsgehalt, z.B.: bei Comics
- unterschiedliche Textsorten (Rätsel, Witze, Comics, Gedichte, Märchen, Tiergeschichten, Sachtexte, Rezepte, Bastelanleitungen, Spielregeln...) erkennen
- sich aus Texten selbstständig Kenntnisse aneignen
- aus Zeitungen, Zeitschriften, Kinderlexika Informationen gewinnen
- ungarndeutsche und deutschsprachige Kinder- und Jugendliteratur kennenlernen
 - Lesen einer Ganzschrift
 - Besuch einer Bücherei
 - Teilnehmen an einer ungarndeutschen Autorenlesung

Schreiben, schriftlicher Sprachgebrauch

- zu einer Bildgeschichte Sätze oder einen kurzen Text schreiben
- über alltägliche Tätigkeiten / Handlungen berichten / erzählen
 - das Zimmer aufräumen
 - den Tisch decken
 - den Tagesablauf abschreiben

- Situationen in Form eines Dialogs schriftlich darstellen
 - im Krankenhaus
 - im Gemüse- und Obstladen u.ä.

Sprachbetrachtung und Rechtschreibung

- vom Grundwortschatz aus auf die Rechtschreibung weiterer Wörter schließen
- Wörter in Wörterbüchern, Lexika nachschlagen

Themenbereiche	Lerninhalte
Schule	Die Schüler sollen lernen, wie man einen neuen Schüler begrüßen soll. Wie man sich in einer neuen Umgebung vorstellen soll. Redemittel kennenlernen und anwenden können, mit denen man Hilfe erbittet, anbietet und auch leistet. Das Schulgebäude mit einfachen Sätzen beschreiben können. Über Räumlichkeiten Auskünfte geben können. Die Leute, die in der Schule tätig sind, benennen und über ihre Tätigkeiten sprechen können. Die Schüler sollen Informationen zur bestehenden Schulordnung geben können und Ideen für ihre Traum-Schulordnung entwickeln. Sie sollen die höfliche Form und die Ausdrücke kennenlernen und anwenden, mit denen sie ihre Zustimmung bzw. Ablehnung gegenüber bestimmten Fächern und Lehrertypen ausdrücken können.
Mein Heimatort	Die Schüler sollen ihren Heimatort vorstellen können. Einem Besucher Auskunft über den Heimatort geben können. Die wichtigsten Sehenswürdigkeiten kennen und darüber erzählen können. Mit Hilfe der Landkarte, dem Stadtplan über den Ort Auskünfte geben können. Formulieren können, was ihnen am Heimatort gefällt und was man ändern sollte. Über Berufe, Traditionen, Nationalitäten sprechen können. Die Schüler sollen die charakteristischen Gegebenheiten der Heimat kennenlernen. Fähigkeit, sich im erweiterten heimatlichen Raum mit Hilfe von Plänen und Karten zu orientieren.
Die Natur und der Mensch	Die Schüler sollen die Begriffe "Natur", "Naturschutz", "Umgebung", "Tierschutz", "Lebensraum", "Wald" kennen und über ihre Bedeutung in einfachen Sätzen sprechen können. Sich Grundkenntnisse über Lebensräume aneignen. Geschützte Pflanzen im Heimatbereich kennenlernen. Bereitschaft zum Naturschutz gewinnen. Die Schüler sollen sich mit dem Verhältnis Mensch – Natur sprachlich auseinandersetzen können.
Einkaufen	Die Schüler sollen die verschiedenartige Verkaufseinrichtungen kennenlernen. Sie sollen in der Lage sein, das richtige Fachgeschäft finden zu können. Sie sollen einsehen, dass auch sie mit dem Taschengeld sparen müssen. Sie lernen, ihr Taschengeld einzuteilen. Die Schüler werden sensibilisiert, Werbung kritisch zu betrachten. Die Schüler sollen erfahren, dass auch ihre Eltern ihr Einkommen einteilen müssen (Miete, Nebenkosten, Lebensmittel ...). Die Schüler erhalten Einblick in eine Haushaltsplanung.

Hobby und Freizeit	Die Schüler sollen lernen, sich in ihrer Freizeit sinnvoll zu beschäftigen und vielfältige Interessen zu entwickeln. Sie sollen Anleitungen, Spielregeln verstehen, weitergeben und erklären können. Sie lernen, im Spiel fair miteinander umzugehen, Spielregeln einzuhalten und auch verlieren zu können. Die Schüler sollen erkennen, dass z.B. auch das Lesen eines Buches, Sport und Spiel Freude bereiten kann. Die Schüler empfinden Freude und Befriedigung bei der sportlichen Betätigung. Die Freude am Basteln wird geweckt.
Feste	Die Schüler sollen alte Bräuche kennenlernen. Alte und neue Bräuche vergleichen können. Sie sollen die charakteristischen Wörter zu den Festen kennenlernen und richtig verwenden. Einige Sprüche und Glückwünsche erlernen.
Gesundheit – Krankheit: Unfälle- im Krankenhaus	Die Schüler sollen ihre Gefühle und Erfahrungen über Kranksein, Krankheiten, Krankenhausaufenthalt verbalisieren können. Über den Ablauf eines Unfalles berichten können. Die wichtigsten Telefonnummern (Notarzt, Feuerwehr, Polizei) kennen.
Märchen	Nach freier Wahl
Kinderliteratur	Nach freier Wahl
Grammatische Themen	Der einfache Satz - Aussagesatz Kausalsätze (... , weil) Fragesatz - Entscheidungsfrage - Ergänzungsfrage - Fragewörter Verb - Präsens - Konjugation im Präsens mit Brechung und Umlaut - Präteritum - Perfekt Substantiv - Singular, Plural - Nominativ, Akkusativ, Dativ - Die häufigsten Präpositionen mit Akkusativ und Dativ Adjektiv - Prädikative Verwendung (undekliniert) - In der Funktion des Adverbs (undekliniert) - Steigerung

Versetzungs Voraussetzungen

- einfache Spielregeln verstehen und anwenden
- Dialoge führen können
- persönliche Erlebnisse zusammenhängend erzählen können
- ein Lesestück inhaltlich wiedergeben können
- Märchen und Geschichten szenisch darstellen können
- fließend, lautrichtig und textgenau lesen
- mit altersgemäßen Texten kreativ umgehen
- ungarndeutsche und deutschsprachige Kinder- und Jugendliteratur kennenlernen
- schriftliche Arbeiten selbstständig und ansprechend ausführen
- persönliche Erlebnisse auch in Briefform mitteilen können
- über alltägliche Tätigkeiten/ Handlungen berichten / erzählen
- die gelernten Wörter aus dem Grundwortschatz richtig schreiben
- die Wortarten richtig anwenden können
- die Adjektivendungen in eingeübten Satzstrukturen / Ausdrücken richtig verwenden können

Jahrgangsstufen 5 – 8**Ziele und Aufgaben**

Das Unterrichtsfach deutsche Sprache und Literatur an den ungarndeutschen Minderheitenschulen mit zweisprachigem Unterricht und mit Unterricht in der Muttersprache in den Klassen 5-8 hat folgende Ziele:

- Spracherwerb, immer sicherere Sprachkenntnisse (Kommunikation, Teilnahme am deutschsprachigen Fachunterricht)
- Grundkenntnisse der deutschen Grammatik/Sprachlehre (Sprachbetrachtung) und der deutschsprachigen Literatur (Fach Deutsche Sprache und Literatur)
- Traditionspflege, Identitätsbewusstsein / Kennenlernen der Werte, des kulturellen und geistigen Erbes der deutschen Minderheit in Ungarn

Aus diesen Zielen ergibt sich folgende Vorgehensweise mit den entsprechenden Aufgaben:

Die Sprache ist von den Schülerinnen und Schülern so zu erlernen, dass sie am Muttersprachunterricht und am Fachunterricht teilnehmen können. Bei diesem Lernprozess kann zunächst auf die Methoden des Fremdsprachenunterrichts nicht verzichtet werden. In der 5. Klasse wird die intensive Arbeit der Primarstufe, die systematische Förderung des Sprachvermögens, fortgesetzt. Es wird aber immer mehr mit der selbstständigen Sprachentwicklung der Schüler gerechnet, wobei die deutschsprachigen Medien und der Fachunterricht in deutscher Sprache eine bedeutende Rolle spielen.

In der 6. Klasse nähern sich die Schülerinnen und Schüler zunehmend einem Muttersprachenniveau und sind nun fähig, sich die wichtigsten Lerninhalte der 5. Klasse einer deutschen / österreichischen Schule anzueignen. Im Mittelpunkt des Unterrichtes stehen nun verschiedene Gattungen der literarischen, Sach- und Gebrauchstexte, sogar geeignete

Ganzschriften der deutschsprachigen Kinder- und Jugendliteratur. Diese sind Vermittler der Sprachkenntnisse, Informationen, der gedanklichen und seelischen Werte.

Der integrierte Grammatikunterricht hat Vorrang. Der Schüler lernt die grammatische Erscheinung im Textzusammenhang kennen, gebraucht sie imitativ und wird sich der Funktion bewusst. Dann soll er in der Lage sein, altersgemäß eine Regel zu formulieren. Die empfohlenen Lerninhalte im Lernbereich Sprachbetrachtung (Wort, Satz, Satzglieder) sollen immer an Texten und Situationen gebunden sein.

Sprachmittel, Inhalte sollen von Anfang an auch zum Identitätsbewusstsein und zur Traditionspflege beitragen. Kennenlernen alter Gebrauchsgegenstände, Gewohnheiten der Ungarndeutschen, Reime, Lieder, Sprüche, alte und moderne literarische Werke sind stets Bestandteile der Themen und Lerninhalte.

Der Rahmenlehrplan legt fest, wann, welche Kenntnisse einzuführen, Fähigkeiten zu entwickeln sind. Diese sind stufenweise aufgebaut, auf die Themenbereiche und Lerninhalte abgestimmt und entsprechen den ***Richtlinien für Minderheitenschulen mit zweisprachigem /einsprachigem Unterricht (1998)***. Die Lernbereiche, Themen kehren in den verschiedenen Klassenstufen – jedoch mit neuen inhaltlichen Akzenten – wieder. Das gibt die Möglichkeit der immanenten Wiederholung, der Erweiterung sowie Vertiefung der Kenntnisse. Es ist jedoch möglich, einige Gesprächsthemen durch andere zu ersetzen.

Entwicklungsanforderungen

Mündlicher und schriftlicher Sprachgebrauch

Texte unterschiedlicher Gattungen mit richtiger Aussprache und Intonation in entsprechendem Tempo, flüssig, sinngerecht, formgerecht und wirkungsvoll vorlesen und vortragen.

Einstudiertes oder improvisiertes Rollenspiel aufführen.

Über Schul-, Klassenereignisse, eigene Erlebnisse, wichtige, interessante Vorfälle sachgerecht und höreorgerecht berichten, bzw. mündlich und schriftlich erzählen, die Eindrücke, Stimmungen, Gefühle schildern.

Nicht-sprachliche Zeichen verwenden.

Einfache Gegenstände, Arbeitsabläufe, das Aussehen und die Verhaltensweise von Tieren sowie Menschen beschreiben.

Ein informatives und geselliges Gespräch, ein Interview, eine Diskussion durchführen, Standpunkte begründen und vertreten.

Meinungen und Vermutungen sprachlich differenziert wiedergeben, die eigene Meinung vertreten und verteidigen, auf die Gegenmeinung eingehen, das Ergebnis der Diskussion mündlich oder schriftlich zusammenfassen.

Unterschiedlichen Quellen Informationen entnehmen, ordnen, verständlich weitergeben.

Einen persönlichen Brief, Vorstellungsbrief, Anzeige, Telegramm, schriftliche Nachrichten/Aushang abfassen.

Bitten, Beschwerden, Entschuldigungen formulieren.

Die höfliche Ausdrucksweise (K. II, Sie) verwenden.

Sprachbetrachtung, Rechtschreibung

Einige Probleme der Bedeutungslehre wie Beziehung zwischen Laut-/Buchstabenreihe und Bedeutung, Synonyme, Homonyme, Antonyme kennen.

Grundkenntnisse über die Wortarten, ihre Funktion im Satz haben. Das Verb in verschiedenen Zeitformen und Aussagearten (Modus) gebrauchen, Aktiv und Passiv kennen. Substantiv, Artikel, Adjektiv und Pronomen im Satz verwenden (deklinieren/steigern), abgeleitete und zusammengesetzte Wörter erkennen und bilden.

Die Satzarten (Aussagesatz, Fragesatz, Aufforderungssatz) und Satzstrukturen / den Satzbau (einfacher und zusammengesetzter Satz) erkennen, verstehen, gebrauchen.

Den Unterschied zwischen Sätzen und Texten erkennen, Leitwörter und Schlüsselwörter bestimmen.

Die syntaktische und semantische Funktion des Kommas kennen, Satz-Endzeichen richtig setzen. Überschriften, Anreden, Zitate, wichtiger Fach- und Fremdwörter richtig schreiben. Die Selbstkontrolle ständig entwickeln.

Einblick in die gesprochene und geschriebene Sprache, Erwachsenen- und Jugendsprache gewinnen, den Unterschied zwischen dem mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch kennen und beachten.

Literarische Texte, Gebrauchs- und Sachtexte

Sachbezogene Textarten wie Nachricht, Bericht, Reportage, Interview erfassen und auswerten.

Ziele, Mittel und Wirkung der verschiedenen Erscheinungsformen der Werbung wie Anzeigen, Prospekte / Kataloge, Plakate, Rundfunk- und Fernsehwerbesendungen kennen.

Verschiedenen Quellen Informationen entnehmen und mitteilen.

Unterschiedliche epische Texte erkennen, mündlich und schriftlich deuten, ihre wichtigsten Merkmale benennen.

Lektüre kurz vorstellen und den Mitschülern zum Lesen empfehlen. Über das gelesene Jugendbuch nach gewissen Gesichtspunkten – Aufbau, Handlungsverlauf, Entwicklung der Personen, Gestaltungsmittel, Problematik, Meinung des Lesers – Auskunft geben.

Lyrische Gedichte und ausgewählte Balladen sinnerfassend lesen, verständlich, fließend und ausdrucksvoll vortragen und deuten. Formelemente der Gedichte (Strophe, Vers, Rhythmus, Reim) sowie einige künstlerische Mittel / Fachausdrücke kennen.

Spannende Erzählungen dramatisieren, aus dem Stegreif spielen.

Informationen haben über einheimische und ausländische deutschsprachige (Jugend)Zeitschriften, Zeitungen, Bücher, Verlage.

Mit der Benutzung des Wörterbuches und der Lexika vertraut sein.

Jahrgangsstufe 5

Stundenzahl im Schuljahr: 185

Einzuführende Kenntnisse und Fertigkeiten

Mündlicher und schriftlicher Sprachgebrauch

Lautbildung, Aussprache

- die richtige Atemtechnik aneignen
- die vom Ungarischen abweichenden Laute (ng,-e, er, el), kurze und lange Vokale, Doppelkonsonanten und Konsonantenhäufungen mit richtiger Zeitdauer sprechen
- auf neue Wörter und kurze (unbekannte) Texte aufmerksam und bewusst hinhören, sie annähernd richtig nachsprechen, auf geeignete Lautstärke und angemessenes Tempo achten, vor allem Fragesätze richtig intonieren

Kommunikation, Sprachverständnis, Sprechen

- Gleichaltrige und Erwachsene grüßen, sich und andere vorstellen, das Gespräch beenden, sich verabschieden können
- mit richtiger Intonation und Wortstellung fragen, Fragen verstehen und beantworten
- über alltägliche Themenbereiche sprechen,
- kurze persönliche Telefongespräche führen

Lesen / Vortragen

- auf Tempo, Lautstärke und Intonation achten
- bekannte Texte mit verteilten Rollen vorlesen

Textverständnis/Texterstellung

- die Bedeutung unbekannter Wörter aus dem Textzusammenhang erschließen
- erlebte und erfundene Geschehnisse spannend erzählen können, dabei auf die logische Reihenfolge, die richtige Zeitform achten
- eine unvollendete Geschichte beenden
- die Geschichte durch Weglassen des Unwichtigen kürzen
- Über- oder Unterschrift zu Bildern formulieren
- Personen der Bildgeschichte sprechen lassen
- nach Musterbeispielen Briefkopf, Anrede, Schlußformeln schreiben, Briefumschlag beschriften

Sprachbetrachtung und Rechtschreibung

- sich wortlos verständigen, die Körpersprache (Pantomime), Piktogramme, Symbole, bildhafte Zeichen erklären können
- der Unterschied zwischen Sprachlauten und Geräuschen, Sprachlauten und Buchstaben kennen
- den Zusammenhang zwischen Laut-/Buchstabenreihe und Bedeutung verstehen
- die Grundformen der Verben mit Hilfe des Lehrers schreiben
- Transformationen in gelernte Zeitformen vornehmen können
- den Artikel des Substantivs in Einzahl und Mehrzahl in den vier Fällen verstehen und verwenden
- den Aussage-, Frage- und Aufforderungssatz erkennen / bestimmen, richtig einsetzen, umformen, schreiben
- lange Vokale, s-Laute, ck, tz, richtig schreiben
- eigene Fehler erkennen, Selbstkorrektur vornehmen

Literarische, Gebrauchs- und Sachtexte

- "Gerechtigkeit" im Märchen erkennen und erklären
- bekannte Märchenfiguren beschreiben
- bekannte Märchen umdichten, mit angegebenen Schlüsselwörtern neue Märchen erfinden
- Personen, Ort und Zeit des Werkes bestimmen
- Aussehen und wichtige Charakterzüge der Personen von Fabeln kurz beschreiben
- Lehre erkennen, mit eigenen Worten formulieren, erklären
- Märchen, Fabeln ohne Textvorlage vorspielen

- die Funktion des Bildes als Erklärung, Illustration, Werbung, Unterhaltung kennenlernen
- die wichtigsten Gestaltungselemente der Bildgeschichte kennen
- erkennen, welches Gefühl, welchen Gedanken der Dichter im Gedicht ausdrücken wollte
- einfache Reime/Gedichte erstellen
- bekannte kurze Gedichte umschreiben
- einzelne Abschnitte verschiedener Texte kurz zusammenfassen
- Texten oder Abschnitten treffende Überschriften geben
- ein Jugendbuch oder Auszüge lesen, einzelne Teile evtl. vorspielen können
- sich in der Schulbibliothek orientieren können, Kinderzeitschriften lesen

Themenbereiche	Lerninhalte
Kontaktaufnahme	Über die eigene Person sprechen. Mein Steckbrief.
Familie	Schreibkontakt, Ansichtskarten, Grußkarten, kurze persönliche Briefe. Die enge Familie und die Großfamilie. Verwandschaftswörter. Eltern, Geschwister, Verwandte vorstellen. Werkzeuge, Wochenende und Feiertage in der Familie. Freizeitbeschäftigungen, Hobbys.
Berufe	Verschiedene Berufe, Wunschberufe. Der Beruf der Eltern, Bekannten. Texte über merkwürdige Berufe.
Klassengemeinschaft	Freundschaften, Konflikte in der Klasse. Allein in der Klassengemeinschaft. Freude, Erfolg und Mißerfolg. Kurzer Bericht über Klassenereignisse, Klassenfahrten, Ausflüge.
Wörter, Wortarten	Die Bedeutung der Verben. Die drei Stammformen: Infinitiv, Präteritum, Partizip Perfekt. Die Personalform des Verbs, Personalpronomen. Verben mit Umlaut und Brechung im Präsens. Reflexive Verben und Reflexivpronomen. Imperativform. Häufiger gebrauchte starke und schwache Verben. Präteritum, Präsens und Perfekt im Text. Die Bedeutung der Substantive, Großschreibung (Wiederholung). Artikel und Possesivpronomen vor dem Substantiv. Grundformen in Einzahl und Mehrzahl. Gebrauch des Wörterbuches. Zusammengesetzte Substantive und ihre Artikel. Häufiger gebrauchte Verbrennungen, Präpositionen
Die Verständigung	Sichtbare, hörbare und fühlbare Zeichen. Geräusche, Töne, Sprachlaute und Buchstaben, Vokale, Konsonanten, Längezeichen. Form und Inhalt des Wortes. Der einfache Satz, Aussagesatz, Fragesatz, Aufforderungssatz. Wortstellung in den Satzarten. Satzzeichen (Wiederholung).

Kurze epische literarische Texte und Sachtexte	Kurze Geschichten, Kriminalgeschichten, Lügengeschichten über Münchhausen und Till Eulenspiegel; Handlung, Spannung, Personen. Schlüsselwörter, Erzählkern. Eine kurze Szene aus dem Stegreif spielen. Entstehung, Verbreitung der Volksmärchen. Wichtige Märchenelemente. Happy End der Märchen. Märchensammlungen, Märchensammler. Die Gebrüder Grimm. Ungarndeutsche Märchen. Das Kunstmärchen. Moderne Märchendichter wie Janosch. Personen, Handlung und Lehre der Fabeln. Beispiele von berühmten Fabeldichtern. Sagen aus der Nähe des Wohnortes. Zeitungsartikel, Berichte. Informationen erhalten, weitergeben. Ein Jugendbuch oder Auszüge aus einem Buch.
Bild, Bildgeschichte	Bild als Sprechkanal, als Illustration. Worte zu Bildern, Bilder zu Texten, Bildgeschichten ohne / mit Text. Wilhelm Busch: Max und Moritz, einige Kapitel des Werkes.
Reime, Gedichte	Kindergedichte, Wortspiele, lustige Gedichte, Erzählgedichte, Naturgedichte; Rhythmus, Strophe, Reim, Personifizierung.

Texte zum Auswendiglernen

4 – 5 Gedichte, Auszüge aus epischen Texten **oder** nach Wahl

Vorgeschlagene Autoren und Werke

Fabeln von Äsop, La Fontaine u.a.; W. Busch: Max und Moritz; D. Defoe: Robinson Crusoe, Ausschnitt, Gebr. Grimm: Märchen; Janosch's Märchen

A. Lindgren: Pippi Langstrumpf oder ein anderes Jugendbuch

Ungarndeutsche Gedichte, Erzählungen, Märchen und Sagen **oder** nach Wahl

Versetzungsvoraussetzungen

- Laute richtig bilden und aussprechen (ng,-e, er, el)
- auf Lautstärke und angemessenes Tempo achten, Fragesätze richtig intonieren können
- mit einem Partner/mehreren Partnern kommunizieren
- gelesenen/gehörten Texten Informationen entnehmen und mit eigenen Worten wiedergeben können
- bekannte Texte sinngerecht und deutlich vorlesen können
- nach stummem sinnerfassendem Lesen gezielt nachfragen und antworten können
- gelesene, gehörte Geschichten nacherzählen
- das Ende der Geschichte verändern
- nach Bildern erzählen
- kurze persönliche Briefe, Grußkarten schreiben
- mit den wichtigsten Zeichen /Erklärungen im Wörterbuch vertraut sein
- Grundinformationen über das Wort haben
- die Personalformen der gelernten /bekannten Verben im Präsens, Perfekt, Präteritum und Futur erkennen und verwenden

- Imperativformen auch bei Verben mit Umlaut und Brechung richtig bilden
- die Grundformen der Substantive kennen und dem Wörterbuch richtig entnehmen
- die wichtigsten Satzarten (Aussage-, Frage-, Aufforderungssätze) kennen
- kurze Diktate mit geübten Phänomenen richtig schreiben können
- Volksmärchen und Kunstmärchen lesen, nacherzählen, empfehlen können
- ungarndeutsche Märchen aus der Nähe des Wohnortes kennen
- Märchenelemente erkennen
- die wichtigsten Informationen zur Biographie der Gebrüder Grimm kennen
- weitere epische Kleinformen – Sage, Fabel – kennen
- Märchen, Sagen und Fabeln unterscheiden
- Bilder und Worte verbinden
- zu einer Bildgeschichte Texte erstellen
- Gedichte mit Themen wie Kinder, Tiere, Natur lesen, rezitieren, umdichten, illustrieren
- Gedichte von bekannten ungarndeutschen Dichtern kennen
- Rhythmus, Reim, Strophe sowie einige künstlerische Mittel erkennen
- ein geeignetes Jugendbuch oder Auszüge teilweise gemeinsam, teilweise als Hauslektüre lesen
- über Handlung, Personen, Eindrücke sprechen, einzelne Teile evtl. vorspielen
- Kinderzeitschriften lesen, über Gelesenes berichten

Jahrgangsstufe 6

Stundenzahl im Schuljahr: 185

Einzuführende Kenntnisse und Fertigkeiten

Mündlicher und schriftlicher Sprachgebrauch

Kommunikation, Sprachverständnis, Sprechen

- alltägliche Sprechsituationen bewältigen, den/die Gesprächspartner in Einzahl/Mehrzahl duzend oder siezend anreden
- Einverständnis und Gegenmeinung ausdrücken
- kurz und informativ sprechen
- an Diskussionen über alltägliche Themen, Geschehnisse, Lektüre usw. teilnehmen, Gegenmeinungen akzeptieren
- über Gefühle sprechen

Lesen / Vortragen

- Gedichte sinngerecht lesen, vortragen
- Monolog und Dialog unterschiedlich sprechen/lesen
- die Leistung anderer kritisieren / einschätzen

Textverständnis / Texterstellung

- geeignete bekannte Texte dialogisieren
- ein Gespräch, eine Diskussion zusammenfassen
- Personen, Gegenstände, einfache Spiel- und Arbeitsabläufe mündlich und schriftlich beschreiben, dabei die örtliche, zeitliche, logische Reihenfolge wiedergeben

- Märchen, Sagen, Fabeln und andere Geschichten unterhaltsam erzählen, die Personen der Geschichte sprechen lassen, wörtliche Rede verwenden
- Märchen, Fabeln umdichten, modernisieren
- mit Nachschlagewerken arbeiten, denen Informationen entnehmen, diese notieren /erklären /weitergeben können
- persönliche Briefe an verschiedene fiktive und reale Personen schreiben
- Höflichkeitsformen im Brief verwenden

Sprachbetrachtung und Rechtschreibung

- Form und Bedeutung des Wortes erkennen, trennen
- Eindeutigkeit, Mehrdeutigkeit, Synonyme (sinnverwandte Wörter), Antonyme erkennen
- Wörter umschreiben und erklären
- wichtige deutsche und lateinische Fachwörter wie Tätigkeitswort/Verb, Hauptwort/Substantiv, Einzahl/Singular u.a. kennen
- die Erst-/Zweit-/ Endstellung des Verbs kennenlernen
- die Regeln der Adjektivdeklinaton (schwache, gemischte Deklination) und der Steigerung erkennen
- den Zusammenhang Wörter und Satz, Wortarten und Satzglieder, einzelne Sätze und Text verstehen
- den Zusammenhalt der Sätze, die innere Logik, die Rolle der Zeit im Text erkennen
- Prädikat, Subjekt und Ergänzungen durch Verschiebeprobe/Umstellprobe trennen/bestimmen
- Rechtschreibung gelernter Pronomen und Fremdwörter kennenlernen
- Überschriften und Anreden nach Mustern richtig schreiben
- die Grundregeln der Kommasetzung verwenden

Literarische, Gebrauchs- und Sachtexte

- über kurze epische Texte wie Märchen Sage, Fabel, Schwank, (Schildbürgerstreiche) über ihre Aufbauteile, über Personen, Zeit, Ort, den eventuell witzigen Inhalt u.a. sprechen
- andere Textsorten in Comics/Werbung umschreiben und illustrieren
- den Unterschied zwischen Bildgeschichte und Comic erkennen
- Verwendung verschiedener Arbeitstechniken wie Markieren, Randbemerkungen machen
- kurze Texte /Auszüge aus der deutschsprachigen Kinder- und Jugendliteratur unserer Zeit lesen und verstehen

Themenbereiche	Lerninhalte
Kinder	Gemeinsame Tätigkeiten, Aktionen: Spiel, Streit, Party, Wanderung, Sport, Unfall. (I. Brender: Wir, Gedicht); Streit und Versöhnung. Mutprobe. Brave, pflegeleichte und selbstsüchtige, rücksichtslose Kinder in der Familie. Rollenverteilung, Arbeitsverteilung zu Hause. Geschichten, Meinungen, Stegreifszenen.
Gefühle	Angst. Ursache der Angst. Angstzustände, Reaktionen. Angst bekämpfen, auf Angstgefühle anderer reagieren. Gelesene, gehörte, erlebte Geschichten. Ein Angsterlebnis. Der Spannungsbogen. (U. Wölfel: Der Nachtvogel) Enttäuschung, Überraschung, Freude, Schuldgefühl. (Chr. Nöstlinger: Links unterm Christbaum) u.a.

Mensch und Natur	Die Tiere, unsere Freunde. Abenteuer mit Tieren. Der Mensch als der Feind der Tiere. Tierquälerei. (J. Guggenmos: Ein Riese warf einen Stein; E. Fried: Humorlos). Waldsterben und seine Folgen. Informationen aus den Medien / der Literatur. Informative und spannende Zeitungsberichte.
Bräuche	Weihnachten, Ostern bei den Ungarndeutschen; Alte Gebrauchsgegenstände, Gewohnheiten, Lebensweise, Weisheiten.
Wörter, Satzglieder	Wort: Form und Bedeutung, Grundform und flektierte Form, eindeutige, mehrdeutige Wörter, Synonyme, Antonyme. Wortfeld, Ober-, Unterbegriff, Wortfamilie. Fremdwörter, Fachwörter. Erklärung durch Umschreibung, Kontext. Zusammengesetzte Wörter. Stichwörter in Wörterbüchern. Sätze segmentieren, Prädikat und Subjekt bestimmen. Ergänzungen. Zeitstufen und Zeitformen. Die Grundformen des Substantivs und ihr Gebrauch in den vier Fällen (Singular und Plural). Substantive und Verben, Substantive und Adjektive verbinden. Verträglichkeit in ihrer Bedeutung, grammatische Richtigkeit in der Verwendung (Deklination). Substantive durch Pronomen ersetzen. Abgeleitete Adjektive. Numerales: Grundzahlwort, Ordnungszahlwort, Bruchzahlwort.
Satz	Zusammengesetzte Sätze mit wenn und als, denn und weil u.a. Redeabsichten und Satzarten. Bestimmung der Satzarten. Das richtige Satzzeichen. Ergänzungs-, Entscheidungsfrage, direkte, indirekte, rhetorische Frage. Satzkern (Prädikat – Subjekt). Stellung des finiten Verbs. Wörtliche Rede und Begleitsatz. Komma bei gleichartigen Satzgliedern (Aufzählung).
Texterstellung	Allgemeingültige, unpersönliche Darstellung in Präsens, richtige, logische Reihenfolge. Beschreibung einer Person, eines Gegenstandes. Wegbeschreibung mit Orientierungspunkt. Erklärende Zeichnungen oder Zeichen (Gestik), Hinweis auf Zeit, Richtungen. Spielregeln, Gebrauchsanweisungen.
Epische Kleinformen	Märchen, Fabel, Sage, Anekdote, Schwank. Typische Gattungsmerkmale. Schema und Moral des Märchens. Personen und Lehre der Fabel. Benennung von tierischen und menschlichen Eigenschaften. Fabeldichter, -sammler: Äsop, La Fontaine, M. Luther, G. E. Lessing, B. Brecht. Das Wahre und das Phantastische in der Sage (Wirklichkeitsbezug). Ihre Verbreitung, Erforschung und Sammlung. Ausgewählte griechische, germanische und ungarndeutsche Sagen. Anekdote über berühmte Personen. Merkmale des Schwanks (Schildbürgerstreiches). Sammlungen gruppieren sich um eine Person/einen Ort.
Bildgeschichte und Comics	Bekannte Bildgeschichten. Geschichte zu einer Bilderfolge. Geschehen in einer Bilderfolge erfassen. Arten von Comics (komisch-satirisch; abenteuerlich, Tier-, Wildwest-, geschichtlich). Darstellung

Gedichte	der Handlung, der Gedanken, der Bewegung, der Gefühle. Merkmale. Formelemente und künstlerische Mittel der Dichtung. Strophen, Rhythmus, Reim (Wiederholung), Vers, Gedankenrhythmus, Wortwahl, Bildhaftigkeit, Personifizierung, Metapher. Spiel mit der Sprache, mit den Wörtern, Reimen. Reimwörter finden, mit angegebenen Reimwörtern Gedichte schreiben. Das Lieblingsgedicht vortragen, über Gedichte sprechen.
Jugendbuch	Gemeinsames und individuelles Lesen. Informationen über Schriftsteller, Thema, Zeit, Ort der Handlung. Diskussion über Handlung, Personen. Meinungen über den Schluß.

Texte zum Auswendiglernen

Gedichte, Auszüge aus Märchen, Sagen. Lehre einiger Fabeln, eine Anekdote **oder** nach Wahl

Vorgeschlagene Autoren und Werke

Äsop: Der Fuchs und die Trauben, Der Igel und der Maulwurf; W. Busch: Bewaffneter Friede und andere Fabeln, Der Rattenfänger von Hameln, (Sage), Schildebürgerstreiche, (Schwank), Till Eulenspiegel; klassische und moderne Märchen, Gedichte von J. v. Eichendorff, J. Guggenmos, J. Krüss, u.a., P. Härtling: Oma oder ein anderes Jugendbuch, Ausschnitte aus einem Jugendbuch wie M. Twain: Tom Sawyers Abenteuer **oder** nach Wahl

Versetzungsvoraussetzungen

- mit dem Gesprächspartner zusammenarbeiten können
- Äußerungen verstehen, Rückfragen, um Erklärung bitten können
- Meinungen äußern, begründen, verteidigen
- bekannte Texte formgerecht vorlesen
- kurze Texte und Gedichte auswendig vortragen können
- mündlich oder schriftlich gestellte Aufgaben, Anweisungen, Spielregeln, Wegbeschreibungen verstehen, weitergeben, erklären können
- über erlebte Geschehnisse kurz berichten
- über erlebte alltägliche Geschichten lebhaft/stimmungsvoll erzählen können
- die Moral der Fabeln und Beispielgeschichten feststellen, formulieren können
- zu angegebenen Wörtern Synonyme, Antonyme finden können
- Wortfelder zu Oberbegriffen erstellen
- mit Wörterbüchern immer selbstständiger arbeiten, Wörter einem Text richtig entnehmen und aufschreiben
- Plusquamperfekt bilden und gebrauchen
- Funktion des Adjektivs kennen
- die Regeln der Adjektivdeklinaton nach dem bestimmten und unbestimmten Artikel (schwache, gemischte Deklination) kennen
- die Steigerung der Adjektive (Positiv, Komparativ, Superlativ) auch in den Sonderfällen kennen, im Vergleich mit wie/als richtig verwenden können
- in Texten Leitwörter und Schlüsselwörter benennen können
- Pronomen, gelernte Fremdwörter richtig schreiben

- Überschriften und Anreden nach Mustern richtig schreiben
 - Grundregeln der Kommasetzung kennen
 - die Merkmale von Märchen, Sage, Fabel, Schwank / Schildbürgerstreich kennen, miteinander vergleichen, die Unterschiede feststellen können
 - Autoren und Sammler ungarndeutscher Märchen und Sagen kennen
 - Merkmale der Comics und der Werbung kennen, betrachten und kritisch beurteilen
 - weitere Formelemente und künstlerische Mittel der Dichtung – Gedankenrhythmus, Wiederholung, Bildhaftigkeit, Metapher – erkennen können
 - den Informationskern in Sachtexten erkennen
 - Zeitungen, Zeitschriften, Anthologien, Kalender lesen, Informationen haben über die heutige ungarndeutsche Kinder- und Jugendliteratur
 - einen poetischen oder sachlichen Text, ein bestimmtes Fernseh-/ Radioprogramm wirkungsvoll empfehlen können
- (www.dus.sulinet.hu/index.php?page=kerettantervek)

**RAHMENLEHRPLAN
DEUTSCHER MINDERHEITENUNTERRICHT-
-NÉMET KISEBBSÉGI OKTATÁS**

**Deutsche Sprache und Literatur
an ungarndeutschen Minderheitenschulen mit Sprachunterricht**

Jahrgangsstufen 1-4

Ziele und Aufgaben

- Die SchülerInnen sollen den Anspruch und die Fähigkeit haben, ihre Gedanken, Meinungen und Ideen in der Sprache der Vorfahren auszudrücken.
- Aufgrund eines Basiswissens sollen die SchülerInnen zum Gebrauch der deutschen Sprache befähigt werden.
- Die SchülerInnen erwerben ein reales Bild über Leben und Kultur der deutschen Minderheit in Ungarn früher und heute und über die Völker der deutschsprachigen Länder.
- Im Unterricht Deutsch als Nationalitätensprache werden auch interkulturelle Themen behandelt.

Das Erlernen der deutschen Sprache und ihr umfassender Gebrauch ist die wichtigste Voraussetzung für den Fortbestand der deutschen Minderheit als Volksgruppe in Ungarn. Die Sprache ist der wichtigste Teil der Kultur, die zugleich die Kultur ihrer Vorfahren verkörpert und als wertvolles Erbe einer nationalen Minderheit zu betrachten ist.

Der Minderheitenunterricht soll – als Teil des ungarischen Bildungswesen – die im nationalen Grundlehrplan festgelegten Zielsetzungen und Aufgaben in der Schule verwirklichen. Zugleich muss er auch das Erlernen der Nationalitätensprache und das Kennenlernen der Geschichte der Kultur und Traditionen der Minderheit sichern.

Grammatik ist wichtig, hat aber in dieser Phase einen anderen Stellenwert. Bei der Aneignung der Sprache steht die Kommunikation im Mittelpunkt. Es sollen vor allem Redemittel, Satzmodelle eingeübt werden. Grammatische Kenntnisse zu vermitteln ist wichtig, aber der Unterricht soll in der elementaren Stufe nicht grammatikzentriert sein. Die grammatischen Erscheinungen sollen in kleinen Schritten mit vielen Übungen eingeprägt werden. Neue Strukturen sollen mit Mustern und Modellen beigebracht werden. Regeln sollen aus Sprachhandlungen und Situationen abgeleitet werden.

Entwicklungsanforderungen

Sprachverständnis und Sprechen

Einfache Äußerungen, Fragen und Antworten verstehen und darauf reagieren
Einfache Aussagen machen, Bitten Wünsche formulieren
Richtige Aussprache beim Vortragen von Reimen, Gedichte und in der Alltagssprache
Dialoge in Alltagssituationen führen
Auf Anweisungen mündlich reagieren, sowie Anweisungen geben
Formen der Begrüßung und Verabschiedung gebrauchen
Information geben, bzw. weitergeben, sich vorstellen
Kontakte herstellen
Einfache Auskünfte,/Erkundigungen einholen
Gefallen, nicht gefallen äußern, um Entschuldigung bitten
Dank und Glückwünsche aussprechen
Einfache Besitzverhältnisse ausdrücken
Über ein behandeltes Thema sprechen
Von persönlichen und gemeinsamen Erlebnissen erzählen
Geschichte und Märchen in einfacher Form vortragen

Lesen und Textverständnis

Im ersten Jahrgang nicht verbindlich

Lautes und stilles Lesen
Rhythmische Lesens, lautrichtige und wortgenaue Aussprache
Sinnerfassendes Lesen entwickeln
Aus einfachen Texten Informationen gewinnen und wiedergeben
Umgehen mit altersgemäßen Alltags- und Gebrauchstexten
Einführung in den Gebrauch von Wörterbuch und Lexika

Schreiben, schriftlicher Sprachgebrauch

Im ersten Jahrgang nicht verbindlich

Die Wörter des Grundwortschatzes richtig schreiben können
Sätze und kurze Texte niederschreiben
Über ein behandeltes Thema 6 bis 8 Sätze selbstständig oder mit Hilfe des Lehrers aufschreiben
In einfacher Form die eigenen Gedanken ausdrücken

Bilder beschreiben, Bildergeschichten verfassen

Die wichtigsten Grundregeln der deutschen Grammatik in der Schrift richtig gebrauchen

Jahrgangsstufe 1

Stundenzahl im Schuljahr: 185

Einzuführende Kenntnisse und Fertigkeiten

Sprachverständnis und Sprechen

Die SchülerInnen lernen

- im Laufe des Schuljahres die in deutscher Sprache geführten Anweisungen verstehen und richtig reagieren
- die Formen der Begrüßung und Verabschiedung kennen,
- sich oder jemanden kurz vorstellen
- mit richtiger Betonung einen Dialog von verschiedenen Themen in zwei bis drei Sätzen führen
- sich ca. 150 zum Grundwortschatz gehörende Wörter aneignen
- mindestens drei Sprüche aufsagen und drei Lieder singen

Themenbereiche	Lerninhalte
Du und ich	Begrüßen und verabschieden. Kontakte aufnehmen. Von sich selbst erzählen. Name, Wohnort, Alter
Das ist meine Familie	Die Familienmitglieder. Einfache Sätze über die Familie. Aktivitäten in der Familie.
Das Zuhause und die Umgebung, Haustiere	Die wichtigsten Möbelstücke und Gebrauchsgegenstände Die engere Umgebung des Kindes: Haus, Hof, Garten, Straße. Die Verkehrsmittel im Dorf und in der Stadt. Bekannte Haustiere.
Wie die Familie zu Hause lebt	Kurze, einfache Sätze über die Familienmitglieder. Hausarbeiten. Familienleben zu Hause
Meine Schule, meine Klasse	Schulsachen, Gegenstände im Klassenraum Einige Tätigkeiten in der Schule Arbeitsanweisungen verstehen. Zählen bis zwölf
Die Zeit erleben, die umgebende Natur	Die Jahreszeiten, Monate und Wochentage Die Tageszeiten Vom Tagesablauf Das Wetter beobachten, einfache Informationen. Veränderungen in der Natur, bekannte Bäume und Blumen.
Gesundheit	Körperteile, Körperpflege, gesunde Lebensweise, Bekleidung. Beim Arzt: einfacher Dialog.
Einkaufen, Freizeit	Namen der wichtigsten Geschäfte. Lebensmittel Bitten formulieren. Interessen. Lieblingsspielzeuge
Volksdichtung, Literatur	Kurze Sprüche, Reime auch in der Mundart, Kinderspiele, Volkslieder, Märchen in Bildern

Versetzungsvoraussetzungen

- die deutsch geführte Stunde verstehen und den Anweisungen des Lehrers folgen
- einfache Sätze zu verschiedenen Themen bilden
- und einen kurzen Dialog führen
- richtige Fragen und Antworten geben
- zu einem Bild 3-4 einfache Sätze sagen
- mit richtiger Aussprache die Wörter, einfache, kurze Sätze lesen
- zu einem gehörten Text Fragen stellen und passende Antworten bilden
- häufig gebrauchte Wörter richtig abschreiben
- einfache Sätze mit bestimmtem und unbestimmtem Artikel bilden
- Verben im Indikativ Präsens verwenden können. (ich, du, er, sie, es, wir, sie)
- Adverbien (lokal: hier – dort, vorne – hinten, oben – unten, links – rechts, Zeit: heute, morgen, am Morgen, am Abend, in der Nacht) in den Sätzen anwenden.
- Sätze mit Adjektiven erweitern (jung – alt, groß – klein, schwer – leicht, kalt – warm, schön – häßlich, gut – schlecht ,schwarz – weiß, blau, rot , gelb, grün, braun, weiß)
- die Grundzahlen bis zwölf kennen.
- 3- 4 Sprüche, Reime aufsagen und drei Lieder kennen

Jahrgangsstufe 2

Stundenzahl im Schuljahr: 185

Einzuführende Kenntnisse und Fertigkeiten***Sprachverständnis und Sprechen***

Die SchülerInnen lernen

- deutsche Wörter und Sätze wahrnehmen und verstehen
- zu den bearbeiteten Themen einfache Informationen einholen
- auf Fragen im Unterricht sinngemäß richtige Antworten geben
- sich mit einfachen Sätzen vorstellen (Name, Alter, Wohnort, Familie, Hobbys)
- Redewendungen (Grüßen, Bitten, Bedanken) situationsgerecht verwenden
- mit richtiger Betonung und in richtigem Sprechtempo über Bilder zwei bis drei Sätze sagen
- einfache Dialoge führen und spielen
- die eigene Meinung äußern
- im Laufe des Schuljahres ca. 150 – wenigstens aber 90 – zum Grundwortschatz der deutschen Sprache gehörende neue Wörter lernen
- mindestens drei Sprüche (Abzählreime – 2 in der Mundart –, Gedichte) aufsagen und drei Lieder kennen

Lesen und Textverständnis

- die deutschen Buchstaben sicher erkennen, die kurzen Sätze mit richtiger Aussprache laut und leise lesen mit richtiger Aussprache Wörter, Wortgruppen und Sätze laut und leise lesen
- aus einfachen Texten Informationen verstehen und auf Fragen antworten
- aus kurzen einfachen Texten Informationen gewinnen und wiedergeben

Schreiben und schriftlicher Sprachgebrauch

- die geschriebene und gedruckten Wörter des Grundwortschatzes fehlerfrei abschreiben
- Punkt und Fragezeichen nach Intonation erkennen
- einfache Sätze als Ausdruck der eigenen Gedanken selbstständig schreiben
- ohne Hilfe die deutschen Laute erkennen und abschreiben
- die Wörter des Grundwortschatzes fehlerfrei abschreiben
- die typisch deutschen Buchstaben erkennen
- die häufig gebrauchten Wörter selbstständig aufschreiben

Sprachbetrachtung und Rechtschreibung

- Gebrauch eingeübter Strukturen und Redewendungen
- Verben im Indikativ Präsens in allen Personen Singular und Plural
- die Verben “haben“ und “sein“
- die Verneinung
- die Trennung der Wörter nach der neuen Rechtschreibung übereinstimmend
- das Alphabet
- Laute und Buchstaben unterscheiden
- Einige Besonderheiten der Rechtschreibung
Großschreibung von Namen, Hauptwörtern und Satzanfängen
- die Grundzahlen bis 50 und die Ordnungszahlwörter bis 31

Themenbereiche	Lerninhalte
Ich und meine Familie	Sich vorstellen. Einfache Informationen über die Familienmitglieder. Über die Arbeit in der Familie erzählen. Familienfeier.
Das Zuhause, wo ich wohne	Wohnhaus, Wohnung, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände . Die Umgebung des Hauses
Der Wohnort, der Verkehr	Die Adresse. Die deutsche Bezeichnung der Ortschaft. Typische Gebäude, des Wohnortes. Die wichtigsten Verkehrsmittel auf dem Lande, auf dem Wasser und in der Luft nennen.
Die Schule, das Klassenzimmer	Name der Schule wissen. Einrichtungsstücke und Schulsachen kennen. Aktivitäten in der Schule benennen. Wichtige Arbeitsanweisungen verstehen. Bis 50 zählen
Das Einkaufen	Die Geschäfte in der Ortschaft , in der Umgebung. Wichtige Lebensmittel, Kleidungsstücke. Einkaufssituation spielen
Arbeitsplätze, Berufe	Einige Handwerksberufe und Arbeitsplätze benennen. Von der Arbeit der Eltern kurz erzählen.
Die Zeit erleben, die umgebende Natur	Die Jahreszeiten erkennen. Monate und Wochentage. Vom Tagesablauf berichten. Nach Uhrzeit fragen und antworten (nur die halbe und volle Stunde). Obst , Gemüse und Blumen im Garten. Haustiere, einige Wald, und Feldtiere. Bekannte Tiere im Zoologischen Garten.
Die Freizeit. Hobbys	Auskunft über die eigene Vorliebe geben. Freizeitaktivitäten. Wünsche. Von Hobbys.

Gesundheit	Körperteile. Gesunde Ernährung. Vorbeugen von Krankheiten. Einen Arztbesuch spielen. Zum Wetter passende Kleidung
10. Volksdichtung, Literatur	Abzählreime, auch in der Mundart. Kinderspiele aus der örtlichen Sammlung. Volksdichtung, Rätselfragen. Kindervolkslieder und Mundartlieder, einfache Märchen

Versetzungsvoraussetzungen

- zu den behandelten Themen einfache Fragen, Antworten und Äußerungen formulieren
- in 3 – 4 Sätzen frei sprechen
- mit Hilfsmitteln (Bild, Puppe, Gegenstände) zu einem bekannten Thema zwei bis drei Sätze sagen und einen kurzen Dialog führen
- die deutschen Buchstaben erkennen und kurze Sätze mit richtiger Lautbildung laut und leise lesen
- die deutschen Laute erkennen, sie eigenständig gebrauchen
- einfache Sätze nach Diktat fehlerfrei abschreiben
- Punkt und Fragezeichen am Ende des Satzes nach Intonation erkennen und anwenden
- Verben im Indikativ Präsens in allen Personen Singular sowie Plural verwenden
- “haben“ und “sein“ richtig verwenden
- mit einfachen Verben auffordern
- einfache Sätze mit Adverbien (Zeit, Lokal) erweitern
- die Sätze mit Adjektiven erweitern können.
- Verneinen
- Wörter nach den neuen Rechtschreibregeln trennen
- die Grundzahlen bis 50 und die Ordnungszahlwörter bis 31 kennen
- 3 – 4 Sprüche, Reime (2 in der Mundart) aufsagen und drei Lieder kennen

Jahrgangsstufe 3

Stundenzahl im Schuljahr: 185

Einzuführende Kenntnisse und Fertigkeiten

Sprachverständnis und Sprechen

Die SchülerInnen lernen

- Lesetexte verstehen
- bei Verständigungsschwierigkeiten nachfragen
- bekannten Texten Informationen entnehmen und weitergeben
- auf Anweisungen und Mitteilungen richtig reagieren
- eigene Bedürfnisse, Gefühle und Ideen formulieren, Aufforderungen und Wünsche ausdrücken
- in Form von Dialogen persönliche Kontakte aufnehmen (Einladung zum Geburtstag etc.)
- in Antworten Modal-, Lokal- und Temporaladverbien verwenden
- Gehörtes und Gelesenes mit einfachen Sätzen kommentieren

- von Bildern und zu den behandelten Themen Dialoge führen
- von den eigenen Erlebnissen in zwei bis drei Sätzen berichten
- im Laufe des Schuljahres ca. 200 neue Wörter lernen
- vier neue Lieder, Gedichte, Reime – 2 in der Mundart – erlernen, mindestens eine kurze Geschichte erzählen und vier Sprichwörter oder Redewendungen kennen

Lesen und Textverständnis

- behandelte und geübte Texte verständlich mit richtiger Aussprache und Intonation lesen
- unbekannte Texte laut lesen
- zu den gelesenen Sätzen Fragen stellen

Schriftlicher Sprachgebrauch

- bekannte Wörter korrekt abschreiben
- dem Alter entsprechende kurze gedruckte und geschriebene Texte ohne Fehler abschreiben
- die Schriftzeichen am Ende des Satzes sinngemäß anwenden
- kurze Diktate mit einfachen Wörtern schreiben
- mit der Großschreibung der Substantive vertraut werden
- gelernte Trennungsregeln anwenden

Sprachbetrachtung und Rechtschreibung

- sich mit geübten Satzmodellen im Präsens ausdrücken
- die Konjugation von “haben und sein“ und die gelernten Verben in Singular und Plural
- Besitzverhältnisse mit Possessivpronomen ausdrücken
- mit den häufig gebrauchten Verben auffordern
- verneinen und ablehnen
- die Sätze mit Modal-, Lokal- und Temporaladverbien erweitern
- der Dativ des Personalpronomens in Verbindung mit dem Verb “gehören”
- die Grundzahlen bis 100 und die Ordnungszahlen bis 60

Themenbereiche	Lerninhalte
Ich und meine Familie	Fähigkeiten, Vorlieben und Eigenschaften darstellen. Wünsche und Ablehnung äußern. Von der Familie, Familienmitgliedern, näherer Verwandtschaft (Tante, Onkel, Kusinen) erzählen. Die Wochentage und Familienfeier und Bräuche beschreiben. Von Mahlzeiten in der Familie erzählen
Das Zuhause, wo ich wohne	Wohnhaus, Wohnung, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände beschreiben. Über sein eigenes Zimmer sprechen. Von den Arbeiten im Hof und Garten erzählen
Der Wohnort, der Verkehr	Die wichtigsten Institutionen, Gebäude und Sehenswürdigkeiten in der Stadt oder Gemeinde. Orientierung in der Ortschaft üben. Aus dem Leben der Minderheit des Wohnortes erzählen
Die Schule, das Klassenzimmer	Schulgebäude, Schulhof darstellen. Von den Fächern und vom Unterricht mit einfachen Sätzen berichten. Einrichtungsstücke und Schulsachen beschreiben. Klassendienst. Die Zahlen bis 100 kennen
Das Einkaufen	Abteilungen im Kaufhaus benennen. Kurze Dialoge zu Einkaufssituationen bilden

Arbeitsplätze, Berufe	Berufe der Eltern benennen. Bekannte Handwerksberufe und modische Berufe kurz beschreiben. Berufsträume äußern.
Die Zeit erleben, die umgebende Natur	Den Jahreskreis darstellen. Die Veränderungen der Natur in den Jahreszeiten beschreiben. Die wichtigsten Garten-, Feld-, und Hausarbeiten kennen. Das Wetter beobachten. Die wichtigsten Garten-, und Feldblumen, Gemüse-, und Obstsorten erkennen und benennen. Die bekanntesten Haus-, Feld-, Wald- und Wildtiere kurz beschreiben (z. B.: Aussehen – Futter – Zuhause). Einen Tagesablauf erzählen
Freizeit, meine Hobbys Gesundheit	Einladungen formulieren. Von dem Wochenende berichten. Freizeitaktivitäten benennen. Von den eigenen Hobbys erzählen Die wichtigsten Körperteile benennen. Einige Krankheiten benennen (z. B.: Grippe, Kopfweg, Bauchweg....) Eine Untersuchung im Sprechzimmer des Arztes spielen. Zahnarzt und Apotheke
Volksdichtung, Literatur	Rätselfragen, Zungenbrecher, Sprichwörter – auch in der Mundart erlernen. Geschichten, Märchen, Lesestücke aus der deutschen Nationalitätenliteratur kennen lernen

Versetzungsvoraussetzungen

- sich in bearbeiteten Themenbereichen erkundigen, informieren und Informationen weitergeben
- die Ablehnung und Verneinung verwenden
- behandelte und geübte Texte von 8 bis 10 Sätzen mit richtiger Aussprache lesen
- die gelernten Wörter richtig abschreiben
- gedruckte und geschriebene Texte fehlerfrei abschreiben
- ein Diktat mit einfachen Wörtern und Sätzen ohne Fehler schreiben
- die Trennungsregeln richtig anwenden
- die Konjugation von “haben und sein“ und die gelernten Verben im Singular und Plural mit Sicherheit gebrauchen
- vier neue Lieder oder Gedichte kennen und eine kurze Geschichte erzählen
- vier neue Kinderspiele, Sprichwörter oder Redewendungen kennen

Jahrgangsstufe 4

Stundenzahl im Schuljahr: 185

Einzuführende Kenntnisse und Fertigkeiten

Sprachverständnis und Sprechen

- einfache Äußerungen, Fragen und Antworten verstehen und darauf reagieren
- einfache Aussagen machen, Bitten, Wünsche, Fragen, Antworten formulieren
- Dialoge führen

- mündlich auf Anweisungen reagieren sowie Anweisungen geben
- Formen der Begrüßung und Verabschiedung
- Grüßen, sich vorstellen, jemanden vorstellen
- Herstellung von Kontakten
- Einfache Auskünfte/Erkundigungen einholen, sich informieren
- Informationen geben bzw. weitergeben
- Gefallen/Nichtgefallen äußern,
- um Entschuldigung bitten
- Dank und Glückwünsche aussprechen
- Auskünfte über Personen geben
- einfache Besitzverhältnisse ausdrücken
- über ein behandeltes Thema sprechen
- von persönlichen und gemeinsamen Erlebnissen erzählen
- die eigene Meinung darlegen
- Mitteilungen machen

Lesen und Textverständnis

- Lautes und stilles Lesen
- lautrichtige und wortgenaue Aussprache beim Lesen
- rhythmisches Lesen, verständnisgerechte Betonung
- sinnerfassendes Lesen entwickeln
- aus einfachen Texten Informationen gewinnen und wiedergeben
- mit altersgemäßen Alltags- und Gebrauchstexten umgehen
- Einführung in den Gebrauch von Wörterbuch und Lexika

Schreiben, schriftlicher Sprachgebrauch

- Wörter, Sätze und kurze Texte in Schreibschrift ab- und aufschreiben
- Äußerungen aufschreiben
- die eigenen Gedanken ausdrücken
- Bilder beschreiben, Bildgeschichten verfassen

Sprachbetrachtung und Rechtschreibung

- Grammatische Inhalte werden nicht isoliert, sondern im Rahmen der Kommunikation vermittelt. Sie sind ein sprachliches System, das der Verständigung dient
- sich die wichtigsten Grundregeln der deutschen Rechtschreibung aneignen
- die gelernten und eingeübten Strukturen anwenden
- Genus und Numerus der Substantive
- die Formen des Substantivs und des Artikels im Akkusativ und Dativ
- einfache Verben im Indikativ Präsens
- die Verben "haben" und "sein"
- Aufforderung mit einfachen Verben
- das Verb "gehören" und der Dativ des Personalpronomens
- reflexive Verben in Verbindung mit der Körperpflege
- Erkennung vom Subjekt und Prädikat im Satz
- erweiterte Sätze
- die Verneinung

Themenbereiche	Lerninhalte
Das Zuhause, die Familie	Die Familie und die Familienmitglieder, Verwandtschaftsbeziehungen, Die Arbeit, Berufe in der Familie. Familienleben zu Hause. Aktivitäten, Arbeitseinteilung in der Familie – Einkauf, Ordnung machen. Das Zuhause und die Umgebung. Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände. Familienfeiern – Geburtstag, Namenstag Kirchliche Feste – Weihnachten Mahlzeiten, Essen
Die Schule, das Schulleben	Die Schule und ihre Umgebung. Das Klassenzimmer und seine Einrichtungsgegenstände. Arbeit in der Schule, Lernen, ein Unterrichtstag, die Schüler, die Lehrer. Unterrichtsstunden, Stundenplan. Außerschulischer Unterricht – Fachzirkelbeschäftigungen Verhalten gegenüber Erwachsenen und untereinander. Schulfeste
Wohnort, Verkehr	Der Wohnort, die Einwohner. Der Wohnort und seine Umgebung Bilder aus dem Leben des Wohnortes Dorf, Stadt, Häuser, Gebäude, öffentliche Einrichtungen Arbeitsmöglichkeiten Straße, Verkehr, Verkehrsmittel
Über unsere Minderheit. Das Leben früher und heute – Zusammenleben mit anderen Völkern	Bilder und Geschichten aus dem Leben unseres Wohnortes und der deutschen Einwohner. Über Arbeit, Bräuche und Kultur unserer Vorfahren. Bilder und Geschichten aus dem Leben anderer Minderheiten und ethnischer Gruppen in Ungarn
Die Welt der Natur Unsere Umwelt	Die umgebende Natur Charakteristika der Jahreszeiten in der Natur und das Wetter. Die Auswirkung auf die Garten-, Feld-, und Hausarbeit. Die Anpassung des Menschen an die Natur – Kleidung. Wetterbedingte Arbeiten, Tätigkeiten, Essen Bedeutung der Pflanzen und Tiere für den Menschen Die wichtigsten Garten- und Feldblumen, Gemüsesorten, Obst Haustiere, einige Wald- und Feldtiere, Tiere im Zoo Der Mensch formt die Natur – Umweltschutz Bauernregeln, Lieder, Sprichwörter. Gedichte über die Schönheit der Natur
Gesundheit, Hygiene	Körperpflege / Hygiene. Richtige Ernährung, richtige Kleidung, richtige Zeiteinteilung Sport, Arbeit, Erholung Vorbeugung von Krankheiten Körperteile, einige Krankheiten Beim Arzt / Zahnarzt, in der Apotheke Arznei früher und heute, Heilkräuter Sprichwörter, Märchen im Zusammenhang mit der Gesundheit

Volksdichtung, Literatur	Erzählungen, Märchen, Gedichte Volkslieder, Lesestücke aus der deutschen Literatur
Der einfache Satz, die Satzarten	Aussagesatz Fragesatz - Entscheidungsfrage - Ergänzungsfrage - Fragewörter Aufforderungssatz Konditionalsätze (...weil)
Das Verb	Präsens: Konjugation in Präsens mit Brechung und Umlaut Präteritum Perfekt Imperativ
Das Substantiv	Singular, Plural Nominativ, Akkusativ, Dativ Die häufigsten Präpositionen mit Akkusativ und Dativ
Das Adjektiv	Prädikative Verwendung (undekliniert) In der Funktion des Adverbs (undekliniert) Steigerung

Versetzungsvoraussetzungen

- einfache sprachliche Kontakte herstellen und der Situation entsprechend einen Dialog von vier bis fünf Sätzen führen
- Fragen stellen und in bekannten Themen auf gestellte Fragen sinngemäß einfache Antworten geben
- zu einem bekannten Thema, zu einem gelesenen Text, Bild, Ereignis oder Erlebnis unter Anleitung des Lehrers einige zusammenhängende Sätze erzählen
- auf Fragen des Lehrers und der Mitschüler über das Gelesene sprechen
- aufgrund gegebener Fragen Textteile aussuchen
- ein Diktat mit einfachen Wörtern und kurzen Sätzen schreiben
- die Gedanken in einigen Sätzen ausdrücken und in einem kleinen Aufsatz von sechs bis acht Sätzen niederschreiben
- den behandelten Wortschatz orthographisch korrekt schreiben können
- Genus und Numerus der Substantive erkennen.
- einfache Verben im Indikativ Präsens mit Sicherheit anwenden
- mit einfachen Verben auffordern
- Formen der Verneinung beherrschen
- 12 Sprüche, Reime, Sprichwörter und 3 Gedichte sowie 10 Lieder kennen
- eine kurze Geschichte, einen Prosaauszug aus der Literatur oder eine Anekdote von 6 bis 8 Sätzen erzählen

Jahrgangsstufen 5-8

Ziele und Aufgaben

Die SchülerInnen können

- über Eindrücke, Gefühle interessant, wirkungsvoll erzählen können.
- Sie werden imstande sein über Erlebnisse, Ereignisse, unterschiedliche Vorfälle sachgerecht mündlich und schriftlich zu berichten.
- Mit dem erreichten Stand der sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten können sie an Diskussionen teilnehmen.
- Sie sollen Beschreibungen, Berichte, Interviews nach Stichwörtern, Skizzen anfertigen.
- In der Kommunikation können sie sich höflicher Ausdrucksmittel bedienen.

In dieser Phase der Spracherziehung werden grammatische Strukturen und Regeln immer bewußter in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation verwendet. Das führt zu einem höheren Stand der sprachlichen Richtigkeit.

Anhand Texte verschiedener Art wird die Fähigkeit entwickelt, das Gelesene, Gesehene, Gehörte zusammenzufassen, kurz wiederzugeben und darüber eine eigene Meinung zu bilden. Die SchülerInnen lernen, wie man Informationen aus Büchern, Zeitschriften, elektronischen Medien in der Kommunikation einsetzen kann. Das Lesen epischer Texte und die kreative Umsetzung (Märchen, Erzählungen, Fabeln, Anekdoten, Kurzgeschichten, Sagen) wird geübt. Der Kreativität und dem Einsatz der Phantasie wird man mit Aufgabenstellungen gerecht, indem die SchülerInnen eine Geschichte von verschiedenen Gesichtspunkten aus beenden sollen. Die landeskundlichen Texte über Lebensführung, Kultur, Schule, Freizeit, Gesellschaft unserer Heimat, der ungarndeutschen Siedlungsgebiete und der deutschsprachigen Länder dienen dazu, die verschiedenen Kulturen kennenzulernen, Vergleiche zu ziehen, zu aktuellen Problemen Stellung zu nehmen. Mit den Gedichten kann das sinngerechte, ausdrucksvolle Lesen, die richtige Aussprache und der Vortrag vor vertrauter Gemeinschaft (Freunde, Klasse, Schule) geübt werden. Die Werke aus der ungarndeutschen Literatur spielen eine identitätsfördernde Rolle. Um dadurch Erlebnisse zu gewinnen ist z. B. das Dramatisieren, das Rollenspiel von interessanten Erzählungen zu empfehlen.

Jahrgangsstufe 5

Stundenzahl im Schuljahr: 185

Einzuführende Kenntnisse und Fertigkeiten

Sprachverständnis und Sprechen

Die SchülerInnen lernen

- alltägliche Gesprächssituationen bewältigen
- höfliche Redemittel

- Verständnis zeigen, Interessen vertreten
- von sich selbst erzählen
- sich selbst und andere informieren
- in verschiedenen Rollen handeln und sprechen

Lesen und Textverständnis

- Lesen und Verstehen von informativen Texten (aktuelle authentische Texte, Prospekte, Artikel aus Jugendzeitungen usw.) und darüber kurz berichten
- Lesen und Verstehen von literarischen Texten (Gedichte, Erzählungen, Märchen, Sagen) und über das Gelesene erzählen
- Umgang mit altersgemäßen Alltags- und Gebrauchstexten
- die Benutzung des Wörterbuches erlernen

Schreiben, schriftlicher Sprachgebrauch

- Beschreibung selbsterlebter oder erfundener Ereignisse
- Bilderreihen erzählen
- eine Bildgeschichte erfinden
- über eigene Erlebnisse berichten
- angefangene Märchen, Geschichten beenden
- schriftliche Kontakte in alltäglichen Situationen herstellen (Briefe, Einladungen schreiben usw.)

Themenbereiche	Lerninhalte
Das Zuhause (Wohnort, Wohnung, Umgebung)	Unser Wohnort – Beschreibung des Wohnortes Unser Haus, unsere Wohnung – Beschreibung des Hauses, der Wohnung Einrichtung der Wohnung, des Klassenzimmers Umräumen, Umzug Das Leben der Familie in der Stadt, auf dem Land – Unterschiede Hochhäuser, Blockhäuser, Einfamilienhäuser Einkaufsmöglichkeiten Sportmöglichkeiten und kulturelle Angebote im Vergleich Dorf und Stadt Verwandtschaftsbeziehungen Familien- und Kirchenfeste, Geschenke Gemeinsame und selbstständige Arbeit im und um das Haus
Die Schule	Schulleben im Dorf und in der Stadt Das Schulgebäude Einrichtung des Klassenzimmers, Lehrerzimmers, Turnhalle usw. Stundenplan, Unterrichtsstunden, außerschulischer Unterricht Gemeinschaftstätigkeiten: Altpapier sammeln, Klassenfahrt, Schulfeste Erzählungen über das Schulleben

Arbeit und Freizeit	Informationen über einige Berufe einholen – Berufe früher im Heimatort Der Beruf der Eltern bzw. der Freunde der Verwandtschaft Arbeitsplätze und Ausrüstung, Arbeitsplätze im Wohnort Hausarbeit, Arbeitseinteilung in der Familie Einkauf (Lebensmittel, Bekleidung, Spielwaren) Garten- und Feldarbeit, Blumen-, Gemüse- und Obstgarten Planung der Freizeitgestaltung : Sport, Spiel, Erholung, Kinderspiele früher
Die Natur, Naturschutz Umweltschutz	Über das Wetter sprechen: Typisches Wetter in den Jahreszeiten – Bekleidung früher und heute (Volkstrachten) Himmelsrichtungen, Himmelskörper (Sonne, Mond, Sterne und Planeten) Die zerstörende Kraft der Natur durch den Menschen – Beispiele sammeln Naturschutz, Umweltschutz: Was können wir für Natur- und Umweltschutz tun? – Sammeln von Möglichkeiten – Natur und Umweltschutz – Projekt
Verkehr	Fahrzeuge, wichtigste Verkehrsregeln Ausflüge mit dem Bus, dem Zug, dem Auto Klassenfahrt Fahrplan, Lösen von Fahrkarten Abfahrt, Ankunft, Auskunft Höflichkeit im Verkehr Unfall, Erste Hilfe
Aus dem Leben unserer Minderheit	Lesestücke aus der Geschichte der Minderheiten in Ungarn Ethnische Zugehörigkeit der Einwohner des Heimatortes, Unterschiede zwischen ihnen Sprachgebrauch in der Familie. Deutsch zu Hause und in der Schule Volksbräuche der Ungarndeutschen: Sitten und Bräuche im Heimatort: Advent, Weihnachten, Neujahr, Ostern, Fasching – Kurze Beschreibung der Bräuche Anfertigung von Geschenken Gemeinsames Schmücken eines Weihnachtsbaumes, Ostereier färben, Anfertigung von Faschingsmasken, Neujahrssprüche erlernen Kennenlernen der kulturellen Überlieferungen: Geschichten, Märchen, Lieder, Tänze, Spiele, Reime
Volksdichtung und Literatur	Abzählreime, Reime, Sprüche, Rätselfragen, Sprichwörter, Bauernregeln Gedichte und Lieder, Erzählungen, Märchen, Lesestücke aus der deutschen Literatur
Das Verb	Die Bedeutung der Verben: Tätigkeit, Handlung, Sein / Zustand Die drei Stammformen der Verben: Infinitiv, Imperfekt, Partizip Perfekt Die Personalform des Verbs (Personalpronomen) Verben mit Umlaut und Brechung in Präsens

	Reflexive Verben und Reflexivpronomen
	Imperativ – Brechung und Umlaut
	Häufiger gebrauchte starke und schwache Verben
	Der Gebrauch des Präteritums
	Präsens und Perfekt im Text
	Futur: Zeitadverb + Präsens
	Überblick über die Zeitformen
2. Das Substantiv	Die Bedeutung der Substantive, Großschreibung (Wiederholung)
	Artikel und Possessivpronomen vor dem Substantiv, Grundformen in
	Einzahl und Mehrzahl, Gebrauch des Wörterbuches
	Zusammengesetzte Substantive und ihre Artikel
	Substantive im Nominativ, Genitiv, Dativ, Akkusativ, Singular /
	Plural
	Substantive mit Verben verbinden, Verbpaae wie stellen – stehen,
	usw. häufiger gebrauchte Verbrektionen, wie sich freuen auf / über,
	Präpositionen

Versetzungsvoraussetzungen

- über Erlebnisse erzählen
- einfache Wünsche, Bitten äußern
- Aufforderungen machen und einfache Anweisungen geben
- zu bekannten Themen längere Dialoge führen
- über Inhalt des Gelesenen kurz erzählen Bilder, Sachen kurz beschreiben
- mit einer entsprechenden Wort- und Satzbetonung inhaltlich gegliedert lesen und Fragen zu dem Text stellen
- einen lexikalisch bekannten vorgelesenen oder gelesenen Text verstehen
- eine Einladung, eine Weihnachts- oder Osterkarte schreiben
- sich schriftlich vorstellen, einen kurzen Brief schreiben
- über Geschehenes, Wahrgenommenes drei bis vier einfache Sätze schreiben
- Akkusativ und Dativ mit starken Substantiven im Satz auch nach Präpositionen. Anwenden
- mit Verben im Präsens und Perfekt sicher umgehen können.
- die Steigerung einfacher Adjektive (Positiv und Komparativ) kennen Er kann das Demonstrativpronomen “dieser” im Nominativ im Akkusativ und im Dativ gebrauchen.
- die einfachen Frage- und Possessivpronomen kennen
- erweiterte Sätze mit zusammengesetztem Prädikat bilden
- 3 weitere Gedichte, 4 neue Lieder und 10 neue Sprichwörter kennen

Jahrgangsstufe 6

Stundenzahl im Schuljahr: 185

Einzuführende Kenntnisse und Fertigkeiten*Sprachverständnis und Sprechen*

Die SchülerInnen lernen

- alltägliche Gesprächssituationen bewältigen
- am Gespräch teilnehmen – sich äußern und widersprechen
- Fachwortschatz in den täglichen Themen verwenden
- Informieren, von Erlebnissen erzählen
- Beschreibung von Gegenständen, Tieren, Personen charakterisieren

Lesen und Textverständnis

- Lesen und Verstehen von Sachtexten (aktuelle authentische Texte, Prospekte, Artikel aus Jugendzeitschriften usw.)
- Realistische und phantastische Geschichten, Erzählungen, Märchen, Späße und Anekdoten lesen und inhaltlich verstehen darüber unterhalten.
- Bearbeitung von Sprüchen, Sprachspielen, Dichtungen, phantastische Geschichten
- Freude am Lesen erwecken durch Auszüge aus altersgemäßen Jugendbüchern

Schreiben, schriftlicher Sprachgebrauch

- Selbst erlebte oder erfundene Ereignisse aufschreiben
- Personen, Tiere charakterisieren, beschreiben
- schriftliche Kontakte in alltäglichen Situationen herstellen, Briefe schreiben
- eigene Meinung zum Ausdruck bringen

Sprachbetrachtung und Rechtschreibung

- Grammatische Inhalte werden nicht isoliert, sondern im Rahmen der Kommunikation vermittelt. Sie sind ein sprachliches System, das der Verständigung dient
- den Akkusativ und Dativ mit starken Substantiven im Satz, auch nach Präpositionen.
- das Adjektiv nach unbestimmtem Artikel in allen Fällen außer dem Genitiv
- die unbestimmten Pronomina: "viel, man, es"
- Verben im Präsens und Perfekt
- in den gelernten Zeitformen trennbare und untrennbare Verben
- die Modalverben im Präsens
- die Steigerung einfacher Adjektive (Positiv und Komparativ)
- die einfachen Fragepronomen im Akkusativ oder Dativ
- die am häufigsten gebrauchten Modaladverbien
- erweiterte Sätze mit zusammengesetztem Prädikat
- die Wortfolge im erweiterten Satz

Themenbereiche	Lerninhalte
Kinder in aller Welt	Der Alltag in verschiedenen Ländern: Schule, Wohnen, Essgewohnheiten, soziale Verhältnisse Feiertage, Feste in verschiedenen Ländern: Einschulung, Erntedankfest, Nikolaustag, Advent, Weihnachten, Fasching, Ostern, Pfingsten Unterschiede und Gemeinsamkeiten Volksbräuche an den Festen – Essgewohnheiten: Ungarndeutsche Speisen
Arbeit, Freizeit, Kultur	Industrie, Landwirtschaft, ungarisch – ausländische gemischte Unternehmen, neue Berufe Täglicher Bedarf, Einkauf, Waren Sport, Unterhaltung, Theater, Bücher, Musik Reisen im In- und Ausland Landschaft und Architektur in anderen Ländern Informationen über die deutschsprachigen Ländern sammeln Gedichte, Sagen, Märchen, Auszüge aus der deutschen Kinder- und Jugendliteratur Märchen und Werke ungarndeutscher Autoren
Nachrichtenübermittlung	Presse, Rundfunk, Fernsehen Artikel in Kinder- und Jugendzeitungen Rundfunk und Fernsehprogramme Post, Korrespondenz, Telegramm, Telefon, Telefax, Karten, Briefmarken, Zeitungen kaufen – Dialoge Briefe schreiben – Briefe, Telegramm aufgeben, telefonieren Technik: Computer, Mobiltelefon (Handy)
Gesundheitswesen	Krankheiten, innere Organe Hausarzt, Zahnarzt, Krankenhaus, Krankenversorgung, Apotheke Beim Arzt, beim Zahnarzt, in der Apotheke – Dialoge Abergläubische Bräuche früher Gesunde Lebensweise Umwelt
Minderheiten in Ungarn	Ereignisse aus der Geschichte der Ungarndeutschen mit historischem und geographischem Inhalt Ungarndeutsche heute in Dörfern und Städten Ansiedlungsgeschichte des Wohnortes Deutsche Ortsnamen, alte und neue Straßen- und Flurnamen im Heimatort
Volksdichtung und Literatur	Märchen und Werke ungarndeutscher Autoren Erzählungen und Auszüge aus der deutschsprachigen Kinder- und Jugendliteratur Altersgemäße Gedichte
Das Verb	Zeitformen: Perfekt, Plusquamperfekt, Futur; starke, schwache, unregelmäßige Verben Der Gebrauch von Perfekt und Präsens in zusammengesetzten Sätzen

	Trennbare und untrennbare Verben
	Modalverben in Präsens
Das Substantiv und Adjektiv	Die Grundformen des Substantivs und ihr Gebrauch in den vier Fällen
	Singular, Plural; Substantive und Verben, Substantive und Adjektive verbinden
	Substantive durch Pronomen ersetzen
	Abgeleitete Adjektive
Pronomen	Personalpronomen
	Fragepronomen
	Unbestimmte Pronomen "viel, man, es"
Präpositionen	häufiger gebrauchte Präpositionen mit Akkusativ und Dativ (für, über, von, aus, zu, bei usw.)
Der Satz	Zusammengesetzte Sätze mit <i>wenn</i> und <i>als</i> , <i>denn</i> und <i>weil</i>

Versetzungsvoraussetzungen

- mit bekannten und behandelten Themen einen kurzen Dialog führen
 - grammatisch und lexikalisch bekannte Texte fließend lesen
 - mit einer entsprechenden Wort- und Satzbetonung lesen und Fragen zum Text stellen
 - mit der Beantwortung von Fragen das Textverständnis beweisen
 - mündlich und schriftlich Personen charakterisieren
 - einen persönlichen Brief schreiben, die Form beachten
 - den Akkusativ und Dativ mit starken Substantiven im Satz anwenden
 - das Adjektiv nach unbestimmtem Artikel außer dem Genitiv richtig verwenden
 - die unbestimmten Pronomen "viel, man, es" gebrauchen
 - mit Verben im Präsens und Perfekt umgehen
 - in den gelernten Zeitformen trennbare und untrennbare Verben gebrauchen
 - mit Modalverben im Präsens sicher umgehen
 - die Steigerung einfacher Adjektive (Positiv und Komparativ) kennen und vergleichen
 - die im Akkusativ oder Dativ stehenden einfachen Fragepronomen verwenden
 - erweiterte Sätze mit zusammengesetztem Prädikat bilden
 - 3 weitere Gedichte und 4 neue Lieder auswendig kennen
- (www.dus.sulinet.hu/index.php?page=kerettantervek)

RAHMENLEHRPLAN FÜR DIE DEUTSCHE MINDERHEITENKUNDE

Unterrichtsfach:

Deutsche Minderheitenkunde (an den ungarndeutschen Minderheitenschulen mit zweisprachigem Unterricht, mit Unterricht in der Muttersprache und mit Sprachunterricht)

Ziele und Aufgaben:

Das Identitätsbewusstsein der Schüler soll durch das Kennenlernen der Vergangenheit erweckt werden und eine in die Zukunft weisende Identität soll vermittelt werden. Die Schüler sollen die Rechte der Minderheiten kennenlernen, um an der Interessenvertretung teilnehmen zu können.

Die Schülerinnen und Schüler der Minderheitenschulen sollen erst mit den wichtigsten Traditionen, mit der Lebensweise und mit der Kultur der Ungarndeutschen bekannt gemacht werden. Sie sollen stolz auf ihre Zugehörigkeit zur Volksgruppe sein, aber auch die Kultur der Ungaren und der anderen in Ungarn lebenden Minderheiten schätzen und die interethnischen Beziehungen erkennen.

Die Schülerinnen und Schüler lernen die Varietäten der Sprache der Ungarndeutschen kennen, deren Wert und Leistung sowie ihre wichtigsten Abweichungen von der Hochsprache.

Das Kennenlernen der Geschichte der deutschstämmigen Bevölkerung von der Staatsgründung der Ungaren bis zu den heutigen Tagen soll dazu beitragen, dass sich eine wirklichkeitstreue Betrachtung über die Rolle der Vielfalt und der Ausstrahlung einer Minderheit auf die Mehrheitsnation formuliert. Die Kenntnisse aus der Geschichte sollen aber auch helfen, die Erscheinungsformen der Vorurteile zu kennen und deren Hintergründe zu erklären. Die Bearbeitung der historischen Themen soll im Geschichtsunterricht geschehen.

Die Jugendlichen sollen auch mit der heutigen Lage im klaren sein, die Organisationen, Gremien und Presse der Minderheit kennen und durch selbstständiges Arbeiten angeregt werden, sich auch nach dem Abschluss der Schule mit dem Leben und der Kultur der Ungarndeutschen zu beschäftigen und ihre Interessen zu vertreten.

Durch das interkulturelle Lernen erkennen die Schüler und Schülerinnen die Vorteile der sprachlichen und kulturellen Vielfalt und werden zum Verständnis und zur Achtung der eigenen und anderen Kulturen erzogen. Sie sollen die Lage der Ungarndeutschen in die europäische Dimension einordnen können.

Allgemeine Entwicklungsanforderungen

Jahrgangsstufe 1. – 4.

In der Unterstufe der Grundschule soll ausschliesslich handlungsorientiert vorgegangen werden, konkrete Kenntnisse, Daten sollten nicht vermittelt werden. Die Lerninhalte werden in den Deutschunterricht bzw. in andere Fächer eingebaut (z. B. in Musik und Technik). Nach Möglichkeit soll die Nationalitätenkunde also nicht als selbstständiges Fach unterrichtet werden. Die Schüler sollen:

- Einsicht in das Leben der Ungarndeutschen in Vergangenheit und Gegenwart aufgrund von eigenen Erlebnissen erhalten, wobei sie grundlegende Kenntnisse über das Leben der Vorfahren und über ihre tägliche Arbeit erwerben.
- der Verschiedenartigkeit der Menschen – besonders in Sprache und Brauchtum – bewußt werden. Sie sollen zwei unterschiedliche Bräuche kennen und von der Existenz von Mundart und Standardsprache wissen. Sie sollen mundartliche Wörter sammeln und die Varietäten der deutschen Sprache auf ihrem Niveau kennen.
- zum Sammeln und Erlernen von Reimen, Liedern und Spielen angeregt werden, die Schönheit und den Wert der Volksdichtung erkennen. Sie sollen je drei Reime, Lieder, Sprichwörter und Wetterregeln aus der Volksdichtung und ein Gedicht aus der Kunstdichtung auswendig lernen.
- Interesse am Kennenlernen der Kultur der Vorfahren haben, und zwar durch spielerisches Reproduzieren von Überlieferungen, sie sollen drei Gegenstände reproduzieren, Kenntnisse über ihre Verwendung besitzen.
Sie sollen weiterhin die Wichtigkeit der Traditionspflege erkennen.

Jahrgangsstufe 5 –8

Die Schüler sollen:

- Einsicht in das Leben einer von Deutschen bewohnten Siedlung gewinnen, ungarndeutsche Siedlungsgebiete kennenlernen mit ihren geographischen Gegebenheiten, weiterhin warum und wie die Ungarndeutschen nach Ungarn gekommen sind. Sie sollen die Gründe der Ansiedlung wissen, die Ballungszentren der Ungarndeutschen kennen und einige wichtige Ereignisse nacherzählen können.
- die wichtigsten Bräuche der Jahres- und Religionsfeste kennenlernen, Bräuche selbst sammeln, dabei sollen sie die behandelten Bräuche aufzählen und kurz beschreiben können. Weiterhin sollen sie mit den wichtigsten Traditionen der Ungarn und deutschsprachigen Ländern vertraut gemacht werden, sie sollen die Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Bräuchen erkennen. Das Interesse an anderen Kulturen soll geweckt werden, die Schüler sollen diese achten.
- angeregt werden, das ungarndeutsche Tanz- und Liedgut zu pflegen, die Kunstliteratur kennenlernen. Sie sollen je drei Gedichte und Volkslieder auswendig erlernen, sowie Geschichten / Sagen nacherzählen können.
- Auf Grund der gesammelten Mundartwörter feststellen, welche Laute der Ortsmundart von der standardsprachlichen Norm auffallend abweichen. Sie sollen einige lautliche und lexikalische Eigentümlichkeiten der Ortsmundart (wenn es eine gibt) aufzählen und Entlehnungen aus dem Ungarischen sammeln.
- Einsicht in das frühere Alltagsleben der ungarndeutschen Bauern und Handwerker gewinnen, die Einrichtung von Haus und Hof, sowie vom Ort kennenlernen. Sie sollen Grundkenntnisse über die Dorfform und die wichtigsten Möbelstücke besitzen. Weiterhin sollen sie die wichtigsten Bauernarbeiten, handwerkliche Berufe, frühere Speisen und Kleidungsstücke aufzählen können. Sie sollen die Unterschiede in der Nahrung und Kleidung von früher und heute kennen. Sie sollen auch die Wohntraditionen der Ungarndeutschen kennen, diese mit denen der Ungaren vergleichen können
- die Traditionen der Vorfahren entdecken und wiederbeleben, die interethnischen Beziehungen kennen, die Rolle der Ungarndeutschen in den internationalen Beziehungen

verstehen. Sie sollen die wichtigsten in Ungarn lebenden Minderheiten aufzählen können und ihre wichtigsten Rechte kennen.

- den Beitrag deutschstämmiger Künstler zur Entfaltung der ungarischen Kultur kennen, sie sollen mindestens drei mit einem ihrer Werke aufzählen können, sowie Werke aus der ungarndeutschen Volks- bzw. Kunstliteratur kennen.

Jahrgangsstufe 1.

Stundenzahl im Jahr: 37

Einzuführende Kenntnisse und Fertigkeiten:

Das Kennenlernen alter Verwandtschaftsbezeichnungen

Beschreibung von Personen und Gegenständen, Herstellung einiger handwerklicher Erzeugnisse, Benennung von Gebäuden im Ort, sowie von Blumen und Pflanzen.

Erlernen ausgewählter Werke aus der Volksdichtung.

Erarbeitung der Themenkreise:

Themenbereiche	Lerninhalte
Die Familie und die Familienmitglieder	Verwandtschaftsbezeichnungen, eventuell ihre mundartliche Bezeichnung Beschreibung von Personen und Gegenständen aufgrund von Äusserlichkeiten, z.B. anhand von alten Fotos Darstellung der Familienmitglieder in spielerischer Form
Das Leben in der Familie	Herstellen einiger handwerklicher Erzeugnisse (Lebkuchen backen, Puppen aus Maiskolben oder Maisschale)
Das Zuhause, die Umgebung, Haustiere	Blumen, Gemüsepflanzen im Hausgarten, sowie Haustiere und eventuell ihre mundartlichen Bezeichnungen
Das Leben in der Stadt/ im Dorf	Besuch von bekannten Gebäuden im Ort: Kirche, Heimatmuseum
Volksdichtung	Reime und Lieder über Tiere und Naturerscheinungen Reime und Lieder an Jahresfeste gebunden: Nikolaus- und Neujahrssprüche Kinderspiele, einfache Tänze, Volkslieder

Versetzungsvoraussetzungen:

Am Ende des Jahres sollen die Schüler mindestens drei Beispiele aus der Volkskultur beherrschen (Lied, Reim, Tanz, Spiel). Sie sollen auch grundlegende Kenntnisse in den behandelten Themen haben.

Jahrgangsstufe 2.

Stundenzahl im Jahr: 37

Einzuführende Kenntnisse und Fertigkeiten:

Sprechen über Bilder.

Benennung von Einrichtungs- und Wohnungsgegenständen

Kennenlernen der wichtigsten bäuerlichen und handwerklichen Arbeiten, mit einigen mundartlichen Benennungen im erwähnten Themenbereich im Klaren sein.

Die Fertigkeit zum Basteln von Spielsachen, Haustieren aus natürlichen Stoffen besitzen. Das Erlernen von ausgewählten Werken aus der ungarndeutschen Volks- und Kunstdichtung.

Erarbeitung der Themenkreise:

Themenbereiche	Lerninhalte
Das Zuhause und die Schule	Sprechen über Bilder und mitgebrachte Fotos: Die Schule früher und heute Grosseltern erzählen über ihre Schulerlebnisse Tracht der Klein- und Schulkinder
Wohnhaus, Wohnung Berufe	Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände Tagesablauf der Bauern, wichtigste Geräte der bäuerlichen Arbeit, mundartliche Benennungen alter bäuerlicher und handwerklicher Geräte
Verkehr	Verkehrsmöglichkeiten früher und heute Ein Wägelchen basteln aus Weide
Haustiere, Wald- und Feldtiere	Benennung der Tiere, bei Möglichkeit auch mit den mundartlichen Benennungen Basteln von Haustieren aus Maisstengeln (Kühe, Ziegen usw.)
Feste im Jahresablauf	Eier färben nach altem Brauch oder Weihnachtsbaum schmücken mit Platzmais und Hutzeln (Dörrobst)
Volksdichtung/Literatur	Abzählreime, Rätselfragen, Sprichwörter, Kinderspiele und Kreisspiele aus Anthologien bzw. aus der örtlichen Sammlung Im Ort bekannte kurze Märchen Kindergebete

Versetzungsvoraussetzungen:

Am Jahresende in jeder Gattung ein Werk auswendig bzw. nacherzählen können. Die Schüler sollen auch grundlegende Kenntnisse in den behandelten Themen haben.

Jahrgangsstufe 3.

Stundenzahl im Jahr: 37

Einzuführende Kenntnisse und Fertigkeiten:

Die Verwandtschaftsbezeichnungen nach Möglichkeit mit ihren mundartlichen Benennungen kennen.

Wissen über Berufe in der Familie und im Ort.

Sammeln und Aufzeichnen von einfachen Kochrezepten, Benennung alter Küchengeräte und diese nach ihrer Funktion erkennen.

Teile der Kindertracht benennen können, Möbel- und Stickereimuster kennen und nachzeichnen. Geschenke und Schmuck basteln und ihre Funktion kennen. Die Schüler sollen auch einige alte Heilmethoden kennen.

Erlernen ausgewählter Werke aus der ungarndeutschen Literatur.

Erarbeitung der Themenkreise

Themenbereiche	Lerninhalte
Das Zuhause, Eltern, Grosseltern	Vewandtschaftsbezeichnungen mit mundartlichen Benennungen Berufe in der Familie
Wochentage	Essen und Kochen, Sammeln von alten Kochrezepten, Kochen von einfachen Speisen (z.B. Pfannkuchen), Lebkuchen backen, Sammeln von Lebensweisheiten auf Wandschützern
Wohnort und Umgebung	Kennenlernen einiger alter Küchengeräte Berufe im Ort früher und heute Alte Strassennamen im Ort Besuch bedeutender Gebäude und Einrichtungen: Kirche, Kalvarienberg, Friedhof, Kapellen, Heimatmuseum usw.
Aus dem Leben unseres Wohnortes und der Minderheiten	Kleidung früher und heute (ganz besonders Kinderbekleidung) Kinderspiele Geschicklichkeitsspiele Zeichnen von Möbel- und Stickereimuster, von Hausverzierungen Weihnachtsschmuck herstellen: Obst dörren, Mais platzen, das Schmücken eines Weihnachtsbaumes Geschenke früher und heute

Gesundheit, Vorbeugen von Krankheiten	Heilen früher und heute Heilmethoden, Aberglauben
Volksdichtung/Literatur	Rätselfragen, Zungenbrecher, Sprichwörter, Gedichte und Märchen, Kinderspiele, Auswahl aus der ungarndeutschen Literatur Einfache Tänze Volkslieder.

Versetzungsvoraussetzungen:

Die Schüler sollen einige Berufe in der Familie und im Ort wissen, einfache Kochrezepte sammeln können, alte Küchengeräte benennen können, Möbel- und Stickereimuster kennen. In jeder behandelten literarischen Gattung der Volksdichtung sollen sie ein Werk auswendig bzw. nacherzählen können, einige Tanzmotive beherrschen.

Jahrgangsstufe 4.

Stundenzahl im Jahr: 37

Einzuführende Kenntnisse und Fertigkeiten:

Kenntnisse über das Zusammenleben in der Familie, über die Pflichten der Kinder früher und heute sprechen.

Einige grundlegende Kenntnisse über die ethnische Zugehörigkeit der Einwohner der Ortschaft, über ihren Sprachgebrauch vermitteln.

Kennenlernen von Familien- und Kirchenfesten, über einige sprechen können, Reime und Leider mit denen im Zusammenhang kennen.

Basteln eines Gegenstandes als Oster- oder Weihnachtsgeschenk, Kennen seiner Funktion.

Kennenlernen einiger im Ort bekannter Märchen, Geschichten, diese in der Hochsprache oder in der Mundart vortragen, Werke ungarndeutscher Autoren kennen.

Erarbeitung der Themenkreise:

Themenbereiche	Lerninhalte
Familienleben	Bilder über das Familienleben Das Zusammenleben von Eltern und Kindern Pflichten der Kinder früher und heute
Aus dem Leben der Minderheiten	Die Einwohner der Ortschaft und ihre ethnische Zugehörigkeit Wichtigste Unterschiede zwischen den ethnischen Gruppen (Sprache, Bräuche) Sprachgebrauch in der Familie Betrachten und eventuell anfertigen von geschnitzten bzw. gedrechselten Holzgegenständen

Feste	Familien- und kirchliche Feste (über einige sprechen, auf die Erlebnisse der Schüler bauen) Betrachten von alten Fotos über solche Feste, nach Erlebnissen der Grosseltern fragen Lieder und Reime zu diesen Festen Spiele: z.B. mit den Ostereiern Oster- und Weihnachtsgeschenke basteln, eventuell backen (Hefezopf, Lebkuchenfigur)
Volksdichtung/Literatur	Im Ort bekannte Märchen, Geschichten in Mundart und/oder Hochsprache Vortragen altersgemässer Mundartgeschichten Werke ungarndeutscher Autoren Erzähl- und Singnachmittage mit Grosseltern Einladen von ungarndeutschen Dichtern, die für Kinder schreiben Volkslieder

Versetzungs Voraussetzungen:

Über das Zusammenleben in der Familie früher und heute sprechen können. Einige grundlegende Kenntnisse über die ethnische Zugehörigkeit der Einwohner der Ortschaft besitzen. Einige Familien – und Kirchenfeste kennen, ein Märchen oder eine Geschichte in der Hochsprache oder in der Mundart vortragen können, je ein Gedicht/Lied/Spruch auswendig erlernen.

Jahrgangsstufe 5.

Stundenzahl im Jahr: 37

Einzuführende Kenntnisse und Fertigkeiten:

Die kurze Geschichte ihrer eigenen Schule kennen, Informationen über das Schulwesen von früher besitzen, eine Sammeltätigkeit in diesem Bereich ausführen.

Kenntnisse über die eigene Familie besitzen, nach deren Geschichte forschen mit der Einrichtung einer Wohnung von früher im Klaren sein, sie mit heutigen Wohnungen vergleichen können.

Bräuche kennenlernen, über einen Brauch sprechen können.

Kenntnisse über landwirtschaftliche Arbeiten während des Jahres, über verschiedene anderweitige Beschäftigungen erwerben

Flurnamen des Heimatortes kennen, diese selbst erforschen, der Herkunft der Benennungen nachgehen.

Kenntnisse über die ungarndeutsche Volksmusik, Volkslieder, Tanzmotive haben.

Vertreter der ungarndeutschen Literatur und deren Werke kennen.

Erarbeitung der Themenkreise:

Themenbereiche	Lerninhalte
Das Zuhause und die Schule	Kurze Geschichte der Schule Wie und was lernten die Grosseltern? Sammeln alter Schulbücher, Tintenbehälter, Zeugnisse usw. für eine kleine Ausstellung Besuch und Pflege von Gräbern ehemaliger Lehrer Geschichte der eigenen Familie – Zusammenstellen eines Familienalbums, Erstellung des Stammbaumes
Wohnung – Einrichtung	Vergleich von Wohnungen/Häusern früher und heute Kinderzimmer heute – und früher?
Familie – und Kirchenfeste Feiertage des Kalenderjahres	Pfingstbräuche neu beleben Faschingsbräuche: Herstellung von Faschingsmasken, Faschingsumzug
Arbeit um das Haus	Landwirtschaftliche Arbeiten während des Jahres Winterliche Beschäftigungen: Stricken, Spinnen, Korbflechten, Besenbinden, Kränze flechten (einige Tätigkeiten auch ausführen)
Natur – die zerstörende Kraft der Natur	Flurnamen des Heimatortes, Herkunft der Benennungen – die Schüler sollen selbst forschen Nach solchen Stellen in der Umgebung des Ortes suchen, wo es einmal eine Naturkatastrophe gab – Geschichten dazu sammeln
Volkslieder, Volksmusik	Erlernen von ungarndeutschen Volksliedern Kennenlernen von Volksmusikinstrumenten Charakteristische Merkmale der Volkslieder der Ungarndeutschen
Volkstanz	Das Erlernen einiger alter Volkstanzüberlieferungen, wie z. B. der Schustertanz, die Kreuzpolka usw.

Versetzungsvoraussetzungen:

Kenntnisse über die Geschichte der eigenen Schule, auch über die eigene Familie haben, mit der Einrichtung einer Wohnung im klaren sein. Sprechen über einen Brauch, Kenntnisse haben über landwirtschaftliche Arbeiten während des Jahres, das Kennen landwirtschaftlicher Arbeiten und einiger Flurnamen des Heimatortes. Grundlegende Kenntnisse über die ungarndeutsche Volksmusik, Auswendiglernen von drei Volksliedern, Kennen einiger Tanzmotive.

Jahrgangsstufe 6

Stundenzahl im Jahr: 37

Einzuführende Kenntnisse und Fertigkeiten:

Unterschiede in der Lebensform der Ungarndeutschen in den Dörfern und in den Städten erkennen und erklären können.

Kennenlernen ungarndeutscher Siedlungen in der Region durch Besuch von Heimatmuseen und Sammelarbeit in einem Dorf.

Informationen sammeln über Berufe und Lebensweise im Dorf (Bauer, Handwerker) und in der Stadt (Arbeiter, Angestellter).

Einschätzung der Beziehungen Ungarns zum deutschsprachigen Raum im Mittelalter und in der frühen Neuzeit.

Kennen des offiziellen Lehrstoffes über die deutsch-ungarischen politischen und kulturellen Interessen in den Jahrhunderten von der Staatsgründung bis zur Vertreibung der Türken aus Ungarn.

Alte Berufe kennen, die Arbeitsweise bei diesen beobachten, die Tätigkeiten benennen können.

Die Namen wichtiger Heilpflanzen und ihre Verwendungsbereiche kennen, und die mit ihnen verbundenen Bräuche aufzählen und beschreiben können

Bräuche der Frühlings- und Sommerzeit aufzählen können, einen ausführlich kennen.

Die Werktagstracht kennen, die einzelnen Kleidungsstücke benennen, eventuell auch mit ihren mundartlichen Bezeichnungen, auch die Stoffe sollen benannt werden können.

Werke ungarndeutscher Autoren kennen, Volkslieder erlernen, einen Einblick in die Musik- und Volkstanztradition der Ungarndeutschen gewinnen.

Erarbeitung der Themenkreise

Themenbereiche	Lerninhalte
In Geschichte: Ungarndeutsche Siedlungsformen im Komitat	Das Leben in den Dörfern Das Leben in den Städten Anteil der Ungarndeutschen im Komitat früher und heute Besuch von Heimatmuseen Erstellung von Kartenskizzen über die Siedlungsgebiete Sammeln von Sagen der Ortschaften
Deutsch-ungarische Beziehungen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit	Deutsche Missionare im Karpatenbecken Streifzüge der Ungarn auf deutschem Territorium (Sagen) Heiratspolitik der Árpáden Ansiedlung deutscher Kolonisten durch König Geisa II. Sigismund – Förderer der städtischen Entwicklung Matthias Corvinus – Aussenpolitische Bestrebungen Habsburger auf dem ungarischen Thron im dreigeteilten Ungarn Befreiung Ungarns von den Türken mit Hilfe des Deutsch-Römischen Reiches

In Volkskunde:

Kinder in aller Welt	Das Leben der Kinder früher Unterhaltungsmöglichkeiten früher und heute Spielzeuge früher und heute Schulbesuch, Lernmöglichkeiten früher und heute
Arbeit, Freizeit, Kultur	Alte Berufe: Töpferei, Besuch bei einem Töpfermeister, Beobachten der Arbeitsweise, benennen der Tätigkeiten Aus Knetmasse Gefäße herstellen, mit den beobachteten Mustern verzieren
Gesundheit – Krankenversorgung	Wichtigste Heilpflanzen und ihre Verwendung Abergläubische Heilverfahren Damit verbundene Bräuche: Fronleichnamfest, Verwendung der geweihten Blumen Kräuterweihe, Binden eines Weihbüschels
Volksbräuche	Bräuche der Frühlings- und Sommerzeit (Ostern, Johannistag usw.)
Essen und Kochen	Sammeln von alten Kochrezepten, beliebte Alltagsspeisen, Wochenspeisezettel, Alte Küchengeräte und ihre Verwendung
Literatur	Ausgewählte Werke ungarndeutscher Autoren Märchen und Sagen aus der Volksdichtung
Volkslied, Volksmusik	Das Erlernen von Volksliedern Einblick in die Bedeutung der Folklore für die Musiktradition Charakteristische Merkmale der Volkslieder Ungarndeutschen
Volkstanz	Erlernen einiger Volkstanzüberlieferungen, eventuell selbst nachforschen im Ort

Versetzungsvoraussetzungen

Informationen sammeln über Berufe und Lebensweise im Dorf und in der Stadt. Kennen des offiziellen Lehrstoffes über die deutsch-ungarischen politischen und kulturellen Interessen in den Jahrhunderten von der Staatsgründung bis zur Vertreibung der Türken aus Ungarn.

Kennen alter Berufe, Namen von wichtigen Heilpflanzen, Aufzählen der Bräuche der Frühlings- und Sommerzeit, Kennen der Werktagstracht, Benennung der einzelnen Kleidungsstücke.

Auswendiglernen von drei Volksliedern.

(www.dus.sulinet.hu/index.php?page=kerettantervek)

ANHANG

Siebenbürger Sachsen

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie
(http://de.wikipedia.org/wiki/Siebenb%C3%BCrger_Sachsen)

Die **Siebenbürger Sachsen** sind eine deutschsprachige Minderheit im heutigen Rumänien, aus dem Landesteil Siebenbürgen. Sie stellen die älteste noch existierende Siedlergruppe der deutschen Ostsiedlung dar. Ihr Gebiet hatte nie Anschluss an reichsdeutsches Territorium, sondern gehörte stets zum Königreich Ungarn bzw. zum Kaisertum Österreich. Während 1910 etwa 250.000 Siebenbürger Sachsen in Siebenbürgen lebten, waren es im Jahr 2007 noch knapp 15.000. Die Mehrheit der Bevölkerung wanderte seit den 1970er Jahren und in einem großen Schub ab 1990 nach Deutschland aus. Organisierte Gemeinschaften von Siebenbürger Sachsen leben in nennenswerter Anzahl auch in Österreich, Kanada und den USA.

Namensursprung

Die Bezeichnung *Sachsen* geht wahrscheinlich auf ein sprachliches Missverständnis zurück. Die Siedler wurden in der lateinischen Kanzleisprache der ungarischen Könige gemeinhin als *Saxones* bezeichnet (auch *Hospites Theotonicus* genannt – lateinisch: *deutsche Gäste*). Angeblich wurde der Begriff *Sachsen* von den ungarischen Chronisten am Hof des ungarischen Königs für diese Siedler zuerst angewendet. Vermutlich handelte es sich um eine Pauschalbezeichnung, bei der alle Deutschen als Sachsen bezeichnet wurden – ähnlich wie die Deutschen im Französischen als "Allemands", also Allemannen, bezeichnet werden. Mit der Zeit wurde der Name von den Kolonisten dann als Selbstbezeichnung übernommen.



Siedlungsgebiete der Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben auf dem Gebiet des heutigen Rumäniens

Gebiet

Die Siebenbürger Sachsen siedelten in drei nicht zusammenhängenden Gebieten des mittelalterlichen Fürstentums Siebenbürgen: Altland, Nösnergau und Burzenland. Untergliedert wurden

diese in noch kleinteiligere Verwaltungseinheiten, die bis weit ins 19. Jahrhundert hinein Bestand hatten.

- **Sieben Stühle**

- *Broos, Mühlbach, Reußmarkt, Hermannstadt, Leschkirch, Großschenk, Schäßburg, Reps*

- **Zwei Stühle**

- *Mediasch, Schelken*

- **Nösnergau**

- **Burzenland**

Die alten Gebietskörperschaften orientierten sich an der ethnischen und rechtlichen Zugehörigkeit der sächsischen Bewohner und bildeten zusammen den so genannten Königsboden. Allerdings entspricht dieser nicht den heutigen Grenzen der Kreise Hunedoara, Alba, Hermannstadt, Kronstadt, Mureş und Bistritz, die alle Teile des Königsbodes enthalten.



Kirchenburg in Frauendorf

Sonderrechte und Dominanz

Die Bedeutung der Siebenbürger Sachsen in ihrer Region lässt sich nur aus der Geschichte heraus erschließen. Sämtliche wichtigen Städte und Ortschaften Siebenbürgens sind Gründungen der *deutschen* Kolonisten. Bis heute prägen ihre Kulturgüter und historischen Bauten das Bild von Siebenbürgen. Ihre kulturelle und wirtschaftliche Dominanz reichte noch weit ins 20. Jh. hinein und endete erst mit der Machtübernahme der Kommunisten in Rumänien 1944/45.

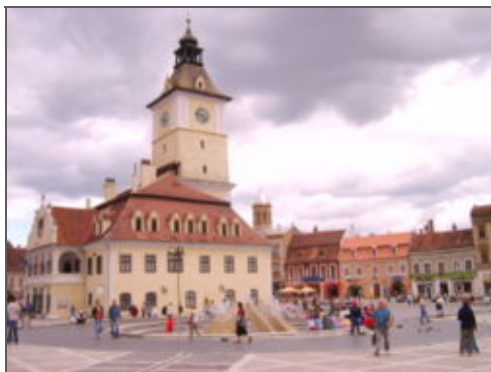
Diese herausragende Stellung verdankten die Siedler einer Reihe von Privilegien die sie teilweise schon in der Ansiedlungszeit und besonders nach der Vergabe des Goldenen Freibriefes und der

Errichtung des sog. Königsbodens erhalten hatten. Jene sollten ursprünglich dazu dienen die wirtschaftlichen Leistungen der Siedler zu befördern und damit möglichst hohe Steuereinnahmen für die ungarische Krone zu generieren.

Die Privilegien und Rechte wurden über die Jahrhunderte konstitutiv für die Siedlergemeinschaft und von dieser auch bis ins ausgehende 19. Jh. erfolgreich gegen staatliche Eingriffe verteidigt. Aus diesen rechtlichen Besonderheiten erwuchs ein Standes- und Nationalbewusstsein, welches zusätzlich durch eine für die Siebenbürger Sachsen über Jahrhunderte geltende De-facto-Autonomie gestützt wurde. Die Nationsuniversität als Organ der Selbstverwaltung und das Eigenlandrecht als kodifiziertes Gewohnheitsrecht der Kolonisten, waren zwei bedeutende Garanten für diese Sonderposition, aus der heraus sich erst gewisse historische und kulturelle Leistungen der Siebenbürger Sachsen einerseits und ihr Bestehen in einer oft feindlichen Umgebung über eine so lange Zeit andererseits, erklären lassen.

Auch nach der endgültigen Aufhebung von Königsboden, Nationsuniversität und Eigenlandrecht 1876, besaßen die Siebenbürger Sachsen den überwiegend größten Teil der Produktionsmittel, Industrien und Ressourcen in ihrem angestammten Gebiet. Überdies bestanden seit der Ansiedlungszeit regelmäßige Kontakte und Austausch zum deutschen Sprach- und Kulturraum. Zum Studium suchten die Siebenbürger Sachsen traditionell die Universitäten in Wien oder im mitteldeutschen Raum auf und brachten von dort beständig neue, westliche Ideen (klassische Beispiele wären Reformation und Buchdruck), Standards und Technologien mit. Damit waren sie den anderen Ethnien Siebenbürgens auch ohne ihre Sonderrechte oftmals weit überlegen.

Erst als durch den Eisernen Vorhang dieser Austausch unterblieb und das Eigentum der Siebenbürger Sachsen in großangelegten Zwangskollektivierungs- und Enteignungsmaßnahmen der Kommunisten eingezogen und die Volksgruppe durch gezielte Diskriminierung des rumänischen Staates nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges entrechtet worden war, änderte sich die Situation grundlegend.



Kronstädter Rathaus

Geschichte

12. – 14. Jahrhundert

1143 kamen im Zuge der deutschen Ostsiedlungen die ersten deutschen Siedler in die Region. Geisa II., König von Ungarn, hatte Mitte des 12. Jahrhunderts seinen Einflussbereich über ganz

Siebenbürgen bis an die Karpatenkämme ausgeweitet und ließ das zunächst noch sehr dünn besiedelte Gebiet von den deutschen Siedlern urbar machen und erschließen.

Damit sich die Siedlungen schnell entwickeln und entsprechenden Steuergewinn für den Staat erwirtschaften konnten, verlieh er den Kolonisten, wie schon früher dem Hilfsvolk der Szekler, Sonderrechte. Darin wurde ihnen zunächst eine völlige Territorialautonomie zugesichert und erhebliche Steuer- und Wirtschaftsvorteile – eine frühe Art der Wirtschaftsförderung – gewährt. All dies wurde bereits 1224 im sog. Goldenen Freibrief (Andreanum) unter Andreas II. kodifiziert. Neben der freien Nutzung von Gewässern und Wäldern sowie der Zollfreiheit für die deutschen Händler waren die Siedler außerdem weder dem Adel noch der Kirche untertänig und somit freie Bürger.

Die Herkunftsgebiete der Kolonisten, lagen größtenteils im heutigen Luxemburg, Lothringen, dem Elsass und den Gebieten der damaligen Bistümer Köln, Trier und Lüttich (heute also zwischen Flandern, Wallonien, Luxemburg, Westerwald und Hunsrück bis hinein ins Westfälische). Dabei wurden sie professionell durch Lokatoren angeworben und nach bereits gesetzten Prioritäten zunächst gezielt auf geplante, zukünftige Dörfer und Städte verteilt. Die damals zugeschnittenen (typisch länglichen) Hofstellen und Grundstücke haben sich zum Großteil bis heute erhalten.

Die jungen Siedlungen entwickelten sich rasch, wurden durch den Mongolensturm von 1241 in ihrer Entwicklung aber erheblich zurückgeworfen. In manchen Primärsiedlungen hatten nur 2-3 Generationen gelebt, bevor sie durch die Attacken der mongolischen Reiter schon zu Wüstungen wurden. Jedoch begann schon kurz danach der Wiederaufbau und erneut kamen Siedler aus dem Westen.

Nachdem der Landesausbau des 12. und 13. Jahrhunderts, folgte eine lange Phase der Prosperität. Die erste Zeit großer kultureller und wirtschaftlicher Blüte der Siebenbürger Sachsen ist denn auch im 14. und 15. Jahrhundert anzusiedeln. Die Bevölkerung der Sieben Stühle und der anderen Distrikte des Königsbodens wuchs schnell und stetig. In den Bergwerken der Waldkarpaten und im Rodnaer Gebirge wurden Gold, Silber und Salz gefördert; der Handel florierte und die Wirtschaft konnte sich entfalten. Die Routen der sächsischen Händler reichten von Danzig an der Ostsee über Krakau, Wien, Belgrad bis Konstantinopel und zur Krim. Bis 1395 (erster Türkeneinfall) gab es keine größeren äußeren Bedrohungen und der Aufschwung der deutschen Siedlungen führte nun auch zur Bildung echter urbaner Zentren. Hermannstadt, Kronstadt, Klausenburg, Bistritz, Schäßburg und Mühlbach wurden zu Städten, andere Orte wie Agnetheln, Broos, Birthälm, Marktschelken, Mediasch und Sächsisch-Regen zu Marktflecken. Das Handwerk war bereits breit gefächert. So sind in der ältesten noch überlieferte Zunftordnung der Sieben Stühle von 1376 schon 19 Zünfte und 25 Gewerbe vermerkt. Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts waren die Städte des Königsbodens (allen voran Kronstadt) so finanzkräftig geworden, dass sie dem ungarischen König Geld gegen die Verpfändung von ganzen Orten liehen.



Schwarze Kirche in Kronstadt

15. – 17. Jahrhundert und die Türkeneinfälle

Ungeachtet der Blüte im Inneren, erwuchs seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nun erstmals wieder eine Gefahr von außen. Nachdem die Türken 1350 Anatolien erobert und 1396 bei Nikopolis das Heer der Kreuzfahrer besiegt hatten, richtete sich ihr Auge auf das Königreich Ungarn und seine wohlhabende Ostprovinz. Der Reichtum des mittelalterlichen Siebenbürgens und seine Nähe zum Osmanischen Reich machten es ab dem 15. Jahrhundert zum Ziel dutzender Türkeneinfälle mit Brandschatzungen, Menschenraub, Mord und Verwüstung ganzer Landstriche. Um auf die wachsende Türkengefahr zu reagieren, schlossen sich 1437 Szekler, der ungarische Adel und die Sachsen zu einer Dreinationen-Union (*Unio trium nationum*) zusammen, um gemeinsam gegen die Türken vorzugehen. 1479 errang die Union einen großen Sieg auf dem Brodfeld bei Mühlbach im Unterwald.

Dennoch war die militärische Bedrohung allgegenwärtig. Die Plünderungszüge der osmanischen Reiterheere, die sich als sog. *Renner und Brenner* betätigten waren wie ständige Nadelstiche. Die übliche Vorgehensweise war: kleinere berittene Scharen ohne jeden Tross, drangen über Gebirgspfade schnell ins Landesinnere ein, setzten die Dörfer in Brand, raubten Vieh und Menschen und verschwanden wieder auf kürzestem Wege. An den Grenzen wurden die Gefangenen gegen hohes Lösegeld angeboten. Wer nicht freigekauft wurde, kam in die Sklaverei. Gegen dieses Vorgehen, bauten die Siebenbürger Sachsen die Kirchen in den Dörfern und Marktflecken zu Wehrbauten aus. Die Sakralbauten wurden mit Ringmauern und Wehrtürmen versehen und sollten so der Bevölkerung in Notsituationen Schutz und Zuflucht bieten. In einigen Orten entstanden, auf günstig gelegenen Bergrücken, auch große Bauernburgen (beispielsweise in Reps, Keisd, Stolzenburg, Michelsberg oder Zeiden). In anderen Dörfern wurden die Burgen von Adeligen gekauft und ausgebaut (so in Kelling). Die Städte wurden ebenfalls schwer befestigt und teilweise mit mehreren Verteidigungsringen versehen. Auf diese Weise entstand ein in Europa einmaliges Netz von befestigten Kirchenburgen und Städten.

Bei den großangelegten osmanischen Raubzügen allerdings, waren auch diese Maßnahmen nur bedingt von Nutzen. Nur die großen Kirchenburgen und die Städte konnten einem richtigen Heer Widerstand leisten und so wurden regelmäßig zehntausende Gefangene (allein aus den Sieben Stühlen) in die Türkei verschleppten, was von der relativ kleinen Volksgruppe einen gewaltigen

Blutzoll verlangte. Auf diese Weise wurden dutzende von Ortschaften zu Wüstungen (bekannte Beispiele wären Rodna bei Bistritz oder Underten und Fettendorf in Südsiebenbürgen).

Ein weiteres Vordringen der Türken konnte jedenfalls nicht verhindert werden. Im Jahr 1529 erreichten die Osmanen Wien und verwüsteten auf ihrem Zug ganz Ungarn. Danach zerfiel das Reich in drei Teile und wurde 150 Jahre von Türken beherrscht. Siebenbürgen blieb ein selbstständiges Fürstentum unter osmanischer Oberhoheit, war aber tributpflichtig. Dessen ungeachtet, verheerten die türkischen Überfälle und Plünderungen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts regelmäßig das Land.



Gierelsau

18. – 19. Jahrhundert

Ende des 17. Jahrhunderts gelangte Siebenbürgen unter habsburgische Herrschaft und wurde Kronland.

Etwa ein Jahrhundert später, Ende des 18. Jh. erklärte Kaiser Joseph II. im Zuge seiner „Revolution von oben“ alle im Goldenen Freibrief fixierten Rechte für null und nichtig. Die ständische Verfassung der Nationsuniversität und die jahrhundertealte Autonomie des Königsbodens wurden aufgehoben. Kurz vor seinem Tod machte er die Reformen allerdings wieder rückgängig.

1848 griff die Wiener Märzrevolution auf Siebenbürgen über. Die ungarischen Aufständischen besetzten Siebenbürgen und versuchten erneut die Autonomie der Sachsen abzuschaffen. Mit russischer Hilfe gelang es Österreich 1849, die ungarischen Revolutionäre zu schlagen und Siebenbürgen zurück zu erobern. Die alten Rechte wurden kurzzeitig wieder hergestellt.

Durch den Österreichisch-Ungarischen Ausgleich fiel Siebenbürgen 1867 Ungarn zu, worauf die Nationsuniversität, als Selbstverwaltungsorgan, endgültig aufgehoben wurde. Der ungarische Staat traf im Folgenden zahlreiche Maßnahmen zur Magyarisierung der verschiedenen Minderheiten im Staatsgebiet. Von all den deutschsprachigen Minderheiten schafften es die Siebenbürger Sachsen durch einen starken sozialen und kulturellen Zusammenhalt, sowie die unabhängige Basis ihrer Bildungseinrichtungen, das Stiftungserbe der Nationsuniversität, diesen Bestrebungen am ehesten zu widerstehen. Als Institution mit dem stärksten integrativen Vermögen stellte sich die evangelische Landeskirche der Siebenbürger Sachsen heraus, welche eng mit dem

deutschen Schulwesen verbunden war. Seit 1722 gab es eine Allgemeine Schulpflicht für Jungen und Mädchen. Außerdem leisteten auch diverse soziale Verbände wie Schwester-, Bruder- und Nachbarschaften sowie die solide wirtschaftliche Grundlage der Minderheit einen entscheidenden Beitrag, die Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen nach außen abzugrenzen und nach innen zu festigen.



Jakobsdorf

20. Jahrhundert

Großrumänien

Am Ende des Ersten Weltkriegs wurde Siebenbürgen, besonders durch das Engagement der dortigen Rumänen, dem Königreich Rumänien zugeordnet. Die Siebenbürger Sachsen und die anderen Deutschen der Region unterstützten dieses Anliegen, da sie sich von einem neuen Großrumänien eine bessere Minderheitengesetzgebung versprochen. Allerdings führte die Bukarester Regierung bald die aus der ungarischen Epoche bekannte minderheitenfeindliche Politik weiter und verschärfte diese sogar. So wurde die Nationsuniversität 1921 enteignet und schließlich 1937 aufgelöst.

Dennoch hatte die sächsische Bevölkerung, welche sich bereits vor 1918 im Verhältnis zu Ungarn und Rumänen – selbst auf dem Königsboden – in der Minderheit befand, einen letzten demographischen Höhepunkt erreicht. Ende der 1930er Jahre war die Bevölkerungszahl auf beinahe 300.000 Personen angestiegen und hatte damit ihren Stand aus dem späten Mittelalter wieder erreicht. Auch wirtschaftlich befand sich die Gemeinschaft in einer Phase höchster ökonomischer Potenz, die sich durch robustes Wachstum und hohe Innovationskraft auszeichnete.

Durch die damalige demokratische Verfassung des rumänischen Staates war es den Siebenbürger Sachsen auch möglich, sich für ihre Gemeinschaft Gehör und Präsenz zu verschaffen. Dazu gab es eine große Anzahl eigener Organisationen, wie beispielsweise Vereine und Stiftungen sowie unabhängige deutschsprachige Medien. Dennoch, Marginalisierungstendenzen in der öffentlichen Verwaltung, die sich in den Nachkriegsjahren noch um ein Vielfaches steigern sollten, nahmen in dieser Zeit ihren Anfang.



Kirchenburg in Schönberg



Kirchenburg in Neithausen

Im Zweiten Weltkrieg

Während der Nazi-Herrschaft in Deutschland, nachdrücklich ab 1943, wurden die Siebenbürger Sachsen, so wie alle anderen Rumäniendeutschen, in die Politik des Dritten Reiches eingebunden.

Innerhalb Siebenbürgens, kam es 1940 zudem zu einer zunächst dramatisch erscheinenden Umwälzung, die jedoch durch die Folgen des Krieges noch weit übertroffen werden sollte. Nordsiebenbürgen wurde durch den 2. Wiener Schiedsspruch von Mittel- und Südsiebenbürgen getrennt und mit den Szeklergebieten Ungarn zugeschlagen. Das erste Mal in ihrer Geschichte fanden sich die Siebenbürger Sachsen in zwei verschiedenen Staaten wieder.

Nordsiebenbürgen war nun ein Gebiet des Volksbundes der Deutschen in Ungarn. In Südsiebenbürgen wurde die von der deutschen Regierung geführte *deutsche Volksgruppe* eingerichtet, die sämtliche kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Organisationen nach reichsdeutschem Vorbild gleichgeschaltete. So diente auch ein Großteil der wehrfähigen Siebenbürger Sachsen bei deutschen Frontverbänden. Dies war eine – offiziell – freiwillige Angelegenheit, der jedoch durch internen Druck der *deutschen Volksgruppe* sehr viel Wirkung verliehen wurde. Für Nordsiebenbürgen gab es ein spezielles Abkommen zwischen dem ungarischen Staat und der Reichsregierung, das das Einziehen volksdeutscher Rekruten zur Deutschen Wehrmacht vorsah.

Der Wechsel Rumäniens auf die Seite der Alliierten am 23. August 1944 wurde von der deutschen Bevölkerung als sog. Zusammenbruch bezeichnet. Die weitreichende Folge dieses Geschehens stellte die Existenz der gesamten Volksgruppe in Frage. Es war sozusagen der Anfang vom Ende der in Siebenbürgen ansässigen Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen.

Als die Front nach Nordsiebenbürgen vorrückte, ordnete der deutsche General Arthur Phelps die Evakuierung der Deutschen aus dem Nösnerland, dem Reener Ländchen und einiger Dörfer um Zendersch und Rode, in Südsiebenbürgen, an. Da diese Regionen damals noch zu dem mit Deutschland verbündeten Ungarn gehörten, konnten die Zwangsevakuierungen mit militärischem Druck der Wehrmacht durchgesetzt werden. Im rumänischen Teil Siebenbürgens fanden hingegen keinerlei Evakuierungsmaßnahmen statt.

Am 7. September begann die Flucht. Aus den Städten Bistritz und Sächsisch-Regen wurde die deutsche Bevölkerung mit der Bahn und Lastwagen der Wehrmacht abtransportiert. Ab dem 9. September brachen die Bewohner der deutschen Dörfer in langen Trecks in Richtung Reichsgrenze auf. Die meisten gelangten nach Österreich, einige wenige konnten sich nach Deutschland absetzen und der kleine Rest, dem dies nicht gelang, wurde vom Kriegsgeschehen überrollt und nach Siebenbürgen zurückverfrachtet. Von 298.000 im Jahre 1941 in Siebenbürgen lebenden Deutschen waren schon während des Krieges etwa 50.000 Personen verschwunden.



Kirchenburg von Deutschweißkirch



Großer Markt in Mediasch, dahinter Margarethenkirche und Kirchenkastell mit Tramturm

Nachkriegszeit

1945 begann die Verschleppung zur Zwangsarbeit von etwa 30.000 Siebenbürger Sachsen in die Ukraine (Donezbecken) und andere Gebiete bis zum Ural. „Ausgehoben“ wurden alle nicht eingezogenen Männer zwischen 17-45 sowie alle Frauen von 18-35. Die Verluste dabei waren erheblich. Die verbliebenen Deutschen wurden total enteignet, zeitweise entrechtet (bis 1956, Wahlrecht schon wieder ab 1950) und sahen sich staatlicher Diskriminierung und heftiger Repression ausgesetzt.

Da in ganz Rumänien sämtliche privaten Produktionsmittel (Fabriken, Maschinen, Geschäfte, Banken, Äcker, Wälder, Weinberge, Grundstücke) verstaatlicht wurden (11. Juni 1948), wurde von dieser Maßnahme auch die deutsche Minderheit betroffen. Auch von der massiven Enteignung der Immobilien, die sich bis 1950 in ganz Rumänien vollzog, blieb die deutsche Minderheit nicht verschont. Allerdings wurde nach 1956 ein Teil der konfiszierten Häuser der Deutschen, insbesondere in den kleineren Gemeinden, den rechtmäßigen Besitzern zurückgegeben. Der Kirchenbesitz wurde ebenso verstaatlicht wie die deutschen Schulen.

Ende der 50er Jahre setzte die Familienzusammenführung mit den schon in Deutschland lebenden Siebenbürger Sachsen ein. Eine nicht endende Auswanderungskette entstand, die sich seit der Mitte der 70er zu einer regelrechten Emigrationswelle steigerte. Ab 1978 sorgte ein Abkommen zwischen Bundeskanzler Willy Brandt und Staatspräsident Nicolae Ceaușescu für einen kontinuierlichen Auswanderungsfluss von über 10.000 Personen deutscher Nationalität aus Rumänien. Für ca. 10.000 DM pro Person "kaufte" der westdeutsche Staat die Deutschen dem rumänischen Staat ab. Darüber hinaus wurden die Auswanderungswilligen gezwungen, ihr Eigentum in Rumänien zu lassen und somit gegen jeden erzielbaren Preis zu verkaufen.

Über dies führten eine forcierte Ansiedlung von Rumänen aus dem Altreich (Moldau und Walachei) dazu, dass die Siebenbürger Sachsen in ihren angestammten Gebieten zahlenmäßig immer mehr ins Hintertreffen gerieten und zunehmend marginalisiert wurden. Zudem führte eine latente Diskriminierungshaltung der staatlichen Stellen dazu, dass offizielle Ämter stets mit Rumänen besetzt wurden und deutschsprachige Bewerber deutlich verminderte berufliche Aufstiegsmöglichkeiten besaßen. Explizite Minderheitenrechte gab es keine. Eine Ausnahme bildete das Schulwesen, wo deutschsprachiger Unterricht zwar toleriert, jedoch zunehmend auch dort zurückgedrängt wurde, da sukzessive mehr und mehr Fächer und Prüfungen auf rumänisch abgehalten werden mussten. All diese Maßnahmen zielten auf eine schleichende Assimilierung der deutschsprachigen Siebenbürger Sachsen hin und waren wohl mit ein Grund für die Auswanderungswelle nach der Grenzöffnung 1989.



Hermannstadt, Brukenthalmuseum am Großen Ring



Hermannstadt, Töpferturm und Reste der Stadtmauer

Seit 1989

1989 zählte man noch etwa 115.000 Siebenbürger Sachsen in Siebenbürgen. Von diesen verließen binnen zwei Jahren, von 1990 bis 1992, noch einmal mehr als 90.000 das Land. Die Zahl der deutschen Minderheit in Siebenbürgen sank Ende der 90er Jahre schließlich auf unter 20.000. Der Schock des Massensexodus legte sich in den Folgejahren erst langsam.

Die Siebenbürger Sachsen und weitere deutschsprachige Gruppen im heutigen Rumänien werden seit der Demokratisierung Rumäniens durch das DFDR vertreten (Demokratisches Forum der Deutschen in Rumänien) und haben so erstmals seit der Vorkriegszeit wieder eine politische Interessenvertretung. In Deutschland (Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen), Österreich, Kanada und den USA werden die Siebenbürger Sachsen durch landsmannschaftliche Verbände vertreten, die zusammen mit dem DFDR in der weltweiten (Föderation der Siebenbürger Sachsen) vereint sind.

Bei den Kommunalwahlen 2000, besonders aber bei jenen im Jahr 2004 zeigte sich, dass es den Siebenbürger Sachsen trotz Abwanderung der Mehrheit ihrer Bevölkerung gelungen ist, im Kreis Hermannstadt auf politisch-administrativer Ebene wieder an Bedeutung zu gewinnen und zu einem nicht unwesentlichen Faktor des öffentlichen Lebens zu werden. Neben den Bürgermeister von Hermannstadt (Klaus Johannis), Mediasch (Daniel

Thellmann) und Heltau (Johann Krech) stellt das DFDR auch den Kreisratsvorsitzenden des Kreises Hermannstadt (Martin Bottesch).



Nimesch im Weinland

Religion

Die Siebenbürger Sachsen sind seit der Reformation durch Honterus evangelisch. Bis heute besitzen sie einen eigenen Bischof, der die *Evangelische Kirche A.B. in Rumänien* anführt. Dr. Christoph Michael Klein ist der bisher letzte sog. *Sachsenbischof* und eine der letzten großen Integrationsfiguren der geschrumpften Gemeinschaft.



Schäßburg, Stundturm

Sprache

Die siebenbürgische Mundart ist eine Moselfränkische Reliktmundart, die eng mit dem in Luxemburg gesprochenen "Luxemburgisch" (Letzebuergesch) und der trierischen Mundart verwandt ist. Sie war Teil eines Dialektes, der im Mittelalter in einem relativ großen Gebiet (das nicht nur Luxemburg, sondern auch das Erzbistum Köln umfasste) gesprochen, danach aber immer mehr überformt und verdrängt wurde.

Siebenbürger Sächsisch und Luxemburgisch haben sich als letzte Artekfate dieses mittelalterlichen Dialektes erhalten. Allerdings ist die siebenbürgische Mundart im Lauf der von 800 Jahren

"Isolation" einem anderen Entwicklungsweg gefolgt als die anderen moselfränkischen Mundarten, so dass eine problemlose Verständigung untereinander heutzutage nur sehr schwer möglich ist.

Die mittelfränkische Herkunft ist jedoch immer noch herauszuhören. In Deutschland ist die sprachliche Ähnlichkeit um Aachen und besonders an der Mosel noch relativ groß – in Luxemburg geradezu frappant. Ein Grund hierfür ist wohl, dass sowohl das Luxemburgische, als auch das Siebenbürgisch-Sächsische einerseits vom hochdeutschen Einfluss stärker isoliert waren, und andererseits bis heute noch aktiv im Gebrauch sind.

Diese Sprachverwandtschaft kann auch durch die sog. althochdeutsche Lautverschiebung hergeleitet werden. Bei den Lauten die von *t* auf *s* wechselten, heißt es beispielsweise im Niederdeutschen (Niederländischen, Flämischen etc.) noch 'dat' und 'Water', im Oberdeutschen (Bairischen, Alemannischen) und Hochdeutschen *das* bzw. *Wasser*, während es im Moselfränkischen und Ripuarischen (Kölsch, Öcher Platt), welche die zweite Lautverschiebung nur teilweise mitgemacht haben, 'dat' und 'Wasser' heißt – wie auch im Siebenbürgisch-Sächsischen.

Die siebenbürgische Mundart ist allgemein sehr vokallastig und variiert zudem teilweise extrem stark. Nicht von Region zu Region, sondern sogar von Dorf zu Dorf. Dabei ist die Buntscheckigkeit der Vokalverwendung bemerkenswert. Von kleineren Missverständnissen abgesehen, ist die Verständigung der Siebenbürger Sachsen untereinander jedoch problemlos möglich.

Schrift- und Schulsprache war in Siebenbürgen seit altersher nicht die Mundart, sondern (Hoch-)Deutsch, wobei in den Schulen teilweise bis ins 19. Jhd. sächsisch gesprochen und deutsch geschrieben wurde. Die Kirchensprache war seit der Refomation Deutsch – jedoch wurde wohl auch auf Sächsisch gepredigt. Die Mundart war vor allem auf die privaten Sprachdomänen und die Kommunikation auf der Straße beschränkt. Mittelalterliche Schriftstücke aus Siebenbürgen unterscheiden sich daher weder im Sprachgebrauch noch im Vokabular von vergleichbaren Schriften in anderen Teilen des deutschen Sprachraums.

Das siebenbürgische Deutsch ist nicht dialektal durchsetzt (höchstens akzentuell gefärbt), sondern entspricht der Schriftsprache, wobei das Vokabular eher dem österreichischen Deutsch ähnelt. Die inzwischen in Deutschland lebenden Siebenbürger Sachsen, die in ihrer Kindheit und Jugend "sächsisch" gesprochen haben und es in ihren Familien ggf. immer noch tun, sind auch nach langen Jahren meist leicht an ihrer Aussprache zu erkennen (bzw. erkennen sich untereinander). Typischer Weise, wird das R gerollt, ähnlich wie in Bayern und die Intonation unterscheidet sich von der, die sonst in Deutschland üblich wäre. Zudem werden einige Begriffe leicht anders verwendet (z.B. ein Schrank wird als Kasten bezeichnet). Die Mundartnutzung geht jedoch stetig zurück, da in Deutschland oder Österreich geborene Kinder von Siebenbürger Sachsen die Mundart meist nicht mehr lernen, weil dem Hochdeutschen eine höhere Bedeutung und Reputation zugemessen wird.

Schriftdokumente in Mundartform gibt es wenige (v.a. Lyrik und Liedtexte aber auch das Siebenbürgisch-sächsische Wörterbuch und das Nordsiebenbürgisch-sächsische Wörterbuch in denen der Dialekt erfasst und beschrieben wird). Der Grad der Standardisierung war ohnehin recht gering und konnte sich allgemein nicht durchsetzen. Auch durch diese Tatsachen, nimmt

der Gebrauch der Mundart weiter ab und es wird vermutlich in absehbarer Zeit zu einem Sprachtod kommen.



Agnetheln im Harbachtal, Kirchensburg

KARL MOLLAY: Das alte Deutschtum Ungarns

1. Unter dem alten Deutschtum Ungarns verstehen wir jenes Deutschtum, das bereits vor der Vertreibung der Türken aus Ungarn hier ansässig war. In diesem Sinne müssen wir unter "Ungarn" das Staatsgebilde verstehen, wie es bis zum Frieden von Trianon (4. 6. 1920) bestand. Die Vertreibung der Türken beginnt eigentlich mit der Rückeroberung von Ofen (2.9. 1686). Seit der Aufbauarbeit nach den Verheerungen des Tatarenzuges (1241-1242) bis zur Eroberung durch die Türken (1541) galt nämlich Ofen als Ungarns Hauptstadt und damit als das Herz des Landes. Die Rückeroberung im Jahre 1686 bedeutete also wirklich den Beginn eines neuen Zeitalters für das Land.

Auch die genannte Aufbauarbeit nach dem Tatarenzug kann als Auftakt eines neuen Zeitalters in der Geschichte Ungarns betrachtet werden, in dem den befestigten Orten, darunter den Städten eine besondere Bedeutung zukommt. Dabei wirkt auch das hier ansässige Deutschtum stark mit. So z. B. ziehen die Deutschen der Stadt Pest (linkes Donauufer) auf Geheiß des Königs auf den Berg" am rechten Donauufer um, nehmen auch die deutsche Übersetzung des slawischen Namens Pest mit, und nennen nun ihre neue Siedlung Ofen, ihren früheren Wohnort hingegen Altoven, wie das uns noch im Ofner Stadtrecht (15. Jh.) überliefert wird (das heutige Altoven, nördlich von Ofen, hieß damals noch Etzelburg, und bekommt erst nach der Vertreibung der Türken seinen heutigen deutschen Namen).

Vorher gelten Stuhlweißenburg (ung. Székesfehérvár) bzw. Gran (ung. Esztergom) als Haupt-, bzw. Residenzstädte. Der deutsche Übersetzungsname Stuhlweißenburg zeugt auch davon, dass auch die anderen ungarländischen Weißenburg-Namen in das Blickfeld des Deutschtums gerieten (Griechisch- Weißenburg: ung. Nándorfehérvár, heute Belgrad, Weißenburg: ung. Gyulafehérvár in Siebenbürgen). Die erste Residenzstadt der ungarischen Könige benennen sie nach slowakischem Muster mit dem Namen des dort in die Donau mündenden Flusses Gran. Das hängt wohl damit zusammen, weil sich für die Übersetzung des ungarischen Namens keine Möglichkeit ergab, ebenso wie bei Preßburg (ung. Pozsony). Nach einem Fluss bekam Győr seinen deutschen

Namen Raab, sowie Kőszeg den Namen Güns, hingegen der ungarische Name wurde übernommen z. B. bei Kaschau (ung. Kassa) usw.

Damit haben wir die Landesteile genannt, in denen das alte Deutschtum hauptsächlich ansässig wurde: die Residenz- bzw. Hauptstädte, Westungarn (heute Burgenland und Westungarn), Oberungarn (heute: Slowakei) und Siebenbürgen (heute in Rumänien). Mit dem alten Deutschtum müssen wir auch in anderen Teilen Transdanubiens rechnen. Eigentlich zum oberungarischen Deutschtum zu rechnen wäre die heute zu Ungarn gehörende ehemalige Bergstadt Deutschpilsen (ung. Nagybörzsöny) sowie das im vorigen Jahrhundert untergegangene Deutschtum von Lorenzen (ung. Vámosmikola) und Martinau (ung. Szokolya).

2. Die Ansiedlung dieses alten Deutschtums beginnt im ausgehenden 10. Jahrhundert, als der ungarische Fürst Géza nach einer Vereinbarung mit dem deutschen Kaiser Otto 1. (973) in Ungarn das Christentum einführt und seinen Sohn, den Fürsten und späteren König Stefan 1. (997-1038) mit der bayrischen Fürstentochter Gisela, der Schwester des nachmaligen Kaisers Heinrichs II. vermählt (996). Im Gefolge von Gisela befinden sich vornehme Adelige, manche auch dem Namen nach bekannt. Ihnen folgen auch andere Ritter, Begründer ungarischer Adelsgeschlechter sowie Kaufleute und Bauern, denen im ungarländischen Städte- und Dorfwesen eine bedeutende Rolle zukommt. Es versteht sich, dass diese in erster Linie aus Bayern, bzw. aus dem daraus sich loslösenden Herzogtum Österreich stammten, bayrische bzw. bayrisch-österreichische Mundarten sprachen. Bayrisch sprechende Siedler fanden vor allem in Westungarn (heute Burgenland und Westungarn), in Transdanubien, aber auch in anderen Landesteilen eine Aufnahme, was auch ihre Rolle in den deutsch-ungarischen Sprachkontakten, aber auch in den wirtschaftlichen Kontakten erklärt. Diese Kontakte waren nur auf Grund einer Zweisprachigkeit möglich, die gerade so bei Ungarn wie auch bei Deutschen bestehen musste. Außer dem genannten Preßburg und Güns nennen wir z. B. die Städte Wieselburg (ung. Moson), Ungarisch-Altenburg (ung. Magyaróvár), Ödenburg (ung. Sopron), Eisenstadt (ung. Kismarton, im Burgenland), Güssing (ung. Németújvár, im Burgenland) usw. Bezeichnend für die regen Kontakte ist es, dass auch Dörfer einen deutschen Namen erhalten, die nie eine deutsche Bevölkerung hatten. So z. B. bewahrt der Name Heiligenstein die altungarische Bedeutung des Dorfnamens Hegykő (früher Egykő) im Ödenburger Komitat.

Außer den zahlreichen Lehnwörtern (bajor 'Bayer, bayrisch', polgár 'Bürger', pór 'Bauer' usw.) müssen wir noch die Einführung der deutschen Sprache in die bis dahin ausschließlich lateinische Kanzlei Praxis, also das Entstehen der ungarländischen deutschen Schriftmöglichkeit erwähnen. Dies geschieht ebenfalls unter österreichischem Einfluss: das erste deutsche Schriftstück aus Preßburg haben wir aus 1319, aus Ödenburg aus 1352, aus dem Zisterzienser Kloster Marienberg (ung. Borsmonostor) im heutigen Burgenland aus 1355. Dabei hat außer der Wiener Stadtkanzlei wohl das Skriptorium des Mutterklosters der Marienberger in Heiligenkreuz (Niederösterreich), wenigstens in den Anfängen eine besondere Rolle. Dieser Schriftlichkeit verdanken wir z. B. die an deutschem Material überaus reichen Archive in Preßburg, Ödenburg, Güns usw. Ihre Bearbeitung ist im Auftrag der Ungarischen Akademie der Wissenschaften am Deutschen Lehrstuhl der Budapester Universität im Gange.

3. Von den Residenz-, bzw. Hauptstädten hatte Ofen die bedeutendste Schriftlichkeit. Hier residierte die königliche Kanzlei, deren erste deutsche Urkunde aus 1397 stammt. König Sigismund verpflanzte die Urkundenpraxis seines Vaters, also die der Prager Kanzlei nach

Ungarn. Ofen war außerdem die bedeutendste der 7 sog. königlichen Freistädte, zu denen in Westungarn noch Ödenburg, in Oberungarn (heute: Slowakei) Preßburg, Tyrnau (ung. Nagyszombat), Eperies (ung. Eperjes), Kaschau (ung. Kassa) und Bartfeld (ung. Bátfá) zählten. Diese schlossen sich in den 1430er Jahren zu einem Städtebund zusammen, der bis zur Mitte des 15. Jh. die Aufstellung eines obersten bürgerlichen Gerichtshofes, des in Ofen residierenden sog. Tavernikalgerichtes¹⁶ erreicht. Der Rechtspflege dieses Gerichtshofes wurde das vom Ofner Patrizier Johannes Siebenlinden in deutscher Sprache verfasste Ofner Stadtrecht zugrundegelegt. Das Ofner Stadtrecht übte nicht nur in der Schriftsprache der 7 königlichen Freistädte, sondern in der Zips (ung. Szepesség) und in anderen Gegenden der heutigen Slowakei, sowie in Siebenbürgen, vor allem in Klausenburg (ung. Kolozsvár) eine integrierende Wirkung aus.

4. In Oberungarn breitete sich die deutsche Schriftlichkeit von der zweiten Hälfte des 14. Jh. sprunghaft aus und brachte eine reiche Literatur von Rechtstexten hervor. Auch der Verfasser des Ofner Stadtrechtes stammte – seinem Namen nach aus dieser Gegend, nämlich aus Siebenlinden (ung. Héthárs, slowakisch Lipiany, in der Nähe von Eperies / Presov). Die hier seit dem 12. Jahrhundert angesiedelten sog. Zipser Sachsen sprachen bereits mittelfränkische Mundart, ebenso die seit derselben Zeit angesiedelten Siebenbürger Sachsen.

5. Siebenbürgen (ung. Erdély) nahm seit dem Mittelalter eine Sonderstellung ein. Es war ein wichtiges Grenzgebiet Ungarns, wo die Sachsen seit 1181 bzw. 1224 – ebenso wie die Ungarn und die Sekler – eine privilegierte Selbstverwaltung hatten. Sie bildeten drei große Siedlungsräume: im Norden das sog. Möserland (ung. Maszód), mit dem Hauptort Bistritz (ung. Beszterce), im Süden den Siedlungsraum um Hermannstadt (ung. Nagyszeben) und im Südosten das Burzenland (ung. Barcaság) mit dem Zentrum Kronstadt (ung. Brassó).

Die Einführung der deutschen Schriftlichkeit erfolgte hier 100 Jahre nach der Einführung in Westungarn: die erste deutsche Eintragung stammt aus 1419 aus dem abhanden gekommenen Stadtbuch von Hermannstadt. Der in Jena studierte Tröster, der auch Mitglied der Nürnberger Sprachgesellschaft war, schrieb im Jahre 1666 über seine Heimat: "Die Predigten aber werden in gemeiner Landsprach verrichtet. Also redet man zwar fast alle Wort nach der heutigen Teutschen Sprach (den Wörtern nach) aber das Heraussprechen ist auf Alt-Teutsch (dabey auch viel heut zu Tag in Teutschland ungebräuchliche Wörter so von der alten Teutschen Sprache überblieben) mit eingeführt weden (Das Alt- und Neu-Teutsche Dacia, Nürnberg, 1666, Seite 193).

Literatur:

Hambuch, Wendelin (szerk.) (1988): 300 éves együttélés. A magyarországi németek történetéből. 300 Jahre Zusammenleben. I.-II. Budapest.

* * *

¹⁶ Tárnokmesteri ítélőszék

Josef Haltmayer: Die Ansiedlung der Donauschwaben in Ungarn und ihr Aufstieg bis 1848

(Vortrag in der Akademie Stuttgart-Hohenheim)

Die folgenden Ausführungen sind ein Versuch, die mindestens einhundert Jahre lang dauernde Wanderung deutscher Menschen ins Ungarland – oder wie man damals sagte, "nach Hungarn" – in einer kurz gefassten Darstellung nachzuzeichnen, damit wir die Entstehung des donauschwäbischen Neustammes richtig in den Blick bekommen, die Entstehung dieses Neustammes aus Schwaben, Bayern, Franken, Hessen, Pfälzern, Elsässern, Lothringern bis hinauf zu den Luxemburgern. Es ist nur ein Versuch, weil viele Vorarbeiten dazu noch immer weitgehend fehlen (Teil I). Aus dieser versuchten Zusammenschau ergibt sich eine kurze, aber klare Kritik einiger tief eingewurzelter klischeehafter Vorstellungen, die endlich korrigiert werden sollten (Teil II). In einem dritten und letzten Teil soll der Aufstieg der Donauschwaben in ihrer neu erworbenen Heimat Ungarn in einigen wenigen markanten Zügen angedeutet werden (Teil III).

I

Wir Donauschwaben haben uns daran gewöhnt, von drei großen Schwabenzügen zu sprechen, und wir sind der Meinung, damit die Wirklichkeit in etwa zu treffen. Wir merken gar nicht, dass wir unser Bild vom dritten Schwabenzug (1782-1787) einfach auf den so genannten zweiten und den ersten übertragen. Diese Übertragung geschieht völlig zu Unrecht, weil die zwei ersten Schwabenzüge und was vor ihnen bzw. was dazwischen liegt, wesentlich anders ausgesehen hat als der dritte und weil schon in der Zeit vor dem zweiten Schwabenzug, das heißt um das Jahr 1762, Bild und Siedlungsraum der Donauschwaben grundlegend geprägt und bestimmt waren. Daher muss man genauer zusehen, will man die historische Wahrheit erfassen.

Das große Ansiedlungsjahrhundert (1686-1787), wie es Dr. Anton Tafferner mit Recht nennt, war in Wirklichkeit viel differenzierter, als wir es normalerweise zu sehen gewohnt sind. Das erste Drittel dieses Ansiedlungsjahrhunderts (1686-1720) brachte die deutsche Besiedlung der von den Türken befreiten ungarländischen Städte, deren für den grundlegenden Aufbau dieser Städte verdienstvolles deutsches Bürgertum wir entweder vergessen oder nie bedacht haben bzw. das wir uns von gewissen deutschen Forschern einfach nehmen lassen, weil es angeblich nicht donauschwäbisch gewesen sei. Ich denke da vor allem an die Städte Gran/Esztergom, Ofen/Buda, Pest, Stuhlweißenburg/ Székesfehérvár, Baja/Frankenstadt, Fünfkirchen/Pécs, Gyula/Julau, Großwardein/Nagyvárad Großkarol/Nagykároly und Temesvár/Temeschburg.

Initiative und Förderung dieser Besiedlung der Städte gingen von den kaiserlichen Stellen in Wien aus, die sich gegen den Kurutzengeist und dessen neuerliches Aufflackern abzusichern und verlässliche Stützpunkte zu schaffen bemüht waren. Neben der Besiedlung der ungarischen Städte hatte noch im auslaufenden 17. Jahrhundert und zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Besiedlung des Ofner Berglands durch die jeweiligen Grundherrschaften begonnen, so 1692/93 in Werischwar/ Pilisvörösvár, 1696 in Weindorf/ Pilisborosjenő, 1698 in Johannistal/ Budakeszi, 1699 in Üröm/ Ürben, 1700/01 in Törökbálint/ Großturwall, 1701/02 in Nagykovácsi/ Großkowatsch, 1703 in Budajenő/ Telki, 1706 die Dörfer auf der Insel Csepel, 1711 in Pesthidegkút/ Kaltenbrunn, 1710-1720 in Solymár/ Falkenstein, 1715-1720 in Zsámbék/ Schambek und 1718-1720 in Budaörs/ Wudersch.

Nach dem Sathmarer Frieden von 1711 (Abschluss der Kurutzenkriege 1703-1711) begann auch der ungarische Adel bzw. die Großgrundbesitzerschicht, und zwar noch vor der Verabschiedung der Einwanderungsgesetze des ungarischen Landtags 1722/23, nach deutschen Siedlern zu rufen, allen voran der ehemalige Kurutzengeneral Alexander Károlyi, der unverzüglich nach Friedensschluss die Sathmarer Schwaben anzusiedeln begann, nachdem er vorher die Ungarische Hofkanzlei und den Hofkriegsrat in Wien über sein Vorhaben verständigt hatte. Den Verlauf dieser Ansiedlung hat uns Prof. Stefan Vónházy in seinem wissenschaftlich fundierten Buch "Die Ansiedlung Deutscher im Sathmarer Komitat" (ungarisch), Fünfkirchen 1931, ausführlich geschildert. Erst allmählich gelang es den Schwaben, in dem ganz unwirtlichen Sathmar Fuß zu fassen, zuerst in Schinal/ Csanalos (1714/16/18), dann in Fienen/ Mezöfény (1720), in Maitingen/Nagymajtény (1722), daraufhin erst kamen die Franziskaner 1722 nach Kaplau/ Kaplony und die Piaristen 1724 nach Großkarol/ Nagykároly. 1726 konnten in Erdeed/ Erdöd, 1730 in Bildegg/ Krasznabéltek und 1738 in Petrifeld/ Mezöpetri Pfarreien errichtet werden.

Im Buchenwald (Bakony) wurde 1714 Bakonyoszlop/ Osslopp und 1712 Zirc/ Zirtz mit Deutschen besiedelt. Auch in der Schwäbischen Türkei fing die Ansiedlung der Deutschen zum Teil schon vor der Verabschiedung der Impopulationsgesetze, auf alle Fälle aber 1722 an, und zwar sowohl auf der Domäne Bélye/ Belje des Prinzen Eugen von Savoyen als auch auf dem Herrschaftsgut von Darda, auf dem Besitz der Abtei Pécsvárad (z.B. Máriakéménd, Palotabozsók, Lovászhetény, Feked, Szür, Szederkény usw.), in den Dörfern, die dem Bistum Fünfkirchen gehörten (unter ihnen die älteste deutsche Bauernsiedlung dieses Bistums Püspöknádasd, die schon 1718 mit Franken besiedelt war), auf dem riesigen Besitztum der Familie Esterházy, wo damals schon lutherische Hessen sesshaft wurden, auf den Besitzungen der Abtei Báta (unter den bekannten Äbten Jány und Kollonich), sowie der Abtei Szekszárd (unter dem Abt J. Trautsohn) und nicht zuletzt auf den Besitzungen (besonders Högyész) des bedeutendsten Grundherrn der Schwäbischen Türkei, des Grafen Claudius Florimund Mercy, der zugleich auch der erste Kolonisator des Banats war. Graf Mercy war auch deshalb eine Schlüsselfigur dieser Frühzeit der Einwanderung Deutscher nach Ungarn, weil er seine Siedler nicht unmittelbar im Reich anwerben ließ, sondern seinen Bedarf aus den staatlichen Transporten des ersten Schwabenzuges deckte, indem er die nötige Anzahl von Bauern einfach weglockte. Mit Graf Mercy kommen wir auf den so genannten ersten ländlichen, wie schon gesagt, staatlichen Schwabenzug, denn die drei großen Schwabenzüge, von denen anfangs gesprochen wurde, waren staatliche bzw. staatlich organisierte und geförderte Aktionen, was von den Ansiedlungsaktionen der privaten Grundherrschaften in keiner Weise gilt.

Graf Mercy war als Administrator des vom Territorium Ungarns bis 1778 administrativ losgetrennten, direkt dem Kaiser unterstellten Kronlandes Banat der Chef und Organisator des ersten staatlichen Schwabenzuges (1722-1726), durch den nach Konrad Schünemann bis etwa 15.000 Personen im Banat angesiedelt wurden, wobei verkehrspolitische und militärische Gesichtspunkte bestimmend waren. Zeitlich etwas früher wurden schon die Bergwerksorte mit deutschen Bergleuten, die zum Teil aus Oberungarn zum Teil aus Böhmen und aus Schwaz in Tirol herbeigeht wurden, besiedelt (Orawitza, Dognatschka, Bokschan). Doch der Türkenkrieg 1736/37 vernichtete den Süden dieses deutschen Sprachgebiets, Werschetz, Weißkirchen und Pantschowa ausgenommen, zur Gänze und dezimierte die Mitte desselben, so dass nur Kudritz, Detta, Tschakowa, Ulmbach, Freidorf, Rekasch, Jahrmarkt, Bruckenau und Großbetschkerek erhalten blieben. So musste unter Maria Theresia wieder von vorne begonnen werden.

Aber zurück zum ungarischen Landtag von 1722/23, der mit seinen von den ungarischen Ständen beschlossenen und vom ungarischen König Karl III. (als Römischem Kaiser Karl VI.) sanktionierten Gesetzesartikeln 18, 103, 116 und 117 des Jahres 1723 das Grundgesetz für die Einwanderung der im Rückblick Donauschwaben genannten Deutschen geschaffen hat. Mit diesen Gesetzen beginnt sozusagen das zweite Drittel des donauschwäbischen Ansiedlungsjahrhunderts und das Jahrzehnt der Besiedlung der Schwäbischen Türkei, – wie Dr. Johann Weidlein wiederholt feststellt – aber auch die Zeit der Fortführung und des Zu-Ende-Bringens der Besiedlung der Schomodei, des Bakonyer Waldes und des Ofner Berglandes. Erst gegen Ende dieses zweiten Drittels des Ansiedlungsjahrhunderts beginnt so richtig die Besiedlung der Batschka durch Deutsche, wo bis dahin in der Peterwardeiner Schanz (Neusatz) und in Baja deutsche Handwerker lebten und nur in Hajosch, Tschatalja und Nowosello urschwäbische Siedler Fuß gefasst hatten. Erst gegen Ende desselben zweiten Drittels dieses Jahrhunderts ging man im Banat daran, die durch den Türkenkrieg 1736/37 ihrer Deutschen fast zur Hälfte entblößten Siedlungen mit Siedlern aus dem Reich aufzufüllen und setzte um Temeswar herum einige neue Orte an, so Neubeschenowa, Sankt-Andres, Groß-Sankt-Nikolaus, Sankt-Peter, Lippa und Guttenbrunn.

Wichtig für uns ist aber die Feststellung, dass zu Beginn der sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts, also noch bevor der zweite und der dritte staatlich geförderte Schwabenzug begann, die Ansiedlung der Deutschen in Transdanubien, das heißt in der Schwäbischen Türkei, der Schomodei, des Buchenwaldes und des Ofner Berglandes, ja auch die des Sathmarer Gebietes, die zum größten Teil durch private Grundherrschaften erfolgte, im großen und ganzen schon abgeschlossen war. Eine großartige Leistung, wenn man bedenkt, dass sie ohne staatliche Förderung zustande kam, eine gewaltige Leistung allerdings nicht nur der privaten Grundherrschaften, sondern auch der aus fast allen deutschen Stämmen kommenden deutschen Siedler, die ins Ungarland gerufen worden waren und ihren guten Willen, ihr Können und ihr mitgebrachtes Geld bereitwillig in die Ansiedlung hineinsteckten.

Die Überleitung zum dritten und letzten Drittel des donauschwäbischen Ansiedlungsjahrhunderts bildete die Siedlungstätigkeit des Präsidenten der Ungarischen Hofkammer Graf Anton Grassalkovich. In seinen Aktionen, soweit sie das ärarische¹⁷ Gebiet der Batschka und des Maroschdistrikts betrafen, figurierten die Deutschen erst an dritter Stelle. Grassalkovich hat während seiner Präsidentschaft 4.500 madjarische, 2.000 slawische (in der Hauptsache Slowaken und Ukrainer aus dem damaligen Nordungarn) und höchstens nur 1.500 deutsche Familien angesiedelt. Im Unterschied zu den staatlich geförderten Schwabenzügen stand diese Siedlungstätigkeit unter der Leitung der Ungarischen Hofkammer in Pressburg, während die gleichzeitige Siedlungstätigkeit im Banat der Banater Landesadministration bzw. den Zentralstellen in Wien unterstand.

Der spättheresianische staatlich geförderte Schwabenzug (1763-1772) hängt mit dem Ende des 7-jährigen Krieges um den Besitz Schlesiens bzw. mit dem Hubertusbürger Frieden (1763) zusammen. Nach diesem Friedensschluss, ja schon vorher, begann der internationale Wettkampf in der Kolonistenwerbung im Reich, der zu einem gegenseitigen Sichüberbieten der konkurrierenden Staaten in ihren Angeboten führte, das sich ungünstig auf die siedlungswilligen Familien

¹⁷ kincstári

auswirkte. Als werbende Staaten traten auf Preußen, bzw. der Preußenkönig Friedrich II., Russland, bzw. Katharina die Große, und Österreich, bzw. Maria Theresia. Die Letztere sah sich jetzt genötigt, ein fertiges Haus mit Garten, Zug- und Zuchtvieh im Antizipationsverfahren anzubieten, sowie mehr Freijahre zu versprechen.

Doch die Durchführung im Banat und der Batschka war auch hier wieder verschieden. In der Batschka wurde die Zahl der einwandernden deutschen Familien im Vergleich zum Banat auf ein Viertel der Familien gedrückt. Außerdem verhielt sich der Ansiedlungskommissar der Batschka, A. Cothmann, in seiner Auslegung der Angebote recht rigoros und sparsam, was im Endergebnis den Siedlern zugute kam. Ganz anders der umstrittene Administrationsrat Johann Wilhelm von Hildebrand im Banat. Mit dem Tode dieser beiden für die Ansiedlung der Donauschwaben sehr verdienten Männer (1771) ging die staatlich geförderte spättheresianische Siedlungsperiode zu Ende.

Den letzten Akzent erhält das große donauschwäbische Ansiedlungsjahrhundert von der staatlich geförderten Ansiedlungsaktion unter Joseph II. (1782-1787), die man hinsichtlich der Batschka als erste und einzige Massenkolonisation bezeichnen kann, die im Banat aber schon in der spättheresianischen Ansiedlungswelle einen echten Vorläufer hatte. Da das Banat seit 1778 in das ungarische Königreich bzw. in dessen Komitatssystem reinkorporiert war und Joseph II. schon die ungarische Verwaltung reformiert und zentralistisch gemacht hatte, verliefen die Aktionen im Banat und in der Batschka zum ersten Mal ähnlich. So kam es, dass nicht nur im Banat in dieser Periode etwa 3.000 deutsche Familien angesiedelt wurden (ein Teil davon waren schon Nachwuchs-Kolonisten aus dem Banat), sondern fast eine gleiche Zahl von Familien auch in der Batschka, von denen etwas weniger als die Hälfte alle in auf das Jahr 1786 entfiel. Der Unterschied zwischen dem Banat und der Batschka bestand jetzt darin, dass es in dieser Periode in der Batschka keine Privatsiedlung mehr gab, während die Privatsiedlung in der Josephinischen Zeit im Banat ganz beträchtlich war. Dieser banatischen Privatsiedlung ist es zu verdanken, dass das deutsche Siedlungsgebiet sich zum ersten Mal von Temeswar temeschabwärts in südwestlicher Richtung ausdehnte und so erst die Verbindung zwischen Temeswar und Großbetschkerek hergestellt wurde. Es seien hier nur einige Ortsnamen genannt: Iwanda, Dolatz, Modosch, St. Georgen a.d. Bega, Tschawosch u. dgl. mehr.

Mit der offiziellen Einstellung der Josephinischen Kolonisation war die Ansiedlung von Deutschen keineswegs zu Ende. Es gab auch nachher im Banat bedeutende Privatsiedlungen, deren Siedler aber nicht mehr aus dem Reichsgebiet kamen, sondern sich aus dem Nachwuchs früherer Siedlungen rekrutierten. Damit ist ein etwas summarischer Überblick über die bunte Vielfalt des donauschwäbischen Jahrhunderts gegeben.

Ich wiederhole kurz die konstatierten Tatsachen:

1. Die frühe Besiedlung und der Aufbau der von den Türken zurückeroberten Städte.
2. Die frühe Ansiedlung im Ofner Bergland und auf der Insel Csepel.
3. Die Besiedlung Sathmars durch die Grafen Károlyi.
4. Die Besiedlung Transdanubiens im dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts.
5. Die erste staatlich geförderte Ansiedlungsaktion im Banat (Mercy).
6. Die Aktionen des Grafen A. Grassalkovich (die frühtheresianische Kolonisation).
7. Aktionen verschiedener Grundherrschaften am laufenden Band.

8. Die spättheresianische Ansiedlungsperiode am 1763 im Wettbewerb mit Preußen und Russland.
9. Die Massenkolonisation unter Joseph II.
10. Privatherrschaftliche Aktionen und neue Siedlungen durch den Nachwuchs aus früheren Dörfern.

II

Im zweiten Teil meiner Ausführungen will ich einige tief eingewurzelte klischeehafte Vorstellungen beleuchten, die einer Korrektur unterzogen werden müssen.

1. Auch heute noch wird immer wieder behauptet, die Ansiedlung protestantischer deutscher Siedler habe erst in den letzten Jahren des Toleranzediktes Josephs II., das heißt erst in den letzten Jahren des Ansiedlungsjahrhunderts eingesetzt. Das stimmt nur, soweit es die staatlich geförderten Aktionen betrifft, das heißt die Ansiedlung von Deutschen auf ärarischem Grund. Den Grundherrschaften haben die Habsburger, das heißt die ungarischen Könige, diesbezüglich keine Vorschriften gemacht, und sie konnten das auch nicht tun. Wie den Studien von Dr. Johann Weidlein zu entnehmen ist, wurden in der Schwäbischen Türkei und in der Schomodei schon sehr früh protestantische Hessen und Mainfranken angesiedelt. Und das Beispiel hat kein anderer gegeben als Graf Claudius Florimund Mercy, den sein Kaiser deswegen nie getadelt hat. Es ist endlich an der Zeit, die Ansiedlung und die Geschichte der Donauschwaben nicht nur getrennt nach Siedlungsgebieten, sondern in ihrer Gesamtheit zu sehen. Nur so können unrichtige Behauptungen bereinigt werden. Denn richtig und wahr ist, dass Maria Theresia, wo sie etwas zu sagen hatte, das heißt auf ärarischem Grund, nur katholische Siedler zugelassen hat, weil das ihrer Überzeugung und ihrem Charakter entsprach.

2. Endlich zur Kenntnis nehmen und klar unterscheiden sollten wir, dass es bei der Ansiedlung der Donauschwaben zwei verschiedenerlei Initiatoren und Träger gegeben hat: einmal waren es private Grundherrschaften, wie es sie bis 1945 gegeben hat, darunter auch kirchliche Grundherren, wie wir sie nicht nur in Transdanubien, sondern auch in der ungarischen Tiefebene und im Banat finden. Andererseits gab es die Ungarische Hofkammer bzw. im Banat die Landesadministration als Verwalter der ärarischen Güter, für die sich nach der Vertreibung der Türken keine ehemaligen Eigentümer mehr meldeten oder nur solche, die einen Rechtstitel nicht mehr nachweisen konnten, so dass diese Güter der ungarischen Krone zufielen. Wer nur die staatlich geförderten Schwabenzüge sieht und wer nur sie dauernd im Munde führt, hat keine Ahnung vom Königreich Ungarn, in das unsere Vorfahren, angeworben und gerufen, gezogen sind und das den zuletzt angekommenen deutschen Siedlern länger als 150 Jahre lang, den Nachfahren der am frühesten Angesiedelten weit über 200 Jahre lang Heimat und Vaterland war. Wie wenig fällt bei dieser historischen Tiefenschau doch das knappe Vierteljahrhundert der Nachfolgestaaten Jugoslawien und Rumänien ins Gewicht, auch dann, wenn dieses Vierteljahrhundert mit unserer Jugendzeit identisch war! Es ist an der Zeit, dass wir insgesamt auch die auf die Initiative von Privatherrschaften hin angesiedelten Donauschwaben als gleichberechtigte, nicht als zweitrangige Donauschwaben zur Kenntnis nehmen. Nach Schätzungen von Dr. A. Tafferner wurden etwa die Hälfte der deutschen Ansiedler in Ungarn von privaten Grundherrschaften angesiedelt.

3. Von ungarischer Seite her wurde in der Vergangenheit oft behauptet, die deutschen Siedler seien als Bettler und arme Leute nach Ungarn gekommen. Es mag sein, dass heute nicht wenige

Donauschwaben der Meinung sind, ihre Vorfahren seien als Abenteurer auf der Suche nach Reichtum nach Ungarn gezogen. Darum ist die Feststellung notwendig und wichtig, dass erst seit dem Hubertusburger Frieden (1763) das Angebot der österreichischen Siedlungswerber großzügig war. Vor 1763, besonders zu Beginn der starken Ansiedlungswellen mussten – wie Dr. Johann Weidlein nachweist Siedler (mit ihren Familien) je etwa 200 Gulden schon von zu Hause aus mitnehmen bzw. nach Ungarn mitbringen. Wie viel das war, können wir ermessen, wenn wir erfahren, dass man im Jahre 1736 damit die folgenden Sachen besorgen konnte: Ein Haus um 30 fl., Wagen, Pflug, Eggen um 14 fl., vier Ochsen um 44 fl. zwei Pferde um 22 fl., vier Kühe und vier Kälber um 40 fl., zwei Zuchtschweine um 3 fl. und schließlich für Nahrung bis zur nächsten Ernte und andere kleine Ausgaben etwa 47 fl., also insgesamt 200 fl. Nach Konrad Schünemann war 1750 die Voraussetzung für die Annahme als Siedler in der Batschka außer der Zugehörigkeit zum katholischen Glauben ein Mindestvermögen im Wert von 500 Gulden. Allein schon daraus ist zu ersehen, dass die Ankunft deutscher Siedler in Ungarn für das Königreich Ungarn ein Gewinn war, ganz abgesehen davon, dass das menschenleere Land nach Arbeits Händen förmlich schrie.

Dies bestätigt uns auch ein Brief, den Graf Alexander Károlyi im Juni 1712 aus Wien seiner Frau nach Großkarol schrieb: „Gott hat uns von ihnen auch gegeben...bis heute habe ich über tausend hinuntergeschickt. Die Kosten ganz annehmlich. Kaum fünfzig Kreuzer kostet uns eine Person. Werden die einmal angesiedelt sein, so werden sie für uns Hunderttausende bedeuten... Gott wird sie segnen und mit ihnen auch uns.“

Die deutschen Siedler waren damals überaus kostbar und geschätzt, denn nur fleißige Menschenhände konnten damals ein Latifundium zum Gedeihen und zum Blühen bringen, das heißt zu einem wertvollen Besitztum machen. In diesem Zusammenhang darf ich aber auch auf das zusammenfassende Urteil Konrad Schünemanns verweisen, mit dem er den ersten Band seines unvollendeten Werkes abschließt:

"Wenn die Hunderttausende, die im 18. Jahrhundert das untermölkerte Westdeutschland verlassen haben, hätten im Lande bleiben und von starken Regierungen planmäßig für den Landesausbau und die gewerbliche Entwicklung hätten verwandt werden können, so würde die Zeit der Revolutionskriege dort kaum ein französisches Übergewicht gefunden haben, und die deutsche Geschichte hätte vielleicht einen anderen Lauf genommen. Es ist grundfalsch, wenn die deutsche Bevölkerungsabgabe des 18. Jahrhunderts als Abfluss überschäumender Volkskraft aufgefasst wird, die sich neue Gebiete sucht, weil das Mutterland überfüllt ist."

Es entspricht einer verkehrten Geschichtsauffassung, wenn heute anti-deutsche Einstellung und minderheitsfeindliche Politik die Deutschen, die durch die Auswanderungen des 18. Jahrhunderts eine neue Heimat gefunden haben, als Gäste behandeln will, die der Großmut des 'Wirtsvolks' ihre Aufnahme verdanken. Die deutschen Siedlungsgebiete an der Wolga, an der Donau, an der Marosch und in Pennsylvanien wurden geschaffen durch schwere Opfer, die das deutsche Volk dem internationalen Absolutismus für die Erschließung seiner Territorien hat bringen müssen, weil es am Rhein und in Schwaben keine wirkliche staatliche Gewalt gegeben hat.

4. Und noch eine vierte klischeehafte Vorstellung über die Entstehung unseres donauschwäbischen Stammes ist zu begründen. Wir alle kennen den die Ansiedlung der Donauschwaben im mittleren Donauraum charakterisierenden Spruch "Die ersten hatten den Tod, die zweiten die Not, erst die dritten das Brot!" Jedes Heimatbuch und jeder Donauschwabe wendet diesen Spruch

ohne Bedenken auf seine Herkunftsgemeinde an. Sehr zu Unrecht, obwohl auch dies bezeichnend ist für die donauschwäbische Art zu denken und zu urteilen.

Niemand weiß, wie viele Ungarnfahrer nicht an ihr Ziel gelangt sind, das damals gar nicht so leicht und so schnell zu erreichen war, und niemand weiß, wie viele dort dem berühmt gewordenen "morbus Hungaricus", das heißt dem Sumpffieber oder irgend einer anderen Seuche erlegen sind. Aber wir wissen, dass das besonders am Anfang der Auswanderung nach Ungarn, das heißt ab 1712, der Fall war und dass es besonders die Schwaben, die nach Sathmar wanderten, betraf, weil dort praktisch keinerlei Vorbereitungen getroffen waren und weil die Auswanderer zum Teil buchstäblich verhungerten oder völlig entkräftet und krank nach Ulm zurückkehrten, wo sie mit großem Aufwand gesund gepflegt werden mussten, bevor sie nach Oberschwaben zurückkehren konnten.

Aber dass die ersten den Tod hatten, gilt vor allem von der großen Pest, die 1739 wütete und die besonders unter den Siedlern des Ofner Berglandes zahlreiche Opfer forderte. Hier einige Zahlen: In Budajenő starben an der Pest 178, in Budakeszi/ Johannistal 336, in Budaörs 274, in Edeck/ Etyek 299 Personen, davon 113 Deutsche, in Nagykovácsi 40, in Peszthidegkút 175, in Promontor etwa 30, in Üröm 125, in Weindorf 50 und in Zsámbék 830 Personen. Wie schwer dieser Verlust war, kann man erst ermessen, wenn man die Zahl der Opfer der Pest mit der Zahl der Ortsbewohner vergleicht. Das konnte ich leider nicht tun. Aber da die Zahl der Bewohner damals noch gering war, war die Zahl der Opfer enorm.

Eines ist aber über jeden Zweifel erhaben: Die Spätangesiedelten sollten endlich zur Kenntnis nehmen und einsehen, dass bei der Ansiedlung die Opfer der ersten Zeit viel größer waren als die ihrigen und sollten dies auch anerkennen. Denn die ersten Opfer der Ansiedlung wurden stellvertretend auch für sie hinweggerafft.

III

Und zum Abschluss meiner Ausführungen noch einige Hinweise auf den Aufstieg der Donauschwaben bis 1848:

1. Die erste Feststellung, die diesbezüglich getroffen werden kann, ist, dass die Siedlerfamilien durch einen natürlichen Ausleseprozess hindurchgehen mussten, dem viele – wie wiederum Konrad Schünemann treffend bemerkt – nicht gewachsen waren. Aber da die Ehen zum größten Teil auch moralisch gesund waren, blieb der Kindersegen trotz Säuglingssterblichkeit und häufigen Fällen von Kindbettfieber der Mütter nicht aus. Die Familien waren im Allgemeinen kinderreich, denn vor 1848 waren unter den Donauschwaben in Ungarn sowohl Abtreibung als auch andere derartige Praktiken noch unbekannt. Diese treten sichtbar erst im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts, also erst um 1880 in den donauschwäbischen Landgemeinden auf. Ein Beweis dafür, dass dem so war, sind die sekundären deutschen Dörfer im Banat und die sekundären deutschen Siedlungen in Slawonien von der Batschka und von Transdanubien aus, die bis 1918 dort entstanden.

2. Der zweite Hinweis, der hierher gehört, ist der Hinweis auf das wirtschaftliche Aufblühen und Gedeihen der donauschwäbischen Dörfer. Die Sparsamkeit, der Fleiß und die Tüchtigkeit der deutschen Bauern und Handwerker in den ländlichen Siedlungen rückten diese Siedlungen bald an die erste Stelle unter ihresgleichen und ließ sie zu nachahmenswerten Vorbildern für die mitwohnenden Nationalitäten werden.

In diesem Zusammenhang ist eine weitere falsche Vorstellung zurechtzurücken: anstatt von ländlichen Siedlungen zu sprechen, spricht man oft von bäuerlichen Siedlungen, was nur irreführen kann. Im Allgemeinen war nämlich höchstens die Hälfte der donauschwäbischen Siedler bäuerlicher Herkunft. In der Batschka waren nach Konrad Schünemann fast ein Drittel der Ansiedler Handwerker und Professionisten, mit Ausnahme von Apatin, wo sie etwa die Hälfte der Bevölkerung bildeten. Den Rest der deutschen Bevölkerung stellten zum Beispiel in der Batschka die ehemaligen Soldaten, die nach 1763 hier angesiedelt wurden. Weitere Argumente für den wirtschaftlichen Aufstieg der Donauschwaben scheinen mir überflüssig zu sein. Nur ein eklatanter Beweis sei mir noch gestattet:

Auf Grund des Gesetzesartikels 7 des ungarischen Landtags 1839/40 durften sich die Untertanen von ihrem Grundherrn "freikaufen". Die ersten im ganzen Land, die auf diesen Gesetzesartikel eingingen, waren die Donauschwaben im Dorfe Kakasd in der Tolnau. In einem "ewigen und unabänderlichen Kontrakt" kaufte sich der eine Dorfteil am 15. September 1840 von ihrem Grundherrn Bezerédy frei. Im darauf folgenden Jahr taten dies auch die donauschwäbischen Bauern des anderen Dorfteils, indem sie mit dem Grafen Festetics einen ähnlichen Vertrag schlossen. Sie griffen dem vor, was die Gesetzesartikel 9 bis 13 des Jahres 1848 dem ganzen Lande brachten, indem sie das System der Hörigkeit aufhoben. Dies scheint mir ein solider Beweis dafür zu sein, wie gut fundiert sich diese Bauern und ihresgleichen im Lande vorkamen und wie sehr sie nach Unabhängigkeit verlangten.

3. Die wesentliche Mitte des Aufstiegs der Donauschwaben nach der Konsolidierung der Anfangsverhältnisse ihrer Ansiedlung ist meines Erachtens im Geistig-Religiösen zu sehen. Zu der Konsolidierung der Anfangsverhältnisse im Dorfe gehörte sicher die allmähliche Vereinheitlichung der Mundarten, mit anderen Worten, der Sieg einer der gesprochenen Mundarten über die übrigen und die Anerkennung und Übernahme einer gemeinsamen Tracht im Dorf. Es hat nicht nur bis 1848, sondern bis 1945 niemanden im Dorfe gestört, dass man im allernächsten donauschwäbischen Nachbardorf eine u. U. weit abweichende Mundart sprach und eine ganz andere Tracht trug, aber jedes Dorf hatte sich zu seiner ihm eigenen Mundart und zu seiner speziellen Tracht besonders der Mädchen und Frauen durchgerungen.

Aber was zu jedem donauschwäbischen Dorf gehörte und ohne das ein echt donauschwäbisches Dorf nicht sein konnte, waren der Pfarrer und der Lehrer, in der ersten Zeit oft Pfarrherr und Schulmeister genannt. Das bedeutete nicht, dass es im Dorf keine Analphabeten gab oder geben durfte, aber sicher bedeutete es so viel, dass deren Prozentsatz im Vergleich zum Prozentsatz bei den anderen Nationalitäten des Landes der geringste war. Darüber hinaus bedeutete das Nebeneinander von Pfarrer und Lehrer keineswegs eine Zweiheit, sondern eine Einheit, denn bis 1868, also jedenfalls bis 1848, gab es in Ungarn nur konfessionelle Schulen, das heißt Schulen, deren Direktor der jeweilige Ortspfarrer und deren oberster Chef der Bischof war. Ob die spätere Zerreißung dieser Einheit, das heißt die Kommunalisierung bzw. Verstaatlichung der donauschwäbischen Volksschulen besonders im Banat ein Fortschritt war, muss man bezweifeln, da die Folgen bis zuletzt eher als negativ zu bezeichnen sind.

Das, worin ich die geistig-religiöse Mitte des Aufstiegs des donauschwäbischen Dorfes bis 1848 sehe und was auch durch die so genannten bischöflichen Visitationsberichte bestätigt wird, sind die religiös-kirchlich geprägten Lebensformen des donauschwäbischen Dorfes oder das, was man mit einem relativ ausdruckschwachen Wort als "Sitte und Brauchtum" zu bezeichnen pflegt. Diese Formen waren nichts anderes als die vorgegebenen und vorgeprägten Lebensformen, in welche die junge Generation einfach hineinwuchs. Vorgegeben waren diese Formen

durch die Festtage und Festzeiten des Kirchenjahres und durch die herausragenden Stationen des menschlichen Lebenslaufs, die da sind: Taufe, Erstkommunion, Firmung, Hochzeit, Namenstag, Krankensalbung, Tod und Begräbnis, sowie deren Jahrestage.

In den religiös geprägten Lebensformen hatten Glaube und Volkstum eine glückliche Verschmelzung gefunden, die dem Donauschwabentum über alle Zerrissenheit und Streuung hinweg die Einheit gab und verbürgte. Diese Mitte war bis 1848 noch sehr echt und lebendig, ein Kraft- und Lebensquell, der die Donauschwaben alle Widerwärtigkeiten des Lebens tragen und ertragen und alles Glück des Lebens erleben ließ.

Ich bin der Auffassung, dass uns diese Lebensformen auch heute in der Zerstreuung der neuen Heimat noch am meisten und am stärksten als Donauschwaben verbinden. Ich bin der Überzeugung, dass hier und heute die noch lebenden Donauschwaben und deren jüngere Generationen nichts Besseres tun können, als darauf zu achten, die Kinder von heute und morgen nicht in eine rationalisierte Familie ohne klar umrissene Lebensformen eintreten zu lassen, sondern in eine Familie, in der trotz Massengesellschaft und Fortschritt die vorgegebenen und vorgeprägten bestens bewährten Lebensformen unserer Vorfahren in einer durchaus modernen Ausformung den Kindern Erlebnisse ermöglichen und eine gesunde Einwurzelung vermitteln, die sie für ihr späteres Leben und ihr Lebensglück notwendig brauchen.

Literatur

Suevia Pannonica. Jg. (33) 2005. Heidelberg: 42-52 p.

* * *

ANTON SZENTFÜLÖPI: Zur Nationalitätenpolitik in Ungarn zwischen den zwei Weltkriegen und zur Geschichte des Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereins

Erfreulicherweise erscheinen in diesen Jahren in Ungarn mehr und mehr Bücher, Studien und Aufsätze, die sich mit den Nationalitäten, mit der Nationalitätenpolitik Ungarns befassen. Mein Tätigkeitsfeld ist auf einem anderen Gebiet, jedoch interessierten mich stets diese Fragen, und da mein Vater etwa sechs Jahrzehnte lang diesen Problemkreis in seiner täglichen Arbeit nicht nur mit Aufmerksamkeit beobachtete, sondern vor allem zwischen den zwei Weltkriegen in der Nationalitätenpolitik Ungarns persönlich verwickelt war, konnte ich viele Informationen, Unterlagen von ihm sozusagen aus erster Hand erhalten.

Würde jemand mir die Aufgabe geben mit zwei Worten die Nationalitätenpolitik in Ungarn zwischen den zwei Weltkriegen zu charakterisieren, so kamen mir folgende Beiwörter auf die Feder: - sie war *reaktionär* und *doppelzüngig*¹⁸.

Das Ziel der Nationalitätenpolitik der konterrevolutionären Regierungen Ungarns war die *Zwangsmagyarisierung*, *Zwangsassimilation* der Nationalitäten (in ihrem Wortgebrauch: der Minderheiten). Eine "einfache", tagesüblich praktizierte Form der reaktionären Nationalitätenpolitik bestand aus der Namensmagyarisierung. Massenhaft wurde Werktätigen,

¹⁸ kétszínű

Angestellten von verschiedensten Schichten die Frage gestellt: entweder lassen sie ihren fremdklingenden Familiennamen ändern, oder jemand anderer mit ungarischem Namen wird befördert, beim nächsten Personalabbau wird man es schwerwiegend in Betracht ziehen... Bei der Massenarbeitslosigkeit der zwanziger und dreißiger Jahre war diese Praktik eine Drohung von elementarer Auswirkung.

Die *Doppeldeutigkeit*¹⁹ dieser Nationalitätenpolitik bestand einfach darin, dass jedes die Nationalitäten betreffende Gesetz, jede Verordnung nur ein Aushängeschild war: interne Rundschreiben sorgten dafür, dass die Verordnungen nicht eingehalten wurden. Die konterrevolutionären ungarischen Regierungen sahen sich gezwungen, aus außenpolitischen Gründen zum Scheine etwas zu machen, um sich für die Rechte der ungarischen Minderheiten in den Nachfolgestaaten einsetzen zu können, doch war dies vielfach nur eine *Auslagepolitik*. Selbst diese Politik missfiel den chauvinistischen Organisationen. Verschiedene chauvinistische Organisationen ließen Geheimmeldungen an die Provinzbehörden ergehen mit dem Inhalt, dass die zum Vorteil der Nationalitäten erbrachten Gesetze und Verordnungen nicht einzuhalten sind. Im Gegenteil: wer ihre Verwirklichung hintertreibt, begeht eine patriotische Tat.

Der Zusammenbruch der Räteregierung und die Gegenrevolution, die ihr auf der Spur folgte, hat auch auf dem Gebiet der Nationalitätenpolitik eine neue Lage geschaffen. Zwar sah sich die erste Regierung der Gegenrevolution gezwungen – vor allem aus außenpolitischen Gründen, aber auch da sie innenpolitisch sehr labil stand – formell den Geschehnissen von 1918/19 Rechnung zu tragen und schuf das Minderheitenministerium (auch bei der Benennung des Ministeriums achtete die Regierung peinlich das Wort "Nationalität" zu vermeiden), doch ward ihm keine besondere Machtbefugnis gewährt. Außer einer mangelhaften Schulverordnung, das das Ministerium erbracht hatte, bestand seine Aufgabe im Kampf um die Erhaltung Westungarns, ein Unterfangen, das sich als illusorisch erweisen musste.

Der Minister für die Nationalitätenfragen, also der Leiter des Minderheitenministeriums der ersten gegenrevolutionären Regierungen in den Jahren 1919/21 war Dr. Jakob Bleyer, Universitätsprofessor (s. auch später unter "UDV") in Budapest.

An der erwähnten Schulverordnung – und das ist auch sehr kennzeichnend für dieses Regime – wurde lange herumgedoktert, und sie erhielt ihre letzte Fassung in den 30er Jahren, während der Gömbös-Regierung. Das Wesen der Verordnung bildeten die Elternkonferenz und die drei Schultypen: A, B und C. Hier muss inzwischen bemerkt werden, dass nach dem Ersten Weltkrieg die überwiegende Mehrheit der nichtungarischen Bevölkerung Ungarns aus Ungarndeutschen bestand, so dass auch die Schulverordnung mit größter Wucht sie traf. Laut dem Papier der Schulverordnung hatten die Eltern zu bestimmen, welchen Typ sie zu wählen gedenken. Der A-Typ schrieb rein muttersprachlichen Unterricht vor, der B-Typ gemischtsprachigen und der C-Typ war eine Schule mit ungarischer Unterrichtssprache, in der in einigen Stunden auch die Muttersprache unterrichtet wurde. Der C-Typ wurde nicht nur von den Ungarndeutschen, sondern auch im Ausland als Minderheitenschule abgelehnt.

Im Sinne der Verordnung hatten in allen Gemeinden Elternkonferenzen stattfinden sollen, um über den einzuführenden Schultyp Beschluss zu fassen. Leider wurden die Elternkonferenzen

¹⁹ kétszínűség

nicht gewissenhaft organisiert, zumeist einfach wegsabotiert und wo sie doch abgehalten wurden, machte man seitens der Behörden die verschiedensten Einflüsse geltend, um eine Stellungnahme für den A-Typ zu verhindern. In Wudigeß/Budakeszi z. B. richtete der Pfarrer an die Eltern die Frage: "Wollt ihr, dass eure Kinder deutsch und ungarisch lernen?" Auf die bejahende Antwort verkündete er: "Wir beschließen also den C-Typ einzuführen!". Dabei blieb es und dagegen war jeder Protest wirkungslos. (Für die jüngere Generation sei bemerkt, dass zu dieser Zeit etwa die Hälfte der Volksschulen Konfessionsschulen waren). Wenn man noch bedenkt, dass es an den nötigen Schulbüchern mangelte, dass die Lehrkräfte nur zum Teil der Nationalitätensprache mächtig waren, so wird man verstehen, dass nach einer 15 Jahre dauernden Nationalitätenpolitik z. B. von den rein ungarndeutschen Gemeinden nicht einmal in der Hälfte der Unterricht in deutscher Sprache stattfand.

In der Schulpolitik würden die verschiedensten Kniffe der Verschleppungstaktik angewendet, und man kann sich die Verbitterung der betroffenen Bevölkerung vorstellen, da ja in den meisten dieser Schulen der Muttersprachenunterricht bzw. der Unterricht in der Muttersprache im Jahre 1918/19 eingeführt wurde, was die erste gegenrevolutionäre Regierung bereits im September 1919 ab schaffte.

Der Bestand des Minderheitenministeriums war von kurzer Dauer. Teleki, als Ministerpräsident, fügte sich zum Teil dem Druck der chauvinistisch-nationalistischen Kreise, zum Teil aber auch aus freiem Entschluss löste er das Ministerium nach etwa 1 1/2 Jahre Bestehen 1921 auf. Damit wurde eine Errungenschaft, die als die der Revolution betrachtet werden konnte, abgebaut.

Zurückblickend auf diese Epoche kann – meines Erachtens – der Entschluss Bleyers, die Leitung des Minderheitenministeriums der Gegenrevolution zu übernehmen, schon aus seinem eigenen Gesichtspunkte aus als ein Fehlgriff gewertet werden. Er, als konservativer Gelehrter, gab seinen Namen dem gegenrevolutionären System, erreichte praktisch nichts und wurde bereits als Minister von den chauvinistisch-nationalistischen Kreisen heftigst angegriffen.

Jedoch muss hier ein Umstand bemerkt werden, was sicherlich bei dem Entschluss Bleyers mitwirkte. Wie gesagt, bestand die Haupttätigkeit des Minderheitenministeriums außer der Ausarbeitung der Schulverordnung aus dem Kampf um die Erhaltung Westungarns. Dieser Landesteil war ein landwirtschaftlich hoch entwickelter Landstreifen, hier war der Prozentsatz der Analphabeten innerhalb der Monarchie am niedrigsten und verfügte über eine verhältnismäßig große, einflussreiche ungarndeutsche Intelligenz. Bleyer machte ohne Zweifel eine politische Fehlkalkulation, da ja Westungarn nicht zu retten war, er dachte aber sicherlich an die Möglichkeit, mit der ungarndeutschen Intelligenz Westungarns die – milde gesagt – nicht allzu große ungarndeutsche Intelligenz im so genannten Rumpfungarn aufzustocken²⁰.

Der Wegfall²¹ von Westungarn war mittelbar und unmittelbar für Bleyer und dadurch auch für die Ungarndeutschen eine Katastrophe: kurz danach hat er sein deutschsprachiges Tageblatt verloren, sein danach herausgebrachtes Wochenblatt wurde durch Pressechef Eckhardt verboten. In dem sich allmählich konsolidierenden gegenrevolutionären System erfuhr der Name Bleyers, als Aushängeschild, nach dem Wegfall Westungarns eine Entwertung.

²⁰ Felemel, megtámogat

²¹ elvesztés

Was nun den Standpunkt der führenden Kirchen, Konfessionen Ungarns in der Nationalitätenfrage, besonders in der Unterrichtsfrage betrifft, so kann er im allgemeinen zwischen Passivität und Animosität schwankend bezeichnet werden. Individuell waren große Unterschiede beim Klerus, bei den Geistlichen: einige setzten sich aktiv ein für die Sicherung der Nationalitätenrechte ihrer Gläubigen, andere wieder führten auf eigene Faust selbst in reinen Nationalitätengemeinden Gottesdienste in ungarischer Sprache ein.

Angesichts der immer heftigeren Angriffe seitens der Chauvinisten und des rechten Flügels der Regierungspartei versuchte Bleyer Kontakte aufzunehmen, bzw. seine im Jahre 1919 unterbrochenen Kontakte wieder zu beleben mit dem Nationalitätenexperten der Sozialdemokratischen Partei, Kalmár. Von den Sozialdemokraten hatte man annehmen müssen, dass sie für die Nationalitätenpolitik Bleyers Verständnis aufbringen. In der Theorie war dies der Fall, aber vor der Öffentlichkeit brachten sie hierfür den Mut nicht auf. Peyer und Malasits, zwei führende Männer der damaligen Sozialdemokratischen Partei, – sicherlich auch den Bethlen-Peyer-Pakt im Auge haltend – haben die Politik Bleyers wiederholt bekämpft: nicht aus sachlicher, sondern aus taktischer Notwendigkeit.

Die Regierung und die hinter ihr stehenden chauvinistischen Kreise konnten fast uneingeschränkt auf jedem Gebiet des täglichen Lebens der Nationalitäten die Gesetze und Verordnungen willkürlich auslegen, ihre Durchführung zu sabotieren, den Nationalitäten unmöglich zu machen, von ihnen in den Gesetzen formell gesicherten Rechten Gebrauch zu machen. Die Oberstuhlrichter und Notäre waren diesbezüglich mit Hilfe der Gendarmerie ein willfähiges²² und homogenes, zynisch kooperierendes Mittel, ein verlängerter Arm der doppelzüngigen Regierung.

In Anbetracht dieser Sachlage, der chauvinistischen Flut, kam Bleyer ziemlich früh der Gedanke, dass – da von legislativer Seite fast nichts zu erwarten war – eine Art von Bewegung notwendig wäre. In den hektischen Wochen vor und nach der bürgerlichen Oktoberrevolution 1918 bildete sich der Keim einer Ungarndeutschen Bewegung, besser gesagt: mehrere Bewegungen, unter denen die zwei wichtigsten die durch die Sozialdemokratische Partei gegründete Formation war, dessen Volksrat der schon erwähnte Kalmár und die Gruppierung um Bleyer war, die für ihren Volksrat Bleyer wählte. Die Sozialdemokratische Partei stellte am Anfang der zwanziger Jahre die Tätigkeit ihrer deutschen Abteilung und auch das Erscheinen ihres deutschen Wochenblattes ein.

Die durch Bleyer geprägte Bewegung existierte im embryonalen Zustand auch in den ersten Jahren der Gegenrevolution weiter, jedoch dauerte es Jahre, bis es zur Gründung des Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereins kam: nicht zuletzt der Verschleppungstaktik der Regierung ist es zuzuschreiben, dass die Statuten des UDV erst im Jahre 1924 durch die zuständigen Behörden genehmigt wurden.

Ungarländischer Deutscher Volksbildungsverein²³ (UDV)

Der formelle – erste und letzte – Vorsitzende des Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereins war Dr. Gustav Gratz, ehemaliger Außenminister, gebürtiger Sachse aus

²² Szolgálatkész, jóakarátú, készséges

²³ Magyarországi Német Népművelődési Egyesület

der Unterzips. Gratz war eigentlich Vertrauensmann Bethlens bzw. der ungarischen Regierung, allerdings ging er immer korrekt vor und förderte die Interessen des Vereins noch mehr als es Bethlen, der Regierung angenehm war. Dem entschiedenen Auftreten von Gratz ist es in hohem Maße zuzuschreiben, dass der spätere "Führer" des Volksbundes und seine Komplizen von dem UDV ausgeschlossen wurden (s. auch später), und wahrscheinlich hat diese Tatsache wesentlich dazu beigetragen, dass Gratz nach der deutschen Besetzung Ungarns 1944 durch die Gestapo nach Dachau verschleppt wurde.

Der eigentliche Leiter des UDV war Geschäftsführer Dr. Jakob Bleyer, Sohn schlichter Bauersleute in der Batschka.

Die Mitgliedschaft hat die Schwelle von 35.000 nie überschritten, was in Anbetracht der Größe der damaligen ungarndeutschen Bevölkerung an und für sich als niedrig bezeichnet werden kann. Hier könnte jedoch erwähnt werden, dass Anfang 1940 der Volksbund noch immer nur 31.000 Mitglieder hatte, trotz der unbeschränkt aus Berlin rollenden Geldmengen, geschweige Pression der deutschen Regierung. Der UDV war aber vom Anfang an den verschiedensten Schikanen, Erpressungen, willkürlichen Hindernissen, Kniffen, Verleumdungen seitens der Behörden und chauvinistischen Organisationen ausgesetzt.

Schon vom Anfang an hatte der UDV eine begrenzte Bewegungsfreiheit, da es dem UDV nicht ermöglicht wurde in den deutschen Gemeinden des Bakonyer Waldes eine Tätigkeit entfalten. Ebenso war es in einem Teil des Pester Komitats. Nämlich hat es sich Bethlen in diesem Sinne einen "Wunsch" ausgesprochen und natürlich hatten das die lokalen Behörden als einen Befehl ausgelegt!

Verwaltung, Presse, Parlament spielten mit verteilten Rollen und ließen alle Register ziehen, um die Tätigkeit des UDV zu stören, wenn nicht gar illusorisch zu machen. Notare, denen Werbung, oder Gründungsversammlung angemeldet werden musste, verweigerten dazu die Erlaubnis, oder zogen sie mit Berufung auf technische Gründe zurück.

Verleumdungen gegen den UDV in der Presse waren auf der Tagesordnung. Z. B. hat Ingenieur Árpád Gálócsy – ein Vertrauensmann Horthys – in seinem durch die Regierung subventionierten Blatt einen Aufsatz veröffentlicht mit dem Inhalt, dass die Deutschen Ungarns keine Kultur nach Ungarn gebracht hatten, da sie Zuchthäusler²⁴ und Gassendirnen²⁵ waren. Das Organ des UDV, das "Sonntagsblatt" (s. auch später) leitete einen Prozess ein. "Ergebnis": Gálócsy wurde von der Verleumdung freigesprochen!

Im Parlament stand der UDV und Bleyer ständig im Kreuzfeuer der Angriffe. Die Redner wetteiferten in der Bekämpfung des UDV und Bleyers. Von einigen Ausnahmen abgesehen wagte sich niemand, sich positiv zu äußern.

Es ist bemerkenswert, dass das damalige katholische Tagesorgan "Nemzeti Újság" den UDV und persönlich Bleyer ununterbrochen angriff.

Übrigens haben die katholische Kirche, die protestantischen Kirchen dem UDV gegenüber eine ähnliche Position eingenommen, wie es bei der Schulfrage schon geschildert wurde. Individuell schwankte auch hier der Standpunkt der verschiedenen Bischöfe und Geistlichen in einem breiten Bereich zwischen Animosität und positiver Einschätzung. Z. B. betrachteten Erzbischof Czapik und Erzbischof Grösz die Tätigkeit des UDV wohlwollend.

²⁴ fegyháztöltelék

²⁵ utcalány

Unter diesen Voraussetzungen und Verhältnissen versuchte der UDV seine Tätigkeit zu entfalten. Er verfügte in der Zentrale in Budapest über 6 Sekretäre und Angestellten. Die Organisation der lokalen Ortsgruppen stieß – wie es aus den obigen hervorgeht – auf ständige Schwierigkeiten. Wenn glücklicherweise ein Schritt vorwärts gemacht wurde, folgte ihm schon am nächsten Tag einer nach rückwärts.

Der UDV organisierte ununterbrochen – den Schwierigkeiten ungeachtet Versammlungen, Kulturabende, Vorlesungen, Lesezirkel, Musikwettbewerbe, Schwabenballe, Wettstreite von Tanzgruppen, Gesangsgruppen.

An den Landeswettbewerben der Blaskapellen nahmen im Durchschnitt am Tag der Finale jährlich 100.000 Zuhörer teil.

Es ist kennzeichnend für die reaktionäre, das Volk verachtende Atmosphäre dieser Zeiten, dass nicht nur die chauvinistischen Presseorgane, ja sogar die liberalen Zeitungen, über diese Musik- und Tanzgruppenwettbewerbe, Schwabenballe zynisch, geringschätzig geschrieben haben.

Seit 1921 erschien das Wochenblatt „Sonntagsblatt“, das eigentliche Presseorgan des UDV, obwohl dies formell in der Wochenzeitung nicht angegeben wurde: "Sonntagsblatt – Wochenzeitung für das deutsche Volk in Ungarn" hieß es auf der ersten Seite. Von Anfang an war einer der Hauptmitarbeiter des Sonntagsblattes Redakteur Anton König, der gleichzeitig auch eng mit Bleyer zusammenarbeitete. Natürlich würden wir heute das Sonntagsblatt mit Fug und Recht in vieler Beziehung negativ beurteilen, jedoch war es damals das einzige Blatt in Ungarn in deutscher Sprache, das sich für die Bauern, die kleinen Landwirte und Gewerbetreibenden und gegen das Großkapital, gegen die Kartelle einsetzt.

In der 11. Juni-Nummer 1933 des Sonntagsblattes erschien z. B. ein Artikel mit dem Titel: "Die Budapester Umgebung in einem Lager – Organisierter Kampf gegen die Kartelle". Der Aufsatz berichtete über eine Kundgebung, die in der Ofner Redoute (Budai Vigadó) stattgefunden hatte, wobei von 80 Gemeinden mehr als 6.000 Personen teilnahmen. Die Kundgebung war das Resultat einer vor Monaten seitens des Sonntagsblattes eingeleiteten Aktion. An der Kundgebung wurde auf den Vorschlag von Dr. Franz Kussbach, Mitarbeiter des Sonntagsblattes und des UDV beschlossen, einen Verband zu gründen, die Satzungen des Verbandes wurden angenommen und die Verbandsleitung gewählt.

An der Kundgebung wurde dagegen protestiert, dass die schweren Verhältnisse nur Trianon zu verdanken waren. Die Leiden der Budapester Umgebung sind den Kartellen zuzuschreiben.

"Wir fordern die Zurückziehung der neuen Milchverordnung, wir wünschen den freien Verkehr in jeder Beziehung nicht nur für die Milch, sondern auch für das Obst, Brot, Eis und für alles, was in unseren Dörfern erzeugt wird." – hieß es.

Der Zündfunke für diese Aktion und Kundgebung, Verbandgründung war die neulich eingeführte Milchverordnung, laut dessen nach Budapest – damals mit einer Mautlinie von der Provinz abgeriegelt – nur die OMTK (Ungarische Landeszentrale der Milchgenossenschaften: Országos Magyar Tejszövetkezeti Központ) berechtigt ist, Milch einzuführen. Hier sei es angemerkt, dass es sich bei der OMTK nicht über Genossenschaften im heutigen Sinne die Rede war. Im Gegenteil: die OMTK war die kaum verschleierte Interessenvertretung einiger Feudalherren (vor allem des Grafen Károlyi), die durch ihre Aufkaufsorgane, Pseudogenossenschaften, die Milch

für niedrige Preise in der Umgebung von Budapest aufkaufte und für einen hohen Kartellpreis in Budapest absetzte. Für die Feudalherren und ihre Latifundien waren diese Preise, da sie ja Milch in großen Mengen abliefern konnten, äußerst günstig. Für die kleinen Landwirte und für das Agrarproletariat war es aber eine Katastrophe. Es waren ja auch dadurch ärmste Schichten negativ betroffen, wo z. B. der Mann Fabrikarbeiter war – sagen wir zwischen Schorokschar und den Csepel-Werken pendelte, seine Frau von einem kleinem Flecken Feld, das eben für die Erhaltung einer Kuh reichte, täglich 1-2 Liter Milch herauswirtschaftete, was ein "Pfeiler" ihres Einkommens war: das fiel nun aus.

In diesem Zusammenhang schrieb das Sonntagsblatt vom 8. Oktober, dass die oben erwähnte Aktion die ersten Früchte erbrachte: "Es gelang, die schädliche und ungerechte Milchverordnung suspendieren zu lassen, das beabsichtigte Kartoffelkartell zu vereiteln, die Markt- und Lieferschwierigkeiten zum größten Teil zu beseitigen" .

Obiges bedeutet, dass der UDV versuchte – und zum Teil mit Erfolg – nicht nur ein "Volksbildungsverein" zu sein, sondern auch die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Ungarndeutschen den Möglichkeiten nach zu schützen und zu vertreten.

Mitte der dreißiger Jahre wurden die Zeiten für den UDV und das Sonntagsblatt noch schwieriger, um dann in die katastrophale Endlage zu geraten. Der UDV und das Sonntagsblatt schlitterten allmählich zwischen zwei Mühlsteine: zu den chauvinistischen Schikanen kam nun der immer mächtigere Druck des Hitlerregimes. Mitte der dreißiger Jahre wuchs von Tag zu Tag die Zahl der Hitler-Agenten, zum Teil als Studenten, "Wandervögel", getarnt, die gegen den UDV und das Sonntagsblatt hetzten. Gleichzeitig versuchten sie durch Wühlarbeit den UDV zu unterminieren²⁶, was aber ihnen in dieser ersten Kampfperiode nicht gelang: Franz Basch und seine Komplizen wurden von dem UDV ausgeschlossen.

Es rollte aber mehr und mehr Geld aus Berlin, so dass Basch und seine Gruppe nacheinander Zeitungen z. B. in Güns und anderswo aufkauften und in kurzer Zeit wurde Ungarn durch Zeitschriften und Blätter überschwemmt, in denen Gratz und seine Mitarbeiter als Verräter stigmatisiert wurden, und das Volk wurde aufgerufen, sich der Basch-Gruppe anzuschließen.

Bald wurde die Redaktion des Sonntagsblattes gestürmt, Redakteur König mit Hundepitsche insuliert und die Abonnentenliste des Sonntagsblattes "erobert" (d. h. gestohlen). Eines Tages erhielten die Abonnenten des Sonntagsblattes ihr Blatt mit nazistischer Phraseologie geschrieben! Der UDV sah sich gezwungen ein neues Blatt, das "Neue Sonntagsblatt" herauszubringen.

Der UDV hoffte bis 1938, sich gegen die Basch-Gruppe behaupten zu können, da diese bis dahin nur über eine inzwischen gegründete halbillegale Organisation, die Volksdeutsche Kameradschaft, verfügte. Nach dem Wiener Schiedsspruch kam es aber am 26. November 1938 in Budapest zur Gründung des Volksbundes der Deutschen in Ungarn und schon am 13. März 1939 wurden die Statuten des Volksbundes durch den Innenminister Ungarns genehmigt. Die Regierung kam der deutschen NS-Forderung, das Erscheinen des Neuen Sonntagsblattes zu verbieten, nach, und das Blatt des UDV wurde eingestellt.

²⁶ Aláaknáz, aláás

Am 30. August 1940 unterzeichnete die ungarische Regierung das die Lage des Ungarndeutschums regelnde so genannte Wiener Protokoll²⁷. Dieses sicherte dem Volksbund eine Monopolstellung, die ausschließliche Vertretung der Ungarndeutschen, Tageszeitung, außer Errichtung von Volksschulen auch ein deutsches Gymnasium, volle Organisationsfreiheit usw., d. h. in Handumdrehen das Vielfache dessen, was dem UDV selbst in anderthalb Jahrzehnten nicht gewährt wurde. Hier muss bemerkt werden, dass dieselben großmäuligen chauvinistischen Kreise, die Hurratrioten, die sich gegen den UDV heiser geschrien hatten, bezüglich der empörenden Zugeständnisse dem Volksbund gegenüber mäuschenstill waren...

Aufgrund des Wiener Protokolls wurde der UDV gezwungen, im Herbst 1940 seine Tätigkeit einzustellen, und seine Angestellten kamen auf die Straße. Der braunen Flut war Tor und Tür geöffnet. In der ruhmlosen Geschichte des Horthy-Regimes gehört dieses Kapitel zu den düstersten Seiten: aus Klasseninteressen wurde das Ungarndeutschtum dem Nazismus ausgeliefert.

Literatur:

Hambuch, Wendelin (szerk.) (1988): 300 éves együttélés. A magyarországi németek történetéből. 300 Jahre Zusammenleben. I.-II. Budapest.

* * *

LÁSZLÓ SZITA: Zu einigen Problemen des deutschen Schulwesens und des Muttersprachunterrichtes zwischen den beiden Weltkriegen in Ungarn

Die zur Verfügung stehende Zeit und der empfohlene Umfang ermöglichen zwar keine ausführliche Analyse dieser Frage, gestatten jedoch eine Exponierung der hauptsächlichen Probleme und innerhalb derer eine Polemik mit Feststellungen sowohl in der heimischen als auch in der deutschen Literatur an mehreren Punkten.

Ich habe zahlreiche Studien über den Nationalitätenunterricht an den Volksschulen zwischen den beiden Weltkriegen publiziert und betrachte ihn auch weiterhin als eine wichtige Frage meines Hauptforschungsgebietes. Es ist natürlich sehr wichtig, die jetzt zu exponierende Epoche nicht an sich zu untersuchen, sondern auch die größeren Regionen ständig im Auge zu behalten. Das heißt, wir müssen das Schulwesen des in den Nachbarstaaten lebenden Deutschtums in der gleichen Zeit auch in Augenschein nehmen.

Der Forscher kann, wenn er Glück hat, auf Quellen stoßen, die für sein gewähltes Thema, über Schulwesen, Schulpolitik sowie über die Lage der deutschen Muttersprache in Ungarn mit besonderer Berücksichtigung des schulischen Sprachunterrichts erhalten. Also ist es notwendig, meine "Wunderquellen" kurz zu skizzieren.

²⁷ Bécsi jegyzőkönyv

Von 1923 an wurden – dies ist weniger bekannt, in den Publikationen habe ich davon keine Spuren entdeckt – vom königlichen Schulinspektorat²⁸ für die von Nationalitäten bewohnten Gebiete sog. Nationalitäteninspektoren²⁹ ernannt. Auf dem Gebiet des Schulinspektorates im Komitat Branau/Baranya wurde im Bezirk Mohatsch/Mohács Béla Kiss ernannt, der die serbokroatische Sprache auf hohem Niveau beherrschte, im gleichen Bezirk überwachte Heinrich Reizner die Schulen mit deutscher Unterrichtssprache, die einschlägigen Klassenzüge, und half bei der Arbeit der Lehrer mit. Aus dem Gebiet des Bezirkes von Petschwar/Pécsvárad und Bergrücken/Hegyhat ist uns Franz Anton Bittenbinder bekannt, der die Schulen und Klassenzüge mit Unterricht in deutscher Sprache von 1930 an beaufsichtigte. Ihm folgte der Lehrer Adam Kellermann. Bittenbinder nahm nach der damaligen Mode den ungarischen Namen Ferenc Balázs an. Er entfaltete unter den Deutschen in der Branau/Baranya eine hervorragende Arbeit. Er verfasste einen deutschen Leitfaden, ein Lehrbuch und Fibel³⁰, für die deutschen Schulen stellte er Lehrpläne und methodologische Wegweiser zusammen, die landesweit benutzt wurden, nicht nur in Transdanubien, sondern auch in den Schulen und Klassenzügen mit deutscher Unterrichtssprache im Komitat Sathmar/Szatmár. Zurecht wurde auf seine Arbeit das königliche Schulinspektorat des Gebietes (Direktorat für Schulwesen Fünfkirchen/Pécs) aufmerksam. Von 1935 an wurde er zum Inspektor der sog. "Minderheitsschulen" ernannt, mit dem schriftlichen Auftrag, "den Muttersprachunterricht in den Klassen mit Deutsch als Unterrichtssprache mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern und die Einführung des Unterrichts im sog. Einheitlichen System mit allen gesetzlichen Möglichkeiten zu unterstützen" – das war, wie allgemein bekannt, aber nicht genügend anerkannt, eine Schulreform in Ungarn. Sein Schaffen erstreckte sich auf die Organisierung von Klassenzügen mit Deutsch als Unterrichtssprache, er entfaltete eine große Agitation bei den Deutschen in der Branau und der Tolnau, im Südosten der Schomodei/Somogy, in den Komitaten Batschka/Bács, Pest, Wesprim/Veszprém und Weißenburg/Fejér für den zweisprachigen Unterricht. Seine Ansichten repräsentierten auf politischer Ebene die Gleichberechtigung, seine methodologischen Arbeiten halten der Zeit auch heute noch stand, nur sind sie von der Forschung leider vergessen worden. Im Zentrum seiner Theorie stand, dass die Muttersprache vom Kindergartenalter an intensiv, mit moderner Methodik unterrichtet werden muss, da die Gesamtwirkung die Kinder in der Staatssprache erreichte. Die Protokolle von Hunderten von Elternversammlungen und die Erfahrungen seiner fast tausend Schulbesuche zwischen 1929-1944 überzeugten ihn auch davon, dass die Minderheit überall auf der Welt eine Zweisprachigkeit auf hohem Niveau anstreben müsse.

In seinen Aufsätzen und Manuskripten ging er immer davon aus. Er machte mit Hunderten von Eltern konkrete Interviews und regte sie, ohne jegliche amtliche Pression zu "Bekanntnissen" an. Diese schrieb er nieder, und wir können diese Arbeit auch heute als eine repräsentative Erhebung betrachten, und sie beweisen, dass den sprachlichen Interessen des Ungarndeutschtums, seiner Geltung im wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben das zweisprachige Schulsystem dienlich war. Die im Elternhaus erworbenen Muttersprachkenntnisse hielt er im deutschsprachigen Kindergarten für verstärkenswert und wollte darauf die nach dem sog. „einheitlichen Schulsystem“³¹ funktionierenden Nationalitätenschulen basieren lassen. Zwischen 1935-1938, als dieser Schultyp eingeführt wurde, legte man auch die Zeit der Durchführung fest

²⁸ Királyi tanfelügyelőség

²⁹ Nemzetiségi szakfelügyelő

³⁰ Ábécéskönyv, olvasókönyv

³¹ Egységes tanrendszert

und er arbeitete, auch mit heutigen Augen betrachtet, mit bestürzender Energie am Erfolg. Der Minister für Kultus und Unterricht, Pál Teleki, ernannte ihn mit gutem Blick, nachdem er gute Referenzen über ihn bekommen hatte, zum Inspektor³² für Nationalitätenschulwesen in Ungarn. In dieser Eigenschaft war er von 1938 bis Oktober 1944 tätig. Auch während der deutschen Besatzung besuchte er die Schulen und beschwor³³ sie, die Lernergebnisse vor Augen zu halten und der politischen Wirkung abzuwehren, zumal damals von Seiten des VDU verkündet wurde, nur die völlig deutschsprachigen Schulen könnten den Interessen des Deutschtums dienen. Die Wirklichkeit widersprach dem natürlich, und obwohl die allgemein bekannte Verordnung 700/1941 ME für 189 Volksschulen den völlig deutschsprachigen Unterricht vorschrieb, meldete er, unter Berufung auf Dutzende von elterlichen Meinungen, den Anspruch auf den Unterricht der ungarischen Sprache an, zu welchem aber damals keine Möglichkeit bestand.

Balázs fand sich in den politischen Veränderungen der 30er und 40er Jahre mit großer Klarsicht zurecht, er sah und analysierte die Konsequenzen der politischen Einflüsse auf das erstarkte³⁴ Nationalitätenschulwesen.

Seine utopisch anmutenden Bestrebungen waren darauf gerichtet, das in Entwicklung und Modernisierung befindliche Nationalitätenschulwesen frei von Politik zu gestalten. Das beweist seine studienartige Eingabe an Pál Teleki i. J. 1940, aus der an dieser Stelle folgende einschlägige³⁵ und bezeichnende Teile zitiert seien:

„... in den von mir besuchten 111 Institutionen mit deutschem Klassenzug³⁶ bzw. dem einheitlichen System angeschlossen in Transdanubien, der Batschka sowie im Komitat Pest habe ich zum überwiegenden Teil Fortschritte beobachtet, infolge der Verstärkung des Muttersprachunterrichts in den letzten 3-4 Jahren hat ein Prozess begonnen, der zu einer europäisierten Form der magyarisierten Schulen führen wird, d.h. die jetzt erzogene Generation unseres Deutschtums wird sagen können, seinen am meisten gehüteten, notwendigsten Schatz, seine Muttersprache wiedererlangt zu haben.

Im überwiegenden Teil der besuchten Schulen ist in den drei oberen Klassen auf dem Gebiet der Muttersprache ein großer Fortschritt erfolgt. Wenn man mit den Schülern spricht, erkennt man, dass diese, von der fünften Klasse aufwärts nicht nur ihre Sprache sprechen, sondern sich auch in anderen Fächern in ihrer Muttersprache heimisch bewegen. ... ich kann nicht genug betonen, dass die meisten der 465 Lehrer, die an den Weiterbildungskursen in Frankenstadt/Baja und Fünfkirchen/Pécs teilgenommen hatten, über wertvolle und augenscheinliche Kenntnisse beim Unterricht der deutschen Sprache und anderer Fächer besitzen. Solange die Einrichtung einer deutschen Lehrerbildungsanstalt in Fünfkirchen/Pécs – deren Notwendigkeit ich Euren Ehren nicht genug betonen kann – nicht praktisch verwirklicht wird, bringen auch diese Weiterbildungskurse gewaltige Ergebnisse. ... es springt in die Augen, dass das Niveau der Vereinsschulen³⁷ nicht herausragend ist, weshalb ich erneut betonen will, dass unsere Nationalitätenschulen von der Regierung frei von Politik gemacht werden müssen. Jegliche nationalistische Übertreibung muss aus ihnen verbannt werden, die von Seiten der ungarischen Faktoren ständig beobachtet werden kann. Die politischen Behörden verstehen, so scheint es, unsere großen europäischen Ziele überhaupt nicht, welche die ungarische Kulturverwaltung

³² szakfelügyelő

³³ hangsúlyozta

³⁴ megerősödött

³⁵ idevágó

³⁶ Német tagozatú

³⁷ Egyesületi iskolák

hoffentlich anerkennen wird; unserem Deutschtum muss, und meine Erfahrungen an den Schulen beweisen mit Hunderten von Beispielen, dass es auch möglich und zu einem kleinen Teil schon erfolgt ist, sein wichtigster Volksbesitz³⁸, die eigene Sprache wiedergegeben werden. Und dies ist mit den in ganz Europa in Ungarn am modernsten ausgearbeiteten Schulen des einheitlichen Lehrsystems³⁹ zu erreichen. Jegliche Parteipolitik muss ausgeschaltet werden, die von den deutschen Vereinsfaktoren⁴⁰ ausgeht, welche nach meiner Überzeugung von ihren großen deutschen Zielen geleitet das ohne Zweifel vernachlässigte und in den Hintergrund gedrängte deutsche Schulwesen, den Muttersprachunterricht in Ungarn benutzen...“ Die politische Voreingenommenheit⁴¹, woher sie auch immer kommen mag, vergiftet den Geist der in Schwung gekommenen Nationalitätenschulen in Ungarn. „Mit aller Kraft müssen jene ungarischen irredentistisch verkleideten Vereine der Schule verwiesen werden, die mit deutschfeindlicher, „labanczierender“⁴² Propaganda im trüben zu fischen versuchen, um dadurch ungarischer als die Ungarn zu erscheinen, während sie ihren dummen Deutschenhass verbergen. Aus den gleichen Überlegungen heraus, nötigenfalls mit behördlichen Maßnahmen, muss gegen die Agitation des VDU aufgetreten werden, die betont, dass das auf der Grundlage des „einheitlichen Schulsystems“⁴³ zu entwickelnde Nationalitätenschulwesen den Volkszielen des Deutschtums nicht dienlich seien“.

Was schlägt also Balázs von 1935 und dann in stärkerem Maße von 1938 an vor? Einen Zweifrontenkrieg gegen die ungarischen und deutschen Nationalisten, die das Nationalitätenschulwesen in erster Linie für die Verwirklichung politischer Ziele und taktischer Überlegungen benutzen wollten, wissend, dass, wen die Nationalitätengesellschaft⁴⁴, selbst wenn nur irrtümlich, als ihren eigenen Vertreter zu betrachten beginnt, eine außerordentlich wirksame Waffe in die Hand bekommt.

Von nicht geringerer Bedeutung ist die Lösung. Sie besteht, seiner Meinung nach, in der Schule „einheitlichen Systems“⁴⁵, die, wie er auch in seiner Eingabe⁴⁶ schrieb, auf Grund von Tausenden von Schulbesuchen beweist, dass sie am meisten einer deutschen Gesellschaft entspricht, die sich auf dem Gebiet sowohl der Wirtschaft wie der Technik und der Kultur Geltung verschaffen will und ihre Fähigkeiten auch bis her schon erwiesen hatte. Dies ist nur mit der Zweisprachigkeit möglich. Dies untermauerte er auch mit den Briefen von Eltern aus Nadasch/Mecseknádasd, die Steinmetze waren. Diese bauten in Mitteleuropa in fast allen Großstädten, und auch in Ungarn gibt es kaum ein öffentliches Bauwerk, dass nicht Spuren ihrer Hände Arbeit trägt. Sie schrieben im dritten Jahr der Schule einheitlichen Systems: „... überall kamen sie mit ihrer Muttersprache zurecht, in jeder europäischen Stadt genossen sie Vorteile und sie würden sie um keinen Preis aufgeben, das Fortkommen ihrer Kinder in der neuen Schule sei für sie eine große Familienfreude und mache sie stolz. Vater könne den Sohn, und umgekehrt,

³⁸ Népi tulajdon

³⁹ Egységes tanrendszertű iskolák

⁴⁰ Egyesületi tényezők

⁴¹ elfogultság

⁴² labanczkodó

⁴³ Egységes iskolarendszer

⁴⁴ Nemzetiségi társadalom

⁴⁵ Egységes rendszertű iskola

⁴⁶ felterjesztés

lehren. Und die Zukunft werde für die Nachkommen nicht kleiner, im Gegenteil, sie werde größer, wenn sie beide Sprachen gleichermaßen beherrschen werden...”

Mit diesen wenigen skizzierten Problemen wollte ich andeuten, dass in Ungarn in der Frage des deutschen Nationalitätenwesens, was seine inhaltliche Entwicklung betrifft, 1923 neue Gedanken aufgeworfen wurden, diese dann verblassten, 1935 gefeilt und ausgearbeitet wurden und das für das modernste gehaltene Unterrichtssystem, die in zwei Sprachen unterrichtende Nationalitätenschule sich allmählich abzuzeichnen begann.

Die Arbeiten von Balázs Landesinspektor für deutsche Nationalitätenschulen, waren jahrzehntelang verschollen, obwohl ihr Studium sowohl dem Erforscher der Methodologiegeschichte als auch dem Historiker zugute kamen. Die große Sorge unserer Tage, den Versuch, der die Zweisprachigkeit als hauptsächliches Ziel in Unterricht und Erziehung setzt, zu studieren ist nicht unnütz. Es ist eine völlig andere Frage, dass die politischen Stürme, der entsetzliche Krieg auch das Nationalitätenschulwesen traf, und dieses zusammen mit dem ungarischen Schulwesen zerrüttete, und die Entfaltung einer großartigen Modernisierungsaktion verhinderte, die von den demokratischen Überlegungen, ja, in mancher Hinsicht aus dem progressiven Streben des „Nationalitätenschutzes“⁴⁷ schon damals zum Ideal der zweisprachigen Schule und – vergessen wir es nicht – in den meisten Großstädten, nicht versuchsweise, zu den Anfängen der Verwirklichung des Achtklassensystems führte.

Und schließlich möchte ich noch etwas skizzenhaft über die Lage des Schulwesens des Deutschtums in Mitteleuropa sagen, damit die bisherigen Gedanken in einen größeren Zusammenhang gestellt werden und vielleicht an Bedeutung gewinnen. Das Deutschtum, das in den Vielvölkerländern Mitteleuropas in gewaltiger Zahl vorhanden war, führte nach dem Ersten Weltkrieg einen sehr zähen Kampf um die Entwicklung seines Schulwesens in all diesen Ländern. Die bedeutendsten Ergebnisse hat es in Ungarn während der Revolutionen und Besatzungen erreicht. Z.B. erlebte der Muttersprachunterricht der Nationalitäten unter der Räteregierung, nach der Bestätigung der während der bürgerlich-demokratischen Regierung erbrachten demokratischen Verfügungen über das Schulwesen, seine Renaissance. Entscheidend wurde der Beschluss der Eltern und in Mitwirkung der traditionellen Toleranz der Kirchenschulen stand dem Unterricht der Muttersprache in den überwiegend von Nationalitäten bewohnten Gebieten nichts im Wege. Die überwiegende Mehrheit der Schulen in der Branau, der Schomodei, der Tolnau und der Batschka konnte mit dem Unterricht in der Muttersprache beginnen. Gemessen an dieser Situation stellte die Regelung in den 20er Jahren schon einen Rückschritt dar. Umsonst bestand de jure die Möglichkeit für den vollständigen Unterricht in der Muttersprache, die politische Einwirkung warf die Sache des Schulwesens auf das Niveau von vor 1918 zurück. Jährlich entstanden neue Verordnungen, es waren die Jahre der Unruhe. Alle zwei Jahre wurden die Nationalitätenschulen reorganisiert, im Landesmaßstab begann wieder die Kategorisierung. Der Konflikt zwischen dem Anspruch nach Muttersprachunterricht und der Engherzigkeit⁴⁸ des Gesetzes ließ sich nur durch die Zweisprachigkeit lösen. Dieses Streben bewegte sich nicht in erster Linie nach einer von politischen Faktoren ausgearbeiteten Konzeption fort. Es wurde gefeilt durch die Erwägung der

⁴⁷ nemzetiségvédelem

⁴⁸ szűkkeblűség

Vorschläge der Bezirksdirektorate und der Komitate in den Gefilden der Unterrichtsverwaltung⁴⁹.

Keines der mitteleuropäischen Länder konnte nach dem Ersten Weltkrieg die Nationalitätenfrage lösen, so war das Schulwesen überall eine politische Krisenfrage⁵⁰. Die internationalen Abkommen und Garantien hielt auch damals keines der Länder ein, und auch die Verordnungen über das Schulwesen wurden durch politische Schranken fragwürdig. Es besteht kein Zweifel, dass der Ausweg in der Ausarbeitung eines Systems hätte bestehen können, das den Schutz der Muttersprache mit einem Schulsystem unterstützt hatte, in dem die Ausbildung in der Muttersprache vielseitig gesichert wird und das zugleich wegen des allgemeinen gesellschaftlichen Fortschrittes und der Möglichkeiten auch auf dem Gebiet der Aneignung der Amtssprache Ergebnisse aufzuweisen hat. Das begann sich in Ungarn zu entfalten. Der Zeitpunkt der Verwirklichung war 1938. Damals bildete sich Balázs aus der Analyse von 450 ungarländischen Schulen eine Meinung. Er stellte fest, dass es keine ausreichend intensive, unterschiedene Unterstützung durch die Regierung gab, dass auch die kirchlichen Schulbehörden langsam waren, dass Unverständnis für den zweisprachigen Unterricht bestand, dass es an Lehrern mangelte. Trotz alledem stellte er fest, dass in 87% der Schulen ein nie zuvor beobachtetes Erstarken des Muttersprachunterrichts verzeichnet werden konnte. Kritisch wies er darauf hin, dass sowohl auf der Ebene der Regierungsbehörde⁵¹ als auch in der Betrachtungsweise des Bezirksschulinspektorats⁵² der Fehler auszumachen sei, dass unter Schulwesen der Nationalitäten nur deutsches Schulwesen verstanden werde. So entfielen dem Gesichtskreis, dem Kreis der Organisation zweisprachiger Schulen im einheitlichen System, die Probleme des Schulwesens der Gemeinden mit südslawischer, slowakischer und rumänischer Bevölkerung.

Er wies daraufhin, dass in den Nachbarländern die Konzeption des zweisprachigen Schulsystems nicht geschätzt wird. Die deutschen Nationalitätenbewegungen und Organisationen „da sie stärker sind, kultivieren den autonomistischen, völlig in der Muttersprache erfolgenden Unterricht. Allerdings spiegeln sich darin die Forderungen der die großdeutsche Idee unterstützenden, an Stärke mit den ungarländischen deutschen kulturellen Organisationen nicht zu messenden Bewegung wider...

Das Endergebnis im Gange der Entwicklung des Schulwesens zwischen den beiden Weltkriegen wurde in den Nachbarländern und in Ungarn das politische Gewicht des Dritten Reiches bestimmt. Die Schulpolitik, für die in Ungarn ab 1941, in den Nachbarländern viel früher, schon von 1938 an, die einseitigen Zugeständnisse zu ungunsten⁵³ der übrigen Nationalitäten charakteristisch waren, war ein Bestandteil der Machtpolitik. Schon vor der de-facto-Besetzung haben die in den Nachbarländern tätigen zu gewaltiger Kraft entwickelten verschiedenen deutschen politischen Parteien und Organisationen im wesentlichen erreicht, das deutsche Schulwesen in Eigenregie⁵⁴ zu gestalten und dort ein im nationalistischen Geist arbeitendes Schulsystem auszubauen.

⁴⁹ Az oktatásirányzat kormányzati berkeiben és a megyei szintű, valamint kerületi igazgatóságok legjobb javaslatainak megfontolásával csiszolódott.

⁵⁰ kríziskérdés

⁵¹ Kormányhatósági szinten

⁵² Kerületi oktatásirányítás

⁵³ rovására

⁵⁴ Saját irányítás

Abgesehen von den 3,5% ausmachenden VDU-Schulen, verlief die Entwicklung in Ungarn nicht so. Zwischen 1938-1944 wurden 31 % der Schulen in den von der Nationalität bewohnten Gebieten völlig deutschsprachig. In 59% fand auch weiterhin der zweisprachige Unterricht statt, obgleich in vielen von diesen der völlig deutschsprachige Unterricht angeordnet wurde. In 6,5% wurde der Unterricht der Muttersprache nicht durchgesetzt. Diese Rechnungen von Balázs belegen, dass bei der Entwicklung des Schulwesens der Ungarndeutschen die Nüchternheit der Eltern und das wahre Kulturinteresse die extremistischen⁵⁵ Bestrebungen immer gebremst hatten.

Literatur:

Hambuch, Wendelin (szerk.) (1988): 300 éves együttélés. A magyarországi németek történetéből. 300 Jahre Zusammenleben. I.-II. Budapest.

* * *

ISTVÁN FEHÉR: Bilder und Zusammenhänge über die Treuebewegung der Ungarndeutschen

Heute haben wir schon ein eindeutiges und authentisches Bild davon, dass die Ungarndeutschen der Hitlerschen Politik nicht kollektiv dienten, ja, dass sich unter den Ungarndeutschen viele befanden, die Widerstand leisteten und gegen die Ziele des Dritten Reiches kämpften. Und die politische Bedeutung dieses Umstandes wird dadurch erhöht, dass sie sich zu einer Organisation zusammengeschlossen haben, und so den Kampf gegen den Nazismus aufgenommen haben. Es mussten manche Jahre vergehen, damit das authentische historische Aufdecken dieser tapferen Ungarndeutschen nicht als Entschuldigung des Faschismus, nicht als „Mohrenwaschen“ erscheint.

Im Rahmen dieses kleinen Korreferates können nur einige Zusammenhänge und Bilder von dieser progressiven Bewegung der Angehörigen der deutschen Nationalität aufgezeichnet werden. Die Bewegung „Treu zur Heimat“ wurde Anfang Jänner 1942 in Bonnhard/Bonyhád im Komitat Tolnau/Tolna gegründet. Die Fäden dieser gegen den Volksbund gerichteten Bewegung reichen bis ins Jahr 1930 zurück, als einige Beauftragte des nach der Macht strebenden Hitler in dem überwiegend von Deutschen bewohnten Tolnauer Kreis Talboden auftauchten und eine eigenartige, den Zielen des Reiches entsprechende deutsche Nationalitätenbewegung ins Leben rufen wollten. Dreihundert von den um Bonnhard/ Bonyhád lebenden Deutschen unterschrieben eine Erklärung, in der sie die von außen gelenkte extremistische Nationalitätenpolitik verurteilten. Wesentlich gefördert wurde die Herausbildung der Treuebewegung durch die von der 30er Jahre an in Apatin in der Batschka erscheinende, auf dem christlichen Gedanken basierende Wochenzeitung „Die Donau“, auf deren Seiten auch die ideologischen Konzeptionen des spezifischen ungarischen Nationalismus zu finden waren. Daher hat die Kállay-Regierung das von Adam Berencz redigierte, gegen Hitler und den Volksbund auftretende Blatt nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern auch unterstützt. Die vom Volksbund nicht erfassten

⁵⁵ szélsőséges

Ungarndeutschen haben die einzelnen Ausgaben des Blattes regelrecht zerlesen, besonders die Weihnachtssonderausgabe vom 25. Dezember 1941, in der sich Berencz in einem offenen Brief an den Führer des Volksbundes, Dr. Franz Basch, gewandt hatte: in diesem stellte er die Religiosität der deutschen Nationalität und die Ideologie des Nationalsozialismus sowie die Staatstreue und die Treue zu Hitler einander gegenüber. „Die Donau“ zog den todsicheren Blitzkrieg von Hitlerdeutschland bereits im Frühjahr 1940 in Zweifel. Zur Gründung der Treuebewegung trug auch die antinazistische Politik des Deutschen Landesausschusses der Sozialdemokratischen Partei Ungarns und der von Anton Klein angeführten Gruppe der Partei der Kleinlandwirte bei.

Die Treuebewegung gab im März 1943 einen Aufruf heraus, den sie den von Deutschen bewohnten Gebieten des Landes zukommen ließ. „Die Bewegung ging von unten aus“ hieß es im Aufruf. „Sie wurde von jenen heimischen Volkselementen hervorgebracht, die trotz der gewaltsamen und den Ungarnhass schürenden Propaganda der Agitatoren zum Begriff von Vaterland und Nation, zur Erhaltung des alten brüderlichen Verhältnisses zum Ungarntum treu geblieben sind. In jeder Gemeinde blieben kleinere und größere Volksinseln erhalten, die es auf sich nahmen, verstoßen, verfolgt, materiell geschädigt und bedroht zu werden, sich aber dennoch nicht ins Lager der Agitatoren treiben ließen.“

Die Ideologie der Treuebewegung war der Nationalismus, progressiv an ihm war, dass er den deutschen Nationalsozialismus und den Volksbund verwarf und Widerstand gegen den Hitlerismus entfaltete. Im Aufruf wurde eindeutig festgehalten, das Ziel der Bewegung sei nicht die Magyarisierung, die Ungarntümelei. Im Laufe des Zweiten Weltkrieges waren die Fronten zwischen den aggressiven faschistischen Kräften und den gegen sie kämpfenden, antifaschistischen, progressiven Gruppen. Heute wird kaum mehr von jemanden bestritten, dass sich die Anhänger der Treuebewegung im progressiven Lager befanden.

Die Organisationen sind 1942-43 in Transdanubien, in der Batschka/Bácska, in der Umgebung von Budapest und sogar jenseits der Theiß entstanden. Es waren vor allem die vermögenden Deutschen, die ihr beitraten, da sie sich durch die demagogische Politik des Volksbundes nicht irreführen ließen. Die von den Organisationen erfassten Angehörigen der Treuebewegung entfalteten eine sehr umfangreiche politische Tätigkeit. Eines ihrer größten Verdienste während des Bestehens der Organisationen, bis zum 19. März 1944, war, ihre Mitglieder vor den Angriffen des Volksbundes zu schützen. Das war ein aktiver Verteidigungsprozess, besonders nach der Jahreswende 1942/43, als der Mythos von der Unbesiegbarkeit der Hitlerarmee zerstoben⁵⁶ war. Nach den Ereignissen von Stalingrad nahm die Zahl der Austritte aus dem Volksbund erheblich zu, besonders die früher irreführten, mit Tricks gewonnenen Deutschen wollten die Organisationen verlassen. Die Austritte mussten aber plausibel begründet werden, sonst hat sich die Volksbundzentrale mit der Angelegenheit gar nicht befasst. Es bedurfte also eines mutigen Menschen, der die gefährliche Arbeit der Begründung des Austrittes auf sich nahm. Dieser mutige Mann war der Notar der Gemeinde Lack/Püspöklak in der Branau/Baranya, Johann Polster. In der Taizschen Druckerei von Fünfkirchen/Pécs ließ er auf eigene Kosten Tausende von Austrittserklärungen drucken und formulierte die Gründe: 1. als Katholik könne man die Kirchenfeindliche Politik des Volksbundes nicht billigen, 2. als treuer Bürger Ungarns

⁵⁶ szertefoszlott

wünsche man keine Spannungen zum Staat, 3. der Volksbund habe die Ungarndeutschen irregeführt.

Die vervielfältigten Formulare wurden, teils mit Hilfe der Organisationen der Treuebewegung, teils durch Kuriere⁵⁷, in Transdanubien rasch verbreitet und trafen nach einigen Wochen ausgefüllt bei der Volksbundzentrale ein. Basch und seine Leute haben sie nicht beantwortet. Es ist natürlich, dass die Mitglieder der Treuebewegung nicht die aus dem Volksbund Ausgetretenen waren – obgleich es auch dafür Beispiele gab –, aber die Austritte halfen dabei, die politische, ideologische und organisatorische Wirkung des Volksbundes zu schwächen, und die Schwächung des Volksbundes und das Erstarken der Treuebewegung gingen in der gleichen Phase vor sich. In Elek wurde die Organisation der Treuebewegung am 20. März 1943 mit 250 Mitgliedern gegründet, einige Monate später hatte sie 400, im Dezember schon 800 Mitglieder, unter ihnen viele, die früher der Sozialdemokratischen Partei angehörten. Die Mitglieder der Bewegung informierten einander über die Nachrichten des Moskauer Rundfunks. In Mezőberény traten Ende 1942 392 Familien der Treuebewegung bei, im Frühjahr 1943 schlossen sich ihnen weitere 196 Familien an. Die Veranstaltungen der Bewegung fanden anfangs in ungarischer, später in deutscher Sprache statt.

Die Anhänger der Treuebewegung haben gegen die Anheuerungsaktionen⁵⁸ zur freiwilligen SS – gemessen an den Umständen – eine bedeutende politische Tätigkeit entfaltet. Basch erfasste das Wesen der Sache, als er im Herbst 1943 die zweite SS-Werbung auswertete, die einem Pyrrhussieg gleichkam. „Es leben hier zweierlei Deutsche.“ – sagte er. „Der eine, der weiß, wohin er gehört, zu unserem Lager, während der andere schon seit langem unser Feind ist... Unsere Feinde hier, in diesem Land, sind nur die in den Provinzen lebenden kleinen Gewaltigen, die zumeist Blut von unserem Blut sind und diejenigen Deutschen, die nicht unserer Bewegung angehören.“

Es war also kein Zufall, dass nach dem 19. März 1944 die Sztójay- Regierung auf Vorschlag von Basch die Treuebewegung auflöste, für ungesetzlich erklärte und einen Teil ihrer Führer verhaften ließ, von denen viele in Konzentrationslager verschleppt wurden. Die Initiatoren der Bewegung, Béla Perczel, Stefan Lehmann, später auch Josef Bauer, fielen der Gestapo in die Hände. Der Dorfrichter der Gemeinde Wakan/Vokány im Komitat Baranya, Johann Leitner, wurde unter den ersten verschleppt und ins Konzentrationslager von Mauthausen verschickt. Der Journalist und Parlamentsabgeordnete György Parragi gedachte im ungarischen Parlament am 8. Oktober 1947 des Folgenden: in Mauthausen gab es nicht nur schwäbische Kommandobullen⁵⁹ aus Ungarn, sondern es waren auch die Leute der Treuebewegung der heimischen Schwaben da, die während des größten Naziterrors und der Nazipropaganda, während der Gewalttätigkeiten des Volksbundes in der Tolnau/Tolna und der Branau/Baranya die Treuebewegung organisierten, welche Bewegung sich langsam auf das gesamte von Ungarndeutschen bewohnte ungarische Gebiet ausdehnte. Diese hatten es mitunter viel schwerer, die Treue zum ungarischen Vaterland zu halten als die anderen von echtem ungarischem Blut – sagte der Redner.

⁵⁷ futárok

⁵⁸ toborzások

⁵⁹ keretlegények

In Wakan/Vokány, Güns/Kőszeg und anderswo sind viele Mitglieder der Treuebewegung vor der Zwangsmusterung der SS geflohen und nahmen auch andere mit. In Elek ist bei der Zwangsmusterung der SS am 1. September 1944 kein einziger Deutscher erschienen. Die Treuen verfassten im Sommer 1944 Flugblätter und Spottgedichte gegen Hitler und verbreiteten sie vervielfältigt in Transdanubien. Sie traten störend bei Volksbundversammlungen auf und legten auf unzählige andere Art Zeugnis ihres Mutes ab.

Unmittelbar nach der Befreiung erkannte der neue ungarische Staat die Treuebewegung als eine antinazistische, demokratische Organisation an. Es ist bedauerlich, dass in der nach dem Potsdamer Abkommen entstandenen politischen Lage, in der Zeit des gegen die Ungarndeutschen massenhaft angewandten Unrechts selbst die erwiesenen und bestätigten Verdienste der Mitglieder der Treuebewegung nicht berücksichtigt wurden. Es war auch kein Einzelfall, dass ein Anhänger der Treuebewegung, der durch Internierungs- und Konzentrationslager gegangen war, auf die Liste der Auszusiedelnden gesetzt und in den Transport gesteckt wurde, häufig nur darum, weil er einen Besitz hatte, der ihn als fürs Aussiedeln geeignet aufwies. Das massenhafte Unrecht ereilte diese anständige, antinazistische Gruppe unserer Ungarndeutschen in der Zeit, in der sie zwangsweise zusammengesiedelt wurden. In jener Phase gab es politische Gebiete, auf denen Recht und Gerechtigkeit in den Hintergrund gerieten. Treffend und frappierend charakterisiert einer unserer hervorragenden Historiker die Phänomene, wenn er ausruft: „Lasst uns nicht hobeln, wo so viele Späne fallen! Im Laufe des berechtigten Kampfes gegen Faschismus und faschistische Überreste verteilten wir auch dorthin Schläge, wo es nicht hätte sein sollen und den bohrenden Schmerz der Hiebe hat die politische Führung nicht einmal gespürt.“ Aber „unten“, in den Dörfern, tat das Unrecht auch anderen weh. In der Gemeinde Egrad/Magyaregregy mit gemischter Bevölkerung bezogen die Kommunistische Partei, die Partei der Kleinlandwirte, die Sozialdemokratische Partei, die Nationale Bauernpartei, die Gewerkschaft und das Nationalkomitee im Juli 1946 einstimmig für die Mitglieder der Treuebewegung Stellung, die gegen den Volksbund gekämpft hatten. Sie sandten an das Entlastungskomitee⁶⁰ VI. nachstehenden Brief: „Wir wollen niemanden entlasten, der schuldig ist und sich an der Nation verging. Hier konnte der Volksbund nicht einmal gegründet werden, niemand ist ihm beigetreten. Der hierher gezogene volksbundistische Barbier, wurde als Hauptorganisator verjagt. Man widerstand der SS-Musterung. Niemand aus der Gemeinde hat bei den SS-Kommandos gedient. Die deutschen Einwohner der Gemeinde waren mit uns im Guten und im Schlechten, im Übel und im Glück. Wir wollen mit ihnen auch den Rest unseres Lebens zusammen kämpfen“ lauten die dramatischen Zeilen. Und doch gab es Aussiedlungen auch aus Egrad/Magyaregregy. Die Zahl der Mitglieder der Treuebewegung belief sich auf 35-40 000 und sie nahm sich zwergenhaft⁶¹ aus neben den 150 000 Volksbundisten.

Lenin lehrt uns, in der Nationalitätenpolitik lieber die Vergünstigungen zu übertreiben als die Rechte auch nur um ein Mindestmaß zu beschneiden. Wir würden also keinen großen Fehler begehen, wenn wir die Treuebewegung überbewerteten. Das ist aber auch gar nicht notwendig. Die Bewegung ist in ihrer objektiven Realität wie auch in ihrer historischen Treue ein strahlender Fakt der Widerstandsbewegungen Ungarns im Zweiten Weltkrieg.

⁶⁰ Mentésítő bizottság

⁶¹ eltörpül

Literatur:

Hambuch, Wendelin (szerk.) (1988): 300 éves együttélés. A magyarországi németek történetéből. 300 Jahre Zusammenleben. I.-II. Budapest.

* * *

Interviews mit ehemaligen Ausgesiedelten

Frau M. Sz. (Tolnau)

Ich dachte nicht, dass auch wir ausgesiedelt werden. Unser Name stand nicht auf der Liste am Rathaus. Ein Bekannter machte uns darauf aufmerksam, dass ein Name durchgekreuzt und unser Name darübergeschrieben worden war. Am Abend erschienen die Soldaten vor unserem Haus. Wir durften nur einige Kleider und Bettdecken mitnehmen. Wir wurden mit dem Zug weggeschleppt. In jeden Waggon mussten 50 Personen rein. Der Zug stand drei Tage lang in Mözs. Während der Reise hielt unser Zug mehrmals, aber nur die älteren Menschen durften dann aussteigen. An der Grenze hatte man vielleicht entfliehen können, aber wir trugen ja schweres Gepäck, so hatte man uns leicht erkannt. Die Reise dauerte eine Ewigkeit. Dann kamen wir in eine Kaserne in Pirna. Wir wurden dort gegen Läuse desinfiziert. Jeden Morgen mussten wir uns in Reihen aufstellen, und wir wurden gezahlt. Wir bekamen für Karten ein kleines Stück Brot. Die Eltern ließen nicht ihre Kinder das Brot abholen, weil die Kinder sehr großen Hunger hatten und das ganze Brot schon unterwegs gegessen hatten. Später kamen wir nach Chemnitz. Dort wurden wir in einem Hotel untergebracht. Unsere Unterkunft war im Tanzraum. Unser Bett war Stroh auf dem Fußboden. Hier wurden 28 Personen untergebracht. Verpflegung gab es keine. Wir konnten uns nicht waschen, und kochen konnten wir auch nicht. Später wurde vor dem Hotel ein kleiner Herd aufgestellt, dort konnten wir etwas zubereiten. Die Männer beschwerten sich bei der Verwaltung der Gemeinde, dass man unter solchen Umständen nicht leben kann. Da nichts passiert ist, haben sich einige vorgenommen, nach Hause zu fliehen. 10 Personen – Erwachsene und Kinder – versuchten, nach Hause zu kommen. Auch ich war dabei. Wir gingen zu Fuß. Der Schnee war sehr tief. Wir konnten nur schwer vorwärts kommen. Wir gingen in der Nacht und schliefen am Tage. Als ich am Morgen aufwachte, lag eine dicke Schneeschicht auf mir. Aber der Schnee brachte uns auch Glück, weil der große Schneefall unsere Spuren bedeckte. Der Boden war so eisglatt, dass wir unsere Socken auf der Schuhe ziehen mussten, um schneller vorwärtszukommen. Wir haben im Wald Suppe gekocht, aber in der Suppe waren mehr Tannennadeln als Bohnen. Wir flohen aus der russischen in die amerikanische Zone, dann weiter nach Ungarn. Zum Glück hat man uns an den Grenzen nicht bemerkt. Als wir schon in Ungarn waren, ging ein Mann aus unserer Gruppe in eine Kneipe. So wurden wir erkannt und von der Polizei festgenommen. Wir wurden in Budapest in das Gefängnis in der Andrassy Straße 60 gebracht. Man hat uns dann wieder nach Deutschland verschleppen wollen. Wir gingen zu Fuß, und ein Wächter begleitete uns. Unterwegs sahen wir, dass mehrere Leute aus unserer Gruppe fliehen konnten. Dann haben wir uns vorgenommen, dass wir das auch probieren werden. Wir sprangen in einen Graben hinein. Wir verbrachten dort den ganzen Tag. Am Abend konnten wir unseren Weg nach Hause fortsetzen. Schließlich konnten wir dann doch, ohne bemerkt zu

werden, nach Hause kommen. Seitdem lebe ich wieder in Ungarn. Einmal war ich in Deutschland und habe die Orte besucht, wo wir während der Aussiedlung waren.

Frau K. L. (Mesch)

Am 20. Mai 1947 habe ich geheiratet. Im September haben wir von der Aussiedlung gehört. Ich hatte keine Angst, denn unsere Familie hat bei der Volkszählung ungarische Nationalität und deutsche Muttersprache angegeben. Mein Schwiegervater war der Richter im Dorf. Er hatte auch keine Angst, dass er ausgesiedelt wird, nur meinen Mann wollte man verschleppen. An dem Tag vor der Aussiedlung hat nur mein Mann ein paar Lebensmittel und Kleider in kleine Kisten gepackt. Mein Schwiegervater hat sich mit seinen Freunden die ganze Nacht unterhalten. Frühmorgens am nächsten Tag ist die ganze Familie auf großes Geräusch erwacht. Die Polizisten wollten bis auf mich die ganze Familie mitnehmen. Alle waren verzweifelt. Sie haben schnell ein paar Lebensmittel und Kleider in Strohsäcke gepackt. Die Familie musste das große Haus mit dem ganzen Vieh der Polizei übergeben. Sie waren reich, und man hat sie wegen ihres Vermögens ausgesiedelt. Meine Sachen sind zu meinen Eltern gebracht worden. Die Polizisten sind mit einem großen Wagen von einem Haus zum anderen gefahren. Die Familien sind zum Bahnhof in Mözs gebracht worden. Hier stand ein Zug drei Tage lang. Da wir frisch verheiratet waren, wollte ich nicht zu Hause bleiben. Ich wollte auch mit meinem Mann nach Deutschland fahren, aber meine Eltern wollten mich nicht fortlassen. Der Pfarrer und mein Lehrer haben auch gesagt, dass ich zu Hause bleiben soll. Mein Mann hat auf dem Bahnhof und ich habe zu Hause geweint. Ich habe beschlossen, mit meinem Mann nach Deutschland zu fahren. Meine Eltern haben mich zuletzt mit schwerem Herzen fortgelassen. So bin ich auch mit meinem Gepäck auf den Bahnhof gebracht worden. Zehn bis zwölf Familien waren in einem Waggon. Als der Zug in Nagydorog gehalten hat, weinten schon alle. Dann habe ich es schon bereut, dass ich mitgefahren bin. Die Reise nach Deutschland dauerte eine Woche, und es war sehr anstrengend. Die Rinderwaggons waren geschlossen, und wir konnten nur durch kleine Fenster hinausschauen. Wir sind in Deutschland, in Pirna, in ein Lager gebracht worden. Ein Arzt hat uns untersucht, dann konnten wir uns waschen. Viele waren krank, alt, und auch kleine Kinder waren im Lager. Hier haben wir ein paar Lebensmittel bekommen. Später sind wir weitergefahren, dann sind wir in kleine Dörfer verteilt worden. Mein Mann, seine Familie und ich kamen auch in ein kleines Dorf. Wir hatten es schwer. Zuerst wollten uns die Menschen nicht beherbergen. Sie haben uns nicht einmal Wasser geben wollen. Wir sind ungarische Zigeuner genannt worden. Wir waren zwei Wochen lang in einer kalten Lagerhalle. Hier waren 15 Familien und wir. Wir hatten noch ein wenig zu essen und Strohsäcke. Nach zwei Wochen hat der Bürgermeister alle beherbergt. Auch wir haben eine kleine Wohnung bekommen, doch keine Möbel. Die Männer haben aus Brettern Betten gemacht. Zum Essen haben wir Haferbrei bekommen. Das Leben war auch in Deutschland schwer. Nach einer Woche ist eine Erzgrube eröffnet worden. Die Männer unserer Familie sind in die Grube gebracht worden. Ich habe meinem Mann gesagt, dass ich nach Hause fliehen will. So sind wir nach Hause losgegangen und von einer Grenze zur anderen geflohen. Es ist einmal vorgekommen, dass uns russische Soldaten ergriffen haben. Wir haben zwei oder drei Tage in einem Lager verbracht. Hier mussten wir für die Soldaten kochen. Sie haben uns nicht misshandelt, und wir haben ein wenig zu essen bekommen. Die bewaffneten Soldaten haben uns bewacht. Dann sind wir in ein anderes Lager gebracht worden. Auch hier waren russische Soldaten. Hier sind wir ein bis zwei Tage geblieben. Am nächsten Tag ließen sie uns nach Sopron gehen. Am 31. Dezember, am Silvesterabend, kamen wir nach Sopron. Da unsere Kleider

nass geworden waren, haben wir sehr gefroren. In Ungarn hat man uns dann bei der Heimkehr nicht mehr behindert. In einem Dorf haben wir Fahrkarten bis Győr gekauft. Dort sind wir umgestiegen. In Budapest haben wir in einem Restaurant endlich eine richtige Speise essen können, denn wir hatten noch ein wenig ungarisches Geld. Gegen fünf Uhr sind wir in einen Zug eingestiegen. Um zehn Uhr abends sind wir nach 14 Tagen in Mözs angekommen. Zu Hause haben sich alle über uns sehr gefreut, aber nach zwei bis drei Tagen hat uns die Polizei gesucht. Von 1947 bis 1949 mussten wir uns verstecken, denn wir sind angezeigt worden. Dann bin ich schwanger geworden. Da ich früher freiwillig nach Deutschland gegangen bin, suchten die Polizisten mich nicht. Wegen meinem Mann musste ich mich aber auch verstecken. Der Offizier der Polizei war István Szerencsi. Er war ein guter Freund unserer Familie. Er hat uns gesagt, dass wir uns nicht mehr verstecken müssen, trotzdem haben wir uns nicht getraut, unser Versteck zu verlassen. 1949 hat die Polizei alle, die aus Deutschland nach Hause geflohen sind, aufgerufen, sich anzumelden. Mein Mann war der erste, der sich gemeldet hat. An diesem Tag habe ich mein Kind zur Welt gebracht. Wir hatten große Angst, aber wir sind von der Aussiedlung enthoben worden. Danach haben wir viel gearbeitet, und wir haben das Leben neu anfangen können.

Frau K. N. (Deutschland)

Wir wussten nicht, wohin wir fahren, was mit uns wird. Wir fuhren zehn Tage lang. An der Grenze mussten wir lange warten, weil uns weder die Ungarn noch die Deutschen wollten. Als wir in ein Dorf kamen, sagte man uns: Du gehst zu diesem Bauer, du zu jenem. Wir waren fünf Geschwister. Die zwei kleineren blieben bei meiner Mutter, und wir wurden zu einer anderen Familie gebracht. Es war nicht leicht. Ein paar Jahre lang hatten wir großes Heimweh. Aber ich lebe jetzt schon seit 50 Jahren in Deutschland. Den größten Teil meines Lebens habe ich also schon hier verbracht. Auch meine Kinder und Enkelkinder leben in Deutschland. Vieles knüpft uns schon an Deutschland. Aber wir kommen oft nach Hause. Die Menschen, die ausgesiedelt wurden, leben heute zerstreut in verschiedenen Dörfern und Städten in Deutschland. Wir haben kaum Kontakte zueinander. Deshalb ist es gut, nach Mözs zu kommen. Hier begegne ich Leute, mit denen ich mich schon lange nicht mehr getroffen habe. Ungarn – Mözs – bleibt für uns immer unsere Heimat.

Herr V. Sch. (Deutschland)

Ich war in russischer Gefangenschaft, so wurde ich später ausgesiedelt. Die anderen waren schon seit einem Jahr da, und sie haben immer nur geweint. Wenn ein Brief von zu Hause kam, hofften wir immer, dass wir doch noch nach Hause dürfen. Als schon drei Jahre in Deutschland vergangen waren, sagte ich meinen Eltern: "Weint nicht mehr! Hier habt ihr euer Brot und eure Ruhe. Wir werden schon mal nach Hause fahren, aber wir werden immer schön nach Deutschland zurückkommen." Wir leben im Ausland. Wir werden dort jetzt noch für Ausländer gehalten, aber unsere Kinder sind schon Deutsche. Ich komme jedes Jahr zweimal nach Hause. Denn wir werden Heimweh haben, so lange wir leben. Meine Jugend ist hier geblieben. Meine Kinder sprechen leider nicht mehr ungarisch. Es war ein Fehler von mir, dass ich ihnen die ungarische Sprache nicht beigebracht habe, aber ich habe schon vieles vergessen und spreche nicht mehr so gut ungarisch.

Versöhnung, S. 41-50. (Auszüge)

Elisabeth Schmidt, 1945

Mein Lebenslauf in diesen Jahren (Erinnerung)

Am 27sten Dez. in (im Jahre) 1944 mussten wir nach Pécsvárad. Dort sind 80 Prozent nach Haus', und zu 40 mussten wir nach Pécs in die Lakics-Kaserne, in die Stallungen, dort waren von (der) ganzen Baranya die Deutschen zusammengetrieben, dort waren 12400 Menschen, es hat geheißen auf die (zur) Arbeit, nur es war nicht wahr, in Pécs waren wir 14 Tage, dann am 15-ten Jänner 1945 haben sie uns in den Zug einwaggoniert und nach Dombóvár, nach Bátorfőszék geführt (gefahren) und von dort nach Baja. Wir wussten nicht, wo wir hinkommen, in Baja waren wir zwei Tage in der Bahnhofsiroda (im Bahnhofsbüro) einquartiert, da wurden ich und zwei Véménder Weiber vom Doktor untersucht, und da war es so, dass wir zu (nach) Hause dürfen, aber leider es war auch nicht (wahr, wir) sind von Baja dann fort, und uns drei haben sie dann am anderen Tag auch in (den) Zug hinein zu ganz Fremden. Nur leider haben wir uns noch mit 5 Véménder getroffen, die waren auch in diesem Zug, da waren wir zu acht. Wir sind dann zu 40 in einem Waggon gewesen. Wir sind nach Szabadka und Temesvár hingefahren, durch Rumänien und bis an die russische Grenze. Da mussten wir übersteigen, bis an die russische Grenze sind wir 8 Tage gefahren, wir sind auch durch die Karpaten, durch drei große Tunnel sind wir gefahren. Im Zug war es kalt, einen Ofen hatten wir nicht. Zu essen bekamen wir im Zug Brot, einen Sack voll Bohnen, eine große Schüssel (voll) Zucker, auch soviel Kaffee und Salz, das wurde auf (in) vierzig Teile verteilt, nur unser Magen konnte (es) nicht mehr vertragen, weil wir schon drei Wochen nichts Gekochtes hatten. Als wir überstiegen waren an der russischen Grenze, da waren die Züge größer, da hatten wir auch (einen) Ofen und haben uns ein wenig gekocht, es war ein trauriger Weg.

Heute, am 24-ten Jänner sind wir hier in Bessarabien, wir stehen schon zwei Tage auf der Reise, weil wir mehr stehen wie (als) fahren. Die Russen, was uns begleiten, sind nicht garstig mit (zu) uns, wir dürfen auch hinaus wegen Wasser und auf die Not, nur schlafen konnten wir wenig, unser schwarzes Brot tun wir bähnen⁶² beim Ofen, dass es nicht so schwer ist. In diesem Waggon sind wir zu 77, der ist so lang wie unser Haus. Heute ist der 28. Jänner, und wir sind noch immer im Zug. Speck haben wir schon dreimal bekommen, den Speck tun wir ausbraten und machen uns dazu Bähbrot, ich habe von zu Hause' gar nichts mehr, da esse ich mit den Véménder Kameraden, ein wenig Zuckerbrot, das ist unsere Nahrung im Zug, jetzt sind wir schon 14 Tage im Zug und gerade 1 Monat von zu Hause fort: Dies war richtig und wahrhaft eine Prüfung, aber von unserem lieben Gott Vater eine Prüfung, weil wir Menschen unseren lieben Vater nicht mehr gekannt haben, und der Hochmut und Neid war zu groß, und wir Menschen müssen uns bekehren, hier sind auch Läuse im Waggon. Diese Reise kann man in seinem Leben nicht vergessen. An meine Lieben in der Heimat denk' ich immer, der Schmerz, der drückt sehr.

Verschleppung ungarländischer Deutscher 1944/45, S. 11-12.

Literatur

Manherz K. (Hrsg.): Texte zur Geschichte der Deutschen in Ungarn. Budapest 1999. (= Ungarn-deutsches Archiv 2)

* * *

⁶² pirít

TAMÁS NYÍRI: Die Aussiedlungen aus Wudersch/Budaörs

Als Augenzeuge, in gewisser Hinsicht als Beteiligter, will ich einige Worte über die allerersten Tage der im Jänner 1946 begonnenen Aussiedlung der ungarndeutschen Bevölkerung sagen.

Im September 1945 kam ich als Kaplan nach Wudersch/Budaörs, nachdem es mir gelungen war, aus Wien, wo ich meine theologischen Studien absolviert hatte, heimzukehren. Ich begann meinen Beruf gerade in einer Zeit auszuüben, als sich die Gesellschaftsordnung in einer großen Wende befand, als alles neu erwogen wurde und zwar nicht nur in der Sache des Glaubens. Meine Lage war keineswegs leicht: meine übergeordnete kirchliche Behörde wies mir Wudersch/Budaörs gewiss darum zu, weil ich der deutschen Sprache mächtig war, diese durfte aber öffentlich nicht benutzt werden: die Predigten konnten wir nicht deutsch halten, offiziell hatten wir auch den Religionsunterricht an der Schule ungarisch halten müssen, für sechsjährige kleine Kinder, die bis dahin vielleicht niemals ein ungarisches Wort vernommen hatten.

Die zehntausend verängstigten Einwohner des Dorfes lebten in einer großen Spannung: von den früheren Vorstehern der Gemeinde und den Intellektuellen haben diejenigen, die Volksbundisten, oder zumindest stark kompromittiert waren – unter ihnen auch der römisch-katholische Dorfpfarrer – das Volk sich selbst überlassen. Als bald griff lahrende Angst um sich, es begannen die Gerüchte über die Aussiedlung der Deutschen aus Ungarn, beschlossen auf der Potsdamer Konferenz der Alliierten (17. Juli-2. August 1945), sich zu verbreiten. Den Text des Abkommens kannte niemand im Dorf, soviel aber ist durchgesickert, dass die Konferenz die Aussiedlung der Bevölkerung deutscher Nationalität, anders als in der Tschechoslowakei und in Polen, in Ungarn nicht der ungarischen Regierung überließ, sondern damit die Alliierten Kontrollkommission in Ungarn betraute. Diese Nachrichten gaben natürlich bei der Bevölkerung Anlass zu Ängsten, Sorgen und Vermutungen: viele waren auf das Schlimmste gefasst.

Die Nervosität wurde durch die Unklarheit des Begriffs "Deutschtum" gesteigert. Wer gilt als Deutscher? Und wer als Ungar? Bekanntlich bot die Volkszählung von 1941 Gelegenheit, zwischen Muttersprache und Nationalität zu unterscheiden. Ein beachtlicher Teil der Deutschen von Wudersch/Budaörs, vor allem diejenigen, die von der großdeutschen Propaganda nicht betäubt wurden, die sich gegen die Propaganda des Volksbundes wandten, verstanden die auf dem Tablett angebotene Möglichkeit und machten von ihr Gebrauch. Diese haben als ihre Muttersprache was hatten sie auch anderes tun können – Deutsch angegeben, bezeichneten sich aber als Angehörige der ungarischen Nationalität. Das war damals, zumindest in Wudersch/Budaörs, ein offenes Bekenntnis zum Ungarntum, zur ungarischen Staatlichkeit, als eine Manifestation der Treue zum ungarischen Staat war es zugleich auch ein nicht in Abrede zu stellender Widerstand gegenüber dem Nazismus. Infolgedessen vertraute ein bedeutender Teil der Einwohner von Wudersch/Budaörs darauf, seine Heimat nicht verlassen zu müssen. Ihre Hoffnung erwies sich alsbald als irrtümlich. Eine am 29. Dezember 1945 beschlossene Verordnung (12330/1945 M. K.) regelte die Übersiedlung der ungarndeutschen Bevölkerung nach Deutschland. Dieser zufolge sollten alle diejenigen ausgesiedelt werden, die bei der Volkszählung 1941 angegeben hatten, deutscher Nationalität oder deutscher Muttersprache zu sein, die ihren magyarisierten Namen ablegten und ihren ursprünglichen deutschen Namen wieder annahmen, und die dem Volksbund oder der SS angehörten. So hatte in der Heimat nur verbleiben dürfen, wer sich nicht nur als zur ungarischen Nationalität, sondern auch zur ungarischen Muttersprache zugehörig bezeichnet hatte. Aber auch diese nicht alle, denn die Verordnungen waren eben nur Verordnungen, die von den lokalen Behörden und vom Amt für Volksfürsorge, das mit der Abwicklung der Aussiedlung betraut war, recht willkürlich ausgelegt wurden. Nicht die Treue bzw.

Untreue zur ungarischen Nation waren für die Frage entscheidend, ob man auf die Liste der Auszusiedelnden kam oder nicht, sondern das Vermögen. Zumindest waren anfangs Haus und Boden der entscheidende Gesichtspunkt dafür, ob jemand als ungarntreu betrachtet wurde oder nicht. So kam es, dass manche von denen, die man im Sinne des Potsdamer Abkommens bestrafen wollte, geblieben sind (es sei denn, sie haben sich schon viel früher freiwillig abgesetzt, weil sie wirklich deutsch gesinnte Volksbundisten waren). In Wudersch/Budaörs war der Anteil der Volksbundmitglieder an der Einwohnerschaft wahrscheinlich höher als der Landesdurchschnitt (41-43%), selbst so sind aber sehr viele völlig unverschuldet auf die Liste der Auszusiedelnden gesetzt worden, zum Beispiel der demokratisch gewählte Dorfrichter. Er kam nach der Befreiung auf diesen Posten, unter anderem darum, weil er seinerzeit die Aktivitäten des Volksbundes entschieden nicht billigte. Der erste Transport wurde nicht, wie es mancherorts zu lesen ist (vgl. Balogh, S.: *Nehéz esztendőkrónikája 1949-1953*, Chronik schwerer Jahre 1949-1953. Budapest 1986, S. 151), Anfang Jänner auf den Weg geschickt, sondern am 18. Jänner zusammengestellt, und erst gegen Morgen des darauf folgenden Tages ging die Fahrt los. Die Ausgesiedelten konnten nicht viel mitnehmen, wenn ich mich recht erinnere, waren es hundert oder zweihundert Kilo, eher aber nur hundert, und da waren Lebensmittel, Wäsche, alles mit einbegriffen. Ihre Habe wurde auf dem Bahnhof von einem Komitee überprüft und wenn man etwas fand, was nicht mitgeführt werden durfte, so wurde es weggenommen. Der Zug wurde von ungarischen Polizisten begleitet, an ihre Zahl kann ich mich nicht genau erinnern, es konnten so ungefähr ein Dutzend sein. In einem anderen Waggon wurden der Zugkommandant, ein Major der Polizei, und ein Stabsfeldwebel⁶³ untergebracht, außer ihnen noch zwei Ärzte und zwei Krankenschwestern als Begleitung und ich. Als Seelsorger bekam ich am 18. Jänner die Erlaubnis – wenn mich mein Gedächtnis nicht trügt, entweder von dem für die Abwicklung der Aussiedlung zuständigen Regierungskommissar oder von dem damaligen Innenminister Imre Nagy – die erste Gruppe unserer Gläubigen begleiten zu dürfen. Ich habe es freiwillig auf mich genommen, unsere Menschen auf dem in die völlige Unsicherheit führenden Weg zu begleiten. Nur wenige glaubten, wirklich nach Deutschland ausgesiedelt zu werden, wie es amtlicherseits behauptet wurde. Meine Anwesenheit wirkte sich auf jeden Fall sowohl auf die Einwaggonierten als auch auf die Daheimgebliebenen beruhigend aus. Hierbei muss ich erwähnen, dass die gegen die Deutschen von Wudersch/Budaörs ergriffenen Maßnahmen – selbst wenn sie den Prinzipien der Ethik und Humanität nicht immer entsprachen – einige Übergriffe nicht mitgerechnet, bis zum Schluss innerhalb eines gewissen, weitläufig gefassten Rechtsbegriffes geblieben sind, physischer Zwang und Gewalt wurden nicht angewendet.

An einem kalten Wintermorgen machten wir uns auf die dreiwöchige Fahrt: es dauerte zwei Wochen, bis wir in Hockenheim in Deutschland ankamen. Die Fahrt selbst erwies sich, gemessen an den Umständen, als erträglich. Wenn die Lage es zuließ, habe ich für die Ausgesiedelten die Messe gehalten, ich glaube, mich zu erinnern, unterwegs einen älteren Mann beerdigt zu haben, das war möglich, weil sich der Zug auf den größeren Stationen längere Zeit aufhielt als er fuhr. Mit Lebensmitteln waren wir gut versorgt, einmal am Tag bekamen wir auch warmes Essen. Wesentlich schwieriger war es, für die in den Waggonen befindlichen Kanonenöfen Kohle zu beschaffen, wir brauchten aber – soweit ich mich erinnern kann – trotz des harten Winters nicht unter der Kälte zu leiden. Wesentlich mehr Sorgen bereitete das Fehlen entsprechender Wascheinrichtungen und sonstiger sanitärer Anlagen.

Der Zugkommandant, die Polizisten und das Begleitpersonal benahmen sich mit den Ausgesiedelten korrekt, nie hat sich jemand über sie beklagt. Der Rat der Stadt Hockenheim empfing

⁶³ törzsőrmester

den einfahrenden Zug mit dem Bürgermeister an der Spitze, dieser hielt an die Neuankömmlinge eine Ansprache, und weil sie die bairische Mundart der Wuderscher nicht verstanden, musste ich deren Antwort an die Hockenheimer ins Hochdeutsche übersetzen. Die Leitung der Stadt tat alles, was in ihren Kräften stand: eine Schule wurde als provisorische Unterkunft für die Ausgesiedelten hergerichtet, sie wurden mit schneeweißen Betten in geheizten Räumen erwartet. Ich bekam im Pfarrhaus Unterkunft. Am dritten Tag machten wir uns im leeren Zug auf die Rückfahrt. Dieser rumpelte wie eine Geisterbahn, ohne anzuhalten durch die Stationsruinen der zerbombten deutschen Städte, meistens konnten wir nicht einmal feststellen, wo wir gerade langfuhren, es sei denn, wir bekamen Auskunft von den Maschinisten der Elektroloks, schließlich kamen wir nach längerem Halten in Wien nach zehn Tagen in Wudersch/Budaörs an.

Massen von Briefen habe ich für die daheim gebliebenen Verwandten mitgebracht, häufig konnte ich aber weder die Briefe übergeben noch die Botschaften ausrichten: in der Zwischenzeit wurden die Züge nacheinander auf die Fahrt geschickt. An diesem Punkt könnte ich meinen kurzen Bericht über die Aussiedlung der ersten Gruppe der ungarndeutschen Bevölkerung und über ihren Transport nach Deutschland eigentlich beenden. Es ist nicht meine Aufgabe, die Einschränkungen der menschlichen und staatsbürgerlichen Rechte der ungarndeutschen Bevölkerung historisch, gesellschaftlich oder politisch zu analysieren und zu werten. Ich fühle mich aber berechtigt, einige ethische Bemerkungen zu machen.

Als ich nach Wudersch/Budaörs gekommen bin, war ich in der Lage, das politische Antlitz des damaligen Europa viel nuancierter zu verstehen als manche meiner Landsleute. Die Propagandamaschinerie Hitlerdeutschlands hat nicht nur die ungarndeutsche Bevölkerung an der Nase herumgeführt: auch die anderen Völker in Mitteleuropa waren nicht zu einem erheblich geringeren Prozentsatz gegenüber der NS-Ideologie empfänglich. Die Bevölkerung der deutschen Dörfer in Ungarn hatte zum überwiegenden Teil einen niedrigen Bildungsstand, wurde streng konservativ-katholisch erzogen, die Ideenwelt des Nationalsozialismus war ihr also grundsätzlich fremd. Die Tatsache, dass der Volksbund dennoch einen relativ großen Zulauf hatte, ist teils gerade mit der niedrigen Bildung, in vielen Fällen gerade mit dem Fehlen entsprechender Aufklärung zu begründen. Im allgemeinen hing sehr viel von den örtlichen Seelsorgern ab, der Pfarrer von Wudersch/Budaörs wandte sich nicht gegen den Volksbund, er nahm an der Treuebewegung, im Gegensatz zu sehr vielen seiner Kollegen im südlichen Transdanubien; nicht teil.

Heute sehen wir, und unsere verantwortlichen Politiker bringen es auch zum Ausdruck, dass es ein gewaltiger Fehler war, das Ungarndeutschtum im Namen der Kollektivschuld zur Verantwortung zu ziehen. Dieser völlig falsche Gedanke ist im Grunde eine Manifestation der Hitlerbarbarei, der Rassentheorie unter umgekehrtem Vorzeichen. Das Prinzip der Kollektivschuld ist von vornherein unhaltbar, weil die Verantwortung ein ethischer Begriff ist, verantwortlich kann nur der einzelne Mensch, die Person sein. Das Prinzip der Kollektivschuld ist selbst dann unannehmbar, wenn ein Großteil der Gemeinschaft in der Tat von der Schuld nicht freigesprochen werden kann. Die deutsche Bevölkerung von Wudersch/Budaörs hat den Volksbund in der Tat zu einem großen Prozentsatz unterstützt, die ganze Bevölkerung hatte aber dafür doch nicht strafbar gemacht werden dürfen. In dem Moment aber, als es ausgesprochen wurde, alle die seien "schuldig", die sich bei der Volkszählung 1941 als zur deutschen Nationalität zugehörig erklärten, ganz zu schweigen von denen, die sich nur zur deutschen Muttersprache bekannten, dann wurde offen dieser ethisch unhaltbare, in seinen Grundlagen faschistische Standpunkt vertreten. Dabei habe ich noch gar nicht davon gesprochen, wie leicht die öffentliche Meinung manipuliert werden kann, und dass sich diesem unbewussten Einfluss nur sehr gebildete und sehr

kritische Geister entziehen können, mit einem solchen entwickelten moralischen Bewusstsein, das nur von wenigen erwartet werden kann.

Ich bin mir auch bewusst, dass die Verantwortung nicht nur ein Subjekt, sondern auch ein Objekt hat. Es gibt auch eine gesellschaftliche Verantwortung, die freilich mit der Kollektivschuld nicht identisch, dennoch eine gemeinschaftliche ist. Mit anderen Worten, ich verstehe darunter, dass die Mitglieder einer Gemeinschaft in individuell unterschiedlichem Maße für ihre Gruppennormen, ihre Werthierarchie und ihr öffentliches Denken verantwortlich sind, und dass die Reinheit des individuellen Gewissens niemanden von der Last der gemeinsamen Verantwortung freispricht. Die Gemeinschaft ist aber nicht strafbar, das ist ethisch unannehmbar.

Literatur:

Hambuch, Wendelin (szerk.) (1988): 300 éves együttélés. A magyarországi németek történetéből. 300 Jahre Zusammenleben. I.-II. Budapest.

* * *

SÁNDOR BALOGH: Die Ungarndeutschen 1944-50

Die Zeit des Zweiten Weltkrieges und das darauf folgende halbe Jahrzehnt gehören mit Gewissheit zu den dramatischsten, ja tragischsten Kapiteln des 300jährigen Zusammenlebens von Ungarn und Ungarndeutschen. In meinem heutigen Vortrag möchte ich diese Periode kurz behandeln.

Das Verhältnis der demokratischen Volksmacht zur Bevölkerung deutscher Nationalität, die Haltung ihr gegenüber wurde durch mindestens vier Faktoren beeinflusst bzw. bestimmt: die schrecklichen Verbrechen, die vom Hitlerdeutschland im Zweiten Weltkrieg an der Menschheit begangen wurden und an denen sich hauptsächlich nach dem 19. März 1944 auch die damalige ungarische Regierung und dann die Pfeilkreuzler-Administration beteiligte, die Erklärungen der alliierten Großmächte bezüglich des Schicksals und der Zukunft des deutschen Volkes, die Mitteleuropa-Politik dieser Mächte, die Nationalitätenpolitik der Nachbarstaaten, die von den Koalitionsparteien Ungarns vertretenen innen- und außenpolitischen Bestrebungen und Ziele, die allerdings bis 1947, bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages nur unter Kontrolle der alliierten Großmächte, großenteils ihr untergeordnet zum Ausdruck kamen, genauer gesagt: zum Ausdruck kommen konnten.

Im Oktober 1944 erarbeitete das Zentralkomitee der kommunistischen Partei, die sich in der Illegalität befand, einen Programmentwurf für die Nachkriegszeit. In Bezug auf die Nationalitäten Ungarns hieß es dort: "Die Volksrepublik erklärt alle im Staatsgebiet lebenden Nationalitäten für wirtschaftlich, politisch und kulturell gleichberechtigt. Sie garantiert den Nationalitäten die Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung und in allen Bereichen des staatlichen Lebens sowie ihre gleichberechtigte und anteilgerechte Vertretung in der Legislative und deren Vollstreckung. Die amtliche Sprache der öffentlichen Verwaltung wird durch die Nationalitäten-Zusammensetzung des betreffenden Gebiets bestimmt. In den Gebieten mit mehreren Nationalitäten werden alle Nationalitätensprachen als Amtssprache anerkannt. In den Nationalitätenschulen wird der Unterricht in der Sprache der betreffenden Nationalität, im Geiste der geschichtlichen

und kulturellen Traditionen der betreffenden Nationalität, aber stets im Einklang mit den demokratischen Prinzipien der ungarischen Volksrepublik erteilt. Die Nationalitätenschulen, die Ausbildung von Lehrkräften, die gesellschaftlichen und kulturellen Einrichtungen der Nationalitäten erfahren die gleiche Beurteilung und staatliche Unterstützung wie die der ungarischen Nationalität." Der Programmwurf macht also nicht nur keinen Unterschied zwischen Nationalität und Nationalität, sondern spricht eindeutig von "allen" Nationalitäten Ungarns. Angemessen würdigen lässt sich dies erst, wenn man beachtet, dass dieses Dokument während der deutschen militärischen Besatzung entstand. Am 30. November 1944 veröffentlichte die Ungarische Kommunistische Partei im bereits befreiten Landesteil das Dokument "Programm des demokratischen Wiederaufbaus und Aufstiegs Ungarns", das sich am 2. Dezember auch die Parteien der Ungarischen Nationalen Unabhängigkeitsfront zueigen machten. Bezüglich der Nachkriegsaufgaben fand im Programm der Unabhängigkeitsfront natürlich starke Betonung, dass die faschistischen Überreste (Parteien, Organisationen, materielle und Propagandamittel) von Grund auf, ohne Ansehen der Nationalitäten-Zugehörigkeit, beseitigt werden mussten. Mit den Nationalitätenrechten befasste sich das Programm zwar nicht gesondert, doch trat es in Bezug auf alle Staatsbürger für die Menschenrechte und bürgerlichen Freiheitsrechte ein. Nur im Hinblick auf die Durchführung der Bodenreform enthielt das Programm einen Hinweis auf die Konfiszierung der Besitztümer von Volksbundmitgliedern und Personen, die in der deutschen Armee gedient hatten. Von einer Einschränkung der Rechte der deutschen Nationalität als solcher war jedoch auch hier keine Rede.

Auch in der programmatischen Erklärung der am 22. Dezember 1944 gebildeten Provisorischen Nationalregierung fand die Bevölkerung deutscher Nationalität ausschließlich im Zusammenhang mit der Landaufteilung, der Bestrafung der Volksbundmitglieder Erwähnung. Die am 17. März 1945 erlassene Regierungsverordnung über die Landaufteilung beinhaltete u.a., dass der Landbesitz der Pfeilkreuzler-Führer, der nationalsozialistischen und sonstigen faschistischen Führer sowie der Volksbundmitglieder vollständig und ohne Rücksicht der Größe konfisziert werden muss. Das lässt erkennen, dass diese Verordnung schon bei weitem nicht mehr frei war von nationaler Voreingenommenheit, da im Wesentlichen die faschistischen Führer und die Volksbundmitglieder auf gleiche Weise beurteilt wurden. War dies an sich schon ein Fehler, so verschlimmerte ihn die Verordnung noch dadurch, dass sie die Volksbundmitglieder – ohne jegliche Unterscheidung – unter einen Hut brachte. Ursprünglich war "nur" von der Enteignung des Landesbesitzes und dessen Zubehör die Rede. Der Umstand aber, dass im Frühjahr und Sommer 1945 die Szekler aus der Bukowina und die aus den Nachbarstaaten geflüchteten Ungarn in Transdanubien untergebracht werden mussten bzw. nur dort untergebracht werden konnten, warf fast unvermeidlich das Problem auf, die Volksbundmitglieder aus ihren Wohnorten zu entfernen. Bei der Durchführung jedoch wurden gegenüber der Bevölkerung der deutschen Nationalität an nicht wenigen Orten schwere Fehler begangen und Missbräuche getrieben.

Die bei der Enteignung und Internierung der Volksbundmitglieder aufgetretenen Probleme wurden auf der Sitzung des Budapester Nationalkomitees am 11. April 1945 erörtert. Die Vertreter der Sozialdemokratischen Partei und der Bürgerlich-Demokratischen Partei lehnten – mit schweigender Zustimmung eines anwesenden Führers der Unabhängigen Kleinlandwirte-Partei – die Anwendung des Prinzips der kollektiven Verantwortung entschieden ab. Sie verlangten eine Entscheidung, die politische Verantwortung und nationale Zugehörigkeit strikt voneinander trennt. Die Vertreter der Ungarischen Kommunistischen Partei und der Nationalen Bauernpartei schlossen sich jedoch dem Vorschlag nicht an. Somit verlief die Verhandlung schließlich ergebnislos. Auf einer Konferenz der Koalitionsparteien versuchten deren Führer "am 14. Mai ihr

Verhältnis zur Bevölkerung deutscher Nationalität zu klären. Einmütig machten sie sich das Prinzip zueigen, dass es "in Ungarn keine Schwabenfrage, sondern nur eine Frage der deutschen Faschisten gibt". Doch gleichzeitig sprach sich die Konferenz für die Aussiedlung der Volksbundmitglieder aus. Davon informierte Außenminister János Gyöngyösi in einem Schreiben die Alliierte Kontrollkommission (AKK). Die Zahl der auszusiedelnden Personen gab er mit 300.000 an. Aus dem Schreiben geht aber auch hervor, dass die Aussiedlung zuvor schon den Gegenstand eines Gesprächs zwischen Vertretern der AKK und der Provisorischen Nationalregierung gebildet hatte. Die Initiative zu diesem Gespräch war nicht von der Regierung ausgegangen. In einer Note vom 26. Mai hielt sie nur noch die Aussiedlung von 200.000 bis 250.000 Personen für möglich. Der Widerspruch zwischen Ablehnung des Prinzips der kollektiven Verantwortung und der hohen Zahl der Auszusiedelnden ergab sich daraus, dass die Regierung die Zahl der Volksbundmitglieder in Ungarn falsch einschätzte. Im Ungarn von 1943 ließ sich die Zahl der Volksbundmitglieder in der Tat auf etwa 300.000 schätzen. Unter den Deutschen, die innerhalb der Grenzen vom 31. Dezember 1937 lebten, konnten aber höchstens 150.000 Volksbundmitglieder gewesen sein. In Anbetracht der Kriegsverluste und sonstiger Umstände war aber in Ungarn nach der Befreiung noch nicht einmal mit 100.000 Volksbundmitgliedern zu rechnen. Die ungarische Regierung beging zweifellos einen Fehler, als sie sich ohne gründliche Kenntnis der Lage zu dieser Frage äußerte.

Gemäß der Regierungsverordnung vom 1. Juli 1945 über die Erweiterung des Wirkungsbereichs des Volksfürsorgeamtes und die Überprüfung der politischen Haltung der Bevölkerung deutscher Nationalität in der Vergangenheit mussten in den Kreisen mit stärkerer deutscher Besiedlung dreiköpfige Überprüfungskommissionen gebildet werden. Diese Komitees untersuchten bis Mitte November 1945 bei 70.000 Personen deutscher Nationalität, welche Haltung sie in der Vergangenheit bezeugt, welche Tätigkeit sie ausgeübt hatten. Dabei ergab sich, dass 38 Prozent des erwähnten Personenkreises Mitglied oder Führer des Volksbundes gewesen war.

Auf eine Aufforderung der AKK hin erstattete die ungarische Regierung am 5. Juli 1945 erneut einen Bericht über die Zahl der Personen, die auszusiedeln waren, genauer gesagt: ausgesiedelt werden konnten. In dieser Note hatte sich die Zahl – im Vergleich zu früheren Berichten – erneut verringert, nunmehr war nur noch von 200.000 Personen die Rede.

Am 9. August, eine Woche nach der Potsdamer Konferenz, forderte die AKK Ministerpräsidenten Béla Miklós auf, die ungarische Regierung solle innerhalb kürzester Zeit die Aussiedlung von 450.000 Deutschen aus Ungarn vorbereiten. Der Ministerrat erklärte am 13. August, dieser Aufforderung der AKK nicht nachkommen zu können. Am 13. Oktober 1945 drängte der Vorsitzende der AKK erneut auf Übermittlung der Angaben bezüglich der auszusiedelnden Deutschen. Die Antwort erteilte jetzt aber bereits Zoltán Tildy, der Béla Miklós im Amt des Ministerpräsidenten abgelöst hatte. Tildy teilte mit, die von Innenminister Imre Nagy aufgestellte Liste enthielte Angaben über 303 419 Personen. Der von dieser Liste erfasste Personenkreis stimmte etwa mit dem überein, der sich bei der Volkszählung von 1941 als der deutschen Nationalität zugehörig bekannt hatte. Tildys Mitteilung zufolge lagen der Liste nur Schätzungen zugrunde, zur Klärung der tatsächlichen Lage würden mindestens sechs bis acht Wochen benötigt. In Betracht zog er dabei, dass "viele der Ungarndeutschen von ihrer Zugehörigkeit zum Ungarntum Zeugnis abgelegt, an linken Bewegungen teilgenommen hatten und eine größere Menge Ungarndeutscher während des Krieges geflüchtet war." In der Erklärung des Ministerpräsidenten bildete es einen neuen Zug, dass er die positive politische Haltung eines Teils der Bevölkerung deutscher Nationalität betonte, was in jener Region Europas damals durchaus nicht typisch war.

Auf der Sitzung der AKK am 28. November 1945 informierte Marschall Woroschilow die Teilnehmer über den Beschluss des Alliierten Kontrollrates vom 20. November. Darin hieß es, eine halbe Million Angehöriger der deutschen Nationalität solle aus Ungarn in die amerikanische Besatzungszone Deutschlands umgesiedelt werden.

Für die Durchführung der Aussiedlung unterbreitete Woroschilow folgenden Plan: zehn Prozent der auszusiedelnden Deutschen sollten im Dezember 1945, fünf Prozent in Jänner 1946, fünf Prozent im Februar, 15 Prozent im März, 15 Prozent im April, 20 Prozent im Juni und die restlichen 10 Prozent im Juli zu den festgelegten Sammelorten dirigiert werden. Der Vorsitzende der AKK erwähnte, dass die ungarische Regierung an die Aussiedlung von weit weniger Einwohnern deutscher Nationalität denke.

Am 30. November 1945 informierte der Vorsitzende der AKK Ministerpräsidenten Tildy über den Beschluss des Alliierten Kontrollrates in Deutschland vom 20. November. Zugleich forderte er die ungarische Regierung auf, innerhalb kürzester Zeit einen konkreten Plan für die Aussiedlung der Deutschen zu erstellen. Im Auftrag der Regierung wandte sich Außenminister Gyöngyösi am 1. Dezember in einer Note an die Budapester Vertreter der alliierten Großmächte. Der Note zufolge waren in Ungarn 103 000 Personen deutscher Nationalität von der Vermögenskonfiszierung betroffen. Auch wenn diese Zahl um die jener Deutschen ergänzt würde, die den Volksbund unterstützt hatten, könne die Zahl der Auszusiedelnden kaum 200 000 überschreiten. "Auch bei dieser Gelegenheit bringt die Regierung des demokratischen Ungarn zum Ausdruck" – hieß es abschließend in der Note – "dass es ihrer Überzeugung widerspricht, ungarische Staatsbürger aus einem rein ethnischen Grund, dem Herkunftsgrund auszusiedeln. Dies wird von ihr ebenso wie jede Art der kollektiven Bestrafung missbilligt. Deshalb erachtet sie als wünschenswert, dass von der Aussiedlung nur jene Deutschen betroffen werden, die durch ihre erklärte Haltung die Sache Ungarns verrieten und sich in den Dienst des Hitlerismus stellten. Deren Aussiedlung hält sie indessen für unbedingt notwendig..." Auf die Note reagierte die Regierung der USA. Am 2. Januar 1946 teilte sie mit, die "Stellungnahme" des Alliierten Kontrollrates in Deutschland vom 20. November 1945 stelle für die ungarische Regierung keine verbindliche Vorschrift dar. Die Vereinigten Staaten würden es sogar positiv aufnehmen, wenn auf Betreiben der ungarischen Regierung die Zahl der auszusiedelnden Deutschen gesenkt würde.

Auf der Sitzung der AKK am 10. Dezember 1945 erachtete Marschall Woroschilow die Aussiedlung von rund 300 000 Deutschen als kurzfristig realisierbar. Über das Interesse der Regierung Tildy in dieser Angelegenheit sagte er, aus der Tschechoslowakei würde voraussichtlich eine große Zahl von Ungarn eintreffen. Anschließend vereinbarten die Mitglieder der AKK einstimmig, die Aussiedlung müsse human durchgeführt werden. Woroschilow ließ am Tag darauf Ministerpräsidenten Tildy ein Schreiben von General Key, dem amerikanischen Vertreter in der AKK, zukommen, worin von der Aussiedlung von 300 000 bis 400 000 Deutschen die Rede war. Am 20. Dezember wurde die ungarische Regierung von der AKK aufgefordert, einen Beauftragten nach Frankfurt bzw. Berlin zu entsenden, "um die Fragen im Zusammenhang mit der Aussiedlung von Ungarndeutschen in die amerikanische Besatzungszone in Deutschland zu entscheiden."

Die Regierung Tildy konnte danach kaum noch anderes tun, als sich nach Kräften zu bemühen, die Aufforderung des Vorsitzenden der AKK zu erfüllen, da für sie – gemäß dem Waffenstillstandsvertrag – nur der offizielle Standpunkt der AKK richtungsweisend war. Am 29. Dezember 1945 kam die ungarische Regierungsverordnung über die Aussiedlung der Bevölkerung ungarndeutscher Nationalität heraus. Diese Rechtsbestimmung stand zweifellos im Einklang mit den offiziellen Wünschen der AKK, brachte aber durchaus nicht den ablehnenden Standpunkt der ungarischen Regierung gegenüber dem Prinzip der kollektiven Bestrafung zum Ausdruck,

noch weniger die frühere Auffassung der Koalitionsparteien in dieser Frage. Die Rechtsbestimmung betrachtete nämlich auch die Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität und die deutsche Muttersprache als Kriterium der Aussiedlung, und nur durch Ausnahmen wurde das Prinzip der kollektiven Verantwortung in gewissem Maße durchbrochen. In der Einleitung wurde jedoch festgehalten, dass die Verordnung "in der Angelegenheit der Durchführung des Beschlusses des Alliierten Kontrollrates vom 20. November 1945 über die Umsiedlung der ungarndeutschen Bevölkerung nach Deutschland" erlassen worden sei. Dagegen protestierten der amerikanische und der sowjetische Vertreter der AKK, wobei sie die Initiative für die Aussiedlung der Bevölkerung deutscher Nationalität auf die ungarische Regierung abwälzen wollten. Das entsprach natürlich nicht den Tatsachen, da die Schritte der ungarischen Regierungen in dieser Angelegenheit größtenteils auf Anregung des Vorsitzenden der AKK und seiner Mitarbeiter erfolgten.

Von Januar bis Dezember 1946 wurden – den Angaben des Volksfürsorgeamtes zufolge – 135.655 Personen deutscher Nationalität aus Ungarn in die Besatzungszone der Vereinigten Staaten in Deutschland, in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland umgesiedelt. Die amtlichen westdeutschen Quellen sprechen von 170.000 Personen, von denen jedoch 20 000 Personen in der Kategorie der Flüchtlinge bzw. von der Aussiedlung "Enthobenen" erscheinen. Auch diese Zahl liegt indessen erheblich unter der von 210 000 Personen, deren Aufnahme von den amerikanischen Behörden akzeptiert worden war. Die Beauftragten der Militärverwaltung der Vereinigten Staaten in Deutschland erklärten sich in der Vereinbarung vom September 1946 sogar bereit, aus Ungarn weitere maximal 100 000 Einwohner deutscher Nationalität zwischen dem 1. April 1947 und dem 31. Dezember aufzunehmen.

Vom Frühjahr 1947 an wurde eine weitere Gruppe von Einwohnern deutscher Nationalität ausgesiedelt, doch nun nicht mehr in die amerikanische, sondern in die sowjetische Besatzungszone. Im August 1946 siedelten 8846 Ungarndeutsche in das Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik über. Im Zuge der späteren kontinuierlichen Umsiedlung erhöhte sich ihre Zahl auf 50 000. Es besteht auch eine Meinung, derzufolge 54 000 Einwohner deutscher Nationalität aus Ungarn in die DDR umgesiedelt wurden. Bei diesen Umsiedlungen spielte jedoch auch eine Rolle, dass die Unterbringung der aus der Tschechoslowakei geflüchteten bzw. ausgesiedelten ungarischen Familien für die volksdemokratische Regierung ein immer größeres Problem wurde. (Um das Problem zu verdeutlichen, möchte ich hier nur anmerken, dass 1949 in Ungarn 376 173 Personen lebten, die vor 1938 in Nachbarstaaten geboren waren.) Aus dieser Zwangslage ist es in erster Linie zu erklären, dass die Regierungsverordnungen über die Zusammensiedlung der Bevölkerung deutscher Nationalität entschlossener durchgeführt wurden. Bis dahin hatten diese Verordnungen mehreren Orts nur auf dem Papier gestanden. Zwischen April und August 1947 wurden in Ungarn durch Zusammensiedlung von 5192 deutschen Familien bzw. durch Inlandsumsiedlung 3453 Wohnhäuser freigemacht. Die Inlandsumsiedlung wurde im Frühjahr-Sommer 1948 im Allgemeinen beendet.

Von Mitte 1948 an wurden in Ungarn – in engem Zusammenhang mit den Veränderungen in der internationalen Lage und der Entwicklung der ungarischen Volksdemokratie – die Beschränkungen der Menschenrechte und staatsbürgerlichen Rechte der Bevölkerung deutscher Nationalität stufenweise beseitigt. Die Verfassung von 1949 fixierte die Gleichberechtigung der in Ungarn lebenden Nationalitäten. In einer Sonderverordnung verfügte der Ministerrat am 7. Oktober, dass die zur Aussiedlung verpflichteten Personen deutscher Nationalität hinsichtlich der

Wahl des Wohnortes und der Arbeitnahme "unter gleichen Betracht" wie die ungarischen Staatsbürger fallen. Im darauf folgenden Jahr, im März 1950 setzte der Ministerrat alle beschränkenden Bestimmungen außer Kraft und gab der Bevölkerung deutscher Nationalität ihre vollen Staatsbürgerrechte zurück: "Alle Personen, die von den Umsiedlungsbestimmungen betroffen sind und nicht umgesiedelt wurden, sowie jene, die zwar umgesiedelt wurden, sich aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in Ungarn aufhalten und ihrer Meldepflicht entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen Genüge geleistet haben, sind ungarische Staatsbürger und mit den anderen in jeder Hinsicht gleichberechtigte Bürger der Ungarischen Volksrepublik." Damit beendete die ungarische Regierung, auch vom Gesichtspunkt der Ungarndeutschen, eine schwere und schmerzhafteste Periode. Die zum entscheidenden Teil aufgrund internationaler Vorschriften durchgeführten Aussiedlungsmaßnahmen bzw. deren Folgen – die Tausenden, ja Zehntausenden politisch unschuldiger Menschen Wunden zufügten – begleiteten und erschwerten jedoch noch sehr lange nicht nur die innenpolitischen Verhältnisse, sondern auch die internationale Lage des Landes.

Nicht völlig unbekannt sind mir die vor allem in der Bundesrepublik Deutschland erschienenen geschichtlichen und politischen Publikationen, die eine andere Sicht der Fragen aufweisen, die ich hier zu beleuchten versuchte. Es gibt auch die Meinung, dass wir, "einige ungarische Historiker" versuchen, das Verhalten und die Politik der damaligen ungarischen Regierungen gegenüber der Bevölkerung deutscher Nationalität zu entschuldigen. Ich bin überzeugt, dass irrt, wer so denkt. In Wirklichkeit handelt es sich um etwas ganz anderes. Nämlich darum, dass wir konkrete Forschungen zu dieser Thematik erst im letzten Jahrzehnt – mit politisch-ideologischen Problemen kämpfend und mehr oder weniger fachlich qualifiziert betrieben haben: Deshalb können unsere Feststellungen und Werturteile noch kaum in allen Fragen als endgültig betrachtet werden. Für die vielseitige und tiefeschürfende Erschließung der Thematik sind nach meiner Meinung jene Detailforschungen sehr wichtig und an der Zeit, die hauptsächlich an Hochschuleinrichtungen in der Provinz, in Archiven usw. betrieben werden und vorerst in Dissertationen und kleineren Studien Gestalt annehmen. Ich gestehe, dass es unsere Arbeit durchaus nicht erleichterte bzw. erleichtert, dass unsere Anstrengungen im Ausland – von seltenen Ausnahmen abgesehen – durchweg negativ beurteilt werden. Dies geschieht allerdings mit unterschiedlichen Vorzeichen aus verschiedenen Gründen. Dessen ungeachtet können wir uns ausschließlich davon leiten lassen, das Wesen der Wirklichkeit zu erfassen und objektiv darzustellen.

Der Geschichtsforscher, der sein Thema in diesem Bereich wählt, sieht sich auf Schritt und Tritt mit einer Frage von prinzipieller Bedeutung konfrontiert, konkreter gesagt: er muss seinen Standpunkt zum Prinzip der kollektiven Verantwortung und dessen Anwendung eindeutig klären. Ich möchte allerdings auch hier den Vorwurf vermeiden, ich spräche unaufgefordert im Namen anderer. Ich beharre strikt darauf, dass ich meine Meinung als individuellen Standpunkt darlege.

Als marxistischer Historiker distanzieren sich kategorisch von der Auffassung, eine ethnische Gruppe wegen ihrer selbst zu belohnen oder zu bestrafen. Die Tatsache nämlich, dass jemand als Russe oder Deutscher, Rumäne oder Ungar geboren wurde bzw. sich als dieser oder jener bekennt, kann in einer aufgeklärten Gesellschaft, in einem demokratischen Staat weder den Gegenstand von Belohnung noch von Bestrafung bilden. Der alleinige Maßstab kann hier nur die konkrete Handlung der konkreten Person sein, auf deren Grundlage angemessen belohnt oder bestraft werden kann bzw. muss. Vergebens würden wir es beschönigen. Die zwangsweise Aussiedlung nach dem Zweiten Weltkrieg war unleugbar eine Form der kollektiven Bestrafung. Und zwar war sie eine der unglücklichsten und widersprüchlichsten Formen der Bestrafung. Mit der Aussiedlung wurde gewissermaßen unvermeidlich der unschuldigen Mehrheit ein Schlag versetzt, während die Schuldigen wohl oder übel freigesprochen wurden. Häufig ist auf die

humane Durchführung der Aussiedlung hingewiesen worden. In dieser Hinsicht gab es zweifellos Unterschiede, je nach dem, wer wann und wo ausgesiedelt wurde. Am Wesen der Sache änderte aber auch dies nichts, ganz einfach aus dem Grund, dass etwas Unmenschliches nicht auf menschliche Weise vollstreckt werden kann.

Es liegt mir fern, die Irrtümer und Fehler der damaligen ungarischen Regierungen sowie ihre Verantwortung in diesen Fragen zu schmälen. Auch mit den unbestreitbar positiven Maßnahmen und Ergebnissen der vergangenen Jahrzehnte versuche ich nicht, das oben Genannte zu kompensieren oder zu mildern. Unsere Selbstkritik kann aber nicht als Grundlage dafür dienen, dass andere von der Selbstprüfung ihrer Haltung und Tätigkeit entbunden werden. Mit Überzeugung behaupte ich, dass die feste Brücke der Zusammenarbeit und Freundschaft zwischen Nation und Nationalität, Staat und Staat nur in diesem Geiste, in zuteilender Gerechtigkeit gebaut werden kann. Der Geschichtsforscher, wenn er auf der Höhe seines Auftrags steht, kann dazu mit seinen bescheidenen Mitteln beitragen.

Literatur:

Hambuch, Wendelin (szerk.) (1988): 300 éves együttélés. A magyarországi németek történetéből. 300 Jahre Zusammenleben. I.-II. Budapest.

* * *

GIZELLA FÖGLEIN: Die juristische Regelung des Nationalitätenunterrichts nach dem Zweiten Weltkrieg in Ungarn

Diesmal wollen wir lediglich einen Aspekt der Lage der in Ungarn lebenden Nationalitäten, die juristische Regelung des Nationalitätenunterrichtes nach dem Zweiten Weltkrieg kurz vorstellen, aus dem Grunde, dass der Unterricht, der Gebrauch und die Pflege der Muttersprache eine grundlegende Voraussetzung der Erhaltung und der gesellschaftlichen Entwicklung jeder Nation, jeder ethnischen Gruppe, der Existenz des Nationalbewusstseins sind. Im Falle der Nationalitäten, der nationalen Minderheiten ist sie das Rückgrat der kollektiven Rechte der Nationalitäten.

In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg sind im Zusammenhang mit der juristischen Regelung des Nationalitätenunterrichts im Wesentlichen drei Momente hervorzuheben. Diesen Prozess gingen die Verordnungen des Ministers für Religion und Unterricht vom Juni-Juli 1945 voraus, die bei den Reifeprüfungen der Gymnasien sowie an den Handelsmittelschulen „anstelle der deutschen Sprache“ die Wahl „einer anderen lebendigen Fremdsprache“ als Pflicht vorschrieben. An diesen Schultypen konnte die Reifeprüfung anstelle der deutschen Sprache und Literatur „in russischer, englischer, französischer oder italienischer Sprache“ von jenen Schülern abgelegt werden, die die jeweilige Sprache während der Mittelschule mindestens zwei Jahre und zumindest mit genügendem Ergebnis gelernt hatten, vorausgesetzt „es kann für einen Lehrer gesorgt werden, der in der betreffenden Sprache und Literatur zu prüfen vermag“. Diese juristischen Vorgaben wurden kurz vor Beginn der Reifeprüfungen, nahezu hastig erlassen, waren übereilt und nicht genügend durchdacht, und auch die Voraussetzungen für ihre Verwirklichung waren

nicht gegeben. Die deutsche Sprache behielt allerdings ihre führende Rolle an den Schulen bei, in erster Linie aufgrund von Jahrzehnte alten Traditionen.

In den Prozess der Demokratisierung des Bildungssystems bzw. der Kultur dessen erster, bedeutendster Schritt im August 1945 die Schaffung der einheitlichen, kostenlosen achtklassigen allgemein bildenden Grundschule war – fügte sich die juristische Regelung des Nationalitätenunterrichts organisch ein. Die Provisorische Nationalregierung regelte mit ihrem Erlass vom 24. Oktober 1945 zum ersten Mal den Nationalitätenunterricht. Wo die Eltern von 10 Schülern den Antrag stellten, konnte durch Abstimmung entschieden werden, ob die Kinder in der Grundschule in ihrer Muttersprache unterrichtet werden sollen, unter Beibehaltung der ungarischen Sprache als Unterrichtsfach oder ob die Muttersprache als Unterrichtsfach behalten werden soll, während die Unterrichtssprache Ungarisch ist. Die Einrichtung einer Grundschule in der Nationalitätensprache als Unterrichtssprache musste genehmigt werden, wenn nach der Durchführung der Abstimmung 20 Kinder, die zu einer Nationalität gehören, eingeschult wurden.

Bis dahin wurde der Nationalitätenunterricht an der Volksschule in Ungarn in drei Typen durchgeführt.

1. Der erste war der so genannte rein muttersprachliche Unterricht, in dem jedes Fach – außer der ungarischen Sprache und Literatur – in der Nationalitätensprache unterrichtet wurde.
2. Im zweiten so genannten Einheitstyp wurde etwa die Hälfte der Fächer in Ungarisch, die andere Hälfte in der Sprache der Nationalität unterrichtet.
3. Im dritten Schultyp war die Unterrichtssprache Ungarisch, die Nationalitätensprache wurde lediglich als Unterrichtsfach behandelt.

Demgegenüber haben die Verordnung des Ministerpräsidenten über den Nationalitätenunterricht aus dem Jahre 1945 und die Weisung zu ihrer Durchführung das Dreistufensystem im wesentlichen in ein Zweistufensystem verwandelt, wodurch derjenige Schultyp in den Vordergrund geriet, in dem der Unterricht in der Nationalitätensprache erfolgte. Die Verordnungen machten keinen Unterschied zwischen den Nationalitäten in Ungarn, so dass diese theoretisch für alle gleichermaßen, also auch für die deutsche Nationalität gültig waren.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bzw. Inkraftsetzung der Verordnung hatte das Schuljahr 1945/46 schon begonnen, so ist es nicht wahrscheinlich, dass mitten im Schuljahr, ohne entsprechende Vorbereitung das im wesentlichen neue Bildungssystem, das keine geringen organisatorischen, verwaltungsmäßigen und pädagogischen Anstrengungen und finanzielle Ausgaben sowie entsprechend vorbereitete Pädagogen erfordert hatte, in den in Frage kommenden Orten eingeführt wurde. Den größten, prinzipiellen Mangel der Verordnungen sehen wir darin, dass sie den Muttersprachunterricht der Nationalitäten nicht als ein den Nationalitäten zustehendes, grundlegendes, kollektives Recht der Nationalitäten anerkannte, sondern ihn nur auf einen entsprechenden Antrag hin ermöglichen, bzw. sichern wollten. Trotz alldem waren das Aufwerfen und die juristische Regelung des Nationalitätenunterrichts 1945 nahezu einmalig unter den europäischen Ländern der Volksdemokratie.

Kurz nach dem Erscheinen der Verordnung über die Aussiedlung der Ungarndeutschen am 5. Jänner 1946 befasste sich eine weitere Verordnung des Ministerpräsidenten mit dem Muttersprachunterricht der einer Nationalität zugehörigen Kinder. Diese Verordnung hielt nunmehr

wirklich die demokratischen Grundprinzipien des Nationalitätenunterrichts fest, indem sie aussprach: „Die einer Nationalität angehörenden Schüler müssen in ihrer Muttersprache unterrichtet werden.“ Die Durchführung dieser Verordnung klärte der Minister für Kultus und Unterricht verhältnismäßig ausführlich, unter gründlicher Erwägung der Voraussetzungen und Umstände. Die Verordnung sollte nicht dort in Kraft treten, wo die Eltern die Gründung einer Schule mit der Nationalitätensprache als Unterrichtssprache beantragten, sondern sie galt auf der Basis von statistischen Angaben über die Nationalitätenzugehörigkeit. Demzufolge verordnete der Inspektor in jeder Siedlung, in der 15, zu einer Nationalität gehörenden Schüler wohnten, die Einschulung in die Schule mit Muttersprachunterricht. Eine sehr wesentliche, prinzipielle Feststellung der juristischen Vorgabe besagte, dass die Schulen, die in der Nationalitätensprache unterrichten, öffentlich-rechtlich sind, und berechtigt, "ein mit dem Zeugnis der ungarischsprachigen Schulen gleichwertiges, staatsgültiges Zeugnis auszustellen"; mit anderen Worten, die Rechtslage der Schulen, an denen der Unterricht in der Nationalitätensprache erfolgte, stimmte mit der Rechtslage der ungarischen Schulen überein.

Die konkrete Verwirklichung dieser Verordnungen war aber durch ihre bloße Entstehung noch nicht garantiert. Obgleich sich diese juristischen Regeln im Prinzip auf alle Nationalitäten bezogen ohne jedwede Diskriminierung, hing die tatsächliche Einführung des Nationalitätenunterrichts von der internationalen politischen Lage, von der aus dem Waffenstillstandsstatus Ungarns resultierenden internationalen und politischen Lage, von den innenpolitischen Verhältnissen bzw. von den politischen Verhältnissen der auch von den Angehörigen von Nationalitäten bewohnten Siedlungen ab. Auch daraus folgte, dass von einem deutschen Nationalitätenunterricht nach der Befreiung eher nur wörtlich vereinzelt gesprochen werden kann – seine Organisation – in breiterem Umfang: seine Reorganisation begann erst vom Schuljahr 1951/52 – während der Muttersprachunterricht der übrigen Nationalitäten in Ungarn im Grunde genommen schon nach dem Krieg begonnen hatte. Zur Anerkennung des Nationalitätenunterrichts als eines kollektiven Nationalitätenrechtes – im Wesentlichen unabhängig von der international rechtlichen Regelung der Lage der Nationalitäten und von Ungarns außenpolitischem Status kam es unter den ersten der europäischen Länder der Volksdemokratie, wodurch quasi ein Beispiel, genauer ein "Gegenbeispiel" statuiert wurde. (Im Schuljahr 1947/48 gab es in Ungarn in folgender Aufteilung Schulen, in denen die Nationalitätensprache als Fach unterrichtet wurde oder der Unterricht in der Nationalitätensprache erfolgte: 49 "südslawische", 18 rumänische und 16 slowakische.)

Mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages wurden in Ungarn, das seine staatliche Souveränität wiedererlangte, zahlreiche Vereinbarungen und Verordnungen getroffen, die mit der Förderung des Nationalitätenunterrichts und mit der Pflege der Nationalitätenkultur zusammenhingen. Von diesen würde ich an dieser Stelle nur auf die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom Feber 1948 verweisen. Dieser Verordnung zufolge, die den Nationalitätenunterricht modifizierte bzw. ergänzte, musste der Nationalitätenunterricht auch in den Orten eingeführt werden, in denen aufgrund der demographischen Angaben keine 15 schulpflichtigen Kinder leben, die ein und derselben Nationalität angehören. Das heißt, dass diese Verordnung die Aufstellung von Nationalitätenschulen selbst von den demographischen Angaben – von Anzahl und Anteilunabhängig machte und als Grundlage "lediglich" die Muttersprache, die Abstammung, das eigenartige Brauch- und Traditionssystem, die Kultur betrachtete. Diese Modifizierung hing auch damit zusammen, dass die von den Nationalitäten bewohnten Gemeinden in der Regel wenig Einwohner hatten, weshalb die nötige Schüleranzahl nicht herauskam, die die Basis für eine vollständig ausgebaute Nationalitätenschule hatte bilden können. Darum sollte, laut Verordnung,

in solchen Gemeinden bzw. in einer von mehreren benachbarten Gemeinden eine gemeinsame sog. Bezirksvolksschule mit der Nationalitätensprache als Unterrichtssprache eingerichtet werden. Die Rechtsregel betonte hervorgehoben, dass bei der Einschulung in die Nationalitäten-schule „mit besonderer Aufmerksamkeit darauf geachtet werden muss, dass die freie Entscheidung der Eltern von niemandem auf irgendeine Weise verhindert oder beeinflusst werden darf“.

Eine wichtige prinzipielle Garantie für die freie Entscheidung des Nationalgefühls, der Nationalitätenzugehörigkeit war, dass das ungarische Parlament 1948 ein Gesetz über den strafrechtlichen Schutz der Nationalitätenzugehörigkeit verabschiedet hatte. Dieses besagte: "Wenn die Tat keiner schwerwiegenderen Strafverordnung unterliegt, ist mit bis zu einjähriger Haft zu bestrafen, wer gegen die ungarische Nation, gegen die demokratische Staatsordnung, gegen die Republik oder gegen eine ihrer Grundinstitutionen, gegen eine der im Land lebenden Nationalitäten bzw. Glaubenskonfessionen einen erniedrigenden Ausdruck benutzt oder eine solche Tat begeht". Eigenartigerweise bedeutete aber der Ausdruck "eine der Nationalitäten" nicht unbedingt und nicht in jedem Fall den Begriff "gleichwelche" oder gar "jegliche" Nationalität, sondern galt damals in Wirklichkeit nur für die südslowakische, die rumänische und die slowakische Nationalität.

Im Wesentlichen war diese Annäherung im Einklang mit den auf die Nationalitäten bezogenen Teilen der Programmerkklärung der Partei der Ungarischen Werktätigen vom Juni 1948. "Für die im Lande lebenden Nationalitäten (Südslowaken, Rumänen, Slowaken usw.) trat die Partei neben der Sicherung der völligen staatsbürgerlichen Gleichberechtigung für die völlige Freiheit ihrer fortschrittlichen nationalen Kultur, ihrer gesellschaftlichen und politischen Organisation, für die Freiheit des Kulturaustausches und der Kontakte mit den in den Nachbarländern lebenden Mutternationen ein". Die Programmerkklärung beschäftigte sich nicht mit dem Nationalitätenunterricht, auf diesem konnte eher nur im Zusammenhang mit der Pflege der Nationalitätenkultur geschlossen werden. Im Dokument wurden die südslowakische, die rumänische und die slowakische Nationalität genannt, nicht aber die deutsche Nationalität; auf diese wurde nur in verkleideter Form hingedeutet, sofern die Bezeichnung "usw." nach den aufgezählten Nationalitäten auf die deutsche Nationalität, oder auch auf sie, künftig bezogen werden konnte.

Nach dem Zweiten Weltkrieg war es das Verfassungsgesetz der Ungarischen Volksrepublik, das auch die Lage der Nationalitäten in Ungarn auf der höchsten Ebene der Rechtsgebung regelte. Das im August 1949 in Kraft getretene Gesetz legte fest, dass die ungarischen Staatsbürgervor dem Gesetz gleich sind und gleiche Rechte genießen, des weiteren, dass jegliche nachteilige Diskriminierung nach Geschlecht, Konfession oder Nationalität vom Gesetz streng bestraft wird. Außerdem sprach die Verfassung aus: "Die Ungarische Volksrepublik garantiert für jede auf ihrem Territorium lebende Nationalität die Möglichkeit des Unterrichts in ihrer Muttersprache und der Pflege ihrer nationalen Kultur". Das Gesetz erkannte den Unterricht der Nationalitätenmuttersprache als ein der Nationalitätenbevölkerung zustehendes, kollektives Recht der Nationalitäten an. In dieser Rechtsregel sind die Nationalitäten ebenso wie in den früheren, nicht genannt, in ihr kam jedoch schon der Anspruch zum Ausdruck, den Nationalitätenunterricht für "jede Nationalität" zu sichern.

Im Herbst 1949 konnte die Sicherung des Muttersprachunterrichts für "jede Nationalität" in Wirklichkeit eher nur ein Anspruch sein, gleich aus mehreren Gründen. Zum Beispiel haben sich infolge der Stellungnahme des Informationsbüros von 1948 und 1949 die ungarisch-jugoslawischen Beziehungen verschlechtert und so wurde auch die Verwirklichung des im Herbst

1947 geschlossenen Kulturabkommens vereitelt. Durch die Durchführung des ungarisch-tschechoslowakischen Bevölkerungsaustausches fiel die Zahl der slowakischen Nationalitätenvolkschulen auf weniger als die Hälfte zurück, während der Ausbau des deutschen Nationalitätenschulnetzes erst gar nicht begann.

In engem Zusammenhang mit den in der internationalen Lage und in der Entwicklung der ungarischen Volksrepublik erfolgten Veränderungen entstanden im Geiste des Verfassungsgesetzes im Laufe von 1949-1950 jene Rechtsregeln, die die menschlichen und staatsbürgerlichen Rechtseinschränkungen der Bevölkerung deutscher Nationalität in Ungarn aufhoben. Die Verordnungen des Ministerrates vom Oktober 1949 und vom März 1950 erkannten die Staatsbürgerschaft der in Ungarn lebenden Deutschen an und besagten, dass sie im Hinblick auf Wahl des Wohnortes und des Arbeitsplatzes "als mit den ungarischen Staatsbürgern gleich betrachtet werden". Nur danach, vom Schuljahr 1951/52 an, kam es in Wirklichkeit – im Sinne der früheren Rechtsregel über den Nationalitätenunterricht – zu einer Einführung des deutschen Nationalitätenunterrichts in breiterem Umfang bzw. zu dessen Reorganisierung und zum allmählichen Ausbau des deutschen Nationalitätenschulnetzes. Für die beginnende Entfaltung sprach, dass im Schuljahr 1955/56 dem Nationalitätenunterricht in Ungarn 113 slowakische, 107 deutsche, 59 "südslawische" und 21 rumänische Schulen dienten, in denen die Nationalitätensprache als Lehrfach oder in der Muttersprache schlechthin unterrichtet wurde.

Literatur:

Hambuch, Wendelin (szerk.) (1988): 300 éves együttélés. A magyarországi németek történetéből. 300 Jahre Zusammenleben. I.-II. Budapest.

* * *

Literatur

- Ajtay, Á. – Bíró G. – Cziráky F. – Domokos Gy. – Dudar T. (főszerk.) etc. (1991): Történelmi vi-
lágatlasz. Budapest.
- Bellér, Béla – Wild, Katalin – Szende, Béla – Szabó, János (1993): Nationalitätenkunde. (Für die
Ausbildung von ungarndeutschen Nationalitätenpädagogen). Budapest.
- Eberl, Immo (1987): Die Donauschwaben. Deutsche Siedlung in Südosteuropa. Ausstellkatalog.
Hgg. vom Innenministerium Baden-Württemberg. Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen.
- Haltmayer, Josef (2005): Die Ansiedlung der Donauschwaben in Ungarn und ihr Aufstieg bis
1848. In: Suevia Pannonica. Jg. 33. Heidelberg: 42-52 p.
- Hambuch, Wendelin (1988, szerk.): 300 éves együttélés. A magyarországi németek történetéből.
300 Jahre Zusammenleben. I.-II. Budapest.
- Hambuch, Wendelin (1999, szerk.): Deutsche in Budapest. Deutscher Kulturverein. Budapest.
- Legeza László – Szacsavay Péter (1992): Bácska és Bánság. Officina Nova, Budapest.
- Manherz, Karl – Wild, Katharina (2002): Zur Sprache und Volkskultur der Ungarndeutschen.
Lehrbuch zur Minderheitenkunde. (= Ungarndeutsches Archiv 3.) Budapest.
- Manherz, Karl (1998, szerk.): Die Ungarndeutschen. Budapest.
- Manherz, Karl (1999, szerk.): Texte zur Geschichte der Deutschen in Ungarn. Schriften zur
Sprache, Literatur, Kultur und Geschichte der Deutschen in Ungarn. (= Ungarndeutsches
Archiv 2.) Budapest.
- Szabó, Dezső (é.n.): Geschichte der Ungarndeutschen.
http://nti.btk.pte.hu/dogitamas/BHF_FILES/pdf/113Szabo/01%20Kapitel.pdf
- Zielbauer, György (1996, szerk.): Beitrag der Ungarndeutschen zum Aufbau der gemeinsamen
Heimat. A magyarországi németek hozzájárulása a közös haza építéséhez. Budapest.
<http://157.181.67.225/flyer-uflyz.pdf>
<http://aeiou.iicm.tugraz.at>
<http://aktien-blog.com>
<http://arthist.elte.hu>
<http://dura.hu>
<http://hungart.euroweb.hu>
<http://jaszberenyiregen.uw.hu>
<http://lazarus.elte.hu>
<http://mefi.be>
<http://merengo.hu>
<http://tbeck.beckground.hu>
web.axelero.hu
www.abgedreht.hu
www.airliquide.de
www.arnetrautmann.de
www.ars-magica.net
www.bataszek.tajhaz.hu
www.bgrg.sulinet.hu
www.bibl.u-szeged.hu
www.bjkmf.hu
www.btm.hu
www.budapest-photo.hu
www.dbu.hu

www.donauschwaben.net
www.dus.sulinet.hu/index.php?page=kerettantervek
www.echt-bio.de
www.eikongraphia.com
www.euuzlet.hu
www.evt.bme.hu
www.fkg.goe.ni.schule.de
www.gardonyi-szfv.sulinet.hu
www.geocaching.hu
www.gju.hu
www.gyel.gyor.hu
www.hdu.hu
www.helikon.hu
www.hik.hu
www.hoeckmann.de/imagesdeutsch/deutschland.gif
www.holokausztmagyarorszag.hu
www.klapka-isaszeg.sulinet.hu
www.koblenz.de
www.kulturfruhling.hu
www.layline.de
www.ldu.hu
www.lfl.bayern.de
www.liechtenstein-neulengbach.at
www.lutheran.hu
www.magyarzenetortenet.hu
www.mek.oszk.hu
www.mke.hu
www.motorostura.hu
www.mth.gov.hu
www.mult-kor.hu
www.museum.hu
www.nemzetisegek.hu/etnonet/kodex/32-97kr.htm
www.neue-zeitung.hu
www.okm.gov.hu/letolt/kozokt/nat_070926.pdf
www.oszk.hu
www.picswiss.ch
www.rotholl.at
www.saarland.de
www.sekitsch.de
www.stalinwerke.de
www.sulinet.hu
www.szeki.hu
www.szig.sulinet.hu
www.szivtars.hu
www.szmm.gov.hu/main.php?folderID=1415
www.tag-der-regionen.de
www.taks.hu

www.tar.hu

www.tuerkenbeute.de

www.uniqavk.hu

www.veszpremiepek.hu

www.viewimages.com

www.vukinder.hu

www.wikimedia.org

www.wikipedia.org

www.zentrum.hu

www.zielungarn.de/kuny_domokos_megyei_muzeum_nemet_nemzetisegi_muzeuma/I020207/

www3.lanuv.nrw.de

